

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des
Grossen Rates, Verordnungen,
Reglemente, Beschlüsse
des Staatsrates, Weisungen
und Nachtrag

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2016

Band CX



Staatskanzlei

2016

Verzeichnis

**der Verfassung, der Gesetze, Dekrete,
Beschlüsse des Grossen Rates, Verordnungen,
Reglemente,
Beschlüsse des Staatsrates,
Weisungen und Nachtrag des Kantons Wallis
die im Band CX enthalten sind**

Verfassung

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Verfassung des Kantons Wallis, Änderung vom 10. März 2016 ... | 1 |
| 2. Verfassung des Kantons Wallis, Änderung vom 10. März 2016 .. | 2 |

Gesetze

Seite

- | | |
|---|----|
| 1. Gesetz vom 30. April 2015, über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich | 3 |
| 2. Gesetz vom 12. März 2015, über die Prostitution (GPr) | 6 |
| 3. Gesetz vom 9. September 2015, über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz) | 18 |
| 4. Änderung vom. 12. November 2015, Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) | 25 |
| 5. Änderung vom 16. Dezember 2015, Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen | 26 |
| 6. Änderung vom 9. März 2016, Steuergesetz | 36 |

7. Änderung vom 7. März 2016, Gesetz über den Natur- und Heimatschutz -.....	40
8. Ausführungsgesetz vom 10. März 2016, zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeoIG)	42
9. Änderung vom 12. Mai 2016, Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes	49
10. Änderung vom 12. Mai 2016, Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	50
11. Änderung vom 11. September 2014, Gesetz über die Unvereinbarkeiten und über die Kantonspolizei	51
12. Gesetz vom 12. Mai 2016, über die Sonderschulung (GSS)	53
13. Änderung vom 12. Mai 2012, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)	65
14. Gesetz vom 9. März 2016, über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes	67
15. Kantonales Arbeitsgesetz vom 12. Mai 2016	70
16. Ausführungsgesetz vom 12. Mai 2016, zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit	90

Dekrete

1. Dekret vom 10. September 2015, zur Änderung des Baugesetzes	97
2. Ausführungsdekret vom 16. Dezember 2015, zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen	99
3. Dekret vom 9. März 2016, über den Wahlmodus des Grossen Rates	101
4. Dekret vom 12. November 2015, über die Finanzierung der Polizeileistungen	1050

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss vom 17. Dezember 2015, über die Begleitmassnahmen zur Umstrukturierung des Aktienkapitals der Walliser Kantonalbank	108
2. Beschluss vom 18. Dezember 2015, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wiederinstandsetzung der öffentlichen kantonalen Verkehrswege infolge der Unwetter von Anfang Mai und Anfang August 2015.....	110

3. Beschluss vom 17. Dezember 2015, betreffen die Gewährung eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Sozialwesen für die Subventionierung von natürlichen Personen, die im Wallis Sozialhilfe beziehen.....	112
4. Beschluss vom 17. Dezember 2015, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Auftrags und der Aufgaben der Dienststelle für Gesundheitswesen	113
5. Beschluss vom 16. Dezember 2015, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits an die kantonale Dienststelle für die Jugend für den Bereich ausserkantonale Platzierungen	114
6. Beschluss vom 16. Dezember 2015, über die Zuteilung eines Nachtragskredits zur Finanzierung der NRP-Darlehen (Neue Regionalpolitik) für das Jahr 2015	115
7. Beschluss vom 16. Dezember 2015, über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Strafvollzugs und der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Artikel 59 und folgenden des Schweizerischen Strafgesetzbuches	116
8. Beschluss vom 17. Dezember 2015, betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung der Subventionierung der Sozialversicherungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Wallis für 2015	117
9. Beschluss vom 18. Dezember 2015, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2016	118
10. Beschluss vom 9. März 2016, über die Fusion der Einwohnergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens.....	120
11. Beschluss vom 9. März 2016, über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen.....	123
12. Beschluss vom 11. März 2016, über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVa	126
13. Beschluss vom 7. März 2016, über die Mitfinanzierung der regionalen Naturpärke Binntal und Pfyn-Finges	128
14. Beschluss vom 10. Mai 2016, über die Gewährung einer Rahmenbürgschaft für den Ausbau der Infrastrukturen des Spital Wallis .	131
15. Beschluss vom 10. Mai 2016, über die Gewährung einer Objektbürgschaft für die Studien und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des Spital Wallis	132
16. Beschluss vom 9. Mai 2016, über die Genehmigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019	133

17. Beschluss vom 12. Mai 2016, über den Gutsbetrieb Les Barges – Gewährung eines Baurechts, eines Durchgangsrechts, einer land- wirtschaftlichen Pacht und eines Vorkaufsrechts	134
18. Beschluss vom 10. Mai 2016, über die Gewährung einer kanton- alen Subvention für den Ersatzneubau des Alters- und Pflege- heims «Martinsheim» in Visp	136
19. Beschluss vom 14. Juni 2016, zur Genehmigung diverser Pro- grammvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Wallis.....	138
20. Beschluss vom 7. September 2016, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Umfahrung der Ortschaft Les Evouettes auf der Schweizerischen Hauptstrasse H21Bo, Anschluss H144 – St-Gingolph, Teilstück Les Evouettes – Le Bouveret, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais	140
21. Beschluss vom 7. September 2016, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten des Baltschiederbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder	142
22. Beschluss vom 7. September 2016, über die Gewährung von Sub- ventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen an der Dala, am Pollesgraben und am Lichtengraben auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad	144
23. Beschluss vom 7. September 2016, über die Gewährung von Sub- ventionen für die Ausbauarbeiten des Tschingels auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel-Bratsch	146
24. Beschluss vom 15. Dezember 2016, über die Festlegung der Anzahl Staatsanwälte und Substitute bei der Staatsanwaltschaft .	148
25. Beschluss vom 13. Dezember 2016, über die Genehmigung des Vorprojekts und die Gewährung eines Rahmenkredits für das regionale Entwicklungsprojekt «PRE Illiez»	149
26. Beschluss vom 15. Dezember 2016, über die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau des Tunnels der Pyramiden auf der Kantonsstrasse 54 Sion – Les Haudères – Arolla auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémente	151

Verordnungen

1. Änderung vom 13. Januar 2016, Verordnung über die Landwirt- schaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes	153
2. Verordnung vom 17. Februar 2016, über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	156
3. Änderung vom 16. März 2016, Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule	161

4. Änderung vom 16. März 2016, Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen einschliesslich Kindergarten	162
5. Änderung vom 13. April 2016, Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES)	163
6. Abänderung vom 27. April 2016, Verordnung über den Rebbaubau und den Wein	165
7. Verordnung vom 4. Mai 2016, über die Besteuerung nach dem Aufwand	177
8. Änderung vom 4. Mai 2016, Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer	179
9. Verordnung vom 17. Februar 2016, über die Zusammensetzung des Spital Wallis	180
10. Verordnung vom 22. Juni 2016, über die Unvereinbarkeiten.....	181
11. Änderung vom 22. Juni 2016, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)	185
12. Verordnung vom 22. Juni 2016, über die Hingabe an Erfüllung statt	187
13. Ausführungsverordnung vom 17. August 2016, über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.....	190
14. Änderung vom 17. August 2016, Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis)	193
15. Änderung vom 17. August 2016, Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis).....	194
16. Verordnung vom 14. September 2016, zum Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit	196
17. Verordnung vom 14. September 2016, zum kantonalen Arbeitsgesetz	202
18. Verordnung vom 14. September 2016, über häusliche Gewalt (VhG).....	208
19. Verordnung vom 3. Februar 2016, über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte	216
20. Änderung vom 2. November 2016, Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen	222
21. Änderung vom 2. November 2016, Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend	223
22. Änderungen vom 7. Dezember 2016, Verordnung über das Walliser Gesundheitsobservatorium	224

23. Änderung vom 7. Dezember 2016, Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER)	228
24. Verordnung vom 21. Dezember 2016, über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens	229
25. Verordnung vom 21. Dezember 2016, über die Trinkwasserversorgungsanlagen	238

Reglemente

1. Reglement vom 20. Januar 2016, über die Zusatzmodule im Berufsfeld Gesundheit	244
2. Reglement vom 25. März 2015, über den kantonalen Tourismusfonds	253
3. Reglement vom 3. Februar 2016, über die Verwendung eines Fonds zur Unterstützung von Gefangenen	257
4. Reglement vom 24. Februar 2016, über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen	259
5. Änderung vom 16. März 2016, Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II	267
6. Änderung vom 16. März 2016, Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen	268
7. Änderung vom 16. März 2016, Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten	269
8. Änderung vom 16. März 2016, Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen	270
9. Änderung vom 16. März 2016, Reglement über Turnen und Sport in der Schule	272
10. Aufhebung vom 16. März 2016, Reglement über die Organisation des Schuljahres	273
11. Aufhebung vom 16. März 2016, Reglement über den Kindergarten	274
12. Änderung vom 13. April 2016, Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf	275
13. Reglement vom 20. April 2016, über die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit des Kantons Wallis	276

14. Ausführungsreglement vom 6. April 2016, der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV)	281
15. Änderung vom 22. Juni 2016, Reglement betreffend das Notariatsgesetz	293
16. Reglement vom 22. Juni 2016, betreffend die Personen in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung	294
17. Änderung vom 22. Juni 2016, Reglement über die Wege des Freizeitverkehrs (RWFV).....	301
18. Reglement vom 22. Juni 2016, über den Tarif der Gebühren und Kosten in der Binnenschifffahrt.....	302
19. Änderung vom 22. Juni 2016, Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II	308
20. Änderungen vom 22. Juni 2016, Studienreglement der teilzeitlichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis	310
21. Ausführungsreglement vom 22. Juni 2016, zum Jagdgesetz	313
22. Änderung vom 31. August 2016, Reglement des Staatsrates.....	330
23. Reglement vom 14. September 2016, über die Fachmittelschule mit Profil Bühnenkunst und Theater und die künstlerische Fachmaturität im Berufsfeld Bühnenkunst und Theater des Kantons Wallis	331
24. Änderung vom 14. September 2016, Reglement, über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen.....	336
25. Reglement vom 5. Oktober 2016, über den Gesundheits- und Ethikrat	337
26. Anwendungsreglement vom 2. November 2016, zur interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vom 17. Dezember 2008 betreffend den Betrieb des Spitals	340
27. Änderung vom 9. November 2016, Reglement über Gebühren im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes	346
28. Reglement vom 30. November 2016, über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr	348
29. Änderung vom 30. November 2016, Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis	356
30. Änderung vom 16. November 2016, Reglement betreffend die Katastertaxen	359

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss vom 13. Januar 2016, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Siders)	360
2. Beschluss vom 27. Januar 2016, bezüglich Inkraftsetzung des Reglements über den kantonalen Tourismusfonds	361
3. Änderung vom 3. Februar 2016, 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018	362
4. Beschluss vom 17. Februar 2016, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Saint-Maurice).....	363
5. Beschluss vom 17. Februar 2016, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)	364
6. Beschluss vom 17. Februar 2016, betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sitten)	365
7. Beschluss vom 17. Februar 2016, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020.....	366
8. Beschluss vom 17. Februar 2016, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz	378
9. Beschluss vom 17. Februar 2016, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Eggerberg, Lose 1 (5R) - 2 - 3 - 4, Pläne 1-21 der amtlichen Vermessung, ausser Grundstück AV Nr. 309 Fol. 3.....	379
10. Beschluss vom 2. März 2016, betreffend die Sömmerung 2016...	380
11. Beschluss vom 16. März 2016, betreffend das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)	391
12. Änderung vom 16. März 2016, Beschluss betreffend den Verkehrssunterricht in der Schule	392
13. Beschluss vom 23. März 2016, zur Festlegung des kantonalen Anteils an Spitalleistungen	393
14. Änderung vom 4. Mai 2016, Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung	394
15. Beschluss vom 18. Mai 2016, zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geo-information vom 10. März 2016 (kGeoIG).....	395
16. Beschluss vom 18. Mai 2016, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Goms für die Legislaturperiode 2017-2020.....	396

17. Beschluss vom 1. Juni 2016, über die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Martigny)	399
18. Beschluss vom 1. Juni 2016, über das Inkrafttreten der Änderung vom 16. Dezember 2015 des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	400
19. Beschluss vom 7. Juni 2016, betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2017	401
20. Beschluss vom 22. Juni 2016, über die Inkraftsetzung der Änderung vom 11. September 2014 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und des Gesetzes über die Kantonspolizei	406
21. Beschluss vom 24. Juni 2016, über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes	407
22. Beschluss vom 7. Juni 2016, auf Wieder-Inkraftsetzung und auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs	408
23. Beschluss vom 7. Juni 2016, auf wieder In-Kraft-Setzung und Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs	410
24. Beschluss vom 25. Mai 2016, auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe des Kantons Wallis	412
25. 5-Jahres-Beschluss vom 22. Juni 2016, über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2016 bis 2020	414
26. Zusatzbeschluss vom 8. Juli 2016, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020	503
27. Beschluss vom 4. Juli 2016, betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sitten)	505
28. Beschluss vom 16. März 2016, auf Änderung und Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)	506
29. Beschluss vom 10. August 2016, über das Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	509

30. Beschluss vom 10. August 2016, betreffend die Kostenbeiträge, Gebühren und Ausgaben zulasten der Teilnehmer einer berufsorientierten Weiterbildung	510
31. Beschluss vom 10. August 2016, betreffend den Betrag der Ersatz- und Einkaufsbeiträge für Schutzräume	512
32. Beschluss vom 4. Juli 2016, auf Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis und zur Allgemeinverbindlich-erklärung seines Anhangs über Kaution	514
33. Beschluss vom 14. September 2016, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung des Ausführungsgesetzes über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte	517
34. Beschluss vom 14. September 2016, über das Inkrafttreten des kantonalen Arbeitsgesetzes.....	518
35. Beschluss vom 14. September 2016, über das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.....	519
36. Beschluss vom 14. September 2016, über das Inkrafttreten des Gesetzes über häusliche Gewalt	520
37. Beschluss vom 21. September 2016, welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2017-2021 zu wählenden Abgeordneten festsetzt	521
38. Beschluss vom 28. September 2016, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017- (Bezirk Conthey)	523
39. Beschluss vom 5. Oktober 2016, über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Sonderschulung	524
40. Beschluss vom 5. Oktober 2016, über das Inkrafttreten der Verordnung über die Zusammensetzung des Spital Wallis	525
41. Beschluss vom 10. August 2016, zur Wieder-in-Kraftstzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen.....	526
42. Beschluss vom 12. Oktober 2016, über das Inkrafttreten des Beschlusses über die Gewährung einer Rahmenbürgschaft für den Ausbau der Infrastrukturen des Spital Wallis und des Beschlusses über die Gewährung einer Objektbürgschaft für die Studien und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des Spital Wallis.....	528

43. Beschluss vom 19. Oktober 2016, betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Alters- und Pflegeheime, die Wartebetten in den Spitälern, die Tagespflegestrukturen, die selbständigen Pflegefachpersonen und die Organisationen für Krankenpflege zu Hause.....	529
44. Änderung vom 19. Oktober 2016, Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren	534
45. Beschluss vom 2. November 2016, zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten	535
46. Beschluss vom 2. November 2016, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sitten)	538
47. Beschluss vom 2. November 2016, betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2017-2021	539
48. Beschluss vom 2. November 2016 über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2017-2021	544
49. Anwendungsbeschluss vom 2. November 2016, zur interkantonalen Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis betreffend den Bau im Standort von Rennaz	554
50. Beschluss vom 30. November 2016, zur Inkraftsetzung der Änderung vom 12. Mai 2016 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.....	557
51. Beschluss vom 7. Dezember 2016, betreffend die Kosten der freiwilligen Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung	558
52. Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 28. Februar 2016	560
53. Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2016	560
54. Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 25. September 2016	561
55. Beschluss betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 25. September 2016	561
56. Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 5. Juni 2016	562
57. Beschluss betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. November 2016	562
58. Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 25. September 2016	562

59. Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 25. September 2016.....	563
60. Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung	563
61. Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Februar 2017.....	563

Weisungen

1. Weisungen vom 21. November 2015, für die Organisation von Ringkuhkämpfen 2016	564
2. Weisung vom 4. Januar 2016, über die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben.....	587
3. Änderungen vom 17. Februar 2016, Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion ...	590
4. Änderungen vom 2. Dezember 2016, Weisung über die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben	593
5. Änderung vom 6. Dezember 2016, Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen	594
6. Kantonale Weisung in Bezug auf die Bewirtschaftung von Selven	595

Nachtrag

1. Nachtrag 2016 vom 22. Juni 2016 über die Ausübung der Jagd im Wallis	599
2. Nachtrag, Änderung vom 2. November 2016 über die Ausübung der Fischerei im Wallis	608

Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 10. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen, dass der Grosse Rat am 5. Mai 2014 die Zweckmässigkeit der
Änderung des Artikels 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung angenommen hat;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2

² Er wählt das Kantonsgericht, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Büros des Staatsanwaltschafts.

II

Die vorliegende Änderung unterliegt der Volksabstimmung und der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 10. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 24/2016 S. 1516

Verfassung des Kantons Wallis

Änderung vom 10. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Zweckmässigkeit einer Verfassungsrevision zur Einführung einer verfassungsmässigen Grundlage für die Gründung eines Justizrates vom 5. Mai 2014;
eingesehen die Artikel 60 bis 65 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 wird wie folgt geändert:

Art. 65bis neu

¹ Der Justizrat ist eine unabhängige Justizaufsichtsbehörde.

² Er übt über die kantonalen Gerichtsbehörden und die Magistraten der Staatsanwaltschaft die administrative und disziplinarische Aufsicht aus. Die ausschliessliche Kompetenz des Grossen Rates, die von ihm gewählten Magistraten aus wichtigen Gründen ihres Amtes zu entheben, bleibt vorbehalten.

³ Er ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt.

⁴ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Justizrates, die nicht vom Gesetz bestimmt werden.

⁵ Ausserdem legt das Gesetz Folgendes fest:

1. die Zusammensetzung, die Ernennungsweise und die Organisation des Justizrates;
2. den Rechtsmittelweg gegen die Entscheide des Justizrates;
3. die Beziehungen zwischen dem Justizrat und dem Grossen Rat, dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft;
4. die Mitarbeit des Justizrates bei den richterlichen Wahlen.

II

Die vorliegende Reform wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 10. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Gesetz über die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich

vom 30. April 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Asylgesetz vom 26. Juni 1998;
eingesehen Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die
Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012;
eingesehen den Beschluss betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen,
die dem Asylrecht unterstellt sind und vom Bund zugewiesen werden, vom
10. Mai 2000;
eingesehen die Initiative «Stopp dem Diktat des Kantons», hinterlegt am
17. September 2012;
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*¹

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Modalitäten für die Bereitstellung von
Strukturen zur Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich in einer
Walliser Gemeinde.

² Es betrifft die Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich, die dem
Kanton vom Bund für die Erst- und Zweitaufnahme zugewiesen werden, mit
Ausnahme von individuellen Wohnungen, unter Vorbehalt der Artikel 3 und
6.

³ Als Sammelunterkunft gilt jede Struktur, die der Unterbringung dient und
die über gemeinsame Räumlichkeiten wie Aufenthaltsraum, Küche, Sanitä-
ranlagen oder gemeinsame Dienste wie Unterhalt und Reinigung verfügt.

⁴ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Unterbrin-
gung von Personen aus dem Asylbereich sowie kantonale und bundesrecht-
liche Bau- und Raumplanungsbestimmungen.

Art. 2 Vollzugsbehörde

¹ Das für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich zuständige
Departement (nachstehend: Departement) wird mit dem Vollzug des vorlie-
genden Gesetzes beauftragt. Es kann Aufgaben an das Amt für Asylwesen
delegieren.

² Die Behörde kann mit öffentlichen Gemeinwesen, Gemeinden, Einzelper-
sonen und privaten Organisationen Verträge für die Unterbringung und
Betreuung von Personen aus dem Asylbereich abschliessen.

Art. 3 Geografische Aufteilung

¹ Personen aus dem Asylbereich werden grundsätzlich zwischen den verfas-

sungsmässigen Regionen nach deren Bevölkerungsanteil aufgeteilt.

² Jede Gemeinde ist gehalten, auf ihrem Gebiet Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen.

³ Nach Anhörung der Gemeinde bezeichnet das Departement die Standortgemeinde.

⁴ Das Departement verabschiedet eine Planung der Zentren für Asylbewerber.

Art. 4 Vorgängige Ankündigung

¹ Das Departement informiert die Standortgemeinde über die bevorstehende Eröffnung einer Sammelunterkunft für Personen aus dem Asylbereich.

² Das Departement informiert auch die andere/n von der Eröffnung betroffene/n Gemeinde/n.

³ Die Ankündigung erfolgt nach Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags, mindestens aber drei Monate vor der Eröffnung der Unterkunft. Vorbehalten bleiben Notfälle in unvorhersehbaren Situationen, die sofortige Massnahmen erforderlich machen.

⁴ Die vorgängige Ankündigung enthält insbesondere Informationen zu folgenden Elementen:

- a) Art von Unterkunft;
- b) ungefähre Zahl und Kategorie der betroffenen Personen;
- c) Betreuungskonzept und Organisation;
- d) Betreuungspersonal;
- e) Sicherheitsmassnahmen;
- f) medizinische Versorgung;
- g) gegebenenfalls schulische Betreuung;
- h) Möglichkeiten zur Einführung durch die Gemeinden von Beschäftigungsprogrammen für Personen aus dem Asylbereich.

⁵ Im Falle einer Eröffnung aufgrund einer unvorhersehbaren Situation sind alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anwendbar, mit Ausnahme der Frist für die Ankündigung bei der/den betroffenen Gemeinde/n.

Art. 5 Zusammenarbeit mit der/den betroffenen Gemeinde/n

¹ Die betroffene/n Gemeinde/n kann/können beim Departement Bemerkungen anbringen; diese werden soweit wie möglich berücksichtigt.

² Die betroffene/n Gemeinde/n und das Departement setzen eine Arbeitsgruppe ein, die sich vor und nach der Eröffnung der Unterkunft regelmässig trifft, um offene Fragen und allfällige Schwierigkeiten zu behandeln.

Art. 6 Eingrenzungen

¹ Die Dienststelle für Bevölkerung und Migration kann Personen aus dem Asylbereich einen Aufenthaltsort und eine Unterkunft zuweisen.

² Sie kann für den Vollzug ihrer Entscheide auf polizeiliche Unterstützung zurückgreifen.

³ Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländer-

rinnen und Ausländer vom 13. September 2012 und der Beschluss betreffend der Aufteilung im Kanton von Personen, die dem Asylrecht unterstellt sind und die dem Kanton vom Bund zugewiesen werden, vom 10. Mai 2000 werden aufgehoben.

² Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.²

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 30. April 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

² Inkrafttreten am 01.01.2016, AB 22/2015 und 37/2015.

Gesetz über die Prostitution (GPr)

vom 12. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 13, 27, 36 und 41 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);
eingesehen die Artikel 4 und 10 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Gesetz ist auf jegliche Art von Prostitution auf dem Kantonsgebiet anwendbar, insbesondere auf:

- a) die Strassenprostitution;
- b) die Salonprostitution;
- c) den Escort-Service;
- d) jegliche andere Art von Prostitution durch Anwerbung.

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck:

- a) die Mittel zur Bekämpfung der Zwangsprostitution und jeder anderen Form von Ausbeutung im Sexgewerbe zu verstärken;
- b) die Umsetzung sozialer und gesundheitlicher Präventions- und Förderungsmassnahmen sicherzustellen und die Personen, die der Prostitution nachgehen, über die Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren;
- c) die Bedingungen festzulegen, denen jegliche Tätigkeit in Verbindung mit der Ausübung von Prostitution unterstellt ist, sowie störenden Auswirkungen dieser Tätigkeit auf die öffentliche Ordnung entgegenzuwirken;
- d) Minderjährige im Bereich der Prostitution zu schützen.

Art. 3 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, deren Anwendungsbereich oder Zweck mit dem vorliegenden Gesetz zusammenhängen, insbesondere das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten sowie die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen, die Ausländer, die Gewerbepolizei und den Arbeitnehmerschutz.

Art. 4 Begriff

Unter Prostitution ist die Tätigkeit einer Person zu verstehen, die gegen Entgelt den Beischlaf oder sexuelle Handlungen für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Kunden vollzieht.

Art. 5 Altersgrenze

¹ Die Ausübung der Prostitution ist für Personen, die das 18. Altersjahr nicht erreicht haben, verboten.

² Jede Person, die das 18. Altersjahr nicht erreicht hat:

- a) kann keine selbstständige Person kontaktieren, die der Prostitution nachgeht;
- b) hat keinen Zutritt zu einem Prostitutionssalon (nachstehend: Salon) oder Zugang zu einer Escort-Agentur.

³ Der Verantwortliche des Salons oder der Escort-Agentur muss die Altersgrenze kontrollieren.

Art. 6 Meldepflicht der Personen, die der Prostitution nachgehen –

a) Aufnahme der Tätigkeit

¹ Jede Person, die der Prostitution nachgeht, muss sich vorgängig bei der zuständigen Behörde anmelden. Wird dies unterlassen, kann die Behörde von der betroffenen Person die Daten verlangen und diese registrieren. Die Gemeindepolizei meldet der zuständigen Behörde jede Person, die der Prostitution nachgeht.

² Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (nachstehend: GIDA) ist für die Datenbearbeitung anwendbar.

³ Bei ihrer Anmeldung erhält die Person, die der Prostitution nachgeht, ausführliche Informationen, auch zum Thema Gesundheitsprävention.

⁴ Das Anmeldeverfahren beinhaltet die Verpflichtung, sich persönlich bei der zuständigen Behörde zu melden. Die Anmeldung ist kostenlos. Der Staatsrat legt in einer Verordnung das Anmeldeverfahren und dessen Inhalt fest.

Art. 7 b) Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Person, die jegliche Tätigkeit in Verbindung mit der Prostitution aufgibt, ist verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren.

² Bei Erhalt dieser Meldung veranlasst die zuständige Behörde umgehend, dass:

- a) die Daten über die Ausübung der Prostitution in der Datei der Personen, die der Prostitution nachgehen, sowie in der Akte der betreffenden Person gelöscht werden;
- b) die Behörden, denen eine Auskunft aus der Datei der Personen, die der Prostitution nachgehen, mitgeteilt wurde, über die Aufgabe der Tätigkeit informiert werden und diese die entsprechenden Einträge löschen.

³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg das Verfahren fest, das kostenlos ist.

2. Kapitel: Strassenprostitution

Art. 8 Begriff

Als Strassenprostitution gilt die Form der Prostitution, bei der sich eine Person mit der Absicht zur Ausübung der Prostitution auf öffentlichem Grund oder an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die von dieser eingesehen werden können, aufhält.

Art. 9 Einschränkungen

¹ Die Ausübung der Strassenprostitution ist an Orten und zu Zeiten verboten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, den Verkehr behindert, Störungen verursacht oder den Anstand verletzt.

² Als solche Orte gelten insbesondere:

- a) Strassen in vorwiegend bewohnten Gegenden;
- b) die unmittelbare Umgebung von Schulen, religiösen Stätten, Friedhöfen und Spitälern;
- c) Parkanlagen, Spielplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentliche Toiletten und deren unmittelbare Umgebung.

³ Im Polizeireglement kann die Gemeinde ausserdem Standorte, Zeiten und die Art der Ausübung der Strassenprostitution festlegen sowie Bestimmungen zur Bekämpfung von deren störenden Auswirkungen erlassen.

⁴ Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss StGB mit Busse bestraft. Zuständig ist das Polizeigericht.

3. Kapitel: Salonprostitution

Art. 10 Begriff

¹ Als Salonprostitution gilt die Form der Prostitution, die an Begegnungsorten, die von der Öffentlichkeit nicht eingesehen werden können, ausgeübt wird.

² Ungeachtet ihrer Art werden diese Orte durch das vorliegende Gesetz als Salons bezeichnet.

³ Eine Räumlichkeit, die von einer einzelnen Person zur Ausübung der Prostitution genutzt wird, ohne dass Dritte daran beteiligt sind, gilt nicht als Salon im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Diese Person ist der Meldepflicht gemäss den Artikeln 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes unterstellt.

Art. 11 Meldepflicht des Salonbetreibers

¹ Jede natürliche Person, die als Mieterin, Untermieterin, Nutzniesserin, Eigentümerin oder Miteigentümerin einen Salon betreibt, indem sie Drittpersonen Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, muss sich vorgängig und schriftlich bei der zuständigen Behörde anmelden sowie die Anzahl und die Identität der Personen, die dort der Prostitution nachgehen, angeben.

² Werden die Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution von einer juristischen Person Drittpersonen zur Verfügung gestellt, teilt diese der zuständigen Behörde vorgängig und schriftlich die Kontaktdaten der natürlichen Person mit, die von ihr bezeichnet wurde, um die aus dem vorliegenden

Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere die in Absatz 1 vorgesehene Meldepflicht, wahrzunehmen.

³Die Person, welche die Anmeldung ausführt, gilt als Salonverantwortlicher im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

⁴Das GIDA gilt für die Bearbeitung der anfänglich (Art. 11 Abs. 1) und nachträglich (Art. 13) gemeldeten Daten.

Art. 12 Persönliche Bedingungen

Der Salonverantwortliche muss folgende persönliche Bedingungen erfüllen:

- a) er hat die Schweizer Nationalität oder ist Inhaber der notwendigen Bewilligung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in der Schweiz;
- b) er ist handlungsfähig;
- c) er garantiert durch sein Vorleben und sein bisheriges Verhalten seine Ehrbarkeit und seine Solvenz in Bezug auf den vorgesehenen Tätigkeitsbereich;
- d) er darf während der vergangenen zehn Jahre nicht für einen Salon oder eine Escort-Agentur verantwortlich gewesen sein, der/die im Sinne der Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und 24 Absatz 2 Buchstabe c geschlossen und dessen/deren Betrieb verboten wurde.

Art. 13 Nachträgliche Meldepflicht bei der Behörde

Der Salonverantwortliche muss der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Wechsel von Personen, die der Prostitution nachgehen, und jede Änderung der persönlichen Bedingungen seit der anfänglichen Anmeldung mitteilen.

Art. 14 Verpflichtungen des Salonverantwortlichen

Der Salonverantwortliche hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) ein ständig aktualisiertes Register zu führen mit der Identität, dem Wohnort, der Art der Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsbewilligung und deren Gültigkeit, den Ankunfts- und Abreisedaten der Personen, die im Salon der Prostitution nachgehen, sowie den ihnen gewährten Leistungen und den dafür bezogenen Beträgen;
- b) sicherzustellen, dass sie die Gesetzgebung nicht verletzen, insbesondere jene über den Aufenthalt und die Arbeit ausländischer Personen;
- c) die angemessenen und verhältnismässigen Massnahmen zu treffen, um jeglicher Störung der öffentlichen Ordnung vorzubeugen oder diese gegebenenfalls aufzuheben, insbesondere Störungen der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Hygiene der Räumlichkeiten und der Umgebung sowie der öffentlichen Sicherheit;
- d) zu kontrollieren, dass die Bedingungen zur Ausübung der Prostitution gesetzeskonform sind, insbesondere dass die Handlungsfreiheit der Personen, die der Prostitution nachgehen, nicht beeinträchtigt wird, dass diese nicht Opfer von Menschenhandel, Drohung, Gewalt, Druck oder Wucher sind, oder dass nicht ihre Not oder Abhängigkeit ausgenutzt wird, um sie zum Beischlaf oder zu einer Handlung sexueller Art zu zwingen;
- e) jegliches Unterordnungsverhältnis mit den Personen, die der Prostitution nachgehen, zu vermeiden und es zu unterlassen, ihnen betreffend ihre Tä-

- tigkeit Vorschriften zu machen;
- f) den Zugang der Mitarbeiter des Gesundheitswesens und der Sozialhilfe sowie der Verantwortlichen von Vereinen (Art. 26) zu bewilligen, damit diese die Prävention durchführen können, für die sie zuständig sind;
 - g) zu intervenieren, falls er im Rahmen der ihm obliegenden Verpflichtungen gemäss den Buchstaben a bis e eine Widerhandlung feststellt, und diese bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen;
 - h) seinen Salon persönlich und tatsächlich zu betreiben und für die zuständigen Behörden leicht erreichbar zu sein.

Art. 15 Bewilligung

¹Die Eröffnung eines Salons sowie die Änderung der Zweckbestimmung einer Anlage in einen Salon erfordern eine Baubewilligung im Sinne des Bau- und Raumplanungsrechts.

²Die Gemeinde kann in ihrem Zonennutzungsplan die Eröffnung eines Salons auf bestimmte Zonen beschränken.

³Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn die Eröffnung eines Salons übermässige immaterielle Immissionen nach sich zieht. Unter übermässigen immateriellen Immissionen im Sinne des vorliegenden Gesetzes werden die Interaktionen der Eröffnung und des Betriebs eines Salons verstanden, die insbesondere:

- a) unangenehme psychische Eindrücke verursachen, namentlich eine unerfreuliche und verunsichernde Umgebung;
- b) die Nachbarn direkt stören, beispielsweise durch die Rufschädigung des Wohnquartiers;
- c) indirekte schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft haben, indem die Vermietbarkeit von Wohnungen erschwert wird oder den Geschäften die Kunden fernbleiben.

Art. 16 Kontrollen

¹Die Kantonspolizei kann jederzeit im Rahmen ihrer Befugnisse und falls notwendig zwangsweise Kontrollen der Salons und der Identität des Salonverantwortlichen sowie der Personen, die der Prostitution nachgehen, durchführen.

²Unter Umständen, die einen Eingriff der Polizei rechtfertigen, kann sie bei Kunden des Salons Identitätskontrollen durchführen.

³Im Rahmen ihrer Befugnisse können die zuständigen Dienststellen für Handel, Industrie und Arbeitnehmerschutz ebenfalls berechtigt werden, die Räumlichkeiten in Verbindung mit der Salonprostitution zu besichtigen.

Art. 17 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹Der Salonverantwortliche kann einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegen, wenn er:

- a) die Altersgrenze nicht kontrolliert hat (Art. 5);
- b) seine Meldepflicht nicht erfüllt hat (Art. 11);
- c) die persönlichen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt (Art. 12);
- d) der nachträglichen Meldepflicht bei der Behörde nicht nachgekommen ist (Art. 13);

e) die Verpflichtungen des Salonverantwortlichen nicht respektiert hat (Art. 14).

²Die zuständige Behörde verhängt je nach Schwere der Widerhandlung und Vorleben des Urhebers eine der folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen:

- a) Verwarnung;
- b) temporäre Schliessung des Salons während eines Monats bis zu sechs Monaten und Verbot, während dieser Zeit einen anderen Salon zu betreiben;
- c) definitive Schliessung des Salons und Verbot während zehn Jahren einen anderen Salon zu betreiben.

4. Kapitel: Escort-Service

Art. 18 Begriff

¹Der Escort-Service ist mobil und wird auf Anfrage des Kunden direkt oder über eine Agentur vermittelt.

²Als Escort-Agentur im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede Person oder jedes Unternehmen, die oder das regelmässig gegen Entgelt potenzielle Kunden mit Personen in Kontakt bringt, die der Prostitution nachgehen.

Art. 19 Meldepflicht des Agenturbetreibers

¹Jede natürliche Person, die eine Escort-Agentur betreibt, muss sich vorgängig und schriftlich bei der zuständigen Behörde anmelden sowie die Anzahl und die Identität der Personen, die der Prostitution nachgehen, und die sie vermittelt, angeben.

²Wird die Agentur von einer juristischen Person betrieben, teilt diese vorgängig und schriftlich der zuständigen Behörde die Kontaktdaten der natürlichen Person mit, die von ihr bezeichnet wurde, um die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere die in Absatz 1 vorgesehene Meldepflicht, wahrzunehmen.

³Die Person, welche die Anmeldung ausführt, gilt als Agenturverantwortlicher im Sinne des vorliegenden Gesetzes.

⁴Das GIDA gilt für die Bearbeitung der anfänglich (Art. 19 Abs. 1) und nachträglich (Art. 21) gemeldeten Daten.

Art. 20 Persönliche Bedingungen

Der Agenturverantwortliche muss folgende persönliche Bedingungen erfüllen:

- a) er hat die Schweizer Nationalität oder ist Inhaber der notwendigen Bewilligung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit in der Schweiz;
- b) er ist handlungsfähig;
- c) er garantiert durch sein Vorleben und sein bisheriges Verhalten seine Ehrbarkeit und seine Solvenz in Bezug auf den vorgesehenen Tätigkeitsbereich;
- d) er darf während der vergangenen zehn Jahre nicht für einen Salon oder eine Escort-Agentur verantwortlich gewesen sein, der/die im Sinne der Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c und 24 Absatz 2 Buchstabe c geschlossen und dessen/deren Betrieb verboten wurde.

Art. 21 Nachträgliche Meldepflicht bei der Behörde

Der Agenturverantwortliche muss der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Wechsel von Personen, die der Prostitution nachgehen, und jede Änderung der persönlichen Bedingungen seit der anfänglichen Anmeldung mitteilen.

Art. 22 Verpflichtungen des Agenturverantwortlichen

Der Agenturverantwortliche hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) ein ständig aktualisiertes Register zu führen mit der Identität, dem Wohnort, der Art der Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsbewilligung und deren Gültigkeit, den Ankunfts- und Abreisedaten der Personen, die über die Vermittlung durch die Agentur der Prostitution nachgehen, sowie den ihnen gewährten Leistungen und den dafür bezogenen Beträgen;
- b) sicherzustellen, dass sie die Gesetzgebung nicht verletzen, insbesondere jene über den Aufenthalt und die Arbeit ausländischer Personen;
- c) zu kontrollieren, dass die Bedingungen zur Ausübung der Prostitution gesetzeskonform sind, insbesondere dass die Handlungsfreiheit der Personen, die der Prostitution nachgehen, nicht beeinträchtigt wird, dass diese nicht Opfer von Menschenhandel, Drohung, Gewalt, Druck oder Wucher sind, oder dass nicht ihre Not oder Abhängigkeit ausgenutzt wird, um sie zum Beischlaf oder zu einer Handlung sexueller Art zu zwingen;
- d) jegliches Unterordnungsverhältnis mit den Personen, die der Prostitution nachgehen, zu vermeiden und es zu unterlassen, ihnen betreffend ihre Tätigkeit Vorschriften zu machen;
- e) zu intervenieren, falls er im Rahmen der ihm obliegenden Verpflichtungen gemäss den Buchstaben a bis d eine Widerhandlung feststellt, und diese bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen;
- f) seine Agentur persönlich und effektiv zu betreiben und für die zuständigen Behörden leicht erreichbar zu sein.

Art. 23 Kontrollen

¹ Die Kantonspolizei kann jederzeit im Rahmen ihrer Befugnisse und falls notwendig zwangsweise Kontrollen der Escort-Agentur und der Identität des Agenturverantwortlichen sowie der Personen, die der Prostitution nachgehen, durchführen.

² Unter Umständen, die einen Eingriff der Polizei rechtfertigen, kann sie ausserdem bei Kunden der Escort-Agentur Identitätskontrollen durchführen.

Art. 24 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Der Agenturverantwortliche kann einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegen, wenn er:

- a) die Altersgrenze nicht kontrolliert hat (Art. 5);
- b) seine Meldepflicht nicht erfüllt hat (Art. 19);
- c) die persönlichen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt (Art. 20);
- d) der nachträglichen Meldepflicht bei der Behörde nicht nachgekommen ist (Art. 21);
- e) die Verpflichtungen des Agenturverantwortlichen nicht respektiert hat (Art. 22).

²Die zuständige Behörde verhängt je nach Schwere der Widerhandlung und Vorleben des Urhebers eine der folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen:

- a) Verwarnung;
- b) temporäre Schliessung der Escort-Agentur während eines Monats bis zu sechs Monaten und ein Verbot, während dieser Zeit eine andere Agentur zu betreiben;
- c) definitive Schliessung der Escort-Agentur und Verbot, während zehn Jahren eine andere Agentur zu betreiben.

5. Kapitel: Soziale und gesundheitliche Betreuungsmassnahmen

Art. 25 Aufgaben des Staates

¹Der Staatsrat erlässt:

- a) ein Programm zur Prävention und zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung zugunsten aller Personen, die im Kanton der Prostitution nachgehen;
- b) ein Programm zur Prävention gesundheitlicher Gefahren im Zusammenhang mit der Prostitution, insbesondere der sexuell übertragbaren Infektionen.

²Er stellt sicher, dass die Personen, die der Prostitution nachgehen, Zugang zu ausführlichen Informationen über ihre Rechte und Pflichten erhalten.

Art. 26 Absprache und Zusammenarbeit

¹Die zuständigen Behörden im Sinne des vorliegenden Gesetzes arbeiten mit den privat- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern zusammen, die unter anderem das Ziel haben, Personen, die der Prostitution nachgehen, zu helfen.

²Nicht personenbezogene Daten im Sinne des GIDA können diesen Rechtsträgern als erforderliche Massnahme zur Umsetzung eines Hilfs- und Präventionsprogramms bekannt gegeben werden.

³Diese Behörden informieren die Personen, die der Prostitution nachgehen, über die Existenz, das Statut und die Tätigkeit dieser Rechtsträger.

Art. 27 Subventionen

¹Der Staat kann finanzielle Unterstützung gewähren:

- a) einem privatrechtlichen Rechtsträger durch eine Subvention mittels Leistungsauftrag;
- b) einem ausgewählten Projekt aus dem Programm zur Prävention und zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung (Art. 25 Abs. 1) durch eine Subvention mittels Entscheid an den Projektleiter.

²Die Art und die Rahmenbedingungen der Subventionen sind in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

³Im Übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Subventionen direkt und vollständig auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen anwendbar (Art. 26).

Art. 28 Soziales und gesundheitliches Netzwerk

¹ Der Staatsrat sucht und fördert über seine zuständigen Dienststellen (Art. 30) die Zusammenarbeit mit Vereinen, Stiftungen und anderen privat- oder öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, die aufgrund ihrer Statuten oder Aufgaben dazu verpflichtet werden können, Personen, die der Prostitution nachgehen, und deren Kunden zu betreuen.

² Er gewährt den betroffenen privatrechtlichen Rechtsträgern im Rahmen des Budgets eine Finanzhilfe im Sinne von Artikel 27.

6. Kapitel: Zuständige Behörden und Verfahren

Art. 29 Kantonspolizei

¹ Mangels gegenteiliger Bestimmungen ist die Kantonspolizei die zuständige Behörde für die Anwendung der Bestimmungen über die Ausübung der Prostitution (Art. 6 bis 24).

² Sie kann sich an die zuständigen kantonalen Behörden wenden, die für die Fremdenpolizei, die Gewerbepolizei, die Baupolizei, die Feuerpolizei und den Arbeitnehmerschutz zuständig sind.

³ Die kommunalen Polizeibehörden sind verpflichtet, die Kantonspolizei auf Anfrage zu unterstützen.

⁴ Die Kantonspolizei muss folgende Behörden informieren:

- a) jede andere Behörde oder Einrichtung über eine Lage, die einen Einsatz von deren Seite erfordert;
- b) die Kinderschutzbehörde, falls eine Person, die das 18. Altersjahr nicht erreicht hat, der Prostitution nachgeht, eine selbstständige Person, die der Prostitution nachgeht, aufsucht, oder sich in einen Salon oder eine Escort-Agentur begeben hat.

Art. 30 Dienststellen für Sozial- und Gesundheitswesen

¹ Mangels gegenteiliger Bestimmungen ist:

- a) die Dienststelle für Sozialwesen die zuständige Behörde für die Anwendung der Bestimmungen über die sozialen Betreuungsmassnahmen;
- b) die Dienststelle für Gesundheitswesen die zuständige Behörde für die Anwendung der Bestimmungen über die gesundheitlichen Betreuungsmassnahmen.

² Sie können sich an die kantonalen Behörden für Arbeitnehmerschutz, Berufsbildung und öffentliche Finanzen wenden.

³ Die kommunalen Behörden für das Sozial- und Gesundheitswesen sind verpflichtet, die Dienststellen für Sozial- und Gesundheitswesen auf Anfrage zu unterstützen.

Art. 31 Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen, um eine abgestimmte Anwendung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen.

² Dazu übermitteln sie einander ihre Informationen, geben einander Kenntnis von Widerhandlungen, die sie festgestellt haben, und übermitteln einander die gefällten Entscheide.

Art. 32 Verfahren

Für Entscheide auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 33 Verwaltungsstrafverfahren

¹Unabhängig von den verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die unter Vorbehalt von Absatz 2 vorgesehen sind, kann die Kantonspolizei jeder Person, welche die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes oder seine Ausführungsbestimmungen verletzt hat, eine verwaltungsrechtliche Busse von mindestens 100 Franken bis maximal 20'000 Franken verhängen.

²Selbstständige Personen, die der Prostitution mit minderjährigen Kunden nachgehen, sowie Salon- oder Agenturverantwortliche, die der Verpflichtung, den Zugang von Minderjährigen zu ihrem Lokal zu verhindern, nicht nachkommen, müssen mit einer Busse von mindestens 2'000 Franken bis maximal 50'000 Franken rechnen.

³Wurde die Widerhandlung in einem Unternehmen im Sinne von Artikel 102 Absatz 4 Buchstaben a, c und d StGB begangen, wird die verwaltungsrechtliche Busse der Person verhängt, die in seinem Namen gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Das Unternehmen haftet solidarisch für die Busse. Wenn die Widerhandlung aufgrund mangelnder Unternehmensorganisation keiner bestimmten natürlichen Person zugeschrieben werden kann, wird die verwaltungsrechtliche Busse direkt dem Unternehmen verhängt.

⁴Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege betreffend das Verwaltungsstrafverfahren sind anwendbar.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Änderung geltenden Rechts

1. Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 28. Juni 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Informationssystem

¹Die Kantonspolizei betreibt ein Datenbearbeitungssystem bezüglich Personen:

a) die der Prostitution nachgehen;

b) die Widerhandlungen begangen haben oder im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens (Art. 299 der Schweizerischen Strafprozessordnung) verdächtigt werden, solche begangen zu haben, die mit der Ausübung der Prostitution im Zusammenhang stehen.

²Dieses Informationssystem hat den Zweck, die polizeiliche Präventions- und Repressionstätigkeit gegen Widerhandlungen, die mit der Prostitution im Zusammenhang stehen oder stehen könnten, zu erleichtern, im Besonderen:

a) Wucher (Art. 157 StGB);

b) Menschenhandel (Art. 182 StGB);

c) Ausnützung sexueller Handlungen oder Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);

- d) Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB);
- e) Kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB);
- f) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a, Abs. 1 Bst. d, g und h StGB);
- g) Geldwäscherei (Art. 305bis StGB);
- h) Nichtbefolgung der Gesetzgebung über die Ausländer und der Sozialgesetzgebung.

Art. 14 Meldepflicht

¹ Jede Person, die der Prostitution nachgeht oder beabsichtigt, dieser nachzugehen, hat sich unverzüglich bei der Kantonspolizei anzumelden.

² Die Meldepflicht wird durch die Gesetzgebung über die Ausübung der Prostitution geregelt.

Art. 15 Datenbearbeitung: a) Grundsatz

Die Datenbearbeitung erfolgt, vorbehältlich der nachfolgenden Spezialbestimmungen, gemäss dem vorliegenden Gesetz, subsidiär gemäss dem Gesetz über die Prostitution.

Art. 16 Abs. 2 b) Eintragung

¹ Das Informationssystem enthält:

a) die Daten bezüglich der Personen, die der Prostitution nachgehen, ungeachtet deren Form;

b) die Daten über Drittpersonen oder diese betreffende Hinweise in dem Masse, als dass diese Personen verdächtigt werden, in Widerhandlungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes verwickelt zu sein, daran beteiligt zu sein, oder daraus Nutzen zu ziehen.

² Aufgehoben.

Art. 17 c) Datenschutz

¹ Die im Informationssystem enthaltenen Daten müssen geeignet, treffend, richtig, vollständig und verhältnismässig sein in Bezug auf die Zwecke, für welche sie gesammelt werden.

² Die im Informationssystem enthaltenen Daten gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzes dürfen nur im Rahmen der Präventions- und Repressionstätigkeit gegen Widerhandlungen gemäss Artikel 13 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes verwendet werden.

2. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB) wird wie folgt geändert:

Art. 61 Strassenprostitution
Aufgehoben.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Personen, die dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes unterstellt sind, verfügen über eine Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, um sich daran anzupassen.

Art. 36 Anwendungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 37 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.²

²Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. März 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

²Inkrafttreten am 01.01.2016, AB 14/2015 und 40/2015

Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

vom 9. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt dem Konkordat vom 3. April 2014 bei, das die Zusammenarbeit der Westschweiz in polizeilichen Angelegenheiten regelt und das dem vorliegenden Gesetz beigelegt ist.

Art. 2

Das vorliegende Gesetz wird dem Bundesrat unterbreitet, um dem Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat Gültigkeit zu verleihen.

Art. 3

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz vom 20. Juni 1990 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

Art. 4

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 9. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.01.2016, AB 41/2015 und 9/2016

Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

vom 3. April 2014

Die Kantone Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999; in Achtung des Vertrags vom 5. März 2010 über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen der Kantone mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer); in der Erwägung, dass die interkantonale Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden angesichts der kantonsüberschreitenden kriminellen Aktivitäten von grundlegender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht insbesondere der Informationsaustausch und Synergien zwischen den Westschweizer Polizeien von erstrangiger Bedeutung sind; haben dieses Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz (nachfolgend: das Konkordat) vereinbart ¹:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dem Konkordat gehören die Kantone der Westschweiz an, die den Beitritt erklären.

² Mit Zustimmung der Regierungen aller beteiligten Kantone können auch andere Kantone diesem Konkordat beitreten.

³ Zur Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats an einen darum ersuchenden Kanton können die beteiligten Kantone nach Massgabe ihrer Rechtsordnung auch Gemeindepolizeien beiziehen.

Art. 2 Zweck

Das Konkordat bezweckt die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Polizeien:

- a) bei Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats;
- b) beim Austausch von kriminalpolizeilichen Daten;
- c) bei der Umsetzung operativer, technischer, wissenschaftlicher und logistischer Synergien sowie der entsprechenden Ausbildung.

Art. 3 Konkordatsbehörde

¹ Die Konkordatsbehörde setzt sich aus den zuständigen Polizeidirektorinnen und -direktoren zusammen. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Konkordatsbehörde hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizeien und die gegenseitige Hilfe im Sinne dieses Konkordats;
- b) die Erteilung der notwendigen Aufträge an die Polizeikommandos;
- c) die Überwachung der Einhaltung dieses Konkordats;
- d) die Festsetzung des Gebührentarifs für die Kosten der Einsätze der Polizeikräfte gemäss Artikel 13;
- e) die Untersuchung von Streitfällen betreffend Kosten und Schadenersatzforderungen und die Unterbreitung von Vergleichsvorschlägen an die beteiligten Kantone;
- f) die Kenntnisnahme des Einsatzberichts, der ihr spätestens sechs Monate nach dem Ende des Einsatzes unterbreitet werden muss.

2. KAPITEL

Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats

Art. 4 Grundsatz

Die Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats kann nur angefordert werden, wenn der ersuchende Kanton sich ausserstande sieht, die Situation allein und mit eigenen Mitteln zu meistern.

Art. 5 Fälle der Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats

In folgenden Fällen kann eine Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats angefordert werden:

- a) bei Katastrophen;
- b) bei Gewaltverbrechen wie Terrorakten, Flugzeugentführungen, Geiselnahmen, schweren Raubüberfällen;
- c) bei inneren Unruhen oder drohenden schweren aufrührerischen Ereignissen, welche Personen oder Sachwerte gefährden;
- d) bei der Durchführung gemeinsamer kriminalpolizeilicher Kontrollen oder grossangelegter Fahndungen;
- e) bei Erstermittlungen im Rahmen von kriminalpolizeilichen Untersuchungen zu schweren, wichtigen und/oder komplexen Fällen;
- f) bei Grossanlässen;
- g) bei wichtigen Treffen, insbesondere anlässlich von internationalen Konferenzen oder Staatsbesuchen.

Art. 6 Hilfeleistung im Konkordatsgebiet

¹Die Kantonsregierung ist zuständig, Hilfeleistung im Sinne des Konkordats anzufordern oder zu gewähren. In Notfallsituationen kann sie diese Zuständigkeit an die kantonale Polizeidirektorin bzw. den kantonalen Polizeidirektoren übertragen werden.

²Soweit ihn nicht eigene vordringliche Aufgaben daran hindern, ist der ersuchte Kanton gehalten, dem ersuchenden Kanton den von der Konkordatsbehörde bestimmten Mannschaftsbestand zur Verfügung zu stellen.

³Die Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats auf dem Konkordatsgebiet geht den Unterstützungsbegehren anderer Kantone vor.

⁴ Wird ein Kanton gleichzeitig von mehreren Konkordatskantonen ersucht, so befindet die Konkordatsbehörde über die Prioritäten oder über eine angemessene Aufteilung der Mannschaftsbestände.

Art. 7 Meldung an die Konkordatskantone

Der im Rahmen des Konkordats um Hilfeleistung ersuchende Kanton ist verpflichtet, die übrigen Konkordatsmitglieder von seinem Gesuch in Kenntnis zu setzen.

Art. 8 Leitung

¹ Die eigenen sowie die im Rahmen des Konkordats zur Verfügung gestellten ausserkantonalen Polizeikräfte stehen unter der Leitung des Polizeikommandanten des Einsatzkantons.

² Erstreckt sich der Einsatz über mehrere Kantone, bestimmen die beteiligten Polizeikommandanten den Leiter.

Art. 9 Rechtsstellung der ausserkantonalen Polizeikräfte

¹ Die ausserkantonalen Polizeikräfte haben im Rahmen des befohlenen Einsatzes die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die kantonale Polizei des ersuchenden Kantons. Sie haben bei ihren Amtshandlungen die im Einsatzkanton geltenden Vorschriften anzuwenden.

² In Disziplinar- und Verwaltungsfragen unterstehen sie ihrem Stammkanton.

Art. 10 Haftung bei unerlaubter Handlung

¹ Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Einsatzkanton mit Absicht oder infolge grober Fahrlässigkeit widerrechtlich zufügen, haftet ihr Stammkanton.

² Für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz einem Dritten zufügen, haftet der Einsatzkanton nach seiner Rechtsordnung. Haben die Polizeikräfte den Schaden mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann der haftbare Einsatzkanton auf ihren Stammkanton Rückgriff nehmen.

³ Dem Einsatzkanton und dem geschädigten Dritten stehen gegen die Angehörigen ausserkantonomer Polizeien kein unmittelbares Klagerecht zu.

⁴ Die Haftung eines Angehörigen der Polizei gegenüber seinem Stammkanton untersteht dem Recht dieses Kantons.

⁵ Die Grundsätze des Obligationenrechts über den Ausschluss der Haftung bei Selbstverschulden der geschädigten Person, die Festsetzung des Schadens, die Bemessung des Schadenersatzes und die Leistung von Genugtuung sind in Schadenfällen nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Haftung bei rechtmässigem Handeln

Für Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz einem Dritten aufgrund rechtmässigen Handelns zufügen, haftet der Einsatzkanton, falls und soweit dessen Rechtsordnung eine solche Haftung vorsieht.

Art. 12 Unfälle

¹ Der Stammkanton entrichtet den Angehörigen seiner Polizei für die Folgen

von Unfällen, die sie beim Dienst im Einsatzzanton erleiden, jene Leistungen, die er nach Massgabe seines Rechts zu erbringen hat.

² Der Einsatzzanton vergütet dem Kanton, der die Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats gewährt hat, die Leistungen, die dieser nach Absatz 1 zu erbringen hat, soweit sie nicht durch einen Dritten gedeckt werden.

³ Hat der Stammkanton einem bei der Dienstleistung im Einsatzzanton verunfallten Angehörigen der Polizei Lohnzahlungen während einer mehr als vierzehntägigen Arbeitsunfähigkeit zu leisten, so hat der Einsatzzanton diese Kosten zu vergüten, soweit sie nicht durch einen Dritten gedeckt werden.

Art. 13 Finanzielles

¹ Für gemeinsame kriminalpolizeiliche Kontrollen und grossangelegte Fahndungen werden keine Kosten berechnet.

² Die Kosten für die Erstermittlungen im Rahmen von kriminalpolizeilichen Untersuchungen zu schweren, wichtigen und/oder komplexen Fällen werden gemäss dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

³ Für Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats bei Katastrophen werden nur dann Kosten berechnet, wenn und soweit Dritte dafür aufkommen.

⁴ In den übrigen Fällen hat der Einsatzzanton dem Stammkanton die entstandenen Kosten für Mannschaft, Fahrzeuge und Material zu vergüten; vorbehalten bleibt der Artikel 47 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

⁵ Der Gebührentarif wird von der Konkordatsbehörde festgesetzt.

3. KAPITEL

Austausch von polizeilichen Daten

Art. 14 Gemeinsame Datenbanken

¹ Zur Aufklärung von Widerhandlungen und zur Identifikation von Tätern oder unbekannten lebenden oder verstorbenen Personen sowie zur Suche von vermissten Personen pflegen die Kantone über gemeinsame Datenbanken den Austausch polizeilicher Informationen namentlich über Tatverdächtige von Verbrechen oder Vergehen, Verbrechen oder Vergehen, Spuren, Zahn- und Bilddaten.

² Die Konkordatsbehörde legt die Verfahren, die Zuständigkeiten und die Regeln zum Betrieb der gemeinsamen Datenbanken fest.

4. KAPITEL

Operative, technische, wissenschaftliche und logistische Synergien

Art. 15 Rahmen und Synergiebereiche

¹ Das Konkordat stellt den ständigen Rahmen für die Förderung und Umsetzung von Synergien zur Verstärkung der Bekämpfung der Kriminalität und zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes.

² Die Synergien umfassen operative, technische, wissenschaftliche und logistische Bereiche sowie die entsprechende Ausbildung. Kein Partnerkanton

kann zu ihrer Umsetzung verpflichtet werden.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 16 Dauer des Konkordats, Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Der Austritt eines Kantons ist unter Einhaltung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Jahres möglich. Die verbleibenden Kantone entscheiden gegebenenfalls über die Weiterführung des Konkordates.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens drei Kantone ihm beigetreten sind.

² Der Beitritt ist den Regierungen der Westschweizer Kantone über das Sekretariat der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) mitzuteilen.

Art. 18 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird das Konkordat vom 10. Oktober 1988 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz aufgehoben.

Anhang 1 (art. 13 al.5)

zum Gebührentarif für Hilfeleistungen im Rahmen des Konkordats

In Anwendung von Artikel 13 des Konkordats vom 3. April 2014 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz setzt die Konkordatsbehörde folgenden Gebührentarif fest:

Art. 1

Wer als Hilfeleistung im Rahmen des Konkordats Polizeikräfte zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf folgende Vergütungen:

- a) für jedes Mitglied der Polizei eine Tagesentschädigung in der Höhe von 100 Franken ab dem Austritt und bis zur Wiedereingliederung in das Stammkorps. Angebrochene Tage werden als ganze Tage verrechnet;
- b) für die Benützung von Motorfahrzeugen eine Kilometerentschädigung von 0.70 Franken/km für leichte Fahrzeuge und 1 Franken/km für schwere Fahrzeuge.

Art. 2

Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Artikel 1 können folgende Kosten verrechnet werden:

- a) Verpflegungs- und Unterkunftskosten für die Polizeimitglieder;
- b) Kosten für die Benützung von Material und Reparaturkosten.

Art. 3

Über die Verrechnung von Kosten, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind, entscheidet die Konkordatsbehörde.

Art. 4

Dieser Gebührentarif tritt mit dem Konkordat in Kraft.

Anhang 2 (art. 13 al.5)

zur Verrechnung von Kosten für Erstermittlungen im Rahmen von kriminalpolizeilichen Untersuchungen zu schweren, wichtigen und/oder komplexen Fällen

1. Ausgangslage 1

Kanton A hat den Entführungsalarm ausgelöst. Da der Kanton für die erste Ermittlungsphase nicht über genügend Kräfte verfügt, hat er die Hilfe der anderen Kantone im Rahmen des Westschweizer Konkordats angefordert. Er hat während 5 Tagen die Unterstützung von 50 Personen mit 25 Dienstfahrzeugen erhalten, die jeweils 600 km zurückgelegt haben.

1.1 Verrechnung

– Entschädigung für die Polizeimitglieder	25 000.–
– Entschädigung für die Dienstfahrzeuge	10 500.–
– Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Fr. 150.–)	37 500.–
Gesamttotal	73 000.–

2. Ausgangssituation 2

Infolge von 3 Fällen von qualifiziertem Raub an einem Tag hat der Kanton A, der nicht über genügend Kräfte für die Erstermittlung verfügt, die Hilfe der anderen Kantone im Rahmen des Westschweizer Konkordats angefordert. Er hat während 3 Tagen die Unterstützung von 20 Personen mit 10 Dienstfahrzeugen erhalten, die jeweils 300 km zurückgelegt haben.

2.1. Verrechnung

– Entschädigung für die Polizeimitglieder	6 000.–
– Entschädigung für die Dienstfahrzeuge	2 100.–
– Verpflegungs- und Unterkunftskosten (Fr. 150.–)	9 000.–
Gesamttotal	17 100.–

Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)

Änderung vom. 12. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

c) Akteneinsicht

Art. 25 Grundsatz

¹ Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, die Akten des fraglichen verwaltungsrechtlichen Verfahrens am Sitz der Behörde oder bei einer von dieser bezeichneten Amtsstelle einzusehen, sofern die Übermittlung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

² Sie kann grundsätzlich gegen Entgelt die Ausstellung von Kopien verlangen.

³ Wird die Partei von einem Anwalt vertreten, der in einem kantonalen Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste eingetragen ist, kann die Akte auf Anfrage und gegen Bezahlung eines berechneten Pauschalbetrags zur Einsichtnahme an seine Kanzlei geschickt werden.

II

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die vorliegende Änderung kommt unverzüglich zur Anwendung.
2. Sie untersteht dem fakultativen Referendum.¹
3. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.04. 2016, AB 49/2015 und 13/2016

Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Änderung vom 16. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 Abs. 1 der Bundesverfassung;
eingesehen Artikel 38 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, angenommen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 1bis

Der Kanton Wallis tritt der am 16. Juni 2005 geänderten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.

Art. 1ter

Der Kanton Wallis tritt der am 24. Oktober 2013 und am 21. November 2013 geänderten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.

II

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativem Referendum.¹

² Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Gesetz sowie den Text der Vereinbarung im Amtsblatt.

³ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.07.2016, AB 1/2016 und 24/2016.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)¹

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

Art. 1 Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.²

² Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse³ sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.⁴

³ Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

⁴ Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.⁵

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund⁶

¹ In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

² Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³ Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹ Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsab-

schlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.⁷
² Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

¹ Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

² Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.⁸

³ Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.⁹

Art. 6 Anerkennungsreglemente

¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.¹⁰

² Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³ Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

² Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³ Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

¹ Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten

Voraussetzungen entspricht.

² Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³ Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴ Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

¹ Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

² Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz¹¹

¹ Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes¹².

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes¹³ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes¹⁴ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden¹⁵.

³ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kosten und Gebühren¹⁶

¹ Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe

der Einwohnerzahl getragen.

² Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.— bis höchstens CHF 1000.— erhoben werden.

³ Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.— bis höchstens CHF 3000.— erhoben werden.

⁴ Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung¹⁷

¹ Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

² Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³ Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴ Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵ Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen¹⁸

¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD¹⁹ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

²Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss

Artikel 12 erhoben.

⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwar- nungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhe- bung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» ange- bracht.

¹⁰ Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹ Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt/Kündigung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

² Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirek- toren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesun- heitsdirektorinnen und -direktoren²¹ und der Konferenz der kantonalen Sozialdi- rektorinnen und Sozialdirektoren²² beschlossen.

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang²³

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK
Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)
Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH*
Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH*
Hebamme FH*
Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH*
Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*)
Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF
Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF
Dentalhygienikerin und Deantalygieniker HF
Drogistin und Drogist HF
Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor
of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale* **
Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF
Orthoptistin und Orthoptist HF
Podologin und Podologe HF
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF
Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis
Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ
Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***

¹ Änderung vom 16. Juni 2005

² Änderung vom 16. Juni 2005

³ Änderung vom 16. Juni 2005

⁴ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

⁵ Änderung vom 16. Juni 2005

⁶ Änderung vom 16. Juni 2005

⁷ Änderung vom 16. Juni 2005

⁸ Änderung vom 16. Juni 2005

⁹ Änderung vom 16. Juni 2005

¹⁰ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

¹¹ Änderung vom 16. Juni 2005

¹² Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

¹³ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32

¹⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

¹⁵ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

¹⁶ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

¹⁷ Änderung vom 16. Juni 2005

¹⁸ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

¹⁹ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufs-qua-

lifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)

²⁰ SR 831.10

²¹ Änderung vom 16. Juni 2005

²² Änderung vom 16. Juni 2005

²³ Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus.

Steuergesetz

Änderung vom 9. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 37 und 38 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012;
 eingesehen das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013;
 eingesehen das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014;
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 11 6. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie haben nicht das Schweizer Bürgerrecht;
- b) sie sind erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Abwesenheit unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 2);
- c) sie üben in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer, welche die Einkommenssteuer ersetzt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a) ein vom Staatsrat festgesetzter Betrag;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwerts;
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Wohnsitzes nach Artikel 2.

⁴ Die Vermögenssteuer wird mindestens auf dem Vierfachen des nach Absatz 3 festgesetzten Betrags berechnet.

⁵ Die Kantonssteuer wird nach den Tabellen des ordentlichen Steuertarifs gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2 berechnet. Der nach dem Aufwand besteuerte Steuerpflichtige hat Anspruch auf die Ermässigungen gemäss Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a. Er hat kein Anrecht auf andere Sozialabzüge oder allgemeine Abzüge.

⁶ Die Gemeindesteuer wird nach den Tabellen des ordentlichen Steuertarifs gemäss Artikel 178 Absätze 1 und 2, gestützt auf einen durchschnittlichen Tarif, berechnet. Der nach dem Aufwand besteuerte Steuerpflichtige hat Anspruch auf die Ermässigungen gemäss Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe a. Er hat kein Anrecht auf andere Sozialabzüge oder allgemeine Abzüge. Der Staatsrat legt den durchschnittlichen Index und den durchschnittlichen Koeffizienten fest.

⁷ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach dem ordentlichen Steuertarif berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern des gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Einkünfte;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Einkünfte;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und deren Einkünfte;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen aus schweizerischen Quellen;
- f) der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁸ Werden Einkünfte aus einem ausländischen Staat von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 7 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

Art. 13 Abs. 1

2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe kein steuerpflichtiges Einkommen dar.

Art. 23 Abs. 1 und 2 Bst. e

3. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit -

a) Im Allgemeinen

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden.

² Dazu gehören insbesondere:

- e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 33b Abs. 1 und 4

Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen individuellen Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und bei bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen werden separat besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden, auf jeden Fall kommt aber der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der Maximalsatz von 4 Prozent. Ist gemäss Artikel 18 nur ein Teil der Kapitalleistung steuerbar, ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistungen dieser Teil massgebend. Sozialabzüge gemäss den Artikeln 31, 31a und 32 sind nicht zulässig.

⁴ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt hauptsächlich sie aufkommen, wird die Steuer um 2 Prozent, jedoch höchstens um 2'340 Franken, ermässigt.

Art. 56 Abs. 6

Bewertung des beweglichen Vermögens

⁶ Lebensversicherungen werden zu ihrem Rückkaufswert besteuert.

Art. 82 Abs. 1 Bst. e

b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 118bis

Hingabe an Zahlungs statt

¹ Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen und des Staatsrates kann die Erbschafts- und Schenkungssteuer durch Hingabe kultureller Güter beglichen werden.

² Als kulturelle Güter gelten bewegliche Sachen wie Kunstwerke, Bücher, Sammelstücke oder Dokumente, sofern sie einen hohen künstlerischen, historischen oder wissenschaftlichen Wert aufweisen.

³ Eine vom Staatsrat bezeichnete Kommission entscheidet über den Kunstwert des Gutes und dessen Anrechnungswert.

⁴ Die Bezahlung der Steuer mittels Liegenschaften ist ausgeschlossen.

⁵ Es ist nicht nötig, dass das Gut, das zur Hingabe an Zahlungs statt vorgeschlagen wird, Gegenstand des steuerpflichtigen Nachlasses oder der steuerpflichtigen Schenkung ist.

⁶ Der Kanton überträgt der Gemeinde ihren Anteil in Geldleistungen. Auf Gesuch der Gemeinde kann der Gemeindeanteil mittels kultureller Güter beglichen werden.

Art. 132 Abs. 1, 2 und 2bis

2. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen -

a) Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung des Formulars oder durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert, die Steuererklärung auszufüllen und

elektronisch oder auf dem Postweg einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Der Steuerpflichtige muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen.

^{2bis} Die per Post zugestellte Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der gesetzten Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der Staatsrat präzisiert in einer Verordnung die Bedingungen und Modalitäten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.

Art. 133 Abs. 2 und 3 b) Beilagen

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung folgende Unterlagen beilegen:

- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung) der Steuerperiode; oder
- b) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts: eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögenslage sowie der Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

³ Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung dieser Unterlagen richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f des Obligationenrechts.

Art. 153ter Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Die Entscheide der kantonalen Steuerrekurskommission, die eine in den Titeln 2 bis 5 und 6 Kapitel 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden geregelte Materie oder den Erlass der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer betreffen, unterliegen gemäss Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

² Der Steuerpflichtige und die kantonale Steuerverwaltung sind beschwerdebefugt.

Art. 188 Abs. 1 4. Besteuerung von Vermögen und
Vermögensertrag

¹ Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 2,5 Promille des Steuerwerts dieser Grundstücke.

Art. 241octies Besteuerung nach dem Aufwand
Auf natürliche Personen, die am 31. Dezember 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, findet Artikel 11 nach dem bisherigen Wortlaut noch bis zum 31. Dezember 2020 Anwendung.

II

1. Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Der vorliegende Rechtserlass tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 9. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.01.2016, AB 15/2016.

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

Änderung vom 7. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6, 31 und 69 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Pärke

3 Die Beteiligung des Kantons kann bis zu maximal 80 Prozent der anerkannten Kosten (einschliesslich Bundesbeiträge) betragen.

II

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der vorliegende Rechtserlass tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 7. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.01.2016, AB 15/2016.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeoIG)

vom 10. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 75a der Bundesverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG);
eingesehen die Bundesverordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV);
eingesehen die Bundesverordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV);
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz regelt die Anwendung des GeoIG und die Bearbeitung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

²Es bezweckt, den kantonalen und kommunalen Behörden, der Bevölkerung, der Wirtschaft, der Wissenschaft oder anderen interessierten Kreisen für eine breite Nutzung rasch, einfach und nachhaltig aktuelle Geobasisdaten über das Gebiet des Kantons in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung zu stellen.

³Es bezweckt eine kohärente Geoinformation des Kantons und der Gemeinden und die Umsetzung der nötigen Massnahmen, um die Sicherheit und die Qualität der Geobasisdaten des kantonalen Rechts zu gewährleisten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung regelt das vorliegende Gesetz für den Kanton und die Gemeinden:

- a) die Erfassung, die Nachführung und die Verwaltung der Geobasisdaten;
- b) den Zugang zu den Geobasisdaten und deren Nutzung;
- c) die Führung des kantonalen Geoinformationssystems, der kantonalen Geodateninfrastruktur und des Geoinformationssystems des Kantons Wallis (nachstehend: GIS-Wallis);
- d) die Einführung und die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (nachstehend: ÖREB-Kataster);
- e) die Informatikplattform des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters.

²Der Staatsrat definiert den Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

¹ Die Begriffsbestimmungen des Bundesrechts über Geoinformation sind auf das vorliegende Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen anwendbar.

² Das Geoinformationssystem (nachstehend: GIS) besteht aus der Gesamtheit der organisatorischen, technischen, rechtlichen und strukturellen Massnahmen, die eine genaue und vollständige Geoinformation erlauben.

³ Das GIS-Wallis setzt sich aus dem kantonalen und den kommunalen Geoinformationssystemen zusammen und hat zum Ziel, die GIS-Nutzer kohärent und geeignet zu informieren.

⁴ Die kantonale Geodateninfrastruktur besteht aus der Gesamtheit der organisatorischen, technischen, rechtlichen und strukturellen Massnahmen, mit welcher die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts den Kantons- und den Gemeindeverwaltungen, deren Auftragnehmern, der Wissenschaft oder anderen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 4 Zusammenarbeit und Ersatzvornahme

¹ Im Rahmen des Vollzugs des vorliegenden Gesetzes ergreift der Kanton Massnahmen, um die Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufzubauen, sofern deren Zuständigkeit und Interessen betroffen sind.

² Erfüllt eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht fristgerecht oder qualitativ ungenügend, kann der Staatsrat nach deren Ermahnung und Anhörung die Ersatzvornahme anordnen. Die Kosten der Ersatzvornahme gehen zulasten der säumigen Gemeinde.

2. Kapitel: Grundsätze

1. Abschnitt: Qualitative und technische Anforderungen

Art. 5 Geobasisdaten und Geometadaten

¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die minimalen qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten und die Geometadaten, die diese beschreiben, um einen Austausch und eine breite Nutzung zu ermöglichen.

² Er kann eine Homologation der amtlichen Dokumente aus Gründen des Nichtrespektierens der eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Qualität der Geodaten verweigern.

³ Die gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen können technische Bestimmungen und Empfehlungen zu den Geobasisdaten und Geometadaten abgeben. Diese sind erst nach Validierung durch die für die Geoinformation zuständige Dienststelle gültig.

⁴ Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle kann Richtlinien zur Erarbeitung der Bestimmungen und Empfehlungen gemäss Absatz 3 erlassen.

⁵ Sie kann nach Anhörung der gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen Richtlinien zur Planung der Einführung der Bestimmungen und Empfehlungen gemäss Absatz 3 erlassen.

⁶ Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle führt eine Schlusskontrolle der Geodaten durch, genehmigt deren Qualität und bewilligt die Weitergabe der Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

Art. 6 Geometadaten

¹ Alle Geobasisdaten des eidgenössischen und des kantonalen Rechts werden durch Geometadaten beschrieben.

² Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle definiert ein System für die Verwaltung der Geometadaten, das den Zugang gemäss Anforderungen des Bundesrechts sicherstellt und gewährleistet.

³ Die Geometadaten werden gleichzeitig mit den Geobasisdaten erfasst, nachgeführt und archiviert.

2. Abschnitt: Erfassung, Nachführung und Verwaltung

Art. 7 Kompetenzen

¹ Der Staatsrat bestimmt für jeden im Katalog der Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts bezeichneten Geodatenatz eine für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten zuständige Dienststelle.

² Der Staatsrat bestimmt für jeden in diesen Katalogen bezeichneten Geodatenatz, der von der Gemeinde erfasst, nachgeführt und verwaltet wird, eine für die Aufsicht und Kontrolle der Qualität der Geobasisdaten verantwortliche Dienststelle.

Art. 8 Gewährleistung der Verfügbarkeit und Archivierung

¹ Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle stellt die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten sicher und ist für deren Archivierung gemäss einem vom Kanton erarbeiteten Konzept zuständig.

² Der Staatsrat bezeichnet die Dienststelle, die für die Erarbeitung eines dem eidgenössischen und kantonalen Recht entsprechenden Archivierungskonzepts zuständig ist.

³ Das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) sowie dessen Ausführungsbestimmungen sind anwendbar.

Art. 9 Unterstützung

Die im GeoIG vorgesehene Unterstützungspflicht ist für die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts analog anwendbar.

3. Abschnitt: Zugang und Nutzung

Art. 10 Grundsatz

Die Geobasisdaten sind öffentlich zugänglich, gemäss den Regeln von Artikel 12, und können von jeder Person genutzt werden, sofern dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 11 Datenschutz und -sicherheit

Das GIDA ist für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts anwendbar. Vorbehalten bleiben die Artikel 12 und 14 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 12 Nutzung

¹ Der Staatsrat regelt den Zugang zu den Geobasisdaten sowie deren Nutzung und Weitergabe, insbesondere die Pflichten der Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes.

² Der Zugang, die Nutzung und die Weitergabe können von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

Art. 13 Geodienste

¹ Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle richtet die Geodienste gemäss den Vorschriften des Bundes ein.

² Sie kann weitere Geodienste einrichten.

Art. 14 Austausch unter Behörden

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu den Geobasisdaten.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten des Austauschs der Geobasisdaten zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Das für die Geoinformation zuständige Departement verhandelt mit dem Bund die Einzelheiten des Austauschs der Geobasisdaten.

3. Kapitel: Kantonale Geodateninfrastruktur und GIS-Wallis

Art. 15 Kantonale Geodateninfrastruktur

¹ Der Kanton baut eine kantonale Geodateninfrastruktur auf und er verwaltet diese. Er kann sich zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen anschliessen.

² Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle koordiniert die Arbeiten und stellt die für das Hosting der Geobasisdaten erforderliche Infrastruktur bereit.

³ Die Dienststelle bestimmt unter anderem den Bezugsrahmen der Geobasisdaten und ist für dessen Nachführung verantwortlich.

Art. 16 GIS-Wallis

¹ Das GIS-Wallis stellt die rationelle Verwaltung und die optimale Nutzung der Geodaten, insbesondere in Koordination mit den Dienststellen des Staates, den Gemeinden und Privaten während der Produktion und Nutzung dieser Daten sicher.

² Der Staatsrat bezeichnet einen für die Strategie und Aufsicht des GIS-Wallis zuständigen Steuerungsausschuss und legt dessen Aufgaben fest.

³ Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle erlässt die notwendigen Weisungen und nimmt die Koordination zwischen den Dienststellen des Staates und den Gemeinden im Bereich der Geoinformation wahr.

⁴ Sie errichtet ein Geoportal, über das auf die Geoinformation des GIS-Wallis

und die Geodienste der kantonalen Geodateninfrastruktur zugegriffen werden kann.

⁵ Die Verwaltungsbehörden müssen Arbeiten im Bereich der Geodaten der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle melden, um die Koordination sicherzustellen.

⁶ Die Gemeinde kann für ihre Zwecke ein kommunales GIS einrichten. Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle erlässt Richtlinien für die Integration der Geodienste des Kantons in das kommunale GIS.

4. Kapitel: Kataster und Informatikplattform

Art. 17 ÖREB-Kataster

¹ Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über die Organisation des ÖREB-Katasters gemäss Artikel 16 GeoIG.

² Er erlässt Vorschriften, insbesondere über das Verfahren für die Eintragung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in den Kataster, die Nachführung des Katasters, das Meldesystem, die Darstellung der Zusatzinformationen, die Erarbeitung und die Beglaubigung der Auszüge, die a posteriori-Beglaubigung und die amtliche Publikation.

³ Er bestimmt zusätzliche eigentümergebundene Geobasisdaten, die zum Bestand des ÖREB-Katasters gehören.

⁴ Die für den ÖREB-Kataster zuständige Dienststelle wird vom Staatsrat bezeichnet.

⁵ Das für die Geoinformation zuständige Departement verhandelt mit dem Bund die mehrjährigen Programmvereinbarungen und schliesst jährliche Leistungsvereinbarungen ab.

⁶ Die Geodaten des ÖREB-Katasters sind Bestandteil der kantonalen Geodateninfrastruktur.

Art. 18 Informatikplattform des Gebäude- und Wohnungsregisters

¹ Der Kanton kann eine Informatikplattform für das Gebäude- und Wohnungsregister gemäss Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister führen.

² Der Staatsrat bestimmt die für den Aufbau und die Verwaltung der Informatikplattform zuständige Dienststelle.

5. Kapitel: Finanzierung und Gebühren

1. Abschnitt: Finanzierung

Art. 19 Kantonale Geodateninfrastruktur und GIS-Wallis

¹ Die gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen übernehmen die Kosten für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten und Geometadaten in ihrer Zuständigkeit.

² Dasselbe gilt für die Gemeinde in Bezug auf die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts in ihrer Zuständigkeit.

³ Die gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen übernehmen die Kosten für

die Anpassung der Geodaten an die Vorschriften des Bundes und des Kantons, sofern die Finanzierung und die Kostenübernahme nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

⁴ Die für die Geoinformation zuständige Dienststelle übernimmt die Kosten für den Aufbau und Betrieb der kantonalen Geodateninfrastruktur, des kantonalen GIS, des Geoportals und der Dienstleistungen des GIS-Wallis von allgemeinem Interesse.

⁵ Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Anpassung des kommunalen GIS an das kantonale GIS.

Art. 20 Der ÖREB-Kataster

¹ Die für den ÖREB-Kataster zuständige Dienststelle übernimmt die Kosten für dessen Aufbau.

² Die Kosten für die Eintragung und Nachführung einer Eigentumsbeschränkung werden von der Behörde übernommen, welche die öffentlich-rechtliche Beschränkung beschlossen hat. Falls der Kanton einen solchen Beschluss gefasst hat, werden die Kosten von den gemäss Artikel 7 zuständigen Dienststellen übernommen.

³ Falls eine Gemeinde die Empfehlungen des Kantons in Sachen Geoinformation nicht befolgt, hat sie die durch die Nichtbefolgung generierten Zusatzkosten zu übernehmen.

Art. 21 Ausbildung und Forschung

Der Kanton kann die Ausbildung und die Forschung im Bereich Geoinformation fördern.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 22 Zugang und Nutzung

¹ Der Kanton und die Gemeinden können Gebühren für die Aufbereitung und Lieferung ihrer Geobasisdaten erheben. Diese Gebühren decken maximal die Kosten des Kantons oder der Gemeinde.

² Der Staatsrat legt die Grundsätze der Gebührenerhebung für die übermittelten kantonalen Geobasisdaten und die Geodienste der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle fest.

³ Unter Vorbehalt gegenteiliger kommunaler Bestimmungen sind diese Grundsätze für die Geobasisdaten und die Geodienste der Gemeinden anwendbar.

Art. 23 Auszug aus dem ÖREB-Kataster

¹ Die Abgabe eines Auszugs aus dem ÖREB-Kataster ist gebührenpflichtig und wird von der für die Katasterführung zuständigen Dienststelle oder dem für die Verwaltung des ÖREB-Katasters verantwortlichen Organ erhoben.

² Der Staatsrat bestimmt die Tarifierungsgrundsätze.

Art. 24 Austausch unter Behörden

¹ Die Gemeinden stellen dem Kanton die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für deren Erfassung und Verwaltung sie zuständig

sind, anhand der Modalitäten, die von den Dienststellen gemäss Artikel 7 festgelegt werden, kostenlos zur Verfügung.

² Der Kanton stellt den Gemeinden die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts gemäss der von der für die Geoinformation zuständigen Dienststelle festgelegten Modalitäten kostenlos zur Verfügung.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Während einer vom Staatsrat festgelegten Übergangszeit müssen der Kanton und die Gemeinden die Geobasisdaten des kantonalen Rechts den qualitativen und technischen Anforderungen gemäss den Artikeln 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes nur anpassen, wenn:

- a) das kantonale Recht es zwingend vorschreibt;
- b) es sich um Daten handelt, deren Rechtsgrundlage mit oder nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geschaffen wird;
- c) sie die Daten neu erfassen.

Art. 26 Änderung geltenden Rechts

Das Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. März 2006

Art. 9 Geoinformationssystem
Aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.07.2016, AB 15/2016 und 22/2016.

Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes

Änderung vom 12. Mai 2016

Der Grossen Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 der Kantonverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER) wird wie folgt geändert:

Art. 31, Abs. 4 Qualitative und quantitative Anforderungen
Der Staatsrat kann die Zuständigkeit, die Ertragsgrenzen der Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung "AOC Wallis" um maximal 0,2 kg/m² Trauben oder 0,16 l/m² Most zu senken oder zu erhöhen und bei der Kategorie II um maximal 0,3 kg/m² Trauben oder um 0,24 l/m² Most zu senken oder zu erhöhen, der Branchenorganisation übertragen.

Art. 114 Amtshilfe unter Behörden

¹ Der Kanton, die Gemeinden, die zuständigen Organe und die kantonale Steuerverwaltung erteilen den mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen betrauten Behörden auf Ersuche hin kostenlos die erforderlichen Auskünfte.

² Vermuten sie einen Straftatbestand, melden sie dies von sich aus die Vollzugsbehörden.

³ Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Strafverfolgungsbehörden erteilen der Dienststelle für Landwirtschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Auskünfte, insbesondere den Inhalt der im Bereich Landwirtschaft erlassenen Strafbefehlsverfahren.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert. Sie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.01.2016, AB 24/2016.

Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Änderung vom 12. Mai 2016

Der Grossen Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 42 der Kantonverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Koordination

¹ Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen arbeitet in den Bereichen Epidemiologie und Ernährung mit der Dienststelle für Gesundheitswesen zusammen.

² Sie arbeitet namentlich in den Bereichen AOC, AOP und IGP mit der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft zusammen.

³ Sie kann für spezielle Studien Experten beauftragen.

⁴ Die kantonale Steuerverwaltung erteilt der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen auf Ersuchen hin kostenlos die zum Vollzug ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte. Vermutet sie, dass ein Verstoss gegen die Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vorliegt, informiert sie diese Dienststelle von sich aus.

II

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.06.2016, AB 24/2016.

Gesetz über die Unvereinbarkeiten und Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom 11. September 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 90 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998 (GU; SGS/VS 160.5) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Die im vorliegenden Gesetz für die Beamten geltenden Unvereinbarkeiten sind, ausdrückliche Bestimmungen vorbehalten, nicht auf die kantonalen Lehrkräfte anwendbar.

Art. 7 **Grosser Rat**

Es können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein:

- a) die Mitglieder des Staatsrates und der Staatskanzler;
- b) die Mitglieder des Kantonsgerichts, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts, des Jugendgerichts sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft;
- c) unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung die von der Kantonsverwaltung angestellten Personen sowie das von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft angestellte Verwaltungspersonal;
- d) die kommunalen Lehrkräfte, die eine leitende Funktion ausüben. Der Staatsrat erstellt das Verzeichnis der leitenden Funktionen;
- e) unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung die Personen, die eine leitende Funktion oder ein Verwaltungsratsmandat in selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, ausüben. Der Staatsrat erstellt das Verzeichnis der leitenden Funktionen;
- f) die Regierungstatthalter und ihre Substitute.

Art. 9 **Gerichte**

Es können nicht voll- oder nebenamtliche Richter sein:

- a) die Mitglieder des Grossen Rates;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- d) die Regierungsstatthalter und ihre Substitute;
- e) die Mitglieder einer Gemeindebehörde.

II

Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953 (KPG; SGS/VS 550.1) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

¹Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen keine öffentlichen Ämter auf Kantons- oder Bundesebene ausüben. Sie dürfen jedoch öffentliche Ämter auf Gemeindeebene bekleiden.

III

¹Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹

²Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. September 2014.

Der Präsident des Grossen Rates: **Grégoire Dussex**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.07.2016, AB 40/2014.

Gesetz über die Sonderschulung (GSS)

vom 12. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007;
 eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderpädagogik vom 8. Oktober 2008;
 eingesehen die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE);
 eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 10. Februar 2005;
 eingesehen Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG);
 eingesehen das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG);
 eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung;
 eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
 eingesehen das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS);
 eingesehen das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;
 eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;
 eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;
 eingesehen das Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011;
 eingesehen das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
 eingesehen das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000;
 eingesehen den Strategieplan zugunsten von Menschen mit einer Behinderung vom Februar 2010;
 eingesehen das kantonale sonderpädagogische Konzept vom 10. Dezember 2014;
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff und Geltungsbereich

¹ Sonderschulung wird als Leistung aus dem Bereich Sonderpädagogik definiert, die sich an Kinder oder Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf richtet. Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags.

² Die anderen sonderpädagogischen Massnahmen (heilpädagogische Frühberatung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie und Psychomotorik) sowie die psychologische Beratung und Unterstützung sind im Jugendgesetz geregelt.

³ Das vorliegende Gesetz bestimmt die Massnahmen zur Prävention und zur Gewährleistung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten oder Behinderungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das vorliegende Gesetz schafft einen Rahmen für die Hilfs- und Sonderschulmassnahmen zur Förderung der schulischen und beruflichen Integration von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf.

² Die unter Absatz 1 genannten Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Inhabern der elterlichen Sorge, den Schulbehörden oder Berufsbildungsverantwortlichen sowie den Lehrpersonen ergriffen, wobei Fachstellen konsultiert werden.

³ Die integrativen und die separativen Lösungen sind Gegenstand einer individuellen Analyse unter Respektierung des Wohlbefindens und der Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Dabei wird dem Umfeld, der Schulorganisation und der Meinung der Inhaber der elterlichen Sorge Rechnung getragen.

⁴ In Anwendung von Artikel 3 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik richten sich die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen grundsätzlich an Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

⁵ Inhaber der elterlichen Sorge von Schülern mit verstärkten Sonderschulmassnahmen werden regelmässig darüber informiert, dass sie die Möglichkeit haben, die Beratung und Unterstützung der Sozialberatung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder anderer in diesem Bereich aktiven Vereine in Anspruch zu nehmen.

⁶ Die anerkannten Kirchen können in Sonderklassen und an Sonderschulen tätig sein, wobei die gleichen Bestimmungen wie an den anderen Walliser Schulen gelten.

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Das für die Bildung zuständige Departement (nachstehend: Departement) ist über das Amt für Sonderschulwesen auf kantonaler Ebene für die Anwendung der unter Artikel 1 erwähnten Massnahmen zuständig.

² Das Amt für Sonderschulwesen koordiniert und genehmigt die Aktionen,

die zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr zu unternehmen sind sowie die Tätigkeiten der verschiedenen Fachstellen, die im Bereich der Sonderschulung hinzugezogen werden.

³ Das Amt für Sonderschulwesen arbeitet mit den Dienststellen, Ämtern und Fachstellen zusammen, insbesondere mit jenen, die für die Jugend und für Menschen mit einer Behinderung zuständig sind.

Art. 4 Sonderschulung auf Primarstufe und Sekundarstufe I und II an öffentlichen Schulen

¹ Zuständig für die Sonderschulung auf Primarstufe und Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen und Artikel 11 ff. des vorliegenden Gesetzes:

- a) der Staat, was die pädagogischen Bereiche betrifft;
- b) die Gemeinden für Organisationsfragen und bürgernahe Aufgaben wie die Beziehung zu den Inhabern der elterlichen Sorge, die Transporte, Mahlzeiten, Schultage, Gebäude.

² Die besonderen Massnahmen und Sonderschulmassnahmen auf Sekundarstufe II obliegen dem Kanton.

Art. 5 Qualifikationen des Lehrpersonals

¹ Gemäss Artikel 21 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GLP) müssen Personen, denen die Unterrichtsverantwortung oder die Durchführung besonderer schulischer Massnahmen anvertraut werden, Inhaber des Diploms «Schulischer Heilpädagoge (EDK)» oder eines vom Departement als gleichwertig anerkannten Titels sein. In besonderen Fällen entscheidet das Departement.

² Die Hilfsmassnahmen, wie sie in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes beschrieben sind, werden grundsätzlich von Generalisten oder Fachlehrpersonen erteilt.

Art. 6 Pädagogische Berater

¹ Das Amt für Sonderschulwesen wird von pädagogischen Beratern unterstützt, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Es gelten die Artikel 79 und 80 GLP.

Art. 7 Fachstellen

¹ Die verschiedenen Fachstellen, die auf Kinder, Jugendliche oder Personen mit einer Behinderung spezialisiert sind, arbeiten eng mit den Inhabern der elterlichen Sorge und der Schule zusammen.

² Der Staatsrat erstellt auf dem Verordnungsweg eine Liste mit den in den Bereichen Betreuung und Diagnostik anerkannten Fachstellen.

³ Diese anerkannten Fachstellen arbeiten nach ihrer eigenen Regelung.

2. Kapitel: Meldung, Abklärung und Entscheid über die Massnahmen

Art. 8 Meldung

¹ Alle in die Betreuung eines Kindes involvierten Personen melden die im Rahmen ihrer Arbeit festgestellten physischen oder psychischen Defizite und anderen Störungen zuerst den Inhabern der elterlichen Sorge.

² Die Kinder und Jugendlichen werden über den sie betreffenden Meldevorgang und Entscheidungsprozess informiert.

³ Wenn aufgrund eines besonderen Bildungsbedarfs vor der Einschulung oder im Laufe der Schulzeit Sonderschulmassnahmen oder pädagogisch-therapeutische Massnahmen nötig werden, reichen die Inhaber der elterlichen Sorge dem Grundsatz der einheitlichen Anlaufstelle folgend ihr Gesuch bei der Schuldirektion ein.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge können in ihrem Vorgehen von Fachstellen unterstützt werden, bei Kindern mit einer Behinderung insbesondere von einer Sozialberatung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder anderen in diesem Bereich tätigen Vereinen.

⁵ In Ausnahmefällen, die nicht durch Absatz 3 geregelt werden, wird das Gesuch beim Amt für Sonderschulwesen eingereicht.

Art. 9 Abklärung und Massnahmen

¹ Mit der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge und in Zusammenarbeit mit allen Fachleuten, die das Kind oder den Jugendlichen betreuen, wird bei der Abklärung von Massnahmen eine koordinierte multidisziplinäre Analyse vorgenommen, für die folgende Instanzen zuständig sind:

- a) die Schuldirektion, wenn es sich um Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen handelt;
- b) die pädagogischen Berater des Amts für Sonderschulwesen, wenn es sich um verstärkte Sonderschulmassnahmen handelt, die gemäss interkantonomaler Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens beschlossen werden;
- c) bei besonders komplexen Fällen kann das Departement über das Amt für Sonderschulwesen externe Fachleute hinzuziehen, um die Analyse zu ergänzen.

² Die Analyse und die Umsetzung von Hilfs- und Sonderschulmassnahmen werden mit den anderen sonderpädagogischen Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik) sowie der psychologischen Beratung und Unterstützung koordiniert und berücksichtigen die Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen in pädagogischer, therapeutischer, sozialer und medizinischer Hinsicht sowie den familiären und schulischen Kontext.

Art. 10 Entscheide

¹ Der Entscheid über die Umsetzung von Hilfs- und allgemeinen Sonderschulmassnahmen fällt in den Aufgabenbereich der Schuldirektion. Vorbehalten bleiben die Sonderfälle gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Orientierungsschule.

²Für verstärkte Sonderschulmassnahmen fällt das Amt für Sonderschulwesen jeweils Einzelentscheide.

³Jeder Entscheid über die Umsetzung von Hilfs- oder Sonderschulmassnahmen zugunsten eines Schülers erfordert die vorgängige Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge.

⁴Sämtliche Massnahmen werden regelmässig neu beurteilt.

3. Kapitel: Definition und Organisation der schulischen und erzieherischen Massnahmen

Art. 11 Sonderbestimmungen für das Absolvieren von Prüfungen

¹Auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge und gestützt auf einen Diagnosebericht einer anerkannten Fachstelle kann die Schuldirektion für Schüler mit einer Störung oder einer Behinderung Sonderbestimmungen für das Absolvieren von Prüfungen bewilligen.

²Die Anwendungsmodalitäten werden in der Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schüler der obligatorischen Schulzeit und in den Weisungen des Departements für die Sekundarstufe II festgelegt.

Art. 12 Art der Massnahmen

Unterschieden wird zwischen folgenden schulischen und erzieherischen Massnahmen:

- a) Hilfsmassnahmen;
- b) allgemeine Sonderschulmassnahmen;
- c) verstärkte Sonderschulmassnahmen.

Art. 13 Hilfsmassnahmen

Die Hilfsmassnahmen umfassen:

- a) das begleitete Studium auf Primarstufe und Sekundarstufe I;
- b) den Stützunterricht für fremdsprachige Schüler auf Primarstufe sowie Sekundarstufe I und II;
- c) den Stützunterricht ausserhalb der Klasse auf Primarstufe und Sekundarstufe I;
- d) den Unterricht zu Hause oder im Spital für Schüler, deren Gesundheitszustand den Besuch einer Klasse nicht erlaubt;
- e) die besonderen Massnahmen auf Sekundarstufe II.

Art. 14 Allgemeine Sonderschulmassnahmen

¹Die allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden organisiert als:

- a) pädagogischer Stützunterricht auf Primarstufe und Sekundarstufe I;
- b) Beobachtungsklassen auf Sekundarstufe I;
- c) Vorlehrrklassen auf Sekundarstufe I.

²Auf Vorschlag der Schuldirektion kann das Departement über Formen der Zusammenlegung von Schülern mit allgemeinen Sonderschulmassnahmen entscheiden.

Art. 15 Verstärkte Sonderschulmassnahmen und Transport

In Anwendung der Kriterien der interkantonalen Vereinbarung über die

Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik umfassen die verstärkten Sonderschulmassnahmen:

- a) den verstärkten Stützunterricht, einschliesslich die Bereiche sensorische Behinderung und andere spezifische Störungen;
- b) die Sonderschulklassen der Primarstufe und Sekundarstufe I, einschliesslich der Klassen für Kinder oder Jugendliche mit sensorischen Behinderungen und der Übergangsklassen für Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren mit einer Behinderung;
- c) die Sonderschulen, einschliesslich ausserkantonale Platzierungen;
- d) die Betreuung in Tagesstrukturen oder die stationäre Unterbringung in einer Sonderschule oder spezialisierten Struktur;
- e) das Hilfspersonal im Schulalltag zur Bewältigung von Alltagsaufgaben;
- f) den Transport von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung oder ihrer Störung nicht selbst beziehungsweise mit den öffentlichen oder bewilligten Transportmitteln von zu Hause zur Schule gelangen können, sowie die damit verbundenen Kosten. Das Amt für Sonderschulwesen bewilligt den Transport und entscheidet über die anerkannten Kosten.

Art. 16 Organisation der Massnahmen

¹ Die in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Hilfs- und allgemeinen Sonderschulmassnahmen werden unter der Verantwortung der Schuldirektionen organisiert.

² Die in Artikel 15 Buchstaben a, c, e und f vorgesehenen verstärkten Sonderschulmassnahmen an öffentlichen Schulen werden regional organisiert. Für ihre Umsetzung sind grundsätzlich sonderpädagogische Zentren zuständig, die der Aufsicht einer Schuldirektion unterstehen. Die Direktion des sonderpädagogischen Zentrums koordiniert den Einsatz der Sonderschullehrperson mit der lokalen Schuldirektion, wobei sie darauf achtet, die Zahl der Fachleute in einer Klasse begrenzt zu halten.

³ Die in Artikel 15 Buchstaben b, d, e und f vorgesehenen verstärkten Sonderschulmassnahmen an Sonderschulen werden kantonal organisiert. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen kann der Kanton über Leistungsaufträge an Vereine, Stiftungen oder selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten übertragen. Die Leistungsaufträge müssen gemäss Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegt werden.

⁴ Bei Bedarf schafft der Staat Strukturen oder kantonale Einrichtungen oder führt gemäss IVSE ausserkantonale Platzierungen durch.

Art. 17 Wahl der Organisation von Sonderschulmassnahmen

Das Departement wählt auf Vorschlag der kommunalen oder regionalen Behörde der betroffenen Schule oder Schulen und nach Anhören der Lehrpersonen die am besten geeignete Schulorganisation.

Art. 18 Wahl der schulischen Massnahmen

Unter Vorbehalt von Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes und unter Berücksichtigung

sichtigung der Vormeinung der anerkannten Fachstellen schlägt die Schuldirektion den Inhabern der elterlichen Sorge, die letztlich entscheiden, die Umsetzung von schulischen und erzieherischen Massnahmen für das Kind oder den Jugendlichen mit Schwierigkeiten vor.

Art. 19 Schulische und berufliche Orientierung und Massnahmen für den Übertritt

¹ Das Departement fördert die schulische und berufliche Orientierung von Schülern mit Schwierigkeiten und sorgt dafür, dass sie mit den betroffenen Fachstellen koordiniert wird.

² Es koordiniert die Umsetzung von schulischen Massnahmen im Hinblick auf den Übertritt in eine reguläre oder spezialisierte Berufsbildungsstruktur oder in Strukturen für Erwachsene mit einer Behinderung.

³ Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung zum vorliegenden Gesetz festgelegt.

Art. 20 Räumlichkeiten und Material

¹ Für die Sonderschulung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den Räumlichkeiten und zum Schulmaterial, die für den Regelunterricht festgelegt wurden.

² Die Gemeinden stellen innerhalb der Schulgebäude geeignete Räumlichkeiten sowie das für den Sonderschulunterricht benötigte Material zur Verfügung.

4. Kapitel: Beschreibung und Zweck der schulischen und erzieherischen Massnahmen

1. Abschnitt: Hilfs- und allgemeine Sonderschulmassnahmen

Art. 21 Hilfsmassnahmen auf Primarstufe und Sekundarstufe I und II

¹ Die in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen und von Generalisten erteilten Hilfsmassnahmen auf Primarstufe werden gemäss GPS angeboten.

² Die in Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen und von Fachlehrpersonen erteilten Hilfsmassnahmen auf Sekundarstufe I werden gemäss Gesetz über die Orientierungsschule geboten.

³ Diese Hilfsmassnahmen können auf Sekundarstufe II weitergeführt werden, insbesondere wenn Jugendliche bereits während ihrer obligatorischen Schulzeit in den Genuss dieser Massnahmen kamen.

Art. 22 Integrierter Stützunterricht

¹ Der von Sonderschullehrpersonen erteilte integrierte Stützunterricht hilft Schülern der Primarstufe und Sekundarstufe I, die aufgrund von Schwierigkeiten besondere Massnahmen benötigen.

² Die Betreuung findet individuell, in kleinen Gruppen oder in der Klasse statt.

³ Die Stützlehrpersonen arbeiten eng mit den Klassenlehrpersonen und den anderen Betreuern des Kindes oder Jugendlichen zusammen.

Art. 23 Beobachtungsklassen auf Sekundarstufe I

¹ In den Beobachtungsklassen der Sekundarstufe I werden Schüler unterrichtet, die ein angepasstes Programm absolvieren.

² Angestrebt wird die vollständige oder teilweise Integration der Schüler einer Beobachtungsklasse in die Regelklasse.

Art. 24 Vorlehrklassen auf Sekundarstufe I

¹ Gemäss Artikel 58 des Gesetzes über die Orientierungsschule verfolgt man mit der in den Vorlehrklassen erteilten Ausbildung das Ziel, den Bedürfnissen von Schülern gerecht zu werden, die nach Abschluss der Orientierungsschule ein zusätzliches Ausbildungsjahr in einem schulischen und betrieblichen Umfeld benötigen, um leichter in die Arbeitswelt übertreten zu können.

² Der Staat kann die Organisation der Vorlehrklassen privaten Einrichtungen übertragen.

2. Abschnitt: Verstärkte Sonderschulmassnahmen

Art. 25 Verstärkte Sonderschulmassnahmen

¹ Gemäss Artikel 5 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik zeichnen sich verstärkte Sonderschulmassnahmen durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie durch einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen aus.

² In Anwendung von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes können verstärkte Sonderschulmassnahmen grundsätzlich für Kinder ab der Geburt und bis zum 20. Lebensjahr ergriffen werden.

³ Was den finanziellen Aspekt betrifft, gelten die Massnahmen als Teil der obligatorischen Schulzeit.

Art. 26 Verstärkter Stützunterricht

Mit verstärktem Stützunterricht wird auf die Bedürfnisse von Schülern der Primarstufe oder Sekundarstufe I eingegangen, die in eine Regelklasse integriert sind und eine Entwicklungsverzögerung, eine sensorische Behinderung oder andere spezifischen Störungen haben.

Art. 27 Sonderschulklassen

¹ Die Sonderschulklassen, die der Primarstufe oder Sekundarstufe I angegliedert sind, entsprechen den Bedürfnissen von Schülern mit einer Entwicklungsverzögerung, einer sensorischen Behinderung oder anderen spezifischen Störungen.

² Diese Schüler können teilweise in Regelklassen integriert werden.

³ Für Schüler zwischen 16 und 20 Jahren mit verstärkten Massnahmen werden Übergangs-Sonderschulklassen angeboten, in denen theoretische und praktische Aktivitäten stattfinden, womit ihr Übertritt in eine spezielle Berufsbildung oder in Strukturen für Erwachsene mit einer Behinderung sichergestellt werden soll. Was die administrativen und finanziellen Aspekte betrifft, sind

diese Klassen den Sonderschulklassen der Sekundarstufe I gleichgestellt.

3. Abschnitt: Verstärkte Massnahmen in Sonderschulen

Art. 28 Grundsatz

Kinder und Jugendliche, welche die Regelschule nicht besuchen können und eine kurz-, mittel- oder langfristige schulische, erzieherische oder therapeutische Unterstützung benötigen, werden mit der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge und auf Entscheid des Amts für Sonderschulwesen in Sonderschulen platziert.

Art. 29 Leistungen in Sonderschulen

¹ Die Sonderschulen können die in Artikel 15 Buchstaben b, c, d, e und f des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Leistungen sowie je nach Art und Grad der Störungen der betreuten Schüler pädagogisch-therapeutische und medizinische Massnahmen anbieten.

² Die Sonderschulen entwickeln sich zu Kompetenzzentren für sämtliche Fachleute sowie für die zeitweise Betreuung von Kindern und Jugendlichen der öffentlichen Schule.

Art. 30 Organisation

Die Organisation und der Betrieb von Sonderschulen werden gemäss Artikel 16 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes in Leistungsaufträgen geregelt.

5. Kapitel: Finanzierung der Sonderschulmassnahmen

Art. 31 Beitrag des Kantons und der Gemeinden an den Gehältern der Lehrpersonen

Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden für die Lehrpersonen, die an der öffentlichen Schule Hilfs- und allgemeine sowie verstärkte Sonderschulmassnahmen erbringen, werden im Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.

Art. 32 Finanzierung der Platzierungen in Sonderschulen und sonderpädagogischen Zentren

¹ Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Gehältern des Lehrpersonals und den Betriebskosten der Sonderschulen werden im Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.

² Die sonderpädagogischen Zentren, welche die Organisation der verstärkten Sonderschulmassnahmen an der öffentlichen Schule übernehmen, unterstehen ebenfalls dem Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen.

³ Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden für die Kinder

und Jugendlichen von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr, die in den Genuss von Sonderschulmassnahmen kommen, sind ebenfalls im Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.

Art. 33 Beitrag der Inhaber der elterlichen Sorge

¹ Wenn eine sonderpädagogische Einrichtung Hotellerieleistungen anbietet, werden die Pensionskosten in erster Linie von den Inhabern der elterlichen Sorge und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Eingliederung und die Sozialhilfe getragen.

² Die Höhe des Beitrags der Inhaber der elterlichen Sorge wird in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 34 Transport

¹ Der Staat stellt die Finanzierung der unter Artikel 15 Buchstabe f des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Transportkosten sicher und fakturiert diese den Gemeinden des Kantons nach Massgabe der Wohnbevölkerung.

² Die in Absatz 1 vorgesehene Finanzierung und Fakturierung gelten für die Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II.

Art. 35 Übernahme der Finanzierung von Investitionen der Sonderschulen
¹ Der Staat gewährt Subventionen für den Kauf, den Bau, die Erweiterung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Einrichtung von Sonderschulen.

² Der Subventionssatz beträgt 75 Prozent der anerkannten Kosten. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Sonderschulen amortisiert.

6. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 36 Beschwerde

¹ Entscheide, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ergehen, können angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

7. Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Verordnung

In einer Verordnung des Staatsrates werden die Ausführungsbestimmungen festgelegt, insbesondere betreffend:

- a) die Aufgaben und Befugnisse des Departements und der Gemeinden;
- b) das Pflichtenheft der pädagogischen Berater;
- c) das Vorgehen bei der Wahl der Hilfs- beziehungsweise der allgemeinen und verstärkten Sonderschulmassnahmen;
- d) die Modalitäten der Anwendung der verschiedenen Massnahmen;
- e) die Schülerbestände der Sonderschulklassen und deren Zusammensetzung;
- f) den Übertritt in die Berufsbildung und die Strukturen für Erwachsene;

g) die finanzielle Beteiligung der Inhaber der elterlichen Sorge im Falle einer Betreuung in Tagesstrukturen oder einer stationären Unterbringung.

Art. 38 Hängige Verfahren

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleiteten Verfahren werden nach bisherigem Recht behandelt.

Art. 39 Änderung geltenden Rechts

1. Das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 Geltungsbereich

²Das Statut des Personals der vom Staat anerkannten und subventionierten Sonderschulen und privaten Erziehungseinrichtungen wird analog festgelegt.

Art. 12 Abs. 1 Anstellungsbedingungen

¹Für eine provisorische Anstellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an einer Schule, Lehranstalt oder Sonderschule, die dem vorliegenden Gesetz unterstellt ist, muss die interessierte Person:

- a) im Besitz der Diplome oder Titel gemäss den geltenden Bestimmungen sein;
- b) über die für die Stelle erforderlichen menschlichen und beruflichen Qualitäten, Fähigkeiten und die entsprechende Motivation verfügen;
- c) teamfähig sein;
- d) die für die Ausübung der Funktion notwendige psychische und physische Gesundheit besitzen;
- e) handlungsfähig sein;
- f) frei von jeglicher mit der Ausübung der Funktion unvereinbaren strafrechtlichen Verurteilung sein; der Bewerbung ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

2. Das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Pädagogische Berater und Fachberater

¹Der pädagogische Berater koordiniert und kontrolliert den Bereich Sonderschulwesen in den Schulen einer Schulregion, einschliesslich der vom Kanton anerkannten Sonderschulen.

Art. 69 Abs. 1 Grundsatz

¹Der Staat und die Gemeinden übernehmen die Lohnkosten und Sozialabgaben des Lehrpersonals der Primarschule gemäss dem Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der Sonderschulen.

3. Das Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 44 Abs. 1 Bst. c Hilfs- und Sonderschulmassnahmen
c) die verstärkten Sonderschulmassnahmen: Sonderschulklassen und Sonderschulen;

Art. 51 Bst. b Verstärkte Sonderschulmassnahmen
b) die Einschulung in eine Sonderschule.

Art. 40 Aufhebung

Das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 wird aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Rechtserlasses fest.²

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

² Inkrafttreten am 01.12.2016, AB 24/2016 und 42/2016.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

Änderung vom 12. Mai 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 333, 335, 372 ff., 381 ff. und 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 wird wie folgt geändert:

3. Kapitel: Administrative Strafsachen

2. Abschnitt: Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit, Begleitmassnahmen, Strafregister

2.3 Bewährungshilfe – Weisungen – freiwillige soziale Betreuung – Verbotsmassnahmen und Landesverweisung

Art. 38b Landesverweisung

¹ Die Dienststelle, in deren Aufgabenbereich die Fremdenkontrolle fällt, ist die für den Vollzug der gerichtlichen Landesverweisung zuständige Behörde; dazu führt sie Realakte aus.

² Die Dienststelle entscheidet jedoch über den Aufschub der Landesverweisung:

a) auf Begehren des Verurteilten;

b) von Amtes wegen wenn sie von Vollzugshinternissen erfährt.

³ Gegen ihre Entscheide kann bei einem Einzelrichter des Kantonsgerichts Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorbereitungshaft zur Ausschaffung und die Ausschaffungshaft infolge einer erstinstanzlichen Ausweisungsanordnung im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer.

II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Artikel 38b gilt ab seinem Inkrafttreten.

² Artikel 38b untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat wird mit der Ausführung des vorliegenden Rechtserlasses beauftragt und legt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.10.2016, AB 24/2016 und 34/2016.

Gesetz über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes

vom 9. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 25. Januar 2012
(FusV);
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004
(GpolR);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinden Sitten und Les Agettes werden unter dem Namen
«Einwohnergemeinde Sitten» zu einer einzigen Gemeinde zusammenge-
schlossen.

²Die Gebiete von Sitten und Les Agettes bilden das neue Gebiet der Einwoh-
nergemeinde Sitten.

Art. 2

¹Die neue Einwohnergemeinden Sitten wird dem Bezirk Sitten zugeteilt.

²Die Umgrenzungen der Bezirke Ering und Sitten werden entsprechend geän-
dert.

Art. 3

¹Die Burgergemeinden Sitten und Les Agettes werden unter dem Namen
«Burgergemeinde Sitten» zu einer einzigen Burgergemeinde zusammenge-
schlossen.

²Die Bürger der früheren Burgergemeinden Sitten und Les Agettes werden
mit allen Rechten und Pflichten der neuen Burgergemeinde Sitten.

Art. 4

Die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes tritt
am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 5

Die neuen Einwohner- und Burgergemeinden erhalten die Wappen der ehe-
maligen Einwohner- und Burgergemeinden Sitten.

Art. 6

¹Der Zusammenschluss hat die Übernahme der Aktiven und Passiven der beiden Einwohnergemeinden Sitten und Les Agettes mit allen Rechten und Pflichten zur Folge.

²Die Verwaltungsrechnungen der beiden Einwohnergemeinden Sitten und Les Agettes werden auf den 31. Dezember 2016 abgeschlossen.

³Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2016 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2017 und der Voranschlag 2017 werden dem Generalrat der neuen Einwohnergemeinde innert der gesetzlichen Fristen zur Beschlussfassung unterbreitet.

⁴Die Absätze 1 und 2 sind analog auf die beiden Burgergemeinden Sitten und Les Agettes und auf die neue Burgergemeinde anwendbar.

⁵Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2016 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2017 und der Voranschlag 2017 werden der ersten Burgerversammlung der neuen Burgergemeinde innert der gesetzlichen Fristen zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 7

¹Die in den beiden Gemeinden Sitten und Les Agettes in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2020 dauert, rechtskräftig und zwar insofern sie nicht in der Zwischenzeit durch eine einheitliche Reglementierung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

²Die neue Burgergemeinde ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 eine einheitliche Reglementierung anzunehmen.

Art. 8

¹Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Sitten wird auf neun festgelegt.

²Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde Sitten werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

Art. 9

¹Die Zahl der Mitglieder des Generalrates der neuen Einwohnergemeinde Sitten wird auf sechzig festgelegt.

²Die Generalratswahlen der neuen Einwohnergemeinde Sitten werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

Art. 10

¹Die neue Burgergemeinde wird von einem getrennten Burgerrat verwaltet. Die Zahl der Mitglieder des Burgerrates der neuen Burgergemeinde wird auf sieben festgelegt.

²Die Burgerratswahlen der neuen Burgergemeinde werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

Art. 11

Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und

Durchführung der Wahlen 2016 der neuen Einwohner- und Burgergemeinden, welche an dem für die Erneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 12

¹In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde Sitten eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 1'416'000 Franken zugesprochen.

²Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen.

Art. 13

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und trifft die zu dessen Ausführung erforderlichen Massnahmen.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 9. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 01.07.2016, AB 13/2016 und 27/2016.

Kantonales Arbeitsgesetz

vom 12. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 14, 30 und 64 der Kantonsverfassung;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz);
 eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;
 eingesehen den zehnten Titel des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR);
 eingesehen die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO);
 eingesehen die Artikel 30 bis 35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) und seine Ausführungsverordnungen;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben vom 17. Dezember 1993 (Mitwirkungsgesetz);
 eingesehen das Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981 (HArG) und seine Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1982 (HArGV);
 eingesehen den sechsten Titel des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG);
 eingesehen die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern vom 15. Juni 2001 (GGBV);
 eingesehen das Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 und seine Vollziehungsverordnung;
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Schutz von Störfällen vom 27. Februar 1991;
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen vom 25. August 1999;
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (ARV 1);
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2);
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (VUV);
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen vom 9. Mai 2012;

eingesehen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des kantonalen Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 12. Mai 2016;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet ¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug von Bundesrecht und ergänzt dieses in den folgenden Bereichen:

- a) Prävention von Berufsrisiken und Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- b) Arbeitsverhältnisse und Erhaltung des sozialen Friedens;
- c) Schlichtung individueller Arbeitskonflikte;
- d) Schlichtung kollektiver Arbeitskonflikte;
- e) entsandte Arbeitnehmer und Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- f) ständige Listen betreffend den Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen (Vorqualifikation).

² Es definiert die Rolle der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse und der anderen Behörden, die von der Umsetzung der diesbezüglichen Gesetze betroffen sind, sowie ihre Zusammenarbeit.

Art. 2 Behörden

¹ Die folgenden Behörden sind mit der Anwendung der eingangs erwähnten Bestimmungen beauftragt, sofern dies nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist:

- a) die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend: Dienststelle), wenn es um Gesetze über die Sicherheit der Arbeitnehmer und den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit, die Bekämpfung von Schwarzarbeit, die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, die Führung der ständigen Listen und die Betreuung der Arbeitsbeziehungen geht;
- b) die beratenden Kommissionen, wenn es um Normalarbeitsverträge geht, sofern es solche gibt;
- c) das Arbeitsgericht und die Schlichtungsbehörde, wenn es um die Regelung individueller Arbeitskonflikte geht, welche die in der ZPO festgelegten

- Streitwertgrenze in Sachen vereinfachtes Verfahren nicht übersteigen;
- d) die kantonale Schlichtungskommission, wenn es um Streitigkeiten geht, die dem Gleichstellungsgesetz unterstehen;
 - e) das Kantonale Einigungsamt, wenn es um die Regelung kollektiver Arbeitskonflikte geht;
 - f) die Gemeinden, wenn es um die Aufgaben geht, die ihnen das vorliegende Gesetz und die entsprechenden Anwendungsbestimmungen übertragen.

Art. 3 Mitwirkungspflicht

¹ Die Dienststelle ist befugt, von den Arbeitgebern alle zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes nötigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, insbesondere alle Betriebsreglemente und Firmenverträge. Diese Unterlagen müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

² Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, muss der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen beweisen, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

³ Die Verletzung der Mitwirkungspflicht wird unter Vorbehalt der eidgenössischen Bestimmungen nach den Sanktionsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes geahndet.

⁴ Die Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle, den anderen Departementen und Dienststellen des Staates, den Gemeinden und den anderen zuständigen Instanzen muss gewährleistet sein, beispielsweise in Sachen Fremdenpolizei, öffentliches Beschaffungswesen, Schuld- und Konkursbetreuung oder Gebäude- und Baustellensicherheit.

⁵ Diese Zusammenarbeit ermöglicht der Dienststelle ausserdem, von den vorgenannten Instanzen die Zustellung jedes sachdienlichen Dokuments beziehungsweise den Zugriff darauf zu verlangen.

⁶ Die Empfänger materieller oder finanzieller Hilfe, zum Beispiel in Form einer Subvention, können aufgefordert werden, der Dienststelle alle Dokumente einzureichen, welche die Einhaltung der Lohn-, Arbeits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz belegen.

2. Kapitel: Arbeitsinspektion

1. Abschnitt: Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Art. 4 Allgemeine Zuständigkeiten der Dienststelle

¹ Die Dienststelle ist die zuständige Behörde für den Vollzug des ArG und des sechsten Titels des UVG.

² Sie hat den Auftrag, die Anlagen, die Organisation und die getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der physischen und psychischen Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer zu kontrollieren. Sie informiert die Arbeitgeber und -nehmer auf geeignete Art und Weise über Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

³ Sie trägt gegebenenfalls dem Beitritt zu einer Branchenlösung und deren Umsetzungsgrad Rechnung.

⁴ Sie ist befugt:

- a) sämtliche Betriebe, die Gegenstand einer Kontrolle durch die Inspektion sein können, ohne Voranmeldung frei zu betreten;
- b) von den Arbeitgebern sämtliche notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu verlangen;
- c) die Arbeitnehmer ohne die Gegenwart Dritter zu befragen;
- d) die nützlichen Aufzeichnungen vorzunehmen (Messungen, Bilder) und sämtliche notwendigen Dokumente oder Materialien mitzunehmen;
- e) im Zweifelsfall über die Anwendbarkeit des ArG zu entscheiden.

Art. 5 Hygiene und Unfallverhütung

¹ Die Dienststelle ist mit der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten beauftragt.

² Die Kantonspolizei und die Dienststelle sind die zuständigen kantonalen Organe für die Kontrolle der Handhabung und Lagerung explosiver Stoffe. Die Ausführungsmodalitäten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

³ Werden Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern oder die Nachbarschaft des Betriebs durch Missachtung von Sicherheitsvorschriften ernsthaft gefährdet, kann die Dienststelle nach schriftlicher Mahnung die Benützung von Räumen oder Anlagen untersagen und in besonders schweren Fällen den Betrieb bis zur Behebung des sicherheitswidrigen Zustands schliessen; sie kann insbesondere die Beschlagnahme von Materialien und Gegenständen verfügen.

⁴ Die Kantonspolizei unterstützt die in den Artikeln 47 bis 51 der eidgenössischen Verordnung

über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bezeichneten Durchführungsorgane. Bei einem Unfall oder einem anderen Schaden in einem Betrieb oder auf einer Baustelle, bei dem ein Arzt benötigt wurde oder ein Verletzter geborgen werden musste, informiert die Kantonspolizei die Behörden umgehend auf geeignetem Weg.

⁵ Die Dienststelle zieht Arbeitsärzte, Hygienespezialisten und Ergonomen bei, um die Behandlung der Aspekte im Zusammenhang mit der Prävention von Berufsrisiken zu gewährleisten.

Art. 6 Verzeichnis der Betriebe und Unterstellung

¹ Die vom Staatsrat bezeichnete Dienststelle erstellt ein Verzeichnis der industriellen Betriebe und aktualisiert dieses.

² Die Dienststelle führt das Verfahren zur Unterstellung industrieller Betriebe oder Betriebsteile im Sinne der Verordnung 4 zum ArG.

2. Abschnitt: Bau und Einrichtung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen

Art. 7 Prüfung der Pläne nicht industrieller Betriebe

¹ Sämtliche Vorhaben für den Bau, den Umbau oder die Einrichtung von Räumlichkeiten oder Infrastruktur, die für die Nutzung durch einen Betrieb bestimmt sind, auch wenn noch nicht feststeht, für welche Tätigkeit, müssen der Dienststelle zur Vormeinung unterbreitet werden.

²Die Vormeinung der Dienststelle kann Empfehlungen für besondere Schutzmassnahmen enthalten, welche für die Einhaltung der Normen in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie zur Prävention von Störfällen im Sinne von Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes notwendig sind.

³Die zuständige Behörde der betroffenen Gemeinde oder die kantonale Baukommission nimmt diese Bedingungen in die Baubewilligung auf.

Art. 8 Genehmigung der Pläne industrieller oder vergleichbarer Betriebe

¹Der Bau, der Umbau oder die Erweiterung eines industriellen oder vergleichbaren Betriebs muss vorgängig durch die Dienststelle gemäss dem in Artikel 7 beziehungsweise 8 ArG vorgesehenen Genehmigungsverfahren geprüft werden.

²Bei Vorhaben mit bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt konsultiert die Dienststelle die kantonale Dienststelle für Umweltschutz, unabhängig davon, ob das Vorhaben dem kantonalen Baugesetz untersteht oder nicht.

³Die Genehmigung der Dienststelle kann unter der Auflage erteilt werden, dass besondere Schutzmassnahmen zu treffen sind.

⁴Der Plangenehmigungsentscheid nennt die Auflagen der Dienststelle, der Dienststelle für Umweltschutz, der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (nachstehend: SUVA) sowie die Auflagen zur Verhütung von Störfällen gemäss Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 9 Betriebsbewilligung

¹Die Dienststelle erteilt nach Rücksprache mit der SUVA die Betriebsbewilligung für industrielle oder vergleichbare Betriebe oder Betriebsteile.

²Diese Anforderung gilt sowohl für neue Anlagen als auch für Umbauten oder Erweiterungen.

³Die Betriebsbewilligung muss vor Betriebsbeginn vorgelegt werden.

⁴Die Dienststelle kann provisorische Betriebsbewilligungen erteilen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Art. 10 Entscheide

¹Die Dienststelle entscheidet über Plangenehmigung und Betriebsbewilligung und informiert die betroffenen Gemeinden darüber.

²Diese Entscheide sind gebührenpflichtig, wobei die Höhe der Gebühren im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetz festgelegt wird.

Art. 11 Sicherheit der Installationen

Die Dienststelle achtet darauf, dass die Betriebe Installationen und technische Geräte benutzen, die den Sicherheitsnormen entsprechen.

3. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit

Art. 12 Arbeitszeitkontrolle

¹Unter Vorbehalt der im ArG vorgesehenen Ausnahmen muss jeder Arbeitgeber der Dienststelle jederzeit eine detaillierte Aufstellung der Arbeits- und Ruhezeiten aller Arbeitnehmer vorweisen können.

²Die diesbezüglichen Verstösse werden gemäss ArG und Artikel 68 des vorliegenden Gesetzes geahndet.

Art. 13 Stundenplan

¹Der atypische Stundenplan der industriellen Betriebe muss vom Arbeitgeber erstellt werden. Ein Exemplar ist umgehend durch Anschlag allen Arbeitnehmern bekannt zu geben.

²Die Stundenpläne für Grossbaustellen, deren Arbeiter mehrheitlich vor Ort oder durch ihren Arbeitgeber untergebracht sind, sind der Dienststelle zur Genehmigung zu unterbreiten.

³Der Arbeitgeber gibt die genehmigten Stundenpläne allen Arbeitnehmern durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt.

Art. 14 Bewilligungen und Ausnahmen

¹Die vorübergehenden Bewilligungen und Ausnahmen (Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Arbeit an Feiertagen oder ununterbrochener Betrieb), die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, werden von der Dienststelle erteilt.

²Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Bewilligungen und Ausnahmen werden von der zuständigen eidgenössischen Behörde erteilt.

³Diese Entscheide sind den Arbeitnehmern regelmässig auf geeignetem Weg bekannt zu geben.

⁴Die Dienststelle stellt den betroffenen Gemeinden und der Polizei eine Kopie der erlassenen Entscheide zu.

⁵Vorbehalten sind die abweichenden Regelungen des ArG, insbesondere die in der Verordnung 2 zum ArG vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 15 Feiertage

Die acht den Sonntagen gleichgestellten kantonalen Feiertage gemäss Artikel 20a Absatz 1 ArG werden vom Staatsrat festgelegt.

4. Abschnitt: Betriebsordnung

Art. 16

¹Industrielle Betriebe müssen der Dienststelle ihre Betriebsordnung sowie deren Änderungen vorlegen.

²Die Dienststelle prüft, ob die Betriebsordnung mit dem ArG und den vorliegenden Bestimmungen übereinstimmt.

³Falls die Betriebsordnung nicht mit den vorliegenden Bestimmungen übereinstimmt, handelt die Dienststelle gemäss dem Verfahren, das im ArG definiert ist.

5. Abschnitt: Heimarbeit

Art. 17 Zuständigkeit

¹Mit Ausnahme der Fälle, für welche die Zuständigkeit ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist, ist die Dienststelle die zuständige kantonale Behörde für die Anwendung des HArG und der HArGV.

² Sie kann andere Dienststellen zur Mitarbeit heranziehen, insbesondere die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit.

Art. 18 Befugnisse

¹ Die Dienststelle hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) in Zweifelsfällen über die Anwendung des Gesetzes zu entscheiden;
- b) die Bescheinigung über die Eintragung im Arbeitgeberregister auszustellen;
- c) bei Arbeitgebern und Heimarbeitnehmern Kontrollen vornehmen und sie bei Bedarf beraten;
- d) die Einhaltung der im 2. Abschnitt HArG und im 2. Abschnitt HArGV enthaltenen Vorschriften durch die Arbeitgeber und Heimarbeiter zu überwachen;
- e) die Bewilligung um Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung der Ausgabe von Heimarbeit zu erteilen;
- f) ihren Jahresbericht an das Staatssekretariat für Wirtschaft (nachstehend: SECO) abzugeben;
- g) die Beitragsgesuche gestützt auf die Verordnung über die Förderung der Heimarbeit zuhanden des zuständigen eidgenössischen Amtes zu begutachten.

² Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes sind auf alle im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht widersprechen.

6. Abschnitt: Sonderschutz

Art. 19 Schutz der Mutterschaft und der Familie

¹ Schwangere Frauen, stillende Mütter und Arbeitnehmer mit Familienpflichten unterstehen besonderem Schutz gemäss Bundesrecht.

² Die Dienststelle stellt den Arbeitgebern eine diesbezügliche Dokumentation zur Verfügung und erteilt entsprechende Auskunft.

Art. 20 Schutz jugendlicher Arbeitnehmer

¹ Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss eidgenössischem Recht (Berufswahlvorbereitung und leichte Arbeiten) verboten.

² Die Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots der Beschäftigung von Jugendlichen sind bewilligungspflichtig. Die Dienststelle bewilligt sie auf Antrag des Arbeitgebers.

³ Bevor die Beschäftigung eines schulpflichtigen Jugendlichen bewilligt wird, kann die Behörde die Vormeinung der Schuldirektion der besuchten Schule einholen. Handelt es sich um die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung durch einen schulentlassenen Jugendlichen, muss ausserdem ärztlich belegt werden, dass weder Krankheit noch Gebrechen oder Wachstumsstörungen gegen die vorgesehene Tätigkeit sprechen.

Art. 21 Kontrolle der Arbeitsbedingungen Jugendlicher

Die Dienststelle ergreift Massnahmen, um:

- a) den Schutz der Jugendlichen bei der Einstellung zu gewährleisten;
- b) die Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer sicherzustellen;
- c) die Arbeitsbedingungen Jugendlicher, die nicht den oben genannten eidgenössischen Bestimmungen unterstehen, zu kontrollieren.

Art. 22 Einstellung Jugendlicher und Bewilligungsentzug

¹Im Hinblick auf die Einstellung eines jugendlichen Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber:

- a) eine Altersbestätigung verlangen, die ausserdem bezeugt, dass der Jugendliche aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen ist;
- b) das ärztliche Zeugnis gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung 5 zum ArG verlangen;
- c) bei einem ausländischen Staatsbürger sicherstellen, dass die Sonderbedingungen erfüllt sind, und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen ergreifen.

²Die Dienststelle kann dem Arbeitgeber das Recht, Jugendliche einzustellen oder zu beschäftigen, entziehen, wenn dieser gegen seine rechtlichen Pflichten verstösst.

Art. 23 Kontrolle der Arbeitsbedingungen für Auszubildende

¹Die Dienststelle überprüft in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Berufsbildung die Einhaltung der Arbeitsbedingungen Auszubildender.

²Am Vortag des Berufsschulbesuchs darf der Auszubildende nicht nach 20 Uhr im Ausbildungsbetrieb beschäftigt gewesen sein und muss über eine ununterbrochene Ruhezeit von zwölf Stunden verfügt haben.

³Die Berufsschule und die Prüfungen sind Bestandteil der Arbeitszeit. Wenn sie ausserhalb des normalen Arbeitsplans des Auszubildenden stattfinden, muss der Betrieb dem Auszubildenden entsprechende Freizeit gewähren, ohne Lohnabzug oder Kompensation der aus diesem Grund verpassten Stunden.

Art. 24 Kontrolle der Berufsschauffere und des Transports gefährlicher Güter

¹Die Dienststelle ist dafür zuständig, zu kontrollieren, dass die Betriebe die ARV 1, die ARV 2 und die GGBV einhalten.

²Die für die Ahndung von festgestellten Verstössen zuständige Behörde wird vom Staatsrat bestimmt.

³Die Dienststelle stellt Arbeitsbücher und Sonderbewilligungen zur Befreiung von der Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit gemäss Artikel 16 ARV 1 und Artikel 21 ARV 2 aus. Sie führt die notwendigen Kontrollen durch.

⁴Die Dienststelle stellt Baumaschinenführerausweise aus, nimmt die notwendigen Kontrollen vor und spricht, wenn nötig, die entsprechenden Strafen aus. Die Bedingungen für die Erlangung der Führerausweise und die Höhe der Bussen werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 25 Schutz vor Störfällen und biologische Sicherheit

¹ Die Dienststelle ist dafür zuständig, in Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen zuständigen Behörden und Organen die stationären Anlagen der Betriebe, die Organisation und die Vorkehrungen zur Gewährleistung der Einhaltung der folgenden eidgenössischen Verordnungen zu kontrollieren:

- a) Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV);
- b) Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV);
- c) Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (ESV);
- d) Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV).

² Sie zieht die Dienste eines spezialisierten Labors bei.

³ Die kantonale Kommission für den Schutz vor Störfällen und die Dienststelle befinden über die Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

⁴ Die Dienststelle kann zu diesem Zweck sämtliche Massnahmen vorschreiben, die erfahrungsgemäss notwendig sind, die aufgrund des Stands der Technik angewendet werden können und die den Betriebsbedingungen des Unternehmens angepasst sind.

⁵ Die Dienststelle ordnet alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen oder Vollstreckungsmassnahmen an. Wenn nötig, zieht sie Dritte bei oder wendet Zwangsvollstreckungsmassnahmen gemäss dem vorliegenden Gesetz an.

⁶ Das Verfahren wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 26 Unterkunft und soziale Wohlfahrt

¹ Alle Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Unterkunft mit oder ohne Verpflegung gewähren, sind verpflichtet, diesen angemessene und saubere Räumlichkeiten sowie gegebenenfalls eine in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht adäquate Verpflegung anzubieten, unabhängig davon, ob sie dem ArG unterstehen oder nicht.

² Die Mindestanforderungen an die Unterkunft werden vom Staatsrat festgelegt.

³ Besondere Aufmerksamkeit ist der sozialmedizinischen Betreuung der Arbeitnehmer zu schenken, wenn diese an einem abgeschiedenen Ort untergebracht sind.

⁴ Auf Anfrage der Dienststelle muss der Arbeitgeber den Beweis erbringen können, dass die genannten Bedingungen erfüllt sind, unter Androhung der Massnahmen und Sanktionen gemäss dem 7. Kapitel des vorliegenden Gesetzes. Zudem ist die Dienststelle befugt, die Nutzung nicht konformer Räumlichkeiten zu verbieten.

⁵ Die Dienststelle tauscht alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit den ausgeführten Kontrollen anderer kantonalen Dienststellen und der betroffenen Gemeinden aus.

3. Kapitel: Kantonale Beschäftigungsinspektion und ständige Listen

Art. 27 Verweis

¹Die Zuständigkeiten der kantonalen Beschäftigungsinspektion sind Gegenstand eines separaten Erlasses.

²Die Führung ständiger Listen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens von vorqualifizierten Unternehmen und Leistungserbringern wird in einer Verordnung geregelt.

³Die für die Vorqualifikation der beruflichen Fähigkeiten und die Kontrolle der Einhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen durch die Auftragnehmer notwendigen Auskünfte, die bei den Kontrollen der kantonalen Beschäftigungsinspektion und der kantonalen Arbeitsinspektion sowie anderer Sozialinstitutionen eingeholt werden, werden in den ständigen Listen eingetragen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) müssen beachtet werden.

Art. 28 Weitervergabe von Aufträgen und Solidarhaftung

¹Die ständigen Listen hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Beschaffungswesen sind als Berufsregister im Sinne von Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe d der eidgenössischen Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anerkannt. Sie werden der Öffentlichkeit durch das Amtsblatt und das Internet zugänglich gemacht.

²Unabhängig von der Art der Beschaffung stellt der Subunternehmer, der nicht in den ständigen Listen eingetragen ist, seinem Auftraggeber zusammen mit dem Angebot das entsprechende von der Dienststelle erstellte Formular, ausgefüllt und unterzeichnet, sowie die verlangten aktuellen Bestätigungen zu. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen bezüglich Arbeitnehmerschutz, Arbeitsbedingungen und, unter der Voraussetzung, dass er einem Gesamtarbeitsvertrag der betroffenen Branche unterworfen ist, bezüglich Löhne am Einsatzort oder am Ort, an dem er seinen Sitz oder seine Niederlassung in der Schweiz hat, einzuhalten und er legt dar, dass er zumindest die Sozialversicherungsabgaben bezahlt hat.

³Unabhängig von der Art der Beschaffung legt die Dienststelle anderweitige Massnahmen fest, durch die ein Unternehmen jederzeit den Beweis erbringen kann, dass es und seine Subunternehmer die Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten, denen sie unterworfen sind. Die Dienststelle ist befugt, alle zur Kontrolle notwendigen Daten zu erhalten und weiterzuleiten.

⁴Der Eintrag in den ständigen Listen derjenigen Unternehmen, die der Sorgfaltspflicht zuwiderhandeln, kann sistiert oder gestrichen werden.

4. Kapitel: Arbeitsbeziehungen

Art. 29 Förderung der Sozialpartnerschaft

¹Die Dienststelle steht den Sozialpartnern zur Verfügung, namentlich für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (nachstehend: GAV), aber auch beim Erlass von Normalarbeitsverträgen (nachstehend: NAV) durch den Staatsrat.

² Sie achtet auf die Vermeidung von Streitigkeiten bezüglich Arbeits- oder Lohnbedingungen.

Art. 30 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen
Der Staatsrat veröffentlicht die Beschlüsse zur Allgemeinverbindlicherklärung der GAV und bezeichnet die besonderen Kontrollorgane gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Art. 31 Normalarbeitsverträge

¹ Der Staatsrat erlässt die NAV gemäss den Artikeln 359 ff., 360a und 360b OR.

² Die Dienststelle ist für das vorangehende Annahme- oder Änderungsverfahren zuständig.

³ Die Dienststelle kann dem Staatsrat gemäss Artikel 359a Absatz 2 OR die Ernennung einer beratenden Kommission vorschlagen.

Art. 32 Information und Dokumentation

Die Dienststelle macht den Text der allgemeinverbindlich erklärten GAV und der im Kanton geltenden NAV öffentlich verfügbar.

5. Kapitel: Zivilrechtsstreitigkeiten

Art. 33 Begriffserklärung

Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne des vorliegenden Kapitels beziehen sich auf:

- a) den zehnten Titel des OR (Arbeitsvertrag), insbesondere auf die Artikel 357b und 360d OR (Feststellungsklage);
- b) das Bundesgesetz über Arbeitsvermittlung und Personalverleih;
- c) das Gleichstellungsgesetz;
- d) das Mitwirkungsgesetz.

1. Abschnitt: Schlichtungsbehörde in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Art. 34 Organisation

In Fällen, die in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts fallen, wird das Schlichtungsverfahren von einem Mitarbeiter der Dienststelle durchgeführt.

Art. 35 Sitz und Verfahren

¹ Die Schlichtungsbehörde hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann beschliessen, ihre Sitzungen an einem beliebigen anderen Ort im Kanton abzuhalten.

² Die Tätigkeit der Schlichtungsbehörde wird durch die Artikel 197 ff. ZPO geregelt.

³ Die Schlichtungsbehörde entscheidet über ihre Zuständigkeit (Art. 59 ZPO) sowie über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und über Beweismittel in den Fällen, in denen sie für den Urteilsvorschlag oder Entscheid zuständig ist (Art. 210 und 212 ZPO).

2. Abschnitt: Kantonale Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz

Art. 36 Organisation

¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz ernennt der Staatsrat zu Beginn jeder Amtsperiode die 15 Mitglieder der kantonalen Schlichtungskommission.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

a) ein Präsident und zwei stellvertretende Präsidenten, die alle einen Universitätstitel der Rechtswissenschaften besitzen;

b) zwölf weitere Mitglieder.

³ Fünf Mitglieder, darunter der Präsident oder ein stellvertretender Präsident, müssen deutschsprachig sein.

Art. 37 Sitz und Verfahren

¹ Die Kommission hat ihren Sitz in Sitten. Sie kann beschliessen, ihre Verhandlungen an einem anderen Ort im Kanton abzuhalten.

² Die Kommission tagt in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter der Präsident oder ein stellvertretender Präsident und vier nicht ständige Mitglieder in paritätischer Vertretung (Art. 200 Abs. 2 ZPO).

³ Die Kommission kann ihrem Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten die Kompetenz delegieren, Beweisverfügungen zu fällen oder Beweismittel aufzunehmen.

3. Abschnitt: Arbeitsgericht

Art. 38 Organisation

¹ Für die Beurteilung von Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne des vorliegenden Kapitels wird ein nicht ständiges Arbeitsgericht für das ganze Kantonsgebiet geschaffen.

² Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder des Arbeitsgerichts. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

a) vier Präsidenten, darunter ein Doyen, die grundsätzlich alle im Besitz eines Anwaltpatents sind. Personen mit einer abgeschlossenen Universitätsausbildung sind wählbar, vorausgesetzt, sie können eine ausreichende praktische Erfahrung ausweisen;

b) acht beisitzende Richter, die paritätisch die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten.

³ Mindestens ein Präsident und ein Beisitzer jeder Funktion müssen deutschsprachig sein.

⁴ Wenn die Präsidenten oder die anderen Mitglieder nicht tagen können, kann der Staatsrat bei Bedarf jederzeit Ersatzrichter ad hoc ernennen, um sie zu vertreten.

⁵ Das Arbeitsgericht wird von Gerichtsschreibern mit einer abgeschlossenen juristischen Universitätsausbildung unterstützt.

Art. 39 Sitz und Verfahren

¹Das Arbeitsgericht hat seinen Sitz in Sitten.

²Für französischsprachige Angelegenheiten tagt es in Sitten, für deutschsprachige in Visp. Es kann ausserdem beschliessen, an einem anderen Ort im Wallis zu tagen.

³Das Arbeitsgericht tagt rechtsgültig in Dreierbesetzung unter Beteiligung eines Präsidenten und von zwei beisitzenden Richtern, welche paritätisch die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten.

⁴Der Gerichtspräsident hat die Kompetenz, Beweisverfügungen zu erlassen, superprovisorische oder provisorische Entscheide zu fällen und eine Angelegenheit zu untersuchen.

⁵Die Beratungen des Gerichts sind nicht öffentlich (Art. 54 Abs. 2 ZPO).

Art. 40 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts beschränkt sich auf Streitfälle, welche den in der ZPO vorgesehenen Streitwert in Sachen vereinfachtes Verfahren nicht übersteigen. Es gibt weder eine Streitwertgrenze für Streitfälle nach dem Gleichstellungsgesetz noch für Feststellungsklagen sowie Klagen zur Gültigerklärung von Konventionalstrafen.

Art. 41 Prozesskosten

Beruflich qualifizierte Vertreter haben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar). Diese wird in Form einer Pauschalentschädigung je nach Komplexität der Angelegenheit und der erbrachten Leistung festgelegt.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 42 Kanzlei und Sekretariat

¹Die Dienststelle führt die Kanzlei und das Sekretariat des Arbeitsgerichts, der Schlichtungsbehörde in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und der kantonalen Schlichtungskommission für Streitfälle nach dem Gleichstellungsgesetz.

²Solange keine Litispendenz gegeben ist, fungiert die Dienststelle ausserdem als ständige Anlaufstelle für Auskünfte zum Arbeitsrecht.

³Der Gerichtsschreiber der Dienststelle, der Rechtsauskünfte erteilt hat, kann in der gleichen Angelegenheit nicht als Gerichtsschreiber vor dem Arbeitsgericht tätig sein.

⁴Der Schlichter, der Rechtsauskünfte erteilt hat, kann, sofern er zuständig ist, in der gleichen Angelegenheit keinen Entscheid fällen.

Art. 43 Unabhängigkeit

¹Die Schlichtungsbehörde, das Arbeitsgericht und die kantonale Schlichtungskommission für Streitfälle nach dem Gleichstellungsgesetz, ihr Sekretariat und ihre Kanzlei sind unabhängig.

²Der Mitarbeiter der Dienststelle, der den Schlichtungsversuch geführt hat,

kann in der gleichen Angelegenheit nicht als Schreiber des Arbeitsgerichts tätig sein.

Art. 44 Verfahrenssprache

¹Das Verfahren wird in einer der beiden Amtssprachen des Kantons geführt (Art. 129 ZPO).

²Die Schlichtungsbehörde, das Arbeitsgericht und die kantonale Kommission für Streitfälle nach dem Gleichstellungsgesetz eröffnen ihre Mitteilungen, Entscheide oder Urteile in der gemeinsamen Sprache der Parteien, entweder Deutsch oder Französisch.

³Mangels gemeinsamer Sprache hat die Sprache des Arbeitnehmers Vorrang, sofern es sich um eine der beiden Amtssprachen handelt.

⁴In den übrigen Fällen entscheiden die oben genannten Behörden.

Art. 45 Berufsmässige Vertretung

Beruflich qualifizierte Vertreter, die im Namen eines Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbands handeln, sind befugt, die Parteien in Angelegenheiten zum Arbeitsvertrag vor den besonderen Behörden zu vertreten (Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO).

Art. 46 Fristwahrung

Das Gesetz über die Rechtspflege ist für die Fristenberechnung anwendbar.

Art. 47 Entschädigungen

Die Entschädigungen der Mitglieder des Arbeitsgerichts und der kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz werden vom Staatsrat festgelegt.

6. Kapitel: Kollektive Streitigkeiten

1. Abschnitt: Einigungsamt

Art. 48 Begriffserklärung und Zuständigkeit

¹Als kollektive Arbeitsstreitigkeiten gelten Differenzen zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder ihren Verbänden einerseits und den Gewerkschaften oder Arbeitnehmerverbänden andererseits betreffend die Arbeitsbedingungen sowie die Ausarbeitung, Anwendung und Interpretation eines GAV.

²Es wird ein kantonales Einigungsamt (nachstehend: KEA) eingerichtet, das die Aufgabe hat, kollektive Arbeitsstreitigkeiten zu regeln (Schlichtung) und in Angelegenheiten zu entscheiden, wenn es von den Parteien dazu ermächtigt wurde (Schiedsspruch).

³Das KEA ist nicht zuständig, wenn eine Partei nachweist, dass im GAV ein Schlichtungsorgan oder schiedsrichterliches Organ zwischen den Parteien bestimmt wird, vorausgesetzt, dass ein solches Organ konstituiert wurde und es innert nützlicher Frist handelt.

Art. 49 Zusammensetzung

¹Das KEA umfasst:

- a) zehn ständige Mitglieder, welche der Staatsrat zu Beginn jeder Amtsperiode ernennt, nämlich:
 - 1. zwei Präsidenten, darunter ein Doyen;
 - 2. acht Beisitzer zur paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite;
- b) vier nicht ständige Mitglieder, welche die beteiligten Parteien vorschlagen und der Staatsrat ernennt:
 - 1. zwei Arbeitgebervertreter;
 - 2. zwei Arbeitnehmervertreter.

²Die Präsidenten müssen grundsätzlich im Besitz eines Anwaltpatents sein. Wählbar sind Personen mit einer abgeschlossenen juristischen Universitätsausbildung, vorausgesetzt, sie können eine ausreichende praktische Erfahrung ausweisen.

³Unter den ständigen Mitgliedern müssen mindestens ein Präsident und zwei Beisitzer jeder Funktion deutschsprachig sein.

⁴Das KEA tagt rechtsgültig in Fünferbesetzung mit einem Präsidenten, zwei ständigen und zwei nicht ständigen Beisitzern, die paritätisch die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten. Die Funktion der nicht ständigen Mitglieder endet mit dem Rückzug des Gesuchs, der Einigung oder dem Schiedsspruch.

⁵Bei Ausstand kann der Staatsrat einen oder mehrere Suppleanten ernennen.

⁶Die Dienststelle führt das Sekretariat des KEA. Sie stellt einen Sekretär zur Verfügung und bietet einen präventiven Auskunftsdienst für juristische Fragen an.

Art. 50 Vorverfahren

¹Das KEA greift von Amtes wegen oder auf ein schriftlich begründetes Gesuch einer der Parteien einer Kollektivstreitigkeit ein. Das Gesuch muss das Rechtsbegehren enthalten.

²Vor der förmlichen Einberufung des KEA bietet die Dienststelle ihre Guten Dienste für einen Schlichtungsversuch an.

³Bei einer Einigung unterzeichnen die Parteien und die Dienststelle ein Protokoll. Wird keine Einigung erzielt, werden die Parteien vom KEA vorgeladen.

⁴Der Präsident kann in zweiter Linie versuchen, allein eine vorzeitige Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Hierzu lädt er die Parteien zu einer informellen Diskussion ein. Bei einer Einigung unterzeichnen die Parteien und der Präsident ein Protokoll. Wird keine Einigung erzielt, werden die Parteien vom KEA vorgeladen und das Verfahren wird fortgesetzt.

⁵Wird beim KEA ein Gesuch eingereicht, informiert der Sekretär die Gegenpartei über dessen Inhalt und erteilt ihr eine kurze Frist zur Stellungnahme.

Art. 51 Verfahren vor dem KEA

¹Das KEA hört die Parteien gemeinsam oder getrennt an und untersucht die

Angelegenheit.

² Das KEA kann nur rechtsgültig verhandeln, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fällt seine Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit.

³ Bei einer Einigung wird diese in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien, dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet wird.

⁴ Wird keine Einigung erzielt, richtet das KEA seinen Schlichtungsvorschlag an die Parteien und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen werden der jeweiligen Gegenpartei mitgeteilt.

⁵ Wird der Vorschlag von einer oder von beiden Parteien abgelehnt oder bleibt eine Partei der Verhandlung fern, kann das KEA, nachdem es der Partei oder den Parteien eine Frist zur Stellungnahme gesetzt hat, die Veröffentlichung des Sachverhalts unter Angabe der angeführten Begründungen und seiner Entscheidung im kantonalen Amtsblatt veranlassen.

2. Abschnitt: Schiedsinstanz

Art. 52 Zuständigkeit

Das KEA kann von den Parteien einer Kollektivstreitigkeit als Schiedsinstanz berufen werden, wenn diese beschliessen, die Angelegenheit durch einen bindenden Schiedsspruch beizulegen.

Art. 53 Zusammensetzung

¹ Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, nämlich aus dem Präsidenten des KEA oder gegebenenfalls einem stellvertretenden Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, die jeweils durch die beiden Parteien aus den Beisitzern bestimmen werden.

² Unterlässt es eine Partei, ihren Schiedsrichter innerhalb der angesetzten Frist zu bestimmen, wird dieser gemäss den Artikeln 353 ff. ZPO ernannt.

³ Die Parteien können die schiedsrichterliche Entscheidung durch den Präsidenten allein verlangen.

⁴ Die Dienststelle führt die Kanzlei des Schiedsgerichts. Sie stellt einen Sekretär zur Verfügung. Er kann die Dienste eines spezialisierten Mitarbeiters hinzuziehen.

Art. 54 Kosten

¹ Das Schiedsgericht wird vom Staat entlohnt.

² Die anderen Kosten gehen zulasten der Parteien. Die Aufteilung wird vom Gericht festgelegt, das überdies einen Vorschuss für die voraussichtlichen Verfahrenskosten verfügen und die Durchführung des Verfahrens davon abhängig machen kann.

³ Leistet eine Partei den von ihr verlangten Vorschuss nicht, kann die andere Partei die gesamten Kosten vorschliessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. In diesen Fällen sind die Parteien nicht mehr an das Schlichtungsabkommen für das Streitverhältnis gebunden.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 55 Mitwirkungspflicht

¹Der Sekretär sammelt alle notwendigen Informationen und Dokumente und stellt sie dem KEA sowie dem Schiedsgericht zur Verfügung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können.

²Die beteiligten Parteien sind verpflichtet, dem Sekretär alle verlangten Informationen und Dokumente zu übergeben, unter Bussandrohung bis zu 5'000 Franken. Die Busse wird von der Dienststelle ausgesprochen.

Art. 56 Erscheinungspflicht

Jede vorgeladene Person ist unter Androhung einer Ordnungsbusse von 500 bis 2'000 Franken verpflichtet, zu erscheinen und alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Die Busse wird von der Dienststelle ausgesprochen. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt.

Art. 57 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Amts sind über alle Informationen und Dokumente, von denen sie durch die Verhandlungen des KEA Kenntnis erlangen, sowie über dessen Entscheide zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 58 Streik und Aussperrung

¹Während der Dauer des Einigungs- oder Schiedsverfahrens besteht für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Verbände die Pflicht, den Arbeitsfrieden zu wahren und sich jeder Kampfmassnahme zu enthalten.

²In jedem Fall sind die teilweise oder gänzliche Arbeitsniederlegung und jeder öffentliche Aufruf zu Streik sowie Aussperrung (Lock-out) vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einigungs- oder Schiedsstelle an die Parteien während 45 Tagen verboten. Das Einigungs- oder Schiedsamt kann diese Frist mittels eines einstimmigen Entscheids verlängern.

³Bei Nichteinhaltung des in Absatz 2 vorgesehenen Verbots kann die Dienststelle gegen den Verfasser und den Herausgeber des öffentlichen Aufrufs zu Streik oder Aussperrung (Lock-out) eine Busse von 100 bis 10'000 Franken verhängen. Die bei Verletzung der Friedenspflicht vorgesehenen Konventionalstrafen bleiben vorbehalten.

Art. 59 Unentgeltlichkeit des Verfahrens

¹Unter Vorbehalt von Artikel 54 des vorliegenden Gesetzes ist das Verfahren vor dem KEA kostenlos.

²Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

³Bei bös- oder mutwilligem Vorgehen können der schuldigen Partei allerdings die Verfahrenskosten sowie Entschädigungen auferlegt werden.

Art. 60 Entschädigung

Die Mitglieder des KEA erhalten eine Entschädigung. Dabei wird der Beschluss betreffend die Entschädigungen der Mitglieder des Arbeitsgerichts und der kantonalen Schlichtungskommission für Streitigkeiten nach dem

Gleichstellungsgesetz analog angewendet.

Art. 61 Ergänzendes Recht

Die Regeln der ZPO sind analog anwendbar, sofern sie den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht widersprechen.

7. Kapitel: Kosten, Massnahmen, Rechtsweg und Sanktionen

Art. 62 Kosten

¹ Die Dienststelle ist befugt, für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere für ihre Kontrollaufgaben, die aus Gebühren und Auslagen zusammengesetzten Kosten zu erheben.

² Der Kostentarif wird vom Staatsrat festgesetzt.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 64, bei dem das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) zur Anwendung kommt.

Art. 63 Beschwerden und Anzeigen

Beschwerden oder Anzeigen betreffend Missachtung einer Bestimmung, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt, einer Ausführungsbestimmung oder einer amtlichen Verfügung sind an die Dienststelle zu richten.

Art. 64 Entscheide und Verwaltungsmassnahmen

¹ Die von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gemäss dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Entscheide und Verwaltungsmassnahmen werden von der Dienststelle gefällt beziehungsweise getroffen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VVRG.

Art. 65 Beizug Dritter

¹ Falls notwendig, kann die Dienststelle auf Kosten des betroffenen Betriebs für das Zusammenstellen von Unterlagen, die Ausarbeitung von Vorschlägen oder Expertisen Dritte beauftragen, sofern das Gesetz dies vorsieht.

² Diese Notwendigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

a) bei unmittelbarer Gefahr;

b) wenn trotz erfolgloser Mahnung die Unterlagen immer noch unvollständig sind oder den Anforderungen der Dienststelle nicht entsprechen.

Art. 66 Verwaltungszwang

¹ Zeigen die Kontrollen unrechtmässige Zustände auf, erlässt die Dienststelle die notwendigen Massnahmen unter Einräumung angemessener Fristen. Leistet der Betrieb diesen Massnahmen trotz Mahnung keine Folge, werden sie auf Kosten des Betriebs von Amtes wegen vollstreckt.

² Besteht allerdings eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer, trifft die Dienststelle sofort die notwendigen Massnahmen. Sie informiert die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden innert kürzester Frist.

³ Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde für das Ergreifen von Verwaltungszwangsmassnahmen gemäss Artikel 68 VUV und Artikel 52 ArG.

⁴ Die Dienststelle oder die SUVA kann für die Anwendung eines Zwangsmittels sowie bei höherer Gewalt das Einschreiten der Kantonspolizei verlangen.

Art. 67 Rechtsweg

¹ Gegen Entscheide der Dienststelle kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Einsprache bei der Dienststelle erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VVRG.

Art. 68 Verwaltungsstrafen

¹ Die Dienststelle ahndet die von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie ihren Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Übertretungen mit einer Busse bis zu 30'000 Franken.

² In erster Instanz sind anwendbar:

- a) die Bestimmungen der StPO für die vom Bundesrecht vorgesehenen Übertretungen;
 - b) das VVRG für die gemäss kantonalem Recht geregelten Übertretungen.
- Für die Zwangsmassnahmen bleibt jedoch die StPO vorbehalten.

³ Die Bestimmungen der StPO sind im Fall von Übertretungen, die sowohl nach eidgenössischem als auch nach kantonalem Recht strafbar sind, anwendbar.

⁴ Ein Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet über Beschwerden, Berufungen und Revisionsgesuche gegen die Urteile, die eine Übertretung ahnden. Die Bestimmungen der StPO hinsichtlich der Rechtswege sind ohne gegen-
teilige Bestimmung anwendbar.

Art. 69 Vergehen

¹ Die Verfolgung der von der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Vergehen erfolgt durch die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der StPO.

² Der Dienststelle kommt im Verfahren Parteistellung zu. Die Strafbehörde hat der Dienststelle in den Verfahren, die auf ihre Anzeige hin durchgeführt wurden, die Polizeiberichte mitzuteilen und die Entscheide zu eröffnen.

8. Kapitel: Anwendungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 70 Anwendungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt alle für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 71 Aufgehobene und geänderte Bestimmungen

Aufgehoben sind:

- a) das kantonale Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 (SGS/VS 822.1);
- b) das kantonale Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über

die Heimarbeit (SGS/VS 822.3);

- c) Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SGS/VS 211.1).

Art. 72 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz, das in Ausführung von Bundesrecht erlassen wird, untersteht nicht dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der Artikel 26 und 34 bis 61.²

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.²

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

²Inkrafttreten am 01.10.2016, AB 23/2016 und 39/2016.

Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

vom 12. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG) und seine Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV);
eingesehen das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und seine Verordnung vom 6. September 2006 (VOSA);
eingesehen die Artikel 360a, 360b und 360c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR);
eingesehen das kantonale Arbeitsgesetz vom 12. Mai 2016;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet¹ :

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Es bezweckt im Besonderen:

- a) die Prävention im Bereich der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- b) die Umsetzung der Beobachtung des einheimischen Arbeitsmarkts und die Kontrolle der Einhaltung der Normalarbeitsverträge mit zwingendem Mindestlohn;
- c) die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- d) die Koordination der verschiedenen Tätigkeiten der Kontrollorgane im Bereich des Arbeitsmarkts;
- e) den Schutz der Unternehmer und ihrer Arbeitnehmer vor unlauterem Wettbewerb.

1. Abschnitt: Zuständige Organe

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat überwacht den Vollzug der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

² Er erlässt die Vollzugsbestimmungen und übt im Besonderen die folgenden

Kompetenzen aus:

- a) er setzt die kantonale tripartite Kommission (nachfolgend: Kommission) ein und bestimmt deren Zusammensetzung, Organisation, Funktionsweise und Aufgaben;
- b) er bezeichnet die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Dienststellen;
- c) er genehmigt die von der Kommission gesetzten Ziele und Prioritäten sowie die von dieser festgelegten Aktionspläne;
- d) *er schliesst Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Bundesbehörde ab;*
- e) *er regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen, die eine solche verlangen;*
- f) *er kann, im Rahmen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, Kompetenzen für die Kontrollen vor Ort an Dritte delegieren; die hierfür angestellten Hilfskräfte werden vom Staatsrat vereidigt.*

Art. 3 Kantonale tripartite Kommission

¹ Die Kommission setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammen.

² Sie beobachtet den Arbeitsmarkt im Sinne von Artikel 360b OR.

³ Sie übt die Aufsicht über die Anwendung der Bundesgesetze über die entsandten Arbeitnehmer und über die Schwarzarbeit aus. Im Besonderen erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet periodisch einen Aktionsplan und legt darin unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes die Ziele und Prioritäten im Bereich der Kontrollen fest;
- b) sie organisiert Sensibilisierungs- und Informationskampagnen;
- c) sie koordiniert die Arbeitsmarktbeobachtung.

⁴ Sie ist mit einem Exekutivbüro ausgestattet, in dem die Parteien repräsentativ vertreten sind, sowie mit einem Sekretariat, das die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend: Dienststelle) besorgt.

⁵ Sie kann ständige oder nichtständige Experten hinzuziehen.

Art. 4 Kantonales Kontroll- und Sanktionsorgan

¹ Die Dienststelle ist das kantonale Kontroll- und Sanktionsorgan im Sinne des EntsG und des BGSA.

² Sie erstattet dem Staatsrat und dem Bund periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

³ Sämtliche Kontrollen, für welche die Dienststelle zuständig ist, werden von der kantonalen Beschäftigungsinspektion (nachstehend: Beschäftigungsinspektion) ausgeführt. Diese:

- a) erstellt Kontroll- und Untersuchungsberichte und übermittelt diese den zuständigen Fachbehörden;
- b) übermittelt der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Anwendung des BGSA die Unterlagen zu Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden.

⁴ Das Gesetz über das Personal des Staates Wallis regelt den Status der Beschäftigungsinspektoren. Diese werden vom Staatsrat vereidigt, der diese

Aufgabe an das Departement delegieren kann, dem die Dienststelle angegliedert ist (nachstehend: Departement).

Art. 5 Organ zur Beobachtung des Arbeitsmarktes

In der Regel delegiert die Kommission ihre Kompetenzen zur Datenanalyse, insbesondere ökonometrische, im Bereich Beobachtung des Arbeitsmarkts an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, welche diese Aufgaben durch die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis erfüllt.

Art. 6 Paritätische Organe

¹ Die paritätischen Berufskommissionen sind für die Erfüllung der ihnen ausdrücklich durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben zuständig.

² Der Staatsrat oder durch Delegation das Departement regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und den paritätischen Berufskommissionen.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 7 Kontrollorgane

¹ Die Kommission sorgt für die Koordination der verschiedenen Kontrollorgane, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Betriebsablauf weder zu belasten noch zu stören.

² Die Kantons- und Gemeindepolizeien sind befugt, die ihnen nötig erscheinenden Kontrollen durchzuführen. Sie teilen der Dienststelle die Ergebnisse ihrer Untersuchungen unverzüglich mit.

Art. 8 Andere Zusammenarbeit

Die Kontrollorgane arbeiten mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, insbesondere in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Asylwesen, Ausländerpolizei, Zivilstand und Steuerwesen, sowie mit den Behörden des Bundes und der Kantone und den privaten Organisationen, die für den Vollzug der Versicherungsgesetzgebung zuständig sind, zusammen.

Art. 9 Auskunftspflicht

¹ Der Arbeitgeber oder jeder betroffene Dritte muss der Dienststelle unter Strafdrohung gemäss EntsG und BGSA alle verlangten Auskünfte erteilen und Dokumente übergeben.

² Das Verfahren wird durch die eidgenössische Gesetzgebung festgelegt.

³ Das Departement ist das zuständige Organ für Streitfälle betreffend die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR.

⁴ Die Nichtbefolgung ist nach Bundesrecht strafbar.

2. Kapitel: Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Art. 10 Arbeitsmarktbeobachtung

¹ Die Kommission greift auf die Ressourcen der Dienststelle und der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit zurück.

² Die Dienststelle hat die Aufgabe, durch die Beschäftigungsinspektion und ihre Sektion Arbeitsbeziehungen alle nützlichen Informationen, hauptsächlich von den Arbeitgebern und den paritätischen Berufskommissionen beziehungsweise den Sozialpartnern und den Berufsorganisationen, zusammenzutragen.

³ Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, durch die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) im Auftrag der Kommission die in verschiedenen Wirtschaftssektoren oder Berufsbranchen vorherrschenden Lohnbedingungen untersuchen;
- b) die Koordination und den regelmässigen Austausch der verfügbaren Informationsquellen der beobachteten Bereiche sicherstellen;
- c) die notwendigen Informationen liefern, damit die Kommission Vorschläge zur Annahme, Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit zwingendem Mindestlohn ausarbeiten kann;
- d) die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmässig der Kommission präsentieren.

Art. 11 Datenschutz

¹ Es ist untersagt, die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten anderweitig zu verwenden. Es ist verboten, die verfügbaren individuellen Angaben oder Ergebnisse, welche die Identifizierung oder die Ableitung von Informationen zur Situation betroffener natürlicher oder juristischer Personen ermöglichen, Dritten mitzuteilen.

² Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter der Arbeitsmarktbeobachtung oder der Dienststelle, die sie unterstützen, dürfen nur jene Informationen untereinander austauschen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben absolut notwendig sind und dies unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA). Zusätzlich zum Amtsgeheimnis unterstehen sie der statistischen Geheimhaltungspflicht.

Art. 12 Unterbietung

¹ Die Kommission bestimmt, in welchen Fällen eine Unterbietung oder Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Diplomen und Zertifikaten vorliegen, insbesondere wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen deutlich unter den üblichen Branchenbedingungen liegen oder unter jenen eines Gesamt-, Kollektiv- oder Normalarbeitsvertrags.

² Sie bestimmt per Richtlinie den Begriff des Missbrauchs und die Methode zur Festlegung der üblichen Löhne und zur Feststellung der missbräuchlichen und wiederholten Unterbietung.

³ Bei missbräuchlicher und wiederholter Lohnunterbietung in einem Wirtschaftszweig oder in einem Beruf geht die Kommission gemäss Artikel 360b Absatz 3 OR und Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vor.

⁴ Wenn kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vorliegt, der allgemeingültig erklärt werden kann, und wenn der Versuch, mit den betroffenen Arbeitgebern innert zweimonatiger Frist eine Einigung zu

erreichen, fehlgeschlagen ist, kann die Kommission dem Staatsrat vorschlagen, einen befristeten Normalarbeitsvertrag zu erlassen, der gemäss Artikel 360a OR zwingende Mindestlöhne vorsieht.

⁵Die Dienststelle übermittelt der zuständigen Bundesbehörde die Normalarbeitsverträge, die sie in Anwendung von Artikel 360a OR erlässt.

3. Kapitel: Bekämpfung der Schwarzarbeit

Art. 13 Gegenstand der Kontrolle

Die Kontrolle im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit bezweckt namentlich die Aufdeckung und die Bestrafung folgender Verstösse:

- a) die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht bei den obligatorischen Sozialversicherungen angemeldet sind;
- b) die nicht deklarierte Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmer, die Leistungen von der Arbeitslosenversicherung, einer anderen Sozialversicherung oder der Sozialhilfe erhalten;
- c) die Scheinselbstständigkeit;
- d) die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, die gegen die Bestimmungen des Ausländerrechts verstossen;
- e) die Nichtdeklaration gegenüber den Steuerbehörden der den Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterstehen, ausbezahlten Löhne.

Art. 14 Ergebnis der Kontrollen

¹Zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 13 BGSA stellen die zuständigen Behörden und die Strafbehörden gemäss BGSA der Dienststelle Kopien der Entscheide zu, die sie auf der Grundlage der ihnen vom kantonalen Kontrollorgan, von einer Sozialversicherungsanstalt oder von der Polizei mitgeteilten Informationen gefällt haben.

²Die Dienststelle ist befugt, die für die Umsetzung von Artikel 13 BGSA erforderlichen Informationen entgegnenzunehmen und an die zuständigen Behörden und Dienststellen weiterzuleiten.

4. Kapitel: Sanktionen und administrative Massnahmen

Art. 15 Bussen und Ausschluss

¹Die Dienststelle, als kantonales Kontrollorgan:

- a) spricht die Sanktionen aus, die im EntsG und im BGSA vorgesehen sind;
- b) kann bei schwerwiegenden Verstössen oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen infolge von Verstössen gegen das EntsG dem betreffenden ausländischen Arbeitgeber verbieten, während einer bestimmten Zeit in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c) auferlegt dem fehlbaren Arbeitgeber beziehungsweise Selbstständigerwerbenden die Kontrollkosten.

²gemäss EntsG oder selbstständiger Arbeitnehmer gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs kassiert die Beschäftigungsinspektion eine Kautions, die zur Deckung des mutmasslichen Bussenbetrags und der Kontrollkosten bestimmt ist.

³ Im Übrigen gelten unter Vorbehalt der Bundesbestimmungen die Bestimmungen des 7. Kapitels des kantonalen Arbeitsgesetzes.

⁴ Bei Nichtbezahlung einer auf das BGSA gestützten Busse kann die Dienststelle von der zuständigen Behörde die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe beantragen.

Art. 16 Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzhilfen

¹ Die Dienststelle spricht die in Artikel 13 BGSA vorgesehenen Sanktionen aus.

² Die rechtskräftigen Sanktionen werden der zuständigen Bundesbehörde zur Publikation im Internet mitgeteilt.

³ Die auftraggebenden Behörden im öffentlichen Beschaffungswesen und jene, die Subventionen oder Finanzhilfen zusprechen, müssen kontrollieren, dass gegen die Begünstigten keine rechtskräftige Sanktion vorliegt.

⁴ Aufgrund eines Entscheids der Dienststelle setzen die zuständigen Behörden ohne weitere Frist die notwendigen Sanktionen um.

Art. 17 Sorgfaltspflicht und Solidarhaftung

¹ Die Dienststelle ist dafür zuständig zu untersuchen, ob der Erstunternehmer seine Sorgfaltspflicht gemäss den Bestimmungen von Artikel 5 EntsG und Artikel 8c der entsprechenden Verordnung erfüllt hat.

² Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht spricht die Dienststelle die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aus.

Art. 18 Feststellungsansprüche

¹ Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung des EntsG.

² Hat ein Arbeitnehmer die Schweiz wegen Verletzung des Ausländerrechts verlassen, haben die Gewerkschaften gestützt auf Artikel 15 BGSA ein Klagerecht auf Feststellung der Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis gegen den Arbeitgeber hätte geltend machen können.

³ Die oben erwähnten Feststellungsklagen fallen in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung und dem kantonalen Arbeitsgesetz.

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹ Der Kanton trägt die Betriebskosten der Kommission. Der Staatsrat setzt den Betrag der Entschädigungen und der anrechenbaren Reisespesen fest.

² Der Kanton trägt die Kosten der Beschäftigungsinspektion, sofern diese nicht durch die eingezogenen Bussen- und Kontrollkostenbeträge sowie durch die Bundesbeiträge gedeckt sind. Der Staatsrat setzt den Tarif für die Tätigkeiten der mit den Kontrollen betrauten Personen fest.

³ Im Rahmen allfälliger Leistungsabkommen mit paritätischen Organen entschädigen diese den Staat gemäss den abgeschlossenen spezifischen

Vereinbarungen für die tatsächlich zu ihren Gunsten erbrachten Leistungen.

Art. 20 Entschädigung der Sozialpartner

¹ Die paritätischen Berufskommissionen oder die von ihnen bezeichneten Organe, die für die Sozialpartner, Vertragspartei eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des EntsG zusätzlich zum üblichen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags entstehen, sofern diese Tätigkeit den Rahmen der üblichen Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag überschreitet.

² Der Betrag und die Modalitäten der Entschädigung werden vom Bund beziehungsweise vom Staatsrat festgelegt.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 22 Aufhebung

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) (SGS/VS 823.1) wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz, das in Ausführung von Bundesrecht erlassen wird, untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.²

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Inkrafttreten am 01.10.2016, AB 23/2016 und 39/2016.

Dekret zur Änderung des Baugesetzes

vom 10. September 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 2, 38 Absatz 1, 42 Absatz 3 und 54 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 52bis Beseitigung nicht mehr genutzter oder nicht mehr betriebener Bauten

¹ Wenn eine Baute nicht mehr genutzt oder betrieben wird und ein aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Raumentwicklung, des Umweltschutzes, der Gesundheit oder der Sicherheit überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Beseitigung besteht, kann die zuständige Baupolizeibehörde vom Eigentümer, Baurechtsnehmer oder jeder anderen Person, welche die Herrschaft über die Baute hat oder hatte, verlangen, dass sie zur Deckung der Kosten für die Beseitigung der Baute und die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme eine Sicherheitsleistung in angemessener Form (Personalsicherheiten, Realsicherheiten, andere Sicherheiten) erbringt.

² Bevor die Baupolizeibehörde eine Sicherheitsleistung anordnet, setzt sie eine angemessene Frist für die Stellungnahme zur Art, zum Umfang und zu den Modalitäten der Sicherheit. Die Höhe der Sicherheit wird unter Berücksichtigung der Art, des Aufwands und der Besonderheiten der auszuführenden Arbeiten festgelegt. Die Behörde und der Empfänger der Anordnung können sich auf die Bedingungen der Sicherheit einigen, so dass diese nicht verfügt werden muss.

³ Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, setzt die zuständige Baupolizeibehörde eine angemessene Frist für die Beseitigung der Baute und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, unter Androhung der Ersatzvornahme.

⁴ Entscheide betreffend die Sicherheitsleistungen sowie die Beseitigung der Baute und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands können auch gefällt werden, wenn dies in der Baubewilligung nicht erwähnt ist.

⁵ Die Veräusserung oder die Teilung einer Liegenschaft, für die von einer Behörde eine Massnahme gemäss vorliegendem Artikel angeordnet wurde,

ist von dieser Behörde zu bewilligen. Die zuständige Behörde lässt im Grundbuch die Anmerkung eintragen, dass die Liegenschaft mit einer Massnahme gemäss vorliegendem Artikel belastet ist.

Art. 53 Abs. 1 und 3 Ersatzvornahme

¹ Verfügungen nach den Artikeln 50 bis 52bis, die sofort vollstreckbar oder rechtskräftig sind, setzt die zuständige Baupolizeibehörde zwangsweise durch, sobald feststeht, dass der Pflichtige trotz Androhung der Ersatzvornahme der Verfügung nicht nachkommt.

³ Die Kosten der Ersatzvornahme sind vom Pflichtigen zu tragen. Das durchführende Gemeinwesen hat für Forderungen und Zinsen ein gesetzliches Pfandrecht, vorrangig vor allen anderen auf dem Grundstück lastenden Pfandrechte, das zur Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch bedarf.

II Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Dekret ist auf fünf Jahre befristet und untersteht dem Resolutivreferendum.

² Alle dem vorliegenden Dekret zuwiderlaufenden Rechtsbestimmungen sind aufgehoben.

³ Das Dekret tritt sofort in Kraft.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 09.10.2015, AB 41/2015

Ausführungsdekret zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen

vom 16. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen das Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (ZWG);

eingesehen die Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Feststellung des Zweitwohnungsanteils einer Gemeinde (Art. 5 Abs. 4 ZWG)

Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 ZWG ist die Dienststelle für Raumentwicklung.

Art. 2 Aufsichtsbehörde (Art. 15 ZWG)

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die für den Vollzug des Zweitwohnungsgesetzes zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden aus. Für ihn handelt das jeweils zuständige Departement.

Art. 3 Meldepflichten (Art. 16 Abs. 2 ZWG)

¹ Das Grundbuchamt meldet der zuständigen Baubewilligungsbehörde jede Handänderung in Bezug auf eine Wohnung mit einer im Grundbuch angegebenen Nutzungsbeschränkung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 ZWG.

² Diese Meldung des Grundbuchamts enthält die Daten des Erwerbers im Sinne von Artikel 970 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 4 Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten (Art. 6 Abs. 2 ZWV)

Das Verfahren zur Bestimmung der ortsbildprägenden Bauten ist in analoger Anwendung in den Artikeln 12 ff. der kantonalen Bauverordnung geregelt.

Art. 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret wird vom Staatsrat veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 1/2016, S. 19

Dekret über den Wahlmodus des Grossen Rates

vom 9. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung sowie den Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2014, wonach das derzeitige Proporzwahlssystem der Mitglieder des Grossen Rates nicht bundesverfassungskonform ist (BGE 1C_495/2012);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 84 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GpolR);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GpolR, SGS/VS 160.1) wird wie folgt geändert:

Art. 136 Abs. 1 Doppelt-proportionale Vertretung

¹ Die Abgeordneten und die Ersatzpersonen werden direkt vom Volk nach dem System der doppelt-proportionalen Vertretung gewählt.

Art. 136bis Wahlkreise

¹ Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, um die Verteilung der Sitze unter den politischen Kräften zu gewährleisten.

² Die sechs Wahlkreise sind:

- a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
- b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;
- c) der Wahlkreis Siders, der aus einem einzigen Unterwahlkreis besteht, der dem Bezirk Siders entspricht;
- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.

Art. 137 Abs. 1 und 2 Unterwahlkreise

¹ Der Bezirk ist der Unterwahlkreis für die Grossratswahl.

² Die Halbbezirke Östlich-Raron und Westlich-Raron bilden für sich einen getrennten Unterwahlkreis, sowohl für die Verteilung der Sitze unter die Bezirke als auch für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates.

3. Kapitel: Listen der Kandidaturen und Listengruppen

Art. 138bis Listengruppen

Die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, bilden eine Listengruppe auf der Ebene des Wahlkreises.

Art. 148 Abs. 2 und 3 Endgültige Listen

² Die Präfekten übermitteln die Listen zum Druck und zur Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung an das zuständige Departement.

³ Das zuständige Departement teilt jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine folgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

Art. 150 Abs. 4 Stimmabgabe

⁴ Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer im Unterwahlkreis gültig hinterlegten Liste stehen.

Art. 151 Abs. 5 Gültigkeit der Stimmen, Zusatzstimmen und leere Stimmen

⁵ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen eines im Unterwahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig.

Art. 152 Abs. 2 Erstellung der Protokolle

² Es übermittelt dem Zentralbüro die Wahlprotokolle und die vom zuständigen Departement bereitgestellten Auszählformulare.

Art. 153 Abs. 1 und 2 Zentralbüro

¹ Das Zentralbüro besteht aus einem Präfekten pro Wahlkreis, dem Staatskanzler, der dem Büro vorsteht, sowie einem Vizekanzenler und einem Vertreter des zuständigen Departements.

² Das Büro trifft sich spätestens am Vormittag des Montags, der auf die Wahl folgt, und schreitet zum Zusammenzug der Resultate sowie zur Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise und Unterwahlkreise. Es erstellt das Wahlprotokoll getrennt nach Abgeordneten und nach Ersatzpersonen.

Art. 154 Quorum

Die Listengruppe, die acht Prozent in mindestens einem Unterwahlkreis erreicht, nimmt an der Oberzuteilung der Sitze teil. Die Stimmen der ausgeschlossenen Listen werden für die Bestimmung des Zuteilungsquotienten nicht berücksichtigt.

Art. 155 Abs. 1, 2, 3 und 4 **Oberzuteilung nach Wahlkreis**

¹Die gesamte Stimmenzahl jeder Liste pro Bezirk wird durch die Zahl der im betreffenden Bezirk zu vergebenden Sitze geteilt und auf die nächsthöhere oder -tiefere ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bestimmt die Wählerzahl jeder Liste im entsprechenden Unterwahlkreis.

²In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Zuteilungsquotienten geteilt und auf die nächsthöhere oder -tiefere ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze der betreffenden Listengruppe für den entsprechenden Wahlkreis.

³Das zuständige Departement legt die Zuteilungsquotienten so fest, dass alle Sitze in jedem Wahlkreis zugeteilt werden.

⁴In den Wahlkreisen, die bloss aus einem einzigen Unterwahlkreis bestehen, ist diese Zuteilung definitiv.

Art. 156 Abs. 1 und 2 **Unterzuteilung nach Unterwahlkreis**

¹Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch den Unterwahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und auf die nächsthöhere oder -tiefere ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze jeder Liste in den Bezirken.

²Das zuständige Departement legt den Unterwahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Absatz 1:

- a) jeder Bezirk die ihm vom Staatsrat zugewiesene Anzahl Sitze erhält und
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Anzahl Sitze erhält.

Art. 157 Abs. 6 **Bezeichnung der Gewählten**

⁶Machen die Unterzeichner der Kandidatenliste keinen Gebrauch von ihrem Recht, findet im betroffenen Unterwahlkreis an einem vom Staatsrat festgelegten Datum eine Ergänzungswahl statt.

Art. 158 Abs. 4 **Fehlen einer hinterlegten Liste**

⁴Die Stimmen, die diesen Personen zugeteilt werden, werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

Art. 159 Abs. 3 **Hinterlegung einer einzigen Liste**

³Die zugeteilten Stimmen und Sitze werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

II

Schlussbestimmung

¹Das vorliegende Dekret unterliegt der Genehmigung durch den Bund¹.

²Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets beträgt ein Jahr.

³Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

⁴ Es untersteht dem Resolutivreferendum².

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 9. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Soweit es sich allein auf die kantonalen politischen Rechte bezieht, verzichtet die Bundeskanzlei auf die Genehmigung des Dekrets.

² Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt, d.h. bis zum 7. Juli 2016, verlangen, das Dekret dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. In diesem Fall verliert das Dekret, wenn es nicht genehmigt wird, seine Gültigkeit.

AB Nr. 15/2016, S. 911

Dekret über die Finanzierung der Polizeileistungen

vom. 12. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1 Absatz 1 und 16 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
 eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
 eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Dekret:

- a) definiert die Leistungen, welche die Kantonspolizei für die Gemeinden erbringen kann, und legt ihre Kosten fest;
- b) definiert die Leistungen, welche die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei für den Kanton erbringt oder erbringen kann, und legt ihre Kosten fest;
- c) setzt den Tarif der Leistungen fest, die für Dritte erbracht werden.

Art. 2 Leistungen für die Gemeinden a) Definition

¹Die Kantonspolizei kann für die Gemeinden folgende Sicherheitsleistungen erbringen:

- a) dafür sorgen, dass die Bestimmungen des Polizeireglements, welche auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit ausgerichtet sind, eingehalten werden;
- b) nach vorgängiger Absprache mit der Kantonspolizei bei einem von der Gemeinde bewilligten Anlass den Ordnungsdienst übernehmen;
- c) bei unvorhersehbaren Ereignissen einen Interventionsdienst übernehmen;
- d) in Risikogebieten und im Strassenverkehr Präventionsaufgaben übernehmen.

²Die Kantonspolizei interveniert:

- a) von Amtes wegen bei Dringlichkeit;
- b) auf Begehren der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung je nach Verfügbarkeit und anderen Einsätzen.

³Die Kantonspolizei kann nicht eingesetzt werden, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Polizeireglements eingehalten werden, namentlich in den Bereichen:

- a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe;
- b) Einwohnerkontrolle;

- c) Tierschutzpolizei;
- d) Gewerbepolizei;
- e) Feuerpolizei;
- f) Flur- und Feldpolizei;
- g) Überwachung des öffentlichen Grunds;
- h) Gesundheitspolizei;
- i) Veranstaltungspolizei.

Art. 3 b) Tarif

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erhebt die Kantonspolizei eine pauschale Lenkungsabgabe von 250 Franken pro Stunde und Mitarbeiter.

Art. 4 Leistungen für den Staat a) Definition

¹ Die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei erbringt oder kann für den Kanton folgende Leistungen erbringen:

- a) verwaltungspolizeiliche Aufgaben erfüllen, welche die kantonale Spezialgesetzgebung der Gemeinde überträgt;
- b) verkehrspolizeiliche Aufgaben gemäss Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr erfüllen;
- c) bei der Ermittlung von strafbaren Handlungen eidgenössischen und kantonalen Rechts mitwirken (gerichtliche Polizei);
- d) der Kantonspolizei bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Unterstützung leisten.

² Die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei interveniert:

- a) von Amtes wegen oder auf Ersuchen gemäss der Spezialgesetzgebung betreffend die verwaltungs-, verkehrs- und gerichtspolizeilichen Aufgaben;
- b) auf Ersuchen der Kantonspolizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, ausser bei Dringlichkeit.

Art. 5 b) Tarif

¹ Die eidgenössische und kantonale Spezialgesetzgebung setzt die Finanzierung der verwaltungs-, strassenverkehrs- und gerichtspolizeilichen Leistungen fest.

² Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kommt Artikel 6 zur Anwendung.

Art. 6 Kompensation der Leistungen

¹ Arbeiten die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei oder die interkommunale Polizei bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zusammen, so gleichen sich die Leistungen der betroffenen Polizeikorps aus, sodass weder vom Kanton, noch von der Gemeinde oder der Gemeindevereinigung eine Gebühr geschuldet wird.

² Als Gemeindepolizei oder interkommunale Polizei gilt im Sinne dieser Bestimmung ein hierarchisch organisiertes Polizeikorps, das Polizeibeamte mit einem eidgenössischen Fachausweis und Sicherheitsassistenten umfasst und das in einem geografisch klar abgegrenzten und operativ zusammenhängen-

den Interventionskreis eine ständige Sicherheitspräsenz oder einen Pikettendienst gewährleistet.

³ Der Mitarbeiter, der den Pikettdienst wahrnimmt, muss:

- a) jederzeit über eine eigene, von jener der Einsatzzentrale der Kantonspolizei abweichende Rufnummer erreichbar sein;
- b) innert 20 Minuten ausgerüstet und einsatzbereit sein.

Art. 7 Leistungen zugunsten Dritter

¹ Zum Entrichten einer Lenkungsabgabe verpflichtet sind:

- a) der Private, der hauptsächlich infolge seines Verhaltens eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursacht;
- b) der Organisator einer bewilligten Veranstaltung, die infolge Missachtung der Sicherheitsvorschriften eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursacht;
- c) der Organisator einer nicht bewilligten Veranstaltung, deren Ablauf eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursacht;
- d) die Teilnehmer an einer Veranstaltung, die aufgrund gewaltsamer Handlungen eine Intervention der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei oder der interkommunalen Polizei verursachen.

² Die pauschale Lenkungsabgabe beträgt 250 Franken pro Stunde und Mitarbeiter.

Art. 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Alle gegenteiligen oder anders lautenden Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei sind sistiert.

² Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2016 nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

³ Es wird hinfällig, sobald das Gesetz, welches das heutige Gesetz über die Kantonspolizei abändert, in Kraft tritt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018.

⁴ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. November 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum 3. März 2016 verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

AB NR. 49/2015

Beschluss über die Begleitmassnahmen zur Umstrukturierung des Aktienkapitals der Walliser Kantonalbank

vom 17. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 16bis, 17 und 29 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen Artikel 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011;

eingesehen die Artikel 45 ff. des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen die Botschaft des Staatsrates zum Beschlussentwurf über die Begleitmassnahmen zur Umstrukturierung des Aktienkapitals der Walliser Kantonalbank vom 4. November 2015,
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, nach der Umwandlung der Namen- und Inhaberaktien der Walliser Kantonalbank (nachstehend: WKB) mit einem Nennwert von 50 Franken beziehungsweise 100 Franken in Namenaktien mit einem Nennwert von 10 Franken, als Entschädigung für die Aufhebung der dissoziierten Dividende 800'000 Namenaktien zum Vorzugspreis von 30 Franken an die Aktionäre zu verkaufen, die Eigentümer der 4'000'000 Namenaktien sind, die aus den heutigen 400'000 Inhaberaktien entstanden sind.

Art. 2

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, 800'000 neue Namensaktien (Nennwert 10 Franken) zum Preis von 74 Franken pro Aktie durch die Umwandlung der Forderung von 50'000'000 Franken gegenüber der WKB und durch eine Barzahlung von 9'200'000 Franken zu erwerben.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, im Rahmen der Erhöhung des Aktienkapitals der Bank Aktien zu einem Preis von 74 Franken pro Aktie (Nennwert 10 Franken) an andere Aktionäre der WKB mit Bezugsrecht im Umfang ihres Bezugsrechts abzutreten.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen und Institutionen, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht

deshalb nicht dem Referendum.

³Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 1/2016, S. 20

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wiederinstandsetzung der öffentlichen kantonalen Verkehrswege infolge der Unwetter von Anfang Mai und Anfang August 2015

vom 18. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt wird für das Jahr 2015 ein Nachtragskredit in Höhe von 9'680'000 Franken für die Wiederinstandsetzung der öffentlichen kantonalen Verkehrswege infolge der Unwetter von Anfang Mai und Anfang August 2015 gewährt.

² Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt, um den vorgesehenen Verpflichtungen der Kreise des Mittel- und Unterwallis sowie des Kreises Oberwallis nachzukommen:

Sektion	Kostenstelle	Konto	Betrag
Kreis 2 Mittelwallis	1686	314	5'000'000.–
Kreis 2 Mittelwallis	1685	501	600'000.–
Kreis 3 Unterwallis	1691	314	1'300'000.–
Kreis 3 Unterwallis	1692	501	2'200'000.–
Kreis 1 Oberwallis	1702	501	580'000.–
Total			9'680'000.–

³ Die mit dem vorliegenden Nachtragskredit im Zusammenhang stehenden Gemeindebeteiligungen werden auf 30 Prozent der Ausgaben, nämlich auf 2'904'000 Franken, geschätzt. Der Betrag zulasten des Kantons beträgt somit 6'776'000 Franken.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 178

Beschluss betreffen die Gewährung eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Sozialwesen für die Subventionierung von natürlichen Personen, die im Wallis Sozialhilfe beziehen

vom 17. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung
Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG);
eingesehen das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29.
März 1996;
eingesehen das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozial-
systeme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom
8. April 2004;
eingesehen Artikel 22 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den
Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Dienststelle für Sozialwesen wird für die Rechnung 2015 ein Nachtrags-
kredit in Höhe von netto 7'693'000 Franken für die Subventionierung von
natürlichen Personen, die im Wallis Sozialhilfe beziehen, gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur,
wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht
deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 179

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Auftrags und der Aufgaben der Dienststelle für Gesundheitswesen

vom 17. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Dienststelle für Gesundheitswesen wird für die Rechnung 2015 ein Nachtragskredit in Höhe von 17'400'000 Franken gewährt.

² Dieser Nachtragskredit wird teilweise durch zusätzliche Erträge von 4'700'000 Franken kompensiert.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 179

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits an die kantonale Dienststelle für die Jugend für den Bereich ausserkantonale Platzierungen

vom 16. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 21 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Artikel 10 und 11 der Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005;
eingesehen Artikel 46 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000;
eingesehen Artikel 91 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001;
eingesehen den Bericht der kantonalen Dienststelle für die Jugend vom 31. August 2015 betreffend die Überschreitung des Budgets im Bereich der ausserkantonalen Platzierungen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art.1

Der kantonalen Dienststelle für die Jugend des Departements für Bildung und Sicherheit wird für das die Rechnung 2015 ein Nachtragskredit in Höhe von 1'100'000 Franken für den Bereich ausserkantonale Platzierungen gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Bildung und Sicherheit, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 179

Beschluss über die Zuteilung eines Nachtragkredits zur Finanzierung der NRP-Darlehen (Neue Regionalpolitik) für das Jahr 2015

vom 16. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008;
eingesehen die Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 9. Dezember 2009;
eingesehen den Bericht der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung vom 16. September 2015;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, zusätzliche Massnahmen für NRP-Darlehen (Neue Regionalpolitik) finanziell zu unterstützen.

Art. 2

Die Kosten dieser Massnahmen belaufen sich gemäss Bericht der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung schätzungsweise auf 3'000'000 Franken.

Art. 3

Ein Nachtragkredit in Höhe von 3'000'000 Franken für die Kostendeckung der geplanten Massnahmen zur Ergänzung der Finanzierung wird der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung für das Jahr 2015 zugeteilt.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 179

Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Strafvollzugs und der stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Artikel 59 und folgenden des Schweizerischen Strafgesetzbuches

vom 16. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug wird für die Rechnung 2015 ein Nachtragskredit in Höhe von 2'800'000 Franken für die Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strafvollzug und den stationären therapeutischen Massnahmen gewährt.

Art. 2

Die vorzeitige Beanspruchung dieses Nachtragskredits wird genehmigt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Bildung und Sicherheit, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 180

Beschluss betreffend die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung der Subventionierung der Sozialversicherungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Wallis für 2015

vom 17. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Für die Subventionierung der Sozialversicherungen wird für die Rechnung 2015 ein Nachtragskredit von 1'500'000 Franken gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 17. Dezember 2015

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 4/2016, S. 180

Beschluss zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2016

vom 18. Dezember 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen den Beschluss betreffend die Tilgung der Fehlbeträge der Rechnungen 2013 und 2014 vom 16. Dezember 2014;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der Voranschlag des Staates für das Jahr 2016 wird genehmigt.
Er umfasst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung und die Finanzierung.

Art. 2 Voranschlag der Laufenden Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 3 205 779 600 Franken und die Aufwände auf 3 168 162 800 Franken festgelegt.
Der Ertragsüberschuss von 37 616 800 Franken wird vollständig für die Abschreibung der buchhalterischen Fehlbeträge verwendet.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 588 673 000 Franken und die Einnahmen auf 398 718 900 Franken festgelegt.
Die Netto-Investitionen betragen 189 954 100 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Netto-Investitionen betragen 189 954 100 Franken und sind vollständig durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 232 710 500 Franken beläuft.
Der Finanzierungsüberschuss von 42 756 400 Franken beläuft sich nach Abschreibung von 42 116 700 Franken der Finanzierungsfehlbeträge auf 639 700 Franken.

Art. 5 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.
Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34, Absatz 2, Buchstabe d des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaus-

halt des Kantons und deren Kontrolle.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 18. Dezember 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 11/2016, S. 630

Beschluss über die Fusion der Einwohnergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens

vom 9. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 25. Januar 2012
(FusV);
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004
(GpolR);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens werden unter dem Namen «Einwohnergemeinde Crans-Montana» zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

² Die Gebiete von Chermignon, Montana, Randogne und Mollens bilden das Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Crans-Montana.

³ Die Fusion der Einwohnergemeinden tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens werden nicht zusammengeschlossen.

² Die Gebiete der Burgergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens werden beibehalten und entsprechen den Gebieten der jeweiligen bisherigen Einwohnergemeinden.

³ Die Bürger von Chermignon, Montana, Randogne und Mollens bleiben Bürger ihrer jeweiligen Burgergemeinde.

Art. 3

Der Fusionsvertrag zwischen den Gemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens, einschliesslich des Wappens der neuen Gemeinde, wird genehmigt.

Art. 4

¹ Der Zusammenschluss hat die Übernahme der Aktiven und Passiven der vier Einwohnergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens mit allen Rechten und Pflichten zur Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der vier Einwohnergemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens werden auf den 31. Dezember 2016 abgeschlossen.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2016 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2017 und der Voranschlag 2017 werden innert der gesetzlichen Fristen der Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 5

¹ Die in den vier Gemeinden Chermignon, Montana, Randogne und Mollens in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2020 dauert, rechtskräftig und zwar insofern sie nicht in der Zwischenzeit durch eine einheitliche Reglementierung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

Art. 6

¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Crans-Montana wird auf elf festgelegt.

² Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde Crans-Montana werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

Art. 7

¹ Der Burgerrat der Gemeinde Chermignon besteht aus fünf Mitgliedern. Vorbehalten bleibt das Gesuch um Änderung der Anzahl Mitglieder des Bürgerrats (Art. 185 GpolR). Ein entsprechendes Gesuch muss beim Bürgerpräsidenten eingereicht werden.

² Die Wahl des Burgerrats der Burgergemeinde Chermignon wird nach dem Proporzsystem durchgeführt.

Art. 8

Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2016 in der neuen Gemeinde, welche an dem für die Erneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 9

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Gemeinde Crans-Montana eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 5'814'500 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen.

Art. 10

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen und die zu dessen Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 13/2016, S. 783

Beschluss über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen

vom 9. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 25. Januar 2012
(FusV);
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004
(GpolR);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Einwohnergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen werden unter dem Namen «Einwohnergemeinde Goms» zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

²Die Gebiete von Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen bilden das neue Gebiet der Einwohnergemeinde Goms.

Art. 2

¹Die Burgergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen werden unter dem Namen «Burgergemeinde Goms» zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

²Die Bürger der früheren Burgergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen werden mit allen Rechten und Pflichten Bürger der neuen Burgergemeinde Goms.

Art. 3

Die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 4

¹Das Wappen der früheren Einwohnergemeinde Münster-Geschinen wird von

der neuen Einwohnergemeinde Goms übernommen.

²Das Wappen der früheren Burgergemeinde Münster-Geschinen wird von der neuen Burgergemeinde Goms übernommen.

Art. 5

¹Der Zusammenschluss hat die Übernahme der Aktiven und Passiven der fünf Einwohnergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen mit allen Rechten und Pflichten zur Folge.

²Die Verwaltungsrechnungen der fünf Einwohnergemeinden werden auf den 31. Dezember 2016 abgeschlossen.

³Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2016 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2017 und der Voranschlag 2017 werden der ersten Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde Goms im Jahr 2017 zur Beschlussfassung unterbreitet.

⁴Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die fünf Burgergemeinden und die neue Burgergemeinde anwendbar.

Art. 6

¹Die in den fünf Gemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2020 dauert, rechtskräftig und zwar insofern sie nicht in der Zwischenzeit durch eine einheitliche Reglementierung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

²Die neue Burgergemeinde Goms ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2020 eine einheitliche Reglementierung anzunehmen.

Art. 7

¹Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Goms wird auf fünf festgelegt.

²Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde Goms werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

³Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2016 in der neuen Gemeinde, welche an dem für die Erneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 8

Die neue Burgergemeinde Goms wird vom neuen Gemeinderat verwaltet, solange nicht ein getrennter Burgerrat eingesetzt ist.

Art. 9

¹In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde Goms eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 3'748'200 Franken zugesprochen.

²Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen.

Art. 10

¹Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²Der Staatsrat wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen und die zu dessen Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 13/2016, S. 784

Beschluss über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA

vom 11. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA für die Jahre 2013 bis 2016 vom 14. September 2012;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwendung

¹ Mit dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (nachstehend: LSVA) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren direkten Wegkosten und indirekten Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig finanzieren.

² Er wird in der Rechnung des Staates folgendermassen verbucht:

- a) 75 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Strassenbereich;
- b) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands des Regionalverkehrs und der Transporte;
- c) 3 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und der Polizei;
- d) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Bereich der Landwirtschaft und der übrigen diesbezüglichen Wirtschaftssektoren;
- e) 2 Prozent für den Ausgleich des im allgemeinen Finanzhaushalt des Staates erscheinenden Aufwands im Zusammenhang mit den indirekten Kosten.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung dieser Mittel fest. Er sieht vor, dass diese ausschliesslich zur Deckung des Aufwands der in Absatz 2 erwähnten Bereiche dienen, mit Ausnahme der Betriebskosten der staatlichen Dienststellen.

Art. 2 Verbuchung und Darstellung

¹ Die entsprechenden Beträge (Ausgaben und Einnahmen) werden in den betroffenen Dienststellen gesondert erfasst und im Rahmen des Voranschlags und der Rechnung speziell ausgewiesen.

² Der jährliche Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird über einen Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 verbucht.

Art. 3 Inkrafttreten

¹Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und findet für die vier Jahre 2017 bis 2020 Anwendung.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 15/2016, S. 915

Beschluss über die Mitfinanzierung der regionalen Naturpärke Binntal und Pfyn-Finges

vom 7. März 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;
eingesehen die Bundesverordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007;
eingesehen Artikel 21 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;
eingesehen Artikel 28 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000;
eingesehen den Beschluss des Staatsrates zur Genehmigung des Kantonalen Konzepts betreffend Errichtung und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung vom 16. September 2009;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates betreffend Schaffung und Finanzierung eines Regionalen Naturparks Binntal vom 11. Dezember 2008;
eingesehen den Beschluss des Staatsrates betreffend die Finanzierung 2014-2015 des Regionalen Naturparks Binntal vom 11. Juni 2014;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates betreffend die Mitfinanzierung des Naturparks Pfyn-Finges vom 6. Mai 2010;
eingesehen das Gesuch um die Verleihung des Parklabels für die Betriebsphase 2012-2021 des Regionalen Naturparks Binntal, einschliesslich Zehnjahresplan und Charta, eingereicht am 5. Januar 2011;
eingesehen das Gesuch um globale Finanzhilfen für den Betrieb des Regionalen Naturparks Binntal für die Programmperiode 2016-2019, eingereicht am 6. Februar 2015;
eingesehen das Gesuch um die Verleihung des Parklabels für die Betriebsphase 2013-2022 des Regionalen Naturparks Pfyn-Finges, einschliesslich Zehnjahresplan und Charta, eingereicht am 9. Januar 2012;
eingesehen das Gesuch um globale Finanzhilfen für den Betrieb des Regionalen Naturparks Pfyn-Finges für die Programmperiode 2016-2019, eingereicht am 6. Februar 2015;
eingesehen die Programmvereinbarung zwischen BAFU und Kanton über den Regionalen Naturpark Binntal für die Periode 2012-2015 vom 3. April 2012;
eingesehen die Programmvereinbarung zwischen BAFU und Kanton über den Regionalen Naturpark Pfyn-Finges für die Periode 2012-2015 vom 3 April 2012;
eingesehen das Schreiben des BAFU vom 14. November 2014, das infolge Annahme der Motion «Angemessene Finanzierung der Pärke von nationaler Bedeutung» über die Erhöhung der Finanzhilfebeträge für die Programmperiode 2016-2019 informiert;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für den Betrieb des Regionalen Naturparks Binntal, auf Gebiet der Gemeinden Binn, Bister, Blitzingen, Ernen, Grengiols und Niederwald, wird folgendermassen festgelegt:

- a) die für die Dauer der Programmvereinbarung 2016-2019 veranschlagten Kosten von 4'992'000 Franken werden zu 70 Prozent der anerkannten Kosten, einschliesslich des Bundesanteils, und bis zu einer Obergrenze von 3'494'000 Franken subventioniert; die Betragsauszahlung erfolgt gemäss den vorgelegten Leistungsabrechnungen;
- b) der Staatsrat wird ermächtigt, die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für den Betrieb des Regionalen Naturparks Binntal für eine weitere Periode der Programmvereinbarung zu erneuern, gemäss den Kosten und einem Aufteilungsschlüssel, die der Vorperiode entsprechen;
- c) der Staatsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen und Leistungsaufträge, die sich aus dem vorliegenden Beschluss ergeben, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt und dem Verein «Landschaftspark Binntal» zu unterzeichnen.

Art. 2

Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für den Betrieb des Regionalen Naturparks Pfyn-Finges, auf Gebiet der Gemeinden Albinen, Agarn, Gampel-Bratsch, Guttet-Feschel, Leuk, Leukerbad, Mollens, Oberems, Salgesch, Siders, Turtmann-Unterems und Varen, wird folgendermassen festgelegt:

- a) die für die Dauer der Programmvereinbarung 2016-2019 veranschlagten Kosten von 8'028'041 Franken werden zu 63 Prozent der anerkannten Kosten, einschliesslich des Bundesanteils, und bis zu einer Obergrenze von 5'057'666 Franken subventioniert; die Betragsauszahlung erfolgt gemäss den vorgelegten Leistungsabrechnungen;
- b) der Staatsrat wird ermächtigt, die Beteiligung des Kantons an den Kosten für den Betrieb des Regionalen Naturparks Pfyn-Finges für eine weitere Periode der Programmvereinbarung zu erneuern, gemäss den Kosten und einem Aufteilungsschlüssel, die der Vorperiode entsprechen;
- c) der Staatsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen und Leistungsaufträge, die sich aus dem vorliegenden Beschluss ergeben, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt und dem Verein «Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges» zu unterzeichnen.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. März 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 15/2016, S. 915

Beschluss über die Gewährung einer Rahmenbürgschaft für den Ausbau der Infrastrukturen des Spital Wallis

vom 10. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014, namentlich Artikel 40 Absatz 2 über die Gewährung von zusätzlichen Bürgschaften an das Spital Wallis;
eingesehen das Gesuch des Spital Wallis vom 26. Januar 2016 über die Bürgschaft für die Finanzierung von detaillierten Studien für die strategischen Investitionsvorhaben;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Spital Wallis wird eine Rahmenbürgschaft für Investitionen im Rahmen des Ausbaus seiner Infrastrukturen in Höhe von 385 Millionen Franken gewährt, davon 100 Millionen Franken für das Spitalzentrum Oberwallis und 285 Millionen Franken für das Spitalzentrum des französischsprachigen Wallis (ohne Sterilisationszentrale Martinach und Parkplätze).

Art. 2

Die Ausführung der verschiedenen Vorhaben untersteht der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Form von Objektbürgschaften.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.¹

³ Der Staatsrat veröffentlicht den vorliegenden Beschluss im Amtsblatt und setzt das Inkrafttreten fest.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 8. September 2016.

Ab Nr. 24/2016, S. 1529

Beschluss über die Gewährung einer Objektbürgschaft für die Studien und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des Spital Wallis

vom 10. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014, namentlich Artikel 40 Absatz 2 über die Gewährung von zusätzlichen Bürgschaften an das Spital Wallis;
eingesehen das Gesuch des Spital Wallis vom 26. Januar 2016 über die Bürgschaft für die Finanzierung von detaillierten Studien für die strategischen Investitionsvorhaben;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Dem Spital Wallis wird eine Objektbürgschaft für die Finanzierung von Studien und Wettbewerben im Zusammenhang mit den Infrastrukturen, das heisst für die Projekte der Spitäler Brig, Siders, Sitten, Martinach, St-Amé und Malévoz, in Höhe von 30,8 Millionen Franken gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.¹

³ Der Staatsrat veröffentlicht den vorliegenden Beschluss im Amtsblatt und setzt das Inkrafttreten fest.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 8. September 2016.

Ab Nr. 24/2016, S. 1529

Beschluss über die Genehmigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016–2019

vom 9. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 30bis des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Wallis, vertreten durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), vom 15. März 2016 über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016–2019 sowie die entsprechenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 31'700'000 Franken (A-fonds-perdu-Beiträge) werden genehmigt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt als Rahmenkredit für die in Artikel 1 erwähnten Ausgaben.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 24/2016, S. 1529

Beschluss über den Gutsbetrieb Les Barges – Gewährung eines Baurechts, eines Durchgangsrechts, einer landwirtschaftlichen Pacht und eines Vorkaufsrechts

vom 12. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
eingesehen das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB);
eingesehen das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB);
eingesehen das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG);
eingesehen den Bericht der Dienststelle für Landwirtschaft;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Errichtung eines Baurechts, eines Durchgangsrechts, einer landwirtschaftlichen Pacht und eines Vorkaufsrechts zugunsten der Firma Syngenta Crop Protection Monthey SA wird genehmigt. Der Begründungsvertrag wird insbesondere folgende Elemente enthalten:

1. Eine Baurechtsdienstbarkeit, weder selbstständig und dauernd, noch abtretbar und übertragbar, wie weiter unten beschrieben.
2. Ein Durchgangsrecht, abtretbar und übertragbar, auf der Zufahrtstrasse zur Parzelle mit dem Baurecht, zulasten der Parzelle Nr. 1736, Gemeinde Vouvry.
3. Eine landwirtschaftliche Pacht, nicht abtretbar und nicht übertragbar, für das Gebäude Trablaz und für die an die Parzelle Nr. 1736 angrenzenden Flächen, ersetzend die Pacht vom 22. Dezember 1998.
4. Ein nicht abtretbares Vorkaufsrecht auf den belasteten Grundstücken, für eine Dauer von 25 Jahren.
5. Der Vertrag wird öffentlich beurkundet.
6. Das Baurecht bleibt 30 Jahre bestehen.
7. Folgendes Gebäude ist mit dem Baurecht belastet:
 - Ortsname: Domaine des Barges
 - Geografische Koordinaten: 560 110 – 113 960, Gemeinde Vouvry
 - Referenz Grundbuch: Parzelle Nr. 1736, Plan Folio Nr. 29
8. Die überbaubare Fläche hat eine Ausdehnung von 1'030 m².

9. Die Lage des zugeteilten Baurechts wird auf einem Plan eingetragen. Dieser Plan gilt als integrierter Bestandteil des Begründungsvertrags.

Art. 2

¹Nach Ablauf der Gültigkeit des Baurechts wird der Staat Wallis Eigentümer des errichteten Gebäudes auf der Parzelle Nr. 1736, finanziert in Höhe von sechs Millionen Franken von der Firma Syngenta.

²Während der Dauer der Gültigkeit des Baurechts, des Durchgangrechts und der landwirtschaftlichen Pacht verzichtet der Staat Wallis auf den direkten Einzug der Beträge für das Baurecht und die landwirtschaftliche Pacht.

Art. 3

Das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, in Zusammenarbeit mit dem Departement für Finanzen und Institutionen und dem Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 24/2016, S. 1530

Beschluss über die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Ersatzneubau des Alters- und Pflegeheims «Martinsheim» in Visp

vom 10. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Stiftung «Martinsheim» in Visp;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, insbesondere Artikel 32 über die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Investitionsausgaben der Pflegeheime;
eingesehen die Richtlinien des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit vom 8. Februar 2012 betreffend die kantonale Subventionierung von Bau- und Erweiterungsarbeiten von Pflegeheimen und Tages- und Nachtstrukturen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Stiftung «Martinsheim» in Visp wird für den Ersatzneubau des Alters- und Pflegeheims «Martinsheim» folgende kantonale Subvention gewährt, berechnet nach dem Schweizerischen Baupreisindex vom April 2015: 30 Prozent auf den Betrag von 17'364'436 Franken, das heisst 5'209'330 Franken.

Art. 2

¹ Der Staatsrat ist für die Subventionierung allfälliger Mehrausgaben aufgrund von offiziell anerkannten Baupreis- und Lohnerhöhungen zuständig.

² Die Subvention wird unter der Bedingung gewährt, dass die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 8. Mai 2003 eingehalten werden.

³ Die Subventionierung ist vom Erhalt des Minergielabels abhängig.

Art. 3

Der Betrag dieser Subvention, der sich auf höchstens 5'209'330 Franken beläuft, kann je nach Fortschritt der Arbeiten basierend auf den provisorischen Abrechnungen durch Anzahlungen geleistet werden. Die Zahlung ist am 31. Dezember 2024 fällig, unter Vorbehalt der Genehmigung der Endabrechnung und anhand der finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 40 Jahren kann der

Staatsrat eine proportionale Rückerstattung der Subvention einfordern.

Art. 5

¹Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

²Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 24/2016, S. 1530

Beschluss zur Genehmigung diverser Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton Wallis

vom 14. Juni 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 30bis des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Programmvereinbarung 2016-2019 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schutzbauten Wald sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 42'630'514 Franken werden genehmigt.

Art. 2

Die Programmvereinbarung 2016-2019 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schutzwälder sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 75'305'500 Franken werden genehmigt.

Art. 3

Die Programmvereinbarung 2016-2019 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis über die Schutzbauten Wasser sowie die daraus entstehenden Bruttoausgaben zulasten des Kantons von 22'225'000 Franken werden genehmigt.

Art. 4

Der vorliegende Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die in den vorangehenden Artikeln genannten Ausgaben.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss betrifft gewöhnliche Ausgaben und ist somit nicht

dem fakultativen Referendum unterstellt. Er tritt umgehend und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 28/2016, S. 1878

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Umfahrung der Ortschaft Les Evouettes auf der Schweizerischen Hauptstrasse H21Bo, Anschluss H144 – St-Gingolph, Teilstück Les Evouettes – Le Bouveret, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais

vom 7. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen vom 29. September 1993;
eingesehen den Staatsratsentscheid betreffend die Verwendung der Bundesbeiträge für die Schweizerischen Hauptstrassen vom 24. Februar 2016;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Umfahrung der Ortschaft Les Evouettes auf der Schweizerischen Hauptstrasse H21Bo Anschluss H144 - St-Gingolph, Teilstück Les Evouettes - Le Bouveret, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais, zu realisieren.

² Diese Arbeiten werden zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die gesamten Projektierungs- und Baukosten für die Strasse werden gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 130'000'000 Franken geschätzt.

² Gemäss Staatsratsentscheid vom 24. Februar 2016 werden die Gesamtkosten zu 90 Prozent, also zu 117'000'000 Franken, durch die Verwendung jährlicher Pauschalbeiträge des Bundes an die Schweizerischen Hauptstrassen sowie jährlicher Pauschalbeiträge aus dem Infrastrukturfonds für Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen finanziert.

³ Die effektiven Kosten des Bauwerks werden gemäss den Bestimmungen des

Strassengesetzes zwischen dem Kanton und den beitragspflichtigen Gemeinden aufgeteilt.

⁴ Der Anteil der beitragspflichtigen Gemeinden wird auf 3'900'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Beitragspflichtig sind gemäss Artikel 88 Buchstabe a des Strassengesetzes alle Gemeinden des Kantons.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, sofern sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2015.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. September 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 40/2016, S. 2654

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten des Baltschiederbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder

vom 7. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Ausbauarbeiten des Baltschiederbaches auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 17'000'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde Baltschieder.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer ordentlichen Subvention vom 80 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 von dessen Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 13'600'000 Franken; diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen einzuleiten.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention wird ab 2024 auf mehrere Jahre verteilt. Das vorliegende Projekt wird unter Vorbehalt der in der Finanzplanung und im Budget des Staates verfügbaren Mittel genehmigt.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex (Region Genfersee) Tiefbau vom Oktober 2015.

Art. 8

Der vorliegende betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. September 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 40/2016, S. 2655

Beschluss über die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen an der Dala, am Pollesgraben und am Lichtengraben auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad

vom 7. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007
und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasser-
kräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung
des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Hochwasserschutzmassnahmen an der Dala, am Pollesgraben und am Lichtengraben auf dem Gebiet der Gemeinde Leukerbad werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 6'700'000 Franken veranschlagten Arbeiten gehen zulasten der Gemeinde Leukerbad.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer ordentlichen Subvention von 80 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 von dessen Verordnung, einschliesslich Bundesbeitrag, sowie mit der ausserordentlichen zusätzlichen Finanzhilfe von 10 Prozent, die in Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen ist. Der gesamte kantonale Subventionsansatz beträgt demzufolge 90 Prozent, das heisst eine Gesamtbeteiligung von maximal 6'030'000 Franken.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung des Bundesbeitrags einzuleiten.

Art. 5

Die Subvention wird ab 2024 mittels Akontozahlungen anhand des Arbeitsfortschritts und unter Vorbehalt der Finanzplanung und der im Budget des Staates verfügbaren Mittel über mehrere Jahre verteilt ausgerichtet.

Art. 6

Die Arbeiten unterstehen der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2015.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. September 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 40/2016, S. 2655

Beschluss über die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten des Tschingels auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel-Bratsch

vom 7. September 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das kantonale Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007
und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasser-
kräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements betreffend die Ausführung
des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Ausbauarbeiten des Tschingels auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel-Bratsch werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 9'500'000 Franken veranschlagten Arbeiten gehen zulasten der Gemeinde Gampel-Bratsch.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 von dessen Verordnung, das heisst mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 8'075'000 Franken. Diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung des Bundesbeitrags einzuleiten.

Art. 5

Die Subvention wird ab 2024 mittels Akontozahlungen anhand des Arbeitsfortschritts und unter Vorbehalt der Finanzplanung und der im Budget des Staates verfügbaren Mittel über mehrere Jahre verteilt ausgerichtet.

Art. 6

Die Arbeiten unterstehen der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt die Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2015.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 7. September 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 40/2016, S. 2655

Beschluss über die Festlegung der Anzahl Staatsanwälte und Substitute bei der Staatsanwaltschaft

vom 15. Dezember 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Anzahl Staatsanwälte und Substitute der Staatsanwaltschaft einschliesslich des Generalstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters und der Oberstaatsanwälte wird von 26 auf 27 juristische Einheiten erhöht.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, untersteht nicht der Volksabstimmung.

Art. 3

Unter Vorbehalt der dazu nötigen Budgetkredite tritt der vorliegende Beschluss am 1. Januar 2017 für unbestimmte Zeit in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 53/2016, S. 3526

Beschluss über die Genehmigung des Vorprojekts und die Gewährung eines Rahmenkredits für das regionale Entwicklungsprojekt «PRE Illiez»

vom 13. Dezember 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 6 und 7 sowie 51 bis 94 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
eingesehen Artikel 36 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Vorprojekt «PRE Illiez» auf dem Gemeindegebiet von Champéry, Val-d'Illiez und Troistorrents wird genehmigt.

Art. 2

¹ Für die etappenweise Projektausführung wird ein Rahmenkredit von 9'853'662 Franken für die Realisierung der im Vorprojekt vorgesehenen Massnahmen mit einer maximalen Laufzeit von sechs Jahren gesprochen.

² Der Rahmenkredit wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Kantonsanteil 3'473'166 Franken,
- b) Bundesanteil 3'380'496 Franken,
- c) Baukredite 1'500'000 Franken,
- d) Investitionskredite 1'500'000 Franken.

³ Als Referenz für die Teuerung gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau 2016.

Art. 3

Die jährlichen Ausführungsetappen werden der zuständigen kantonalen Instanz in Form von Objektkrediten zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Dezember 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 53/2016, S. 3526

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau des Tunnels der Pyramiden auf der Kantonsstrasse 54 Sion – Les Haudères – Arolla auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémence

vom 15. Dezember 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederins-tandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten für den Bau des Tunnels der Pyramiden auf der KS 54 Sion – Les Haudères – Arolla auf dem Gebiet der Gemeinde Hérémence, zu realisieren.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten für die der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 10'500'000 Franken geschätzt.

² Die effektiven Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss dem Strassengesetz aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 3'150'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes und gemäss der bestehenden Praxis auf dieser Achse, nach Absprache zwischen den Gemeinden (Art. 2 und 89 StrG), Sion, Vex, Hérémence, Evolène, Saint-Martin und Mont-Noble.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, sofern sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2016.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Ab Nr. 53/2016, S. 3526

Art. 39 Abs. 2bis (neu)	Besitzstand
Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Artikel 39 Absatz 1 genannten Waren in ausreichender Menge und zu angemessenen Preisen für die Bevölkerung der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.	Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in Artikel 39 Absatz 1 genannten Waren in ausreichender Menge und zu angemessenen Preisen für die Bevölkerung der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

^{2bis} Die Eigentümer zeichnen für die Richtigkeit der Eintragungen in den öffentlichen Registern selber verantwortlich.

Abschnitt 4bis (neu): Spezifische Bestimmungen betreffend die Bewirtschaftungsarrondierung

Art. 62a

Definition

Die Bewirtschaftungsarrondierung besteht in der Zusammenlegung des Gebrauchsleihe- Pacht- und selbstbewirtschafteten Eigenlandes und dessen gerechten Neuverteilung in einem in sich abgeschlossenen Gebiet.

Art. 62b

Gründung

¹ Eine Bewirtschaftungsarrondierung wird auf Initiative der Bewirtschafter, welche gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung als solche anerkannt sind, innerhalb eines bestimmten Perimeters realisiert.

² Das Departement lädt alle Bewirtschafter und Grundeigentümer des betreffenden Gebietes zur Gründungsversammlung ein.

³ Die Eigentümer stimmen in einer ersten Abstimmung über die Annahme des Unternehmens mit dem Flächenmehr des betroffenen Gebietes ab. Die an der Beschlussfassung nicht teilnehmenden gelten als zustimmend.

⁴ Im Falle einer positiven Abstimmung der Eigentümer, beschliessen die Bewirtschafter (Entlehner, Pächter und selbstbewirtschaftenden Eigentümer) in einer zweiten Abstimmung mit einfachem Mehr über die genossenschaftliche Durchführung des Werkes. Diejenigen, welche am Entscheid nicht teilnehmen, gelten als zustimmend.

Art. 62c Abs. 2

Verfahren

² Die detaillierten Bestimmungen zur Realisation der Bewirtschaftungsarrondierung sind im Vorprojekt zu bezeichnen, welches als Grundlage für die Abstimmung dient.

Art. 62d

Verhältnis zwischen Eigentümer und Bewirtschafter (neuer Titel)

¹ Jeder Eigentümer hat innerhalb des Perimeters die Verpflichtung ab der formellen Annahme der Pachtlandlose und –zinse die Nutzung seiner Grundstücke durch den Bewirtschafter, welchem diese zugeteilt wurden, während 12 Jahren zu dulden.

² Die Pachtlandlose und –zinse dienen als Belege für den Grundbucheintrag (Anmerkung 12 jährige Pacht).

³ Jeder Eigentümer hat das Recht auf einen angemessenen Pachtzins während der Dauer des Verfahrens und den 12 folgenden Jahren. Die geschätzten Werte gelten als zulässiger Pachtzins.

⁴ Die Bewirtschaftungsgenossenschaft erhebt bei ihren Pachtmitgliedern die jährlichen Pachtzinsbeträge und bezahlt diese an die Eigentümer.

Art. 62e

Rückgabe des Bodens

¹ Nach 12 Jahren haben die Eigentümer Anrecht auf die Rückgabe des Bodens

in einem ordentlichen Zustand im Sinne des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht für die Pachte, jeweils im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts für die Gebrauchsleihen.

² Die Genossenschaft kann weiter bestehen, wenn die Mehrheit der Bewirtschafter an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung dies beschliesst und die Eigentümer innerhalb dem Beizugsgebiet der Verlängerung analog zum ursprünglichen Werkbeschluss zugestimmt haben.

Art. 76

Einsprachebehörde

Die Dienststelle kann gemäss Bundesgesetzgebung über die landwirtschaftliche Pacht beim Departement gegen den Pachtzins Einsprache erheben.

II

Die vorliegende Gesetzgebung wird im Amtsblatt publiziert. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 13. Januar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 4/2016, S. 177

Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG);
eingesehen die Bundesverordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV);
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose;
eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, insbesondere den neunten Titel;
eingesehen die Verordnung über die vom Staat delegierten Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 1. Oktober 2014;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur;

verordnet:

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung präzisiert die Modalitäten der Anwendung der Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzen des Kantonsarztes, der Dienststelle für Gesundheitswesen, der Bezirksärzte, der Gemeinden, der Institutionen des Gesundheitswesens und der anderen betroffenen Strukturen.

1. Abschnitt: Behörden

Art. 2 Behörden

Das Departement, zu dem das Gesundheitswesen gehört (nachfolgend das Departement), ist zuständig für die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

Art. 3 Kantonsarzt

¹ Der Kantonsarzt wird vom Staatsrat ernannt.

² Er erfüllt die notwendigen Aufgaben zur Bekämpfung der in der Bundesgesetzgebung angeführten übertragbaren Krankheiten. Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) die Koordination zwischen dem Bund, den Kantonen und den beteiligten Organen auf Kantons- und Gemeindeebene;
- b) die Anordnung bestimmter Massnahmen, insbesondere:
 - epidemiologische Untersuchungen und medizinische Aufsicht;
 - Isolierung bzw. Verlegung von kranken Personen in Krankenanstalten;

- Quarantäne für betroffene Personen;
 - Desinfizierung öffentlicher oder privater Räumlichkeiten;
 - alle anderen, durch die Umstände gebotenen Massnahmen, insbesondere den Beizug von Gesundheitsfachpersonen bei Epidemien oder Pandemien;
- c) er überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Meldepflicht von übertragbaren Krankheiten von Ärztinnen und Ärzten, Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens, im Sinn Art. 12 EpG;
- d) er erhebt gemäss Art. 36 EpV zweimal den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen, zu Beginn und gegen Ende der obligatorischen Schulzeit.

Art. 4 Delegation an private oder öffentliche Organisationen

¹Das Departement kann mittels Vereinbarung der kantonalen Einheit für übertragbare Krankheiten spezifische operative von den Gesundheitsbehörden, insbesondere vom Kantonsarzt, delegierte Aufgaben übertragen, so wie es gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Art. 125 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG), vorsieht.

²Die kantonale Einheit für übertragbare Krankheiten führt mikrobiologische Untersuchungen durch, die für die Überwachung und Betreuung in epidemiologischen Situationen bezüglich der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten notwendig sind.

³Das Departement kann die Ausführung von Aufgaben zur Vorbeugung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und der Hygiene in den Krankenanstalten und Institutionen auf dem Vereinbarungsweg auf das Zentralinstitut der Spitäler, auf private oder öffentliche Organe oder auf andere spezialisierte oder universitäre Institute übertragen.

⁴Gegebenenfalls sind die spezifischen Bestimmungen über die vom Staat delegierten medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten des Gesundheitswesens anwendbar.

Art. 5 Stellvertreter der Kantonsarzt

¹Das Departement kann auf Vorschlag des Kantonsarztes dessen Stellvertreter für übertragbare Krankheiten ernennen.

²Die Aufgaben der Stellvertreter des Kantonsarztes für übertragbare Krankheiten sind auf dem Vereinbarungsweg festgesetzt.

³Die Stellvertreter des Kantonsarztes können in Übereinstimmung mit dem Kantonsarzt Massnahmen treffen, welche in Art. 3 Abs. 2 Bst. b der vorliegende Verordnung vorgesehen sind.

Art. 6 Bezirksärzte

¹Der Kantonsarzt kann auch Bezirksärzte beiziehen, die ihm bei den Aufgaben zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, bei medizin-rechtlichen Aufgaben sowie bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gesundheitswesen unterstützen.

²Auf Vorschlag des Kantonsarztes ernennt der Staatsrat die Bezirksärzte zu Beginn jeder Amtszeit.

³Auf Antrag des Kantonsarztes ergreifen die Bezirksärzte Notfallmassnahmen,

die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, oder ordnen diese an.

⁴Die Bezirksärzte können vom Kantonsarzt mit der Erfüllung besonderer Aufgaben bei der Bekämpfung von Epidemien betraut werden;

⁵Die Bezirksärzte treffen im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt oder auf dessen Ersuchen hin die notwendigen Massnahmen zur Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen über den Transport und die Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen.

Art. 7 Gemeinden

Die Gemeinden üben insbesondere die folgenden Aufgaben aus:

- a) sie informieren ihre Einwohner über die Anweisungen des Kantonsarztes;
- b) in Fällen von Epidemien und für die Organisation der Impfungen stellen sie unentgeltlich die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung; sie stellen ferner das Personal für das Sekretariat und die Organisation;
- c) im Fall einer Epidemie sind sie verpflichtet, alle nützlichen Informationen an den Kantonsarzt zu übermitteln;
- d) im Notfall treffen sie auf Begehren des Kantonsarztes die Massnahmen, die in der Bundesgesetzgebung vorgesehen sind, um die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten zu vermeiden, etwa das Verbot oder die Einschränkung von Versammlungen, die Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Anstalten sowie privaten Unternehmen;
- e) sie stellen über eine Vereinbarung mit den offiziellen Desinfektoren den Desinfektionsdienst sicher;
- f) sie sind die verantwortliche Behörde für die Beisetzung im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Transport und die Beisetzung von Leichen.

Art. 8 Koordinationskommission

¹Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtszeit eine Koordinationskommission für die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten (nachfolgend die Kommission), die aus Vertretern der betroffenen Kreise besteht und vom Kantonsarzt präsiert wird.

²Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeiten der Dienste der Humanmedizin, der Veterinärmedizin und der Lebensmittelkontrolle zu koordinieren, die sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befassen.

2. Abschnitt: Bekämpfung der Krankheiten

Art. 9 Überwachung

¹Die Personen, die eine übertragbare Krankheit verbreiten können, müssen unter ärztliche Überwachung gestellt werden, wenn diese Massnahme notwendig ist, um der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen.

²Der Kantonsarzt trifft letztlich den Entscheid.

Art. 10 Isolation

1Wenn die ärztliche Überwachung nicht genügt, müssen die Personen, die eine übertragbare Krankheit verbreiten können, isoliert werden. Sie können

nötigenfalls zu diesem Zweck in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden.
2Der Kantonsarzt trifft letztlich den Entscheid.

Art. 11 Ärztliche Untersuchungen

¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit verbreiten können, können dazu verpflichtet werden, sich ärztlichen Untersuchungen und Entnahmen von Proben zur Analyse zu unterziehen, wenn diese Massnahmen notwendig sind, um der Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit vorzubeugen.

² Der Kantonsarzt trifft letztlich den Entscheid.

3. Abschnitt: Diverse Bestimmungen

Art. 12 Vorbeugungsmassnahmen

¹ Anerkannte Schulen und Kindertagesstätte, die Kinder und Jugendliche betreuen, sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt dafür, dass die Vorschriften in Art. 28 EpV eingehalten werden.

² Gesundheitseinrichtungen, wie Spitäler, Heime und Arztpraxen, sorgen dafür, dass die Vorschriften in Art. 29 EpV eingehalten werden.

³ Institutionen des Freiheitsentzugs sorgen dafür, dass die Vorschriften in Art. 30 EpV eingehalten werden.

⁴ Betreiber von kantonalen Kollektivunterkünften für Asylsuchende sorgen dafür, dass die Vorschriften in Art. 31 EpV eingehalten werden.

Art. 13 Offizielle und obligatorische Impfungen

¹ Das Departement kann offizielle Impfkampagnen realisieren.

² Sie werden insbesondere im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit in Absprache mit der Walliser Ärztesgesellschaft durchgeführt.

³ Der Staatsrat kann gemäss Art. 22 EpG und Art. 39 EpV auf Antrag des Kantonsarztes oder der Kommission gewisse Impfungen für gefährdete Bevölkerungsgruppen, für besonders exponierte Personen und für Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, sofern ein erhebliche Gefahr nachgewiesen ist, für obligatorisch erklären.

Art. 14 Epidemiologische Überwachung

Das Departement kann sich finanziell an den kantonalen Massnahmen der epidemiologischen Überwachung beteiligen, insbesondere was die Infektionen im Bereich der Spitäler, der Alters- und Pflegeheime und der Spitalexternen Pflege betrifft.

Art. 15 Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten

Im Übrigen sind die spezifischen Bestimmungen über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen anwendbar.

Art. 16 Entseuchung und Desinfektion

Die kantonale Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen koordiniert und überwacht in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Entseuchungs- und Desinfektionstätigkeiten.

Art. 17 Obligatorische Meldungen

Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitsinstitutionen, die der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten unterliegen, haben dem Kantonsarzt und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) fristgerecht Meldung über Fälle von in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Krankheiten zu erstatten, dies unter Androhung der im GG vorgesehenen Sanktionen.

Art. 18 Bekämpfung der Tuberkulose

¹ Das Departement kann auf dem Vereinbarungsweg die Durchführung der Massnahmen zur Verhütung und Früherkennung der Tuberkulose an spezialisierte Institutionen wie Gesundheitsförderung Wallis (GFW) delegieren.

² Gegebenenfalls sind die spezifischen Bestimmungen über die vom Staat delegierten medizinischen Tätigkeiten oder Tätigkeiten des Gesundheitswesens anwendbar.

Art. 19 Deckung der Kosten

¹ Das Departement übernimmt die Kosten der Massnahmen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, insbesondere Präventionsmassnahmen bei einer Epidemie, wenn diese nicht Dritten auferlegt werden können.

² Mikrobiologische Untersuchungen, die zu epidemiologischen Zwecken durchgeführt werden, sind für Bewohner des Kantons unentgeltlich.

³ Wird ein Infektionsherd innerhalb eines Lebensmittel herstellenden, verarbeitenden, lagernden, befördernden oder verteilenden Geschäftes oder Unternehmens festgestellt, so werden die Kosten für die epidemiologische Untersuchung des Personals sowie die Desinfektionskosten diesem Unternehmen auferlegt.

Art. 20 Gebühren

Die Leistungen, die der Kanton aufgrund der vorliegenden Verordnung erbringt, können Gegenstand einer Gebühr bilden, deren Betrag vom Staatsrat festgesetzt wird.

Art. 21 Sanktionen und Beschwerden

Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Artikel 133 bis 137 des Gesundheitsgesetzes Anwendung.

Art. 22 Schlussbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehen, insbesondere die Verordnung vom 4. März 2009 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sind aufgehoben.

² Die vorliegende Verordnung ist im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. April 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Die Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.30) wird wie folgt geändert:

Art. 50, Abs. 1 Herabsetzung der Beschäftigung ohne Einfluss auf die
Besoldung

¹ Die Lehrperson, die vor Beginn des Schuljahres das 58. Altersjahr vollendet hat, kann vom Departement um bis zu drei Unterrichtslektionen pro Woche für die Primarschule (1. bis 8. Schuljahr) entlastet werden, ohne Einfluss auf die Besoldung, sofern sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat.

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 780

Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen einschliesslich Kindergarten

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Die Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen einschliesslich Kindergarten vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.20) wird wie folgt geändert:

Titel: Verordnung über die Direktion der obligatorischen Schulen vom 20. Juni 2012

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 780

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES)

Änderung vom 13. April 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das 2. Kapitel des 1. Titels des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (Änderung vom 11. Februar 2009) und insbesondere die Artikel 17 und folgende;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt:

- a) die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Art. 13, 14 und 111 EGZGB);

2. Kapitel: Administrative Aufsicht über die KESB (Neuer Titel)

Art. 5 Abs. 1 Zuständigkeiten

¹ Die administrative Aufsicht über die KESB fällt in die Zuständigkeit des Staatsrates, welcher diese dem mit der Sicherheit beauftragten Departement anvertraut (nachfolgend: Departement).

Art. 7 Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 und 3 Besondere Zuständigkeit des Departementes

¹ Das Departement kann jederzeit eine Inspektion einer KESB vornehmen lassen.

³ Im Falle der Nichtbeachtung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorschriften kann das Departement:

- a) unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen und unter Vorbehalt der Strafklage gegen die Mitglieder der KESB eine Busse entsprechend den Bestimmungen über die administrativen Strafsentscheide aussprechen;
- b) ein Mitglied der KESB, das in schwerer Weise und wiederholt gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, mangels eines Entscheides der Ernennungsbehörde absetzen.

Art. 10 Abs. 1 Absetzung

¹Die Absetzung eines Mitglieds der KESB durch das Departement wird im Anschluss an eine Untersuchung und nach Anhörung der Ernennungsbehörde und des Betroffenen ausgesprochen.

II

Dieser Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 17/2016, S. 1051

Verordnung über den Rebbau und den Wein

Abänderung vom 27. April 2017

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG);
eingesehen die Bundesverordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung);
eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumplanung,

beschliesst:

I

Die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. f (neu) *Zweck*
f) die Förderung von Bewirtschaftungsmethoden, welche die natürlichen Ressourcen erhalten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis m (neu) *Dienststelle für Landwirtschaft*
i) die Anerkennung der traditionellen, spezifischen und ursprünglichen Bezeichnungen;
j) die Führung, die Organisation und die Überwachung der Kontrolle der Weinernte;
k) die Ernennung der offiziellen Kontrolleure für jede Weinregion durch den Staatsrat;
l) das Ergreifen von allen notwendigen Massnahmen bei Unregelmässigkeiten und der definitive Entscheid über alle Streitigkeiten bezüglich der Kontrolle der Weinernte;
m) die Führung von winwirtschaftlichen Statistiken.

Art. 4 *Dienststelle für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen*

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (nachfolgend: DVS) wendet die Vorschriften über die Etikettierung an.

⁶ Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 2 Bst. g und h (neu) Branchenorganisation der Weinwirtschaft

- g) die Strategie im Bereich der Absatzförderung sowie der Weinbranche im Allgemeinen zu definieren;
- h) die gesetzlichen Änderungen in allen Bereichen, welche die Weinbranche betreffen, vorzuschlagen.

Art. 9 Abs. 2bis (neu) Anpflanzungsrecht

^{2bis} Die genauen Anforderungen bezüglich der eidgenössischen Definition der Standorte, deren Eignung für den Weinbau nachgewiesen ist, sind in einer Weisung auf Departementsebene aufgeführt.

Art. 10 Kriterien und Anpflanzungsregeln

¹ Zum Erhalt der kontrollierten Ursprungsbezeichnung muss die Pflanzendichte der Reben mindestens 6000 Stöcke/ha betragen.

² Es kann auf Anfrage des Eigentümers von der minimalen Pflanzendichte von 6'000 Stöcken/ha abgewichen werden, sofern der Rebberg eine Neigung von mehr als 50 Prozent aufweist. In diesem Fall wird das Produktionsrecht im Verhältnis der tatsächlichen Pflanzendichte der Parzelle angepasst.

³ Der Abstand zwischen der Eigentumsgrenze und der ersten Reihe Reben muss die Hälfte der Entfernung zweier Rebenreihen, mindestens aber 50 Zentimeter, betragen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grundstücke durch eine Mauer getrennt sind, deren Höhe mindestens einen Meter vom Boden beträgt. Für die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 10bis (neu) In der Rebfläche eingeschlossene Elemente

¹ Das Vorgewende gehört zur Rebfläche.

² Es entspricht der Fläche, die vernünftigerweise zum Wenden nötig ist.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

Art. 13 Abs. 5 (neu) Bewilligungsverfahren

⁵ Befindet sich die Parzelle am Ufer eines Wasserlaufs, wird das Gesuch der kantonalen Dienststelle für Strassen Verkehr und Flussbau sowie der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz zur Vormeinung unterbreitet.

Art. 15 Abs. 2 Bst. i Rebbergregister

i) die Hangneigung (– 30%, 30-50%, – 50%, Terrasse);

Art. 17 Abs. 1 Pflichten des Eigentümers und des Bewirtschafters

¹ Der Bodeneigentümer muss der Dienststelle jedes Jahr vor dem 31. Mai alle Angaben liefern, welche die Aktualisierung des Rebbergsregisters ermöglichen. Jeder neue Wiederaufbau geht mit dem entsprechenden Pflanzenpass einher.

Art. 18 Abs. 2

Anbaumethoden

² Die der Sonne exponierte Blattfläche (EBF) muss pro Kilo Trauben im Minimum ein Quadratmeter betragen.

Art. 19

Holzkrankheiten der Rebe

¹ Um alle Risiken der Ausbreitung von Holzkrankheiten (Esca und Eutypiose) zu vermeiden, müssen abgestorbene Stöcke und Holz, das bereits mehr als zwei Jahre abgestorben ist, umgehend aus den Parzellen entfernt und verbrannt werden.

² In allen anderen Fällen müssen die ausgerissenen Rebstöcke entsorgt oder im Trockenem gelagert werden.

Art. 20

Rebenvergilbungen Schwarzholz und Goldgelbe Vergilbung)

¹ Jeder Bewirtschafter wird aufgefordert, in regelmässigen Abständen die von ihm kultivierten Reben zu inspizieren, damit jeder Spur von Vergilbungskrankheiten (Schwarzholz und Goldgelbe Vergilbung) nachgegangen werden kann.

² Fälle von Vergilbungskrankheiten müssen sofort der Dienststelle gemeldet werden.

³ Es ist verboten, Unterlagen oder Edelreiser aus infektiösen oder verdächtigen Reben in Umlauf zu bringen oder zu vermehren, sogar für den Eigengebrauch.

Art. 21

Vernachlässigte oder aufgegebene Reben

Vernachlässigte oder aufgegebene Reben, die ein Pflanzenschutzrisiko für andere Reben darstellen, müssen im darauf folgenden Jahr vor dem Vegetationsbeginn verpachtet oder ausgerissen werden.

Art. 23 Abs. 2, 2bis (neu), 4 und 5

Produktionsrechte (Bescheinigungen)

² Die Bescheinigung ist auf den Eigentümer ausgestellt und wird nach Gemeinden gestützt auf die Gesamtheit seiner Parzellen, nach Massgabe der Rebsorte, der Kategorie und der Ursprungsbezeichnung zugestellt.

^{2bis} Sie ist mit einem spezifischen Rückverfolgbarkeitscode versehen.

⁴ Geben kein Anrecht auf eine Bescheinigung:

a) die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Rebflächen;

b) die brachliegenden oder vernachlässigten Parzellen;

c) Rebberge, deren Anpflanzung gemäss Artikel 9 Absatz 4 bewilligt wurde.

⁵ In speziellen Fällen kann die Dienststelle für ein begründetes Gesuch ein Doppel der Bescheinigung ausstellen.

Art. 25

Arten

¹ Die Bescheinigungen sind getrennt nach Rebsorten, Kategorien und Ursprungsbezeichnungen ausgestellt.

² Zwei Bescheinigungsarten sind zugelassen:

a) Ursprungsbescheinigung pro Rebsorte, Kategorie und Ursprungsbezeichnung;

- b) Teilbescheinigung, welche sich aus der Aufgliederung einer Ursprungsbescheinigung ergibt.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a, e und g Inhalt

¹ Die Ursprungsbescheinigungen enthalten namentlich folgende Angaben:

- a) die Referenznummer und der spezifische Rückverfolgbarkeitscode;
- e) die Rebsorte, die Kategorie und die Ursprungsbezeichnung;
- g) das Produktionsrecht, ausgedrückt in Kilogramm, unter Angabe der quantitativen Ertragsgrenze für jede der drei Kategorien für die betroffenen Flächen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b Zustellung

¹ Jährlich übermittelt die Dienststelle jedem Eigentümer, aufgeteilt nach der Gemeinde, in der sich die Parzellen befinden, folgende Angaben:

- a) eine Kopie seines Rebbergsregisters;
- b) eine Bescheinigung pro Fläche für jede Rebsorte, Kategorie und Ursprungsbezeichnung.

Art. 28 Kompensation Pinot noir – Gamay

¹ Die quantitative Ertragsgrenze (QEG) für Pinot noir respektiv Gamay kann maximal um 10 Prozent überschritten werden, wenn diese 10 Prozent auf der Bescheinigung der Sorte Gamay respektiv der Sorte Pinot noir kompensiert werden kann.

² Die Aufteilung der Bescheinigungen ist durch die zuständige Gemeinde, in der sich die betroffenen Parzellen befinden, für die betroffenen Bescheinigungen Pinot noir respektiv Gamay vorzunehmen.

Art. 29 al. 3 Hinterlegung

³ Auf jeder hinterlegten Bescheinigung müssen die vollständige Adresse des Lieferanten (Name, Vorname(n), Vatername und Wohnort) sowie die Kategorie angegeben sein, welcher dieser die Weinernte der auf der Bescheinigung aufgeführten Fläche zuweisen will.

Art. 30 Abs. 3 und 4 Anwendung

³ Die Einkellerer deklassieren die eingebrachten Mengen in die entsprechende Kategorie, wenn der festgestellte natürliche Mindestzuckergehalt für Weine dieser Kategorie nicht erreicht wird. Die Deklassierung erfolgt für den Posten, welcher die Deklassierung verursacht hat.

⁴ Aufgehoben.

Art. 31 Reifestadium der Rebsorten

Die Rebsorten sind nach ihrem Reifestadium klassiert, wobei der Chasselas wie folgt als Referenz dient:

- Frühreif bis sehr frühreif (F bis SF): bei der Reife mehr als zehn Tage vor dem Chasselas;
- Frühreif (F): bei der Reife mehr als fünf Tage vor dem Chasselas;
- Erste Epöche (1): bei der Reife fünf Tage vor oder nach dem Chasselas;

- Zweite Epoche (2): bei der Reife fünf bis 15 Tage nach dem Chasselas;
- Dritte Epoche (3): bei der Reife 15 bis 30 Tage nach dem Chasselas;
- Vierte Epoche (4): bei der Reife 30 bis 45 Tage nach dem Chasselas.

Art. 33

Andere Rebsorten

¹ Als andere Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Aligoté (1), Altesse (2), Charmont (1), Chenin blanc (2 bis 3), Doral (P bis 1), Savagnin rose aromatique (Gewürztraminer) (P), Sauvignon blanc (1 bis 2), Sémillon (2), Viognier (2), Completer (2 bis 3).

b) Rote Rebsorten

Ancellotta (2 bis 3), Galotta (1), Cabernet Franc (2), Cabernet Sauvignon (2 bis 3), Carminoir (2 bis 3), Diolinoir (1 bis 2), Gamaret (1), Garanoir (P), Merlot (2), Mondeuse (2), Tannat (3 bis 4), Fumin (4).

² Als interspezifische Rebsorten werden folgende Rebsorten betrachtet:

a) Weisse Rebsorten

Bianca (1), Johanniter (P bis 1), Solaris (TP).

b) Rote Rebsorten

Leon Millot (P bis TP), Regent (P bis TP), Divico (1).

³ Als Färbersorten werden folgende Rebsorten betrachtet: Dakapo (1), Dunkelfelder (P bis 1). Sie können Walliser AOC-Rotweinen nur bis in Höhe von 5 Prozent hinzugefügt werden.

Art. 34 Titel und Abs. 1, 2 und 3

AOC Wallis nicht berechnete
Rebsorten

¹ Für Versuche mit AOC Wallis nicht berechneten Rebsorten muss vorgängig eine Bewilligung bei der Dienststelle eingeholt werden.

² Aufgehoben.

³ Weine, welche von AOC Wallis nicht berechneten Rebsorten abstammen, haben kein Recht auf die Bezeichnung AOC oder auf irgendeine traditionelle Walliser Bezeichnung.

Art. 34bis (neu)

Mischanbau

Der Mischanbau von verschiedenen Rebsorten zur Erlangung der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ist verboten.

Art. 37 al. 3 (neu)

Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

³ Schaumweine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Wallis sind das Erzeugnis aus Stillweinen, die alle Bestimmungen der Walliser AOC erfüllen.

Art. 39

Tafelweine

Tafelweine sind durch Bundesrecht festgelegt.

Art. 40 Abs. 2

Herkunft der Weinernte

² Aufgehoben.

Art. 41 al. 1 et 4 (neu)

Natürlicher Mindestzuckergehalt

¹Die natürlichen Mindestzuckergehalte für weisse und rote Rebsorten werden wie folgt festgelegt:

	AOC °Oe	LW mit traditioneller Bezeichnung %Brix	°Oe	%Brix
<u>Weisse Rebsorten</u>				
Chasselas und andere nachfolgend nicht erwähnte weisse Rebsorten	70,6	17,2		
Chardonnay, Pinot blanc, Humagne blanc, Resi Amigne, Arvine, Completer Marsanne blanche, Roussanne, Savagnin blanc, Pinot gris, Sylvaner	80,3	19,4		
	85,6	20,6		

Rote Rebsorten

Alle roten Rebsorten	83,0	20,0	70,6	17,2
----------------------	------	------	------	------

⁴Für das Traubengut, das zur Herstellung von Walliser AOC-Schaumweinen bestimmt ist, beträgt der natürliche Mindestzuckergehalt 17,2 Prozent Brix (70,6 °Oe).

Art. 43 Abs. 1 und 3

Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹Die Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

a) AOC-Weine

Chasselas:	1,4 kg/m ²
Andere Weisse Rebsorten:	1,2 kg/m ²
Rote Rebsorten:	1,2 kg/m ²

b) LW mit traditioneller Bezeichnung

Alle Rebsorten:	1,6 kg/m ²
-----------------	-----------------------

³Für die Rebberge unterhalb von Evionnaz werden die quantitativen Ertragsgrenzen, welche Anrecht auf AOC-Weine haben, um 1,250 kg/m² für den Chasselas und um 0,100 kg/m² für die roten Rebsorten herabgesetzt.

Art. 44

Zuständigkeit der Branchenorganisation in Bezug auf den Ertrag

¹Durch einen spätestens bis Ende Juni gefällten Entscheid kann die Branchenorganisation die Ertragsgrenzen bei der Kategorie AOC-Weine maximal um 0,2 kg/m² Trauben anpassen, sofern die eidgenössischen Anforderungen eingehalten sind.

²Bei der Kategorie Landweine mit traditioneller Bezeichnung kann sie maximal um 0,3 kg/m² Trauben herabsetzen.

³Wenn sie die quantitative Ertragsgrenze der AOC-Weine herabsetzt, entscheiden die Einkellerer, in welcher anderen Kategorie als AOC die Mengen zwischen der herabgesetzten und der maximalen Ertragsgrenze klassiert werden.

⁴ Sie veröffentlicht ihren Entscheid vor Ende Juni im Amtsblatt.

Art. 46 Abs. 4

Verschnitt

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben nach Artikel 8 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 47 Abs. 2

Zugabe

² Die Zugabe bei AOC-Weinen ist bis in Höhe von 15 Prozent erlaubt.

Art. 48d Abs. 4

Schwefeldioxidgehalt

⁴ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben nach Anlage 9 des Anhangs 2 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 48e Abs. 3

Gehalt an flüchtiger Säure

³ Darüber hinaus wird auf die Vorgaben nach Anlage 10 des Anhangs 2 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 49

Fendant

¹ Der Fendant ist ein Walliser AOC-Wein, der ausschliesslich aus der Rebsorte Chasselas stammt.

² Jegliche Zugabe ist verboten.

Art. 50

Johannisberg

¹ Der Johannisberg ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Sylvaner (Rhin oder Gros Rhin) stammt.

² Der Begriff «Johannisberg» zusammen mit der Bezeichnung «AOC Wallis» gilt als «Johannisberg du Valais».

Art. 52

Malvoisie

¹ Der Malvoisie ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Pinot gris stammt.

² Der Begriff «Malvoisie» zusammen mit der Bezeichnung «AOC Wallis» gilt als «Malvoisie du Valais».

Art. 53

Ermitage

¹ Der Ermitage ist ein Walliser AOC-Wein, der aus der Rebsorte Marsanne blanche und/oder Roussanne stammt.

² Der Begriff «Ermitage» zusammen mit der Bezeichnung «AOC Wallis» gilt als «Ermitage du Valais».

Art. 55 al. 2 (neu)

Dôle

² Jegliche Zugabe ist verboten.

Art. 57bis al. 4 (neu)

Weisser Dôle

⁴ Jegliche Zugabe ist verboten.

Art. 59

Spezifische Bezeichnungen

Die spezifischen Bezeichnungen sind unter Vorbehalt dieser Verordnung in der Gesetzgebung über Lebensmittel geregelt.

Art. 60 al. 1 Kontrollierte Ursprungsbezeichnung

¹ Weine aus Walliser AOC-Traubenernten müssen die geografische Ursprungsbezeichnung des Wallis führen (AOC-Wallis).

Art. 62 let. b AOC-Weine mit ausschliesslich einer geografischen Bezeichnung und dem Namen der Klasse, der sie angehören

b) für Roséweine: Weisser Dôle;

Art. 64 Abs. 1 Bezeichnung der Region

¹ Nachbargemeinden, die einen homogenen natürlichen Lebensraum bilden, können auf Genehmigung der Dienststelle zwischen einer kommunalen und einer regionalen Bezeichnung auswählen.

Art. 67 Abs. 1 Domäne

¹ Die Bezeichnung «Domäne ...» wird für die Ernte aus einer oder mehreren Nachbarparzellen verwendet, die von gleicher Beschaffenheit sind, sich grundsätzlich im gleichen Weingebiet befinden und eine homogene Betriebseinheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverordnung über landwirtschaftliche Begriffe bilden.

Art. 68 Lokalname

¹ Die Bezeichnung eines Lokalnamens (Ortsnamen oder Katasterbezeichnung) wird für Ernten aus einer oder mehreren Parzellen verwendet, die unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind.

² Die Bezeichnung wird aus dem Lokalnamen gebildet.

Art. 69 Auslese

Als «Auslese» kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, den der Produzent hervorheben will.

Art. 69bis Beerenauslese

¹ Als «Beerenauslese» kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, der aus Trauben mit Edelfäulebefall erzeugt worden ist.

² Der natürliche Mindestzuckergehalt ist auf 30 Prozent Brix (129,1 °Oe) festgelegt.

³ Jede Anreicherung oder Konzentration ist verboten.

Art. 69ter Walliser Auslese

Als «Walliser Auslese» kann ein Walliser AOC-Wein bezeichnet werden, wenn er die Anforderungen der entsprechenden kantonalen Verordnung erfüllt.

Art. 69quater (neu) Reserve

Die Bezeichnung «Reserve» kann für einen Walliser AOC-Wein, der nach einem Reifungsprozess von mindestens 18 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Rotweine bzw. von 12 Monaten ab dem 1. Oktober des Erntejahres für Weissweine auf den Markt gelangt, verwendet werden.

Art. 70 Abs. 2 und 7

Etikettierung

² Die Angabe «kontrollierte Ursprungsbezeichnung» oder «AOC Wallis» ist obligatorisch und muss in ausgeschriebener Form auf der Hauptetikette stehen. Sie kann im Zusammenhang mit der Bezeichnung einer Gemeinde, einer Region, eines Weingutes, eines Schlosses, einer Domäne, eines Lokalnamens oder mit der traditionellen Bezeichnung des Weines stehen.

⁷ Im Übrigen wird auf die Vorgaben nach Artikel 10 und 11 der Bundesverordnung über alkoholische Getränke verwiesen.

Art. 71 Bst. h (neu)

Arten der Kontrolle

h) die Kontrolle der Weinzusammensetzung.

Art. 72 Abs. 1

Kompetenzen der Branchenorganisation

¹ Die Kontrolle im Rebberg, die Degustation sowie die Vermarktungskontrolle werden der Branchenorganisation übertragen.

Art. 76 Abs. 4

Durchführung und Überwachung

⁴ Die offiziellen Kontrolleure, die durch die Dienststelle ausgebildet und durch den Staatsrat ernannt worden sind, überwachen die Selbstkontrolle gemäss der Weinverordnung des Bundes und geben den Einkellern und den Eigentümern der Weinernte alle notwendigen Weisungen.

Art. 77 Abs. 2, 2bis (neu) und 4

Quantitative Festlegung der Produktion

² Bei jeder Lieferung muss gemäss Artikel 23 Absatz 2bis ein spezifischer Rückverfolgbarkeitscode eingegeben werden.

^{2bis} Die Quantität jeder Lieferung wird in Kilogramm festgehalten und mithilfe eines vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikwerkzeugs erfasst. Die manuelle Erfassung durch den Kanton ist gebührenpflichtig. Die Daten müssen bis spätestens am 15. November des Jahresgangs übermittelt werden. Für Weine aus Spätlese wird die Frist auf den 28. Februar verlegt.

⁴ Für die quantitative Festlegung der Produktion, in Liter geschätzt, sieht die Bundesgesetzgebung einen Maximalertrag von 80 Liter Most für 100 kg Trauben vor.

Art. 78 Abs. 1 und 2bis (neu)

Qualitative Festlegung

¹ Die Kontrolle des natürlichen Zuckergehalts von jeder Traubenlieferung wird mittels Refraktometer vorgenommen, die gemäss den Weisungen der Dienststelle kontrolliert wurden.

^{2bis} Der natürliche Zuckergehalt von jeder Traubenlieferung wird mithilfe eines vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikwerkzeugs erfasst. Die

manuelle Erfassung durch den Kanton ist gebührenpflichtig. Die Daten müssen bis spätestens am 15. November des Jahresgangs übertragen werden. Für Weine aus Spätlese wird die Frist auf den 28. Februar verlegt.

Art. 79 Abs. 1 Bst. b, d und e und Bestätigung der
Abs. 3 und 4 (neu) Ernteeinlieferung

¹ Die Bestätigung der Ernteeinlieferung enthält folgende Angaben:

b) die Benennung der Rebsorte und der Gemeinde;

d) den spezifischen Rückverfolgbarkeitscode gemäss Artikel 23 Absatz 2bis;

e) das Datum und die Unterschrift des Einkellerers.

³ Besteht eine Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Qualität der Traubenlieferung, entnimmt der Einkellerer eine Probe, die so schnell als möglich der Dienststelle zur Analyse unterbreitet wird. Die Dienststelle entscheidet ohne Widerruf.

⁴ Die Dienststelle erstellt anhand der Ernteeinlieferungen einen jährlichen Erntebericht.

Art. 80 Einkellerungsdeklaration

1 Anhand der Erfassung der Ernteeinlieferungen kann der Einkellerer mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatiksystem seine Einkellerungsdeklaration generieren.

2 Es obliegt dem Einkellerer die Einkellerungsdeklaration auszudrucken, sie zu datieren und zu unterzeichnen.

3 Er hält sie für die offiziellen Kontrollorgane des Bundes und des Kantons bereit.

Art. 81 Weiterleitung

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Die Bescheinigungen und die Doppel der Bestätigungen der Ernteeinlieferungen bleiben beim Einkellerer, welcher diese als Buchhaltungsdokumente der Kellerei zuhänden der offiziellen Kontrollorgane des Bundes und des Kantons aufbewahren muss.

⁴ Die Dienststelle übergibt der Branchenorganisation die Liste der Unternehmen, welche eingekellert haben, sowie die gesamten Einkellerungsmengen pro Unternehmen.

Art. 84
Aufgehoben.

Art. 88 Abs. 1 Bst. a Rebsorten

a) Weisse Rebsorten:

Chasselas (Fendant), Sylvaner (Rhin oder Gros Rhin), Amigne, Arvine (Petite Arvine), Marsanne blanche (Ermitage), Roussanne, Savagnin blanc (Päien oder Heida), Humagne blanc, Pinot gris (Malvoisie), Resi;

Art. 91 Quantitative Ertragsgrenzen (QEG)

¹ Die Ertragsgrenzen (QEG) pro Flächeneinheit werden wie folgt festgelegt:

a) Chasselas: 1,1 kg/m²;

b) Sylvaner: 1,0 kg/m²;

c) Andere weisse und rote Rebsorten: 0,8 kg/m².

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

Art. 92 Abs. 1 Bst. d

Anbaumethoden

d) Aufgehoben.

Art. 94 Abs. 5

Bezeichnung und Etikettierung

⁵ Im Übrigen fixiert die Branchenorganisation einheitliche Regeln der Etikettierung.

Art. 96 al. 6 (neu)

Kontrollen

⁶ Die Kosten für die Kellereikontrollen gehen zulasten der Kontrollpflichtigen.

Art. 98 al. 2

Bundeskontrolle

² Jedermann, welcher Weinhandel betreiben will, muss sich 30 Tage vor Tätigkeitsbeginn ins Handelsregister eintragen und dies der eidgenössischen Kontrollstelle melden.

Art. 100

Gegenstand

Aufgehoben.

Art. 101

Informationspflicht

Aufgehoben.

Art. 102

Verkaufsverfügbarkeiten

¹ Jeder Einkellerer hat seine vorhandene Weinlagermenge am 31. Dezember festzuhalten, diese auf dem Erhebungspapier einzutragen und dieses bis zum folgenden 31. Januar der Kontrollstelle zuzustellen.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Art. 103

Erfassung und Verarbeitung der Daten

Aufgehoben.

Art. 104

Veröffentlichung

Aufgehoben.

Art. 105

Datenschutz

Aufgehoben.

Art. 106

Auskünfte

Aufgehoben.

Art. 108
Aufgehoben.

Vorsorgliche Massnahmen

Art. 110 (Neu)

Sanktionen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnungen werden sanktioniert.

² Bei geringer Schwere kann die Dienststelle dem Zuwiderhandelnden eine verwaltungsrechtliche Busse bis zu 5000 Franken verordnen.

³ In allen anderen Fällen und im Wiederholungsfall werden gegen den Zuwiderhandelnden gemäss Artikel 108 bis 111 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes verwaltungs- und strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Art. 113bis (neu)

Kantonale Gebühren

¹ Für Entscheide im Rahmen dieser Verordnung werden Gebühren erhoben.

² Die entsprechende Tarifskaala ist im Reglement über die Tarife der kantonalen Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft festgelegt.

Art. 113ter (neu)

Zusammenarbeit zwischen Ämter

¹ Die DVS, die Dienststelle, die Steuerverwaltung sowie offizielle kantonale Weinkontrollinstanzen teilen sich kostenlos Daten mit, die sie für die Ausübung ihrer Aufgaben benötigen.

² Sie gehen dabei koordiniert vor und übermitteln sich gegenseitig spontan alle sachdienlichen Dokumente.

³ Eine zentrale Datenbank erfasst alle erhaltenen Informationen über die Reben und die Weinernte.

Art. 114 Abs. 3

Übergangsbestimmungen

³ Alle vorgängig der DVS übertragenen Aufgaben, die per Gesetzesänderung vom

1. Januar 2017 an die Dienststelle übertragen werden, werden für den Jahrgang 2017 sowie die vorangegangenen Jahrgänge noch von der DVS ausgeführt.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. April 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 19/2016, S. 1185

Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand

vom 4. Mai 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen die Artikel 11 und 241octies des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

eingesehen den Artikel 243 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

verordnet:

Art. 1 Festsetzung des Mindestbetrages

Der Mindestbetrag, auf dem die Einkommenssteuer gemäss Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a des Steuergesetzes berechnet wird, beträgt 250'000 Franken.

Art. 2 Abzüge bei der Steuerberechnung nach Artikel 11 Absatz 7

¹Bei der Steuerberechnung nach Artikel 11 Absatz 7 des Steuergesetzes können abgezogen werden:

- a. die Liegenschaftsunterhaltskosten nach Artikel 28 des Steuergesetzes und den Artikeln 16 und 16bis des Ausführungsreglements zum Steuergesetz vom 25. August 1976;
- b. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

²Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

Art. 3 Ausschluss der Sozialabzüge

Sozialabzüge nach den Artikeln 31 und 31a des Steuergesetzes sind bei der Besteuerung nach dem Aufwand nicht zulässig.

Art. 4 Satzbestimmung

Das nicht unter Artikel 11 Absatz 7 des Steuergesetzes fallende Einkommen des Steuerpflichtigen bleibt in Abweichung von Artikel 5 Absatz 5 des Steuergesetzes auch für die Festsetzung des Steuersatzes ausser Betracht.

Art. 5 Besteuerung gemäss Artikel 11 Absatz 8 des Steuergesetzes

¹Bei der Besteuerung nach dem Aufwand nach Artikel 11 Absatz 8 des Steuergesetzes (modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand) sind nur die Kosten nach Artikel 2 Absatz 1 abziehbar.

²Der Steuersatz für die Einkünfte nach Artikel 11 Absatz 8 des Steuergesetzes bestimmt sich nach dem weltweiten Gesamteinkommen nach Artikel 5 Absatz 5 des Steuergesetzes.

Art. 6 Veranlagungsergebnisse

Die Veranlagungsbehörde eröffnet in der Veranlagungsverfügung nach Artikel 138 des Steuergesetzes stets das höchste nach Artikel 11 Absätze 3, 7 und 8 berechnete Veranlagungsergebnis.

Art. 7 Übergangsbestimmungen

¹ Für Personen, die am 31. Dezember 2015 nach dem Aufwand besteuert werden, gelten bis zum Steuerjahr 2020 Artikel 11 des Steuergesetzes in der Fassung bis zum 31. Dezember 2015 und der Beschluss über die Pauschalsteuer vom 30. September 1992.

² Für Personen, die am 1. Januar 2016 nach der modifizierten Besteuerung nach dem Aufwand besteuert werden, ist Artikel 11 Absatz 8 des Steuergesetzes ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Mai 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 20/2016, S. 1244

Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer

Änderung vom 4. Mai 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

eingesehen Artikel 243 des Steuergesetzes des Kantons Wallis (StG);

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Festsetzung der konfiskatorischen Belastung durch die Vermögenssteuer vom 14. August 2002 / 22. Dezember 2004 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

¹ Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20 Prozent des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuern. Die Reduktion entspricht der Differenz zwischen der Kantons- und Gemeindesteuer für das Vermögen und für den Nettovermögensertrag sowie 50 Prozent des Nettovermögensertrages. Es gilt ein Selbstbehalt von 10'000 Franken für den gesamten herabgesetzten Betrag, welcher hälftig auf die Kantonssteuer für das Vermögen und die Gemeindesteuer für das Vermögen aufzuteilen ist. Auf alle Fälle verbleibt eine Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Der Nettovermögensertrag entspricht dem Bruttovermögensertrag abzüglich der Kosten im Sinne von Art. 28 des Steuergesetzes.

⁶ Die Herabsetzung der Steuern wird proportional zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Mai 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 20/2016, S. 1244

Verordnung über die Zusammensetzung des Spital Wallis

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom
13. März 2014 (GKAI), insbesondere Artikel 25 Absatz 2;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

Art. 1 Zusammensetzung des Spital Wallis

Das Spital Wallis setzt sich zusammen aus:

- a) dem Spitalzentrum Oberwallis, bestehend aus den Spitälern Brig und Visp;
- b) dem Spitalzentrum des französischsprachigen Wallis, bestehend aus den Spitälern Siders, Montana (Walliser Zentrum für Pneumologie), Sitten, Martinach, Saint-Maurice (Klinik Saint-Amé) und Monthey (Malévoz);
- c) dem Zentralinstitut der Walliser Spitäler, dessen delegierte Tätigkeiten unter der Aufsicht des Departements bleiben.

Art. 2 Schlussbestimmungen

¹Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

²Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 10. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 24/2016, S. 1529

Verordnung über die Unvereinbarkeiten

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 7 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten vom 11.
Februar 1998;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung bezweckt die Aufstellung des Verzeichnisses:

- a) der kantonalen Lehrkräfte in leitender Funktion (Art. 7 lit. d des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998, nachfolgend: das Gesetz);
- b) der Personen, die eine leitende Funktion in selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, ausüben (Art. 7 lit. e des Gesetzes).

Art. 2 Gleichstellungsgrundsatz

In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Kantonale Lehrkräfte in leitender Funktion

Art. 3 Leitende Funktionen

1 Kantonale Lehrkräfte in leitender Funktion sind:

- a) obligatorische Schulzeit:
die Mitglieder der Schuldirektion, sprich:
 1. der Direktor, der eine Lehrtätigkeit ausübt;
 2. der/die Stellvertreter, der eine Direktionstätigkeit von 25 Prozent oder mehr ausübt;
 3. der Verantwortliche des Schulzentrums, der eine Lehrtätigkeit ausübt;
- b) allgemeine Mittelschule:
die Mitglieder des Direktionsrats, sprich:
 1. der Direktor;
 2. der Vizedirektor;
 3. die Stellvertreter;

Die Bezeichnungen betreffend die vorerwähnten Funktionen beziehen sich

auf die üblich verwendeten Bezeichnungen in den verschiedenen kantonalen Schulen (namentlich Rektor, Prorektor, Schulleiter);

- c) Berufsfachschule:
die Mitglieder des Direktionskollegiums, sprich:
 - 1. der Direktor;
 - 2. die Abteilungsleiter;
 - d) Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS):
die Mitglieder der Direktion der PH-VS, sprich:
 - 1. der Direktor;
 - 2. die Adjunkte;
 - e) andere leitende Funktionen:
 - 1. die Inspektoren der obligatorischen Schulzeit;
 - 2. die Inspektoren für die Sekundarstufe II (allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule);
 - 3. die pädagogischen Berater der Hilfs- und Sonderschulen.
- ² Personen, die eine unter Absatz 1 erwähnte Funktion ausüben, können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein.

3. Kapitel: Selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts

Art. 4 Selbständige Anstalten

¹ Selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 7 Litera e des Gesetzes sind:

- a) die Ausgleichskasse des Kantons Wallis;
- b) die Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL);
- c) die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Wallis;
- d) La Castalie;
- e) die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis);
- f) das Spital Wallis;
- g) das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO);
- h) die Kantonale IV-Stelle Wallis (IV-Stelle);
- i) das Spital Riviera-Chablais, Waadt-Wallis (interkantonale selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts).

² Die Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte (FZS-Kasse) ist eine selbständige öffentliche Anstalt, die von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis verwaltet wird (Art. 39 AGFamZG).

Art. 5 Leitende Funktionen

¹ Personen, die eine leitende Funktion in selbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts ausüben, sind:

- a) Ausgleichskasse des Kantons Wallis:
 - 1. der Direktor der Kasse;
 - 2. die Mitglieder der Direktion;
- b) Pensionskasse des Staates Wallis (PKWAL):
 - 1. die Mitglieder des Vorstands;
 - 2. die Mitglieder der Direktion, sprich: der Direktor und der stellvertretende Direktor.

- c) Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Wallis:
die Mitglieder der Direktion, sprich: der Direktor und seine Stellvertreter (Adjunkte);
- d) La Castalie:
die Mitglieder der Direktion, sprich: der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Abteilungsleiter;
- e) Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (nachfolgend: HES-SO Valais/Wallis):
die Mitglieder der Generaldirektion, sprich: der Direktor der HES-SO Valais/Wallis und die Bereichsdirektoren (die Direktoren der Hochschulen);
- f) Spital Wallis:
 - 1. der Generaldirektor;
 - 2. die Mitglieder der Generaldirektion;
 - 3. die Mitglieder des Stabs der Generaldirektion;
 - 4. die Mitglieder der Direktionen der Spitalzentern des Oberwallis und des französischsprachigen Wallis und des Zentralinstituts der Spitäler (ZIS);
 - 5. die Mitglieder des Stabs der Direktionen der unter Ziffer 4 erwähnten Anstalten;
 - 6. die Kader, die direkt dem Verwaltungsrat oder der Generaldirektion unterstellt sind;
- g) Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO):
die Mitglieder der Direktion;
- h) Kantonale IV-Stelle Wallis (IV-Stelle):
 - 1. der Direktor der IV-Stelle;
 - 2. der stellvertretende Direktor;
 - 3. die Adjunkte der Direktion.;
- i) Spital Riviera-Chablais, Waadt-Wallis:
 - 1. die Mitglieder des Anstaltstrates;
 - 2. die Mitglieder der Generaldirektion.

² Personen, die eine unter Absatz 1 erwähnte Funktion ausüben, können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein.

4. Kapitel: Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist

Art. 6 Definition

Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist im Sinne von Artikel 7 Litera e des Gesetzes, sind die Folgenden:

- a) die Walliser Kantonalbank AG (WKB);
- b) die Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (WEG);
- c) die Immobilien Gletsch AG.

Art. 7 Verzeichnis der leitenden Funktionen

¹ Leitende Funktionen in den im vorangehenden Artikel genannten Unternehmen sind folgende:

- a) Walliser Kantonalbank AG (WKB):

1. die Mitglieder der Generaldirektion;
 2. der interne Revisor (Inspektorat);
- b) Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG (WEG):
die Mitglieder der Direktion;
- c) Immobilien Gletsch AG:
der Direktor.
- ² Personen, die eine unter Absatz 1 erwähnte Funktion ausüben, können nicht Mitglieder des Grossen Rates sein.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 8 Verwaltungsratsmandat

Nicht Mitglieder des Grossen Rates können unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung Personen sein, die ein Verwaltungsratsmandat in selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts und in Unternehmen mit einem Gesellschaftskapital, an dem der Kanton mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, ausüben (Art. 7 lit. e des Gesetzes).

Art. 9 Übergangsbestimmung

Die vorliegende Verordnung kommt für die Mitglieder des Grossen Rates der laufenden Legislaturperiode (2013-2017) nicht zur Anwendung.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Verordnung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1761

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen)

Änderung vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Art. 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Anhänge I der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) vom 24. Juni 2011 werden wie folgt geändert:

Anhang I

Anerkannte jährliche Höchstbeträge nach Art der Ausbildung aufgelistet:

Art der Ausbildung	Kosten für die Ausbildung inklusive:	Maximal anerkannte Kosten (in Franken)
1. Sekundarstufe I (Orientierungsschule) in einer anderen Sprachregion oder einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur	Mittagessen zuhause	4'000.–
	Mittagessen auswärts	6'000.–
	Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie im Kanton	10'500.–
	Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	12'000.–
2. Sekundarstufe II: - allgemeinbildender und berufsbildender Zweig (namentlich Gymnasien, Berufsfachschulen, Handels- und Fachmittelschulen); - vorbereitende Schulen (namentlich berufsvorbereitende Schulen)	Mittagessen zuhause	4'000.–
	Mittagessen auswärts	6'000.–
	Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie im Kanton	10'500.–
	Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	12'000.–
3. Tertiäre Schulen (namentlich Fachhochschulen, Universitäten, eidg. Technische Hochschulen)	Mittagessen zuhause	5'000.–
	Mittagessen auswärts	7'500.–
	Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie im Kanton	13'500.–
	Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons	16'000.–
4. Fernstudium	Anerkannte Kosten	5'000.–

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1762

Verordnung über die Hingabe an Erfüllung statt

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 118bis und 243 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen;

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Mittels Zustimmung des Staates können die Erben oder der Beschenkte die Erbschafts- und Schenkungssteuern ganz oder teilweise mit kulturellen Gütern nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung begleichen.

Art. 2 Definition

¹ Als kulturelle Güter gelten bewegliche Sachen, wie zum Beispiel Kunstgegenstände, Bücher, Sammelobjekte oder auch Dokumente, mit einem hohen künstlerischen, historischen, wissenschaftlichen Wert und mit einem bedeutenden Interesse für das Wallis.

² Die Bezahlung der Steuer mit Grundstücken (Art. 655 ZGB) ist ausgeschlossen.

Art. 3 Expertenkommission

¹ Auf gemeinsamen Vorschlag der für die Finanzen und für die Kultur zuständigen Departemente ernennt der Staatsrat eine Kommission aus fünf Mitgliedern unter Vorsitz des Dienstchefs der Dienststelle für Kultur; sie besteht aus zwei Verantwortlichen von kantonalen kulturellen Institutionen und aus zwei verwaltungsexternen Personen, welche über ein breites Wissen auf dem Gebiet der Kunst, der Kultur, der Geschichte, der Wissenschaft, des Kunsthandels und der Sammelobjekte verfügen.

² Die Kommission kann von weiteren Fachpersonen eine Stellungnahme einholen.

Art. 4 Gesuch des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige, welcher die Steuern ganz oder teilweise mit kulturellen Gütern begleichen möchte, muss ein entsprechendes Gesuch mit der Einreichung der Steuererklärung vorlegen.

² Das Gesuch enthält Angaben über die Art, den Wert und eine Beschreibung jedes Gegenstandes, welcher der Steuerpflichtige dem Staat zur Bezahlung der Steuer durch dessen Übertragung vorschlägt.

³ Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Gesuch an die Expertenkommission weiter.

Art. 5 Mitteilung an die Gemeinde

Die kantonale Steuerverwaltung teilt den betroffenen Gemeinden mit, dass ein Gesuch für eine Hingabe an Erfüllungs statt eingereicht wurde.

Art. 6 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige, welcher die Hingabe an Erfüllungs statt vorschlägt, muss alle Angaben hinsichtlich des Nachweises der Herkunft und der Echtheit der Gegenstände machen.

² Er ist gehalten den Kommissionsmitgliedern, den Fachleuten und den bezeichneten Mitarbeitern der Dienststelle für Kultur, Zugang zu den Gütern zu verschaffen und die Erstellung von Gutachten zu ermöglichen.

Art. 7 Prüfung und Bericht der Kommission

¹ Die Kommission prüft, ob die kulturellen Güter einen hohen künstlerischen, historischen oder wissenschaftlichen Wert sowie ein bedeutendes Interesse für das Wallis aufweisen. Sie nimmt zum Geldwert, zu etwaigen Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe an den Staat Wallis (Kosten für die Verpackung, die Versicherung und den Transport, usw.), welche vom Steuerpflichtigen übernommen werden müssen, Stellung.

² Sie schlägt eine oder mehrere Institutionen vor, denen die kulturellen Güter übergeben werden können.

³ Die Kommission übermittelt den Schätzungsbericht dem Staatsrat und den betroffenen Gemeinden.

Art. 8 Anspruch der Gemeinden

Die Gemeinde kann ihr Rückforderungsrecht auf Beanspruchung des Gemeindeanteils mittels kulturellen Gütern innert 60 Tagen ab der Zustellung des Berichts der Expertenkommission geltend machen.

Art. 9 Kosten für Gutachten

Die Gutachtenskosten gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Art. 10 Entscheid des Staatsrates

¹ Der Staatsrat akzeptiert oder verweigert die Hingabe an Erfüllungs statt; er entscheidet über die Verwendung der Güter und gegebenenfalls über das Rückforderungsrecht des Gemeindeanteils mittels kulturellen Gütern.

² Der anrechenbare Wert wird vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug gebracht. Die Differenz muss in bar bezahlt werden.

³ Übersteigt der Wert der Gegenstände, welche durch Hingabe an Erfüllungs statt übertragen werden, den Steuerbetrag, wird dem Steuerpflichtigen die Differenz nicht ausgeglichen.

⁴ Gegen den Entscheid des Staatsrates kann nicht Beschwerde geführt werden.

Art. 11 Ausführung der Hingabe an Erfüllungs statt

¹ Die Dienststelle für Kultur organisiert in Zusammenarbeit mit der Institution, welcher die kulturellen Güter übertragen werden, den Transport, die Lagerung

und die Erschliessung der Güter.

² Die Kosten für die Verpackung, die Versicherung sowie alle weiteren Kosten gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen. Unter Vorbehalt der vorgängigen Zustimmung der Kommission zur Höhe der Kosten, werden diese für die Bestimmung des anrechenbaren Wertes berücksichtigt. Die Gemeinde beteiligt sich an diesen Kosten, falls ihr der Steuerertrag mittels kulturellen Gütern rückübertragen wird.

Art. 12 Finanzierung

Der Geldwert der Gegenstände, welche durch Hingabe an Erfüllung statt übertragen wird, sowie der Betrag, welcher der Gemeinde in bar rückvergütet wird, werden aus dem allgemeinen Staatsbudget finanziert.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1767

Ausführungsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 17. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung vom 17. Juni 2016 des Artikels 55a des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen die Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2016 „Stand am 1. Juli 2016“ (VEZL);
eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

Art. 1 Zwecke

Die vorliegende Verordnung bezweckt:

- a) die Festlegung der Kategorien von Leistungserbringern, deren Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht eingeschränkt ist;
- b) die Festsetzung des Verfahrens, das auf die Zulassungen von Leistungserbringern anwendbar ist, die der allgemeinen Regelung der Einschränkung unterstehen;
- c) die Bestimmung der Ausführungsmodalitäten im Hinblick auf den Verfall der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 2 Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Freistellung

¹ Die Leistungserbringer im Sinne von Artikel 36 KVG sowie die Ärzte, die in Einrichtungen für ambulanten Krankenpflege im Sinne von Artikel 36a KVG tätig sind, unterstehen grundsätzlich der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Die Bundesregelung der Einschränkung gilt jedoch nicht für Ärzte, die ihre Tätigkeit mindestens drei Jahre lang in einer Schweizer Einrichtung mit anerkannter Weiterbildung ausgeübt haben.

³ Kein Bedürfnisnachweis ist erforderlich für Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Änderung des Artikels 55a KVG vom 17. Juni 2016 nach Artikel 36 zugelassen und in eigener Praxis zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig waren.

⁴ Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Änderung des Artikels 55a KVG vom 17. Juni 2016 ihre Tätigkeit in einer Einrichtung nach Artikel 36a ausgeübt haben, müssen den Bedürfnisnachweis nicht erbringen, wenn sie ihre Tätigkeit in derselben Einrichtung weiter ausüben.

⁵ Die anderen Kategorien von Leistungserbringern, insbesondere die Zahnärzte und die Apotheker, sind ohne Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

Art. 3 Informationspflicht

¹ Die uneingeschränkt zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Ärzte sind verpflichtet, das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (im Folgenden das Departement) über die Dienststelle für Gesundheitswesen zu informieren, wenn sie vorhaben, ihren Beruf selbständig und auf ihre eigene Rechnung auszuüben. Dasselbe gilt auch, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen.

² Der Arzt, der beantragt, aufgrund des Bundesrechts von der Zulassungsbeschränkung ausgenommen zu werden, muss das Departement über alle Weiterbildungstitel informieren, die ihm von der zuständigen schweizerischen oder ausländischen Behörde verliehen wurden. Falls die Ausnahmerebedingungen erfüllt sind, bestätigt dies das Departement schriftlich.

Art. 4 Ordentliche Zulassung

¹ Ein Arzt kann zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ermächtigt werden, sofern er:

- a) einen Arzt ersetzt, der seine selbständig und auf eigene Rechnung ausgeübte Tätigkeit aufgibt; oder
- b) von einem Spital angestellt wird, das auf der Spitalliste des Kantons im Sinne von Artikel 39 KVG steht, und über eine Stellung verfügt, die ihm eine Tätigkeit in der Privatpraxis erlaubt.

² Die Ärzte, die ihre selbständige Tätigkeit aufgegeben haben (Praxisübergabe), bleiben im Rahmen ihrer begrenzten verbleibenden Tätigkeit nach den vom Departement festgelegten Modalitäten zugelassen.

Art. 5 Ausnahmezulassung

¹ Das Departement kann ausnahmsweise in einer von der VEZL festgelegten Kategorie unter folgenden Bedingungen von der Höchstzahl von Ärzten abweichen, wenn:

- a) die Versorgung mit Pflegeleistungen ist in einer Region ungenügend ist;
- b) mangels Spezialisten in einer Region besondere Pflegeleistungen nicht verfügbar sind.

² Die Ausnahmewilligung für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden wie etwa der Begrenzung auf eine Region oder eine Spezialität oder der Pflicht zur Beteiligung am ärztlichen Bereitschaftsdienst und an der ärztlichen Leitstelle.

Art. 6 Verfahren

¹ Das Zulassungsgesuch ist über die Dienststelle für Gesundheitswesen beim

Departement einzureichen, das sich vergewissert, dass die Bedingungen von Artikel 4 oder 5 erfüllt sind. Das Departement erteilt die Bewilligung für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

² Im Fall eines Gesuchs um eine ordentliche oder eine Ausnahmezulassung kann die Dienststelle für Gesundheitswesen die Stellungnahme des Walliser Ärzteverbands, der santésuisse und der Patientenorganisationen einholen, die in der Region tätig sind, in der sich der Arzt niederlassen möchte.

³ Das Departement teilt santésuisse regelmässig sämtliche positiven und negativen Entscheide mit, die aufgrund der vorliegenden Verordnung ausgesprochen werden. Ihrerseits übermittelt santésuisse dem Departement regelmässig die Liste der Ärzte, denen eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) von santésuisse erteilt wurde.

Art. 7 Verfall der Zulassungen und Übergangsbestimmungen

¹ Die Zulassung verfällt, wenn der Arzt nicht innert zwölf Monaten nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch macht, indem er zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird. Es wird insbesondere angenommen, dass ein Arzt von seiner Zulassung Gebrauch gemacht hat, wenn er von santésuisse eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) erhalten hat.

² Kann im Einzelfall die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, kann das Departement diese Frist auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin verlängern.

³ Unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 2 verfällt die Zulassung im Zeitpunkt der Aufgabe der Tätigkeit im Kanton.

⁴ Die Zulassungen zur Tätigkeit, die vor dem 1. Juli 2016 bestanden, werden aufrechterhalten.

Art. 8 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhebt das Departement eine Gebühr von 500 Franken.

Art. 9 Rechtsweg

Die Entscheide, die in Anwendung der vorliegenden Verordnung ergehen, können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht angefochten werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt

² Diese wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. Juli 2016 in Kraft und gilt längstens bis zum 30. Juni 2019.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 17. August 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

**Verordnung
betreffend das Statut des Personals
der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis
(HES-SO Valais/Wallis)**

Änderung vom 17. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Art. 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis) vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 4 (*neu*) Grundsatz der disziplinarischen Verantwortung
⁴ Die zuständige Anstellungsbehörde verhängt die Disziplinar massnahmen.

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 2016.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 35/2016, S. 2304

Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis)

Änderung vom 17. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Art. 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis) vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 1 bis 6 Ausserordentliche Anerkennung

¹ Als Zeichen einer ausserordentlichen Anerkennung kann einem Angestellten, der Mitglied des Lehrkörpers ist, eine Prämie bis maximal 5'000 Franken gewährt werden.

² Die ausserordentliche Anerkennung wird für aussergewöhnliche Leistungen oder aussergewöhnliches Verhalten gewährt.

³ Ein Angestellter oder maximal fünf Prozent der Angestellten, die Mitglieder des Lehrkörpers einer Hochschule sind, können pro Jahr in den Genuss einer ausserordentlichen Anerkennung kommen.

⁴ Auf Vorschlag der betreffenden Vorgesetzten wird diese Anerkennung von der Anstellungsbehörde im Rahmen des dazu zur Verfügung stehenden Budgetbetrags gewährt. (*neu*)

⁵ Die Anstellungsbehörde kann eine aussergewöhnliche Anerkennung ebenfalls zwischen mehreren Angestellten aufteilen, wobei pro Angestellter mindestens 1'000 Franken gewährt werden. In diesem Fall kann von der Höchstzahl der Begünstigten, wie in Absatz 3 des vorliegenden Artikels definiert, unter Vorbehalt des dazu zur Verfügung stehenden Budgetbetrags abgewichen werden. (*neu*)

⁶ Es besteht kein Anrecht auf eine ausserordentliche Anerkennung und deren Gewährung bzw. Nicht-Gewährung kann nicht angefochten werden. (*neu*)

Art. 43 Abs. 1 bis 3 Entschädigungen für zusätzliche Verantwortlichkeiten

¹ Die FH-Professoren, welche die Verantwortung für einen Studiengang oder ein Institut tragen, können für die zusätzliche Verantwortung entschädigt werden, wobei diese Entschädigung höchstens 5 Prozent des Lohnmaximums eines ordentlichen FH-Professors, exkl. 13. Monatslohn, beträgt. Sie wird in in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

² Die von der Anstellungsbehörde festgelegte Entschädigung ist kein Lohnbestandteil und daher auch nicht pensionskassenbeitragspflichtig.

³*Aufgehoben*

Art. 55 Abs. 4 Sonderurlaub

⁴ Sonderurlaube werden pro rata zum Beschäftigungsgrad des Angestellten gewährt. Teilzeitangestellte erhalten Sonderurlaube gewährt, sofern das Ereignis auf einen geplanten Arbeitstag fällt, wobei die übliche Arbeitszeit des betreffenden Tags aber maximal 8h12 pro Tag verbucht werden.

Art. 68 Abs. 6 (neu) Übergangsrecht

⁶ Die mit der Verantwortung für eine Einheit betrauten FH-Professoren, die am 1. Januar 2016 im Amt waren, erhalten eine Entschädigung für zusätzliche Verantwortlichkeiten im Sinne von Artikel 43 der vorliegenden Verordnung. Diese Entschädigung wird im Falle eines Wechsels der Funktion oder einer internen Neuorganisation durch den Arbeitgeber nicht mehr geschuldet. (*neu*)

II

Anhang 2 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais/Wallis) vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Lohntabelle der Mitglieder der Generaldirektion und der Professorenschaft der HES-SO Valais/Wallis

Jahreslohn Index 100 Punkte (Stand 01.01.2014)

Klasse	Bezeichnung	Minimum	Maximum
E92	Direktor/in der HES-SO Valais/Wallis	189'335	223'415
E91	Direktor/in einer Hochschule	173'557	199'590
E89	Ordentliche/r Professor/in FH	117'598	170'517
E88	Assoziierte/r Professor/in FH	112'533	163'174
E87	Dozent/in FH	107'742	156'225
E39	Dozent/in HF	105'421	152'860
E86	Assistenzprofessor/in FH	103'531	150'120
E85	Lehrbeauftragte/r FH	101'277	146'851

III

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. August 2016.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 35/2016, S. 2305

Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 21 des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016;
eingesehen die Artikel 360a bis 360f des Schweizerischen Obligationenrechts (OR);
eingesehen Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (AVEG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet¹:

1. Abschnitt: Kantonale tripartite Kommission

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die kantonale tripartite Kommission (nachstehend: Kommission) ist aus 30 Mitgliedern zusammengesetzt, nämlich aus je zehn Arbeitgeber- und zehn Arbeitnehmervertretern sowie zehn Vertretern des Staates.

² Die Vertreter des Staates in der Kommission stammen aus den öffentlichen Dienststellen mit Bezug zum Arbeitsmarkt, insbesondere der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, der Dienststelle für Bevölkerung und Migration, der Steuerverwaltung, der Dienststelle für Sozialwesen, der Ausgleichskasse des Kantons Wallis und der Kantonspolizei. Ein Vertreter der Gemeinden nimmt ebenfalls in der Kommission Einsitz.

³ Auf Vorschlag der betroffenen Parteien ernennt der Staatsrat die Kommissionsmitglieder für die Dauer der Amtsperiode. Diese dauert vier Jahre und beginnt am ersten Januar nach der Erneuerung des Staatsrates. Die Mitglieder der Kommission können für mehrere aufeinander folgende Perioden ernannt werden.

Art. 2 Organisation

¹ Die Kommission bestimmt aus ihrem Kreis, grundsätzlich durch Rotation, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für die Dauer der Amtsperiode.

² Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Arbeiten der Kommission und vertritt diese nach aussen.

³ Die Kommission verfügt über ein Exekutivbüro (nachstehend: Büro).

⁴ Die Kommission kann externe Experten beiziehen. Sie kann zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Unterkommissionen bilden.

⁵ Die Kommission respektive das Büro werden von einem Sekretariat unterstützt.

Art. 3 Funktionsweise und Aufgaben

¹ Die Kommission tagt auf Einberufung des Büros mindestens einmal pro Jahr. Auf ausdrückliches Verlangen von zehn Mitgliedern kann sie sich ebenfalls versammeln. Die Einladung und die Traktandenliste werden mindestens eine Woche im Voraus zugestellt. Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

³ Jedes Mitglied der Kommission verfügt über eine nicht übertragbare Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁴ Die Kommission muss namentlich:

- a) die Mitglieder des Büros bezeichnen und dessen Aufgaben festlegen, sofern sich diese nicht bereits aus der vorliegenden Verordnung ergeben;
- b) einmal jährlich, auf Vorschlag des Büros, die Ziele, Prioritäten und Aktionspläne festlegen;
- c) dem Staatsrat zwingende Normalarbeitsverträge im Sinne von Artikel 360a OR oder erleichterte Allgemeinverbindlicherklärungen im Sinne von Artikel 1a AVEG vorlegen;
- d) dem Staatsrat und dem Bund jährlich einen Tätigkeitsbericht unterbreiten;
- e) sich periodisch über die Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Kontrollorgane äussern;
- f) um eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Kontrollorganen und den anderen beteiligten Behörden und Organisationen besorgt sein.

Art. 4 Büro

¹ Die Kommission bestimmt unter ihren Mitgliedern ein Büro, das aus sechs Personen besteht und tripartitisch zusammengesetzt ist. Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet das Büro.

² Das Büro erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) besorgt die laufenden Geschäfte;
- b) erarbeitet einmal jährlich die Ziele, die Prioritäten und die Aktionspläne;
- c) erstellt die Jahresberichte zuhanden der Kommission;
- d) betraut die kantonale Beschäftigungsinspektion (nachstehend: Beschäftigungsinspektion) mit Untersuchungen vor Ort im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung sowie Kontrollen, die auf die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge festgelegten Mindestlöhne bei den entsandten Arbeitnehmern abzielen;
- e) betraut die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis (nachstehend: ABW), die der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit angegliedert ist, mit wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung.

2. Abschnitt: Weitere zuständige Behörden

Art. 5 Staatsrat

Der Staatsrat kann, gegen Entgelt, mit den Sozialpartnern und den paritätischen Organen Zusammenarbeitsvereinbarungen, namentlich Leistungsvereinbarungen, abschliessen.

Art. 6 Departement

¹ Zuständig für die Behandlung von Streitfällen, die sich aus dem Vollzug der Kontrollen durch die Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 OR ergeben, ist das Departement, dem die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend: Dienststelle) angegliedert ist.

² Der Departementsvorsteher stellt den mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen eine Legitimationskarte aus, mit der sie sich über ihre Funktion ausweisen können.

Art. 7 Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse

¹ Die Dienststelle führt das Sekretariat der Kommission und ihres Büros.

² Werden Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 OR festgestellt, so führt sie auf Rechnung der Kommission gemäss Artikel 360b Absatz 3 OR die Schlichtungsverfahren mit den betroffenen Arbeitgebern durch.

³ Sie achtet darauf, dass die mit den Kontrollen betrauten Personen über Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen verfügen.

⁴ Nebst den Aufgaben im Zusammenhang mit den Kontrollen und Sanktionen erfüllt sie die folgenden weiteren Aufgaben:

- a) ausarbeiten der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Sozialpartnern und den paritätischen Organen;
- b) prüfen der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und abgeben einer Vormeinung dazu zuhanden des Staatsrates;
- c) unterstützen des Departementsvorstehers bei der Beurteilung von Streitfällen, die sich aus dem Vollzug der Kontrollen durch die Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 OR ergeben.

Art. 8 Beschäftigungsinspektion

Die Beschäftigungsinspektion:

- a) führt für die Kommission die Kontrollaufgaben gemäss Entsendegesetz (EntsG) sowie die Aufgaben der Arbeitsmarktbeobachtung durch;
- b) ist das kantonale Kontrollorgan im Bereich der Schwarzarbeit gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA);
- c) führt die Kontrollen durch, die ihr durch Zusammenarbeitsvereinbarungen, namentlich Leistungsvereinbarungen, zwischen dem Kanton und den paritätischen Organen übertragen werden.

Art. 9 Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

¹ Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit erfasst die Meldungen der entsandten Arbeitnehmer und der selbstständigen Dienstleistungserbringer.

² Auf Anfrage hin informiert sie die Kommission über die Zahl der Dienstleistungserbringer, deren Status, deren Tätigkeitsbereiche und die betroffenen Beschäftigungszweige.

³ Sie führt durch ihre ABW im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung wissenschaftliche Untersuchungen durch.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

Art. 10 Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Organisationen

¹ Die Beschäftigungsinspektion koordiniert die Tätigkeiten der Kontrollorgane und deren Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Behörden und Organisationen. Zu diesem Zweck bezeichnet jede beteiligte Behörde oder Organisation Kontaktpersonen.

² Die Gemeindepolizeien koordinieren ihre Kontrolltätigkeiten im Bereich der Schwarzarbeit mit jenen der Beschäftigungsinspektion. Im Rahmen dieser Kontrollen interveniert die Kantonspolizei nur subsidiär. Um zu vermeiden, dass eine Untersuchung der Beschäftigungsinspektion gestört wird, informieren sie diese vorgängig über eine vorgesehene Intervention an einem Arbeitsort. Wenn es die Interessen einer laufenden Untersuchung erfordern, kann die Beschäftigungsinspektion verlangen, dass sie eine geplante Kontrolle aufschieben.

³ Die in die Bekämpfung der Schwarzarbeit oder in die Kontrolle der ausländischen Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden involvierten Dienststellen und Institutionen, ebenso wie die Strafverfolgungsbehörden, stellen der Beschäftigungsinspektion ihre Entscheide, die in Anwendung des BGSA und des EntsG gefasst wurden, in Kopie zu. Sie informieren sie insbesondere über die fakturierten und einkassierten Bussen und Gebühren.

⁴ Die paritätischen Berufskommissionen informieren die Beschäftigungsinspektion über ihre Entscheide, die infolge der Kontrollen, die von Letzterer in Anwendung einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen ihr und dem Kanton durchgeführt wurden, gefällt worden sind. Sie stellen ihr ebenfalls eine Kopie der Entscheide zu, die sie in Anwendung des EntsG gefällt haben.

⁵ Die Beschäftigungsinspektion ist befugt, den Behörden, mit denen sie zusammenarbeitet einschliesslich den Auftraggebern, die Daten, die sie aus den Verfahren ihres Kompetenzbereiches erhält, zu übermitteln.

Art. 11 Arbeitsmarktbeobachtung

¹ Die Arbeitsmarktbeobachtung läuft in verschiedenen Phasen ab:

- a) nach Anhörung ihrer Mitglieder schlägt die Kommission dem Staatsrat anhand der Empfehlungen der eidgenössischen tripartiten Kommission die Prioritäten nach Berufen oder Branchen vor;
- b) der Staatsrat bestätigt die Vorschläge der Kommission;
- c) grundsätzlich sammelt die Beschäftigungsinspektion die Informationen bei einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen;
- d) liegt der Verdacht auf Lohndumping vor, beauftragt die Kommission die ABW mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung;
- e) Die ABW analysiert den Auftrag und schlägt dem Büro, nach vorgängiger Anhörung der Dienststelle, ein Analyseraster, in Abhängigkeit der vorgängig durch das Büro festgelegten Ziele, vor;
- f) das Büro validiert das Analyseraster;

- g) die ABW erfasst die nützlichen statistischen Daten und wertet diese direkt aus. Sie führt ihre Analysen auf der Grundlage der so erhobenen Daten durch, erstellt einen Bericht und übermittelt diesen, nachdem er vorgängig der Dienststelle zur Vormeinung unterbreitet worden ist, dem Büro zur Validierung;
 - h) die Kommission fällt ihre Entscheide auf der Grundlage der ihr von der ABW, in anonymisierter Form, übermittelten Berichte.
- ² Bei Schwierigkeiten, die notwendigen Informationen zu erhalten, kann der Kommissionspräsident von der Dienststelle verlangen, dass sie direkt bei den Unternehmen Nachforschungen anstellt.

4. Abschnitt: Kontrollkosten und Gebühren

Art. 12 Auslagen

¹ Die Dienststelle kann für die Kontrollen, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse in Anwendung des EntsG und des BGSA durchführt, Gebühren zum folgenden Tarif erheben:

- a) Untersuchungskosten: 150.00 Franken pro Stunde;
- b) Reisespesen: 70 Rappen für jeden gefahrenen Kilometer;
- c) Interventionskosten Dritter: gemäss Abrechnung des berufsspezifischen Tarifs.

² Die anderen durch das Verfahren verursachten Auslagen werden zu ihrem effektiven Betrag in Rechnung gestellt. Wenn sie 300 Franken nicht übersteigen, können sie durch einen Pauschalbetrag ersetzt werden.

³ Sind die Kosten angesichts der Bedeutung des Falls unverhältnismässig, so können sie reduziert werden.

Art. 13 Gebühren

¹ Für alle in Anwendung des EntsG und des BGSA gefällten Entscheide erhebt die zuständige Dienststelle eine Gebühr zwischen 100 und 2'000 Franken.

² Die Gebühr wird anhand des Umfangs und der Komplexität des Dossiers festgelegt.

Art. 14 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der tripartiten Kommission und des Büros werden auf der Grundlage des Beschlusses über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008 (SGS/VS 172.433) entschädigt.

² Die Entschädigung, auf welche die paritätischen Berufskommissionen für die Durchführung der Kontrollen gemäss dem EntsG Anrecht haben, basiert auf dem diesbezüglichen Entschädigungskonzept des SECO. Im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Staat und den paritätischen Organen kann diese Entschädigung Gegenstand eines jährlichen Pauschalbetrags bilden, der anhand der in den drei Jahren vor Abschluss der besagten Vereinbarung durchgeführten Anzahl Kontrollen berechnet wird.

Art. 15 Leistungsvereinbarungen

Handelt die Beschäftigungsinspektion aufgrund einer Leistungsvereinbarung,

so erstellt sie anhand der Bestimmungen von Artikel 12 der vorliegenden Verordnung eine Kostenberechnung zuhanden der zuständigen Behörde.

Art. 16 Anpassung an die Teuerung

Die oben aufgeführten Beträge werden jeweils angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung um zehn Punkte verändert (Basisindex Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 17 Aufhebungsklausel

Die vorliegende Verordnung hebt alle ihr zuwiderlaufenden Bestimmungen auf, insbesondere:

- a) das Reglement zum Ausführungsgesetz betreffend die entsandten Arbeitnehmer (EntsG) und die Schwarzarbeit (BGSA) vom 19. Dezember 2007 (SGS/VS 823.100);
- b) den Beschluss über die Kontrollkosten und Gebühren betreffend die entsandten Arbeitnehmer und die Schwarzarbeit vom 3. November 2010 (SGS/VS 823.150).

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther **Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Verordnung zum kantonalen Arbeitsgesetz

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 70 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet¹:

1. Kapitel: Arbeitsinspektion

1. Abschnitt: Verzeichnis der industriellen Betriebe

Art. 1

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend: Dienststelle) aktualisiert laufend das Verzeichnis der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 6 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (nachstehend: das Gesetz).

2. Abschnitt: Bau und Einrichtung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen

Art. 2 Grundsätze

¹Die Dienststelle äussert sich zu den Plänen sämtlicher Baugesuche im Sinne von Artikel 42 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996. Sie kann verlangen, dass mit der Baubewilligung besondere Massnahmen auferlegt werden, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (nachstehend: ArG) und Artikel 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (nachstehend: UVG) notwendig sind.

²Wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die geplante Anlage bei bestimmungsgemässer Benutzung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten wird, kann die Dienststelle gemäss Artikel 4 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (nachstehend: ArGV 3) auf Kosten des Gesuchstellers die Erstellung eines fachtechnischen Gutachtens verlangen.

³Die Dienststelle kann davon absehen, die Pläne einiger nicht industrieller Betriebe zu sichten, insbesondere wenn deren Tätigkeiten nur geringe Risiken bergen.

Art. 3 Prüfung der Pläne nicht industrieller Betriebe

¹Die Dienststelle prüft die Pläne und, wenn es sich um industrielle oder ver-

gleichbare Betriebe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (nachstehend: ArGV 4) handelt, genehmigt die Pläne gemäss Artikel 8 des Gesetzes.

²Die Dienststelle gibt dem für das Bauwesen zuständigen Departement seine Vormeinung bekannt.

³Die Dienststelle prüft die Pläne der nicht industriellen Betriebe hinsichtlich Artikel 6 ArG, der ArGV 3, der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983 (nachstehend: VUV) sowie der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991.

⁴Sie prüft die Pläne der Betriebe, die einzig dem UVG unterstehen, hinsichtlich der VUV.

Art. 4 Brandschutz

¹Um den Schutz der Arbeitnehmer in Bezug auf den Brandschutz zu gewährleisten, achtet die Dienststelle in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Feuerwesen darauf, dass folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- a) die Bestimmungen der ArGV 4 sowie die Artikel 36 und 40 VUV, was die industriellen und vergleichbaren Betriebe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ArGV 4 anbelangt. Die Dienststelle kann eine technische Vormeinung des kantonalen Amtes für Feuerwesen verlangen;
- b) die Artikel 20, 36 und 40 VUV einzig, was die nicht industriellen Betriebe oder die einzig dem UVG unterstellten Betriebe anbelangt (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Explosions- oder Brandgefahr, Zugänglichkeit zu den Alarmanrichtungen und zu den Brandbekämpfungsmitteln, Information der Arbeitnehmer).

²Im Übrigen bleiben die Befugnisse der anderen Behörden in Sachen Feuerwesen, die im Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 geregelt sind, vorbehalten.

3. Abschnitt: Arbeits- und Ruhezeit

Art. 5 Arbeitszeitkontrolle

Die Arbeitszeitkontrolle bezieht sich auf die Verzeichnisse und Unterlagen, die der Betrieb gemäss Artikel 46 ArG und gemäss den Artikeln 73, 73a und 73b der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (nachstehend: ArGV 1) führen und während fünf Jahren aufbewahren muss.

Art. 6 Gesuch um Ausnahme

¹Das Gesuch ist an die Dienststelle, innert einer Frist in der diese darüber befinden kann, gemäss den Anforderungen der Artikel 49 ArG sowie 41 und 42 ArGV 1, zu richten. Es ist anhand eines Musterformulars, das den Gesuchstellern in Papierform oder elektronisch auf der Webseite der Dienststelle zur Verfügung gestellt wird, zu übermitteln.

²Die diesbezüglichen Entscheide werden dem Gesuchsteller sowie in Kopie den betroffenen Gemeinden, der Polizei, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (nachstehend: SECO) und gegebenenfalls der Arbeitsinspektion des Kantons,

in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, zugestellt.

Art. 7 Feiertage

Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 20a ArG Sonntagen gleichgestellt: Neujahr (1. Januar), Josefstag (19. März), Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember) und Weihnachten (25. Dezember).

4. Abschnitt: Besondere Schutzmassnahmen

Art. 8 Schutz jugendlicher Arbeitnehmer

¹ Die für die Berufsbildung zuständige Behörde muss die Dienststelle vor der Ausstellung einer neuen Bewilligung zur Ausbildung jugendlicher Arbeitnehmer in Berufen, die gefährliche Arbeiten gemäss Artikel 4 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) enthalten, anhören.

² Die Dienststelle führt im Einvernehmen mit der für die Berufsbildung zuständigen Behörde in den gesuchstellenden Betrieben die notwendigen Kontrollen durch.

³ Die Bewilligungsgesuche zur Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren im Sinne von Artikel 20 des Gesetzes müssen das Geburtsdatum des Jugendlichen und die Art der Arbeit, die ihm anvertraut wird, enthalten. Dem Gesuch beizulegen sind das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Sorge und ein Arztzeugnis.

5. Abschnitt: Unterkunft und soziale Wohlfahrt

Art. 9 Allgemeines

¹ Die Räumlichkeiten, in denen die Arbeitnehmer verpflegt und untergebracht werden, müssen den Hygiene- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Sie müssen gut isoliert, gut durchlüftet, angemessen beleuchtet und während der kalten Jahreszeit geheizt sein. Unterkünfte im Untergeschoss sind nicht zulässig.

² Bringt ein Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer an einem abgeschiedenen Ort unter, muss er diesem oder diesen die notwendige minimale Erste-Hilfe-Ausstattung zur Verfügung stellen. Er stellt sicher, dass die Rettungskräfte innert akzeptabler Frist vor Ort sein können.

³ Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten entsprechen den auf Bundesebene erlassenen AHV-Normen. Der Arbeitgeber erzielt aus der Verpflegung und den Räumlichkeiten keinesfalls einen Gewinn.

Art. 10 Ausstattung

¹ Jeder Arbeitnehmer verfügt über ein eigenes Bett mit einem Lattenrost und einer Matratze mit Bettwäsche und Decken sowie über einen eigenen abschliessbaren Schrank, der in ein Abteil für die Arbeitskleider und ein Abteil für die sauberen Kleider getrennt ist. Jedes Zimmer enthält einen genügend grossen Tisch und pro untergebrachte Person einen Nachttisch.

² Etagenbetten sind nicht zulässig.

³ Der Luftraum muss mindestens 12,5 m³ pro Person betragen. Im gleichen Zimmer dürfen höchstens drei Arbeitnehmer untergebracht werden.

⁴ Die sanitären Anlagen sind gemäss den Normen der Artikel 29 bis 33 ArGV 3 ausgestattet.

⁵ Der Arbeitgeber stellt die notwendige Infrastruktur für den Unterhalt der persönlichen Gebrauchsgegenstände der Arbeitnehmer, die er unterbringt, zur Verfügung.

Art. 11 Sicherheitsmassnahmen

¹ Bei der Einrichtung der Unterkünfte werden alle Brandschutzmassnahmen getroffen. Hierzu werden die technischen Normen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) eingehalten.

² Die Räumlichkeiten, in denen Arbeitnehmer untergebracht werden, bilden Gegenstand einer vorgängigen Kontrolle durch die für das Feuerwesen zuständige Behörde.

Art. 12 Unterhalt

¹ Die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten werden von Personal, das der Betrieb oder ein vom Betrieb beauftragtes spezialisiertes Unternehmen bezahlt, gereinigt und instand gehalten.

² Die Bettwäsche wird mindestens alle zwei Wochen gewaschen und gewechselt und die Decken werden vor jeder Verteilung gereinigt und desinfiziert.

Art. 13 Baustellenunterkunft

¹ Wenn aufgrund der Arbeiten die Einrichtung von Kantinen und Schlafräumen oder der Bau von Werkstätten notwendig sind, muss der Bauherr oder der Unternehmer vorgängig der kantonalen Baukommission über die Gemeinden die Baupläne unterbreiten.

² Die Räumlichkeiten, Kantinen und Unterkünfte dürfen nicht in Betrieb genommen werden, bevor sie von der Dienststelle als konform anerkannt wurden.

2. Kapitel: Arbeitsbeziehungen

Art. 14 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

¹ Auf Antrag der Sozialpartner, die einen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet haben, untersucht und aktualisiert die Dienststelle im Namen des Staatsrates die Dossiers der ordentlichen oder erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung im Sinne des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (nachstehend: AVEG).

² Hierzu holt die Dienststelle bei den Berufsverbänden alle nützlichen Auskünfte und Dokumente ein, führt alle Überprüfungen und Analysen, die sie für notwendig befindet, durch und stellt die notwendigen Kontakte zum SECO sicher.

³ Die Dienststelle befindet über die Kosten, die durch die Allgemeinverbindlicherklärung entstehen.

3. Kapitel: Kosten

Art. 15 Auslagen

¹ Sofern die Untersuchungs- und Kontrollkosten nicht vom Bund oder einer anderen Instanz übernommen werden, kann die Dienststelle in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes Kosten für die Kontrollen und Aufgaben, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse ausübt, erheben, insbesondere wenn aufgrund einer Missachtung ihrer Vorgaben zusätzliche Kontrollen notwendig sind:

- a) Untersuchungskosten: 150.00 Franken pro Stunde;
- b) Reisespesen: 70 Rappen für jeden gefahrenen Kilometer;
- c) Interventionskosten Dritter: gemäss Abrechnung des berufsspezifischen Tarifs;
- d) Kosten für die Überprüfung der Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 15 AVEG): 150.00 Franken pro Stunde.

² Die anderen durch das Verfahren verursachten Auslagen werden zu ihrem effektiven Betrag in Rechnung gestellt. Wenn sie 300 Franken nicht übersteigen, können sie durch einen Pauschalbetrag ersetzt werden.

³ Sind die Kosten angesichts der Bedeutung des Falls unangemessen, so können sie reduziert werden.

⁴ Im Übrigen bleiben gemäss Artikel 64 des Gesetzes die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) vorbehalten.

Art. 16 Gebühren

Für Entscheide oder Bewilligungen, die in Anwendung des Gesetzes erlassen oder erteilt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Genehmigung der Pläne für den Bau, den Umbau oder die Erweiterung eines industriellen Betriebs: 500 Franken;
- b) Betriebsbewilligung für einen industriellen Betrieb: 200 Franken;
- c) Arbeitszeit- oder Ausnahmegewilligung : bis zu 750 Franken je nach Bewilligungsdauer und Anzahl betroffener Arbeitnehmer;
- d) Befreiung von der Aufstellung gemäss der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (Chauffeurverordnung, ARV 1): 65 Franken pro Arbeitnehmer;
- e) für jeden anderen Entscheid oder jede andere Ausnahmegewilligung: 50 bis 500 Franken.

Art. 17 Aufhebungsklausel

Die vorliegende Verordnung hebt alle ihr zuwiderlaufenden Bestimmungen auf, insbesondere:

- a) das Ausführungsreglement zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 12. Juli 1974 (SGS/VS 822.100);
- b) den Beschluss betreffend Organisation der Arbeit und den Arbeitnehmerschutz auf grossen Bauplätzen vom 25. Juli 1973 (SGS/VS 822.101);
- c) den Beschluss betreffend Unterkunft der Arbeitnehmer vom 31. Dezember 1968 (SGS/VS 822.102).

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 39/2016, S. 2575

Verordnung über häusliche Gewalt (VhG)

vom 14. September 2014

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

verordnet¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung präzisiert die Bestimmungen des Gesetzes über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015 (nachstehend: Gesetz) und regelt:

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des kantonalen Amts für Gleichstellung und Familie (nachstehend: Amt), die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Funktionsweise der kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Kommission) und der regionalen Gruppen gegen häusliche Gewalt (nachstehend: regionale Gruppen);
- b) das Verfahren zur Risikoeinschätzung und zum koordinierten Bedrohungsmanagement;
- c) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung von finanziellen Hilfen;
- d) die Modalitäten der Durchführung des sozialtherapeutischen Gesprächs;
- e) die Modalitäten der Finanzierung der Betreuung der Urheber und der spezialisierten Betreuung der Familien;
- f) die Liste der vom Ereignisregister betroffenen Institutionen.

2. Abschnitt: Organisation und Kompetenzen

Art. 2 Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie

¹ Das Amt ist das Koordinationsorgan in Sachen Bekämpfung häuslicher Gewalt gemäss den Aufgaben, die ihm vom Staatsrat und vom Departement, das für die Bekämpfung häuslicher Gewalt zuständig ist, (nachstehend: Departement) erteilt werden.

² Sein Auftrag besteht namentlich darin:

- a) Präventions- und Sensibilisierungsprogramme einzuführen;
- b) Projekte und Organisationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu unterstützen;
- c) das Walliser Netzwerk gegen häusliche Gewalt (nachstehend: Netzwerk) zu unterstützen und auszubauen;
- d) den Fachleuten, die mit Situationen häuslicher Gewalt konfrontiert sind,

Hilfe zu bieten und Informationen zu liefern.

³ Das Amt kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen finanzielle Hilfen gewähren.

Art. 3 Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt

¹ Auf Vorschlag des Departements ernennt der Staatsrat zu Beginn jeder Verwaltungsperiode den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, wobei darauf geachtet wird, dass die wichtigsten betroffenen Kreise vertreten sind.

² Die Kommission besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Berufserfahrung in den folgenden Bereichen ausgewählt werden:

- a) häusliche Gewalt;
- b) Opferhilfe;
- c) Kinderschutz;
- d) Arbeit mit den Urhebern häuslicher Gewalt;
- e) Gesundheitswesen;
- f) Sozialwesen;
- g) Schutz und Sicherheit (Polizei);
- h) Justiz.

³ Alle Kommissionsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

⁴ Der Präsident legt die zu behandelnden Themen und die Traktandenliste der Sitzungen fest. Er beruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich ein. Die Kommission kann bei Bedarf externe Experten beiziehen. Im Übrigen organisiert sie sich selbstständig. Ihr Sekretariat wird vom Amt besorgt.

⁵ Die Kommission ist ein unterstützendes Organ bei der Umsetzung des Gesetzes. Sie gibt ihre Vormeinung zu Projekten ab und arbeitet Empfehlungen aus. Sie ist dafür zuständig, eine koordinierte Aktion der verschiedenen Organisationen und Fachleute, die in die Bekämpfung häuslicher Gewalt involviert sind, sicherzustellen.

Art. 4 Regionale Gruppen gegen häusliche Gewalt

¹ Der Staatsrat überträgt dem Amt die Zuständigkeit, auf Vorschlag der Kommission die Mitglieder der drei regionalen Gruppen zu ernennen: Unterwallis, Mittelwallis und Oberwallis.

² Die regionalen Gruppen sind aus Fachleuten aus der Praxis zusammengesetzt, namentlich aus den Bereichen Opferhilfe, Notunterkunft, Polizei, Kinderschutz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sozialmedizinische Zentren, SIPE-Zentren, Justiz und Integration.

³ Die regionalen Gruppen treten mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Sie sollen die Koordination der multidisziplinären Interventionen optimieren, um den Opfern zu helfen und generell um häusliche Gewalt in ihrer Region zu bekämpfen.

3. Abschnitt: Risikoeinschätzung und koordiniertes Bedrohungsmanagement

Art. 5 Meldung eines erhöhten Risikos

¹ Man spricht von einem erhöhten Risiko zum Begehen einer Tat von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet und die der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachstehend: KESB) zu melden ist, in folgenden Situationen:

- a) es bestehen ernsthafte Gründe anzunehmen, dass eine Tat häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, begangen wurde und dass neue Gewalttaten zu befürchten sind;
- b) ein Fall von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, ist bekannt, doch die getroffenen Massnahmen scheinen nicht ausreichend zu sein, um das Risiko zu vermindern.

² Wenn eine KESB eine Meldung erhält, informiert sie sofort, jedoch spätestens am folgenden Werktag, das Amt darüber.

³ Nach einer ersten Analyse der Situation muss das Amt, in Zusammenarbeit mit der KESB, spätestens innert zehn Arbeitstagen:

- a) das Dossier schliessen, nachdem festgestellt wurde, dass die Intervention der KESB, der betroffenen Stellen und Fachleute ausreichend ist oder
- b) die Person, welche die Situation gemeldet hat, die KESB, die betroffenen Stellen und Fachleute zu einer Fallbesprechung einladen, um die Betreuung zu optimieren.

⁴ Eine Situation unmittelbarer Gefahr fällt nicht unter den vorliegenden Artikel und ist unverzüglich der Polizei zu melden.

⁵ Eine Situation häuslicher Gewalt, die von den betroffenen Fachleuten bereits angemessen betreut wurde, soll grundsätzlich nicht Gegenstand einer Meldung im Sinne des vorliegenden Artikels bilden.

Art. 6 Fallbesprechung

¹ Die Fallbesprechung ist darauf ausgerichtet, die Risiken zu beurteilen und koordinierte Massnahmen zu ergreifen. Sie findet sobald als möglich statt, spätestens jedoch innert einer Frist von 15 Werktagen nachdem die KESB das Amt informiert hat.

² Das Amt kann einen Experten einladen, um sich an der Beurteilung der Situation zu beteiligen.

³ Das Amt protokolliert die Besprechung und die ergriffenen Massnahmen und versichert sich, dass diese befolgt werden. Wenn nötig kann es eine neue Besprechung organisieren. Die Person, welche die Situation gemeldet hat, wird angemessen informiert.

Art. 7 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die vom Amt erfassten Daten werden ausschliesslich für die Bearbeitung der gemeldeten Situation verwendet, im Interesse der betroffenen Personen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Gesetzes.

² Das Opfer und der Urheber werden in zwei separaten Schreiben, die persönlich überreicht werden, darüber informiert, dass Daten erhoben wurden und zu welchem Zweck dies gemacht wurde. Diese Information muss spätestens ein Jahr nach der Meldung erfolgen, ausser wenn damit eine Strafuntersuchung oder ein anderes Instruktionsverfahren beeinträchtigt werden könnte.

³ Die Daten über persönliche Situationen werden unter Verschluss oder elek-

tronisch aufbewahrt, wobei einzig die für dieses Dossier zuständigen Personen darauf Zugriff haben und die elektronischen Zugriffe protokolliert werden.

⁴Die Personendaten sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

⁵Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (nachstehend: GIDA) bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Finanzielle Hilfen

Art. 8 Gewährungsbedingungen

¹Die in der Bekämpfung häuslicher Gewalt tätigen Vereinigungen, Organisationen oder Institutionen können unter folgenden kumulativ erfüllten Voraussetzungen eine finanzielle Hilfe erhalten:

- a) das Gesuch wird für ein spezifisches Projekt gestellt;
- b) das Gesuch wird vor der Projektrealisierung eingereicht;
- c) das Projekt entspricht dem in Artikel 1 des Gesetzes genannten Zweck.

²Die Beträge werden anhand folgender Punkte gewährt:

- a) Art und Bedeutung des Projekts und
- b) von der betroffenen Vereinigung, Organisation oder Institution geleistete Selbstfinanzierung und
- c) Anzahl begünstigter Personen.

³Nicht berücksichtigt werden können Projekte, mit denen ein kommerzieller Zweck verfolgt wird, oder Projekte von kommerziell ausgerichteten Strukturen.

Art. 9 Gesuch und Verfahren

¹Das Gesuch ist an das Amt zu stellen.

²Es enthält mindestens:

- a) die nützlichen Informationen zur gesuchstellenden Organisation (Gesellschaftsform, Statuten und Tätigkeitsbericht);
- b) eine detaillierte Beschreibung des Projekts mit Präzisierung seines Zwecks;
- c) ein detailliertes Budget und der erforderliche Betrag.

³Das Amt kann jede weitere Information verlangen, die für eine Entscheidungsfindung nötig ist, und von der Kommission eine Vormeinung einholen.

⁴Die Entscheide zur Gewährung oder Verweigerung einer finanziellen Hilfe können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (nachstehend: VVRG) sind anwendbar.

Art. 10 Kontrolle

¹Der Begünstigte einer finanziellen Hilfe verpflichtet sich, dem Amt einen Schlussbericht sowie eine detaillierte Abrechnung zuzustellen.

²Das Amt vergewissert sich, dass die finanzielle Hilfe zweckgemäss verwendet wird und kontrolliert die Abrechnungen.

5. Abschnitt: Ausweisung von Urhebern von Taten häuslicher Gewalt

Art. 11 Ausweisungsentscheid

¹ Der diensthabende Offizier ordnet die Anhörung des Opfers und des Urhebers häuslicher Gewalt an. Es wird ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zur Massnahme einer sofortigen Ausweisung zu äussern.

² Die Ausweisung wird unverzüglich schriftlich für mindestens 7 und höchstens 14 Tage verfügt. Diese Dauer kann nicht verlängert werden.

³ Der Betroffene kann gegen den Ausweisungsentscheid beim Kantonsgericht Beschwerde einreichen. Anwendbar ist das VVRG. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, ausser bei gegenteiligem Entscheid des angerufenen Richters.

⁴ Die Kantonspolizei:

- a) übermittelt dem Opfer unverzüglich ein Doppel ihres Entscheids;
- b) macht es darauf aufmerksam, dass die Ausweisungsmassnahme nach Ablauf der festgesetzten Frist endet;
- c) informiert es über sein Recht, beim Zivilgericht innerhalb der Gültigkeit der Ausweisungsfrist eine Schutzmassnahme im Sinne von Artikel 28b und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu beantragen;
- d) übermittelt dem zuständigen Zivilgericht innerhalb von 24 Stunden ein Doppel ihres Entscheides über die Schutzmassnahme;
- e) eröffnet der ausgewiesenen Person, dass sie verpflichtet ist, innert 3 Werktagen eine Organisation oder Fachperson zu kontaktieren, die zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt befugt ist, um ein sozialtherapeutisches Gespräch zu vereinbaren, und weist sie auf die strafrechtlichen Folgen hin, sollte sie diese Auflage verletzen.

Art. 12 Ausführung des Ausweisungsentscheids

¹ Unter Aufsicht eines Polizeibeamten kann der Urheber die für ihn absolut notwendigen Sachen mitnehmen.

² Er muss alle Schlüssel, die Zugang zur Wohnung ermöglichen, beim Polizeibeamten hinterlegen.

³ Er muss eine Adresse angeben, an die ihm Eröffnungen zugestellt werden können.

⁴ Falls nötig, wird ihm eine Unterkunft vorgeschlagen.

⁵ Er wird über den Nutzen und die Möglichkeiten geeigneter Hilfsangebote zur Verhinderung einer Wiederholungstat informiert.

⁶ Im Falle der Widersetzung gegen den Ausweisungsentscheid ist die Polizei befugt, Gewalt anzuwenden.

Art. 13 Hilfe an Opfer von Straftaten

¹ Die Polizei informiert das Opfer unverzüglich über die ihm zur Verfügung stehende Hilfe durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle.

² Sollte sich eine Ausweisungsmassnahme als unpassend herausstellen, so ergreift die Polizei unverzüglich die notwendigen dringenden Massnahmen, insbesondere indem sie den Urheber bei der Staatsanwaltschaft anzeigt oder indem sie die zuständige KESB einschaltet.

6. Abschnitt: Sozialtherapeutisches Gespräch

Art. 14 Befugte Organisation oder Fachperson

¹ Der Staatsrat ermächtigt auf Vorschlag des Departements Organisationen und/oder Fachpersonen, welche die Urheber häuslicher Gewalt für ein sozialtherapeutisches Gespräch empfangen.

² Das Departement kann mit einer befugten Organisation oder befugten Fachleuten einen Leistungsauftrag abschliessen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) sie verfügen über eine Fachausbildung;
- b) sie weisen die nötige praktische Erfahrung auf;
- c) sie waren nicht von einer Verwaltungsanktion oder einer strafrechtlichen Verurteilung betroffen, was ihre Vertrauenswürdigkeit zur Mandatsausübung anzweifeln liesse.

Art. 15 Zweck und Inhalt

¹ Mit dem sozialtherapeutischen Gespräch soll der ausgewiesenen Person ermöglicht werden, ihre Situation einzuschätzen, und sie soll über die Folgen häuslicher Gewalt für das Opfer, die Angehörigen und sich selbst informiert werden.

² Das Gespräch muss rasch, jedoch spätestens sieben Werktage nach der Ausweisung, geführt werden.

Art. 16 Verletzung

Hält sich der Urheber nicht an seine Verpflichtung, zu einem sozialtherapeutischen Gespräch zu gehen, zeigt ihn die zur Betreuung von Urhebern häuslicher Gewalt befugte Organisation oder Fachperson am ersten folgenden Werktag schriftlich bei der Kantonspolizei an.

Art. 17 Kosten

¹ Das sozialtherapeutische Gespräch wird dem Urheber zum Tarif und gemäss den im Leistungsauftrag zwischen dem Departement und der befugten Organisation oder Fachperson festgelegten Modalitäten in Rechnung gestellt.

² Befindet sich der Urheber in der Grundausbildung oder ist er Bezüger von Sozialhilfeleistungen oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen, so wird das Gespräch dem Departement fakturiert.

7. Abschnitt: Finanzierung der Betreuung der Urheber und der spezialisierten Betreuung der Familien

Art. 18 Staatliche Unterstützung

Um die Umsetzung von Massnahmen zur Betreuung der Urheber und die spezialisierte Betreuung der Familien zu unterstützen, kann das Departement mit Organisationen und/oder Fachleuten Leistungsaufträge zu einem maximalen Satz von 80 Prozent der anerkannten Kosten abschliessen.

Art. 19 Kosten

¹ Das Departement legt eine Skala der finanziellen Beteiligung anhand des monatlichen Einkommens des Begünstigten und unter Berücksichtigung der Kosten, die er für seine Kinder trägt, fest, die auf alle nicht von dessen Grundversicherung (KVG) übernommenen Kosten angewandt wird. Das erste Gespräch ist kostenlos.

² Befindet sich der Begünstigte (Urheber, Familie) in der Grundausbildung oder ist er Bezüger von Sozialhilfeleistungen oder AHV/IV-Ergänzungsleistungen, so kommt der Mindesttarif zur Anwendung.

8. Abschnitt: Ereignisregister

Art. 20 Zweck

¹ Das zentralisierte und anonyme Register der Ereignisse von häuslicher Gewalt wird vom Amt geführt und dient der Erstellung von Statistiken.

² Die Regeln des GIDA kommen zur Anwendung.

Art. 21 Betroffene Institutionen

Die öffentlichen oder privaten Institutionen, welche die nötigen Informationen für die Führung des Ereignisregisters übermitteln müssen, sind insbesondere:

- a) die Opferhilfe-Beratungsstellen;
- b) die Kantonspolizei;
- c) die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden;
- d) die Spitäler;
- e) die psychiatrischen Einrichtungen;
- f) die kantonale Dienststelle für die Jugend;
- g) die Betreuungsstrukturen für Opfer und Urheber;
- h) die sozialmedizinischen Zentren;
- i) die KESB;
- j) die zur Betreuung von Urhebern befugten Organisationen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen sowie die Artikel 25a, 25b und 25c der Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das Departement wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung betraut.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 39/2016, S. 2577

Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte

vom 3. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG);
eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);
eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP);
eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet¹ :

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung legt die Einzelheiten zur Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte und die diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen fest.

Art. 2 Pflichten der Inhaber tierischer Nebenprodukte

¹ Wer gewerbsmässig Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet, muss die dabei anfallenden tierischen Nebenprodukte entsorgen oder entsorgen lassen. Er muss dem Kantonstierarzt eine schriftliche Vereinbarung gemäss Artikel 36 Absatz 2 VTNP vorlegen können.

² Die übrigen Besitzer tierischer Nebenprodukte sind verpflichtet, diese der Sammelstelle der Gemeinde zuzuführen, in der sie anfallen, sofern sie zu deren Entsorgung nicht selbst in der Lage sind.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Auf Alpen und in Gegenden, die auch über den Luftweg unzugänglich sind, dürfen Tierkörper, einschliesslich Wild, wenn sie nicht auf zumutbare Weise einer Sammelstelle zugeführt werden können, nach Erhalt der Bewilligung des Kantonstierarztes vergraben werden. Der Gesuchsteller muss beweisen, dass mit der Umsetzung der Pflichten und geeigneten Massnahmen jedes Risiko, dass das unterirdische Wasser als Trinkwasser benutzt wird, ausgeschlossen werden kann.

² Die aufgrund von Tierseuchen beschlagnahmten tierischen Nebenprodukte werden gemäss den Weisungen des Kantonstierarztes vernichtet.

³ Weitere Ausnahmen sind mit dem Einverständnis des Kantonstierarztes möglich.

2. Abschnitt: Vollzugsorgane und Aufgaben

Art. 4 Allgemein

Die für den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Entsorgung tierischer Abfälle zuständigen Organe sind:

- a) der Staatsrat;
- b) das für das Veterinärwesen zuständige Departement (nachstehend: Departement);
- c) die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (nachstehend: DVSV), über den Kantonstierarzt;
- d) die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei.

Art. 5 Aufgaben des Staatsrates

¹ Der Staatsrat achtet darauf, dass eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Nebenprodukte, deren Entsorgung dem Kanton obliegt, zur Verfügung steht.

² Er bezeichnet die Anlagen, in denen die tierischen Nebenprodukte entsorgt werden. Zu diesem Zweck kann er mit anderen Kantonen, mit Verbänden oder Unternehmen Vereinbarungen abschliessen.

³ Er kann nach Anhörung der Gemeinden die Standorte der regionalen Sammelstellen festlegen.

Art. 6 Aufgaben des Departements

¹ Das Departement bezeichnet im Einverständnis mit der DVSV und der Dienststelle für Umweltschutz die geeigneten Plätze für ein mögliches Vergraben von tierischen Nebenprodukten gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b VTNP.

² Es überwacht den Vollzug der Gesetzgebung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte.

Art. 7 Aufgaben der DVSV

Die DVSV, über den Kantonstierarzt, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ist zuständig für die Überwachung der unschädlichen Entsorgung der tierischen Nebenprodukte;
- b) sie kontrolliert die Pläne von Neu- und Umbauten regionaler Sammelstellen, die ihr obligatorisch zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen;
- c) sie stellt die Bewilligungen zur Entsorgung der tierischen Abfälle an die in Anhang 1 VTNP genannten Betriebe aus;
- d) sie kontrolliert mindestens einmal jährlich die Sammelstellen sowie die Anlagen, in denen gemäss den Anforderungen von Anhang 3 VTNP versuchte tierische Nebenprodukte behandelt oder verbrannt werden;
- e) sie erlässt die notwendigen Weisungen für die Führung der Register in Bezug auf die Menge und die Herkunft der entsorgten tierischen Abfälle;
- f) sie erhält und prüft die Vereinbarungen, welche die Schlachtbetriebe und die Betriebe, in denen tierische Abfälle anfallen, mit den Entsorgungsbetrieben abschliessen;

- g) sie ordnet die Schliessung der Lebensmittel herstellenden Schlachtbetriebe und Betriebe an, die nicht in der Lage sind, die anfallenden tierischen Abfälle zu entsorgen;
- h) sie beschliesst im Falle einer Tierseuche die Art und Weise, wie die tierischen Abfälle zu entsorgen sind;
- i) sie stellt die von der Gesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen aus und äussert sich zu eventuellen Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 3 Absatz 3.

Art. 8 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden oder Gemeindeverbände errichten und betreiben allein oder gemeinsam regionale oder lokale Sammelstellen, in die gemäss den Anforderungen der VTNP alle tierischen Nebenprodukte geliefert und bis zum Abtransport zur Entsorgung zwischengelagert werden müssen. Unterlassen sie dies, kann der Staatsrat sie dazu verpflichten.

²Die Gemeinden sind für den geeigneten Abtransport der tierischen Nebenprodukte von den lokalen zu den regionalen Sammelstellen zuständig. Sie erlassen die diesbezüglichen Weisungen.

Art. 9 Polizei

Die Gemeindepolizei und die Kantonspolizei üben die Aufsicht über die Transporte aus. Sie melden dem Kantonstierarzt das Auffinden toter Haustiere in der Natur.

3. Abschnitt: Sammelstellen

Art. 10 Regionale Sammelstellen

¹Die Standorte der regionalen Sammelstellen werden so festgelegt, dass eine rationelle Sammlung und Zwischenlagerung und ein rationeller Abtransport der tierischen Nebenprodukte gewährleistet ist.

²Die regionalen Gemeindeverbände unterstützen die Gemeinden in der Projektausarbeitung.

Art. 11 Lokale Sammelstellen

¹Die Gemeinden können lokale Sammelstellen einrichten.

²Zweck der lokalen Sammelstellen ist es, die Zwischenlagerung und den Transport der tierischen Nebenprodukte zu den regionalen Sammelstellen zu rationalisieren.

Art. 12 Führung der Sammelstellen

¹Die Gemeinden erlassen ein Reglement über die Organisation des Sammelns, der Nutzung und des Betriebs der Sammelstellen.

²Die Gemeinden bezeichnen eine für die Sammelstelle verantwortliche Person und dessen Stellvertreter. Er ist für die Anwendung der Gesetzesvorschriften und der Bewilligungsaufgaben zuständig, namentlich dafür, dass die tierischen Nebenprodukte für den Transport zu einem Entsorgungsbetrieb auf geeignete Weise bereitgestellt werden.

Art. 13 Anlieferungsvorschriften

¹ Wer tierische Nebenprodukte anliefert, muss sich an die Anweisungen des Verantwortlichen der Sammelstelle halten.

² Die tierischen Nebenprodukte sind sobald als möglich anzuliefern.

³ Die tierischen Nebenprodukte dürfen weder vor dem Eingang der Sammelstelle noch vor dem Gelände abgelegt werden.

⁴ Die Tierkörper dürfen vor ihrer Anlieferung weder gehäutet noch aufgeschnitten werden; die Entnahme irgendeines Teils des Körpers ist nicht zulässig. Von diesen Anforderungen ausgeschlossen sind Tierkörper, die von Tierärzten seziert wurden.

Art. 14 Besondere Vorschriften

¹ Die Sammelstellen müssen zusätzlich zu den Vorschriften aus der VTNP eine gesonderte Sammlung und Zwischenlagerung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten ermöglichen. Diese dürfen auf keinen Fall im selben Behälter zwischengelagert werden.

² Der Vorsteher achtet darauf, dass die Tierkörper und die anderen tierischen Nebenprodukte in verschiedenen Behältern zwischengelagert werden, welche eine gut lesbare Angabe zu ihrem Inhalt tragen, und vergewissert sich, dass die tierischen Nebenprodukte von Fremdkörpern frei sind.

4. Abschnitt: Transport tierischer Nebenprodukte

Art. 15 Allgemeines

¹ Der Transport der tierischen Nebenprodukte zu den Sammelstellen obliegt grundsätzlich den Tierhaltern. Kann der Tierhalter nicht identifiziert werden, obliegt der Transport den Gemeinden.

² Der Transport von den lokalen zu den regionalen Sammelstellen obliegt den Gemeinden.

³ Der Transport der tierischen Nebenprodukte von den regionalen Sammelstellen zum Betrieb oder zur Anlage für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte obliegt dem Kanton.

⁴ Der Kantonstierarzt kann in besonderen Fällen, die ein gesundheitliches Risiko darstellen, zusätzliche Massnahmen ergreifen.

Art. 16 Tierkörper frei lebender Wildtiere

Der Transport von Tierkörpern frei lebender Wildtiere zur Sammelstelle obliegt der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere.

Art. 17 Behälter

¹ Sofern die Behälter für den Transport tierischer Nebenprodukte nicht von den regionalen Sammelstellen zur Verfügung gestellt werden, müssen die betroffenen Betriebe auf eigene Kosten reglementskonforme Behälter anschaffen; diese müssen den Anforderungen von Anhang 4 VTNP entsprechen.

² Die für den Transport der tierischen Nebenprodukte verwendeten Behälter dürfen nicht gleichzeitig mit Fleisch und Fleischerzeugnissen transportiert werden.

5. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 18

¹Die den Betrieben gemäss Anhang 1 VTNP ausgestellte Bewilligung ist zehn Jahre gültig.

²Die Bewilligung kann jederzeit entzogen oder begrenzt werden, wenn die Gefahr einer Tierseuche besteht und wenn bei den Kontrollen ernsthafte oder wiederholte Mängel festgestellt werden.

6. Abschnitt: Gebühren und Kosten

Art. 19 Gebühren

¹Für die Ausstellung und die Erneuerung der Bewilligungen wird beim Bewilligungsempfänger eine Gebühr erhoben.

²Die Betriebe, die über eine Bewilligung verfügen, unterstehen den amtlichen Kontrollen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

³Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen berechnet.

Art. 20 Tierhalter

¹Der Transport tierischer Nebenprodukte zu den lokalen oder regionalen Sammelstellen geht zu Lasten der Tierhalter.

²Muss die Gemeinde selbst die Sammlung und den Transport tierischer Nebenprodukte durchführen, kann sie die Kosten gänzlich oder teilweise den Tierhaltern in Rechnung stellen.

³Der Tierhalter ist für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte von Tieren, die für die Sömmerung, die Winterung oder aus einem anderen Grund verschoben wurden, zuständig. Wurde zwischen dem Eigentümer und dem Halter kein besonderes Abkommen getroffen, muss der Halter für diese Kosten aufkommen.

Art. 21 Betriebe

Alle Entsorgungskosten, einschliesslich Transport, von tierischen Nebenprodukten aus der Lebensmittelkette gehen zulasten der Betriebe, aus denen sie stammen.

Art. 22 Gemeinden

Zulasten der Gemeinden gehen:

- a) der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der Sammelstellen;
- b) der Transport der tierischen Nebenprodukte von den lokalen zu den regionalen Sammelstellen.

Art. 23 Kanton

Zulasten des Kantons gehen:

- a) der Transport der Tierkörper von den regionalen Sammelstellen zum En-

tsorgungsbetrieb. Die Transport- und Entsorgungskosten von Tierkörpern aus Betrieben, in denen eine grosse Menge Abfälle anfallen, kann der Kanton diesen anlasten;

- b) die Spezialtransporte von Tierkörpern auf Anordnung des Kantonstierarztes;
- c) die durch die Entsorgung tierischer Nebenprodukte wildlebender Tiere entstandenen Kosten.

7. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen und Rechtsmittel

Art. 24 Verwaltungsmassnahmen

Kommt die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nach, kann der Staatsrat auf ihre Kosten die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Art. 25 Rechtsmittel

Die Entscheide der DVSV, durch den Kantonstierarzt, und jene der Gemeinden können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden, innert den Fristen und gemäss den im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 vorgesehenen Formen.

8. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden gemäss dem eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) und der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) bestraft.

Art. 28 Mitteilung an das eidgenössische Departement des Innern

Die vorliegende Verordnung wird dem Eidgenössischen Departement des Innern mitgeteilt.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 39/2016, S. 2579

Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen

Änderung vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 17 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung vom

22. Juni 1995 (KGKV);

auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

I

Die Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen vom 16. November 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 bis und Abs. 2 Massgebendes Einkommen

^{1bis} Aufgehoben

² Das eingeschätzte Nettovermögen entspricht dem eingeschätzten Bruttovermögen abzüglich Schulden und Pauschalabzüge. Der Wert der Gebäude und der Grundgüter wird auf der Grundlage eines durch den Staatsrat festgelegten Koeffizienten eingeschätzt.

Art. 9 Abs. 5 und 6 Berücksichtigte Personen

⁵ Bei geteilter Obhut der Kinder von geschiedenen, getrennten oder im Konkubinat lebenden Eltern, werden die Kinder dem entsprechenden Elternteil wie folgt zugerechnet:

- a) dem Elternteil, der Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil erhält.
- b) dem Elternteil mit dem höheren steuerbaren Nettoeinkommen, wenn keine Unterhaltsbeiträge geleistet werden.

⁶ Wenn das Obhutsrecht der Kinder von geschiedenen, getrennten oder im Konkubinat lebenden Eltern nicht gemeinsam ausgeübt wird, werden die Kinder dem Elternteil zugerechnet, welcher die alleinige Obhut hat. (neu)

II

Der vorliegende Rechtsakt wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 2. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 46/2016, S. 3031

Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend

Änderung vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 33 des Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000 (JG);
eingesehen den Bericht der kantonalen Dienststelle für die Jugend vom 8.
September 2016;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1 k) Bewilligungsverfahren für eine Betreuungsstruktur mit
erweiterter Öffnungszeit

k) ein Strafregistrauszug jeder Person, die eine Tätigkeit mit regelmässigen
Kontakt zu Minderjährigen ausübt.

Art. 45 Abs.6 und 7(neu) Tageseltern

⁶Für den Kauf und die Erneuerung des anerkannten Erziehungsmaterials leistet der Kanton eine Pauschale von 25 Franken pro Jahr und Tageseltern. Dieser Pauschalbetrag wird an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst und wird dem Walliser Dachverband für Tageseltern überwiesen.

⁷Der Kanton kann Kontrollen durchführen, um sich zu vergewissern, dass die entsprechende Pauschale effektiv zum Kauf von Erziehungsmaterial verwendet wird.

II

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. Dezember 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 46/2016, S. 3031

Verordnung über das Walliser Gesundheitsobservatorium

Änderungen vom 7. Dezember 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Abschlussbericht der parlamentarischen Untersuchungskommission zum Gesundheitsnetz Wallis vom 25. März 2015, insbesondere ihre Empfehlung Nr. 5 an den Staatsrat bezüglich die Zusammenstellung des Verwaltungsrates des Walliser Gesundheitsobservatorium;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet¹:

I

Die Verordnung über das Walliser Gesundheitsobservatorium vom 1. Oktober 2014 (SR/VS 810.40) wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Organisationsform und Aufgaben

Art. 2, Abs. 1bis neu und 2 Statut

^{1bis} Die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Arbeiten des WGO ist garantiert.

² aufgehoben

3. Abschnitt: Organisation

Art. 3bis Staatsrat (neu)

Der Staatsrat übt folgende Kompetenzen gegenüber dem WGO aus:

- a) er erteilt den Leistungsauftrag für die delegierten Aufgaben;
- b) er ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie seinen Präsidenten für die Dauer einer Administrativperiode, unter Beachtung einer ausgeglichenen Vertretung der Regionen im Kanton;
- c) er verabschiedet die Entlohnung der Mitglieder des Verwaltungsrates und genehmigt die Entlohnung der Direktionsmitglieder.

Art. 4 Abs. 2 Organe

² Ein Beirat wird gebildet, um eine wissenschaftliche Unterstützung der Aktivitäten des WGO zu gewähren (nachfolgend wissenschaftlicher Beirat).

Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

² Er vereint insbesondere medizinische, pflegerische, volksgesundheitliche, statistische und juristische Kompetenzen.

³ aufgehoben

Art. 6 b)

Zuständigkeit

Der Verwaltungsrat führt insbesondere nachfolgende Aufgaben aus:

- a) er definiert die Strategie und die Mehrjahresplanung der Aktivitäten und der Finanzierung des WGO unter Beachtung der guten Ausführung der vom Kanton delegierten Aufgaben;
- b) er definiert seine Arbeitsweise, die er dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet;
- c) er stellt die gute Ausführung der delegierten Aufgaben sicher;
- d) er ernennt die Direktion und definiert sein Pflichtenheft; er unterbreitet die Ernennung des Direktors vorgängig dem Staatsrat zur Genehmigung;
- e) er ernennt die Kader;
- f) er ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, definiert sein Pflichtenheft und seine Arbeitsweise;
- g) er ernennt die Revisionsstelle;
- h) er genehmigt auf Vorschlag der Direktion die Budgets und die Rechnung sowie den Geschäftsbericht;
- i) er genehmigt das Organigramm und definiert die Organisation des WGO;
- j) er legt die Befugnisse der Direktion bezüglich vertraglicher Verpflichtungen fest, namentlich die Erbringung von Leistungen für Dritte im Bereich des Gesundheitswesens oder der Gesundheitsökonomie; er gewährleistet, dass diese Verpflichtungen keinen Interessenkonflikt mit den delegierten Aufgaben darstellen.

Art. 9 Abs. 2, 3 (neu) und 4 (neu)

Wissenschaftlicher Beirat

² aufgehoben

³ Er erbringt seine Unterstützung zur Kohärenz und Weiterführung der Informationen innerhalb des Gesundheitsinformationssystems des WGO.

⁴ Er berät das WGO hinsichtlich der Ethik und des Datenschutzes.

Art. 10

Beirat für das kantonale Gesundheitssinformationssystem

aufgehoben

4. Abschnitt: Tätigkeiten

Art. 12 Abs. 1, 2, 3 und 4

Delegierte Aufgaben (neuer Titel)

¹ Das WGO führt insbesondere folgende Aufgaben aus, die in einem Leistungsauftrag formalisiert werden:

- a) statistische Erhebungen des Bundesamts für Statistik und des Kantons gemäss den geltenden gesetzlichen Richtlinien durchführen (KVG, Bundesstatistikgesetz, GKAI);
- b) Schaffung von Gesundheitsindikatoren;
- c) spezifische Studien im Auftrag des Kantons realisieren, insbesondere unter Bezug des Tumorregisters;
- d) die wissenschaftliche Unterstützung der kantonalen Behörden hinsichtlich des Gesundheitswesens insbesondere die Bewertung der Qualitätsindikatoren.

² Der Staatsrat kann andere Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsauftrags delegieren.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

Art. 12bis

Andere Aufgaben (neu)

¹ Unter Vorbehalt von Interessenkonflikten kann das WGO mit Dritten oder mit dem Kanton Abkommen abschliessen, die sich auf der Erbringung von Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens oder der Gesundheitsökonomie beziehen.

² Das WGO lädt prinzipiell alljährlich die Akteure des Walliser Gesundheitswesens an einer Informations- und Austauschtagung über seine Aktivitäten ein.

5. Abschnitt: Finanzierung der delegierten Aufgaben (neuer Titel)

Art. 13 Abs. 1

Finanzielle Mittel

¹ Die berücksichtigten Betriebs- und Investitionsausgaben des WGO, die mit dem Leistungsauftrag zusammenhängen, werden vom Kanton im Rahmen des für die Gesundheit zuständigen Departements (nachfolgend Departement) gewährten Budgets übernommen.

Art. 14 Abs. 1 und 2

Leistungsvertrag

¹ Das WGO schliesst jährlich mit dem Departement einen Leistungsvertrag ab, welcher den Leistungsauftrag präzisiert, und regelt namentlich folgendes:

- a) die zu erbringenden Leistungen;
- b) die vereinbarten quantitativen und qualitativen Ziele;
- c) die Indikatoren zur Messung und Evaluation der Qualität, Relevanz und Wirtschaftlichkeit der erhobenen Gesundheitsdaten;
- d) die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel;
- e) die Finanzierungs- und Subventionierungsmodalitäten;
- f) die Controlling- und Evaluationsmassnahmen;
- g) das Schlichtungs- und Mediationsverfahren.

² aufgehoben

Art. 17

Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das WGO erstattet dem Staatsrat jeweils am 30. April des Kalenderjahres den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle.

II

Die Änderung der Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 7. Dezember 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion im gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 51/2016, S. 3393

Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER)

Änderung vom 7. Dezember 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
eingesehen des Staatsratsbeschluss vom 18. Juni 2014 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;
eingesehen die Änderung vom 27. April 2016 der Verordnung über den Reb-
bau und den Wein vom 17. März 2004;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwick-
lung;

verordnet:

I

Die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3 *Taxierungsbasis*

³Für die Einkellerer gelten die Daten der Weinlesekontrolle, die von der kompetenten Behörde erstellt wurden.

II

¹Die vorliegende Gesetzgebung wird im Amtsblatt publiziert.

²Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 7. Dezember 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 51/2016, S. 3393

Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens

vom 21. Dezember 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung vom 8. September 2016 des Gesetzes über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 27. März 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet ¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 27. März 1996 (nachfolgend: das Gesetz) ausgeführt und ergänzt.

² Sie findet Anwendung auf alle Rettungsarten, die in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführt sind.

³ Das Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (nachfolgend: das Departement), ist zuständig für die Umsetzung dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Departementen.

Art. 2 Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO)

¹ Die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (nachfolgend: KWRO) hat folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- a) Regelmässige Bedarfsermittlung und Unterbreitung der Massnahmen für die Umsetzung der Planung an den Staatsrat gemäss den Modalitäten, die im 2. Abschnitt aufgeführt sind;
- b) Entgegennahme aller Sanitätsnotrufe durch die Einrichtung, die Ausrüstung und den Betrieb der Sanitätsnotruf- und einsatzzentrale (nachstehend: Zentrale 144), die einzig im Kanton die Nummer 144 entgegennimmt, und seiner Ersatzzentrale;
- c) Organisation der Aus- und Weiterbildung im sanitätsdienstlichen Rettungswesen der sanitätsdienstlichen Einsatzdisponenten der Zentrale 144;
- d) Beteiligung an der Organisation der Aus- und Weiterbildung für Rettungskräfte, die von der Zentrale 144 aufgeboden werden;
- e) Abgabe von Vormeinungen an das Departement bezüglich der Betriebsbewilligungen für Rettungsunternehmen;
- f) Schaffung eines Erfassungssystems für Einsätze gemäss Richtlinien der KWRO, das statistische Analysen für die Erstellung von Qualitätsindikatoren und weitere Qualitätssicherungsmassnahmen ermöglicht;

g) Information der Bevölkerung über die sanitätsdienstliche Notfallversorgung.

²Die KWRO erfüllt folgende weiteren Aufgaben, insofern diese die Erfüllung der Hauptaufgaben gemäss Absatz 1 nicht in Frage stellen:

- a) Mitarbeit an der Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes;
- b) Leitung und Aufgebot von Einsatzmitteln für die Durchführung von nicht dringlichen Verlegungen;
- c) Beratung für die Organisation des Sanitätsdienstes anlässlich von Veranstaltungen.

³Die Statistiken, die die KWRO dem Kanton zur Verfügung stellen muss, werden im Leistungsvertrag und gegebenenfalls in einer Richtlinie des Departements festgehalten.

Art. 3 Rettungsarten

Zu den verschiedenen Arten der Rettung gehören unter anderem:

- a) ambulante Versorgung durch medizinische und paramedizinische Fachpersonen in Notfallsituationen im Rahmen eines Rettungseinsatzes, unabhängig vom Ort, an dem sich die erkrankte, verunfallte oder in Gefahr befindliche Person befindet;
- b) sanitätsdienstliche Primärtransporte für ambulante oder stationäre Behandlungen;
- c) dringliche Verlegungen von Patienten zwischen Spitälern gemäss den Kriterien der KWRO;
- d) Einsätze von spezialisierten medizinisch-technischen Rettungskräften wie beispielsweise Rettungsspezialisten, Hundeführer, Taucher, Höhlenretter usw.;
- e) sanitätsdienstliche Führung in Grossereignissen (SFG);
- f) sanitätsdienstliche Führung bei ABCN-Ereignissen (Ereignisse, die Bevölkerung, Tiere und Umwelt durch erhöhte Radioaktivität, durch biologische oder chemische Schadenereignisse sowie durch Naturereignisse gefährden);
- g) psychologische Notfallhilfe.

2. Abschnitt: Planung und Koordination

Art. 4 Planung des Rettungswesens

¹Der Staatsrat beschliesst die Rettungsplanung auf Antrag der KWRO und des Departements.

²Die KWRO legt gemeinsam mit dem Departement die Planungsvorschläge fest. Diese enthalten:

- a) die Bedarfsermittlung gemäss den Kriterien des Interverbands für Rettungswesen (IVR) oder weiteren von der KWRO als relevant eingestuften Kriterien;
- b) sämtliche Rettungsarten gemäss Artikel 3;
- c) die Festlegung der Leistungsaufträge für die Bedarfsdeckung.

³Die Planung des Rettungswesens wird regelmässig aktualisiert unter Berücksichtigung der Änderungen.

sichtigung der Bedarfsentwicklung sowie der Relevanz, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung.

Art. 5 Planungsverfahren im Rettungswesen

¹ Das Planungsverfahren für das Rettungswesen läuft wie folgt ab:

- a) die KWRO legt gemeinsam mit dem Departement die Planungsvorschläge fest;
- b) das Departement gibt die Planungsvorschläge in die Vernehmlassung;
- c) die Kommission für Gesundheitsplanung untersucht die Planungsvorschläge sowie die Vernehmlassungsergebnisse und gibt dem Staatsrat ihre Vormeinung ab;
- d) der Staatsrat beschliesst die Rettungsplanung;
- e) die KWRO führt eine Ausschreibung bei den verschiedenen Rettungskräften durch, die die erforderlichen Leistungen erbringen können;
- f) die KWRO bewertet die Angebote nach Qualitäts-, Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitskriterien sowie nach der Relevanz der gemachten Angaben;
- g) die KWRO vergibt die Leistungsaufträge, die in der Rettungsplanung festgelegt sind und schliesst jährliche Leistungsverträge ab, in denen bestimmt wird, wie die Aufträge umgesetzt werden; unter anderem enthalten diese die Kündigungsfrist für Leistungsaufträge, die vorbehaltlich Artikel 7 grundsätzlich 6 Monate beträgt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG) bezüglich der Pflegequalität und der Patientensicherheit.

³ Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Bedarfsdeckung kann die KWRO im Einvernehmen mit dem Departement bis zum Ende des oben beschriebenen ordentlichen Verfahrens zeitlich befristete Aufträge erteilen.

Art. 6 Zentrale 144

¹ Die KWRO definiert die erforderlichen Personalressourcen für einen angemessenen 24-Stunden-Betrieb der Zentrale 144 unter Berücksichtigung der täglichen und saisonalen Höchstwerte der Notrufe im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

² Die KWRO definiert die technische Ausstattung, die einen nachhaltigen Betrieb der Zentrale 144 im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel erlaubt. Sie verfügt namentlich über eine Ersatzzentrale, die eine Übergabe der Notrufnummer 144 ohne Dienstunterbrechung ermöglicht. Die für die Regulierung der Sanitätsnotrufe benötigte Technik und die Software werden ausgewählt, so dass den spezifischen Besonderheiten des sanitätsdienstlichen Rettungswesens entsprochen wird.

³ Die KWRO definiert mittels einer Richtlinie die Anforderungsprofile und die Programme für die Grundausbildung und die Weiterbildung der eigenen sanitätsdienstlichen Einsatzdisponenten.

⁴ Die Zentrale 144 und die Zentrale der Kantonspolizei gewährleisten die Kompatibilität zwischen ihren entsprechenden technischen Standards nach Anhörung der kantonalen Dienststelle für Informatik.

Art. 7 Kriterien für den Entzug von Leistungsaufträgen

¹ Die KRWO überprüft regelmässig die Einhaltung der Leistungsaufträge und der entsprechenden Anforderungen.

² Bei Nichteinhalten verlangt die KWRO von den betroffenen Rettungskräften eine Stellungnahme.

³ Die KWRO kann einen Leistungsauftrag der betroffenen Rettungskräfte unter Anhörung des Departements ganz oder teilweise entziehen.

Art. 8 Koordination

¹ Die Koordination beruht auf der Umsetzung der sanitätsdienstlichen Rettungsplanung, die wenn nötig in Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzzentralen erfolgt.

² Die Zentrale 144 leitet sämtliche Notrufe, die nicht gesundheitlicher Art sind, unverzüglich an die dafür zuständigen Alarm- und/oder Einsatzzentrale(n) weiter.

³ Die anderen Alarm- und/oder Einsatzzentralen leiten sämtliche Anrufe von verunfallten, erkrankten oder sich in Gefahr befindlichen Personen unverzüglich an die Zentrale 144 weiter.

⁴ Die Zentrale 144 und die Zentrale der Kantonspolizei arbeiten eng und ständig zusammen. Sie informieren sich gegenseitig während den Einsätzen. Sie sprechen sich bei Suchaktionen ab.

⁵ Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und spezifischen Aufgaben der Kantonspolizei, die sich nicht auf die Gesetzgebung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens beziehen, wie die Strassensicherheit bei Unfällen oder die Feststellungen und Befragungen für die Gerichtsbehörden.

⁶ Die KWRO achtet auf die interkantonale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen und strebt eine Verbesserung der punktuellen Zusammenarbeit mit den bestehenden Organisationen an.

Art. 9 Vertraulichkeit der Daten

Die Vertraulichkeit der Daten betreffend die sanitätsdienstlichen Rettungseinsätze muss garantiert sein. Zu diesem Zweck muss die KWRO die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) nur die sanitätsdienstlichen Einsatzdisponenten sind berechtigt, Sanitätsnotrufe entgegenzunehmen;
- b) die Systeme zur Erfassung der Telekommunikation und zur Verwaltung der Einsätze sowie deren entsprechenden Datenbasen gehören der Zentrale 144; sie müssen das Gesetz über den Datenschutz einhalten;
- c) der Zugang zur Zentrale 144 ist geschützt und beschränkt sich ausschliesslich auf Personen, die vom KWRO zugelassen sind.

3. Abschnitt: Bewilligung und Aufsicht

Art. 10 Anerkannte Rettungskräfte: Anforderungen

Die in Artikel 8 des Gesetzes erwähnten Rettungskräfte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Für Rettungskräfte, die bei einem Rettungsdienst angestellt sind, werden die Anforderungen in einer Richtlinie des Departements festgelegt;
- b) Rettungskräfte, die über eine Fachausbildung im Bereich des Rettungswesens verfügen, müssen:
 - über ein in der Schweiz anerkanntes Diplom verfügen, das dazu berechtigt, einen Beruf im Rettungsbereich auszuüben;
 - die Weiterbildungsanforderungen zur Berufsausübung und/oder die von der KWRO verlangten Weiterbildungsanforderungen erfüllen;
 - bei der Zentrale 144 als aufbietbare Person eingetragen sein gemäss den Kriterien der KWRO; vorbehalten bleibt das Aufgebot von weiteren Rettungskräften auf Anfrage der KWRO;
- c) Weitere Rettungskräfte:
 - Weiterbildungen gemäss der KWRO absolvieren, für die Aufgaben, die ihnen von der Zentrale 144 übertragen werden;
 - bei der Zentrale 144 als aufbietbare Person eingetragen sein.

Art. 11 Rettungsunternehmen

Die Schaffung, die Erweiterung, der Umbau sowie der Betrieb eines Unternehmens, das im Sinne von Artikel 2 ganz oder teilweise im Rettungswesen tätig ist, untersteht der Bewilligung durch das Departement, das dazu die Vormeinung der KWRO einholt.

Art. 12 Unternehmen mit einem internen Sanitätsdispositiv

Die internen Sanitätsdispositive von Unternehmen, die in einem Bereich tätig sind, der ein besonderes Risiko für seine Mitarbeiter oder für seine Kunden darstellt, sind den Richtlinien des KWRO oder gegebenenfalls einer spezifischen Bewilligung unterstellt.

Art. 13 Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung

¹ Das Departement gibt auf Vorschlag der KWRO Richtlinien heraus und aktualisiert diese mit den Bedingungen, die ein Unternehmen gemäss Artikel 10 des Gesetzes erfüllen muss, um eine Bewilligung zu erhalten.

² Die Richtlinien beziehen sich auf:

- a) die Einhaltung der Vorgaben und Empfehlungen des Interverbands für Rettungswesen (IVR);
- b) die Einhaltung der Richtlinien, die von der KWRO herausgegeben werden.

³ Je nach Einsatzort, Einsatzmittel und Art des Einsatzes können unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

⁴ Sämtliche Änderungen in Zusammenhang mit den Bedingungen, die zum Erhalt der Bewilligung geführt haben, müssen dem Departement unverzüglich mitgeteilt werden sowie sämtliche Änderungen bei der Unternehmensleitung und den Verantwortlichen des Unternehmens.

⁵ Die Bewilligung wird stillschweigend erneuert, sofern die Anforderungen für den Erhalt einer Bewilligung immer noch erfüllt sind. Die KWRO führt Kontrollen durch.

Art. 14 Unternehmen und Rettungskräfte

¹Die KWRO ist zuständig für die Aufsicht über die Rettungskräfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

²Grössere Störungen in Bezug auf die Versorgung oder den Schutz der Patientenrechte müssen dem Departement unverzüglich gemeldet werden.

³Die Unternehmen und Rettungskräfte sind gehalten, die für die Aufsicht erforderlichen Daten und Indikatoren kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 15 Finanzierung der KWRO

¹Die KWRO reicht beim Departement bis am 30. April ein Betriebs- und ein Investitionsbudget mit allen notwendigen Nachweisen ein. Das Departement genehmigt gemäss Art. 14, Absatz 3, Buchstabe b des Gesetzes die vorgelegten Budgets unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Rettungsplanung.

²Die KWRO reicht beim Departement bis am 30. April des Folgejahres die Betriebsrechnung, den Jahresbericht, den Revisionsbericht sowie die Statistiken über die Tätigkeiten ein; das Departement unterbreitet diese Dokumente gemäss Artikel 6ter, Buchstabe j des Gesetzes dem Staatsrat zur Kenntnisnahme.

³Das Budget und die Rechnung müssen den Aufwand und den Ertrag der KWRO, der Zentrale 144 und des Rettungsdispositivs separat ausweisen.

⁴Falls nötig kann das Departement die gewünschte Detaillierung der verlangten Angaben sowie die erforderlichen Bestimmungen in einer Richtlinie festlegen.

Art. 16 Modalitäten für die Ausrichtung der Subventionen an die KWRO

¹Der Kanton überweist der KWRO die Betriebssubventionen in regelmässigen Raten. Der Saldo wird ausbezahlt, nachdem das Departement die Schlussrechnung genehmigt hat.

²Der Kanton überweist der KWRO die Investitionssubventionen auf der Grundlage einer Abrechnung, auf der die Beschaffung und die Bezahlung der Investition aufgeführt sind.

Art. 17 Berücksichtigte Ausgaben

¹Die Subventionierung erstreckt sich einzig auf die berücksichtigten Ausgaben.

²Das Departement bestimmt die berücksichtigten Ausgaben bei der Prüfung des Budgets und der Rechnung.

³Der Personalbestand der KWRO sowie die Lohn- und Sozialbedingungen unterstehen hinsichtlich der berücksichtigten Ausgaben der Genehmigung des Departements.

Art. 18 Finanzierung durch die Gemeinden

¹Die Finanzierung durch die Gemeinden gemäss den Artikeln 14, 18 und 20 des Gesetzes wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 80 Prozent der Betriebs- und Investitionssubventionen werden zwischen den Gemeinden anhand der Wohnbevölkerung aufgeteilt;
- b) 20 Prozent der Betriebs- und Investitionssubventionen werden zwischen den Gemeinden anhand der Anzahl Aufenthalte (Übernachtungen) im Kanton aufgeteilt.

² Der Verteilschlüssel zwischen den Gemeinden basiert auf:

- a) die Bevölkerung des Jahres, welches zwei Jahre dem Subventionsjahr vorangeht;
- b) die Aufenthalte im Kanton der entsprechenden Tourismusperiode, die zwei Jahre dem Subventionsjahr vorangeht.

³ Der Kanton stellt den Gemeindeanteil an den Betriebs- und Investitionssubventionen jährlich auf der Grundlage des vom Departement genehmigten Budgets in Rechnung.

⁴ Die vom Kanton erstellten definitiven Abrechnungen für die Subventionierung werden in die Rechnungsstellung an die Gemeinden der folgenden Jahre integriert.

Art. 19 Subventionierung des Rettungsdispositivs

¹ Die Subventionierung des Rettungsdispositivs wird in die Rechnung der KWRO integriert.

² Es können nur Unternehmen und Rettungskräfte die in Kapitel 4 des Gesetzes vorgesehenen Subventionen beanspruchen, die:

- a) Teil der kantonalen Planung sind und die damit einhergehenden Bedingungen einhalten;
- b) die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung sowie die Richtlinien des Departements und der KWRO einhalten;
- c) mit der Zentrale 144 für alle sanitätsdienstlichen Rettungsaufgaben zusammenarbeiten.

³ Die Subventionierung des Rettungsdispositivs wird in Richtlinien der KWRO geregelt, die dem Departement gemäss Artikel 20 des Gesetzes zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Die in Absatz 3 erwähnten Richtlinien bestimmen die Modalitäten für die Berechnung der Subventionierung der Rettungsunternehmen beziehungsweise die Pauschalbeträge für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes aufgeführten Rettungskräfte.

Art. 20 Nicht rückforderbare Kosten

¹ Als nicht rückforderbare Kosten gelten gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes folgende Kosten, die durch Rettungseinsätze entstanden sind, die von der Zentrale 144 angeordnet wurden:

- a) es sind keine Personen involviert;
- b) die Identität der involvierten Person ist nicht bekannt;
- c) die involvierte Person ist zahlungsunfähig;
- d) die Eintreibung der Rechnung zieht unverhältnismässige Kosten nach sich.

² Nicht rückforderbare Kosten nach Buchstabe a und b werden gemäss Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe e des Gesetzes von der öffentlichen Hand übernommen.

³ Nicht rückforderbare Kosten nach Buchstabe c und d werden gemäss der Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen.

⁴ Das Vorgehen wird in einer Richtlinie der KWRO festgelegt.

5. Abschnitt: Tarif, Information und Beschwerden

Art. 21 Tarif

Das Departement beziehungsweise die KWRO können den Tarifverhandlungen als Beobachter beiwohnen, wenn sie dies für notwendig befinden.

Art. 22 Information

¹ Mitteilungen an die Medien und an die Angehörigen der Opfer werden durch die KWRO gewährleistet, unter Vorbehalt der spezifischen Mitteilungen, für welche die Justiz- und Polizeibehörden zuständig sind, unter anderem bei Verschwinden von Personen oder bei Todesfällen.

² Die KWRO ist zuständig für die Regelung bezüglich der Anforderung von Hilfe sowie die öffentliche Verbreitung dieser Regelungen.

Art. 23 Beschwerden und Beanstandungen

¹ Beschwerden werden gemäss dem Gesundheitsgesetz behandelt.

² Die KWRO informiert das Departement jährlich über die Beschwerden und Beanstandungen, die direkt an sie adressiert werden.

Art. 24 Gebühren

Bewilligungen und andere Entscheide, die in Anwendung dieser Verordnung erteilt oder gefällt werden, sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird in einem Beschluss festgesetzt.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übertragung der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens (nachstehend: der Verein) im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes (Version vom 17. März 1996) und Artikel 5 der Verordnung über die Organisation des Rettungswesens vom 20. November 1996 werden ab dem 1. Januar 2017 auf die neue Einheit KWRO übertragen.

² Die Einstufung des überführten Personals bleibt gleich und die Gehaltshöhe (Bruttolohn) zum Übertragungszeitpunkt bleibt gewährleistet.

Art. 26 Lohnanspruch bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Adoption, Militär- und Zivildienst sowie Ferien- und Gleitzeitguthaben

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Personen, die aufgrund von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Adoption, Militär- und Zivildienst ausfallen sowie die Ferien- und Gleitzeitguthaben werden vollständig überführt.

² Allfällige Leistungen Dritter (Versicherung, Ausgleichskasse usw.), die dem Verein für die Zeit nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausbezahlt werden, werden an die neue Einheit KWRO überwiesen.

³ Besondere Fälle werden zwischen dem Verein und der neuen Einheit KWRO vertraglich geregelt.

Art. 27 Berufliche Vorsorge

¹ Die neue Einheit KWRO schliesst eine Mitgliedschaftsvereinbarung ab, um ihr Personal zu versichern.

² Die Beibehaltung der Rechte, die das übertragende Personal erworben hatte, wird garantiert.

Art. 28 Übertragung der Güter, Einrichtungen, Aufträge und Eigentumsrechte

Der Verein überträgt der neuen Einheit KWRO die vorhandenen Güter und Einrichtungen zum Buchwert am Tag der Übertragung sowie die verschiedenen Aufträge und Eigentumsrechte auf der Grundlage eines Inventars gemäss des Artikels 26 des Subventionsgesetzes.

Art. 29 Übertragung der Rechte und Pflichten

Die vor dem 1. Januar 2017 eingegangenen Rechte und Pflichten des Vereins werden von der neuen Einheit KWRO übernommen.

Art. 30 Aufhebung

Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Organisation des Rettungswesens vom 20. November 1996.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 8. September 2016 des Gesetzes in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Dezember 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ In vorliegender Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 53/2016, S. 3527

Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen

vom 21. Dezember 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;
eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Trinkwasserversorgungsanlagen bezwecken die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge.

Art. 2 Qualität des Trinkwassers

¹ Das Trinkwasser aller öffentlichen und privaten Anlagen muss jederzeit den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

² Dasselbe gilt für das Wasser der öffentlichen Brunnen.

Art. 3 Erhaltung der zu Trinkwasserzwecken nutzbaren Wasserressourcen

¹ Um die Erhaltung der zu Trinkwasserzwecken nutzbaren Wasserressourcen zu gewährleisten, sind Oberflächenwasser und Grundwasser vor Verunreinigung oder Ertragsverminderung zu schützen.

² Installationen und Aktivitäten, welche das Wasser gefährden können, bedürfen einer Bewilligung gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Die Baugesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Abgabe von Trinkwasser

¹ Die Gemeinden achten darauf, dass die bewohnten Siedlungen mit genügend Trinkwasser versorgt werden, um den öffentlichen und privaten Bedarf zu decken.

² Die Eigentümer von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Gemeinden oder Genossenschaften) sind verpflichtet, Wasser an Dritte abzugeben. Sie sind berechtigt, bei Wassermangel gelegentlich den Wasserverbrauch entsprechend der verfügbaren Wassermenge einzuschränken.

³ Die Gemeinden sind berechtigt, im öffentlichen Interesse die Trinkwasseranlagen von Genossenschaften oder Privatpersonen gegen Vergütung ihres Wertes zu übernehmen. Im Übrigen gelten die Gesetzesbestimmungen über Enteignung.

Art. 5 Hilfeleistung unter den Gemeinden

Jede Gemeinde kann durch Staatsratsentscheid verpflichtet werden, gegen Bezahlung einer

Gebühr oder einer angemessenen Entschädigung:

- a) entlegene Siedlungen anderer Gemeinden an ihr Trinkwasserverteilnetz anzuschliessen;
- b) die Wasserleitungen anderen Gemeinden durch ihr Gebiet führen zu lassen;
- c) anderen Gemeinden bei Wassermangel vorübergehend Trinkwasser zu liefern.

Art. 6 Finanzierung

¹ Die Gemeinden oder Genossenschaften tragen die Kosten für die Wasserversorgung und die entsprechenden Anlagen.

² Eigentümer, deren Liegenschaften weit vom Reservoir oder von der Hauptleitung der Gemeinde entfernt sind, können zur Beteiligung an den Kosten der Anschlussleitungen verpflichtet werden.

Art. 7 Wasserpreis

¹ Die Gemeinden stellen durch Erhebung einer kausalen Abgabe die Selbstfinanzierung der Kosten für die Studien, den Bau, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sicher.

² Die Höhe der Abgabe, die in einem Reglement festgelegt ist, welches eine Vormeinung der Dienststelle für Verbraucherschutz benötigt, wird auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung, welche die absehbaren Kosten berücksichtigt, festgelegt. Die Gemeinden gewährleisten die Finanzierung über ein dazu vorgesehenes Spezialfinanzierungskonto.

³ Die Abgaben werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:

- a) einerseits einer Grundabgabe zur Deckung der Infrastrukturkosten, die nach dem Verursacherprinzip anhand der Liegenschaftsfläche, der überbauten Fläche, der Brutto-Bauzonenfläche, dem SIA-Bauvolumen (Kubikmeter), der Anzahl Räume pro Wohnhaus oder der Anzahl Anschlüsse festgelegt wird;
- b) andererseits einem variablen Abgabenteil, der sich nach der Menge des verbrauchten Trinkwassers richtet.

⁴ Im Falle eines Anschlusses an das Trinkwasserversorgungsnetz, eines Neubaus oder einer Renovation, oder wenn Änderungen zu einer Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs führen, kann eine einmalige Sonderabgabe erhoben werden.

⁵ Die Absätze 1 bis 4 sind ebenfalls auf Genossenschaften und private Trinkwasserversorgungen anwendbar.

Art. 8 Garantie für Trinkwasseranschluss durch die Gemeinde für Neubauten

Jedem Baugesuch für ein neues Wohngebäude oder ein anderes Gebäude, das mit Trinkwasser versorgt werden muss, ist eine Zusicherung der Gemeinde, dass genügend Trinkwasser geliefert wird, beizulegen.

Art. 9 Ablehnung von Baugesuchen

¹ Besteht in einer Wohnsiedlung ein ständiger Wassermangel, kann der Gemeinderat oder die kantonale Baukommission jedes Gesuch für einen Neubau ablehnen.

² Die Beschwerdemöglichkeit an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

2. Abschnitt: Pflichten und Befugnisse der Gemeinden

Art. 10 Verantwortung der Gemeinde

Die Überwachung der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinden sind verantwortlich für die Qualität des Wassers aller öffentlichen Versorgungsnetze, einschliesslich jener der Genossenschaften, oder des Wassers aus privaten Netzen.

Art. 11 Bau, Installation oder Änderung einer Anlage

Für den Bau, die Installation oder Änderung einer Trinkwasserversorgungsanlage einer Gemeinde, einer Genossenschaft oder einer Privatversorgung ist eine vorgängige Meldung bei der Dienststelle für Verbraucherschutz erforderlich.

Art. 12 Durchführung der Arbeiten

¹ Projekte von Trinkwasserfassungen und -anlagen im Allgemeinen sind gemäss den geltenden Weisungen der Fachbranche auszuführen.

² Neue Anlagen dürfen erst nach Genehmigung durch die Dienststelle für Verbraucherschutz in Betrieb genommen werden.

Art. 13 Qualitätssicherung und Selbstkontrolle

¹ Im Rahmen der Qualitätssicherung muss jede Trinkwasserversorgung über ein angepasstes

Selbstkontrollkonzept verfügen.

² Das Selbstkontrollkonzept ist entsprechend der Lebensmittelgesetzgebung und den Weisungen der Fachbranche zu erstellen. Darin werden die Kontrollvorgaben, die Unterhaltsarbeiten, die Überwachung aller Aufgaben der Wasserversorgung und die Vorschriften betreffend die Grundwasserschutzzonen und Zustrombereiche oberirdischer Gewässer aufgeführt.

Art. 14 Kontrolle der Wasserqualität

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, periodisch Trinkwasserproben aus jeder Fassung analysieren zu lassen. Die Gemeinden müssen den Genossenschaften und den Eigentümern von privaten Versorgungsnetzen entsprechende Anweisungen geben.

² Die minimale Beprobungsfrequenz richtet sich nach den Weisungen der Fachbranche und nach der Risikoanalyse. Die minimale Frequenz für unbehandeltes Wasser, mit dem weniger als 4000 Konsumenten versorgt werden, liegt bei zwei Proben pro Jahr.

³ Die Analyse von behandeltem Trinkwasser (z.B. UV, Chlor, Filtration, Ozonierung usw.)

muss vor und nach der Behandlung risikobasiert sein.

⁴Die Eigentümer von Privatquellen lassen ihr Wasser mindestens einmal jährlich im Frühling oder während des Sommers analysieren.

Art. 15 Vorsichtsmassnahmen bei Verunreinigung

¹Im Rahmen der Qualitätssicherung muss ein Vorgehen bei Trinkwasserverunreinigungen festgelegt werden.

²Wird ordnungsgemäss eine Verunreinigung des Trinkwassers festgestellt, müssen die verantwortlichen Organe der Gemeinde unverzüglich folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die Dienststelle für Verbraucherschutz benachrichtigen;
- b) das verunreinigte Wasser wenn möglich aus dem Verteilnetz ableiten;
- c) die öffentlichen Brunnen abstellen oder Schilder mit der Aufschrift «kein Trinkwasser» anbringen;
- d) der Bevölkerung mitteilen, dass das Wasser vor Gebrauch abzukochen ist;
- e) die Anlagen desinfizieren;
- f) die Ursache abklären und beheben.

Art. 16 Trinkwasserkataster der Gemeinde

¹Jede Gemeinde erstellt ein Trinkwasserkataster für ihr Gebiet.

²Dieses Kataster ist Teil der Selbstkontrolle und umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) einen Katasterplan oder eine topografische Landeskarte im Massstab 1:5000 oder 1:10000, in welchen die Fassungen, die Reservoirs und die Brunnstuben jeder öffentlichen und privaten Trinkwasseranlage eingezeichnet sind;
- b) ein hydraulisches Schema;
- c) ein Verzeichnis aller öffentlichen und privaten Fassungen mit Angabe der Namen der Eigentümer und der Ortsnamen der gefassten Quellen mit den Koordinaten der Fassungen;
- d) die hydrogeologischen und technischen Berichte zu den Wasserversorgungsanlagen;
- e) die Berichte über chemische und bakteriologische Wasseranalysen;
- f) die Berichte über die Inspektionen und Kontrollen.

³Je ein Exemplar der aktuellen Pläne und des hydraulischen Schemas sind der Dienststelle für Verbraucherschutz zuzustellen.

⁴Die Dienststelle für Verbraucherschutz kann jederzeit Informationen zum Kataster verlangen.

3. Abschnitt: Kontrolle durch die Dienststelle für Verbraucherschutz

Art. 17 Befugnisse der Dienststelle für Verbraucherschutz

Der Dienststelle für Verbraucherschutz obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Fassungsplänen und technischen Anlagen im Allgemeinen, denen ein Projekt betreffend die Ausscheidung der Schutzzonen für unterirdische Gewässer beigelegt ist. Diese sind nach den Anforderungen

der kantonalen Dienststelle, die für den Gewässerschutz zuständig ist zu erstellen.

- b) Inspektion der Unterlagen der Selbstkontrolle sowie Überprüfung der Richtlinien betreffend die Anwendung der Vorschriften der Schutzzonen und Perimeter unterirdischer Gewässer, sowie den Schutz der Zustrombereiche oberirdischer Gewässer.
- c) Kontrolle des Unterhalts der Trinkwasserfassungen und der anderen diesbezüglichen Anlagen.
- d) Durchführung der bakteriologischen Analysen der Wasserproben gemäss Artikel 14 der vorliegenden Verordnung.
- e) Offizielle periodische Trinkwasserkontrolle im Rahmen der Lebensmittelkontrolle.
- f) Koordination der Aspekte, die mit dem planerischen Schutz des Wassers zusammenhängen, mit der kantonalen Dienststelle, die für den Gewässerschutz zuständig ist, um die Trinkwasserqualität im Einzugsgebiet zu gewährleisten.

Art. 18 Mitteilung der Ergebnisse

Die Analyseergebnisse sowie die gegebenenfalls zu ergreifenden Massnahmen werden den Interessierten, den betroffenen Dienststellen des Staates, namentlich der kantonalen Dienststelle, die für den Gewässerschutz zuständig ist und auf jeden Fall der Gemeindebehörde mitgeteilt.

Art. 19 Trinkwasserkataster

¹ Die Dienststelle für Verbraucherschutz ist im Besitz des Trinkwasserkatasters der Gemeinden.

² Dieses Kataster enthält:

- a) die Berichte über die chemischen und bakteriologischen Wasseranalysen;
- b) die Berichte über die Inspektionen und Kontrollen der Anlagen;
- c) ein Exemplar der aktuellen Pläne;
- d) ein hydraulisches Schema.

4. Abschnitt: Kosten der Kontrollen

Art. 20 Tarif

Die Kosten der Kontrollen werden nach dem Tarif der offiziellen Labors für Lebensmittelkontrollen verrechnet.

Art. 21 Kosten zu Lasten des Staates

Die Kosten der amtlichen Kontrollen gemäss Artikel 17 Buchstaben b, c und e der vorliegenden Verordnung gehen zu Lasten des Staates, wenn diese Kontrollen zu keinen Beanstandungen führen.

Art. 22 Kosten zu Lasten der Interessierten

Die Kosten der folgenden Kontrollen gehen zu Lasten der Interessierten:

- a) Prüfung neuer Fassungsprojekte, einschliesslich der Analysekosten;

- b) periodische bakteriologische Analysen (Selbstkontrolle) gemäss Artikel 14 der vorliegenden Verordnung;
- c) offizielle Kontrollen, welche von der Dienststelle für Verbraucherschutz durchgeführt werden, wenn die Kontrollen zur Beanstandung einer Anlage oder des Wassers führen.

5. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Sanktionen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werden gemäss dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer geahndet.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung hebt den Beschluss betreffend die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 8. Januar 1969 auf.

Art. 25 Inkrafttreten

¹Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

²Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 21. Dezember 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 53/2016, S. 3529

Reglement über die Zusatzmodule im Berufsfeld Gesundheit

vom 20. Januar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV) ab 2005 vom 10. Februar 2005;
 eingesehen die Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005;
 eingesehen die Interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011;
 eingesehen das Entscheidungsprotokoll Nr. 1/1/2011 des strategischen Ausschusses der FH-GS vom 3. Februar 2011 betreffend den Transfer des Vorbereitungsjahrs;
 eingesehen die Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO vom 21. Oktober 2011 und deren Ausführungsbestimmungen betreffend die Zulassungsbeschränkungen vom 20. Dezember 2006, betreffend die pädagogischen und organisatorischen Modalitäten der Zusatzmodule vom 21. Oktober 2011 sowie betreffend die Bewertung der persönlichen Befähigung 22. Oktober 2010;
 eingesehen das Reglement betreffend die Zulassung sur Dossier (nachfolgend: ZSD) zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 30. Oktober 2012;
 eingesehen den Rahmenstudienplan der Zusatzmodule Gesundheit (nachfolgend: ZMGe) für den Bereich Gesundheit der HES-SO vom 25. Februar 2011, der vom Leistungsausschuss am 5. und 6. Mai 2011 angenommen wurde;

*beschliesst:*¹

Abschnitt 1: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Im vorliegenden Reglement sind die Bestimmungen zur Zulassung und der Organisation der ZMGe, die Bestehensbedingungen für die Zulassung zu den FH-Studiengängen im Bereich Gesundheit sowie das Statut und die Rechte und Pflichten der Studierenden festgelegt.

² Es findet Anwendung auf die Studierenden mit einem Maturitätsausweis (gymnasiale Matura bzw. Berufs- oder Fachmatura ohne Bezug zum Bereich Gesundheit, gleichwertiger ausländischer Abschluss), die zu den ZMGe, welche einem Jahr Berufserfahrung gleichgesetzt werden, zugelassen sind und an der HES-SO ein Bachelor-Studium im Bereich Gesundheit anstreben.

Art. 2 Definition

¹ Das ZMGe-Jahr ist eine Ausbildungsrichtung, die über die Dienststelle für Hochschulwesen dem für Bildung zuständigen Departement (nachfolgend:

das Departement) angegliedert ist.

² Das Departement erteilt der Fachhochschule für Gesundheit den Auftrag, die ZMGe gemäss dem vom Leistungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) anerkannten Rahmenstudienplan umzusetzen und zu organisieren.

Art. 3 Ziele

¹ Die Fachhochschule für Gesundheit stellt eine Abschlussbestätigung aus, mit der ein FH-Bachelorstudium im Bereich Gesundheit aufgenommen werden kann.

² Mit der Organisation der ZMGe verfolgt man folgende grundlegenden Ziele:

- a) Den Studierenden soll unter Vorbehalt der Regelungen, die in Artikel 2 der Richtlinien für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit an der HES-SO vom 22. Oktober 2010 vorgesehen sind, der direkte Zugang zu den Studiengängen «Gesundheit» der HES-SO ermöglicht werden;
- b) Die Kenntnisse, das Know-how und die nötige Allgemeinbildung für den Zugang zu einem Fachhochschulstudium im Bereich Gesundheit sollen so attestiert werden.

³ Die ZMGe lassen der Persönlichkeitsbildung besondere Aufmerksamkeit zukommen, indem sie die Selbst- und Sozialkompetenzen der Studierenden stärken.

Abschnitt 2: Aufnahmebedingungen

Art. 4 Schweizerische Abschlüsse

Das Aufnahmeverfahren für die ZMGe steht jenen Kandidaten offen, die einen der folgenden Abschlüsse vorweisen können oder diesen bis spätestens 31. August des Jahres, in welchem sie sich bewerben, erhalten:

- a) Berufsmaturität im Bereich Gesundheit oder einem anderen Bereich, im Anschluss an ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem mit dem Bereich Gesundheit nicht verwandten Berufsbereich;
- b) Fachmaturität mit einer anderen Ausrichtung als Gesundheit;
- c) gymnasiale Maturität;
- d) Diplom einer höheren Fachschule (HF) ausserhalb des Bereichs Gesundheit.

Art. 5 Ausländische Abschlüsse

¹ Das Aufnahmeverfahren für die ZMGe steht jenen Kandidaten offen, die einen der folgenden ausländischen Abschlüsse vorweisen können:

- a) Diplom, das den Abschlüssen einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule gleichgestellt ist;
- b) anerkannter ausländischer Mittelschulabschluss, der gemäss der von der Infostelle für Anerkennungsfragen/Swiss ENIC erstellten Liste den Schweizer Abschlüssen gleichgestellt ist.

² Der ausländische Kandidat muss beim Einreichen seines Anmeldedossiers über den erforderlichen Abschluss verfügen.

³ Von Kandidaten, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Französisch ist, wird ein Diplom der Alliance française DELF II oder B2 für das Deutsche verlangt. Es werden mündliche und schriftliche Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt.

⁴ Alle für das Aufnahmeverfahren verlangten Diplome und Dokumente müssen, mit Ausnahmen von Unterlagen, die in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch vorliegen, von einem amtlich beglaubigten Übersetzer ins Deutsche oder Französische übersetzt werden.

Art. 6 Zulassung «sur Dossier»

Zum Aufnahmeverfahren der ZMGe werden jene Kandidaten zugelassen, welche an den ZSD Ateliers der HES-SO eine positive Vormeinung erhalten haben oder diese bis spätestens 31. August des Jahres, in welchem das Aufnahmeverfahren stattfindet, haben werden.

Art. 7 Wohnsitz im Kanton Wallis

¹ Das Aufnahmeverfahren steht allen Kandidaten offen, die ihren Wohnsitz im Kanton Wallis haben.

² Als Wohnsitz im Kanton Wallis gilt:

- a) wenn die Eltern des Kandidaten ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis haben;
- b) wenn der volljährige Kandidat ununterbrochen während mindestens zweier Jahre (zum Zeitpunkt des Beginns der ZMGe) im Kanton Wallis gewohnt hat und dort auch – ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein – eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, die ihm seine finanzielle Unabhängigkeit ermöglichte. Als Erwerbstätigkeit gelten in diesem Sinne auch das Führen eines Familienhaushaltes sowie das Leisten von Militär- oder Zivildienst;
- c) wenn der ausländische volljährige Kandidat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Wallis hat und seine Eltern im Ausland wohnen oder verstorben sind;
- d) wenn der Kandidat die Schweizer Staatsbürgerschaft hat, ursprünglich aus dem Wallis stammt und seine Eltern im Ausland wohnen oder, falls diese verstorben sind, der Kandidat selbst im Ausland wohnt;
- e) wenn der volljährige staatenlose oder als Flüchtling anerkannte Kandidat dem Kanton Wallis zugeteilt worden ist und seine Eltern im Ausland wohnen oder verstorben sind.

Art. 8 Ausnahme von der Bedingung des Wohnsitzes im Kanton Wallis

Von der Bedingung, den Wohnsitz im Kanton Wallis zu haben, werden folgende Ausnahmen gemacht:

- a) Kandidaten mit Wohnsitz (im Sinne von Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003) in einem Unterzeichnerkanton der HES-SO-Vereinbarung (Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt) sind zum Aufnahmeverfahren im Kanton Wallis zugelassen, sofern sie von ihrem Wohnsitzkanton eine Sonderregelung in Bezug auf ihren Ausbildungsort erhalten;
- b) Kandidaten mit Wohnsitz (im Sinne von Artikel 5 der Interkantonalen

Fachhochschulvereinbarung FHV) in einem Kanton, der die HES-SO-Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, sind zum Aufnahmeverfahren im Kanton Wallis zugelassen, sofern ihr Wohnsitzkanton keine eigenen von der HES-SO anerkannten Zusatzmodule anbietet und sie ein Bachelorstudium im Bereich Gesundheit im Wallis anstreben;

- c) Kandidaten, die ihr Bachelorstudium im Bereich Gesundheit in einem anderen Kanton antreten, sind verpflichtet, sämtliche Schulkosten für das ZMGe-Jahr zu erstatten;
- d) ausländische Kandidaten mit Wohnsitz im Ausland sind zum Aufnahmeverfahren im Kanton Wallis zugelassen. Es ist ihnen aber untersagt, sich gleichzeitig für die Aufnahme in andere Zusatzmodule in einem anderen Unterzeichnerkanton der HES-SO-Vereinbarung zu bewerben.

Art. 9 Aufenthaltsbewilligung

Das Aufnahmeverfahren steht allen Kandidaten offen, die die Schweizer Staatsbürgerschaft oder eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz besitzen. Die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken sowie das damit verbundene Verfahren liegen in der Verantwortung des Kandidaten. Personen, die im Ausland leben und ihr Studium in der Schweiz absolvieren möchten, müssen einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen stellen.

Abschnitt 3: Aufnahmeverfahren

Art. 10 Bewerbungsdossier

¹ Die Kandidaten reichen ihr Bewerbungsdossier bei der Fachhochschule für Gesundheit ein.

² Die Dossiers müssen innerhalb der von den Direktionen der Hochschulen festgelegten Fristen eingehen.

³ Verspätet eingereichte oder unvollständige Dossiers werden nicht berücksichtigt.

Art. 11 Anmeldegebühr

¹ Für jedes Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldegebühr zu bezahlen, die auch im Falle eines Rückzugs der Bewerbung nicht rückerstattet wird.

² Die Anmeldegebühr ist spätestens vor Antritt der Ausbildung zu entrichten.

Art. 12 Vorzeitige Aufnahme

Die Zulassung zu den Zusatzmodulen kann für jene Kandidaten beschränkt werden, die später einen HES-SO-Bachelor-Studiengang mit einer begrenzten Anzahl Studienplätze wählen möchten.

Art. 13 Entscheid über die Aufnahme

¹ Über die Aufnahmegesuche entscheidet die Fachhochschule für Gesundheit.

² Wird die Aufnahme verweigert, ist dies unter Angabe der Rechtsmittel zu begründen.

Art. 14 Inhalt der Ausbildung

Die ZMGe beinhalten:

- a) theoretische und praktische Kurse;
- b) praktische Erfahrung;
- c) eine persönliche Arbeit mit Bezug zum Bereich Gesundheit.

Art. 15 Organisation der Ausbildung

¹ Die Ausbildung erstreckt sich über 32 Wochen und wird wie folgt organisiert:

- a) 14 Wochen Kurse, in denen die theoretischen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen erworben werden;
- b) 14 Wochen in der Arbeitswelt, wovon 8 Wochen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen/-organisation (nachfolgend: spezifische praktische Erfahrung) und 6 Wochen nicht spezifische praktische Erfahrung in der Arbeitswelt im erweiterten Sinn;
- c) 4 Wochen für die Vorbereitung und das Verfassen der persönlichen Arbeit. Die persönliche Arbeit wird im Berufsfeld Gesundheit realisiert. Die Arbeit wird als Bericht präsentiert und soll die Fähigkeiten des Kandidaten unter Beweis stellen, grundlegende persönliche Überlegungen zu einer Tätigkeit, die während des Praktikums anfiel, zu formulieren. Die Arbeit muss schriftlich eingereicht und mündlich verteidigt werden.

² Die Bestimmungen über die Organisation der Praktika und der persönlichen Arbeit sowie über die Beurteilung der Theoriekurse werden in den Richtlinien über die Organisation der ZMGe detailliert festgehalten.

Art. 16 Dispensationen und Gleichwertigkeiten

¹ Die Direktion der Fachhochschule für Gesundheit kann auf schriftliches Gesuch hin für ein oder mehrere Module oder für Teile eines Moduls eine Dispens oder eine Gleichwertigkeit beschliessen.

² Die Dispens beinhaltet die Möglichkeit, ein Modul oder einen Teil davon nicht zu besuchen, und die Pflicht, sich der Evaluation des Moduls zu unterziehen.

³ Was die Erfahrung in der allgemeinen Arbeitswelt betrifft, können Gleichwertigkeiten für frühere berufliche Erfahrungen erteilt werden, wenn diese in den zwei Jahren vor Aufnahme in die ZMGe realisiert wurden, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Module nicht von Absolventen der Fachmaturität Gesundheit (FM Ge) belegt werden können.

Abschnitt 4: Zertifizierung

Art. 17 Validierung der Ausbildung

¹ Die nicht spezifischen praktischen Erfahrungen von 6 Wochen in der allgemeinen Arbeitswelt müssen absolviert, vom Arbeitgeber bestätigt und von der Fachhochschule für Gesundheit validiert worden sein.

² Die spezifische praktische Erfahrung von 8 Wochen muss absolviert, vom Arbeitgeber bestätigt und von der Fachhochschule für Gesundheit validiert worden sein.

³Die theoretischen und praktischen Kurse müssen besucht und von der Fachhochschule für Gesundheit validiert worden sein.

⁴Die persönliche Arbeit muss von Fachhochschule für Gesundheit validiert worden sein.

⁵Die Bestimmungen über die Validierung der Praktika, der theoretischen und praktischen Kurse sowie der persönlichen Arbeit werden in den Richtlinien über die Organisation der ZMGe detailliert festgehalten.

Art. 18 Erhalt des Titels

Die Abschlussbestätigung ZMGe wird erteilt, wenn sämtliche nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- a) die praktischen Erfahrungen in der allgemeinen Arbeitswelt im weiteren Sinn wurden von der Fachhochschule für Gesundheit validiert;
- b) die spezifische praktische Erfahrung von 8 Wochen wurde von der Fachhochschule für Gesundheit validiert;
- c) die theoretischen und praktischen Kurse wurden in allen vier im Rahmensestudienplan vorgesehenen Tätigkeitsbereichen bestanden und wurden von der Fachhochschule für Gesundheit validiert;
- d) die persönliche Arbeit wurde erarbeitet, fristgerecht eingereicht, mündlich verteidigt und erhielt mindestens die Beurteilung „genügend“.

Art. 19 Betrug oder Plagiat bei der persönlichen Arbeit

Jeglicher Betrug bzw. jegliches Plagiat wird sanktioniert und kann das Nichtbestehen der ZMGe oder gar den Verlust des Anspruchs auf den Erhalt der Abschlussbestätigung zur Folge haben.

Art. 20 Anwesenheit von Drittpersonen

Zur Verteidigung der persönlichen Arbeit sind nur der FH-Experte, allenfalls ein Experte aus der Arbeitswelt, die Betreuungsperson aus dem Praktikumsbetrieb, (je nach Richtung) der Direktor der Fachhochschule für Gesundheit oder sein Stellvertreter zugelassen.

Art. 21 Nichtbestehen

¹Wird die nicht spezifische praktische Erfahrung nicht innerhalb der gegebenen Frist validiert, führt dies zum Nichtbestehen der Ausbildung.

²Wird die spezifische praktische Erfahrung nicht validiert, kann dies einmalig durch das Absolvieren und das Bestehen eines neuen achtwöchigen Praktikums grundsätzlich während des Verlaufs des Schuljahrs behoben werden.

³Bei Nichtbestehen der persönlichen Arbeit hat der Studierende vier Wochen Zeit, die Arbeit zu verbessern. Besteht der Kandidat die persönliche Arbeit definitiv nicht, muss diese im Rahmen eines neuen vierwöchigen Praktikums neu verfasst werden.

⁴Werden die Kurse nicht validiert, führt dies zu einer Zusatzarbeit oder einer Wiederholung der Prüfung. Falls das Nichtbestehen bestätigt wird, müssen die Kurse wiederholt werden.

⁵In allen in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikles beschriebenen Fällen führt ein zweiter Misserfolg zum definitiven Nichtbestehen der ZMGe.

Art. 22 Angaben auf der Abschlussbestätigung

Die von der Fachhochschule für Gesundheit ausgestellte ZMGe-Abschlussbestätigung beinhaltet folgende Angaben:

- a) den Namen der Schule, welche die Bestätigung ausstellt;
- b) die Bezeichnung der Bestätigung;
- c) die persönlichen Angaben des Inhabers;
- d) den Abschluss, welcher Zugang zu den ZMGe bot;
- e) die Unterschrift der Schuldirektion;
- f) Ort und Datum.

Abschnitt 5: Pflichten der Studierenden

Art. 23 Pflichten und Sanktionen

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, die Weisungen und die von der Fachhochschule für Gesundheit angewendeten Verfahren zu befolgen. Sie sind für eine korrekte Handhabung für die ihnen im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Verfügungen gestellten Gegenstände, Geräte und Werkzeuge, verantwortlich. Sie tragen ausserdem die Verantwortung für allfällige Sachbeschädigungen oder Verluste, die sie verursacht haben.

² Studierende, die Ordnungsbestimmungen verletzen oder sich grobfahrlässig Vergehen zuschulden lassen kommen, werden je nach Schwere des Vergehens mit folgenden Disziplinar massnahmen bestraft:

- a) der mündlichen Warnung;
- b) dem schriftlichen Verweis;
- c) der vorübergehenden Suspendierung;
- d) dem Ausschluss aus der Ausbildung.

³ Bevor eine Sanktion verhängt wird, muss der Studierende angehört werden.

⁴ Der Entscheid wird dem Studierenden unter Angabe der Rechtsmittel und der Begründung schriftlich mitgeteilt.

Art. 24 Gebühren und Beiträge an die Studienkosten

¹ Die Studierenden erhalten kein Entgelt für die im Rahmen ihrer Ausbildung absolvierten Praktika.

² Studierende mit Wohnsitz im Wallis, welche an der Fachhochschule für Gesundheit die ZMGe absolvieren, bezahlen folgende Gebühren und Beiträge:

- a) eine Anmeldegebühr, die von der Fachhochschule für Gesundheit für jedes Aufnahmeverfahren erhoben wird und die auch bei Rückzug der Bewerbung nicht rückerstattet wird;
- b) eine jährliche Pauschalgebühr, die von der Fachhochschule für Gesundheit im Sinne einer finanziellen Beteiligung der Studierenden an den Leistungen der Fachhochschule für Gesundheit wie Kursunterlagen, Vorbereitung und Betreuung der Praktika, Fotokopien usw. erhoben wird.

³ Studierende, die ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, der nicht zu den Unterzeichnerparteien der HES-SO-Vereinbarung gehört, bezahlen die unter Absatz 2 erwähnten Gebühren und sind von weiteren Beiträgen befreit, sofern ihr Wohnsitzkanton keine eigenen von der HES-SO anerkannten

Zusatzmodule anbietet. Ansonsten bezahlen sie nebst den unter Absatz 2 erwähnten Gebühren auch eigens die vom Departement für die ZMGe festgelegten jährlichen Schulgelder.

⁴ Studierende, die ihren Wohnsitz in einem Unterzeichnerkanton der HES-SO-Vereinbarung haben, bezahlen die unter Absatz 2 erwähnten Gebühren und sind von weiteren Beiträgen befreit, wenn sie von ihrem Wohnsitzkanton eine Sonderregelung in Bezug auf ihren Ausbildungsort erhalten. Ansonsten bezahlen sie nebst den unter Absatz 2 erwähnten Gebühren auch eigens die vom Departement für die ZMGe festgelegten jährlichen Schulgelder.

⁵ Studierende, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, bezahlen die unter Absatz 2 erwähnten Gebühren sowie die vom Departement festgelegten jährlichen Schulgelder.

⁶ Werden die Rechnungen ohne Begründung innerhalb der gegebenen Fristen nicht beglichen, kann dies zur Aufhebung des Anspruchs auf den Besuch der Kurse führen.

⁷ Sonderfälle bleiben vorbehalten.

Abschnitt 6: Beschwerdeverfahren

Art. 25 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterworfen.

Art. 26 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide der Hochschule für Gesundheit der HES-SO Valais-Wallis kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Art. 41, Absatz 2, und Art. 42 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage.

² Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Sanktionen im Falle eines Betrugs;
- b) die Verweigerung auf Ausstellung der Abschlussbestätigung (Nichtbestehen).

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

Art. 27 Nicht vorgesehene Fälle

Alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle fallen in die Zuständigkeit des Departements.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft und ist auf sämtliche Studierenden dieses Lehrgangs anwendbar.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Januar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 5/2016, S. 238

Reglement über den kantonalen Tourismusfonds

vom 25. März 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 32bis des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordne:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Das vorliegende Reglement legt die Modalitäten der Verwendung des gemäss Art. 32bis des kantonalen Tourismusgesetzes errichteten Fonds zur Finanzierung der touristischen Infrastruktur fest. Es definiert die Projektarten, die unterstützt werden können, die Modalitäten der durch den Fonds gewährten Unterstützung zugunsten eines spezifischen Projekts, sowie das Zusammenwirken mit den übrigen staatlichen Hilfen.

Art. 2 Zweck

Der kantonale Tourismusfonds, nachfolgend der Fonds, bezweckt die Finanzierung von touristischen Infrastrukturprojekten.

Art. 3 Begünstigte

Der Fonds unterstützt die Finanzierung von Projekten, die von Tourismusbeteiligten mit gewinnorientiertem Zweck getragen werden.

Unterstützungswürdig durch den Fonds sind:

- a) Juristische oder natürliche Personen, Eigentümer oder Betreiber von strukturierten Beherbergungsformen;
- b) Bergbahngesellschaften;
- c) Juristische oder natürliche Personen, Eigentümer oder Betreiber von anderen touristischen Infrastrukturen, welche geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Destination markant zu stärken.

Kapitel 2: Zuteilungskriterien

Art. 4 Modalitäten

¹ Die Fondsgelder werden als langfristige Darlehen gewährt. Letztere sind zinslos und können nachrangig gewährt werden. Es können Sicherheitsleistungen verlangt werden.

² Es werden nur dauerhaften Tourismusakteuren Unterstützungen gewährt,

welche tatsächliche Rentabilitätsaussichten nachweisen können und deren geplante Investitionen Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die in diesem Reglement vorgesehenen Finanzhilfen und eine einmal zugesprochene Hilfe begründet keinen weiteren Anspruch. Gegen Entscheide über Finanzhilfen kann keine Beschwerde geführt werden.

³ Die Darlehen werden mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren ausgerichtet. Die effektive Laufzeit wird aufgrund der Finanzplanung des Gesuchstellers festgelegt.

⁴ Die jährlichen Rückzahlungen der Darlehen können je nach Art des nachrangigen Darlehens, der finanziellen Situation des Begünstigten und den geplanten Investitionen variieren. Sie werden vollständig dem Fonds gutgeschrieben.

⁵ Der zu bewilligende Darlehensbetrag wird fallweise festgelegt, er darf aber grundsätzlich nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtdotation des Fonds betragen. Für Projekte deren wirtschaftliche Auswirkungen auf Destinationsebene als aussergewöhnlich erachtet werden, kann dieses Maximum bis auf 10 Prozent erhöht werden. Der Fonds richtet keine Darlehen unter 100'000 Franken aus und beteiligt sich nicht an Investitionsprojekten unterhalb von 500'000 Franken. Eine Gesellschaft kann für mehrere Projekte Hilfen aus dem Fonds beanspruchen, aber der Gesamtnettobetrag zugunsten einer Gesellschaft darf, direkt oder indirekt, 10 Prozent der Gesamtausstattung des Fonds nicht überschreiten.

Art. 5 Zusammenwirken mit anderen Finanzhilfen des Kantons

¹ Die Unterstützungen aus dem Fonds sind ergänzend oder subsidiär zu den Finanzierungsmöglichkeiten:

- a) der eidgenössischen und kantonalen Regionalpolitik;
- b) des kantonalen Tourismusgesetzes;
- c) anderer eidgenössischer oder kantonomer Gesetze.

² Der Gesuchsteller muss den Nachweis erbringen, dass er 100 Prozent der erforderlichen Finanzierung aufbringen kann. Es wird eine Analyse gemacht, ob in Berücksichtigung der Gesamtfinanzierung den Verpflichtungen entgegenkommen werden kann.

Art. 6 Arten von Projekten

¹ Der Fonds dient der Finanzierung von Projekten der strukturierten Beherbergung, von Bergbahnprojekten sowie von weiteren unternehmerischen Projekten, die als unterstützungswürdig angesehen werden.

² Insbesondere kann der Fonds strategische Projekte mit grosser Hebelwirkung unterstützen:

- a) im Rahmen von strukturierten Beherbergungsformen, wie:
 - Betriebsübergaben/Nachfolgeregelungen in der Hotellerie;
 - Renovation/Erweiterung/Bau von strukturierten Beherbergungsformen und deren Nebendienstleistungen;
- b) im Bereich der Bergbahnen:
 - Ersatz/Bau von Anlagen, welche von grosser Bedeutung für ein Skigebiet sind;

- Infrastruktur, die einen rentablen Winterbetrieb ermöglicht;
- Infrastruktur, welche zur Entwicklung des Sommer- oder des Ganzjahresangebots beiträgt;
- c) andere Projekte, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Destination markant zu stärken.

Art. 7 Allgemeine Anforderungen

Die unterstützungswürdigen Projekte müssen folgenden allgemeinen Anforderungen genügen:

- a) Das Projekt steht im Einklang mit den Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik, sofern solche bestehen;
- b) das Projekt genügt den entsprechenden kantonalen Strategien und Politik;
- c) der Projektträger erbringt sämtliche erforderlichen Nachweise hinsichtlich eines guten Geschäftsgangs, es handelt sich zudem um eine Person (natürlich oder juristisch), welche wirtschaftlich überlebensfähig ist und über nachgewiesene Kompetenzen verfügt;
- d) die wirtschaftliche Auswirkung der Investition muss vorwiegend im Wallis spürbar sein;
- e) mit den Umsetzungsarbeiten des Projekts darf nicht vor dem Entscheid der für den Fonds zuständigen Behörde begonnen werden. Für das Projekt kann kein vorzeitiger Baubeginn gewährt werden;
- f) eine angemessene Gewinnbeteiligung ist zulässig, sofern sich diese nach denselben Prinzipien wie bei den Darlehen im Rahmen des Gesetzes über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008 richtet.

Art. 8 Spezifische Anforderungen für Bergbahnprojekte

¹Die Erarbeitung eines Masterplans durch die Bergbahngesellschaft als Projektträgerin ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt einer Unterstützung durch den Fonds. Dieser Masterplan beinhaltet mindestens folgende Elemente:

- a) Beschreibung der Ausgangssituation;
- b) Informationen bezüglich Abstimmung mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik der betroffenen Gemeinden;
- c) Strategie;
- d) Umsetzung.

²Die für das Projekt verantwortliche Bergbahngesellschaft muss zudem nachweisen, dass das Projekt und ihr Masterplan den Anforderungen der kantonalen Förderpolitik für Bergbahnen genügen.

Art. 9 Bearbeitungskosten

¹Es werden Entschädigungen von den Gesuchstellern bzw. Begünstigten zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten für die Beurkundung, die Behandlung und die Überwachung der Verpflichtungen aus dem Fonds erhoben.

²Die Entschädigungen können in Form von Bearbeitungsgebühren, Emissionsabgaben oder jährlichen Verwaltungskosten erhoben werden.

Kapitel 3: Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates.
Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 25. März 2015.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 11. Juni 2015.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 6/2016, S. 302

Reglement über die Verwendung eines Fonds zur Unterstützung von Gefangenen

vom 3. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 70, 84 und 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);

eingesehen die Artikel 24 Absatz 2, 23 Buchstabe d und 44 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB);

eingesehen die Artikel 22 Absatz 2, 30 und 55 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen vom 18. Dezember 2013;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Zur Unterstützung von Gefangenen der Walliser Strafanstalten, die sich dort in Untersuchungshaft oder zum Vollzug von Strafen und Massnahmen befinden, wird ein Spezialfinanzierungsfonds eingerichtet.

Art. 2 Speisung des Fonds zur Unterstützung von Gefangenen

Dieser Fonds wird gespeist durch Erträge aus den Disziplinarbussen, die gegen Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder gegen Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug verhängt werden, sowie durch Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen geflüchteter Personen nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren.

Art. 3 Verwendung des Fonds zur Unterstützung von Gefangenen

¹ Die verfügbaren Mittel dienen der Finanzierung von Hilfsmassnahmen für Gefangene und haben insbesondere folgende Zwecke:

- a) Kleidung zu erwerben, die zum Zeitpunkt der Freilassung dem Klima angepasst ist;
- b) die zum Erreichen des Zielorts notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

² Dieser Fonds ist weder für ausländische Staatsangehörige in Administrativhaft zur Ausschaffung (BGZ) noch für Minderjährige, deren Platzierung vom Jugendgericht angeordnet wurde und auf die besondere gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden, bestimmt. Allerdings haben junge Erwachsene, die im Vollzug einer Massnahme im Sinne von Artikel 61 StGB stehen, Ans-

pruch auf Unterstützungsmassnahmen durch diesen Fonds.

³Der Fonds zur Unterstützung von Gefangenen kann ebenfalls zugunsten von Personen verwendet werden, die von Walliser Gerichten verurteilt, aber in Strafanstalten ausserhalb des Kantons platziert sind.

Art. 4 Zuständigkeit für Ausgabenverpflichtungen

¹Der Unterstützungsfonds wird vom Chef der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug (nachstehend: Dienstchef) verwaltet.

²Der Dienstchef entscheidet über alle Auszahlungen aus dem Fonds im Rahmen seiner Zweckbindung.

³Dabei stützt er sich insbesondere auf folgenden Kriterien:

- a) die Anfrage ist begründet (der Zweck und die Absicht werden erläutert);
- b) die Verwendung des gewährten Betrags dient der Unterstützung des Gefangenen;
- c) es stehen keine anderen Mittel zur Finanzierung der Unterstützung zur Verfügung.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 8/2016, S. 415

Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen

vom 24. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen die Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011;
eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011;
eingesehen die Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission betreffend die Prüfungsinhalte und -verfahren der Ergänzungsprüfung Passerelle ‘Berufsmaturität – universitäre Hochschulen’ vom Januar 2012;
eingesehen das Reglement über die Schulzeit am Gymnasium und die Maturitätsprüfungen vom 10. Juni 2009;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

*beschliesst:*¹

Titel 1: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Zulassungsbedingungen und Bestehensnormen für das Passerelle-Jahr Dubs fest, das im Kanton Wallis angeboten wird und Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses als Passerelle zu den universitären Hochschulen dient.

² Es enthält die Bestimmungen zur Durchführung und den Ablauf des Schuljahres.

Art. 2 Definition

¹ Das Passerelle-Jahr Dubs bietet Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses die Möglichkeit, einen einjährigen Kurs zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zu besuchen.

² Die Passerelle Dubs ist eine Studienrichtung der Mittelschule.

Art. 3 Zweck der Ergänzungsprüfung

Das Zeugnis zur bestandenen Ergänzungsprüfung gilt zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis als gleichwertiger Abschluss einer schweizerischen oder schweizerisch anerkannten kantonalen gymnasialen Matura.

Art. 4 Anerkannte Schulen

¹ Wie in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 festgelegt, kann die Schweizerische Maturitätskommission (nachfolgend SMK) auf Antrag eines Kantons eine Schule mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität ermächtigen, die Ergänzungsprüfung selber abzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Schule einen einjährigen Kurs führt, der auf die Prüfung vorbereitet.

² Der Staat Wallis erkennt das Zeugnis zur bestandenen Ergänzungsprüfung folgender Schulen an:

- a) Kollegium Spiritus Sanctus Brig;
- b) Lycée-Collège de l'Abbaye St-Maurice.

³ Unter Vorbehalt der Anerkennung durch die SMK kann der Staatsrat weitere Bildungsinstitutionen vorschlagen.

Titel 2: Zulassung und Durchführung des Vorbereitungskurses

Art. 5 Zulassung

¹ Zum Vorbereitungskurs zugelassen sind Kandidatinnen und Kandidaten, die ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis erworben haben.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die bei Ablauf der Anmeldefrist noch kein Berufsmaturitätszeugnis vorweisen können, werden unter Vorbehalt des nachträglichen Nachweises des erforderlichen Ausweises zugelassen.

³ Die Zulassungen werden bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Plätze „sur Dossier“ validiert.

⁴ Die Anzahl Plätze ist auf 25 pro Klasse beschränkt. Jede anerkannte Schule kann pro Schuljahr eine Klasse eröffnen.

⁵ Das Departement für Bildung und Sicherheit (nachfolgend das Departement) kann, falls notwendig, zusätzliche Zulassungsbedingungen festlegen.

⁶ Kandidatinnen und Kandidaten, die die Ergänzungsprüfung der SMK zweimal nicht bestanden haben (endgültiges Nichtbestehen), werden nicht zugelassen.

Art. 6 Organisation und Dauer der Ausbildung

¹ Der Staatsrat bestimmt die Normen zur Eröffnung von Klassen.

² Die Passerelle Dubs ist ein einjähriger Vorbereitungskurs, der sich in zwei Semester aufteilt.

Art. 7 Unterrichtssprache

¹ Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I.

² Französisch bzw. Deutsch ist zwingend die zweite Unterrichtssprache (Sprache II).

Art. 8 Unterrichtsfächer

Es werden folgende Fächer unterrichtet:

- a) Sprache I (Deutsch, bzw. Französisch);
- b) Sprache II (Französisch, bzw. Deutsch);
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte und Geografie).

Art. 9 Bildungsinhalte und Verfahren

Der Kanton Wallis übernimmt die von der SMK festgelegten Bildungsziele und -inhalte, Prüfungsverfahren und Beurteilungskriterien sowie die Bestehensnormen gemäss Artikel 11 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011.

Art. 10 Bestehen des Schuljahres

¹ Das Bestehen des Schuljahres ist an obligatorische Zwischenbeurteilungen geknüpft, die während des Jahres zu bestimmten, den Kandidatinnen und Kandidaten angekündigten Daten stattfinden.

² Das Jahr gilt als bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat während des Jahres in den unter Artikel 17 erwähnten Fächern, für die eine Prüfung abgelegt wird, ein Total von mindestens 20 Punkten erreicht.

³ Die Noten der Zwischenprüfungen werden gemäss Artikel 19, 20 und 22 des vorliegenden Reglements vergeben und berechnet.

⁴ Die während des Schuljahrs erzielten Noten fliessen in die Berechnung der Abschlussnoten der Ergänzungsprüfung nicht mit ein.

Titel 3: Prüfungsverfahren

1. Kapitel: Zulassung

Art. 11 Zulassung zur Ergänzungsprüfung

¹ Die Zulassung zur Prüfungssession können nur Kandidatinnen und Kandidaten beantragen, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a) der einjährige Vorbereitungskurs wurde bestanden;
- b) sämtliche im Studienprogramm vorgesehenen Kurse wurden besucht, und
- c) das Total der Absenzen beträgt unabhängig vom Grund nicht mehr als 20 Prozent aller erteilten Kurse. Jede Absenz muss begründet und berechtigt sein.

² Das Departement kann ausnahmsweise die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten bewilligen, die die unter Absatz 1 Buchstabe a und c des vorliegenden Reglements vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.

³ Es obliegt der Schuldirektion, die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich

über die geltenden Bestimmungen zu informieren.

Art. 12 Anmeldung zur Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen entsprechend den Weisungen des Departements bei ihrer Schulleitung folgende Dokumente hinterlegen:

- a) ein schriftliches Gesuch zur Zulassung zur Ergänzungsprüfung mittels des offiziellen Anmeldeformulars;
- b) eine Zahlungsbestätigung für die Anmeldegebühr, deren Höhe vom Departement festgelegt wird.

2. Kapitel: Prüfungen

Sektion 1: Durchführung der Ergänzungsprüfung

Art. 13 Prüfungssession

Die Prüfung wird in einer einzigen Session als Gesamtprüfung abgelegt, die grundsätzlich während der üblichen Session der Maturitätsprüfungen stattfindet.

Art. 14 Prüfungsaufsicht

¹Die Prüfungen finden unter dem Vorsitz eines Vertreters der kantonalen Mittelschulkommission und unter Mitarbeit von Experten statt, die von der jeweiligen Schuldirektion und vom Departement vorgeschlagen werden.

²Das Departement ist damit beauftragt, innerhalb der kantonalen Schulen, die die Passerelle Dubs anbieten, für einen einheitlichen Schwierigkeitsgrad und Bewertungsmodus zu sorgen.

Art. 15 Durchführung der Prüfungen

¹Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der Direktion der entsprechenden Schule unter der Kontrolle des Departements.

²Die Daten müssen dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

³Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 16 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, die Lehrperson, der Experte, der Schuldirektor, der Schulinspektor sowie die Vertreter des Departements und der SMK.

Sektion 2: Bestehensnormen

Art. 17 Prüfungsfächer

Die Ergänzungsprüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

- a) Sprache I (Deutsch, bzw. Französisch);
- b) Sprache II (Französisch, bzw. Deutsch);
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);

e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte und Geografie).

Art. 18 Form und Dauer der Prüfung

Die Prüfungen finden in folgender Form und Dauer statt:

- a) Sprache I: schriftliche (4 Stunden) und mündliche Prüfung (15 Minuten mit 15 Minuten Vorbereitungszeit);
- b) Sprache II: schriftliche (3 Stunden) und mündliche Prüfung (15 Minuten mit 15 Minuten Vorbereitungszeit);
- c) Mathematik: schriftliche (3 Stunden) und mündliche Prüfung (15 Minuten ohne Vorbereitungszeit);
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik): schriftliche Prüfung (4 Stunden, aufgeteilt in drei Teile mit je 80 Minuten Prüfungsdauer und einer Pause von 15 Minuten zwischen den einzelnen Teilen);
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte und Geografie): schriftliche Prüfung (4 Stunden, aufgeteilt in zwei Teile mit je 2 Stunden Prüfungsdauer und einer Pause von 15 Minuten zwischen den beiden Teilen).

Art. 19 Notenskala

¹ Der Wert jeder schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in den folgenden Noten auszudrücken:

- a) 6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen;
- b) 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

² Die Note 1 kann gegeben werden, wenn die Antwort verweigert wird oder Betrug vorliegt.

Art. 20 Berechnung und Vergabe der Noten

¹ Die Punktzahl ist die Summe der Noten in den fünf Fächern, die alle gleich gewichtet werden.

² In den Fächern mit schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Schlussnote das arithmetische Mittel beider Prüfungen.

³ Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z.B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

⁴ Für die Bereiche Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften bestimmen die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen zu gleichen Teilen die Endnote.

⁵ Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden gemeinsam vom Examinator und dem Experten festgelegt. Der Examinator schlägt eine Note vor, über die der Experte letztlich entscheidet.

Sektion 3: Prüfungsverfahren

Art. 21 Ergänzungsprüfungen

Die Vergabe des Zeugnisses ist an das Bestehen der Ergänzungsprüfung geknüpft.

Art. 22 Bestehensnormen

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) mindestens 20 Punkte erreicht;
- b) nicht mehr als zwei Noten unter 4 hat; und
- c) keine Note unter 2 hat.

²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt;
- b) ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt;
- c) ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt;
- d) sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich andere Unredlichkeiten zu Schulden kommen lässt.

Art. 23 Betrug

¹Jeder Betrug kann mit Sanktionen bestraft werden und hat das Einschreiten der Aufsichtsperson oder des Experten zur Folge. Solange die Sanktion nicht verhängt ist, setzt die Kandidatin / der Kandidat die Prüfung fort.

²In allen Fällen von Betrug richtet die Aufsichtsperson oder der Experte unmittelbar einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion. Diese hört die Kandidatin / den Kandidaten so bald wie möglich an. Sie leitet den Bericht und das Protokoll der Anhörung zusammen mit ihrem Strafantrag sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter. Die Kommission legt die Strafe fest, die vom Ausschluss von den Prüfungen bis zum Verlust des Anrechts auf das Zeugnis gehen kann.

³Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidatinnen und Kandidaten verboten, den Saal zu verlassen.

⁴Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der vom Departement gemäss Richtlinien der SMK bewilligten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfungssession ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 24 Rückzug während der Prüfungssession

Zieht sich eine Kandidatin / ein Kandidat während der Session zurück, hat sie/er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

Art. 25 Wiederholung der Prüfung

¹Besteht eine Kandidatin / ein Kandidat die Prüfung nicht, kann sie/er ein letztes Mal zur ordentlichen Session zugelassen werden, wenn sie/er alle Kurse des Passerelle-Jahres erneut besucht hat.

²In den Fächern, in denen sie/er mindestens eine Prüfungsnote von 5.0 erzielt hat, wird sie/er vom Kursbesuch und der Prüfung dispensiert. In diesem Fall werden die Noten übernommen und fliessen in die Berechnung der Punkte der zweiten und letzten Session mit ein.

³Die Kandidatin / der Kandidat, die/der die Prüfung wiederholt, muss erneut die volle Einschreibgebühr bezahlen.

Art. 26 Angaben auf dem Zeugnis

Das vom Departement ausgestellte Zeugnis über die bestandene Ergänzungs-

prüfung enthält:

- a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie die Kantonsbezeichnung;
- b) Angaben zur Schule und dem Standort-Kanton;
- c) der Vermerk «Zeugnis zur Ergänzungsprüfung Passerelle, ausgestellt nach Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 2. Februar 2011 und Reglement der EDK über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011»;
- d) Angaben zur Kandidatin / zum Kandidaten: Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) sowie Geburtsdatum;
- e) Angaben zum Typus des Berufsmaturazeugnisses und Ausstellungsdatum;
- f) die Angaben des Schuljahres, in dem die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- g) die in den Fächern und Teilbereichen erzielten Noten;
- h) der Hinweis, wonach das Zeugnis schweizweit anerkannt ist;
- i) die Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde sowie Ort und Datum.

Art. 27 Notenblatt zur Ergänzungsprüfung

¹ Das Notenblatt als Beilage zum Diplom enthält den Namen der Inhaberin / des Inhabers sowie die Unterschrift des Schuldirektors.

² Es gibt Auskunft über die erzielten Noten gemäss Artikel 19, 20 und 22 des vorliegenden Reglements.

Titel 4: Beschwerdeverfahren

Art. 28 Rechtsweg und Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen des Departements im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

³ Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde bilden:

- a) die Zulassung zur Ergänzungsprüfung;
- b) die Sanktionen bei Betrug;
- c) die Verweigerung des Zeugnisses zur bestandenen Ergänzungsprüfung.

Titel 5: Schlussbestimmungen

Art. 29 Unvorgesehene Fälle

¹ Für die Kandidatinnen und Kandidaten gelten die Bestimmungen des allgemeinen Reglements über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 sowie

die Weisungen des Departements.

² Alle unvorgesehenen Fälle fallen in die Zuständigkeit des Departements.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Im vorliegenden Reglement gilt die Bezeichnung der Person oder Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

AB Nr. 11/2016, S. 625

Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II vom 23. März 2005 (SGS/VS 400.107) wird wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze zur Organisation und zum Ablauf der Inspektion der obligatorischen Schulzeit, des Unterrichts der Primar- und Sekundarstufe I und II. Die Inspektion des Berufsschulunterrichts unterliegt besonderen Bestimmungen.

Art. 15 Tätigkeitsbereiche für den obligatorischen Unterricht

Dem Schulinspektor unterstehen die Primarschulen des 1. bis 8. Schuljahres, die Orientierungsschulen, die Hilfs- und Sonderschulen, die Sonderschulinsitutionen und die Privatschulen, die noch schulpflichtige Kinder aufnehmen. Er kontrolliert die pädagogische Schülerhilfe sowie den Stützunterricht.

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 781

Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 13. Januar 1988 (SGS/VS 400.100) wird wie folgt angepasst:

Art. 10 Grundsatz

Wenn zeitliche oder örtliche Umstände es notwendig machen, sieht die Gemeinde, im vorherigem Einverständnis mit dem Departement, für Schüler des 1. bis 8. Schuljahres und der Orientierungsschulen, die einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zu Fuss zurückzulegen haben, die unentgeltliche Benützung von Transportmitteln für den Besuch der Schule und der Stützkurse ausserhalb des Stundenplanes vor (Stützunterricht).

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 781

Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005 (SGS/VS 400.200) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Quartierschulen

In Städten wie in wichtigen Agglomerationen kann eine Quartierschule für Schüler der ersten vier Schuljahre der Primarschule eröffnet werden, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Quartierschule ist mindestens 500 m vom nächsten Schulzentrum entfernt;
- b) die Gefahren der Verkehrssituation verlangen eine solche Lösung;
- c) die Quartierschule weist mindestens zwei Klassen mit den entsprechenden Beständen auf;
- d) die Einrichtung einer Quartierschule wirkt sich nicht nachteilig auf den Unterricht im eigentlichen Schulzentrum aus.

Art. 24, Abs. 2 Standardklassenzimmer

² Generell sind die Räume und Spielplätze des 1. und 2. Schuljahres so anzulegen, dass sie den Schulbetrieb der übrigen Klassen nicht beeinträchtigen und umgekehrt.

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012 (SGS/VS 405.100) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit

Die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit schliesst die gesamte Lohnsumme [d.h. die Bruttolohnsumme einschliesslich des Arbeitgeberanteils an den Sozialkosten nach Abzug der Lohnzusätze (Krankentaggeldversicherung oder andere)] ein, die der Staat für das Unterrichtswesen anerkennt:

- a) Unterricht der Primarstufe (1. bis 8. Schuljahr);
- b) Unterricht der Sekundarstufe I;
- c) Sonderschulunterricht in den kommunalen / regionalen Schulstrukturen der obligatorischen Schulzeit;
- d) Sonderschulunterricht der obligatorischen Schulzeit in spezialisierten Institutionen.

Art. 6, Abs. 1 Schülerzahlen der obligatorischen Schulzeit

¹ Zum Schülerbestand der obligatorischen Schulzeit und der spezialisierten Institutionen zählen sämtliche Schüler, die im Wallis ihren Wohnsitz haben und wie folgt eingeschult sind:¹

- a) in einer öffentlichen Walliser Primarschule des 1. bis 8. Schuljahres;
- b) in einer öffentlichen Walliser Orientierungsschule oder
- c) in einer spezialisierten Institution (heilpädagogische und sozialpädagogische Einrichtungen), wie im vorliegenden Reglement aufgelistet, an der die obligatorische Schulzeit absolviert werden kann.

Art. 8, Abs. 2 und 6

Aufgaben und Verantwortlichkeit der
Gemeinden

² Die persönlichen Daten der Schüler werden nach Unterrichtsstufe (Primarstufe, Orientierungsstufe, spezialisierte Institutionen) in die Datenbank zur Schulverwaltung erfasst, wofür die Schuldirektionen bzw. die Schulkommissionen, die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen die Verantwortung tragen.

⁶ Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, ihre Beiträge für die verschiedenen Unterrichtsstufen (Primarstufe, Orientierungsstufe, spezialisierte Institutionen) basierend auf dem geltenden harmonisierten Rechnungsmodell zu budgetieren und zu verbuchen.

Art. 10, Abs. 1

Aufgaben und Verantwortlichkeit des Kantons

¹ Das Departement verrechnet jeder Gemeinde des Kantons jährlich vor dem 31. Mai die Beiträge für die per 31. Dezember in der Gemeinde wohnhaften Schüler der Primarstufe (1. bis 8. Schuljahr), Orientierungsstufe und der spezialisierten Institutionen.

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 781

Reglement über Turnen und Sport in der Schule

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über Turnen und Sport in der Schule vom 19. Dezember 2012 (SGS/VS 400.102) wird wie folgt geändert:

Art. 6, Abs. 1 und 2 Stundentafel

¹ Im 1. und im 2. Schuljahr soll der Turn- und Sportunterricht täglich verschiedene Formen von Sport und Bewegung annehmen.

² Im 3. bis zum 8. Schuljahr und in der Orientierungsschule müssen wöchentlich drei Lektionen Turn- und Sportunterricht eingeplant werden. Je nach Art der Aktivität (insbesondere Schwimmen, Schneesport, Sporttage) ist es, mit einer Bewilligung des Schulinspektors möglich, die Lektionen für eine begrenzte Dauer zusammenzulegen. Alle anderen, besonderen Organisationsformen des Stundenplans unterstehen der Bewilligung des Schulinspektors.

Art. 9, Abs. 1 Lehrpersonal der obligatorischen Schule

¹ Turnen und Sport werden im 1. bis zum 8. Schuljahr von der Klassenlehrperson, der Generalist ist, übernommen.

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 782

Reglement über die Organisation des Schuljahres

Aufhebung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement über die Organisation des Schuljahres vom 14. März 1973 (SGS/VS 400.104) wird aufgehoben.

Art. 2

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 782

Reglement über den Kindergarten

Aufhebung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement über den Kindergarten vom 18. April 1973 (SGS/VS 410.10) wird aufgehoben.

Art. 2

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 782

Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf

Änderung vom 13. April 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 und folgende des Gesetzes über den Anwaltsberuf zur Vertretung von Parteien vor den Gerichtsbehörden (Gesetz über den Anwaltsberuf) vom 6. Februar 2001;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement betreffend das Gesetz über den Anwaltsberuf vom 20. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 Bst. a Honorare der Mitglieder der Aufsichtskammer

¹ Der Präsident der Aufsichtskammer erhält:

- a) einen jährlichen Pauschalbetrag von 4'000 Franken für die Gewährleistung einer einheitlichen Praxis der Aufsicht über die Anwälte und die Erfüllung seiner administrativen und organisatorischen Aufgaben, die mit der Funktion als erstinstanzliche Behörde zusammenhängen;

II

Dieser Rechtserlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 13. April 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 17/2016, S. 1051

Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit des Kantons Wallis

vom 20. April 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
 eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003;
 eingesehen das kantonale Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995, insbesondere Art. 5;
 eingesehen die Anerkennung von Seiten der EDK der Fachmittelschulen des Kantons Wallis vom 26. Juni 2009;
 eingesehen den Entscheid der Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) betreffend die Verabschiedung des Rahmenlehrplans für die Fachmaturität Gesundheit vom 26. Mai 2011;
 eingesehen die Weisungen betreffend der Zulassung zum Bachelorstudien-gang in der Studienrichtung Gesundheit der HES-SO in ihrer Version vom 21. Oktober 2011;
 auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit (nachfolgend Departement),

beschliesst¹ :

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Zulassungs- und Promotionsbestimmungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Gesundheit (FM Ge) des Kantons Wallis fest.

² Es enthält die Bestimmungen für die Organisation und den Ablauf des Jahres.

Art. 2 Definition

Das Jahr FM Ge ist eine Studienrichtung des allgemeinen Mittelschulunterrichts.

Art. 3 Ziele

¹ Der Ausbildungsgang FM Ge stellt nach Abschluss des Jahres eine von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannte Fachmaturität aus.

² Die Organisation der FM Ge stützt sich auf folgende grundlegende Ziele:

- a) Den Studierenden soll unter Vorbehalt der Regelungen, die in den Weisungen betreffend der Zulassung zum Bachelorstudiengang in der Studienrichtung Gesundheit der HES-SO vom 21. Oktober 2011 vorgesehen sind, der direkte Zugang zu den Studiengängen Gesundheit der HES-SO ermöglicht werden;
 - b) Die Kenntnisse, die Fertigkeiten und die nötige Allgemeinbildung für den Zugang zu einem Fachhochschulstudium im Bereich Gesundheit sollen so attestiert werden.
- ³ Die FM Ge lässt der Persönlichkeitsbildung besondere Aufmerksamkeit zukommen, indem sie die Selbst- und Sozialkompetenzen der Schüler stärkt.

Art. 4 Anerkannte Schulen

¹ Der Staat Wallis erkennt die Fachmaturitäten FM Ge folgender Schulen an:

- a) Oberwalliser Mittelschule St. Ursula, Brig-Glis;
- b) Fach- und Handelsmittelschule Siders;
- c) Fach- und Handelsmittelschule Sitten;
- d) Fach- und Handelsmittelschule Martinach;
- e) Fach- und Handelsmittelschule Monthey.

² Dieses Verzeichnis kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

2. Abschnitt: Zulassung und Organisation der Ausbildung

Art. 5 Zulassung

Die Zulassung zur FM Ge ist den Inhabern eines Fachmittelschulaausweises (nachfolgend: FMS-Ausweis) im Berufsfeld Gesundheit vorbehalten.

Art. 6 Inhalt der Ausbildung

Die FM Ge beinhaltet:

- a) Fachmittelschulaausweis, Berufsfeld Gesundheit;
- b) Kurse und Praktika;
- c) Fachmaturitätsarbeit mit Bezug zum Bereich Gesundheit.

Art. 7 Organisation der Ausbildung

¹ Die Ausbildung erstreckt sich über 32 Wochen und wird wie folgt organisiert:

- a) 14 Wochen Kurse, in denen die theoretischen Voraussetzungen und die praktischen Kompetenzen erworben werden;
- b) 14 Wochen Praktikum, wovon 8 Wochen in Organisationen oder Institutionen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen und 6 Wochen Praktikum in der Arbeitswelt im erweiterten Sinn;
- c) Vier Wochen für die Vorbereitung und das Verfassen der Fachmaturitätsarbeit.

² Die Fachmaturitätsarbeit wird im Bereich Gesundheit gewählt. Die Arbeit wird als Bericht präsentiert und soll die Fähigkeiten des Kandidaten unter Beweis stellen, grundlegende persönliche Überlegungen zu einer Tätigkeit, die während des Praktikums anfiel, zu formulieren. Die Arbeit muss schrift-

lich eingereicht und mündlich verteidigt werden.

³Die Bestimmungen über die Organisation der Praktika und der Fachmaturitätsarbeit werden in den Weisungen des für die Bildung zuständigen Departements (nachfolgend: Departement) über die Organisation der FM Ge detailliert festgehalten.

⁴Die Beurteilungsmodalitäten der theoretischen Kurse werden in entsprechenden Weisungen festgelegt.

3. Abschnitt: Fachmaturität

Art. 8 Bestätigung der Ausbildung

¹Das spezifische Praktikum von 8 Wochen oder mehr werden von der Fachmittelschule (nachfolgend: FMS) und in Zusammenarbeit mit der FH für Gesundheit sowie der Einrichtung, die das Praktikum anbietet, validiert.

²Die Praktika im weiteren Sinn müssen absolviert, vom Arbeitgeber bestätigt und von der FMS validiert werden.

³Die praktischen und theoretischen Kurse müssen bestanden werden.

⁴Die Fachmaturitätsarbeit wird von der FMS und in Zusammenarbeit mit der FH für Gesundheit validiert.

⁵Die Bestimmungen für die Validierung der Praktika und der Fachmaturitätsarbeit werden in den Weisungen des Departements über die Organisation der FM Ge detailliert festgehalten.

Art. 9 Erhalt des Ausweises

¹Die FM Ge wird erteilt, falls sämtliche nachfolgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- a) das spezifische Praktikum von 8 Wochen wurde validiert;
- b) die Praktika im weiteren Sinn wurden validiert;
- c) die praktischen und theoretischen Kurse wurden in den drei Kompetenzbereichen, die den Weisungen des Departements über die Organisation der Fachmaturität Berufsfeld Gesundheit (FM Ge) festgelegt wurden, erfolgreich abgeschlossen;
- d) die Fachmaturitätsarbeit wurde erarbeitet, fristgerecht eingereicht und mündlich verteidigt und erzielte dabei mindestens die Beurteilung „genügend“.

Art. 10 Anmeldung für die Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit

Die Kandidaten müssen entsprechend den internen Weisungen des Departements bei ihrer Schulleitung hinterlegen:

- a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung gemäss dem offiziellen Anmeldeformular;
- b) eine Bestätigung, dass sie die Einschreibgebühr bezahlt haben.

Art. 11 Betrug oder Plagiat bei der Fachmaturitätsarbeit

Jeglicher Betrug bzw. jegliches Plagiat wird sanktioniert und kann das Nichtbestehen der FM Ge oder gar den Verlust des Anspruchs auf den Erwerb einer Fachmaturität als Konsequenz haben.

Art. 12 Anwesenheit von Drittpersonen

Bei der Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit dürfen anwesend sein: betreuende FMS-Lehrperson, Experte, betreuende Person des Praktikumsplatzes, Direktor der FMS, Direktor der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, Inspektor, Vertreter des Departements und der EDK.

Art. 13 Misserfolg

¹ Wird das nicht-spezifische Praktikum nicht innerhalb der gegebenen Frist validiert, führt dies zum Nichtbestehen der Ausbildung.

² Wird das spezifische Praktikum nicht validiert, kann dies durch das Absolvieren und das Bestehen eines neuen vierwöchigen Praktikums im Verlauf des Schuljahrs einmal behoben werden.

³ Besteht der Kandidat die Fachmaturitätsarbeit nicht, hat er vier Wochen, um eine überarbeitete Version einzureichen. Wird diese erneut ungenügend bewertet, muss im Rahmen eines neuen 4-wöchigen berufsspezifischen Praktikums eine neue Arbeit verfasst werden.

⁴ Bei einem Nichtbestehen der Kurse müssen diese wiederholt werden.

⁵ Bei allen oben genannten Misserfolgen führt ein zweiter Misserfolg zum definitiven Nichtbestehen der FM Ge.

Art. 14 Angaben auf dem Fachmaturitätsausweis

Die durch das Departement ausgehändigte Fachmaturität FM Ge beinhaltet folgende Angaben:

- a) Name der Schule und des Kantons, in dem die Schule ihren Standort hat;
- b) gewähltes Berufsfeld;
- c) persönliche Angaben des Inhabers oder der Inhaberin der Fachmaturität: Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) sowie Geburtsdatum;
- d) Angabe, gemäss welcher die Fachmaturität FM Ge in der ganzen Schweiz anerkannt ist;
- e) erhaltene Noten in den Fächern des Fachmittelschulausweises;
- f) Thema und Beurteilung der persönlichen Arbeit;
- g) Thema und Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit;
- h) Validierung der Praktika und Kurse;
- i) Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde;
- j) Ort und Datum.

4. Abschnitt: Pflichten der Studierenden

Art. 15 Pflichten und Strafen

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, die Weisungen ihrer Ausbildungsrichtung zu befolgen. Sie sind für eine korrekte Handhabung für die ihnen im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Verfügungen gestellten Gegenstände, Geräte und Werkzeuge, verantwortlich. Sie sind für allfällig Sachbeschädigungen oder Verluste, die sie verursacht haben, verantwortlich.

² Den Studierenden, welche sich durch grobe Fahrlässigkeit schuldig machen, können disziplinarische Strafen gemäss Art. 25 und 26 des allgemeinen Regle-

ments über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 verhängt werden.

5. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 16 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterworfen.

Art. 17 Beschwerden

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe oder, falls es sich um eine Zwischenverfügung handelt (Art. 41, Abs. 2 und Art. 42 VVRG), innert zehn Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegenstand einer Beschwerde können vor allem Entscheide sein über:

- a) die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges;
- b) die Verweigerung des Fachmaturitätsausweises (Misserfolg);
- c) die nicht Validierung des berufsspezifischen Praktikums.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Nicht vorgesehene Fälle

¹ Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des allgemeinen Reglements über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 sowie den Weisungen des Departements unterworfen.

² Alle unvorhergesehenen Fälle sind in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. April 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion gilt im vorliegenden Reglement unterschiedslos für Frau und Mann.

AB Nr. 18/2016, S. 1120

Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV)

vom 6. April 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10a und folgende des Gesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
eingesehen die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);
eingesehen die Artikel 13 und folgende des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
auf Antrag des mit dem Umweltschutz beauftragten Departements ,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt im Kanton die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Anwendung des USG, der UVPV und des kUSG.

Art. 2 Umweltschutzfachstelle

¹Die mit dem Umweltschutz beauftragte Dienststelle (nachstehend: Dienststelle) ist die Umweltschutzfachstelle im Sinne der UVPV.

²Sie sorgt für eine rechtzeitige Abstimmung mit der Behörde im massgeblichen Verfahren und berät die andern Dienststellen.

³Sie kann für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes Richtlinien erlassen (Art. 10, Abs. 2 UVPV).

Art. 3 Koordination

¹Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren sorgt für die Koordination der Verfahren.

²Die Koordinationstätigkeit der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren berührt die durch die Umweltschutz- und Sondergesetzgebung den Behörden und Dienststellen übertragenen Aufgaben nicht.

³Ein interdepartementaler Ausschuss überwacht die Ausarbeitung von Richtlinien und Koordinationsmitteln. Dieser Ausschuss besteht aus den Chefs der Rechtsabteilung der Staatskanzlei (Präsident), der für Raumplanung zuständigen Dienststelle und der für Umweltschutz zuständigen Dienststelle.

Art. 4 Massgebliches Verfahren - Mehrstufige UVP

¹Der Anhang zu diesem Reglement bezeichnet die massgeblichen Verfahren, in welchen die UVP für Anlagen, die im kantonalen Befugnisbereich stehen, durchzuführen ist.

² Vorverfahren sind keine massgeblichen Verfahren.

³ Falls der Anhang eine mehrstufige UVP vorsieht, wird in der zweiten Stufe nur geprüft, was in der ersten Stufe nicht abschliessend entschieden wurde.

Art. 5 Sondernutzungspläne

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ist die UVP im Rahmen der Sondernutzungsplanung durchzuführen, wenn die Umweltauswirkungen dieser Planung hinreichend bestimmt werden können (Art. 5 Abs. 3 UVPV).

2. Kapitel: Erstellung des Berichtes

Art. 6 Voruntersuchung und Pflichtenheft

¹ Sobald ein der UVP unterstelltes Projekt geplant wird, tritt der Gesuchsteller in Kontakt mit der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren, welche ihn über die anwendbaren Richtlinien sowie über die zu konsultierenden Behörden und Dienststellen aufklärt.

² Die Dienststelle beurteilt die Voruntersuchung und das Pflichtenheft innert 60 Tagen nach Eingang aller nötigen Unterlagen und leitet es mit ihren Bemerkungen an die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren weiter, welche den Gesuchsteller informiert.

Art. 7 Bericht

¹ Der Bericht wird vom Gesuchsteller gemäss den Anforderungen der Artikel 9 und 10 der UVPV, dem vorher bestimmten Pflichtenheft, dem Ergebnis der Voruntersuchung und den Richtlinien der Dienststelle erarbeitet.

² Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

3. Kapitel: Massgebliches Verfahren

Art. 8 Vorbereitung der Prüfung

¹ Im Einvernehmen mit der Dienststelle gewährleistet die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren die Koordination der Vorarbeiten im Sinne von Artikel 14 UVPV.

Sie bestimmt die Anzahl Exemplare des Berichts, die der Gesuchsteller von der Einleitung des massgeblichen Verfahrens an zu unterbreiten hat.

² Die Verfahren für Sonderbewilligungen im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 UVPV und 6 kUSG werden gemäss den Vorschriften der Spezialgesetzgebung gleichzeitig von der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren eingeleitet und öffentlich aufgelegt.

Art. 9 Zugänglichkeit des Berichts

¹ Bei der im massgeblichen Verfahren vorgesehenen öffentlichen Auflage muss der Bericht eingesehen werden können. Bei fehlender öffentlicher Auflage sorgt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren für die in Artikel 15 UVPV vorgesehene Zugänglichkeit des Berichts.

² Die öffentliche Auflage macht auf die Existenz des Berichts, den Ort der Einsichtnahme sowie die Minimaldauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufmerksam.

³ Jeder Interessierte kann den Bericht einsehen und gegen Bezahlung Fotokopien anfertigen lassen. Vorbehalten bleiben Entscheide und Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht und über den Schutz der Privatinteressen, insbesondere Artikel 16, Absatz 3 UVPV.

Art. 10 Anordnungen der zuständigen Behörde

¹ Anordnungen, die für die Durchführung der Prüfung erforderlich sind (insbesondere Art. 16 UVPV), trifft die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren gemäss Artikel 4 dieses Reglements.

² Bei Expertisen können die Interessierten zur Wahl der Experten ihre Meinung abgeben; die Beteiligten können sich zum Ergebnis der Expertise äussern.

³ Gegen diese Verfügungen kann im Rahmen von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) Beschwerde erhoben werden.

Art. 11 Anhörung des Bundes

Bevor die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Verfügung zu Anlagen trifft, die im Anhang zu diesem Reglement mit einem Sternchen versehen sind, verlangt sie vom Bundesamt die summarische Beurteilung gemäss Artikel 12 Absatz 3 und stellt ihm die Dokumente gemäss 14 Absatz 4 UVPV zur Verfügung.

4. Kapitel: Beurteilung – Entscheid

Art. 12 Beurteilung des Berichts

¹ Die Dienststelle beurteilt, im Sinne von Artikel 13 UVPV, den Bericht innert 60 Tagen nach Eingang der Vormeinungen der betroffenen Dienststellen und allfälliger Expertisen.

² Die Dienststelle untersucht, ob die Angaben im Bericht vollständig und richtig sind. Falls notwendig, und auf Verlangen der betroffenen Dienststellen, fordert die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren fehlende Daten oder Unterlagen an.

³ Die Dienststelle beurteilt, ob die geplante Anlage den Vorschriften über den Umweltschutz entspricht (Art. 3 UVPV).

⁴ Sie äussert sich zu voneinander abweichenden Vormeinungen und stellt die Anträge gemäss Artikel 13 Absatz 4 UVPV.

Art. 13 Koordination der Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren

¹ Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der zuständigen Behörde im massgeblichen

Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt. Dieses Modell gilt analog für nicht UVP-pflichtige Projekte, welche mehrere kantonale Bewilligungen erfordern.

² Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, fällt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, aber gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 14 Entscheid

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren prüft anhand der in Artikel 17 UVPV bezeichneten Grundlagen die Verträglichkeit des Projekts mit den umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Sie berücksichtigt die Ergebnisse dieser Prüfung, wenn sie über ein Baugesuch, eine Plangenehmigung, eine Konzessionserteilung, eine Betriebsbewilligung oder über die Genehmigung von Nutzungsplänen zu befinden hat.

³ Gegebenenfalls setzt sie die für die Verwirklichung des Projekts geltenden Bedingungen oder die vom Gesuchsteller zu erfüllenden Auflagen fest.

⁴ Soll eine Anlage subventioniert werden, ist das Projekt vor dem kantonalen Entscheid der für die Subventionierung zuständigen Bundesbehörde vorzulegen.

⁵ Kantonale Behörden, die befugt sind, Subventionen für den Bau oder die Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen zu sprechen, fällen ihren Entscheid erst, wenn die UVP abgeschlossen ist und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse. Sie überweisen die Subventionen nur, wenn das Projekt gemäss den Auflagen des Entscheids realisiert ist.

Art. 15 Veröffentlichung

¹ Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren teilt im Amtsblatt mit, dass sie zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung einen Entscheid getroffen hat. Sie gibt bekannt, wo ihr Entscheid, die Teilentscheide und die Unterlagen gemäss Artikel 20 Absatz 1 UVPV während 30 Tagen eingesehen werden können.

² Die Eröffnung der Verfügung sowie die Akteneinsicht werden durch die Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens geregelt. Im Falle von gemeinsamen Einsprachen kann die Veröffentlichung als Eröffnung gelten, wobei dies im veröffentlichten Text zu vermerken ist.

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach altem Recht geregelt.

² Das vorliegende Reglement bedarf der Genehmigung durch das mit dem Umweltschutz beauftragte Departement des Bundes¹.

³ Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. April 2016

Der Präsident des Staatsrats: Jacques Melly

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹ Genehmigt am 2. Juni 2016

Anhang

zum kantonalen Ausführungsreglement zur UVPV

Massgebliche Verfahren und zuständige Behörden für die Anlagen in kantonomer Zuständigkeit, unter Vorbehalt der Verfahren und Behörden gemäss Artikel 5 des vorliegenden Reglements

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

N ^o	Anlagentyp	Massgebliches Verfahren - Behörde
11.1	Nationalstrassen 1., 2., 3. Stufe	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 BG vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe)	Massgebliches Verfahren: Genehmigung der Strassenpläne (Art. 47 StrG)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	Zuständige Behörde: Staatsrat
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Massgebliches Verfahren: Baubewilligung ² Zuständige Behörde: Gemeinderat oder kantonale Baukommission

12 Schienenverkehr

12.1	Neue Eisenbahnlinien (Art. 5 und 6 Eisenbahngesetz vom 20. Dez. 1957)	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
12.2	Andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien) im Kostenvoranschlag (exkl. Siche- rungsanlagen) von mehr als 40 Mio. Franken oder die einem im Anhang der UVPV beschriebenen Anlage- typ entsprechen	

13 Schifffahrt

13.1	Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade- Einrichtungen	Massgebliches Verfahren: Baubewilligung
13.3	Bootshäfen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern	Zuständige Behörde: Gemeinderat oder kantonale Baukommission
13.4	Schaffung von Wasserstrassen	Durch das Bundesrecht zu bestimmen

14 Luftfahrt

- 14.1 Flughäfen Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- 14.2 Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen pro Jahr
- 14.3 Helikopterflugfelder mit mehr als 1000 Flugbewegungen pro Jahr

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

- 21.1 Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie sowie Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Kernbrennstoffen Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- 21.2 *) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolitischen Leistung von
- Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
- a. mehr als 50 MWth bei fossilen Energieträgern Gemeinderat oder
- b. mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern kantonale Baukommission
- c. mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)
- 21.2a Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr
- 21.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeichwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- a. an internationalen Gewässern sowie an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen und bei denen sich die Kantone über die Verleihung der Wasserrechte nicht einigen können
- b. *) an den übrigen Gewässern
- Mehrstufige UVP:
1. Stufe: Konzessionsverfahren:
Massgebliches Verfahren:
Konzession oder Genehmigung (Art. 9 bis 28 des kant. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)
Zuständige Behörde:
Staatsrat
2. Stufe: Plangenehmigung
Massgebliches Verfahren:
Bewilligung (Art. 31 und 32 des kant. Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte)
Zuständige Behörde:
Departement

- 21.4 Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (ein schliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth
- 21.5 ...
- 21.6 *) Erdöl- und Gasraffinerien
- 21.7 Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle
- 21.8 Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW
- 21.9 Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind
- Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission

22 Übertragung und Lagerung von Energie

- 22.1 Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 1 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Okt. 1963¹⁰ (RLG), für die eine ordentliche Plangenehmigung erforderlich ist
- 22.2 Hochspannungs-Freileitungen und –kabel (erdverlegt), die für 220 kV und höhere Spannungen ausgelegt sind.
- 22.3 Lager für Gas, Brennstoff und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m³ Gas bzw. 5000 m³ Flüssigkeit enthalten.
- Durch das Bundesrecht zu bestimmen
- Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission

3 Wasserbau

- 30.1 Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km² mittlerer Seeoberfläche, einschliesslich Betriebsvorschriften
- 30.2 Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken
- 30.3 Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m³ Material
- 30.4 Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)
- Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission
- Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission
- Genehmigung des
Ausführungsprojekts
(Art. 35 des Gesetz über
den Wasserbau)
Zuständige Behörde:
Staatsrat

4 Entsorgung

- 40.1 Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle
- 40.2 Kernanlagen zur Zwischenlagerung von abgebrannten Brennelementen sowie zur Konditionierung oder Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen
- 40.3 ...
- Durch das Bundesrecht zu bestimmen

40.4 Deponien der Typen C, D und E	
40.5 ...	
40.6 ...	
40.7 Abfallanlagen:	Massgebliches Verfahren:
a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr	Baubewilligung
b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr	Zuständige Behörde:
c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
40.8 Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
40.9 Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten	
5 Militärische Bauten und Anlagen	
50.1 Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Durch das Bundesrecht
50.2 Logistik-Center	zu bestimmen
50.3 Militärflugplätze	
50.4 Anlagen und Objekte der Armee, die einem im Anhang der UVPV beschriebenen Anlagetyp entsprechen	
6 Sport, Tourismus und Freizeit	
60.1 Seilbahnen mit Bundeskonzession	Durch das Bundesrecht zu bestimmen
60.2 Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesport- gebieten	Massgebliches Verfahren: Bewilligung (Art. 1 der Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseil- bahnen und Skiliften) Zuständige Behörde: Departement
60.3 Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	Massgebliches Verfahren: Baubewilligung Zuständige Behörde: Gemeinderat oder Kantonale Baukommission Sofern die Terrainverände- rungen den Bau eines Skilifts betreffen: Bewilligung (Art. 1 der Verordnung betreffend den Bau und den Betrieb von nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseil-

	bahnen und Skiliften) Zuständige Behörde: Departement
60.4 Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m2 beträgt	Massgebliches Verfahren: Baubewilligung
60.5 Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer	Zuständige Behörde: Gemeinderat oder kantonale Baukommission
60.6 Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m2 oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besucher pro Tag	
60.7 Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8 Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	
7 Industrielle Betriebe	
70.1 *) Aluminiumhütten	Massgebliches Verfahren:
70.2 Stahlwerke	Baubewilligung
70.3 Buntmetallwerke	Zuständige Behörde:
70.4 Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	Gemeinderat oder kantonale Baukommission
70.5 Anlagen mit mehr als 5000 m2 Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	Sofern kein Baubewilligungs- verfahren durchgeführt wird:
70.5a Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	Plangenehmigungs- verfahren (Art. 9 des Arbeitsgesetzes)
70.6 Anlagen mit mehr als 5000 m2 Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagetypen Nr. 70.5 und 70.5a	durch das Departement
70.6a. . .	
70.7 Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8 Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9 . . .	
70.10 Zementfabriken	
70.10a Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr	
70.11 Anlagen zur Herstellung von Glas einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag	
70.12 Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr	
70.13 Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag	
70.14 Spanplattenwerke	
70.15 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, wenn das Volumen der Wirkbäder 30 m3 übersteigt	

- 70.16 Anlagen zur Herstellung von Kalk in Drehrohröfen oder anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag
- 70.17 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschliesslich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag
- 70.18 Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag oder einer Ofenkapazität von mehr als 4 m³ und einer Besatzdichte pro Ofen von über 300 kg pro m³
- 70.19 Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag
- 70.20 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung organischer Lösungsmittel mit einer Verbrauchskapazität von über 150 kg Lösungsmitteln pro Stunde oder von über 200 t pro Jahr
- 70.21 Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe und weitere Betriebe zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen (mit Ausnahme von Milch) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag
- 70.22 Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von über 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag (Vierteljahresdurchschnittswert)
- 70.23 Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)

8 Andere Anlagen

- 80.1 Gesamtmeliorationen:
- a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha
 - b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha
 - c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- 80.2 Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha
- 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen
- Massgebliches Verfahren:
Genehmigung im Sinne von Art. 54 Abs. 1-3 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes
Zuständige Behörde:
Staatsrat
- Massgebliches Verfahren:
Genehmigung der Pläne im Sinne von Art. 47 des Strassengesetz
Zuständige Behörde:
Staatsrat
- Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung

- | | |
|--|---|
| aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³ | Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission |
| 80.4 Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV vom 7. Dez. 1998 | Bei Gewährung von
Beiträgen/
Investitionshilfen:
Massgebliches Verfahren:
Genehmigung im Sinne
von Art. 54 Abs. 4 des
Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen
Raumes
Zuständige Behörde:
Staatsrat |
| 80.5 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsanreicherungsvolumen von mindestens 10 Millionen m ³
fläche von mehr als 7500 m ² | Bei Gewährung von
Krediten oder ohne Hilfe:
Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission |
| 80.6 Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³ | Massgebliches Verfahren:
Baubewilligung
Zuständige Behörde:
Gemeinderat oder
kantonale Baukommission |
| 80.7 Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Sendeleistung | |
| 80.8 . . . | |
| 80.9 Anlagen zur Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Entnahme- oder | |

¹ Wenn der Anlagetyp durch ein Sternchen *) gekennzeichnet ist, so ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören. Für die genaue Bezeichnung der Anlagen gilt die UVPV.

² Artikel 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996

Durch das Bundesrecht zu bestimmen

AB Nr. 25/2016, S. 1608

Reglement betreffend das Notariatsgesetz

Änderung vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
eingesehen Artikel 13 Absatz 4 des Notariatsgesetzes;
eingesehen Kapitel 1, Abschnitt 2 des Reglements betreffend das Notariatsgesetz vom 7. September 2005;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement betreffend das Notariatsgesetz vom 7. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Notariatsprüfungskommission – a) Zusammensetzung

¹ Die Prüfungskommission wird vom Staatsrat für die Dauer von vier Jahren ernannt, die Berufsvertreter auf Vorschlag des Verbandes. Sie besteht aus einem Präsidenten und 14 Mitgliedern.

II

Dieser Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1762

Reglement betreffend die Personen in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG);
eingesehen das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG);
eingesehen die Bundesverordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV);
eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008;
eingesehen die Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011;
eingesehen das Gesetz vom 19. November 2010 über das Personal des Staates Wallis;
eingesehen die Verordnung vom 22. Juni 2011 über das Personal des Staates Wallis;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz und Ziele

¹ Die Ausbildung der Jugend ist ein grundlegender Auftrag jeder Gesellschaft. Es ist deshalb wichtig, dass die Walliser Kantonsverwaltung in diesem Bereich beispielhaft vorgeht.

² Da die berufliche Grundbildung eine Investition zur Sicherung einer optimalen Nachfolge in der kantonalen Wirtschaft wie in der Gesellschaft im Allgemeinen ist, will der Staat eine qualitativ hochstehende Ausbildung mit Lehrstellen in einem breiten und aktuellen Ausbildungsangebot im Einklang mit dem Arbeitsmarkt anbieten.

³ Die bildungspolitische Dimension des Staates Wallis als öffentliche Institution muss sich ganzheitlich in ihren politischen und wirtschaftlichen Auftrag integrieren, um den Erwartungen des Bürgers und des Marktes zu entsprechen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement ist anwendbar für Personen in der beruflichen Grundbildung der Kantonsverwaltung, der staatlichen Anstalten, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (nachstehend Personen in BGB genannt).

² Vom vorliegenden Reglement ausgeschlossen sind alle beruflichen Grundbildungen, welche spezifischen Bestimmungen unterstellt sind. Die administrative Verwaltung dieser Ausbildungen wird durch diesbezügliche Bestimmungen des Staatsrates geregelt.

Art. 3 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnungen für Personen, Status, Funktion oder Beruf im vorliegenden Reglement beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Art. 4 Definitionen

¹ Zu den Personen in BGB gehören:

- a) Lernende, welche eine betrieblich organisierte Grundbildung absolvieren;
- b) KBM Praktikanten, die ein Langzeitpraktikum im Rahmen einer schulisch organisierten Grundbildung absolvieren, entsprechend der Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung zur Kauffrau / zum Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011;
- c) EMVs Praktikanten, die ein Langzeitpraktikum im Rahmen der BGB durch die Berufsfachschule Wallis absolvieren.

² Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld erforderlich sind. Die erworbenen Diplome während dieser Ausbildung sind entweder ein Eidgenössisches Berufsattest oder ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis. Zusätzlich zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis kann die Berufsmaturität erworben werden, gemäss den entsprechenden bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen.

Abschnitt 2: Anstellungs- und Auflösungsbedingungen

Art. 5 Kompetenzen

Der Staatsrat delegiert die Kompetenz zur Anstellung und Auflösung an die Dienststelle für Personalmanagement (DPM), mit Vorbezug der betroffenen Dienststellen.

Art. 6 Ausschreibung - Anstellungsanforderungen

¹ Alle Lehrstellen und KBM Praktikumsplätze werden durch die DPM öffentlich im Amtsblatt, falls notwendig in Zeitungen, Fachzeitschriften, Internet und/oder anderen Kommunikationsplattformen ausgeschrieben. Die EMVs Praktikumsplätze werden in den entsprechenden Schulen ausgeschrieben.

² Sollte das Ergebnis dieser Ausschreibung ungenügend sein, so kann eine Stelle auch aufgrund einer verspäteten oder spontanen Bewerbung besetzt werden, vorausgesetzt der Bewerber erfüllt die Bedingungen der ausgeschriebenen Stelle.

³ Personen in BGB dürfen nicht für eine Stelle angestellt werden, wenn der direkte Vorgesetzte ein Elternteil oder ersten oder zweiten Grades verwandt oder verschwägert ist.

⁴ Vor Vertragsabschluss kann der Staat Wallis vom Kandidaten ein Arztzeugnis oder ein anderes Dokument verlangen, welches seine Eignung für die beabsichtigte Ausbildung bezeugt. Die Anstellungsbehörde kann zu jeder Zeit eine Aktualisierung dieser Dokumente verlangen.

Art. 7 Auswahlverfahren

Die DPM legt den systematischen und standardisierten Selektionsprozess fest. Dieser ist für alle anzustellenden Personen in BGB anzuwenden.

Art. 8 Ablauf der Ausbildung

Der Staatsrat kann, auf Vorschlag der DPM, spezifisch organisatorische Massnahmen vorsehen, um die Erreichung der festgelegten Ziele in der Bundesverordnung zur beruflichen Grundbildung zu erleichtern.

Art. 9 Öffentlich-rechtliche Lehr- und Praktikumsverträge

¹ Die Lehr- und Praktikumsverträge sind nur in schriftlicher Form gültig.

² Der Vertrag legt insbesondere die Art, die Dauer der Berufsbildung, den vereinbarten Lohn für die gesamte Ausbildungszeit, die Dauer der Probezeit, die Arbeitsdauer und den Ferienanspruch gemäss den Rechtsvorschriften fest.

³ Die geltenden Bestimmungen für die Mitarbeitenden des Staates Wallis bleiben anwendbar.

Art. 10 Probezeit

¹ Die Probezeit dauert drei Monate.

² Nach Übereinkunft beider Parteien und mit der Zustimmung der Dienststelle für Berufsbildung kann die Probezeit vor ihrem Ablauf ausnahmsweise maximal um drei weitere Monate, bis auf sechs Monate verlängert werden.

³ Während der Probezeit kann jede der beiden Parteien den Lehr- bzw. Praktikumsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen.

Art. 11 Dauer der Anstellung

¹ Die Dauer der Anstellung wird in den Bedingungen des Lehr- bzw. Praktikumsvertrages definiert, der zwischen der Person in BGB, deren gesetzlichen Vertreter und dem Staat Wallis abgeschlossen wird.

² Die Anstellung der Person in BGB endet ohne Auflösung mit der im Lehr- bzw. Praktikumsvertrag festgelegten Dauer, vorbehalten einer allfälligen Verlängerung.

³ Die Dauer der beruflichen Grundbildung kann für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen angemessen verlängert oder verkürzt werden.

⁴ Im Falle einer Wiederholung des Schuljahres, Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens oder anderen wichtigen Gründen, kann die Anstellungsbehörde mit der Vormeinung der Dienststelle für Berufsbildung die Anstellung verlängern.

⁵ Vorbehalten bleibt die Auflösung, welche jederzeit aus wichtigen Gründen durch die Anstellungsbehörde vorgenommen werden kann.

Art. 12 Beendigung nach der Probezeit

¹ Nach der Probezeit kann der Lehr- bzw. Praktikumsvertrag in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst werden.

² Der Lehr- bzw. Praktikumsvertrag kann vom Arbeitgeber oder von der Person in BGB aus wichtigen Gründen vorzeitig und fristlos gekündigt werden, insbesondere:

- a) wenn die Person in BGB nicht über die für die Bildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist; die lernende Person und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung sind vorgängig anzuhören;
- b) wenn die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen als zu Beginn vorgesehen, zu Ende geführt werden kann;
- c) nach einer Verwarnung, wenn die Person in BGB nicht die Kurse absolviert, zu denen sie verpflichtet ist.

³ Im Fall einer Auflösung des Lehr- bzw. Praktikumsvertrages muss die DPM unverzüglich die DB informieren.

⁴ Ein Prozess der DPM legt die Bedingungen im Falle einer Vertragsauflösung fest.

Abschnitt 3: Verpflichtungen und Rechte der Person in BGB

Art. 13 Verpflichtungen

¹ Die Person in BGB muss alles unternehmen, um das Ziel ihrer Ausbildung zu erreichen.

² Sie muss Arbeitsleistung erbringen, praktische Kenntnisse erwerben, überbetriebliche Kurse sowie gegebenenfalls den Unterricht der Berufsfachschule besuchen.

Art. 14 Besoldungsanspruch

Die Person in BGB hat Anspruch auf eine Besoldung. Diese wird, ausgenommen der dreizehnte Monatslohn, am Monatsende ausbezahlt und setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbesoldung;
- b) Dreizehnter Monatslohn.

Art. 15 Besoldung

¹ Alle Löhne der Personen in BGB werden auf der Basis der vom Staatsrat festgelegten Lohn­tabelle ausbezahlt.

² Diese Beträge werden im gleichen Masse wie die Löhne der restlichen Angestellten der Kantonsverwaltung der Teuerung angepasst.

Art. 16 Besoldung bei Wiederholung eines Lehrjahres

Im Falle einer Wiederholung des Lehrjahres wird der Lohn ausbezahlt, der dem zu wiederholenden Jahr entspricht.

Art. 17 Ärztliches Zeugnis

¹ Grundsätzlich müssen Abwesenheiten infolge von Krankheit oder Unfall

nach drei aufeinander folgenden Tagen durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden.

² Der Dienstchef kann ausnahmsweise ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis verlangen, sofern die Person in BGB darüber im Vorfeld schriftlich informiert wurde.

³ Bei Krankheit oder Unfall während den Ferien muss ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Krankheits- oder Unfalltag beigebracht werden, um die Ferientage wieder gutzuschreiben.

⁴ Bei längerer Abwesenheit muss die Person in BGB monatlich ein neues ärztliches Zeugnis vorlegen.

⁵ Ein Gutachten beim Vertrauensarzt kann jederzeit verlangt werden.

Art. 18 Besoldung bei Krankheit und Unfall und Ferienreduktion
Bei Abwesenheit infolge Krankheit und Unfall gelten die anwendbaren Bestimmungen für die Mitarbeitenden des Staates. Der Besoldungsanspruch endet mit dem Ablauf des Lehr- bzw. Praktikumsvertrages.

Art. 19 Unfälle

¹ Die Person in BGB ist im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) obligatorisch versichert.

² Der Arbeitgeber versichert die Personen in BGB gegen das Risiko des Berufs- und Nichtberufsunfalls.

³ Die Versicherungsprämien der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Person in BGB.

Art. 20 Besoldung bei Mutterschaft und Adoption

¹ Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis, vorausgesetzt die Person in BGB besucht die überbetrieblichen Kurse bzw. der Lernende den Unterricht der Berufsfachschule.

² Endet das Arbeitsverhältnis vor sechs Monaten nach der Niederkunft, erlöscht der Besoldungsanspruch mit dem Ablauf des Lehr- bzw. Praktikumsvertrages.

Art. 21 Militär- und Zivilschutzdienst

¹ Während des obligatorischen oder nicht obligatorischen Militär- und Zivilschutzdienstes hat die Person in BGB keinen Besoldungsanspruch. Hingegen wird ihr von der kantonalen Ausgleichskasse die Erwerbsausfallentschädigung ausbezahlt.

² Die Person in BGB ist innert fünf Tagen nach Erfüllung jedes obligatorischen oder nicht obligatorischen Dienstes verpflichtet, seine Soldmeldekarte der kantonalen Finanzverwaltung zuzustellen.

Art. 22 Jugend und Sport

Anwendbar sind die Bestimmungen der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis.

Art. 23 Unbezahlter Urlaub

¹ Anwendbar sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis.

² Während eines unbezahlten Urlaubs bleibt die Person in BGB verpflichtet, die überbetrieblichen Kurse sowie gegebenenfalls den Unterricht der Berufsfachschule zu besuchen.

Art. 24 Reise- und Mahlzeitenspesen

¹ Der Weg vom Wohnort zum üblichen Arbeitsort wird nicht entschädigt, auch nicht an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen.

² Für den Weg zwischen dem Wohnort und der Berufsfachschule gelten die Bestimmungen des Reglements über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II vom 6. Juni 2012.

³ Die Person in BGB kann sich die zusätzlichen Fahrkosten, welche durch die überbetrieblichen Kurse entstehen, zum Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel (Fahrkarte 2. Klasse) ab dem üblichem Arbeitsort, ab dem Ort der Berufsfachschule oder ab dem Wohnort (es gilt der Ort, welcher dem Zielort am nächsten liegt) entschädigen lassen. Die Strecke nach Absatz 1 und Absatz 2 wird keinesfalls entschädigt.

⁴ Bei überbetrieblichen Kursen werden den Personen in BGB die Mahlzeitenspesen entschädigt, wenn der Kursort vom üblichen Arbeitsort und/oder dem Ort der Berufsfachschule und/oder dem Wohnort abweicht.

⁵ Das Spesenreglement vom 24. Juni 2010 kann für Personen in BGB bei Tätigkeiten im Aussendienst und Teilnahmen von internen Ausbildungskursen der Kantonsverwaltung angewendet werden.

Art. 25 Ferienanspruch

Unabhängig vom Alter hat die Person in BGB Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien pro Lehr- bzw. Praktikumsjahr.

Art. 26 Ausbildung

¹ Die berufliche Grundbildung verteilt sich auf mehreren Ebenen: die Ausbildung am Arbeitsplatz, die branchenspezifischen überbetrieblichen Kurse und gegebenenfalls der Unterricht an der Berufsfachschule.

² Die Person in BGB verpflichtet sich während der gesamten Ausbildungszeit einzusetzen, um sich die notwendigen Kompetenzen zum Abschluss der Ausbildung anzueignen.

³ Im Gegenzug verpflichten sich die verschiedenen Instanzen, die notwendigen Bedingungen für einen optimalen Ablauf der beruflichen Grundbildung zu schaffen.

Art. 27 Qualitätsentwicklung

¹ Mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung im Betrieb kontinuierlich zu verbessern, sind die Dienststellen ihrerseits verpflichtet, die in der eidgenössischen Verordnung für die Berufsbildung oder von den interkantonalen Organismen vorgesehenen Arbeitsinstrumente einzusetzen (Bildungspläne

und Modellehrgänge, halbjährlicher Bildungsbericht, Ausbildungshandbücher u.a.).

² Die Dienststellen müssen die in den eidgenössischen Verordnungen vorgesehenen betrieblichen Erfahrungsnoten am Ende jedes Semesters den Behörden zur Verfügung stellen, sowie alle weiteren Elemente, welche für das Qualifikationsverfahren gemäss den Richtlinien der Dienststelle für Berufsbildung und/oder den Berufsbranchen vorgesehen sind.

Abschnitt 4: Folgen der Dienstpflichtverletzung

Art. 28 Disziplinarfälle

Im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Dienstpflicht ist die Person in BGB haftbar.

Art. 29 Disziplinar massnahmen

¹ Für die Disziplinar massnahmen sind die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz und in der Verordnung über das Personal des Staates Wallis anwendbar.

² Straf- und Zivilverfahren bleiben vorbehalten.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht und tritt am 1. August 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend die Lernenden der Kantonsverwaltung vom 20. Juni 2007.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1762

Reglement über die Wege des Freizeitverkehrs (RWFV)

Änderung vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. September 2011 (GWFV);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Wege des Freizeitverkehrs vom 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Fachstellen und mit der Verfahrensführung beauftragte
Dienststelle

² Die für die Subventionierung, für die Aufsicht betreffend die Kennzeichnung, Unterhalt und Erstellung von Bauwerken sowie für die Überprüfung und Kontrolle der Änderungen und Ersatzmassnahmen zuständige Fachstelle ist jene, welche mit den Strassen beauftragt ist.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1764

Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten in der Binnenschifffahrt

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Art. 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 und die Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern;

eingesehen den Art. 3 Buchstabe f des Ausführungsgesetzes vom 2. Juli 1982 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt und zum französisch-schweizerischen Abkommen über die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976;

eingesehen das Gesetz vom 14. Mai 1998 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit;

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt erhebt die Gebühren und Kosten gemäss den nachfolgenden Artikeln 2 bis 8 im Bereich der Binnenschifffahrt.

² Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

1. Abschnitt: Zulassung von Personen zur Schifffahrt

Art. 2 Führerausweis

2.1 Zulassung von Personen:

2.1.1 Erstellen des Dossiers, Bewilligungskarte inbegriffen Fr. 40.-

2.1.2 Ausstellen einer zusätzlichen Bewilligungskarte
innerhalb von 18 Monaten oder Duplikat Fr. 20.-

2.2 Theoretische Prüfung:

2.2.1 Kategorien A und D Fr. 30.-

2.2.2 Zusatzprüfung für Kategorien B, C und E Fr. 75.-

2.2.3 Verlängerung der Gültigkeit der bestandenen theoretischen
Prüfung Fr. 20.-

2.3 Praktische Prüfung:

2.3.1 Kategorie A, Motorschiffe Fr. 175.-

2.3.2 Kategorie B, Personentransportschiffe: nach Zeitaufwand

- 2.3.3 Kategorie C, Warentransportschiffe sowie schwimmende Vorrichtungen mit eigenen Antriebsmitteln: nach Zeitaufwand
- 2.3.4 Kategorie D, Segelschiffe Fr. 175.-
- 2.3.5 Kategorie E, Schiffe spezieller Bauweise: nach Zeitaufwand
- 2.3.6 Spezielle Prüfung auf Gesuch ausserhalb des Prüfungsprogrammes der Experten: nach Zeitaufwand
- 2.4 Wiederholung einer Prüfung:
- 2.4.1 Wiederholung der kompletten theoretischen oder praktischen Prüfung Gebühr gemäss Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.1 bis 2.3.6
- 2.4.2 Wiederholung eines Teils der theoretischen oder praktischen Prüfung: nach Zeitaufwand
- 2.5 Theoretische oder praktische Prüfung, die nicht 7 Werktage vor dem festgesetzten Termin abgesagt wurde: vorgesehene Gebühr für die beantragte Prüfung
- 2.6 Gebühren für medizinische Prüfungen, medizinische, psychotechnische, psychologische und psychiatrische Expertisen: zu Lasten des Betroffenen und Bezahlung direkt an die Person oder das Institut welche mit der Durchführung einer Prüfung oder Expertise betraut wurde
- 2.7 Ausstellen des Führerausweises Fr. 50.-
- 2.8 Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Führerausweises infolge von Änderungen der auf dem Dokument eingetragenen Angaben (Entscheide, Hinzufügen einer Kategorie, etc.) oder Kantonswechsel Fr. 30.-
- 2.9 Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises ohne Prüfung im Austausch gegen einen ausländischen Führerausweis Fr. 100.-
- 2.10 Ausstellen eines internationalen Führerausweises oder dessen Verlängerung Fr. 30.-
- 2.11 Genehmigung, sich einer theoretischen oder praktischen Prüfung in einem anderen Kanton zu unterziehen Fr. 40.-
- 2.12 Adresswechsel im schweizerischen oder internationalen Führerausweis Fr. 10.-
- 2.13 Lernmittel für die Schifffahrts-Theorie: gemäss Fixpreis der VKS

2. Abschnitt: Zulassung von Schiffen zur Schifffahrt

Art. 3 Schiffsausweis

- 3.1 Zulassung von Schiffen:
- 3.1.1 Erstellen des Dossiers Fr. 30.-
- 3.1.2 Erstellen des Dossiers für ein neues oder ein gebrauchtes ausländisches Schiff Fr. 55.-
- 3.2 Ausstellen eines Schiffsausweises Fr. 50.-
- 3.3 Ausstellen eines Kollektiv-Schiffsausweises Fr. 50.-
- 3.4 Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Schiffsausweises nach Änderungen der im Dokument eingetragenen Angaben Fr. 30.-
- 3.5 Adressänderung in einem Schiffsausweis Fr. 10.-

- 3.6 Befristete Hinterlegung des Schiffsausweises und der Selbstklebeschildchen, einschliesslich deren Verlängerung. Fr. 30.-
Der im Schifffahrtsbüro hinterlegte Schiffsausweis wird zwei Jahre lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird er annulliert und seinem Inhaber zurückgesandt.
- 3.7 Befristete Schifffahrtsbewilligung (maximal 48 Stunden) für schweizerische Schiffe Fr. 80.-
- 3.7.1 Schifffahrtsbewilligung für ein Schiff mit einem Liegeplatz im Ausland Fr. 50.-
- 3.7.2 Haftpflichtversicherung befristete Kontrollschilder (maximal 48 Stunden) und Schiffe mit einem Liegeplatz im Ausland: gemäss Tarif der Versicherungsgesellschaft.
- 3.7.3 Kaution für befristete Kontrollschilder Fr. 100.-
- 3.8 Provisorische Schifffahrtsbewilligung aufgrund einer nicht abgeschlossenen technischen Kontrolle Fr. 25.-

Art. 4 Kontrollschilder

- 4.1 Kontrollschilder für eine normale oder temporäre Immatrikulation, Schiffe mit ausländischem Liegeplatz oder nicht verzollte Schiffe Fr. 50.-
- 4.2 Einzelschild Fr. 30.-
- 4.3 Zusatzgebühr für Kontrollschildnummer nach Wahl des Halters Fr. 30.-
- 4.4 Händlerschilder Fr. 80.-
- 4.5 Temporäre Hinterlegung der Metallschilder bei einer Poststelle gemäss laufender Vereinbarung. Die auf der Poststelle hinterlegten Metallschilder werden während zwei Jahren aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie von Amtes wegen annulliert.

Art. 5 Kontrollen

- 5.1 Zulassungskontrollen :
- 5.1.1 Zulassungskontrolle eines Schiffs ausgenommen von der Richtlinie 2013/53/EU:
 - a) Freizeit-Ruderboot oder Freizeit-Boot, das durch ein anderes System zur Übertragung menschlicher Kraft angetrieben wird: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens Fr. 70.-
 - b) Freizeit-Motor- oder Segelboot: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens Fr. 105.-
 - c) andere Boote: nach Zeitaufwand, jedoch mindestens Fr. 140.-
- 5.1.2 Zulassungskontrolle eines Sportboots mit einem CE-Zertifikat:
 - a) Erstellen eines Zulassungsprotokolls Fr. 50.-
 - b) Erstellen eines Protokolls der technischen Kontrolle Fr. 50.-
- 5.1.3 Zusätzliche Gebühren für die Zulassungskontrolle:
 - a) pro fest eingebautem Motor Fr. 25.-
 - b) pro Aussenbordmotor Fr. 10.-

- c) pro sanitäre Einrichtung Fr. 10.-
- d) pro fixem Treibstofftank Fr. 10.-
- e) für die erste Plombierung Fr. 100.-
- f) pro zusätzliche Plombierung Fr. 50.-
- g) Messung der Lärmemissionen und Erstellen des Protokolls Fr. 190.-
- h) Messen der Segelfläche und Erstellen des Protokolls Fr. 70.-
- i) Messen der Stabilität, des freien Uferrands, der Breite in der Tief-
ladewasserlinie Fr. 50.-
- j) Kontrolle der Unsinkbarkeit Fr. 100.-
- 5.2 Periodische Kontrolle und Kontrolle von Amtes wegen:
Als zusätzliche Ausrüstung werden alle unter Art. 5.1.3 Buchstabe
c und d bezeichneten Punkte betrachtet.
- a) Ruderboot oder durch ein anderes System zur Übertragung
menschlicher Kraft angetriebenes Boot Fr. 35.-
- b) Freizeit- oder Sportboot Fr. 70.-
- c) Freizeit- oder Sportboot mit 1 Aussenbordmotor und mehr als
3 zusätzlichen Ausrüstungen Fr. 105.-
- d) Freizeit- oder Sportboot mit mehr als 1 Aussenbordmotor und
mehr als 2 zusätzlichen Ausrüstungen Fr. 105.-
- e) Freizeit- oder Sportboot mit mehr als 1 Aussenbordmotor und
mehr als 5 zusätzlichen Ausrüstungen Fr. 140.-
- f) Freizeit- oder Sportboot mit 1 eingebauten Motor und mehr als
2 zusätzlichen Ausrüstungen Fr. 105.-
- g) Freizeit- oder Sportboot mit 1 eingebauten Motor und mehr als
5 zusätzlichen Ausrüstungen Fr. 140.-
- h) Freizeit- oder Sportboot mit mehr als 1 eingebauten Motor und
mehr als 1 zusätzlichen Ausrüstung Fr. 105.-
- i) Freizeit- oder Sportboot mit mehr als 1 eingebauten Motor und
mehr als 3 zusätzlichen Ausrüstungen Fr. 140.-
- j) andere Boote : nach Zeitaufwand, jedoch mindestens Fr. 70.-
- k) Mietboote : für die zusammengefassten Kontrollen: nach Zeitauf-
wand
- 5.3 Zusätzliche Gebühren für periodische Kontrollen oder Kontrollen
von Amtes wegen:
- a) für die erste Plombierung Fr. 100.-
- b) pro zusätzliche Plombierung Fr. 50.-
- c) Messung der Lärmemissionen und Erstellen des
Protokolls Fr. 190.-
- d) Messen der Segelfläche und Erstellen des Protokolls Fr. 70.-
- e) Messen der Stabilität, des freien Uferrands, der Breite in der
Tiefladewasserlinie Fr. 50.-
- f) Kontrolle der Unsinkbarkeit Fr. 100.-
- 5.4 Kontrolltermin der nicht 4 Werktage vor dem festgelegten Termin
abgesagt wurde: für versäumte Kontrolle vorgesehene Gebühr
- 5.5 Zusatzkontrolle (Holzschale, etc.) oder auf eine nicht bestandene
Prüfung folgende Nachprüfung : nach Zeitaufwand, aber mindes

- tens
- Fr. 35.-
- 5.6 Kontrolle auf Gesuch ausserhalb des Kontrollprogrammes der Experten oder an einem vom Schiffshalter gewählten Ort: nach Zeitaufwand

3. Abschnitt: Administrativmassnahmen, Vollzugsmassnahmen und strafrechtliche Sanktionen

Art. 6 Administrativmassnahmen, Vollzugsmassnahmen

- 6.1 Verfügung über die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, einer neuen theoretischen oder praktischen Prüfung oder einer Kontrollfahrt
Fr. 80.- bis Fr. 300.-
- 6.2 Verweigerung einer Bewilligungskarte oder eines Führerausweises
Fr. 80.- bis Fr. 300.-
- 6.3 Verwarnung
Fr. 80.- bis Fr. 200.-
- 6.4 Entzug einer Bewilligungskarte oder des Führerausweises
- 6.4.1 Vorsorglicher Entzug
Fr. 80.- bis Fr. 300.-
- 6.4.2 Sicherungs- oder Verwarnungsentzug
Fr. 120.- bis Fr. 300.-
- 6.5 Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises
Fr. 120.- bis Fr. 300.-
- 6.6 Verfügung zur Rückgabe einer Bewilligungskarte oder des Führerausweises
Fr. 120.- bis Fr. 300.-
- 6.7 Verfügung über eine provisorische Rückgabe einer Bewilligungskarte oder eines Führerausweises welche durch die Polizei eingezogen wurden
Fr. 80.- bis Fr. 100.-
- 6.8 Verfügung über den Vollzug eines Verwarnungsentzuges
Fr. 80.- bis Fr. 150.-
- 6.9 Entzug des Schiffsausweises
Fr. 100.- bis Fr. 200.-
- 6.10 Erstellen eines Beschlagnahmefauftrags
Fr. 90.-
- 6.11 Verfügung zum Entzug der gemäss Kap. 8.1 erteilten Rechte und Bewilligungen
Fr. 100.- bis Fr. 200.-
- 6.12 Andere Verfügungen, die in diese Reglement nicht vorgesehen sind
Fr. 80.- bis Fr. 300.-
- 6.13 Die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5-9 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 7 Strafmassnahmen

- 7.1 Gebühr der Strafverfügung
Fr. 60.- bis Fr. 200.-
- 7.2 Die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5-9 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

4. Abschnitt: Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 8 Sonstige Gebühren und Auslagen

8.1 Untersuchung im Hinblick auf die Erteilung von Händlerschildern, einer Betriebsgenehmigung für ein Mietunternehmen, der Genehmigung zur Durchführung von Nachprüfungen durch einen anerkannten Betrieb, Genehmigung zur Durchführung von Zulassungsprüfungen homologierter Schiffe, Genehmigung zur Durchführung von Abgaswartungsarbeiten an Motoren, Genehmigung für die Organisation einer Sportveranstaltung oder eines Schiffsfestes: nach Zeitaufwand.

8.1.1 Ausstellen einer Genehmigung gemäss Punkt 8.1 Fr. 100.-

8.1.2 Jährliche Verlängerung der Betriebsgenehmigung für ein Mietunternehmen:

- ohne Änderung Fr. 65.-

- mit Änderung Fr. 100.-

8.1.3 Nachkontrolle von Unternehmen welche eine Genehmigung haben oder Inhaber eines kollektiven Schiffsausweises sind: nach Zeitaufwand.

8.2 Bestätigungen, Erklärungen Fr. 20.- bis Fr. 50.-

8.3 Spezielle Auskünfte und andere Dienstleistungen welche im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind: gemäss ihrer Wichtigkeit.

8.4 Gesetze, Beschlüsse, Drucksachen: nach geltenden Tagespreisen

8.5 Fotokopien: pro Seite Fr. 1.-

8.6 Jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 120.- pro Person

8.7 Auf die nach Zeitaufwand berechneten Beträge werden die Spesen dazugerechnet, welche eine Stundenentschädigung, die nach Ziffer 8.6 berechnet wird, sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer umfassen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

¹ Das Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten in der Binnenschiffahrt vom 7. April 2004 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli.2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philippe Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1765

Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II

Änderung vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 12 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II vom 6. Juni 2012 (RS/VS 400.120) wird wie folgt geändert:

Art. 4, Abs. 5 und 6

Aufgaben und Zuständigkeit

⁵ Die für den Verkehr zuständige Dienststelle überprüft, ob die auf der Liste aufgeführten Lernenden und Schüler, die in Art. 3 Bst. C des vorliegenden Reglements beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen, erfüllen. Sie erstellt einen Gutschein (nachstehend „Rail-Check“) in Zusammenarbeit mit der SBB, auf welchem der Wohnort und der Schulort der Berechtigten aufgeführt werden.

⁶ Die Berechtigten melden sich an einer Ausgabestelle eines Transportunternehmens, welches anschliessend die Berechnung des Rail-Checks-Betrag vornimmt.

Art. 7 Abs. 1bis und 5

Rail-Check

¹ bis Die Höhe des Rail-Checks, berechnet vom Transportunternehmen, entspricht im Prinzip der Hälfte des Betrages eines Streckenabonnements 2. Klasse zwischen dem Wohnort und dem Schulort. In jedem Fall entspricht der Maximal-Betrag des Rail-Checks dem halben Preis, auf Basis des Alters des Berechtigten, einen Generalabonnements 2. Klasse. Die Differenz des gewählten Abonnements geht zu Lasten der Eltern.

⁵ Wird der Rail-Check im Januar ausgestellt, reduziert sich die Höhe des Betrags um die Hälfte.

II

Der vorliegende Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1766

Studienreglement der teilzeitlichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis

Änderungen vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen den Brief der EDK vom 9. Juli 2014, der eine Veränderung der Praxis ankündigt, betreffend die minimale Grösse der wissenschaftlichen Ausbildung, die das Erlangen des Lehrdiploms für die Maturitätsschulen verlangt; auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit ;

beschliesst:

I

Das Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis (RS/VS 419.108) wird wie folgt modifiziert:

Art. 5 lit. b und c Zulassungskommission

Die Zulassungskommission befindet über das Dossier jedes Kandidaten und verfügt:

- b) die Zulassung unter Vorbehalt des Erhalts des erforderlichen Titels der wissenschaftlichen Ausbildung oder von zusätzlichen Kreditpunkten auf das durch die PH-VS angegebene Datum;
- c) die Zulassung unter Vorbehalt der Vergabe einer Praktikumsstelle durch die arbeitgebende Institution;

Art. 8 Abs. 1 und 2 Zulassung in den Lehrgängen des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen

¹ Im Hinblick auf den Erhalt eines Diploms für die Lehrtätigkeit in einem einzigen Fach, muss das lehrbare Fach 120 ECTS Kreditpunkte ausweisen, deren 30 ECTS Kreditpunkte im zweiten Zyklus (Master) bezogen worden sind.

² Im Hinblick auf den Erhalt eines Diploms für die Lehrtätigkeit in zwei Fächern muss das Lehrfach A 120 ECTS Kreditpunkte ausweisen, deren 30 ECTS Kreditpunkte im zweiten Zyklus (Master) bezogen worden sind, während dem das Lehrfach B mindestens 90 ECTS-Kredite ausweisen muss,

deren 30 ECTS Kreditpunkte im zweiten Zyklus (Master) bezogen worden sind.

Art. 9 Abs. 1 und 2 Die lehrbaren Fächer

¹ Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung im Lehrgang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I angeboten: Französisch (Einschulungssprache); Französisch (Fremdsprache 2); Deutsch (Einschulungssprache); Deutsch (Fremdsprache); Englisch; Geschichte; Ethik, Religion und Gemeinschaft; Geographie; Mathematik; Natur und Technik (Biologie, Chemie, Physik); Bewegung und Sport; Bildnerisches Gestalten; Musik.

² Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung in den Lehrgängen des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen angeboten: Französisch (Einschulungssprache); Französisch (Fremdsprache); Deutsch (Einschulungssprache); Deutsch (Fremdsprache 2); Englisch; Spanisch; Italienisch; Latein; Altgriechisch; Geschichte; Religionswissenschaften; Geographie; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Informatik; Wirtschaft und Recht; Philosophie; Pädagogie/Psychologie; Sportunterricht; Kunstgeschichte; Bildnerisches Gestalten; Musik.

Art. 11 Besondere Titel der universitären Stufe und der eidgenössisch-technischen Hochschulen

² Die Anerkennung von ausländischen akademischen Titeln durch die PH-VS basiert auf den Empfehlungen von Swissuniversities.

Art. 12 Sprachliche Kompetenzen in den Lehrfächern

³ Die erwartete Kompetenzstufe ist das C2 sowie im europäischen Sprachportfolio vorgesehen. Die Direktion der PH-VS kann diese erwartete Kompetenzstufe bewerten lassen.

II

Transitorische Bestimmungen

Die Kandidaten, die ihr Bewerbungsdossier an der PH-VS im Jahr 2015 hinterlegt haben und für welche die Zulassungskommission festgelegt hat, dass sie die Zulassungsbedingungen der Artikel 7 und 8 in ihrer Gültigkeit vom 20. Mai 2016 erfüllen, können für die akademischen Jahre 2016/2017 und 2017/2018 gemäss den alten Bestimmungen angenommen werden. Dies gilt auch für die an der PH-VS eingeschriebenen Studierenden, die ein Zusatzdiplom oder ein konsekutives Diplom anstreben.

III

Der vorliegende legislative Akt wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt in Kraft am 21. Mai 2016.

So genehmigt im Staatsrat in Sitten am 22. Juni 2016.

Die Präsidentin der Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1767

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991
(KJSG);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU),

beschliesst:

1. Kapitel: Jagdprüfung

Art. 1 Grundsätze

¹ Zur Erlangung des Jagdpatentes hat der Kandidat nach Absolvierung der obligatorischen zweijährigen Ausbildung in Theorie und Praxis eine schriftliche und mündliche Eignungsprüfung sowie eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte zu bestehen.

² Kein Jagdpatent darf einer Person ausgegeben werden, wenn diese zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte durch den Waffenbesitz gefährdet.

³ Die Dienststelle für Jagd-, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: Dienststelle) ist für die obligatorische Ausbildung verantwortlich. Sie kann einen Teil oder die gesamte Durchführung der Ausbildung und der notwendigen Prüfungen an den Walliser Kantonalen Jägerverband (nachfolgend: WKJV) delegieren.

⁴ Wenn ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, ist er nicht verpflichtet, die Ausbildungskurse erneut zu besuchen.

Art. 2 Ausbildung

¹ Die Ausbildung dauert mindestens zwei Jahre.

² Das Programm des ersten Jahres besteht in einer praktischen Ausbildung von

mindestens 50 Stunden. Es beinhaltet namentlich folgende Themengebiete:

- a) Kenntnis der wildlebenden Tiere und deren Lebensräume;
- b) Kenntnis der Umwelt, der Biodiversität und der Ökologie;
- c) Kenntnis von Jagd- und Schweisschunden und deren praktischer Einsatz;
- d) Schiessen, Waffenhandhabung und Waffenkenntnis;
- e) nützliche, von der Dienststelle bestimmte Arbeiten, jedoch maximal 10 Stunden.

³ Die Prüfungskommission legt die Mindeststundenzahl, welche in jedem Themengebiet für die Zulassung zur Prüfung geleistet werden muss, fest. Wer

aus triftigen Gründen einen Ausbildungstag versäumt hat, kann diesen an einem von der Dienststelle organisierten zusätzlichen Ausbildungstag nachholen.

⁴ Das zweite Jahr umfasst eine theoretische Ausbildung von mindestens sieben Ausbildungstagen und enthält namentlich folgendes Ausbildungsprogramm:

- a) Jagdgesetzgebung und mit der Jagd in Verbindung stehende Gesetzgebungen;
- b) Jagdethik, Biodiversität, Ökologie;
- c) Kenntnis der wildlebenden Säugetiere, Vögel und deren Habitate;
- d) Jagdtechnik und Jagdpraxis;
- e) Jagd- und Schweisshunde;
- f) Jagdwaffen und Munition;
- g) Wildkrankheiten und Wildschäden.

⁵ Ein Kandidat, der sich im Kurs in störender Weise aufführt oder das notwendige Interesse offensichtlich vermissen lässt, wird auf Bericht des jeweiligen Instructors von der Dienststelle vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen.

Der Kandidat hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung der Einschreibegebühr.

Art. 3 Schiessstände

¹ Die Trainings- und Prüfungsschiessen werden auf den von der Dienststelle in den verschiedenen Regionen bezeichneten Ständen durchgeführt.

² Die Dienststelle kann zwischen den hierfür anerkannten Ständen einen Turmus festlegen.

Art. 4 Anmeldung zu den Ausbildungskursen

¹ Wer sich für die Ausbildung als Jäger anmeldet, muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 18. Altersjahr erfüllt haben und es darf kein Grund zur Verweigerung des Jagdpatentes im Sinne von Artikel 13 des Jagdgesetzes vom 31. Januar 1991 vorliegen.

² Die Einschreibung muss bis spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres erfolgen.

³ Die Einschreibung ist sowohl für die praktische wie die theoretische Ausbildung nur für eine Dauer von zwei Jahren gültig. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Art. 5 Prüfung

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf alle in Artikel 2 vorgesehenen Fächer des praktischen und theoretischen Ausbildungsprogramms.

² Die Prüfung enthält:

- a) eine Schiessprüfung mit Büchse und Flinte am Ende der praktischen Ausbildung;
- b) eine schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

³ Wer bei den Schiessprüfungen ein ungenügendes Resultat erzielt, wird zur theoretischen Ausbildung und zur Theorieprüfung trotzdem zugelassen.

⁴ Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat, ist für vier Jahre von der Schiessprüfung befreit.

⁵ Hat der Kandidat die theoretische Prüfung zweimal nicht bestanden, kann er das Gesuch stellen, die ganze Prüfung mündlich abzulegen. Diese Prüfung erfolgt während der ordentlichen Prüfungssession.

⁶ Hat ein Kandidat die Schiessprüfung zweimal nicht bestanden, kann er ein Gesuch stellen, um die Prüfung allein zu absolvieren. Die Schiessprüfung erfolgt in diesem Falle auf einer Polytronic-Scheibe mit automatischem Resultat Ausdruck, ausserhalb der ordentlichen Prüfungssession.

Art. 6 Prüfungssessionen und Einschreibung für die Prüfung

¹ Die theoretische Prüfung findet im Frühjahr statt. Die Schiessprüfung wird zweimal im Jahr organisiert; je einmal im Frühjahr und im Herbst.

² Der Kandidat gilt für die Prüfung des laufenden Jahres als eingeschrieben, wenn er sich nicht 15 Tage vorher abmeldet. Die Dienststelle entscheidet über Ausnahmen aus wichtigen Gründen.

³ Der Kandidat, der sich nicht zur Prüfung stellt oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich spätestens 30 Tage vor der neuen Prüfungssession erneut anmelden. Innert derselben Frist ist auch die vorgeschriebene Einschreibgebühr zu entrichten.

⁴ Der Kandidat, der die Schiessprüfungen nicht besteht, hat die Möglichkeit, diese während der gleichen Session zu wiederholen. Besteht der Kandidat auch den zweiten Versuch nicht, so muss er an einer neuen Prüfungssession gemäss den Bestimmungen im vorangehenden Absatz 3 teilnehmen.

Art. 7 Prüfungskommission

¹ Eine für die laufende Verwaltungsperiode vom Staatsrat ernannte Prüfungskommission besteht aus einer Gruppe für das Unter- und einer für das Oberwallis.

Diese vom Chef der Dienststelle oder seinem Stellvertreter präsidierte Kommission hält mindestens alle fünf Jahre eine Sitzung ab. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Schiessbedingungen; Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung; Festlegung der Anzahl Fragen und der Punktetabelle für die verschiedenen Prüfungen;
- b) Festsetzung der Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen;
- c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung.

² Die gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Prüfungsbestimmungen werden den Kandidaten vorgängig mitgeteilt.

Art. 8 Ausbildungs- und Prüfungsgebühren

¹ Mit der Anmeldung für den Kurs hat der Kandidat eine Gebühr für die Ausbildung und die Prüfung zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Staatsrat festgelegt.

² Der Kandidat, der sich infolge Nichtbestehens der Prüfung erneut anmeldet,

hat die vom Staatsrat festgesetzte Zusatzgebühr zu bezahlen.

³ Wer aus triftigen Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen kann und sich ordentlich von der Prüfung abmeldet, ist für das folgende Jahr, jedoch höchstens einmal, von der Einschreibegebühr befreit.

⁴ Wenn ein Kandidat die Kurse nicht besucht oder sich nicht zur Prüfung stellt, kann ihm die Dienststelle einen Teil der Einschreibegebühr gemäss der vom Staatsrat erlassenen Tariftabelle zurückerstatten.

Art. 9 Prüfungsresultat und Beschwerde

¹ Das Resultat der Prüfung wird den Kandidaten innert 15 Tagen nach Ablauf der Prüfung durch die Dienststelle eröffnet.

² Der Kandidat kann beim Staatsrat Beschwerde einlegen:

a) gegen den Prüfungsablauf;

b) gegen die willkürliche Bewertung der Prüfungsarbeiten.

2. Kapitel: Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Art. 10 Berufswildhüter Aus- und Weiterbildung

¹ Der Wildhüter hat sich im Zeitpunkt der Anstellung mindestens über die gleichen Kenntnisse wie sie ein Jäger besitzt, auszuweisen. Er wird durch den Präfekten vereidigt.

² Er ist verpflichtet, jährlich an den Fortbildungskursen teilzunehmen, welche von der Dienststelle oder anderen Institutionen gemäss der internen Weisung der Dienststelle organisiert werden.

Art. 11 Organisation der Aufsicht

¹ Jeder Wildhüter ist einem Sektorenchef unterstellt.

² Jede Sprachregion verfügt über spezialisierte Wildhüter, welche den Sektorenchef unterstützen.

³ Die Arbeitsweise der Wildhut wird durch eine interne Weisung geregelt.

Art. 12 Wirkungsbereich

Der Wildhüter (Art. 27 Ziff. 1 Bst. a KJSG) befasst sich mit allen Aufgaben, die sich aus der Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie mit der Jagd und Fischerei in Verbindung stehenden Gesetzgebungen ergeben.

Art. 13 Arbeitszeit der Berufswildhüter

¹ Das Arbeitszeitmodell ist jenes der Jahresarbeitszeit. Diese ist aufgeteilt nach dem der jeweiligen Saison entsprechenden Arbeitsvolumen.

² Der Wildhüter muss belegen, dass er die im Arbeitsreglement des Staatspersonals festgelegte Mindeststundenzahl geleistet hat. Die Arbeitszeit ist auf fünf oder sechs Wochentage aufgeteilt und beinhaltet einen Teil an Nacharbeit, deren Notwendigkeit von den Besonderheiten des Aufsichtsperimeters abhängt.

³ Er erstellt zuhänden des Vorgesetzten ein Wochenprogramm, welches er bis spätestens am Sonntag für die folgende Woche abzugeben hat.

⁴ Wöchentlich hat er dem Vorgesetzten einen Bericht über seine tägliche

Tätigkeit der vergangenen Woche abzugeben.

⁵ Bei allen ihm zur Kenntnis gebrachten Straftaten, auch ausserhalb seiner Arbeitszeit, ist er verpflichtet, zu intervenieren.

Art. 14 Sonderdienst

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorgesetzte seine Mitarbeiter zum Einsatz an bestimmten Orten und Tagen aufbieten.

² Mit Ausnahme der Ferienzeit kann der Vorgesetzte seine Mitarbeiter jederzeit aufbieten, wenn es die Situation, rasches Handeln oder eine besondere oder gemeinsame Tätigkeit erfordert.

Art. 15 Zusammenarbeit unter den Berufswildhütern

¹ Je nach zu erfüllender Aufgabe können mehrere Wildhüter zusammen aufgeboden werden.

² Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit werden durch eine interne Weisung geregelt.

Art. 16 Ausrüstung der Berufswildhüter

¹ Bei Dienstantritt wird der Wildhüter mit dem notwendigen Dienstmaterial ausgerüstet, für das er verantwortlich ist.

² Ersatz und Reparaturen des Materials werden auf Kosten des Staates ausgeführt, insofern kein grobes Verschulden der betreffenden Person vorliegt.

³ Der Staat beteiligt sich an den Kosten und Auslagen des Wildhüters durch die Bezahlung verschiedener Entschädigungen. Diese Entschädigungen sind in einem Staatsratsentscheid speziell geregelt.

⁴ Der Wildhüter, der einen von der Dienststelle als geeignet anerkannten Hundbesitz, ist von der Bezahlung der Hundetaxe befreit.

⁵ Der Wildhüter darf private Waffen für die Dienstausbübung benutzen. Diese müssen beim kantonalen Waffenbüro registriert und bei der Dienststelle gemeldet sein.

⁶ Im Allgemeinen ist der Wildhüter verpflichtet, das Dienstmaterial bei Dienstaustritt oder Entlassung zurückzugeben. Der Staatsrat legt die Bedingungen für eine allfällige Übertragung des Materials mittels einer Weisung fest.

Art. 17 Hilfswildhüter, Organisation

¹ Der Hilfswildhüter ist dem Berufswildhüter sowohl administrativ als auch territorial unterstellt. Dies betrifft alle Hilfswildhüter, die durch den Departementsvorsteher ernannt und durch den Präfekten vereidigt werden.

² Auf Verlangen der Direktion der Dienststelle erstellt der Wildhüter einen Qualifikationsbericht über die Leistungen des ihm unterstellten Hilfswildhüters.

³ Der Hilfswildhüter erhält keine von der Dienststelle zur Verfügung gestellte Ausrüstung, namentlich keine Waffe. Der Hilfswildhüter darf im Rahmen seiner Tätigkeit nur Waffen und Waffenzubehör benutzen, welche gemäss Waffengesetzgebung und der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) erlaubt sind.

⁴ Für bewilligungspflichtige Waffen und Waffenzubehör muss ein Waffener-

werbschein vorliegen oder eingeholt werden. Für die Einholung der jeweiligen Bewilligung und die Meldung der Waffen ist der Hilfswildhüter persönlich verantwortlich.

Art. 18 Wirkungsbereich und Kompetenzen

Der Wirkungsbereich und die Kompetenzen des Hilfswildhüters sind bei einer Intervention die gleichen, wie diejenigen des Berufswildhüters.

Art. 19 Statut der Hilfswildhüter

¹ Der Hilfswildhüter ist dem Berufswildhüter des Perimeters, für den er vom Departementsvorsteher ernannt wurde, unterstellt.

² Der Hilfswildhüter ist kein Angestellter der Dienststelle, er untersteht aber den gleichen Bestimmungen wie der Berufswildhüter, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

a) er ist nicht besoldet; kann aber für die Teilnahme an umfangreichen Tätigkeiten für die ihm entstehenden Kosten und Auslagen ganz oder teilweise entschädigt werden.

b) er ist nicht an einen Arbeitszeit gebunden;

c) er ist gehalten, die von der Dienststelle organisierten Kurse zu besuchen.

³ Er hat das Recht, in dem ihm zugeteilten Tätigkeitsgebiet ständig eine Waffe auf sich zu tragen und folgendes Wild zu erlegen:

a) die durch die Jagdgesetzgebung zum Abschuss freigegebenen Schädlinge;

b) verletztes, krankes oder geschwächtes Wild, wobei der Berufswildhüter jedes Mal unverzüglich zu benachrichtigen ist.

⁴ Er hat für die erforderlichen Hege- und Regulationsabschüsse in den Banngebieten seines Aufsichtsperimeters den Vorrang, insofern diese Abschüsse die Möglichkeiten der Berufswildhüter überschreiten. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 KJSG.

⁵ Der Hilfswildhüter kann eine Entschädigung erhalten, welche anhand des Umfangs der von ihm im Laufe des Jahres geleisteten Arbeiten festgelegt wird. Die Festlegung erfolgt aufgrund einer internen Weisung der Dienststelle, welche vom Departementsvorsteher genehmigt wird.

⁶ Wird ein Hilfswildhüter in einem anderen Aufsichtsperimeter eingesetzt als in jenem für den er ernannt wurde, erfordert dies die Zustimmung des jeweiligen Sektorenchefs.

⁷ Zieht ein Hilfswildhüter in einen anderen Aufsichtsperimeter so unterliegt seine Zuteilung an den Wildhüter diese Perimeters den Bestimmungen über die ordentliche Ernennung eines Hilfswildhüters.

⁸ Die Dienststelle erlässt eine interne Weisung über die Rechte, die Pflichten und die Aufgaben der Hilfswildhüter.

Art. 20 Dienstauflösung der Hilfswildhüter

Das Dienstverhältnis kann jederzeit und ohne speziellen Grund durch eine Verfügung des Departementsvorstehers aufgelöst werden.

Art. 21 Andere Wildschutzorgane

Die anderen Wildschutzorgane, namentlich die Kantons- und Gemeindepoli-

zeiagenten sowie die Grenzwachtbeamten:

- a) forschen von Amtes wegen nach Straftaten und verzeigen sie;
- b) üben auf Ersuchen der Dienststelle und im Einverständnis ihres Vorgesetzten die anderen Aufgaben aus, die ihnen das Gesetz zuweist.

3. Kapitel: Jagdausübung

Art. 22 Jagdpatente

Das Jagdpatent ist persönlich und unübertragbar. Es muss alle Angaben enthalten aus denen hervorgeht, dass der Inhaber wirklich die jagdberechtigte Person ist und bezeichnen, welche Art Patent diese gelöst hat.

Art. 23 Ständige Weiterbildung

¹ Der Patentinhaber erhält jährlich als Mittel zur Weiterbildung die Fachzeitschrift seines Verbandes. Der Abonnementspreis dieser Zeitung ist im Jagdpatentpreis inbegriffen.

² Der Patentinhaber, der eine Jagdwaffe benutzt, muss dies sicher und ohne Selbst- oder Fremdgefährdung tun können; um diese Fähigkeit zu beweisen, muss er mindestens alle drei Jahre an einem organisierten Wiederholungsschiessen teilnehmen.

³ Die Dienststelle legt nach Anhörung des Kantonalen Walliser Jägerverbandes (WKJV) die Modalitäten dieses Schiessens fest.

⁴ Für die Patentbestellung 2017 muss der Jäger den Nachweis eines absolvierten Wiederholungsschiessens erbringen.

⁵ Ab dem Jahre 2018 werden nur noch Wiederholungsschiessen anerkannt, welche den von der Dienststelle festgelegten Modalitäten entsprechen (Schiessnachweis mit Trefferpflicht). Dieser Schiessnachweis wird 2017 in Kraft gesetzt.

⁶ Ausserkantonale Schiessnachweise werden anerkannt, sofern diese den Mindestanforderungen des kantonalen Nachweises entsprechen.

Art. 24 Kontrolle

¹ Der Jäger hat sein Patent, das Kontrollbüchlein und die Markierungs-Bracelets auf sich zu tragen.

² Auf Verlangen eines Wildschutzorgans ist der Jäger zu allen Angaben über das erlegte Wild und das mitgeführte Jagdmaterial, inklusive Markierungs-Bracelets, verpflichtet.

Art. 25 Haftpflichtversicherung

¹ Jeder Jäger muss für eine vom Bundesrat bestimmte Summe versichert sein, gegen Schäden, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

² Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Prämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 26 Eröffnung

- ¹ Die Jagd beginnt am Montag nach dem eidgenössischen Bettag.
- ² Der 5-Jahresbeschluss präzisiert alle Eröffnungsdaten der verschiedenen Patentarten sowie deren jeweilige Dauer.
- ³ Der 5-Jahresbeschluss legt ebenfalls das Datum der Jagderöffnung für das erste Jahr des jeweils folgenden Beschlusses fest.

Art. 27 Jagdwaffen

- ¹ Für die Jagd mit der Kugelwaffe dürfen nur einläufige Handrepetierer oder Kipplaufbüchsen verwendet werden. Diese müssen einen gezogenen Lauf von mindestens 7 mm Kaliber aufweisen. Die Initialenergie (EO) muss mindestens 3500 Joule betragen. Vollmantelgeschosse sind nur für die Murmeltierjagd gestattet.
- ² Die Verwendung des Magazins in Originalkonfiguration ist bei Handrepetierern gestattet.
- ³ Das Kaliber der Schrotwaffen beträgt 12 bis 20. Diese ein- oder zweiläufigen Waffen dürfen nur zwei Patronen aufnehmen können.
- ⁴ Kleinkalibrige einschüssige Kugelwaffen sowie gemischte Waffen desselben Kugelkalibers sind für die Fuchspassjagd (Patent E) gestattet.
- ⁵ Der Staatsrat kann vorschreiben, dass die Jagdwaffen durch eine von ihm bestimmte Instanz kontrolliert und markiert werden.

Art. 28 Einschiessen von Jagdwaffen

- ¹ Das Einschiessen von Jagdwaffen ist wie folgt geregelt:
 - a) erlaubt auf homologierten Schiessständen oder vom eidgenössischen Schiessoffizier genehmigten Schusslinien. Die Genehmigung von Schusslinien setzt das Einverständnis der Munizipalgemeinde sowie des Bodeigentümers voraus.
 - b) verboten an allen anderen Orten.
- ² Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen erfordert eine vom Organisator abgeschlossene Haftpflichtversicherung.
- ³ Die Organisation eines Schiessens mit Jagdwaffen setzt eine vorgängige Bewilligungserteilung durch die Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen Schiessoffizier voraus. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Dienststelle einzureichen.

Art. 29 Technische Bestimmungen

- ¹ Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gämse aus einer grösseren Entfernung als 250 Metern zu schießen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 Meter. Für Flinten beträgt die grösste Schussweite 40 Meter.
Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent toleriert.
- ² Ferner darf kein Wild näher als 100 Meter von einer bewohnten Ansiedlung, einem Friedhof, einem Sportplatz oder einem anderen öffentlichen Erholungspark erlegt werden. Dieselbe Sicherheitsdistanz gilt für das Beziehen von Jagdposten.

³ Sobald sich ein Jäger mit seiner Waffe in einem Fahrzeug verschiebt, muss diese entladen sein. Diese Forderung kann im 5-Jahresbeschluss präzisiert werden.

⁴ Das Schiessen vom Innern eines Fahrzeugs aus, auch im Stillstand, ist grundsätzlich verboten. Die Dienststelle kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Das Mitführen und Verwenden von Funkgeräten ist verboten.

⁶ Das Mitführen eines Mobiltelefons ist gestattet.

⁷ Optische Geräte wie Ferngläser, Fernrohre, Zielfernrohre oder Distanzmesser sind gestattet. Das Mitführen oder Verwenden von Geräten zum Beleuchten der Ziele wie etwa Infrarotgeräte oder Restlichtverstärker ist während der Jagdausübung verboten.

⁸ Das Erstellen und Benutzen von Hochsitzen zu Jagdzwecken ist verboten.

⁹ Während der Jagdausübung ist die Verwendung von Wildtierkameras (Fotofallen) verboten.

¹⁰ Das Erstellen und Benutzen von festen Ansitzposten zu Jagdzwecken ist verboten. Der Jäger darf zur Errichtung eines vorübergehenden Postens nur das vor Ort vorhandene natürliche Material verwenden (ohne Einsatz von Nägeln, Schrauben, Metalldrähten oder vergleichbaren Materialien). Eine Stoffblache darf nur als Abdeckung zum Schutz vor Witterungseinflüssen verwendet werden. Die Errichtung eines solchen Postens gibt keinerlei Anrecht auf dessen exklusive Nutzung. Dagegen ist der Jäger, der diesen erstellt hat, zum Rückbau des Postens nach Abschluss der Jagd verpflichtet. Vorbehalten bleiben im Übrigen die Baupolizeilichen Vorschriften.

¹¹ Das Mitführen und vorübergehende Aufstellen von Biwakzelten im freien Jagdgebiet ist gestattet. Vorbehalten bleiben andere diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen (Forst, Raumplanung, Gemeinde Reglemente, usw.)

Art. 30 Zugelassene Hunde

¹ Der Jäger darf bei der Ausübung der verschiedenen Jagdarten einen Hund der zugelassenen Kategorien benützen und zwar:

- a) für die Niederjagd alle Hundearten, die als Jagdhunde zugelassen sind;
- b) für die Jagd auf Federwild einen Vorstehhund;
- c) für die Jagd auf Haarraubwild einen Dackel oder Terrier;
- d) für die Jagd auf Wasserwild, einen Hund, der aus dem Wasser apportiert.

² Bestehen Zweifel über die Geeignetheit einer Hundekategorie entscheidet die Dienststelle.

³ Alle eingesetzten Jagdhunde müssen so ausgebildet sein, dass sie die Fähigkeiten besitzen, die die jeweilige Jagdart erfordert.

⁴ Auf schriftlichen Bericht eines Wildhüters kann die Dienststelle die Verwendung eines offensichtlich ungeeigneten Hundes verbieten. Gegebenenfalls kann dieses Verbot aufgehoben werden, wenn dessen Besitzer ein entsprechendes Attest über eine bestandene Prüfung, die die Geeignetheit bezeugt, vorlegt.

Art. 31 Trainieren von Jagdhunden

¹ Mit Ausnahme von Sonderfällen, die eine Bewilligung des Jagddienstes erfordern, ist das Trainieren von Jagdhunden Inhabern des letztjährigen Jagd-

patentes und Jungjägern, die ihre Prüfung bestanden haben, gestattet:

- a) im Prinzip das ganze Jahr mit Ausnahme der Monate Februar, März, April, Mai und Juni: in den auf der Jagdkarte eingezeichneten Gebieten für das Trainieren von Jagdhunden;
- b) vom 1. bis 31. August: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Der Jäger muss seinen Hund begleiten und hat alles zu unternehmen diesen wieder nach Hause zurückzubringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar.

² Hat sich der Hund aus dem Trainingsgebiet entfernt, muss der Jäger dem Wildhüter oder der Polizei Meldung erstatten.

³ Das Trainieren von Jagdhunden in Banngebieten sowie anderen Schutzzonen ist unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag verboten.

Art. 32 Transport von Jagdhunden

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht der Tierschutzgesetzgebung.

Art. 33 Schweisshunde, offizielle Liste und Verwendung

¹ Zur Nachsuche berechtigt sind Hundeführer mit ihren Hunden, die:

- a) im laufenden Jahre eine von der Dienststelle anerkannte Schweissshundeprüfung bestanden haben, oder;
- b) den Nachweis erbringen, dass sie innert drei Jahren seit der Prüfung an einem vom WKJV organisierten Wiederholungskurs teilgenommen haben und danach im selben Rhythmus, mindestens alle drei Jahre, oder;
- c) den Nachweis einer bestandenen Prüfung und einer regelmässigen erfolgreichen Nachsuchenpraxis auf verletztes Wild erbringen.

² Von der Dienststelle anerkannt werden neben der Prüfung des Kantonalverbandes (WKJV) alle Schweissprüfungen, welche den Anforderungen, die im Reglement der TKJ über Schweissprüfungen enthalten sind und von TKJ anerkannten Vereinen durchgeführt werden, entsprechen.

³ Der WKJV führt die offizielle Liste der zur Nachsuche berechtigten Hundeführer.

Die Liste bezeichnet die Hundeführer, die eine der Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes gemäss Abs.1 dieses Artikels erfüllen. Die Liste wird auf den jeweiligen Internetseiten des WKJV und der Dienststelle publiziert.

Der Hundeführer der die Voraussetzungen erfüllt, muss beim WKJV ein entsprechendes Gesuch zur Aufnahme in die Liste stellen.

⁴ Nur die auf der offiziellen Liste aufgeführten Hundeführer dürfen für andere Jäger Nachsuchen durchführen. Sie verpflichten sich damit, auf Anfrage eines Jägers, die Nachsuche durchzuführen.

⁵ Der Jäger der einen Schweisshund besitzt, der eine der Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes gemäss Abs.1 dieses Artikels erfüllt, aber nicht auf der Liste aufgeführt sein will, darf für sich selber oder die Mitglieder seiner Jagdgruppe Nachsuchen durchführen.

⁶ Während der Hochjagd muss der Schweisshund an der kurzen Leine geführt werden.

⁷ Das Schnallen des Hundes vom Schweissriemen darf nur in begründeten Fällen erfolgen und muss in jedem Fall vorgängig dem Berufswildhüter mitgeteilt werden.

Art. 34 Jagd an Sonn- und Feiertagen

An Sonntagen und offiziellen Feiertagen ist die Jagd verboten.

Art. 35 Schontage

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag, gilt der Montag, Mittwoch und Freitag als Schontag.

² Für die Jagd auf Raub- und Wasserwild gibt es keine Schontage.

Art. 36 Jagd während der Nacht

¹ Ausgenommen für die Raubwildjagd, ist die Jagd zur Nachtzeit verboten:

- a) im September von 20.30 Uhr bis 6.30 Uhr;
- b) vom 1. bis 15. Oktober von 20 Uhr bis 06.45 Uhr;
- c) vom 16. bis 31. Oktober von 19 Uhr bis 7.30 Uhr;
- d) vom 1. November bis 30. November von 18 Uhr bis 7 Uhr;
- e) vom 1. Dezember bis 15. Februar von 18 Uhr bis 8 Uhr.

² Der Staatsrat kann die Ausübung gewisser Jagdarten während der Nacht erlauben.

Art. 37 Jagd bei Neuschnee

Liegt nach Neuschneefall eine geschlossene Schneedecke von mehr als 15 cm vor, ist die Jagd verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gämsen, Hirsche, Rehe, Murmeltiere, Wildschweine und Wildkaninchen.

Art. 38 Jagd in den Kulturen

¹ Die Jagd in den Weinbergen ist vom 25. Oktober an gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

² In den Obstgärten und Kulturen ist die Jagd ab Ende der Ernte gestattet.

Art. 39 Köder

¹ Das Auslegen von Futter oder anderen Locksubstanzen zum Anlocken, zur Lokalisierung oder Stabilisierung des Wildes ist verboten, ausgenommen für die Ausübung der Jagd auf Raubwild.

Art. 40 Geschütztes Wild

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im 5-Jahresbeschluss oder Nachtrag sind folgende Tiere geschützt: das Muffelwild, melke Gäms- und Rehgeissen, Gäms- und Rehkitze, das Murmeltierkätzchen und melke Bachen.

Art. 41 Abschuss von geschütztem oder nicht erlaubtem Wild

¹ Jeder Jäger, der ein geschütztes oder nicht erlaubtes Wild erlegt hat, ist verpflichtet, dieses unverzüglich zu melden und persönlich dem Wildhüter oder

auf dem nächstgelegenen Kontrollposten vorzuzeigen und sofern erforderlich mit dem nötigen Bracelet zu versehen.

² Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten und das Wildtier identifizierbar bleibt. Der Jäger, der dieser Bestimmung nicht Folge leistet, der versucht das Wild zu seinen Gunsten zu unterschlagen, es freiwillig an Ort und Stelle belässt, es verstümmelt, damit es nicht mehr erkenntlich ist, wird verzeigt.

³ Beim irrtümlichen Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes und sofern eine korrekte Selbstanzeige erfolgt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) bei einer melken Gämseis: Pauschalbetrag von 250 Franken; die Trophäe wird ab einer Schlauchlänge von 23cm konfisziert;
- b) bei einem nicht erlaubten Jährling, sowie bei Irrtümern über die erlaubte Gämsekategorie, oder falls der Jäger nicht mehr die erforderliche Anzahl Bracelets besitzt, bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken und die Trophäe wird ab einer Schlauchlänge von 23 cm konfisziert;
- c) bei einer melken Rehseis während der Hochagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G: Pauschalbetrag von 200 Franken;
- d) beim Abschuss einer Rehseis während der Rehkitzagd einen Pauschalbetrag von 180 Franken und einen Betrag von 200 Franken für eine melke Seis;
- e) bei einem Rehkitz während der Hochagd durch den Inhaber des Patentes A+B oder G bezahlt der Jäger einen Pauschalbetrag von 180 Franken;
- f) bei einer dritten nicht erlaubten Hirschkuh/Schmaltier während der Hochagd: Pauschalbetrag von 500 Franken;
- g) der Abschuss eines Spiessers, dessen Gewicht und durchschnittliche Geweihlänge oberhalb der für den geringen Spiesser festgelegten Limiten liegt und sofern bereits ein anderer männlicher Hirsch oder ein geringer Spiesser erlegt wurde, wird wie folgt sanktioniert: Busse von 100 Franken pro 5 cm Überlänge und Bezahlung des Wildtieres zum vom Staatsrat festgelegten Fleischwert (Gewicht des ausgeworfenen Tieres im Fell);
- h) der Abschuss eines starken Spiessers während der ersten Hochagdwoche wird analog zu Buchstabe g sanktioniert;
- i) bei einer melken Bache: Pauschalbetrag von 250 Franken;
- j) in allen anderen Fällen wird für den Abschuss eines geschützten oder nicht erlaubten Wildes eine Busse ausgesprochen und der Jäger bezahlt zusätzlich für das erlegte Wild den vom Staatsrat festgesetzten Fleischwert (Tier ausgeworfen im Fell);
- k) bei den mit Busse geahndeten Fällen, ausser bei den Spiessern, wird die Trophäe beim Vorzeigen des Wildes direkt beschlagnahmt;
- l) der Jäger ist in allen vorgenannten Fällen verpflichtet, das von ihm erlegte Tier zu den vorgenannten Bedingungen zu übernehmen.

Art. 42 Murmeltiere im Saastal

Das Jagdpatent berechtigt den Jäger nicht, im Saastal die Jagd auf das Murmeltier auszuüben.

Art. 43 Verletztes Wild

¹ Jedes beschossene Wildtier muss vom Jäger nachgesucht werden. Diese Pflicht kann im 5-Jahresbeschluss präzisiert werden.

² Die Nachsuche eines verletzten Wildes in einem Banngebiet erfolgt ohne Waffe und nach vorangehender Meldung an den Wildhüter. Für den Fangschuss im Banngebiet ist die Anwesenheit eines Wildschutzorgans obligatorisch.

Art. 44 Meldepflichtiges Wild

Alle Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gämsen müssen gemäss den im Beschluss oder Nachtrag enthaltenen Bestimmungen vorgezeigt werden.

Art. 45 Transport von Waffen

¹ Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen (nur an Jagdtagen) mitzuführen.

² Am Sonntag vor Eröffnung der Hochjagd sowie am zweiten Sonntag der Hochjagd darf sich der Jäger ab 12 Uhr mit der Waffe ins Jagdgebiet begeben.

³ Während der Niederjagd ist es gestattet, sich am Vorabend des Jagdtages ab 18 Uhr in seine Jagdunterkunft zu begeben. Mit Motorfahrzeugen ist dies nur gestattet, wenn die benutzte Strasse für alle Jäger offen ist.

⁴ Waffen müssen während der Verschiebung mit einem Fahrzeug entladen sein und im Wageninneren in einem Schutzüberzug oder aber im Kofferraum transportiert werden.

⁵ Die Tatsache, Inhaber von mehreren Patentarten zu sein, erlaubt es nicht, gleichzeitig zwei unterschiedliche Waffentypen (Büchse und Flinte) mit sich zu führen.

Art. 46 Verkauf von Wildbret; Fleischschau

¹ Alles Wildbret, welches an Metzger oder Dritte verkauft wird, untersteht der Fleischschau des Standortes. Diese Fleischschau ist obligatorisch für das Wildbret vom Wildschwein, auch wenn es zu persönlichem Gebrauch verwendet wird (Trichinenträger).

² Für alles durch Private, Wirte oder Geschäfte eingeführte Wildbret ist auf Verlangen der Jagdpolizei dessen Herkunft nachzuweisen.

Art. 47 Kontrollbüchlein

¹ Jeder Jäger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Statistik über das erlegte Wild abzugeben. Zu diesem Zweck erhält er ein Kontrollbüchlein.

² Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, sobald er sich beim Tier befindet, vor dem Auswerfen und vor dem Transport mit Kugelschreiber alle verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen. Alle Schmierereien oder Radierungen, welche die Eintragungen unleserlich machen, sind untersagt.

³ Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger, unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und bei der Aus-

gabestelle des Patentess gegen eine Gebühr ein Duplikat zu besorgen. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

⁴ Nach Abschluss der Jagd ist das betreffende Kontrollbüchlein vom Jäger unterschrieben innert zehn Tagen der Ausgabestelle des Patentess abzugeben. Nach erfolgloser Mahnung spricht die Verwaltungsbehörde eine Busse aus.

Art. 48 Streunende Katzen

Einzig Wildschutzorgane sind ermächtigt, streunende Katzen zu erlegen.

Art. 49 Beschlüsse und Nachträge

Der Staatsrat legt in den periodischen Beschlüssen und ihren Nachträgen sowie in den Spezialbeschlüssen die Bestimmungen über die Ausübung der Jagd fest.

4. Kapitel: Wildschäden

Art. 50 Vorbeugungsmassnahmen

¹ Die Pflanzungen werden durch einen wirksamen Schutz umgeben oder mit erprobten Abwehrprodukten behandelt, die von den kantonalen Ämtern für Obst- und Weinbau erprobt und empfohlen werden. Diese Ämter informieren zu gegebener Zeit über diese Vorbeugungsmassnahmen und beraten regelmässig die Interessierten.

² Um eine Zunahme der Schäden zu vermeiden, sind abgenagte Bäume unverzüglich zu verkitten.

³ Die im Gesetz vorgesehenen Vorbeugungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

⁴ Die forstwirtschaftlichen Vorbeugungsmassnahmen umfassen insbesondere die Verbesserung bestimmter Biotope in Zusammenarbeit zwischen den Besitzern und den zuständigen Dienststellen.

Art. 51 Herabsetzung der Entschädigung

¹ Der Herabsetzungsgrad der Entschädigung an den Geschädigten, der keine angemessenen Vorbeugungsmassnahmen getroffen hat, hängt insbesondere ab:

- a) von der Zweckmässigkeit der getroffenen Vorbeugungsmassnahmen zur Verhinderung des Schadens;
- b) von der unkorrekten Anwendung der Vorbeugungsmittel;
- c) vom ungenügenden Unterhalt der Vorbeugungsmittel;
- d) von der nach Kenntnis des Schadens getroffenen Massnahmen, um dessen Ausmass zu senken.

Ausmass zu senken.

² Die Herabsetzung beträgt im Prinzip mindestens 20 und höchstens 80 Prozent.

Art. 52 Aufhebung der Entschädigung

¹ Wer durch grobes Verschulden nicht die angemessenen Vorbeugungsmass-

nahmen trifft, erhält keine Entschädigung.

² Eines groben Verschuldens macht sich insbesondere schuldig, wer:

- a) es unterlässt, Vorsichtsmassnahmen zu treffen, die sich unter denselben Umständen jeder vernünftigen Person aufgedrängt hätten;
- b) es unterlässt, Massnahmen zu treffen, die ihm die Dienststelle oder ein Wildschutzorgan empfiehlt, sofern ein vernünftiges Verhältnis zwischen den effektiven Kosten dieser Massnahmen und der Höhe des vorzubeu- genden Schadens besteht;
- c) es unterlässt, die Vorbeugungsmittel zu unterhalten;
- d) es unterlässt, zur gegebenen Zeit die Ernten einzubringen.

Art. 53 Vorsorgliche Beweisaufnahme

¹ Ab Feststellung des Schadens hat der Geschädigte unverzüglich die Dienst- stelle zu orientieren, damit dieser alle nützlichen Feststellungen machen kann, um den Verlust eines Beweismittels oder zu grosse Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme zu vermeiden.

² Die Dienststelle ist unter anderem zuständig, Auskunftspersonen einzuver- nehmen, einen Augenschein durchzuführen oder durchführen zu lassen, oder eine Expertise anzuordnen. Die anfallenden Kosten trägt der Staat.

³ Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Geschädigten, auf eigene Kosten die vorläufige Beweisaufnahme beim ordentlichen Zivilrichter zu beantragen.

⁴ Der Staatsrat ernennt periodisch die Experten, die auf Gesuch der Dienst- stelle die Wildschadentaxation vornehmen. Für besondere Fälle erfolgt diese Ernennung von Fall zu Fall.

Art. 54 Kantonaler Fonds

Ein jährlicher Minimalbetrag von 25 Franken pro Patent wird vom Patentpreis entnommen.

5. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 Sonderbewilligung

¹ Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Tarife einer Sonderbewilligung für die Jagd auf Stein- und Gämswild fest. Die Verwaltungskosten und Entscheidgebühren sind in dem vom Staatsrat festgelegten Tarif über die jeweilige Regalgebühr, die für die Wildart gilt, bereits enthalten. Für den im Wallis wohnhaften Antragsteller gilt ein vom Staatsrat festgesetzter ermäs- sigter Tarif.

² Die Dienststelle ist berechtigt, den Abschusspreis der erlegten Tiere zu sen- ken, wenn die Trophäen schlecht veranlagt oder beschädigt sind.

³ Das Departement kann in Ausnahmefällen eine unentgeltliche Sonderbewil- ligung erteilen. Der Entscheid über die Vergabe von Trophäen aus Regulie- rungs- oder Hegeabschüssen fällt in die Zuständigkeit der Dienststelle.

Art. 56 Beschlagnahme der Gegenstände und Fahrzeuge

Die Berufswildhüter richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozes- sordnung um Gegenstände und Fahrzeuge zu beschlagnahmen, welche zur

Begehung einer Zuwiderhandlung gedient haben oder deren Produkt sind, sowie aller anderen Gegenstände, die als Beweisstücke gebraucht werden können.

Art. 57 Einziehung von verbotenen Waffen

¹ Die Einziehung von verbotenen Waffen ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch und dessen kantonalen Einführungsgesetz (EGStGB) geregelt. Im Weiteren ist das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG), dessen Vollzugsverordnung vom 2. Juli 2008 sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 22. September 1999 anwendbar.

² Als verboten gilt:

- a) während der Jagdperiode: jede für die entsprechende Jagd nicht bewilligte Schusswaffe;
- b) ausserhalb der Jagdperiode: jede Schusswaffe.

Art. 58 Art von Zäunen

Die Dienststelle ist befugt, Zäune, welche für das Wild gefährlich sein können, zu verbieten, beziehungsweise ablegen oder entfernen zu lassen.

Art. 59 Banngebiete

¹ Der Perimeter der Banngebiete wird im 5-Jahresabschluss durch den Staatsrat festgelegt. Dasselbe gilt für die Jagdkarte im gleichen Zeitraum.

² Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Staatsrat den Perimeter des einen oder anderen Banngebietes abändern.

³ Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Banngebietsbeschlusses und dem Kartenauszug ist der Text massgebend.

⁴ Bei der Festlegung der Perimeter sind zu berücksichtigen:

- a) die Ziele, die das Jagdgesetz durch die Banngebiete anstrebt;
- b) die Bestimmungen des kantonalen Richtplanes bezüglich der Sektoren, auf die sich die Banngebiete auswirken. Diese Sektoren werden durch das Departement für Umwelt sowie das für die Raumentwicklung zuständige Departement bestimmt.

⁵ Für die Schaffung oder Aufhebung eines Banngebietes sind die in Artikel 8 KJSG aufgeführten interessierten Kreise anzuhören.

Art. 60 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder aller anderen Beschlüsse samt Beilagen oder Nachträgen werden mit den im Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz und den in den kantonalen Bestimmungen vorgesehenen Sanktionen geahndet.

² Als schwerwiegende Verstösse im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g des KJSG gelten:

- a) das nicht sofortige Eintragen oder Markieren von erlegtem Wild;
- b) der Austausch von Markierungsbracelets;
- c) das Eintragen von nicht selbst erlegtem Wild;
- d) das Eintragen lassen von selbst erlegtem Wild durch andere Jäger;

- e) das Unterlassen der Nachsuche eines beschossenen und nicht an Ort und Stelle liegenden Wildtieres sowie das nicht Beiziehen eines Schweiss-hundes beim Vorliegen von Pirschzeichen;
- f) das Überschreiten der maximalen Schussdistanzen;
- g) das unerlaubte Benutzen eines Motorfahrzeugs im Wiederholungsfall;
- h) Drohungen oder tätliche Angriffe gegenüber anderen Jägern während der Jagdausübung;
- i) der nicht den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprechende Um-gang mit Jagdwaffen während der Jagdausübung, insbesondere betreffend Kugelfang, Sichtbereich und Identifikation des Jagdobjektes;
- j) die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Nachsuche von verletztem Wild

Art. 61 Aufhebung

Das vorliegende Reglement hebt das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 15. Juni 2011 auf.

Art. 62 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatesrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 28/2016, S. 1904

Reglement des Staatsrates

Änderung vom 31. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 53 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 73 ff. des Gesetzes über die Organisation der Räte und
die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
auf Vorschlag des Präsidiums,

beschliesst:

I

Das Reglement des Staatsrates vom 15. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Verteilung

Der Staatsrat entscheidet über die Zuteilung der Departemente an der ersten Sitzung nach seiner Gesamterneuerung und im Fall von Ersatzwahlen während der Amtsperiode. Er richtet sich dabei nach dem Anciennitätsprinzip im Amt; bei Gleichheit ist das Alter entscheidend.

Art. 8 Abs. 1 und 2 Zirkulationsentscheide (neuer Titel)

¹ Wenn Dringlichkeit besteht oder während der Sommerpause, kann ein Entscheid auf dem Zirkulationsweg getroffen werden. Dieser Entscheid bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Staatsrates, es sei denn, die Beratung wird von zwei Mitgliedern des Staatsrates verlangt. Dieser Entscheid muss im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung unter «Zirkulationsentscheide» informationshalber aufgeführt werden.

² Im Falle von dringlichen vorsorglichen Massnahmen entscheidet der Präsident und informiert die Mitglieder des Staatsrates anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung. (*neu*)

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit Publikation in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am 31. August 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 37/2016, S. 2449

Reglement über die Fachmittelschule mit Profil Bühnenkunst und Theater und die künstlerische Fachmaturität im Berufsfeld Bühnenkunst und Theater des Kantons Wallis

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (nachfolgend: EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen;
eingesehen das Reglement vom 3. Juni 2008 über die Fachmittelschulen;
eingesehen die Anerkennung der EDK der Fachmittelschulen des Kantons Wallis vom 26. Juni 2009;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

*beschliesst*¹:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die Zulassungs- und Promotionsbestimmungen für das Profil «Soziales und Bühnenkunst/Theater» der Fachmittelschule (nachfolgend FMS) und die künstlerische Fachmaturität im Berufsfeld Bühnenkunst und Theater (nachfolgend FMT) des Kantons Wallis fest.

² Es enthält die Bestimmungen zur Organisation und dem Ablauf des FMS-Profiles «Soziales und Bühnenkunst/Theater» sowie der FMT.

Art. 2 Definition

¹ Die FMS-Ausbildung „Soziales und Bühnenkunst/Theater“ mit dem anschliessenden FMT-Jahr ist eine Studienrichtung des allgemeinen Mittel-schulunterrichts, die sich an Schüler mit einer besonderen Begabung in Bühnenkunst richtet, welche die Zulassungsbedingungen in Artikel 5 des vorliegenden Reglements erfüllen.

² Zusätzlich zur schulischen Ausbildung, die für den Erwerb des FMS-Ausweises vorgesehen ist, erhalten die Schüler während des dritten FMS-Jahres und des FMT-Jahres eine ergänzende und berufsvorbereitende Ausbildung im Bereich Theater.

³ Die zwei Lektionen in Theatergeschichte im 2. FMS-Jahr werden von einer Lehrperson der Handels- und Fachmittelschule Martinach erteilt; ergänzt werden sie durch Treffen mit Theaterschaffenden (namentlich Regisseuren, Tech-

nikern, Kostüm- und Bühnenbildner) und durch den Besuch von Aufführungen.

⁴Die berufsvorbereitende künstlerische Ausbildung, die als Ergänzung zur schulischen Ausbildung zu verstehen ist, wird von der Theaterschule Martinach geboten, die eng mit der Handels- und Fachmittelschule Martinach zusammenarbeitet.

Art. 3 Ziele

¹ Diese Ausbildung führt zu einem Fachmittelschulabschluss „Soziales und Bühnenkunst/Theater“ gemäss dem kantonalen Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008 und zu einem künstlerischen Fachmaturitätsabschluss Bühnenkunst/Theater, die beide von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt werden.

² Die Lehrpläne, Programme und Arbeitsmethoden gründen auf den drei folgenden Hauptzielen:

- a) sie erlauben es den Schülern mit einer besonderen Begabung für Bühnenkunst und Theater, zum Aufnahmeverfahren einer Theaterhochschule oder einer gleichwertigen Schule zugelassen zu werden;
- b) sie vermitteln eine wirklichkeitsnahe Allgemeinbildung, befähigen zum Aufbau und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und fördern Kreativität und Initiative;
- c) sie bereiten die Schüler über die Vertiefung ihrer schulischen und berufsspezifischen Kenntnisse auf eine Ausbildung an einer Theaterhochschule oder einer gleichwertigen Schule vor.

³ Die FMT fördert die Persönlichkeitsbildung des Schülers und stärkt seine Selbst- und Sozialkompetenzen.

Art. 4 Anerkannte Schulen

¹ Der Staat Wallis anerkennt den FMS-Ausweis „Soziales und Bühnenkunst/Theater“ sowie die künstlerische Fachmaturität Bühnenkunst/Theater (FMT) der Handels- und Fachmittelschule Martinach.

² Der Staatsrat kann weitere Schulen anerkennen.

2. Abschnitt: Zulassung und Organisation der Ausbildung

Art. 5 Zulassung zum FMS-Profil „Soziales und Bühnenkunst/Theater“

Die Zulassung zum FMS-Profil „Soziales und Bühnenkunst/Theater“ ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) bestandenes erstes FMS-Jahr;
- b) Anmeldung und gleichzeitiges Einreichen eines Bewerbungsdossiers, das von der Theaterschule Martinach geprüft wird;
- c) für die Kandidaten des zweiten FMS-Jahres: Bestehen des Vorsprechens, das von der Theaterschule Martinach im Frühling vor Beginn des Schuljahres durchgeführt wird.

Art. 6 Zulassung zum Fachmaturitätsjahr im Berufsfeld Bühnenkunst/Theater

Die Zulassung zur FMT ist an das Bestehen des FMS-Ausweises «Soziales und Bühnenkunst/Theater» oder an eine gleichwertige Ausbildung geknüpft.

Art. 7 Organisation und Dauer der Ausbildung des FMS-Profiles Bühnenkunst/Theater

Die Ausbildung erstreckt sich über vier Studienjahre, die wie folgt organisiert werden:

- a) erstes Jahr: Grundlagenbereich der FMS an einer beliebigen FMS und Bestehen des im Frühling durchgeführten Vorsprechens, das unter der Verantwortung der Theaterschule Martinach steht;
- b) zweites Jahr: reguläres Programm der FMS „Soziales und Bühnenkunst/Theater“ in Martinach mit zwei zusätzlichen Unterrichtslektionen im Bereich Theater; diese Note wird im Abschlusszeugnis als Wahlpflichtfach aufgeführt;
- c) drittes Jahr: reguläres Programm der FMS „Soziales und Bühnenkunst/Theater“ in Martinach und Beginn der Ausbildung an der Theaterschule in Martinach mit dem Besuch von zwei Lektionen pro Woche. Bei Bestehen erhält der Schüler nach diesem Ausbildungsjahr den FMS-Ausweis „Soziales und Bühnenkunst/Theater“.
- d) Maturitätsjahr: Theaterausbildung an der Theaterschule Martinach mit dem Besuch von 20 Lektionen pro Woche und Verfassen der Fachmaturitätsarbeit an der FMS Martinach.

3. Abschnitt: Künstlerischer FMS-Ausweis im Berufsfeld Bühnenkunst/Theater

Art. 8 Bestehen des künstlerischen FMS-Ausweises im Berufsfeld Bühnenkunst/Theater

¹ Das Bestehen des künstlerischen FMS-Ausweises im Berufsfeld Bühnenkunst/Theater wird durch das Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008 geregelt. Ausserdem müssen die von der Theaterschule Martinach durchgeführten Prüfungen bestanden werden. Der Erwerb dieses Ausweises erlaubt es dem Schüler, das FMT-Jahr zu besuchen.

² Besteht der Schüler die von der Theaterschule durchgeführten Prüfungen nicht und besteht aber dabei die Abschlussprüfungen, die den Anforderungen der FMS Soziales entsprechen, erhält er den FMS-Ausweis in diesem Berufsfeld.

³ Wird die Theaterausbildung während eines laufenden Jahres abgebrochen, besucht der Schüler die Kurse des Profils Soziales/Pädagogik.

4. Abschnitt: Künstlerische Fachmaturität im Berufsfeld Bühnenkunst/Theater (FMT)

Art. 9 Bestehen der künstlerischen Fachmaturität im Berufsfeld Bühnenkunst/Theater (FMT)

Die FMT wird erteilt, wenn der Schüler die von der Theaterschule erteilte Theaterausbildung besteht und die von ihm erarbeitete Fachmaturitätsarbeit

fristgerecht eingereicht und mündlich verteidigt wurde und er dabei mindestens die Beurteilung „genügend“ erhielt.

Art. 10 Anmeldung für die Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit

Die Kandidaten reichen bei ihrer Schuldirektion folgende Unterlagen ein:

- a) ein schriftliches Gesuch um Zulassung gemäss dem offiziellen Anmeldeformular;
- b) eine Bestätigung, dass die Einschreibgebühr bezahlt wurde.

Art. 11 Betrug oder Plagiat bei der Fachmaturitätsarbeit

Jeglicher Betrug wird sanktioniert und kann das Nichtbestehen der FMT oder gar den Verlust des Anspruchs auf den Erwerb einer Fachmaturität zur Folge haben.

Art. 12 Anwesenheit von Drittpersonen

Bei der Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit dürfen anwesend sein: die betreuende FMS-Lehrperson, der Experte, die betreuende Person der Theaterschule Martinach, der Direktor der FMS, der Inspektor, die Vertreter des Departements und der EDK.

Art. 13 Nichtbestehen

¹ Wird die Ausbildung an der Theaterschule Martinach nicht bestanden, muss das Maturitätsjahr wiederholt werden.

² Wird die Fachmaturitätsarbeit nicht bestanden, muss diese grundsätzlich spätestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

³ In beiden oben aufgeführten Fällen führt ein zweiter Misserfolg zum definitiven Nichtbestehen der FMT.

Art. 14 Angaben auf dem Fachmaturitätszeugnis

Das vom Departement ausgestellte FMT-Zeugnis beinhaltet folgende Angaben:

- a) die Angabe zur Schule und zum Standort-Kanton;
- b) das gewähltes Berufsfeld;
- c) die Angaben zur Kandidatin/zum Kandidaten: Name, Vorname, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) sowie Geburtsdatum;
- d) der Hinweis, wonach das FMT-Zeugnis schweizweit anerkannt ist;
- e) die in den Fächern und Teilbereichen erzielten Noten;
- f) das Thema und die Beurteilung der persönlichen Arbeit;
- g) das Thema und die Beurteilung der Fachmaturitätsarbeit;
- h) die Validierung der praktischen Erfahrung;
- i) die Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde sowie
- j) Ort und Datum.

5. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 15 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) unterworfen.

Art. 16 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert dreissig Tagen nach deren Eröffnung oder, falls es sich um eine Zwischenverfügung handelt (Art. 41, Abs. 2 und 42 VVRG), innert zehn Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegenstand einer Beschwerde können vor allem Entscheide sein über:

- a) die Sanktionen im Falle eines Betrugs;
- b) die Verweigerung des Fachmaturitätsausweises (Misserfolg);
- c) die Nichtvalidierung des spezifischen Praktikums.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Nicht vorgesehene Fälle

¹ Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des allgemeinen Reglements über die Mittelschulen.

² Alle unvorhergesehenen Fälle sind in der Zuständigkeit des Departements.

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, in Sitten, am 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philippe Spörri**

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 39/2016, S. 2581

Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen

Änderung vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007;
eingesehen das kantonale sonderpädagogische Konzept des Kantons Wallis vom 10. Dezember 2014;
eingesehen die Kantonalisierung der Logopäden ab dem 15. August 2016;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012 (RS/VS 405.100) wie folgt zu ändern:

Art. 2 Buchstabe e (neu) Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit

Die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit schliesst die gesamte Lohnsumme [d.h. die Bruttolohnsumme einschliesslich des Arbeitgeberanteils an den Sozialkosten nach Abzug der Lohnzusätze (Krankentagsgeldversicherung oder andere)] ein, die der Staat für das Unterrichtswesen anerkennt:

e) sowie die allgemeinen oder verstärkten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, welche in den kommunalen / regionalen Schulstrukturen der obligatorischen Schulzeit durchgeführt werden. (*neu*)

II

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 15. August 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2016, S. 2582

Reglement über den Gesundheits- und Ethikrat

vom 5. Oktober 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement legt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Gesundheits- und Ethikrats (nachfolgend: der Rat) fest.

Art. 2 Ernennung

Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode auf Antrag des Gesundheitsdepartements (nachfolgend: das Departement) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Ratsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Der Rat setzt sich zusammen aus einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und sieben bis neun Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder werden nach ihrer Kompetenz und Erfahrung insbesondere in den Bereichen Medizin, Recht und Ethik ausgewählt.

³ Zu den Mitgliedern gehören namentlich:

- a) Ethiker/-in;
- b) Gesundheitsfachperson;
- c) Diplomierte/-r in einer der exakten Wissenschaften;
- d) Jurist/-in.

⁴ Die Ratsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 4 Aufgaben

¹ Der Rat ist ein beratendes Organ im Bereich der Gesundheitspolitik und Gesundheitsethik. Er steht dem Staatsrat und den Gesundheitsbehörden als ständiger Rat in ethischen Fragen im Gesundheitswesen und weiteren Bereichen zur Seite.

² Er verfasst auf Anfrage des Staatsrates, des Departements oder der Dienststelle für Gesundheitswesen Stellungnahmen und Vormeinungen zu:

- a) Gesetzesentwürfen in Zusammenhang mit gesundheitsethischen Fragen;
- b) Ethischen Aspekten im Gesundheitswesen sowie weiteren Gesundheits- oder Ethikfragen, die ihm unterbreitet werden, sofern diese nicht aus technischen oder weiteren spezifischen Gründen durch das Gesundheitsgesetz

in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beratenden Organs gelegt werden;

c) Besonderen Mandaten über wichtige gesundheitspolitische Entscheidungen.

³ Der Rat kann von sich aus ausgewählte Themen behandeln und diese nach Information veröffentlichen.

⁴ Der Rat kann von sich aus darum ersuchen, zu den im vorstehenden Absatz aufgeführten Fragen angehört zu werden. Des Weiteren kann er alle Vorschläge und Ratschläge formulieren, die ihm nützlich erscheinen.

Art. 5 Organisation und Arbeitsweise des Rates

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder legen die zu behandelnden Themen sowie die Traktandenliste fest. Der Rat kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

² Der Rat kann bei Bedarf Ansprechpersonen aus betroffenen Kreisen oder externe Experten beiziehen.

³ Des Weiteren organisiert sich der Rat selbständig; er verfasst ein internes Reglement und verfügt über ein eigenes Sekretariat.

Art. 6 Tätigkeitsbericht

Der Rat übergibt dem Staatsrat einen Jahresbericht mit den behandelten Dossiers sowie den Mitgliedern, die einen Beitrag geleistet haben.

Art. 7 Finanzierung

Das Departement legt die Finanzierungsmodalitäten des Rats fest, vor allem bezüglich der Abgeltung der Mitglieder und der Experten.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements übernimmt der Rat die Behandlung der pendenten Dossiers des Gesundheitsrats gemäss Art. 13 des Gesundheitsgesetzes sowie der Kommission für Gesundheitsethik, die gemäss Art. 14 des Gesundheitsgesetzes Rat vorgesehen ist und in Art. 5 der Verordnung über biomedizinische Forschung am Menschen vom 4. März 2009 als medizinisch-ethische Kommission des Kantons Wallis (MEKKW) geschaffen wurde. Der Rat ist im Besonderen beauftragt die Protokolle von biomedizinischen Forschungsprojekten an Menschen zu kontrollieren, die noch der alten Prozedur unterstehen.

² Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die Mitglieder der MEKKW bis zum Ende der Verwaltungsperiode, für die sie gewählt wurden, abweichend zu Artikel 2 und 3 zu Mitgliedern des Rates.

Art. 9 Aufhebung

Das Reglement über den Gesundheitsrat vom 26. März 1997 (SR/VS 800.102) und die Verordnung über biomedizinische Forschung am Menschen vom 4. März 2009 (SR/VS 800.200) sowie sämtliche zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 5. Oktober 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 42/2016, S. 2784

Anwendungsreglement zur interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vom 17. Dezember 2008 betreffend den Betrieb des Spitals

vom 2. November 2016

***Der Staatsrat des Kantons Waadt
Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die interkantonale Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis (nachstehend die Vereinbarung);
eingesehen, dass das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis seit dem 1. Januar 2014 sechs Standorte für Akutpflege und für Rehabilitation (le Samaritain in Vevey, Aigle, Montreux, la Providence in Vevey, Mottex in Blonay und Monthey) in den Kantonen Waadt und Wallis betreibt und dass letztlich das Spital auf drei Standorte (Standort für Akutpflege in Rennaz und zwei Antennen, die sich im Samaritain in Vevey und in Monthey befinden) in den eben genannten Kantonen betreiben wird;
eingesehen die Vormeinung des Departements für Gesundheit und Sozialwesen des Kantons Waadt und des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis (nachstehend die Departemente),

verordnen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsbestimmungen zur interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis (nachstehend Spital Riviera-Chablais) vom 17. Dezember 2008 betreffend den Betrieb des Spitals fest.

Art. 2 Grundsatz

Ohne gegenteilige Bestimmungen in der Vereinbarung, in dem vorliegenden Reglement oder in einer spezifischen Gesetzgebung ist das Recht des Standortes anwendbar.

Art. 3 Umsetzung des Reglements

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Staatsrates der Kantone Waadt und Wallis sind die Departemente beauftragt, das vorliegende Reglement zu vollziehen. Sie erlassen hierzu die notwendigen Richtlinien.

² Die Departementsvorsteher treffen sich mindestens einmal im Jahr mit dem Spitalrat.

2. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 4 Betriebs- und Leitungsbewilligungen

¹Das Spital Riviera-Chablais muss eine Betriebsbewilligung besitzen. Seine Direktion muss in Besitz einer Leitungsbewilligung sein. Diese Bewilligungen sind für die verschiedenen Standorte des Spitals gültig.

²Die Bewilligungen werden vom Kanton Waadt gemäss seiner Gesetzgebung ausgestellt.

³Der Kanton Waadt konsultiert vorgängig den Kanton Wallis.

Art. 5 Berufsausübungsbewilligung für Gesundheitsberufe

¹Die Gesundheitsfachpersonen, die im Spital Riviera-Chablais arbeiten, sind aufgerufen, in den verschiedenen Spitalstandorten im Kanton Waadt und Wallis tätig zu sein.

²Die Berufsausübungsbewilligungen werden gemäss ihrer Gesetzgebung von der zuständigen Behörde, wo das Spital seinen Geschäftssitz hat, das heisst der Kanton Waadt, ausgestellt.

³Der Kanton Waadt informiert regelmässig den Kanton Wallis über die ausgestellten Bewilligungen.

Art. 6 Andere Bewilligungen

Die anderen notwendigen Bewilligungen werden von der zuständigen Behörde des Standortes nach seiner eigenen Gesetzgebung ausgestellt.

3. Abschnitt: Vertragsverhältnisse

Art. 7 Leistungen

¹Die Listen und Leistungsaufträge KVG des Spitals werden von beiden Staatsräten nach dem entsprechenden Verfahren des jeweiligen Kantons definiert.

²Der Leistungsvertrag bestimmt die Ausführungsmodalitäten des Leistungsauftrages KVG. Die Departemente schliessen jährlich mit dem Spital Riviera-Chablais einen Leistungsvertrag ab.

4. Abschnitt: Finanzierungssystem

Art. 8 KVG-Leistungen

Die Kantone beteiligen sich an der Finanzierung der stationären KVG-Leistungen für seine Versicherten laut der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss den Modalitäten, die im Leistungsvertrag definiert sind. Die beiden Departemente erlassen gemeinsame Regeln.

Art. 9 Leistungen anderer Sozialversicherungen

Die Kantone Waadt und Wallis beteiligen sich an der Finanzierung der stationären Leistung seiner Versicherten laut den anderen Sozialversicherungen (UVG, MVG, IVG) gemäss den Modalitäten, die im Leistungsvertrag definiert sind. Die beiden Departemente erlassen gemeinsame Regeln.

Art. 10 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Die Beteiligung der Kantone Waadt und Wallis an den Betriebs- und Investitionskosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Spital Riviera-Chablais erstreckt sich im Rahmen der im Budget verfügbaren Mittel auf die Leistungen, deren Finanzierung trotz einer rationellen und effizienten Geschäftsführung nicht sichergestellt werden kann.

² Die Kosten für universitäre Lehre und Forschung im Sinne von Artikel 49 Absatz 3 KVG werden durch die Kantone nach den von beiden Departementen erlassenen Modalitäten finanziert.

³ Die beiden Departemente bestimmen jährlich über das Budget die berücksichtigten Ausgaben für die gemeinsamen gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Finanzierung wird grundsätzlich zu 75 Prozent für den Kanton Waadt und zu 25 Prozent für den Kanton Wallis aufgeteilt.

⁴ Jedes Departement kann spezifische gemeinwirtschaftliche Leistungen verlangen und finanzieren.

Art. 11 Andere Subventionen

¹ Die Departemente können andere Subventionen im Rahmen der im Budget verfügbaren Mittel auf der Grundlage eines detaillierten und begründeten Dossiers gewähren.

² Die Departemente bestimmen die Modalitäten im Leistungsvertrag.

Art. 12 Tarifverträge

¹ Alle Leistungen werden mit den gleichen Tarifen für die Waadtländer und Walliser Patienten gemäss Artikel 16 und 17 der Vereinbarung in Rechnung gestellt.

² Die vom Spital Riviera-Chablais unterzeichneten Tarifvereinbarungen im Sinne des KVG werden dem Staatsrat des Kantons Waadt zur Genehmigung unterbreitet. Das Gesundheitsdepartement des Kantons Wallis wird angehört.

³ Bei Fehlen einer Tarifvereinbarung im Sinne des KVG legen die beiden Staatsräte den Tarif fest.

Art. 13 Kontrolle der Investitionen

¹ Das Spital Riviera-Chablais unterbreitet den beiden Staatsräten zur Genehmigung mindestens alle zwei Jahre ein Vierjahresplan seiner Investitionen. Dieser Plan muss erstmals am 31. August 2020 abgegeben werden.

² Das Spital Riviera-Chablais kann Investitionen beschliessen, die nicht im Vierjahresplan genehmigt wurden, aber durch ausserordentliche Begebenheiten begründet sind. Diese Investitionen sind den beiden Staatsräten zur Genehmigung zu unterbreiten, wenn deren Betrag pro Objekt höher als zwei Millionen Franken ist.

³ Die Anschaffung von medizin-technischen Einrichtungen ist den im Kanton Waadt geltenden Gesetzesbestimmungen, namentlich dem Dekret vom 29. September 2015 über die Regulierung der grossen medizin-technischen Einrichtungen für dessen Geltungsdauer unterstellt. Vor der Beschlussfassung hört die zuständige Behörde des Kantons Waadt die Meinung des Gesundheitsdepartements des Kantons Wallis an.

Art. 14 Buchhaltungsgrundsätze betreffend Investitionen

¹ Die Investitionen des Spital Riviera-Chablais werden in der Bilanz aktiviert.

² Der Anteil der Leistungsvergütung für die Investitionen, der die Anlagenutzungskosten übersteigt, wird auf einen Fonds für Investitionen auf der Passivseite der Bilanz verbucht.

³ Die Buchungsgrundsätze betreffend die Investitionen werden periodisch neu evaluiert und sind Gegenstand einer Richtlinie der Departemente.

Art. 15 Kontenplan und Buchungsgrundsätze

¹ Die Finanz- und Kostenrechnung des Spital Riviera-Chablais entspricht den Anforderungen des vorliegenden Reglements, der eidgenössischen Gesetzgebung und den Empfehlungen des Dachverbandes der Spitäler H+, namentlich Swiss GAAP FER und Rekole.

² Die kantonale Finanzierung muss separat verbucht werden.

³ Die Departemente können gewisse kantonale Anforderungen in einer gemeinsamen Richtlinie präzisieren.

Art. 16 Genehmigung der Budgets und der Rechnung

¹ Das Spital Riviera-Chablais erstellt jährlich ein Betriebs- und Investitionsbudget gemäss den Modalitäten und Terminen, die im Leistungsvertrag hinsichtlich der Genehmigung durch die Staatsräte bestimmt sind.

² Der Spitalrat verabschiedet die Budgets und die Rechnung. Er übermittelt die Budgets, die revidierte Rechnung, den Bericht der Revisionsstelle und den Tätigkeitsbericht gleichzeitig den Departementen der Kantone Waadt und Wallis.

³ Die beiden Departemente übermitteln ihrem Staatsrat die Rechnung und Budgets des Spital Riviera-Chablais zur Ratifizierung. Die Staatsräte geben dem Spitalrat die Entlastung für seine jährliche Geschäftsführung.

Art. 17 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von den beiden Staatsräten auf Vorschlag des Spitalrates des Spitals Riviera-Chablais ratifiziert.

² Sie prüft die Rechnungslegung des Spitals Riviera-Chablais hinsichtlich seiner Genauigkeit und seiner Richtigkeit gemäss den geltenden Normen betreffend die ordentliche Revision und das vorliegende Abkommen.

³ Sie erstellt jährlich einen detaillierten Bericht zuhanden des Spitalrats des Spital Riviera-Chablais, der namentlich die Feststellungen betreffend die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Ausführung und das Ergebnis der Kontrolle enthält.

⁴ Sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Spitalrates sowie der beiden Staatsräte. Darin sind die Revisionsergebnisse zusammenfasst und seine Auffassung zur Geschäftsführung des Spitals Riviera-Chablais und zur Rechnungslegung und seine Legalität in Bezug auf die geltende Gesetzgebung aufgeführt. Sie empfiehlt die Genehmigung, ohne oder mit Vorbehalt, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 18 Internes Audit

¹ Das Spital Riviera-Chablais verfügt über eine interne Revisionsstelle, die namentlich beauftragt ist, mittels eines systematischen und methodischen Vorgehens, seine Risikomanagements-, Kontroll- und Unternehmensführungsprozesse zu evaluieren sowie Vorschläge zu erarbeiten, um deren Wirksamkeit zu verstärken.

² Das Spital Riviera-Chablais informiert regelmässig die Departemente über die Feststellungen und Vorschläge der internen Revisionsstelle.

Art. 19 Fonds und Spenden

¹ Sämtliche Fonds und Spenden, welche aus der Aktivität des Spitals Riviera-Chablais hervorgehen, werden in seiner Buchhaltung aufgenommen.

² Das Spital Riviera-Chablais präzisiert in einem Reglement, zu welchen Bedingungen und gemäss welchen Modalitäten Fonds gebildet und finanziert werden können.

5. Abschnitt: Patientensicherheit und Pflegequalität

Art. 20 Patientensicherheit, Pflegequalität und Beschwerdemanagement

¹ Das Spital verpflichtet sich alles umzusetzen, um über ein aktives Vorgehen in Sachen Patientensicherheit und Pflegequalität zu verfügen.

² Das Spital Riviera-Chablais erlässt interne Richtlinien, die das Verfahren des Patientenbeschwerdemanagements festlegen.

Art. 21 Meldung und Verwaltung von Vorfällen

¹ Das Spital Riviera-Chablais muss ein System zur Meldung und Verwaltung von Vorfällen bereitstellen.

² Die Meldungen von schwerwiegenden Ereignissen oder kritischen Vorfällen erfolgen nach den Regeln und den Verfahren, die von der Gesetzgebung des Geschäftssitzes des Spitals vorgesehen sind, das heisst der Kanton Waadt.

³ Der Kanton Waadt informiert umgehend den Kanton Wallis über die Meldung eines schwerwiegenden Ereignisses oder kritischen Vorfalles und über die Folgemassnahmen.

6. Abschnitt: Patientenrecht und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen

Art. 22 Pflichten und anwendbares Recht

¹ Das Spital Riviera-Wallis überwacht, dass die Patientenrechte nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen eingehalten werden.

² Die Gesundheitsfachpersonen halten die Berufspflichten ein, die in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen vorgesehen sind, namentlich diese betreffend der Feststellung des Todes, der Meldung eines Minderjährigen in Gefahr und der obligatorischen Krankheitsmeldung gemäss dem eidgenössischen Epidemiengesetz.

³ Das Sterbehilfverfahren ist dasjenige des Gesetzes des Standortes.

7. Abschnitt: Aufsicht des Spitals

Art. 23 Bewilligungsaufsicht

¹Die Aufsicht über die erstellten Bewilligungen obliegt gemäss ihrer Gesetzgebung der zuständigen Behörde am Geschäftssitz des Spitals, das heisst der Kanton Waadt. Die Dienststelle für Gesundheitswesen wird regelmässig informiert.

²Die getroffenen Entscheide im Rahmen der Aufsicht der erteilten Bewilligungen gemäss Artikel 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes obliegen der gemeinsamen Zuständigkeit beider Departemente. Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massnahmen.

³Für die anderen Bewilligungen ist die Behörde desjenigen Kantons gemäss ihrer Gesetzgebung zuständig, welche die Bewilligung erteilt hat.

Art. 24 Planungsaufsicht

¹Das Spital Riviera-Chablais wird durch die beiden Departemente kontrolliert. Die Kontrollen erstrecken sich auf die Einhaltung der Planung, des Leistungsauftrags und -vertrags, der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, des Budgets, der Rechnung und der Verwendung der Finanzierung KVG und der kantonale Subventionen.

²Die Kantone informieren sich gegenseitig, so rasch wie möglich, über die Aussichtstätigkeiten gemäss dem vorherigen Absatz.

³Die getroffenen Entscheide betreffend die Planungsaufsicht obliegen anhand der entsprechenden Kompetenzbereiche der gemeinsamen Zuständigkeit der beiden Departemente, sogar der beiden Staatsräte.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung

Der Anwendungsbeschluss vom 15. September 2008 zur interkantonalen Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt ab seiner Annahme durch die beiden Staatsräte in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 2. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Dieses Reglement ist vom Staatsrat des Kantons Waadt am 2. November 2016 angenommen worden.

AB Nr. 47/2016, S. 3110

Reglement über Gebühren im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes

Änderung vom 9. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 6 des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 13. Dezember 2012 (BMAG); auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

I

Das Reglement über Gebühren im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 16. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Titel: Reglement über die Gebühren betreffend das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Dezember 2010

Art. 1 Abs. 1 Bst. a,b, und c Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung

¹ Gemäss AVG werden die folgenden Gebühren vom Kanton erhoben:

- a) Betriebsbewilligung für die private Arbeitsvermittlung: 1200 Franken;
- b) Betriebsbewilligung für den Personalverleih: 1400 Franken;
- c) Betriebsbewilligung für private Arbeitsvermittlung und Personalverleih: 2000 Franken.

Art. 2 Abs. 1 Bst. a,b,c,d, Abs. 2 und Abs. 3 Änderung einer kantonalen Betriebsbewilligung

¹ Für die Änderung einer kantonalen Betriebsbewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wechsel der verantwortlichen Person: 600 Franken;
- b) Änderung des Firmennamens: 400 Franken;
- c) Änderung mehrerer Punkte der bestehenden Betriebsbewilligung: 600 Franken;
- d) Änderung der Adresse auf der Betriebsbewilligung oder wenn eine der verantwortlichen Personen nicht ersetzt wird: 250 Franken. (*neu*)

² Eine Gebühr von 850 Franken wird erhoben, wenn die Änderung einer kantonalen Betriebsbewilligung für den Personalverleih von der zuständigen Dienststelle eine Prüfung der von diesem Unternehmen verwendeten Rahmenarbeitsverträge, Einsatzverträge und/oder Verleihverträge erfordert.

³ Aufgehoben.

Art. 3 Zweigniederlassung, Geschäftslokal
Eine Gebühr von 600 Franken wird erhoben, wenn eine Gesellschaft mit Hauptsitz im Wallis eine neue Zweigniederlassung im Kanton eröffnet. Eine Gebühr von 300 Franken wird erhoben, wenn ein Geschäftlokal eröffnet wird, das von einer Zweigniederlassung mit eigener Bewilligung im Wallis abhängig ist.

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, in Sitten, am 9. November 2016.

Die Präsidentin des Staatesrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 47/2016, S. 3111

Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

vom 30. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976;
eingesehen Art. 1 Buchstabe g des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;
eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachfolgend: DSUS), erhebt die Gebühren und Kosten gemäss der nachstehenden Artikel 2 bis 13 im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

² Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

1. Abschnitt: Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

Art. 2 Lernfahrausweis

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Erstellen eines Lernfahrausweises | Fr. 60.– |
| 2. | Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Lernfahrausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen Ersatz erforderlich machen | Fr. 30.– |
| 3. | Adressänderung mit Ausstellen des Lernfahrausweises | Fr. 10.– |

Art. 3 Führerprüfungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Bewilligung zur Prüfung oder zu einer Kontrollfahrt | Fr. 20.– |
| 2. | Ausstellen einer neuen Bewilligung nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die den | |

- | | | |
|-----|---|-----------|
| | Ersatz erforderlich machen | Fr. 10.– |
| 3. | Theoretische Basisprüfung | Fr. 30.– |
| 4. | Zusätzliche theoretische Prüfungen für die Kategorien C oder D oder die Unterkategorien C1 oder D1 | Fr. 80.– |
| 5. | Prüfung über die Zusatztheorie, welche zum Erstellen der Bewilligung für gewerbsmässige Personenbeförderung für Inhaber der Führerausweiskategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F gefordert wird | Fr. 40.– |
| 6. | Individuelle Theorieprüfung auf Gesuch hin | Fr. 90.– |
| 7. | Praktische Prüfung: | |
| 7.1 | Kategorie A, Unterkategorie A1 | Fr. 80.– |
| 7.2 | Kategorien B, BE, DE, Unterkategorien, B1, C1E, D1E und Spezialkategorie F | Fr. 90.– |
| 7.3 | Kategorie C, CE, Unterkategorie C1, D1 | Fr. 135.– |
| 7.4 | Kategorie D | Fr. 180.– |
| 7.5 | Zusätzliche praktische Prüfung, welche zum Erstellen der Bewilligung für gewerbsmässige Transporte für Inhaber der Führerausweiskategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F gefordert wird | Fr. 90.– |
| 8. | Theorieprüfung CZV | Fr. 80.– |
| 9. | Besondere Prüfungen:
Für nachfolgende besondere Prüfungen, die von der Behörde angeordnet werden, wird eine Gebühr zwischen Fr. 30.– und Fr. 180.– je nach Umfang der Leistung erhoben, wenn die Gebühr dafür nicht in diesem Reglement vorgesehen ist: erneute theoretische und/oder praktische Prüfung, Kontrollfahrt, praktische Führerprüfung mit einem an eine Behinderung angepassten Fahrzeug, Fahreignungstest, praktische Führerprüfung der Kategorien G oder M, jede andere besondere Prüfung. | |
| 10. | Theoretische, praktische oder besondere Prüfung, für die keine Abmeldung 7 Werktage vor dem vorgesehenen Datum erfolgte: für die gewünschte oder angeordnete Prüfung vorgesehene Gebühr. | |
| 11. | Fristgerechte Annullierung einer praktischen Prüfung | Fr. 20.– |
| 12. | Bewilligung für eine theoretische oder praktische Führerprüfung in einem anderen Kanton | Fr. 30.– |
| 13. | Konsultation des Resultats einer Theorieprüfung | Fr. 30.– |

Art. 4 Führerausweis und Bewilligungen

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Erstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) | Fr. 50.– |
| 2. | Ausstellen eines FAK-Duplikats nach Verlust, Diebstahl oder Beschädigung | Fr. 40.– |
| 3. | Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises | |

- im Umtausch gegen einen ausländischen Ausweis Fr. 120.–
- 4. Ausstellen eines internationalen Führerausweises Fr. 40.–
- 5. Ausstellen eines Führerausweises oder einer Bewilligung nach einem Ausweisentzug mit unterschiedlicher Dauer Fr. 50.–
- 6. Adressänderung eines Führerausweisinhabers wenn das spezifische Internetmodul nicht durch den Halter verwendet wurde Fr. 10.–
- 7. Ausstellen eines Fähigkeitsausweises (Ausweis 95) Fr. 35.–

2. Abschnitt: Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr

Art. 5 Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen

- 1. Individuelle Kontrolle vor der erstmaligen Immatrikulation eines für die Schweiz abgenommenen Fahrzeugs und nachfolgende periodische Kontrollen:
 - 1.1 Leichte Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet Fr. 70.–
 - 1.2 Schwere Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger mit mehr als 3,50 t Gesamtgewicht Fr. 140.–
 - 1.3 Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge; Anhänger für Motorräder und drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge Fr. 50.–
- 2. Individuelle Kontrolle eines nicht oder teilweise abgenommenen Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs nach einem einzigen Umbau oder einer einzigen Änderung:
 - 2.1 Leichte Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet Fr. 140.–
 - 2.2 Schwere Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger mit mehr als 3,50 t Gesamtgewicht Fr. 280.–
 - 2.3 Motorräder, drei- und vierrädrige

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| | Kleinmotorfahrzeuge | Fr. 100.– |
| 3. | Kontrolle der Anhängervorrichtung: | |
| 3.1 | Leichte Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge | Fr. 40.– |
| 3.2 | Schwere Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge | Fr. 70.– |
| 3.3 | Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge | Fr. 30.– |
| 4. | Nachkontrolle für Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet | Fr. 70.– bis 140.– |
| 5. | Nachkontrolle für Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht kleiner oder gleich 3,50 t beträgt | Fr. 30.– bis 70.– |
| 6. | Kontrolle von Spezialfahrzeugen und besondere Arbeiten (Studium des Dossiers, mehrere Umbauten oder Änderungen, Messungen der Lärm- und Abgasemissionen, Eichen des Zählers, Tests unter Belastung, usw.): nach Zeitaufwand. | |
| 7. | Kontrolle, für die 3 Werktage vor dem abgemachten Datum keine Abmeldung erfolgte: Gebühr der vorgesehenen Kontrolle. | |
| 8. | Fristgemässe Annullierung einer vom Halter verlangten technischen Kontrolle | Fr. 20.– |
| 9. | Vorbereitung des Dossiers für importierte oder abgeänderte Fahrzeuge | Fr. 25.– bis 100.– |
| 10. | Änderung eines bewilligten Fahrzeuggewichts | Fr. 40.– |

Art. 6 Fahrzeugausweis

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Erstellen eines Fahrzeugausweises | Fr. 50.– |
| 2. | Erstellen eines Ersatzausweises | Fr. 50.– |
| 3. | Erstellen eines Tagesausweises (ohne Haftpflicht) pro 24 Stunden | Fr. 30.– |
| 4. | Kollektiv-Fahrzeugausweis: | |
| 4.1 | Erstellen eines Kollektiv-Fahrzeugausweises | Fr. 50.– |
| 4.2 | Ermittlungen zur Erstellung eines Kollektiv-Fahrzeugausweises und für Händlerschilder | Fr. 250.– |
| 5. | Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen Ersatz erforderlich machen | Fr. 30.– |
| 6. | Adressänderung mit Ausstellen eines Fahrzeugausweises | Fr. 10.– |

Art. 7 Sonderbewilligungen

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Ausstellen einer Bewilligung zur Benützung öffentlicher Strassen auf einem bestimmten, kurzen Abschnitt mit Fahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Schilder (pro Fahrzeug): | |
|----|--|--|

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1.1 | Motorkarren und Arbeitsmaschinen deren Gesamtgewicht 3,50 t nicht überschreitet | Fr. 60.– |
| 1.2 | Motorkarren und Arbeitsmaschinen mit mehr als 3,50 t Gesamtgewicht | Fr. 120.– |
| 1.3 | Andere Motorfahrzeuge | Fr. 250.– |
| 1.4 | Ermittlungen zur Erstellung einer Bewilligung nach Ziff. 1 und Kontrolle der Fahrzeugsicherheit: nach Zeitaufwand | |
| 2. | Ausstellen einer Nachtfahrbewilligung oder einer Fahrbewilligung für Sonn- und Feiertage (je nach Gültigkeitsdauer und pro Fahrzeug) | Fr. 30.– bis 200.– |
| 3. | Ausstellen einer Ausnahmbewilligung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (pro Fahrzeug) | Fr. 50.– |
| 4. | Ausstellen einer Bewilligung zur Personenbeförderung mit Lastwagen der Kategorien C und C1 (pro Fahrzeug) | Fr. 50.– |
| 5. | Ausstellen von anderen Sonderbewilligungen (je nach Art und Gültigkeitsdauer) | Fr. 30.– bis 80.– |

Art. 8 Kontrollschilder

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorwagen und Spezialfahrzeuge (das Paar) | Fr. 40.– |
| 2. | Fahrzeuge mit einem einzigen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, usw.) | Fr. 30.– |
| 3. | Landwirtschaftliche Fahrzeuge | Fr. 20.– |
| 4. | Provisorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge | Fr. 60.– |
| 5. | Provisorisch immatrikulierte Motorräder | Fr. 40.– |
| 6. | Die DSUS versteigert auf seiner Internetseite Kontrollschildnummern von besonderem Interesse. Es gelten folgende Mindestgebote: | |
| 6.1 | Motorfahrzeuge | |
| | Nummern mit 1 Ziffer | Fr. 10'000.– |
| | Nummern mit 2 Ziffern | Fr. 5'000.– |
| | Nummern mit 3 Ziffern | Fr. 3'000.– |
| | Andere Nummern von besonderem Interesse | Fr. 1'500.– |
| 6.2 | Motorräder | |
| | Nummern mit 1 Ziffer | Fr. 5'000.– |
| | Nummern mit 2 Ziffern | Fr. 3'000.– |
| | Nummern mit 3 Ziffern | Fr. 1'500.– |
| | Andere Nummern von besonderem Interesse | Fr. 500.– |
| 7. | Zusatzgebühr für Kontrollschilder nach Wahl des Halters, wenn die Nummer nicht für die Versteigerung vorgesehen ist: | |
| 7.1 | Motorfahrzeuge | |
| | Nummern mit 4 Ziffern | Fr. 1'500.– |
| | Nummern mit 5 Ziffern | Fr. 250.– |
| | Nummern mit 6 Ziffern | Fr. 100.– |
| 7.2 | Motorräder | |
| | Nummern mit 4 Ziffern | Fr. 250.– |

- | | | |
|--|---|-------------|
| | Nummern mit 5 Ziffern | Fr. 100.– |
| 7.3 | Landwirtschaftliche Fahrzeuge | |
| | Nummern mit 1 Ziffer | Fr. 5'000.– |
| | Nummern mit 2 Ziffern | Fr. 3'000.– |
| | Nummern mit 3 Ziffern | Fr. 1'500.– |
| | Nummern mit 4 Ziffern | Fr. 250.– |
| | Nummern mit 5 Ziffern | Fr. 100.– |
| 8. | Rücknahme durch den gleichen Halter nach
Annulation, Verlust oder Diebstahl der Schilder | Fr. 80.– |
| 9. | Kaution für Kontrollschilder von Motorfahrzeugen
mit einem Tagesausweis | Fr. 100.– |
| 10. | Kaution für Kontrollschilder von Motorrädern
und Anhängern mit einem Tagesausweis | Fr. 50.– |
| Art. 9 Besondere Bestimmungen für Motorfahräder | | |
| 1. | Erstellen eines Fahrzeugausweises | Fr. 20.– |
| 2. | Schild für Motorfahrrad | Fr. 4.– |
| 3. | Vignette für Motorfahrrad mit Steuern
(Haftpflichtversicherung nicht eingeschlossen) | Fr. 17.– |
| 4. | Ausserordentliche obligatorische Kontrolle
nach Polizeirapport | Fr. 50.– |
| 5. | Erstellungskosten für ein Motorfahrradschild
und/oder eine Motorfahrrad-Vignette | Fr. 7.– |

3. Abschnitt: Fahrlehrer und Fahrschulen

- | | | |
|---|---|-----------|
| Art. 10 Bewilligungen und Aufsicht | | |
| 1. | Erstellen der Fahrlehrerbewilligung | Fr. 250.– |
| 2. | Erstellen einer Moderatoren-Bewilligung
für die Zweiphasenausbildung | Fr. 50.– |
| 3. | Verlängerung der Moderatoren-Bewilligung
für die Zweiphasen-ausbildung | Fr. 30.– |
| 4. | Erstellen einer Bewilligung zum Betreiben
einer Zweiphasen-Ausbildungsstätte | Fr. 100.– |
| 5. | Erstprüfung der Einrichtungen einer Fahrschule | Fr. 180.– |
| 6. | Inspektion der Tätigkeit der Fahrlehrer | Fr. 120.– |

4. Abschnitt: Administrativmassnahmen, Vollzugsmassnahmen und Sanktionen

- | | | |
|--|--|--------------------|
| Art. 11 Administrativmassnahmen | | |
| 1. | Verfügung über die Anordnung einer ärztlichen, psychologischen oder
psychiatrischen Untersuchung, einer erneuten theoretischen und/oder
praktischen Prüfung oder einer Kontrollfahrt | Fr. 80.– bis 300.– |
| 2. | Verweigerung eines Lernfahrausweises oder
eines Führerausweises | Fr. 80.– bis 300.– |
| 3. | Verwarnung | Fr. 80.– bis 200.– |

4. Entzug des Lernfahrausweises oder des Führerausweises:
 - 4.1 Vorsorglicher Entzug Fr. 80.– bis 300.–
 - 4.2 Sicherungs- und Verwarnungsentzug Fr. 120.– bis 300.–
5. Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises Fr. 120.– bis 300.–
6. Rückgabe des Lernfahrausweises oder des Führerausweises Fr. 120.– bis 300.–
7. Verkehrserziehungskurs:
 - 7.1 Erstellen einer Bewilligung zur Durchführung von Kursen Fr. 250.–
 - 7.2 Inspektion der Tätigkeit Fr. 120.–
8. Verfügung über eine provisorische Rückgabe eines von der Polizei beschlagnahmten Lernfah- oder Führerausweises Fr. 50.– bis 100.–
9. Verwarnung für Fahrlehrer Fr. 80.– bis 200.–
10. Entzug des Fahrlehrerausweises Fr. 120.– bis 300.–
11. Entzug des Fahrzeugausweises Fr. 100.– bis 200.–
12. Ausstellen eines Beschlagnahmefauftrags des Führer- oder Fahrzeugausweises durch die Polizei (zzgl. Polizeikosten) Fr. 30.– bis 50.–
13. Verweigerung oder Entzug der Dispens von der individuellen Kontrolle für Fahrzeuge bei der erstmaligen Immatrikulation Fr. 100.– bis 200.–
14. Entzug der, den Garagisten durch Vereinbarung zugestandenen, Rechte Fr. 100.– bis 200.–
15. Andere Verfügungen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind Fr. 80.– bis 300.–
16. Die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 12 Sanktionen

1. Gebühr der Strafverfügung Fr. 60.– bis 200.–
2. Die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

5. Abschnitt: Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 13 Andere Gebühren und Auslagen

1. Erstellen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenchauffeuren Fr. 60.–
2. Immatrikulations-, Änderungskosten Fr. 30.–
3. Rückvergütung für die Erfassung einer Anmeldung zur Inverkehrsetzung mit dem dafür vorgesehenen Internet-Modul Fr. 10.–
4. Besondere Auskünfte: nach Zeitaufwand
5. Fotokopien: ab 10 Seiten, Fr. 1.– pro Seite Fr. max. 30.–
6. Fotokopien von Dokumenten auf Mikrofilm: pro Seite Fr. 5.–
7. Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse Fr. 20.– bis 50.–

8. Kosten der ärztlichen Untersuchungen, der ärztlichen, psychotechnischen psychologischen und psychiatrischen Gutachten: zu Lasten der betroffenen Person mit direkter Bezahlung an die oder das mit dem Gutachten betraute Person oder Institut
9. Nachkontrolle von Unternehmen, die Inhaber eines kollektiven Fahrzeugausweises und von Händlerschildern sind Fr. 150.–
10. Haftpflichtversicherung: gemäss Tarif der Versicherungsgesellschaften
11. Jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 120.– pro Person
12. Zu nach Zeitaufwand berechneten Beträgen kommen die Reisekosten, welche eine nach Ziffer 4 berechnete Stundenentschädigung und eine Kilometerentschädigung von Fr. 0,70 pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer umfassen. Die Reisekosten werden nicht erhoben bei Führerprüfungen und bei Kontrollen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die ausserhalb der offiziellen Kontrollhallen durchgeführt werden.
13. Grundausbildung zur Gewährung der Dispens der Einzelprüfung vor der Erstinverkehrsetzung von typengenehmigten, leichten Motorfahrzeugen Fr. 300.–
14. Grundausbildung zur Gewährung der Dispens der Einzelprüfung vor der Erstinverkehrsetzung von typengenehmigten Motorrädern, vierrädrigen Kleinmotorfahrzeugen und Anhängern Fr. 150.–
15. Andere nicht in diesem Reglement vorgesehene Dienstleistungen : nach ihrer Wichtigkeit.

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts - Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement hebt das Reglement vom 18. März 2003 über den gleichen Inhalt auf.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 30. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 50/2016, S. 3333

Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis

Änderung vom 30. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 8 Absatz 4, 11 Absatz 2, 18 Absatz 3 und 20 des Gesetzes vom
13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS);
eingesehen die Artikel 2 und 53 Ziffer 2 und 8 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat vom 7. Juli 1993 im Kanton Wallis wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2 Vertreter der Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche geben dem für die Institutionen zuständigen Departement (nachfolgend Departement) die Behörden bekannt, die befugt sind, sie auf kantonaler Ebene zu vertreten.

² Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 Besoldung a) Grundsätze

¹ Die Entschädigung der vollamtlichen Geistlichen entspricht der Jahresbesoldung eines Primarlehrers (pädagogisches Diplom Kindergarten oder Primarschule E1-16).

Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 (neu) b) Modalitäten

¹ Die in Artikel 3 festgesetzten Löhne unterliegen den gleichen Veränderungen wie jene des Lehrpersonals, namentlich in Bezug auf Realloohnerhöhungen, Teuerung und Sozialzulagen. Die Erfahrungsanteile berechnen sich gemäss nachfolgendem Absatz.

² Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 35 Prozent. Die Gemeinderäte setzen die jährlichen Erfahrungsanteile als Kultusaufgaben gemäss Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 13. November 1991 über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (GVKS) zwischen 1,75% und 3,5 Prozent fest.

³ Die in der Eigenschaft als Geistlicher oder Laie in der Seelsorge geäußerten Prozente der Erfahrungsanteile bleiben bei einer Änderung der Funktion oder

des Arbeitsplatzes erhalten.

Art. 9 Abs. 1 und 2 c) Ende der Beitragspflicht

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 (Neu) Beibehaltung der Funktion nach dem gesetzlich vorgesehenen Rentenalter

¹ Die mit Seelsorgeaufgaben betrauten Geistlichen und Laien, die nach dem Erreichen des gesetzlich vorgesehenen Rentenalter ihre Funktion beibehalten, können – sofern es das Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorsieht – wählen, ob ihr Gehalt um den von dieser Einrichtung bezahlten Rentenbetrag gekürzt wird oder ob die Auszahlung der Rente bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses aufgeschoben wird.

² Sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung eine Aufschiebung der Rente nicht vorsieht, wird diese vom Gehalt im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad abgezogen.

³ Die AHV-Rente bleibt dem Betroffenen erhalten.

Art. 11 Berechnung der Besoldung und Beiträge
Das Departement liefert in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzverwaltung jährlich zuhanden der Pfarreien und der Gemeinden die Informationen zur Berechnung der Besoldung.

Art. 12 Abs. 1 Stellvertretungen (Neuer Titel)

¹ Die notwendigen Stellvertretungen werden vom Arbeitgeber bezahlt.

Art. 13 Abs. 1 Krankheit, Unfall und obligatorischer Dienst
Die Besoldung bei Krankheit, Unfall oder obligatorischem Dienst wird gemäss den für die Angestellten des Staates Wallis geltenden Bestimmungen geregelt.

Art. 16 Kontenplan a) Obligatorium
Um die Prüfung der Rechnung und des Voranschlages zu erleichtern und die Aufgaben der Gemeinden zu vereinfachen, kann das Departement den Pfarreien einen Kontenplan vorschreiben, namentlich wenn sich eine Pfarrei über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn sich mehrere Pfarreien auf dem Gebiet einer einzigen Gemeinde befinden.

Art. 24 Abs. 1, 2 und 3 Kantonale Kommission a) Ernennung

¹ Die anerkannten Kirchen und der Verband Walliser Gemeinden werden vom Departement eingeladen, Vorschläge im Hinblick auf die Ernennung von Mitgliedern der kantonalen Kommission zu unterbreiten.

² Das Departement unterbreitet diese Vorschläge dem Büro des Grossen Rates.

³ Der Präsident und die Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Rat für die Dauer der Verwaltungsperiode ernannt.

Art. 27 d) Entschädigung

Die Mitglieder der kantonalen Kommission werden gemäss dem Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008 entschädigt.

Art. 28 Vollzug

Das Departement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements beauftragt.

II

Das vorliegende Ausführungsreglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 30. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 50/2016, S. 3335

Reglement betreffend die Katastertaxen

Änderung vom 16. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Bericht der kantonalen Steuerverwaltung vom 15. November 2016;
auf Vorschlag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

I

Das Reglement betreffend die Katastertaxen vom 6. Februar 1975 wird wie folgt geändert:

Art. 23

Aufgehoben.

II

Der vorliegende Rechtserlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am 16. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 15. Dezember 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Edmond Perruchoud**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 53/2016, S. 35

Beschluss betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Siders)

vom 13. Januar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete und Suppleanten) des Bezirks Siders; eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); eingesehen das Demissionsgesuch von Herr Olivier Salamin, in Siders, als Grossrat; auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen;

beschliesst:

Einzigster Artikel

Frau Francine Zufferey Molina, in Chippis, wird für die Legislaturperiode 2013–2017 als in den Grossen Rat gewählte Abgeordnete proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Januar 2016, um im Amtsblatt vom 22. Januar 2016 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 4/2016, S. 198

Beschluss bezüglich Inkraftsetzung des Reglements über den kantonalen Tourismusfonds

vom 27. Januar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 32bis des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996, durch welchen ein Tourismusfonds geschaffen und dessen Verwendung durch ein Reglement des Staatsrates, welches der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegt, geregelt wird;
eingesehen das Reglement über den kantonalen Tourismusfonds, welches vom Grossen Rat am 11. Juni 2015 angenommen wurde;
auf Vorschlag des Departementes für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Reglement über den kantonalen Tourismusfonds, welches vom Grossen Rat am 11. Juni 2015 angenommen wurde, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, in Sitten, am 27. Januar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 6/2016, S. 302

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018

Änderung vom 3. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
eingesehen die Artikel 50 und 52 bis 55 des kantonalen Fischereigesetzes vom
15. November 1996;
eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

I

Der 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die
Jahre 2014-2018 vom 23. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 2-Abs. 2 Kanäle

Bezirk Westlich-Raron

- Nordkanal;
- Grossgrundkanal;
- Wannenmooskanal;
- Galdikanal: zwischen der Gemeindegrenze Niedergesteln / Raron und der
Rottubrücke, während des Jahres 2016.

II

Der vorliegende Rechtsakt wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Februar
2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 7/2016, S. 367

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Saint-Maurice)

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirks Saint-Maurice;

eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR);

eingesehen die Ersetzung von Herr André Vernay, in Saint-Maurice, erfolgte Ernennung von Herrn Cédric Rosaire, in Evionnaz, zum Grossrat;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einzigler Artikel

Herr Pierre-Alain Rosset, in Salvan, wird für die Legislaturperiode 2013-2017 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Februar 2016, um im Amtsblatt vom 26. Februar 2016 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 9/2016, S. 481

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Hérens)

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirks Hérens; eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR);
eingesehen die Ernennung von Herr Fabien Schafetel, in Euseigne, als gewählter Grossrat als Ersatz für Herr Grégoire Dussex;
eingesehen die Kandidatur, welche von den Unterzeichnern der Liste Nr. 3 der Parti Démocrate-Chrétiens des Bezirkes Hérens infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste hinterlegt wurde;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen;

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Luc Bonvin, in Vex, wird für die Legislaturperiode 2013–2017 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Februar 2016, um im Amtsblatt vom 26. Februar 2016 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 9/2016, S. 481

Beschluss betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sitten)

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirks Sitten;
eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR);
eingesehen das Demissionsgesuch von Herr Florian Maret, in Sion, als Grossrats-Suppleant;
eingesehen die Kandidatur, welche von den Unterzeichnern der Liste Nr. 2 der Parti démocrate chrétien des Bezirkes Sitten infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste hinterlegt wurde;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen;

beschliesst:

Einzigster Artikel

Frau Carole Schmid, in Sitten, wird für die Legislaturperiode 2013–2017 als in den Grossen Rat gewählte Grossrats-Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Februar 2016, um im Amtsblatt vom 26. Februar 2016 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 9/2016, S. 481

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März
2008 (VbStA),
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Daten und die anwendbaren Vorschriften der Gemeinde- und Bürgerwahlen für die Legislaturperiode 2017-2020 fest.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Kapitel 1: Wahl der Behörden der Einwohnergemeinde

Abschnitt 1: Generalrat

Art. 3 Wahlsystem

Der Generalrat wird nach dem Proporzsystem gewählt.

Art. 4 Datum

In den Gemeinden mit einem Generalrat findet die Wahl des Generalrates am Sonntag, 13. November 2016 statt.

Art. 5 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger, der das Stimmrecht auf Gemeindeebene besitzt, ist in das Amt eines Generalrates wählbar.

Abschnitt 2: Gemeinderat

Art. 6 Wahlsystem

¹ Der Gemeinderat wird entweder nach dem Proporzsystem oder nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr im ersten und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang gewählt.

² Das Proporzsystem gilt in den Gemeinden mit mehr als 1'500 Einwohner

oder wenn eine Gemeinde dieses System eingeführt hat. In den anderen Gemeinden gilt das Majorzsystem.

Art. 7 Daten

¹ Die Wahl des Gemeinderates findet am Sonntag, 16. Oktober 2016 statt.

² Im Majorzsystem ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 30. Oktober 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 8 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Stimmbürger ist in das Amt eines Gemeinderates wählbar. Der Wohnsitz im Kanton oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Abschnitt 3: Präsident und Vizepräsident

Art. 9 Wahlsystem

Der Präsident und der Vizepräsident der Einwohnergemeinde werden nach dem Majorzsystem gewählt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 10 Daten

¹ Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet am 13. November 2016 statt.

² Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am 27. November 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

³ In den Gemeinden, in welchen für die Wahl des Gemeinderates ein zweiter Wahlgang erforderlich ist (Art. 6 und 7), findet die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten am Sonntag, 27. November 2016 statt. Erreicht kein wählbarer Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 11. Dezember 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 11 Wählbarkeit

Wählbar in das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sind die Mitglieder des Gemeinderates.

Abschnitt 4: Richter und Vizerichter

Art. 12 Wahlsystem

Der Richter und der Vizerichter der Einwohnergemeinde werden nach dem Majorzsystem gewählt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 13 Daten

¹ Die Wahl des Richters und des Vizerichters findet am 16. Oktober 2016 statt.

² Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am 13. November 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

³ In den Gemeinden, in welchen sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Wahl des Richters und/oder des Vizerichters ein zweiter Wahlgang erforderlich ist, findet dieser zweite Wahlgang am Sonntag, 30. Oktober 2016 statt (Art. 6, 7 und 12). Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 14 Wählbarkeit

Jeder Schweizer Bürger ist in das Amt eines Richters oder Vizerichters wählbar. Der Wohnsitz im Kanton, im Kreis oder in der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Kapitel 2: Wahl der Behörden der Burgergemeinde

Abschnitt 1: Burgerrat

Art. 15 Wahlsystem

¹ Der Burgerrat wird entweder nach dem Proporzsystem oder nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr im ersten und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang gewählt.

² Das Proporzsystem gilt in den Burgergemeinden mit mehr als 1'500 wohnsässigen Bürgern, oder wenn eine Burgergemeinde dieses System eingeführt hat. In den anderen Burgergemeinden gilt das Majorzsystem.

Art. 16 Daten

¹ Die Wahl des Burgerrates findet am Sonntag, 16. Oktober 2016 statt.

² Im Majorzsystem ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 30. Oktober 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 17 Wählbarkeit

Alle Bürger, ob in der Burgergemeinde wohnhaft oder nicht, sind in das Amt eines Burgerrates wählbar.

Abschnitt 2: Präsident und Vizepräsident

Art. 18 Wahlsystem

Der Präsident und der Vizepräsident der Burgergemeinde werden nach dem Majorzsystem gewählt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 19 Daten

¹ Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten findet am 13. November 2016 statt.

² Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein

zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am 27. November 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

³ In den Burgergemeinden, in welchen für die Wahl des Burgerrates ein zweiter Wahlgang erforderlich ist (Art. 15 und 16), findet die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten am Sonntag, 27. November 2016 statt. Erreicht kein wählbarer Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Dieser zweite Wahlgang findet am Sonntag, 11. Dezember 2016 statt. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

Art. 20 Wählbarkeit

² Wählbar in das Amt eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sind die Mitglieder des Burgerrates.

Kapitel 3: Organisation des Urnengangs

Abschnitt 1: Wahlvolk

Art. 21 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Gemeinderat schlägt frühestens am 20. September 2016 und spätestens am 26. September 2016 im öffentlichen Anschlagkasten die Anzeige zur Einberufung der Urversammlung an.

² Diese Anzeige präzisiert das Datum und die Reihenfolge der Wahlen. Sie gibt die Öffnungszeiten der Wahllokale sowie die Tage und die Stunden an, während welchen der Stimmbürger seine Stimme durch Hinterlegung des verschlossenen Übermittlungsumschlags auf der Gemeindekanzlei abgeben kann.

Art. 22 Stimmregister

Das Stimmregister wird vom Gemeindeschreiber oder durch einen vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher laufend nachgeführt. Der Gemeinderat vergewissert sich vor jedem Urnengang, ob die Eintragungen und die Streichungen vorgenommen worden sind.

Abschnitt 2: Kandidatenliste

Art. 23 Listenhinterlegung

¹ Die Listenhinterlegung ist für alle Wahlen, sowohl für die Wahlen nach dem Proporzsystem als auch für die Wahlen nach dem Majorzsystem, obligatorisch.

² Die von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen, müssen in einem verschlossenen Umschlag und gegen Empfangsbescheinigung auf der Kanzlei des betreffenden Rates hinterlegt werden. Auf den Kandidatenlisten dürfen nicht mehr Namen aufgeführt sein als Mitglieder zu wählen sind. Im Proporzsystem muss jede Kandidatenliste eine Listenbezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax oder elektronisch) ist nicht zulässig.

Art. 24 Datum der Listenhinterlegung für die Wahl des Gemeinderates und des Burgerrates, des Richters, des Vizerichters und des Generalrates
Die Kandidatenlisten müssen bei der Gemeindekanzlei hinterlegt werden und zwar:

- a) Für die Wahl des Gemeinderates und des Burgerrates:
 - spätestens am 19. September 2016, bis um 18.00 Uhr;
 - im Fall eines zweiten Wahlgangs im Majorzsystem: spätestens am 18. Oktober 2016, bis um 18.00 Uhr.
- b) Für die Wahl des Richters und des Vizerichters:
 - für den ersten Wahlgang: spätestens am 19. September 2016, bis um 18.00 Uhr;
 - für den zweiten Wahlgang: spätestens am 18. Oktober 2016, bis um 18.00 Uhr.
- c) Für die Wahl des Generalrates:
 - spätestens am 17. Oktober 2016, bis um 18.00 Uhr.

Art. 25 Datum der Listenhinterlegung für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl

¹ Für den ersten Wahlgang der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl müssen die Listen am Dienstag, der auf die Gemeinderatswahl folgt, **spätestens um 12.00 Uhr** hinterlegt sein, d.h.:

- a) spätestens am 18. Oktober 2016 um 12.00 Uhr, wenn der Gemeinderat nach Proporz gewählt wurde oder wenn er nach Majorz gewählt wurde und alle Ratsmitglieder im ersten Wahlgang gewählt sind;
- b) spätestens am 2. November 2016 um 12.00 Uhr, wenn der Gemeinderat nach Majorz gewählt wurde und ein zweiter Wahlgang am 30. Oktober 2016 erforderlich ist, um den Gemeinderat zu vervollständigen (Art. 3 Abs. 3 GPR).

² Für den zweiten Wahlgang der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl müssen die Listen am Dienstag, der auf den ersten Wahlgang folgt, **spätestens um 18.00 Uhr** hinterlegt sein, d.h.:

- a) spätestens am 15. November 2016 um 18.00 Uhr, wenn der erste Wahlgang am 13. November 2016 durchgeführt wurde;
- b) spätestens am 29. November 2016 um 18.00 Uhr, wenn der erste Wahlgang am 27. November 2016 durchgeführt wurde.

Art. 26 Listenrückzug

Eine Kandidatenliste kann nach ihrer Hinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 27 Listenunterzeichner

¹ Jede Kandidatenliste ist in den Gemeinden mit mehr als 1'000 Stimmbürgern von mindestens 10 und in den Gemeinden mit 1'000 und weniger Stimmbürgern von mindestens 5 in der Gemeinde wohnhaften Stimmbürgern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung zu unterzeichnen.

² Kein Stimmbürger darf mehr als eine Kandidatenliste derselben Wahl unterzeichnen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung hat die Ungültigkeit dieser

Unterschriften zur Folge. Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

³ Ein Stimmbürger kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückziehen.

⁴ Die Listenunterzeichner haben einen Vertreter zu bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung gilt der erste Listenunterzeichner als Parteivertreter.

⁵ Der Listenvertreter hat das Recht und die Verpflichtung, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit dem absoluten Mehr gefasst.

Art. 28 Erzwungene Kandidaturen

¹ Im Proporzsystem kann kein Stimmbürger gezwungen werden, auf einer Liste einer politischen Partei aufgeführt zu werden. Auf sein Begehren hin, wird er von Amtes wegen von der Liste gestrichen.

² Im Majorzsystem müssen die Kandidatenlisten vorgängig von den Kandidaten unterzeichnet sein.

Art. 29 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer hinterlegten Kandidatenliste steht, welche dieselbe Wahl betrifft, muss sich schriftlich für eine unter ihnen entscheiden. Andernfalls schreitet der betreffende Rat zur Losziehung.

Art. 30 Anschlag

¹ Nach der Listenbereinigung lässt der Präsident des betreffenden Rates die rechtzeitig hinterlegten Kandidatenlisten im öffentlichen Anschlagkasten anschlagen.

² Im Proporzsystem müssen diese Listen oben eine Ordnungsnummer tragen, die der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entspricht.

Abschnitt 3: Besondere Fälle; stille Wahl

Art. 31 Fehlen von hinterlegten Listen

¹ Wurde keine Liste hinterlegt, können die Stimmbürger für jede wählbare Person stimmen.

² Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen wie es Sitze zuzuteilen hat.

³ Gewählt sind bis zur Anzahl der zu bestellenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 32 Hinterlegung von nur einer einzigen Liste im Proporzsystem

¹ Wurde nur eine einzige Liste hinterlegt, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Wahlgang gewählt.

² Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum

eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung statt. Gewählt sind bis zur Zahl der zu besetzenden Sitze jener beziehungsweise jene, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 33 Stille Wahl im Majorzsystem

¹ Wurde nur eine einzige Liste hinterlegt, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt. Dasselbe gilt, wenn die Zahl der Kandidaten aller hinterlegten Listen gleich oder kleiner ist als die Zahl der zu besetzenden Sitze.

² Ist die Zahl der Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum eine Ergänzungswahl nach dem Majorzsystem ohne Listenhinterlegung statt. Gewählt sind bis zur Anzahl der zu besetzenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abschnitt 4: Wahlmaterial

Art. 34 Druck der Wahlzettel, Tragung der Kosten

¹ Die Gemeinde druckt auf ihre Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel.

² Wurden keine Listen hinterlegt, werden einzig die leeren amtlichen Wahlzettel gedruckt und an die Stimmbürger versandt.

³ Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken. Die Listenvertreter können hingegen zum Selbstkostenpreis auf der Gemeindekanzlei zusätzliche gedruckte Listen erhalten.

Art. 35 Versand des Wahlmaterials

¹ Vor jeder Wahl adressieren die Gemeinden an jeden Stimmbürger persönlich, an seinen Wohnsitz ein Exemplar jedes gedruckten Wahlzettels, einen leeren amtlichen Wahlzettel, einen Übermittlungsumschlag, ein Rücksendungsblatt und so viele Stimmkuverts als es organisierte Urnengänge gibt. Auf den Stimmkuverts muss klar vermerkt sein, für welchen Urnengang sie bestimmt sind,

² Finden am gleichen Tag mehrere Urnengänge statt, erhält der Stimmbürger unter Vorbehalt von Abs. 3 einen einzigen Übermittlungsumschlag, der das Stimm- und Wahlmaterial für alle Urnengänge enthält.

³ Im Fall einer Gemeindewahl am 27. November 2016, an dessen Datum auch eine eidgenössische Abstimmung vorgesehen ist, erhalten die Stimmbürger das Wahlmaterial für den kommunalen Wahlgang in einem separaten Übermittlungsumschlag und innerhalb der gesetzlichen Frist (siehe Abs. 4).

⁴ Die Stimmbürger erhalten das Wahlmaterial spätestens 15 Tage vor dem Urnengang. Für die zweiten Wahlgänge verkürzt sich diese Frist auf 5 Tage (Art. 56 Abs. 1 GPR).

Abschnitt 5: Wahllokale

Art. 36 Wahlbüros

¹ Der Gemeinderat stellt die notwendigen Wahl- und Auszählungslokale zur Verfügung, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude.

² Jegliche Diskussionen unter Stimmbürgern, jegliche anderen Beratungen ausser jener des Wahlbüros, jegliche Verteilung von Wahlzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahllokal untersagt.

³ Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen und Abstimmungen sind die Stimm- und Wahlbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 37 Stimmgeheimnis

¹ Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Stimmgeheimnisses und der vollständigen Stimmfreiheit.

² Er veranlasst dazu im Wahllokal die notwendigen Einrichtungen. Insbesondere richtet er im Wahllokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, wo die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

³ Das Wahlbüro wacht besonders darauf, dass der Zugang zur Urne stets frei und der Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt ist. Es kontrolliert regelmässig, ob sich sämtliche amtlichen Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden.

⁴ Für jeden Urnengang wird eine eigene Urne bereitgestellt. Die Urne muss mit einer klaren und gut lesbaren Bezeichnung bezüglich des Gegenstandes des Urnengangs versehen sein.

Abschnitt 6: Ausübung der Stimmabgabe

Art. 38 Arten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger stimmt ab, indem er sich persönlich an die Urne seines politischen Wohnsitzes begibt, oder indem er auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmt.

² Dazu beschliesst der Gemeinderat alle erforderlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unantastbarkeit des Wahlmaterials (versiegelte Urnen, usw.).

Art. 39 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert in die Urne einwirft.

² Der Stimmbürger benützt das Wahlmaterial (das Stimmkuvert, die gedruckten Wahlzettel oder der leere amtliche Wahlzettel, das Rücksendungsblatt, gegebenenfalls die Stimmkarte), welches ihm amtlich von der Gemeinde zugesandt wurde. Fehlt dieses Material, wird dem betreffenden Stimmbürger am Eingang zu den Stimmkabinen ein neues Stimmkuvert persönlich ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel einlegt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Wahllokals ist untersagt.

³ In den Gemeinden, welche die Stimmkarte vorschreiben oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, hat der Stimmbürger, der sich zur Urne begibt, diese vorzuweisen. Der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger, der nicht in der Lage ist, die Stimmkarte vorzuweisen, wird dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität nachweisen kann. Das Wahlbüro vergewissert sich, dass die gleiche Person nicht bereits brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 GPR).

Art. 40 Modalitäten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

² Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³ Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt, sofern die Empfänger-gemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴ Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag und übergibt ihn einem Postbüro oder wirft ihn in die versiegelte Urne, welche zu diesem Zweck auf der Gemein-dekanzlei bereitgestellt ist.

Art. 41 Zustellung über die Post

¹ Übt der Stimmbürger seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen. Die Übermittlungsumschläge, welche über den Postweg zugesandt wurden, sind unter der Verantwortung des Gemein-deschreibers oder des durch den Gemeinderat bezeichneten Verantwortlichen unmittelbar nach deren Empfang in die versiegelte Urne einzuwerfen.

³ Die zu spät eintreffenden Übermittlungsumschläge werden nicht geöffnet. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf und vernichtet diese sodann zusammen mit dem Wahlmaterial (Art. 88 GPR).

⁴ Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

⁵ Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültig-keitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs.1 lit. d VbStA).

Art. 42 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindeganzlei in die dafür vorge-sehene versiegelte Urne legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der

Stimmbürger das Wahlmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17 Uhr.

² Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, ansonsten er ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴ Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne usw.) notwendig sind.

Art. 43 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeistanden lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

² Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 44 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 GPR).

Art. 45 Öffnung der Wahlbüros und Dauer des Urnengangs

¹ Der Gemeinderat öffnet die Wahlbüros am Samstag, der dem Urnengang vorausgeht. In den Gemeinden, in welchen sektionsweise gestimmt wird, kann die vorzeitige Öffnung vom Samstag auf das Hauptbüro beschränkt werden.

² An den Tagen des Urnengangs (Samstag und Sonntag), sind die Wahlbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

³ In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen.

⁴ Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen.

⁵ Finden am gleichen Tag mehrere Urnengänge statt, achtet die Gemeindeverwaltung darauf, dass die Wahlbüros zur gleichen Zeit geöffnet und richtig gekennzeichnet sind.

Art. 46 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger wählt, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels oder des leeren amtlichen Wahlzettels bedient.

² Benutzt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht (streichen), oder darauf die Namen anderer Kandidaten schreibt (panaschieren). Im Proporzsystem kann er auch die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste strei-

chen oder sie durch eine andere Listenbezeichnung oder eine andere Ordnungsnummer ersetzen.

³ Benutzt er den leeren amtlichen Wahlzettel, darf er darauf von Hand den Namen jener Kandidaten schreiben, die auf den hinterlegten Listen aufgeführt sind. Im Proporzsystem kann er darauf auch die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer der hinterlegten Listen aufführen.

⁴ Es ist nicht erlaubt, den gleichen Kandidaten mehr als einmal auf demselben Wahlzettel aufzuführen (kumulieren). Die Wiederholung des Namens wird als nicht geschrieben betrachtet.

Abschnitt 7: Auszählung des Urnengangs

Art. 47 Auszählung nach Sektionen

Die Auszählung des Urnengangs nach Sektionen ist nicht erlaubt, es sei denn, der Staatsrat habe ausnahmsweise eine Bewilligung dazu erteilt (Art. 69 GPR).

Abschnitt 8: Übermittlung und Bekanntgabe der Resultate

Art. 48 Übermittlung der Resultate

Steht das Wahlresultat fest, lässt der Präsident des Auszählbüros sofort ein Doppel des Protokolls gemäss Weisungen an den Gemeindepräsidenten und an das Departement für Finanzen und Institutionen zukommen.

Art. 49 Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate der Gemeindewahlen werden sogleich nach deren Feststellung durch das Auszählbüro den Stimmbürgern und noch am Tag des Urnengangs durch Anschlag im öffentlichen Anschlagkasten bekannt gegeben. Der Gemeindepräsident trägt hierfür die Verantwortung.

Art. 50 Aufbewahrung des Wahlmaterials

Die Wahlzettel, die Rücksendungsblätter, die Liste der Stimmenden, die Auszählbogen sowie die Stimmkuverts und die Übermittlungsumschläge sind während 15 Tagen aufzubewahren, um im Fall einer Wahlbeschwerde eingesehen werden zu können. Dieses Wahlmaterial ist in einen verschlossenen Umschlag zu legen, der zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist. Wurde keine Beschwerde eingereicht, wird dieses Wahlmaterial nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet (Art. 88 GPR).

Kapitel 4: Schlussbestimmungen

Art. 51 Verweis

Auf all jene Fälle, die im vorliegenden Beschluss nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte

(GPR) und jene der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA) Anwendung.

So beschlossen im Staatsrat, den 17. Februar 2016, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 9/2016, S. 481

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über den Beitritt zum Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz

vom 17. Februar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat vom 3. April 2014 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz vom Grossen Rat am 9. September 2015 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 9. Oktober 2015 veröffentlicht wurde mit dem Hinweis auf den Ablauf der Frist für die Hinterlegung des Referendums am 7. Januar 2016;
erwägend, dass kein Referendum gegen dieses Gesetz in dieser Frist hinterlegt wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit;

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über den Beitritt zum Konkordat vom 3. April 2014 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz vom 9. September 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Februar 2016.

Der Staatsratpräsident: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 9/2016, S. 485

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Eggerberg, Lose 1 (5R) – 2 – 3 – 4, Pläne 1-21 der amtlichen Vermessung, ausser Grundstück AV Nr. 309 Fol. 3

vom 17. Februar 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Art. 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Art. 20 der Verordnung betreffend Grundbucheinführung im Kanton Wallis vom 9. November 2011;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde Eggerberg, gesetzeskonform durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Grundbuch in der Gemeinde Eggerberg, Lose 1 (5R) – 2 – 3 – 4, Pläne 1-21 der amtlichen Vermessung, ausser Grundstück AV Nr. 309 Fol. 3 wird am 1. März 2016 in Kraft gesetzt.

² Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

³ Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung usw.) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

Art. 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und er tritt am 1. März 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Februar 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss betreffend die Sömmerung 2016

vom 2. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, LMG);
eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
eingesehen den Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Juni 1995 (TSV);
eingesehen die Artikel 69, 77, 78 und 101 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁴ Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
- c) die Indikation;
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e) die Menge;

- f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
- ⁵ Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10 Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:
- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
- ⁶ Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.
- ⁷ Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Grundsatz

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Wir werden insbesondere auf folgende Punkte achten.

Art. 4 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- a) er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen; das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten;
- b) er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen;
- c) Ende der Sömmerung: er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdo-

kumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:

1. es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück;
 2. die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu;
- d) Ende der Sömmerung: er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu; treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen;
- e) er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klaufutiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.

Art. 6 Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

¹ Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

² Falls dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebs die persönlichen Login-Informationen für www.agate.ch noch nicht zugestellt wurden, können diese beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 angefordert werden.

Art. 7 Melden von Zugängen von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben an die TVD

¹ Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

² Die persönlichen Logininformationen für www.agate.ch können ebenfalls beim Agate-Helpdesk angefordert werden, falls diese dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebes noch nicht zugestellt wurden.

Art. 8 Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter

info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

Art. 9 Melden von Adressänderungen an die Hundedatenbank
Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus weiter. Tel. 0848 777 100.

3. Abschnitt: Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Art. 9 Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 Kilometer diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Art. 10 Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

¹ In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Artikel 18.

² In Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen derjenigen Länder, in welche die Tiere zur Sömmerung verbracht werden.

³ Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:

- a) Bestätigung des Amtstierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist;
- b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist;
- c) die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde;
- d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes; beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

⁴ Zwischen dem Tierhalter und dem delegierten Tierarzt (kann nach Ermessen

des Kantonstierarztes an die Exportkontrolltierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

⁵ Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Im TRACES-System existiert nur für die Sömmerung/den Grenzweidegang von Rindern ein spezielles Zeugnis. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.

⁶ Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁷ Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.

⁸ Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BLV.

⁹ Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

¹⁰ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

Art. 11 Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

¹ Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (so gelten von den Rinderbeständen in den Nachbarländern nur derjenige in Österreich als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“, auch die BVD ist vielerorts verbreitet).

² Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.

³ Die Tiere sind gemäss Entscheidung spätestens sieben Tage nach Datum des

Auftriebs 2001/672/EG in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

⁴ Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

- a) Datum des Abtransportes;
- b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes;
- d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben;
- f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.

⁵ Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES - Meldung.

⁶ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES –Meldung notwendig.

Art. 12 Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere

¹ Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch das kantonale Veterinäramt festgelegt.

² Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evt. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

³ Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁴ Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der / die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.

Art. 13 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

Art. 14 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Artikel 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

4. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

Art. 15 Rindvieh - Rauschbrand

In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.

Art. 16 Dasselarven

In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).

Art. 17 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem delegierten Tierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 18 BVD

¹ In Hirten- und Sömmerungsbetrieben und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,

a) dürfen Rinder, nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen.

Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhaltern oder Tier-

halterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverskehrsdatenbank zu kontrollieren;

- b) müssen alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben virologisch auf BVD untersucht werden.
- c) Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

Art. 19 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Tiere, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen werden während dem Weiden von der Herde isoliert.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tage), um an der Sömmerung zugelassen zu werden. Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Die Tiere, die im Absatz 2 erwähnt sind, müssen im Fall eines Abortes den Sömmerungsbetrieb verlassen.

⁴ Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁵ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

⁶ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 283 +/- 21 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 262 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁷ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, wegzubringen.

⁸ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich, wenn die erforderlichen Massnahmen nicht in einer angemessenen Frist getroffen wurden..

⁹ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

Art. 20 Schafe

¹ Räude: eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.

² Moderhinke: Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Auge-

nentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

⁴ Aborte: Jeder Abort ist dem delegierten Tierarzt zu melden.

Art. 21 Ziegen

Jeder Abort ist dem delegierten Tierarzt zu melden.

5. Abschnitt: Herdenschutzhunde

Art. 22 Definition

Hundehalter: der Hundehalter im Sinne der Tierschutzgesetzgebung ist die Person, welche den Anspruch hat über ein Tier länger als vorübergehend zu verfügen. Personen, die während mehrere Wochen die Verantwortung für ein Tier haben gelten als Tierhalter. Für die Herdenschutzhunde gilt während der Sömmerung der Verantwortliche der Alpe als Hundehalter.

Art. 23 Meldepflicht

¹ Der Herdenschutz-Hundehalter muss innert fünf Arbeitstagen dem kantonalen Veterinäramt jeden Einsatz eines neuen Herdenschutzhundes melden.

² Für die Hunde, die von Agridea eingesetzt werden, kann der Hundehalter diese Aufgabe der Organisation überlassen.

³ Bei der Meldung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a) Name des Hundes, Rasse, Geschlecht, Alter, elektronische Identifikationsnummer;
- b) Name des Hundebesitzers;
- c) Name der Herkunftszucht;
- d) Vorgeschichte von jeglichen Problemen mit aggressivem Verhalten, das eine Gefahr für Menschen darstellt;
- e) Angaben zum Einsatz vom Herdenschutzhund während der Sömmerung des laufenden Jahres:
 - 1. Zeitdauer (von wann bis wann?)
 - 2. Ort, Name der Alpe
 - 3. Identität des Hundehalters (Person, die die Verantwortung trägt), Natelnummer.

⁴ Jede Änderung betreffend die Haltung des Herdenschutzhundes während der laufenden Saison muss gemeldet werden.

Art. 24 Überwachung

¹ Im Prinzip muss der Herdenschutzhund unter ständiger Kontrolle seines Halters sein.

² In Ausnahmefällen darf der Hund vorübergehend ohne Kontrolle sein, wenn alle Vorkehrungen getroffen worden sind, damit Spaziergänger nicht gestört werden und jede Aggression vermieden werden kann.

³ Bei einer Umtriebsweide im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über Sömmerungsbeiträge, müssen zwei wöchentliche Kontrollen des Herdenschutzhundes von der Person, welche die Aufsicht hat, durchgeführt werden.

⁴ Bei diesen Kontrollen muss man sich vergewissern, dass der Hund bei guter Gesundheit ist und über genügend Nahrung verfügt. Man muss seinen Kontakt zu Menschen aufrechterhalten oder mindestens zu der Person, die die Aufsicht hat, sowie die Angemessenheit seiner Reaktionen Menschen gegenüber kontrollieren und auswerten.

Art. 25 Information der Spaziergänger

¹ Der Hundehalter muss auf Platz Informationstafeln für die Spaziergänger auf allen Gehwegen, die die Schutzzone durchqueren, aufstellen und fixieren, und dies in beiden Richtungen.

² Die Information muss klar, ersichtlich und verständlich sein, auch für Leute, die die mit Herdenschutzhunden verbundene Gefahr nicht kennen. Sie muss enthalten:

- a) Angaben zur Anwesenheit des Herdenschutzhundes : Anzahl Hunde, Lokalisation auf dem Betrieb (Zone);
- b) Anweisungen zum richtigen Verhalten der Spaziergänger bei Begegnung mit dem Herdenschutzhund;
- c) eine oder mehrere Telefonnummern, die man bei Problemen anrufen kann.

Art. 26 Massnahmen bei Fällen von Aggressivität, bei verdächtigem oder unangemessenem Verhalten

¹ Jede Aggressivität, verdächtiges oder unangemessenes Verhalten muss vom Herdenschutz-Hundehalter umgehend dem Veterinäramt gemeldet werden.

² Das Veterinäramt analysiert die Ereignisse. Bei Fällen von Aggressivität analysiert es die Umstände. Sie hört das Opfer sowie den Hundehalter oder die Person, die die Aufsicht über den HSH hatte an.

³ Wenn das Veterinäramt es als notwendig betrachtet werden Sicherheitsmassnahmen angeordnet. Im Zweifelsfall kann das Veterinäramt eine Verhaltensexpertise des Hundes durch einen Spezialisten fordern.

⁴ Der Hundehalter muss für die Kosten einer Wesensprüfung oder anderer Kosten aufkommen.

Abschnitt 6: Plätze für mobile Melkstände

Art. 27 Ziel und Anwendungsgebiete

¹ Die Einhaltung der Gesetzgebung betreffend die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion in allen für diese Infrastrukturen eingerichteten Zonen gewährleisten und den Wasserschutz garantieren.

² Betrifft diejenigen Sömmerungsgebiete, die mobilen Melkstände benutzen welche an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort aufgestellt sind.

Art. 28 Definition

Ein Platz für einen mobilen Melkstand umfasst zwei Zonen:

- a) der Melkplatz: Diese Zone umfasst die Fläche des Platzes, auf dem die Melkanlage aufgestellt ist, plus die Fläche bis zum Abstand von drei Metern um die äussere Begrenzung des mobilen Melkstandes herum;

- b) Warteraum: angrenzend an den Melkplatz. Ist der Ort, an dem die Kühe vor dem Melken versammelt werden.

Art. 29 Melkplatz

¹ Der Boden muss so eingerichtet und ausgestattet sein, dass er bei jeder Witterung trittfest und leicht zu reinigen ist (Waschen – Abstreifen).

² Der Melkplatz muss sich ausserhalb von Gewässerschutzzonen S befinden. In der Gewässerschutzzone S3 kann das Aufstellen eines mobilen Melkstandes von Fall zu Fall von der zuständigen Behörde bewilligt werden, wenn der Boden undurchlässig ist und die Abwasser in einer Güllengrube gesammelt werden.

³ Der Abstand des Melkplatzes für den mobilen Melkstand zu Oberflächengewässern muss mindestens 20 Meter betragen. Bei sehr ungünstigen Bedingungen muss der Abstand erhöht oder die Anlage verlegt werden.

Art. 30 Warteraum

¹ Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Boden nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt ist. Die Rinder dürfen nicht tiefer als bis zum Kronsaum der Klauen im Boden einsinken;

² Ausscheidungen dürfen keine Gefahr für die Gewässer darstellen, auch nicht bei starken Regenfällen (Abfluss oder Versickerung).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 31 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 28 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseuchengesetz oder nach Artikel 28 des kantonalen Tierseuchengesetzes mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 32 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 26. März 2014 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)

vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen dass die Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege in einziger Lesung vom Grossen Rat am 12. November 2015 angenommen wurde;
erwägend dass diese Änderung im Amtsblatt vom 4. Dezember 2015 veröffentlicht wurde mit dem Hinweis, dass die Referendumsfrist am 3. März 2016 abläuft;
erwägend dass gegen dieses Gesetz innert dieser Frist kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Die Änderung vom 12. November 2015 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege tritt am 1. April 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 782

Beschluss betreffend den Verkehrsunterricht in der Schule

Änderung vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 73 Ziffer 4 des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Der Beschluss betreffend den Verkehrsunterricht in der Schule vom 7. Juli 2000 (SGS/VS 400.103) wird wie folgt angepasst:

Art. 3 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten namentlich für die Primarschulen (1. bis 8. Schuljahr), Sekundarstufe I (Orientierungsschule) und nötigenfalls für die postobligatorischen Schulen.

II

Die aktuelle Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt rückwirkend zur gleichen Zeit wie das Gesetz über die Primarschule vom 15. November 2013 (GPS), am 1. August 2015 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2016, S. 783

Beschluss zur Festlegung des kantonalen Anteils an Spitalleistungen

vom 23. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, insbesondere Artikel 49a Absatz 2;
eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13. März 2014, insbesondere Artikel 12 Absatz 4;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1

Gemäss Artikel 49a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 wird die kantonale Beteiligung an Spitalleistungen (stationäre Behandlung) für die Einwohner des Kantons Wallis ab dem Jahr 2017 auf 55 % der Tarife festgelegt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 14/2016, S. 846

Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung

Änderung vom 4. Mai 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 138bis und 166bis des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

I

Der Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d

¹Die Verwaltungsgebühren betragen:

- c. für jede Mahnung wegen Nichteinreichung der Steuererklärung und für die Mahnung im Bezugsverfahren 25 Franken;
- d. für jedes Betreibungsbegehren 40 Franken;

II

Diese Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Mai 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 20/2016, S. 1244

Beschluss zur Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geo-information vom 10. März 2016 (kGeoIG)

vom 18. Mai 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation vom Grossen Rat am 10. März 2016 beschlossen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 15 vom 8. April 2016 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz keinem Referendum unterstellt wird;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geoinformation vom 10. März 2016 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Mai 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 22/2016, S. 1362

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Goms für die Legislaturperiode 2017-2020

vom 18. Mai 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020 vom 17. Februar 2016,
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 9. März 2016 betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Blitzingen, Graftschafft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen, auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2016 in der neuen Einwohner- und Burgergemeinde Goms für die Legislaturperiode 2017-2020 fest.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Kapitel 1: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 3 Daten

Die Gemeindewahlen 2016 in der neuen Einwohner- und Burgergemeinde Goms finden an den für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden (Gemeinde- und Burgerrat, Präsident, Vizepräsident, Richter, Vizerichter) vorgesehenen Daten gemäss dem Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020 vom 17. Februar 2016 statt.

Art. 4 Zuständigkeiten

Die gegenwärtigen Gemeinderäte von Blitzingen, Graftschafft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen (nachfolgend: der Gemeinderat) sind gemeinsam verantwortlich für alle Wahlangelegenheiten, die ihnen durch diesen Beschluss und die Gesetzgebung über die politischen Rechte

zugeteilt werden, insofern kommunale Entscheide koordiniert oder harmonisiert werden müssen.

Art. 5 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Gemeinderat erlässt einen gemeinsamen Beschluss über die Einberufung der Urversammlungen.

² Dieser Einberufungsbeschluss legt die Reihenfolge der Wahlhandlungen in jeder Gemeinde fest. Er ist in den Anschlagkästen der fünf Gemeinden anzuschlagen.

³ Am Sonntag des Urnengangs erfolgt die Schliessung der Wahlbüros in den fünf Gemeinden gleichzeitig.

Art. 6 Stimmregister

¹ Jede der fünf Gemeinden führt ihr eigenes Stimmregister.

² Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in derjenigen Gemeinde, in welcher der Stimmbürger im Stimmregister eingetragen ist.

³ Wechselt ein Stimmbürger in den 30 Tagen vor dem Urnengang seinen politischen Wohnsitz innerhalb der beiden fusionierten Gemeinden, gilt die Karenzfrist von Art. 9 GPR nicht, und der Stimmbürger kann sein Stimmrecht in der Gemeinde, in der er neu Wohnsitz genommen hat, ausüben.

⁴ Der Stimmbürger hat je nachdem nachzuweisen, dass er an seinem bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits gestimmt hat.

Art. 7 Listenhinterlegung

¹ Die Hinterlegung der von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen erfolgt zentral auf der Gemeindekanzlei von Reckingen-Glurigen und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und Frist.

² Jede Liste muss von mindestens 10 Stimmbürgern, die in einer der beiden fusionierten Gemeinden wohnen, im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

³ Die verschlossenen Umschläge werden ungeöffnet spätestens am Tag, der auf den letztmöglichen Listenhinterlegungstermin folgt, dem zu einer Sitzung versammelten Gemeinderat übergeben.

Art. 8 Listenbereinigung

Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag und nimmt die Bereinigung der hinterlegten Listen vor.

Art. 9 Anschlag der Listen

Die Kandidatenlisten werden in den Anschlagkästen jeder Gemeinde veröffentlicht.

Art. 10 Druck der Wahlzettel

Der Gemeinderat lässt die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

Art. 11 Versand des Wahlmaterials

Jede Gemeinde verschickt das Wahlmaterial separat für die im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragenen Stimmbürger.

Art. 12 Teilauszählung

Jede Gemeinde nimmt eine separate Teilauszählung vor (Art. 19 VbStA).

Art. 13 Auszählung des Urnengangs

¹ Die Auszählung der Gemeindewahlen findet zentral statt.

² Nach Schluss des Urnengangs ist sämtliches Wahlmaterial in den fünf Gemeinden in Anwesenheit des kommunalen Wahlbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder des kommunalen Wahlbüros zu versehen. Dieses versiegelte Wahlmaterial sowie die Urnen sind unter der Verantwortung des Präsidenten des kommunalen Wahlbüros persönlich dem zentralen Auszählbüro zu überbringen, wo das Wahlmaterial und die Urnen entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor mit der Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des zentralen Auszählbüros und stellt zur Vornahme der Auszählhandlungen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 14 Veröffentlichung der Resultate

Die Wahlresultate werden in jeder Gemeinde angeschlagen.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 15 Eidgenössische Abstimmungen vom 27. November 2016

Jede Gemeinde nimmt die Organisation der eidgenössischen Abstimmung vom 27. November 2016 gemäss den gewöhnlichen Modalitäten wahr. Jede Gemeinde nimmt insbesondere die Auszählung und die Bekanntgabe der Resultate an den Kanton eigenständig vor.

Art. 16 Verweis

Im Übrigen wird auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA), den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020 vom 17. Februar 2016 sowie den Beschluss des Grossen Rates vom 9. März 2016 betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen verwiesen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 18. Mai 2016, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Gemeinden Blitzingen, Grafschaft, Münster-Geschinen, Niederwald und Reckingen-Gluringen publiziert zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss über die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Martigny)

vom 1. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete und Suppleanten) des Bezirks Martigny;
eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
eingesehen die Rücktrittserklärung von Herrn Nicolas Voide, in Martigny, Grossrat;
eingesehen die Wahlannahmeerklärung von Frau Carole Darbellay Ghalmi, in Martigny, einzige nichtgewählte Grossrätin der Liste Nr. 3 - Parti Démocrate-Chrétien des Bezirks Martigny;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Frau Carole Darbellay Ghalmi, in Martigny, wird für die Legislaturperiode 2013–2017 als in den Grossen Rat gewählte Abgeordnete des Bezirks Martigny proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Juni 2016, um im Amtsblatt vom 10. Juni 2016 veröffentlicht zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 24/2016, S. 1516

**Beschluss
über das Inkrafttreten der Änderung
vom 16. Dezember 2015 des Gesetzes über den
Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über
die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen**

vom 1. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 16. Dezember 2015 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 1 vom 1. Januar 2016 mit Hinweis auf die am 31. März 2016 ablaufende Referendumsfrist veröffentlicht wurde;

erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen diese Gesetzesänderung ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Änderung vom 16. Dezember 2015 des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 1. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 24/2016, S. 1516

Beschluss betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2017

vom 7. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011;
eingesehen die Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich vom 21. Dezember 2011;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Ressourcenindex der Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich
Der Ressourcenindex der Walliser Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 2 Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden
Der Prozentsatz des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden ist auf 20 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden festgelegt.

Art. 3 Betrag des horizontalen Ressourcenausgleichs
Die von den ressourcenstarken Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 25'352'509 Franken festgelegt.

Art. 4 Betrag des vertikalen Ressourcenausgleichs
Die vom Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 16'901'673 Franken festgelegt.

Art. 5 Mindestziel des Ressourcenausgleichs
Das Mindestziel des Ressourcenausgleichs nach Addition der Beträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich wird auf 83,6 Prozent festgelegt.

Art. 6 Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner durch die beitragspflichtigen Gemeinden
Der geschuldete Betrag pro Einwohner der ressourcenstarken Gemeinden zur Äufnung des horizontalen Ausgleichsfonds ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 7 Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die

begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die ressourcenschwachen Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art. 8 Synthetischer Lastenindex der Gemeinden

Der synthetische Lastenindex der Walliser Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 9 Betrag aus dem Lastenausgleich

Die im Rahmen des Lastenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 19'014'381.90 Franken festgelegt.

Art. 10 Verteilung des Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art. 11 Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

1 Falls eine Gemeinde beim Ressourcenausgleich beitragspflichtig und aus dem Lastenausgleich und/oder dem Härteausgleichsfonds begünstigt ist, wird ihr nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt oder vergütet.

2 Der Rechnungsbetrag (netto) wird den beitragspflichtigen Gemeinden bis spätestens am 30. Oktober 2017 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.

3 Die Überweisung (netto) an die begünstigten Gemeinden wird bis spätestens am 30. November 2017 erfolgen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den ...

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang

Interkommunaler Finanzausgleich 2016 pro Gemeinde

Nr	Gemeinde	Ressourcen Index 2017	Betrag pro Kopf Ressourcen- ausgleich (-) Zahler- gemeinden (+) Nehmer- gemeinden	Betrag pro Gemeinde Ressourcen- ausgleichsfonds	Synthetischer Lastenindex 2017	Betrag pro Kopf Lasten- ausgleich Zähler = Kanton (+) Nehmer- gemeinden	Betrag pro Gemeinde Lasten- ausgleichs- fonds	Netto-Betrag pro Gemeinde für das Jahr 2017 (-) Zahler- gemeinde (+) Nehmer- gemeinden
2	Bellwald	109.5%	-61	-26'771	297'422	499	217'317	190'546
4	Binn	152.1%	-338	-50'976	147'203	712	107'556	56'580
6	Ernen	129.2%	-189	-101'776	385'190	522	281'446	179'670
7	Fiesch	94.0%	5	4'711	141'975	109	103'737	108'448
8	Fieschrtal	159.4%	-385	-122'593	148'391	340	108'425	-14'168
11	Lax	65.1%	600	175'367	93'215	233	68'109	243'476
13	Goms	102.4%	-15	-19'549	1'003'596	576	733'296	713'747
15	Obergoms	126.3%	-170	-115'421	560'439	604	409'495	294'074
22	Bettmeralp	133.7%	-218	-95'968	345'763	575	252'638	156'670
23	Bister	206.5%	-690	-21'377	19'649	463	14'357	-7'020
24	Bitsch	191.4%	-592	-506'853	-119'639	0	0	-506'853
28	Grengiols	99.9%	0	0	277'670	441	202'885	202'885
30	Mörel-Filet	103.4%	-22	-15'089	45'001	48	32'881	17'792
31	Riederalp	138.6%	-250	-131'123	393'901	549	287'811	156'688
33	Brig-GLis	95.3%	3	20'494	-2'510'026	0	0	20'494
35	Eggerberg	55.5%	908	310'002	44'990	96	32'873	342'875
38	Naters	85.9%	39	239'119	-649'070	0	0	239'119
39	Ried-Brig	81.2%	79	154'982	186'000	69	135'905	290'887
40	Simplon	151.0%	-330	-107'934	232'257	519	169'703	61'769
41	Termen	82.3%	67	57'760	231'261	196	168'975	226'735
42	Zwischbergen	573.3%	-3'066	-254'458	65'440	576	47'815	-206'643
43	Baltschieder	65.8%	575	718'999	-183'164	0	0	718'999
44	Eisten	273.1%	-1'121	-239'951	121'969	416	89'119	-150'832
45	Embd	91.8%	11	3'339	141'230	331	103'192	106'531
47	Grächen	76.8%	221	309'211	274'800	144	200'788	509'999
48	Lalden	105.6%	-36	-24'165	-86'498	0	0	-24'165
49	Randa	131.1%	-202	-89'266	207'563	343	151'660	62'394
50	Saas-Almagell	153.0%	-343	-132'456	254'571	482	186'007	53'551
51	Saas-Balen	112.9%	-83	-33'785	200'488	361	146'491	112'706
52	Saas-Fee	109.4%	-61	-103'854	344'994	147	252'076	148'222
53	Saas-Grund	78.3%	171	183'582	174'729	119	127'669	311'251
54	St. Niklaus	98.2%	0	636	302'380	95	220'940	221'576
55	Stalden	120.0%	-129	-144'624	5'553	4	4'058	-140'566
56	STaldenried	77.1%	209	115'558	153'704	203	112'306	227'864
57	Täsch	78.0%	182	213'995	167'437	104	122'341	336'336
58	Törbel	77.1%	209	102'512	278'259	415	203'315	305'827
59	Visp	116.3%	-105	-767'457	-1'451'749	0	0	-767'457
60	Visperterminen	76.9%	218	304'188	600'029	314	438'422	742'610
61	Zeneggen	77.7%	191	51'949	137'888	370	100'750	152'699

62	Zermatt	172.9%	-473	-2'722'266	969'284	123	708'225	-2'014'041
63	Ausserberg	64.8%	608	388'267	159'546	183	116'575	504'842
64	Blatten	73.3%	333	98'651	235'464	580	172'046	270'697
65	Bürchen	73.4%	330	239'286	261'910	264	191'369	430'655
66	Eischoll	65.4%	588	267'576	219'110	352	160'097	427'673
67	Ferden	104.9%	-32	-8'191	153'258	437	111'981	103'790
69	Kippel	78.3%	172	63'705	137'690	272	100'605	164'310
70	Niedergesteln	70.9%	412	282'385	11'952	13	8'733	291'118
71	Raron	85.3%	43	80'672	-138'730	0	0	80'672
72	Steg-Hohtenn	92.5%	9	13'411	-183'598	0	0	13'411
73	Unterbach	84.2%	51	20'660	228'374	411	166'865	187'525
74	Wiler	76.9%	215	123'487	197'507	251	144'312	267'799
75	Agarn	66.1%	568	455'738	-100'600	0	0	455'738
76	Albinen	77.9%	184	48'428	203'407	564	148'623	197'051
78	Ergisch	145.6%	-295	-57'832	144'264	538	105'409	47'577
81	Gampel-							
	Bratsch	80.1%	112	214'109	36'205	14	26'453	240'562
82	Guttet-Feschel	55.9%	898	393'335	176'222	294	128'760	522'095
83	Inden	93.2%	7	826	65'436	397	47'812	48'638
84	Leuk	69.9%	445	1'521'903	2'232	0	1'631	1'523'534
85	Leukerbad	94.9%	3	5'248	611'758	284	446'992	452'240
86	Oberems	136.5%	-236	-30'719	120'284	676	87'888	57'169
87	Salgesch	89.8%	18	24'834	-107'780	0	0	24'834
88	Turtmann-							
	Unterems	75.6%	259	291'719	119'833	78	87'558	379'277
90	Varen	65.9%	574	358'001	104'969	123	76'698	434'699
92	Chalais	72.9%	345	1'082'614	-163'890	0	0	1'082'614
95	Chippis	71.9%	379	628'384	-336'460	0	0	628'384
96	Grône	63.7%	645	1'457'865	-155'475	0	0	1'457'865
99	Icogne	192.4%	-599	-323'030	223'481	303	163'291	-159'739
100	Lens	189.5%	-580	-2'258'914	313'688	59	229'202	-2'029'712
101	Miège	68.6%	487	647'272	-199'666	0	0	647'272
104	Crans-Montana	138.6%	-250	-2'654'332	74'830	5	54'676	-2'599'656
106	Saint-Leonard	72.2%	368	800'554	-417'804	0	0	800'554
108	Sierre	83.7%	55	450'142	-3'225'755	0	0	450'142
109	Venthône	104.2%	-27	-32'935	-166'713	0	0	-32'935
110	Veyras	91.3%	12	21'599	-358'553	0	0	21'599
111	Anniviers	150.3%	-326	-856'090	2'003'690	558	1'464'033	607'943
113	Ayent	87.2%	31	106'759	426'358	83	311'526	418'285
114	Evolène	118.1%	-117	-201'244	1'173'683	499	857'573	656'329
115	Heremence	169.3%	-449	-623'430	901'791	474	658'910	35'480
117	Mont-Noble	98.6%	0	138	608'136	477	444'346	444'484
118	Saint-Martin	88.1%	26	23'133	557'888	460	407'631	430'764
120	Vex	106.7%	-43	-71'957	267'561	118	195'498	123'541
121	Arbaz	96.3%	2	1'729	168'925	111	123'428	125'157
122	Grimisuat	85.4%	42	124'081	-455'679	0	0	124'081
124	Savièse	107.5%	-48	-335'572	-613'593	0	0	-335'572
125	Sion	103.5%	-23	-732'355	-6'503'874	0	0	-732'355
126	Veysonnaz	111.0%	-71	-41'019	43'980	56	32'135	-8'884
127	Ardon	67.7%	514	1'469'797	-491'136	0	0	1'469'797
128	Chamoson	76.4%	234	741'902	-120'280	0	0	741'902
129	Conthey	78.3%	171	962'520	-777'342	0	0	962'520
130	Nendaz	119.5%	-126	-764'419	909'761	110	664'733	-99'686

131	Vétroz	70.7%	419	1'799'192	-1'208'582	0	0	1'799'192
132	Bovermier	72.7%	353	299'372	-57'934	0	0	299'372
133	Charrat	65.0%	601	922'377	-189'778	0	0	922'377
134	Fully	65.6%	583	3'267'296	-1'319'508	0	0	3'267'296
135	Iserables	74.6%	292	255'800	161'827	135	118'242	374'042
136	Leytron	80.1%	112	321'556	42'787	11	31'263	352'819
137	Martigny-Combe	77.0%	213	488'347	-64'885	0	0	488'347
138	Martigny	105.4%	-35	-590'200	-3'659'048	0	0	-590'200
139	Riddes	91.8%	11	29'975	20'018	5	14'626	44'601
140	Saillon	69.1%	470	1'086'166	-206'625	0	0	1'086'166
141	Saxon	61.6%	711	2'929'774	-708'305	0	0	2'929'774
142	Trient	280.5%	-1'169	-176'564	95'692	463	69'919	-106'645
143	Bagnes	269.3%	-1'097	-8'612'224	1'920'972	179	1'403'593	-7'208'631
144	Bg-St-Pierre	179.9%	-518	-105'464	184'336	661	134'689	29'225
145	Liddes	78.1%	177	130'584	464'409	459	339'329	469'913
146	Orsières	87.8%	27	83'753	1'229'746	290	898'537	982'290
147	Sembrancher	85.0%	45	41'740	100'116	79	73'152	114'892
148	Vollèges	68.6%	485	840'013	105'414	44	77'023	917'036
149	Collonges	68.9%	477	302'517	7'645	9	5'586	308'103
150	Dorenaz	59.9%	767	612'787	12'592	12	9'201	621'988
151	Evionnaz	85.3%	43	49'609	36'644	23	26'774	76'383
152	Finhaut	284.4%	-1'195	-519'715	89'780	151	65'599	-454'116
153	Massongex	68.3%	496	833'341	-319'834	0	0	833'341
155	Saint-Maurice	60.3%	755	2'931'602	-812'069	0	0	2'931'602
156	Salvan	116.7%	-108	-132'052	209'415	125	153'013	20'961
157	Vernayaz	68.4%	492	903'328	-349'282	0	0	903'328
158	Verossaz	62.6%	681	443'579	102'011	114	74'536	518'115
159	Champéry	148.6%	-315	-396'539	586'680	340	428'669	32'130
160	Collombey-Muraz	74.2%	304	1'671'534	-1'649'097	0	0	1'671'534
161	Monthey	93.2%	7	56'789	-3'745'656	0	0	56'789
162	Port-Valais	83.8%	54	173'985	-865'188	0	0	173'985
163	Sain-Gingolph	74.4%	296	278'761	15'753	12	11'510	290'271
164	Troistorrents	88.5%	24	90'536	166'396	28	121'580	212'116
165	Val d'Illicz	95.5%	3	4'643	653'610	267	477'572	482'215
166	Vionnaz	82.2%	68	157'090	-57'267	0	0	157'090
167	Vouvry	84.6%	48	165'862	-392'526	0	0	165'862

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung vom 11. September 2014 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und des Gesetzes über die Kantonspolizei

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und des Gesetzes über die Kantonspolizei, die vom Grossen Rat am 11. September 2014 angenommen wurde;
erwägend, dass diese Änderung mit Angabe der Referendumsfrist bis am 5. Januar 2015 im Amtsblatt vom 3. Oktober 2014 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert offener Frist gegen diese Änderung kein Referendum eingereicht wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Änderung vom 11. September 2014 des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und des Gesetzes über die Kantonspolizei tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1761

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes

vom 24. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen, dass das Gesetz über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes vom Grossen Rat in einziger Lesung am 9. März 2016 angenommen wurde;
Erwägend, dass dieses Gesetz mit Angabe der Referendumsfrist bis am 23. Juni 2016 im Amtsblatt vom 25. März 2016 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert offener Frist kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departementes für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes vom 9. März 2016 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2016, S. 1768

Beschluss auf Wieder-Inkraftsetzung und auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs

vom 7. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände vom 27. Oktober 2015;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 17 vom 22. April 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 28. April 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis für das Autogewerbe wird wieder in Kraft gesetzt (Beschluss des Staatsrates vom 27. August 2014) sowie dessen Anhangs wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf alle Arbeitgeber, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische

Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen; auf die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen zuständig.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 30. April 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 7. Juni 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 30. Juni 2016.

Beschluss auf wieder In-Kraft-Setzung und Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs

vom 7. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände vom 9. Februar 2016;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 18 vom 29. April 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 4. Mai 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse vom 19. Dezember 2012 und 17. September 2014) und sowie dessen Anhangs wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss bezieht sich für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmungen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen zuständig.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juni 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 30. Juni 2016.

Beschluss auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe des Kantons Wallis

vom 25. Mai 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 13 vom 25. März 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 4. April 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 5. März 2014 und 12. August 2015 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis für das Elektro-, Installations- und Freileitungsgewerbe sind gemäss der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 25. März 2016 mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen geändert.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Elektroinstallationsunternehmen und die ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer gemäß Lohnabkommen Artikel 2, ungeachtet der Art der Entlohnung, und für Betriebe aus anderen Branchen

oder Privatpersonen, die für Drittpersonen elektrische Arbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen, des kaufmännischen und technischen Personals im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und der Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Mai 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 30. Juni 2016.

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2016 bis 2020

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);
eingesehen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);
eingesehen das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (KJSG);
eingesehen das Ausführungsreglement vom 22. Juni 2016 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991(ReKJSG);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieser Beschluss ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Jagdausübung und setzt die praktischen Bedingungen fest.

Art. 2 Nachtrag

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat alle anderen Bestimmungen die sich als dringend erweisen.

Art. 3 Patente

Es gibt folgende Arten von Jagdpatenten:

A	:	die Jagd mit der Büchse (Hochjagd);
B	:	die Jagd mit der Flinte (Niederjagd);
A+B	:	die Jagd mit der Büchse und der Flinte;
C	:	die Jagd auf Wasserwild;
E	:	die Jagd auf Raubwild;
S	:	die Jagd auf das Wildschwein;
G	:	allgemeines Patent (alle vorgenannten Patente mit Ausnahme des Patentes S).

Art. 4 Preis der Patente

1. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:

- Patent A	945.-
- Patent B	600.-

Kann gelöst werden ohne A oder B,
zusätzliche Grundtaxe

- Patent A + B	1345.-	
- Patent C	165.-	150.-
- Patent E	100.-	150.-
- Patent S	220.-	150.-
- Allgemeines Patent (G)	1420.-	

2. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in anderen Kantonen:

- Patent A	2235.-	
- Patent B	1620.-	
- Patent A + B	3350.-	
- Patent C	330.-	(kann nicht gelöst werden ohne Patent A oder B)
- Patent E	200.-	(kann nicht gelöst werden ohne Patent A oder B)
- Patent S	440.-	(kann nicht gelöst werden ohne Patent A oder B)
- Allgemeines Patent (G)	3555.-	

3. Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:

- Patent A	3505.-	
- Patent B	2620.-	
- Patent A + B	5400.-	
- Patent C	660.-	(kann nicht gelöst werden ohne Patent A oder B)
- Patent E	400.-	(kann nicht gelöst werden ohne Patent A oder B)
- Patent S	880.-	(kann nicht gelöst werden ohne Patent A oder B)
- Allgemeines Patent (G)	5730.-	

4. Haftpflichtversicherung 25.-
5. Jagdkarte 20.-
6. Verlorenes Kontrollbüchlein:
für A,A+B oder G 250.- / resp. 50.- für C,D,E oder S
7. Nichtmitglied einer Diana 100.-
8. Gesetzgebung 10.-
9. Zusätzliche Vignetten 10.-
10. Duplikat-Jagdpatent 10.-
11. Ab dem 50. Patent zahlt der Jäger den halben Tarif.
12. Der Patentpreis kann im Nachtrag jährlich der Teuerung angepasst werden.

Art. 5 Zuschlag für Nichtmitglieder

Allen Jägern, die nicht Mitglied einer dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Diana sind, wird bei der Ausstellung des Patentes ein Zuschlag von 100 Franken berechnet, als Ausgleich für die von den Dianen und dem Verband in Zusammenarbeit mit dem Staat geleistete Arbeit. Dieser Betrag

wird dem kantonalen Jägerverband überwiesen.

Art. 6 Ausgabe der Patente

¹ Die Patente werden von der Dienststelle für Jagd-, Fischerei und Wildtiere, Industriestrasse 29, 1950 Sitten (DJFW) ausgestellt. Wer jagen will, muss der Dienststelle bis spätestens am 14. August das amtliche Bestellformular zustellen.

² Hat ein Jäger bis zum 1. August kein Formular für das Jagdpatent erhalten, kann er sich bei der Dienststelle melden.

³ Für alle Patentbestellungen (A, A+B, B und G) nach dem 14. August (Poststempel) wird gegen Rechnung eine zusätzliche Gebühr von 50 Franken erhoben.

Art. 7 Jagdzeiten und Jagddauer

¹ Die Daten der Jagderöffnungen der nächsten fünf Jahre sind in Beilage I enthalten.

² Die Hochjagd (Patent A) dauert zwei Wochen, ab dem Montag nach dem eidgenössischen Betttag.

³ Die Niederjagd (Patent B) beginnt am Dienstag in der ersten Woche nach der Hochjagd und dauert 21 Tage. Während den drei ersten Wochen gilt der Donnerstag als Schontag.

⁴ Die Jagd auf Wasserwild (Patent C) beginnt am Montag nach Ende der Niederjagd und dauert bis zum 31. Januar. Diese Jagd kann auf dem Rotten und den Kanälen der Ebene zwischen Evouettes und Brig ausgeübt werden.

⁵ Die Passjagd (Patent E) beginnt am 15. November und dauert bis Ende Februar; die Baujagd mit Hunden beginnt nach Ende der Niederjagd und dauert bis zum 15. Februar.

⁶ Die Schwarzwildjagd (Patent S) verteilt sich auf acht Samstage. Sie beginnt nach dem Ende der Niederjagd und dauert maximal bis Ende Januar.

Art. 8 Erlaubte Munition

¹ Für die Hochjagd gelten die Vorschriften von Artikel 27 ReKJSG.

² Für die anderen Patente Schrotpatronen im maximalen Kaliber 12/76, Flintenlaufgeschosse oder gleichartige Munition.

³ Nach Ende der Rehjagd sind nur mehr Schrotgrößen bis 4,0 mm gestattet. Ausgenommen ist das Flintenlaufgeschoss oder gleichartige Munition für die Wildschweinjagd während der Niederjagd.

⁴ Für die Fuchspassjagd mit der Kugel dürfen nur Kaliber von .22 Hornet bis 5.6X50 verwendet werden. Die Verwendung von Vollmantelpatronen ist verboten.

⁵ Falls eine Wahl möglich ist, muss der Jäger die für die gejagte Wildart am besten geeignete Munition verwenden.

Art. 9 Kontingentiertes Wild

A. Mit « Markierungs-Bracelet »:

¹ Gämswild: maximal vier Tiere, welche sofort mit dem Bracelet der entspre-

chenden Kategorie versehen werden müssen.

B. Ohne « Markierungs-Bracelet »

² Der Jäger kann ohne Bracelet im Maximum folgendes Wild erlegen:

- Murmeltiere : fünf Stück;
- Hasen : acht Stück (max. einen pro Tag);
- Fasanen : acht Stück (max. zwei pro Tag);
- Birkhähne : sechs Stück (max. zwei pro Tag);
- Schneehuhn : acht Stück (max. zwei pro Tag);
- jagdbare Enten : unbegrenzt (max. sechs pro Tag);
- Hirschkalb : unbegrenzt;
- das Rot- und Rehwild gemäss den Präzisierungen in den Artikeln 12,13 und 19 dieses Beschlusses;
- das Wildschwein gemäss den Präzisierungen in den Artikeln 12 und 25 dieses Beschlusses.

Art. 10 Wildkontrolle, Allgemeines

¹ Erlegt der Jäger Rotwild, Rehwild oder Schwarzwild so ist er verpflichtet, dieses am gleichen Tag dem örtlich zuständigen Wildhüter oder auf dem nächstgelegenen Kontrollposten gemäss Liste im Kontrollbuch vorzuzeigen.

² Geschützte oder nicht erlaubte Tiere sind unverzüglich, vom Erleger selber, dem am Abschussort zuständigen Wildhüter zu melden und zu zeigen.

³ Der Jäger muss in seinem Kontrollbuch vor dem Abtransport des Wildes den Namen des Wildhüters den er angerufen hat sowie die Anruufszeit oder den Kontrollposten, zu dem er sich mit dem Wild begibt, eintragen.

⁴ Ist der Wildtransport nicht am gleichen Tag möglich, muss der Jäger dem Wildhüter den Abschuss telefonisch melden.

⁵ Während der Rehbockjagd sind die Kontrollposten nicht besetzt. Der Ort der Kontrolle wird mit dem Wildhüter telefonisch sobald als möglich vereinbart.

Art. 11 Verlust des Kontrollbuches

¹ Unter Vorbehalt höherer Gewalt, wird beim Verlust des Kontrollbuches A/B/A+B/G für das Duplikat eine Gebühr von 250 Franken erhoben. Für das Kontrollbuch C-D-E-S beträgt die Gebühr 50 Franken.

² Dieselben Beträge werden in Form eines Strafverbals erhoben, wenn das entsprechende Kontrollbuch der Dienststelle trotz erfolgter Mahnung, und ohne Angabe von Gründen nicht innert der gesetzten Frist zurückgeschickt wird. Im Wiederholungsfall können diese Beträge erhöht werden.

Art. 12 Patent A Hochjagd, Allgemeines

Das Patent A ermächtigt den Jäger mit der Büchse folgendes Wild zu erlegen:

- a) den Stier, die Kuh, den Spiesser und das Kalb, gemäss den Bestimmungen der Artikel 13, 14, 15 und 16;
- b) die Gämse gemäss den Bestimmungen der Artikel 17 und 18;
- c) eine nicht melke Rehgeiss für den Inhaber der Patente A+B oder G;
- d) das Wildschwein, mit Ausnahme der melken Bache;

- e) fünf Marmeltiere;
- f) den Fuchs, den Dachs, den Stein- und Baummarder.

Art. 13 Jagdvorschriften Rotwild

Unter Vorbehalt der Regelung über den Spiesser darf folgendes Rotwild erlegt werden:

- a) ein männlicher Hirsch vom Sechsender aufwärts;
- b) ein Vierender, wobei der Hochgabler geschützt ist;
- c) ein geringer Spiesser (mittlere Stangenlänge inklusive Rosenstock - 25cm oder ein Körpergewicht (ausgeworfen von - 70kg) oder einen starken Spiesser (mittlere Stangenlänge inklusive Rosenstock über 25cm und einem Körpergewicht ausgeworfen über 70kg);
 - der geringe Spiesser darf während der ganzen Hochjagd erlegt werden;
 - der starke Spiesser darf nur während der zweiten Hochjagdwoche erlegt werden;
 - der Abschuss des starken Spiessers bewirkt den Verlust des Anrechts auf den Abschuss aller anderen männlichen Hirschkatzen;
- d) zwei Hirschkuhe oder zwei Schmaltiere oder eine Hirschkuh und ein Schmaltier;
- e) Hirschkalber.
- f) Die Fehlabschüsse werden gemäss den Bestimmungen des Artikels 41 ReKJSG beurteilt.

Art. 14 Rotwildjagd in Teilgebieten von Banngebieten

¹ Damit der Abschussplan für das Rotwild erfüllt werden kann, werden erforderlichenfalls Teilgebiete eidgenössischer und kantonaler Banngebiete im jährlichen Nachtrag ausgeschrieben, welche während der Hochjagd für die Bejagung des Rotwildes offen sind.

² In diesen Teilgebieten darf unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im Nachtrag nur Rotwild erlegt werden.

³ In den Teilgebieten ist der Abschuss von weiblichem Rotwild und Hirschkalbern sowie dem geringen Spiesser gestattet. Stiere und starke Spiesser sind geschützt.

⁴ Jeder Jäger erhält mit dem Nachtrag die Kartenausschnitte dieser Teilgebiete. Die Teilgebiete sind schwarz und der Rest der Grenzlinie des Banngebietes weiss umrandet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Kartenausschnitt und Grenzbeschreibung ist der Grenzbeschreibung, welcher den jeweiligen Landeskarten im Massstab 1:25000 entspricht, massgebend.

⁵ Um eine vorzeitige Störung und damit verbundene Austreibung des Wildes zu verhindern sowie zur Gewährleistung eines möglichst optimalen Jagderfolges gelten zusätzlich folgende Bestimmungen in diesen Gebieten:

- a) die Errichtung oder Benutzung jeglicher Art von Jagdposten oder Unterkünften ist in diesen Teilgebieten sowie entlang der Grenzen dieser Teilgebiete verboten;
- b) der Aufenthalt in diesen Teilgebieten ist von 20.30 Uhr bis 7 Uhr unter Vorbehalt der für den Heimweg nach 20.30 Uhr benötigten Zeit verboten;
- c) diese Gebiete dürfen somit auch nicht am Sonntag ab 12 Uhr mit der Waffe

betreten werden, wie dies in den übrigen Jagdgebieten erlaubt ist. Entlang der Teilgebietsgrenzen ist dagegen das Beziehen der Posten wie im übrigen Jagdgebiet ohne zeitliche Einschränkung erlaubt. Diese Aufenthaltseinschränkung gilt auch für denjenigen, der im Teilgebiet eine Jagdhütte besitzt, sofern er bisher keine Bewilligung für deren Benutzung durch die Dienststelle erhalten hat.

- d) ausserhalb des roten und orangen Strassennetzes ist die Benutzung von Strassen mit Motorfahrzeugen in den Teilgebieten und entlang der Grenzen dieser Teilgebiete für alle Jäger verboten. Bildet eine Strasse die Grenze zwischen einem Teilgebiet und dem offenen Jagdgebiet, so darf diese im Rahmen der in Artikel 31 definierten Zeitfenster benutzt werden. Für den Hirschtransport ist die Benutzung erlaubt, sofern dieser vorgängig dem im Abschusssektor zuständigen Wildhüter, oder falls dies nicht möglich ist, der Dienststelle gemeldet wurde.

Art. 15 Offene Teilgebiete von Banngebieten

Die Ausscheidung der Teilgebiete hängt von den zu erreichenden Zielsetzungen ab.

Diese werden periodisch geprüft und im jährlichen Nachtrag publiziert.

Art. 16 Zusätzliche Abschüsse-Rotwild

¹ Wird während der ordentlichen Jagd die Abschusszahl gemäss Jagdplanung in den jeweiligen Hirschregionen nicht erreicht, so werden in der entsprechenden Region die fehlenden Abschüsse durch die Wildhut getätigt.

² Übersteigt die Anzahl der erforderlichen Abschüsse die Möglichkeiten der Wildhut, kann die Dienststelle alle oder einen Teil der Abschüsse an die Patentinhaber A, A+B und G, mit Wohnsitz im Kanton, übertragen.

³ Die Dienststelle legt die Bedingungen für die Durchführung der zusätzlichen Abschüsse fest.

⁴ Werden die Abschüsse der Jägerschaft übertragen, so publiziert die Dienststelle die Modalitäten im kantonalen Amtsblatt.

Art. 17 Jagdvorschriften Gämswild

Unter Vorbehalt der Bestimmung zum starken Jährlingsbock darf folgendes Gämswild erlegt werden:

¹ Ein Bock, eine Geiss und ein Jährling; eine vierte Gämse ist für jenen Jäger erlaubt, der ein Bonus-Bracelet gemäss den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten hat.

a) Beim Abschuss eines starken Bockjährlings (Gewicht über 17kg oder eine durchschnittliche Krickellänge von über 16cm) erlischt das Anrecht auf einen Bock.

b) Beim Abschuss des starken Jährlingsbockes muss der Jäger das Jährlings- und Bockbracelet anbringen. Falls das Bockbracelet bereits verwendet wurde, liegt ein Fehlabschuss vor.

² Bei Vorzeigen eines geringen Jährlings (weniger als 14 kg Körpergewicht ausgeworfen oder durchschnittliche Krickellänge von maximal 13 cm) oder einer Galtgeiss von mindestens 11½ Jahren, erhält der Jäger das Recht auf

einen zusätzlichen Gämssabschuss (Bock, Geiss, weiblicher Jährling, geringer Bockjährling).

³ Erlegt der Jäger eine nicht erlaubte Gämse erhält er auch beim Abschuss einer Gämse gemäss Absatz 2 dieses Artikels keine Zusatzgämse mehr.

⁴ Die Sanktionen für Fehlabschüsse sind in Artikel 42 ReKJSG enthalten.

⁵ Die Gämssjagd kann vom Staatsrat jährlich im Nachtrag zur Erreichung der festgesetzten Ziele angepasst werden.

⁶ Die Bracelets sind persönlich und nicht übertragbar. Verlorengegangene Bracelets werden nicht ersetzt. Die Bracelets sind vor der Eintragung ins Kontrollbüchlein am Sprunggelenk zu befestigen. Abschusstag- und Monat sind vom Bracelet wegzuschneiden. Aus den zwei Abbildungen im Kontrollbüchlein ist der fachgerechte Vorgang ersichtlich.

⁷ Nach dem Abschuss muss der Jäger das erlegte Wild vor dem Abtransport mit dem Bracelet versehen. Wenn das erlegte Wild nicht mit dem erforderlichen Bracelet markiert ist, das Bracelet geöffnet werden kann oder dieses missbräuchlich verwendet wird, ist der Jäger strafbar.

⁸ Wird dem Wildhüter eine Gämse im Rahmen des Hegekontingents (Art. 17 Abs.2 dieses Beschlusses) vorgezeigt, so erhält der Jäger das Bonus Bracelet für eine Zusatzgämse.

Art. 18 Gämsszeigepflicht

¹ Für jede Gämse füllt der Jäger zusätzlich zum Kontrollbuch die in diesem enthaltene Kontrollkarte aus.

² Dem Wildhüter oder einer anderen von der Dienststelle mit dieser Aufgabe beauftragten Aufsichtsperson ist jede Gämse in der Decke und mit der Trophäe bis spätestens am Ende der Hochjagd vorzuzeigen.

³ Gämssen, die Anrecht auf ein Bonus Bracelet geben, müssen vom Berechtigten selber vorgezeigt werden. Alle anderen Gämssen können auch von einer Drittperson vorgezeigt werden, welche in diesem Falle die vorgenannte Kontrollkarte der entsprechenden Gämse vorweist.

⁴ Die Gämssen werden an den im Kontrollbuch enthaltenen Kontrollposten zu den dort erwähnten Zeiten oder gemäss telefonischer oder anderweitiger Vereinbarung mit dem Wildhüter vorgezeigt.

⁵ Der Wildhüter ist nicht verpflichtet, Gämssen ausserhalb der im Kontrollbuch bezeichneten Kontrollposten zu kontrollieren.

⁶ Für geschützte oder nicht erlaubte Gämssen gilt die in Artikel 10 dieses Beschlusses vorgesehene sofortige Melde- oder Zeigepflicht.

⁷ Das Vorzeigen von gefrorenem Wild ist verboten.

Art. 18bis Gämssjagdvorschriften für Teile der Bezirke Goms und Östlich-Raron (Wilddräume 1.1, 1.2 und 1.3)

¹ Die vorliegenden Jagdvorschriften sind ausschliesslich in den Gämsswilddräumen 1.1, 1.2 und 1.3 anwendbar. Die Grenzen der Wilddräume sind auf der interaktiven Jagdkarte der Dienststelle ersichtlich. Ein Beschrieb der Grenzen wäre zu umfangreich und nicht praktikabel, weshalb in Streitfällen die Grenzen auf der Karte massgebend sind:

a) in diesen drei Wilddräumen darf der Jäger einen geringen Jährling (männ-

licher Jährling 14kg/ weiblicher Jährling 13kg) und eine alte nicht melke Geiss von 11.5 Jahren und älter erlegen;

- b) die in diesen Wildräumen erlegten Gämsen geben keinen Anspruch auf ein Bonusbracelet. Bonus Bracelets aus anderen Jagdgebieten des Kantons können in diesen drei Wildräumen nicht verwendet werden;
- c) Gämsen aus den drei Wildräumen müssen dem zuständigen Wildhüter der Region am gleichen Tag gezeigt werden;
- d) bei Fehlabschüssen gelten die Bestimmungen des Artikels 41 des Ausführungsreglements zum Jagdgesetz vom 22. Juni 2016. Zusätzlich darf der betroffene Jäger keine weiteren Gämsen im gesamten Jagdgebiet des Kantons erlegen. Der Wildhüter nimmt dem Jäger bei der Kontrolle die verbleibenden Bracelets ab.

Art. 19 Patent B Niederjagd, Allgemeines

Unter Vorbehalt allfälliger vom Staatsrat jährlich beschlossenen Anpassungen bei der Rehjagd, berechtigt das Patent B folgendes Wild mit der Schrotflinte zu erlegen:

- a) während den drei ersten Wochen jeweils Dienstags und Samstags:
 - maximal zwei Rehböcke; der Jäger, der auf der Bockjagd eine Rehgeiss oder ein Rehkitz erlegt, verliert eine Einheit seines Bockkontingentes;
- b) im ganzen offenen Jagdgebiet während der ganzen Niederjagdperiode:
 - kleines Haar- und Federwild;
 - Enten bis auf eine Meereshöhe von 1000 m ab Dienstag nach Abschluss der Rehjagd;
 - Hase und Wildkaninchen ab dem 1. Oktober;
 - Birkhahn, Schneehuhn und Waldschnepfe vom 16. Oktober (ohne Schontage zwischen dem 16. und 31. Oktober für Jäger, die gemäss Artikel 27 des vorliegenden Beschlusses mit einem Vorstehhund jagen; die Motorfahrzeugbeschränkung von Artikel 31 des Beschlusses gilt nur an jenen Jagdtagen, an denen auch die Rehjagd gestattet ist);
- c) Das Wildschwein, mit Ausnahme der melken Bache.

Art. 19bis Rehkitzjagd

¹ Die Inhaber der Patente B, A+B oder G sind ermächtigt, innerhalb der speziell ausgeschiedenen Rehjagdzone, welche sich in den Talhängen und der Rhone Ebene befindet, ein Rehkitz zu erlegen.

² Die spezielle Rehjagdzone in der das Kitz erlegt werden darf, ist auf der interaktiven Jagdkarte für den Jäger verbindlich eingezeichnet und kann via die Internetseite der DJFW konsultiert werden:

? (<http://www.sit-valais.ch/de/jagd.html>) spezielle Rehjagdzone

³ In den Banngebieten (KBG) oder Teilen von Banngebieten, welche sich in der speziellen Rehjagdzone befinden, darf das Rehkitz bejagt werden, mit Ausnahme der Banngebiete Mixte Nr.20, 24 und 26 sowie KBG Nr. 88, 106 und 107.

⁴ Die Rehkitzjagd ist in der speziellen Rehjagdzone an den ordentlichen Jagdtagen der ersten zwei Wochen nach Beendigung der Rehbockjagd gestattet. Für die Jagd sind die auf der Niederjagd erlaubten Waffen und Munition ges-

tattet.

⁵ An diesen 6 Jagdtagen ist neben dem Rehkitz auch das in Artikel 19 Ziffern 2 und 3 des 5-Jahresbeschlusses aufgeführte Niederwild jagdbar. Diese Wildarten dürfen jedoch nicht in den Banngebieten und Teilen von Banngebieten, die sich in der speziellen Rehjagdzone befinden (Abs. 3) erlegt werden.

⁶ Im Teil der speziellen Rehjagdzone, der sich in der Rhone Ebene befindet, sind die Sicherheitsvorschriften von Artikel 29 Absätze 4 und 5 des 5-Jahresbeschlusses anwendbar.

⁷ Da die spezielle Rehjagdzone auch bewohntes Gebiet umfasst, ist der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 des Ausführungsreglements vom 22. Juni 2016 zum Jagdgesetz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäss diesem Artikel darf der Jäger kein Wild näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude erlegen oder innerhalb dieses Perimeters Posten beziehen.

Art. 20 Patent A + B

¹ Der Inhaber des Jagdpatentes A+B oder G ist ermächtigt während der ganzen Hochjagd zwei nicht melke Rehgeissen zu erlegen. Der Jäger der auf dieser Jagd eine melke Rehgeiss, ein Rehkitz oder einen Rehbock erlegt verliert sein Geisskontingent.

² Die Sanktionen für Fehlabschüsse sind in Artikel 41 ReKJSG enthalten.

Art. 21 Patent C Wasserwild

¹ Diese Jagd erlaubt den Abschuss von Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und allen Wildenten, die nach dem Bundesgesetz nicht geschützt sind, sowie der Rabenvögel und des jagdbaren Raubwildes.

² Während der ganzen Dauer der Wasserwildjagd dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe der für diese Jagd offenen Wasserläufe mit geladener Waffe verkehren. Wechselt der Jäger seinen Standort, müssen die Waffen entladen sein. Die Waffen müssen in einem geschlossenen Schutzüberzug im Auto oder ohne Schutzüberzug im Kofferraum verstaut sein.

Art. 22 Dachsjagd

Der örtlich zuständige Wildhüter kann einzelnen jagdberechtigten Personen ausserhalb der Gültigkeitsdauer des Patenten B und E die Bewilligung erteilen, Dachse, an genau bezeichneten Orten, zu bejagen. Er bestimmt dabei die erlaubten Mittel und Zeiten.

Art. 23 Patent E Raubwild

Das Patent E berechtigt den Jäger folgendes Wild zu erlegen: Fuchs, Dachs (Dachs ab 15. Januar geschützt), Baum-, Steinmarder; dabei gelten folgende Bedingungen:

a) für die Jagd mit dem Bauhund:

- der Jäger muss sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Jagd beim zuständigen Wildhüter anmelden. Es sind die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Jagd anzugeben;
- der Hund darf nur für die Bauarbeit eingesetzt werden. Hunde, welche ausserhalb der Bauten jagen, sind nicht gestattet. Der Jäger ist verpflichtet,

die Fuchskadaver in den amtlichen Kadaversammelstellen zu entsorgen.

b) für die Passjagd:

- der Inhaber des Patentes E darf die Passjagd in einem Umkreis von höchstens 30 km (Strassennetz) von seinem Wohnort ausüben;
- der Jäger muss dem örtlich zuständigen Berufswildhüter 24 Stunden vorher den Luderplatz melden. Ein Luderplatzwechsel ist dem Wildhüter ebenfalls 24 Stunden vorher zu melden;
- der Jäger darf sich nicht vor 16 Uhr zum Ansitzplatz begeben. Er muss die kürzeste Strecke zwischen Wohnort und Ansitzplatz benutzen;
- der Wechsel des Ansitzplatzes in derselben Nacht ist verboten. Mit dem Verlassen des Ansitzplatzes beendet der Jäger seine Jagd;
- das Schiessen aus einem am Ansitzplatz abgestellten Motorfahrzeug ist gestattet.

Art. 24 Patent S Wildschwein, Allgemeines

¹ Dieses Patent können nur Jäger mit Wohnsitz im Kanton erlangen, ausgenommen die Patentinhaber A, B, A+B oder G.

² Die Wildschweinjagd ist im Prinzip in den Bezirken Monthey, St.Maurice, Entremont, Martinach, Conthey, der rechten Talseite der Bezirke Sitten, Ering und Siders sowie dem gesamten Bezirk Leuk möglich:

a) jeder Jäger erhält zusammen mit den Kontrollunterlagen eine Karte, auf welcher die Zonen nummeriert und die Perimeter der Jagdgebiete für die Jagd aufgezeichnet sind;

b) es können maximum 75 Jäger in der gleichen Zone die Jagd ausüben.

³ Es dürfen nur Jagdwaffen benützt werden, die für die Jagd (Patent A) im Wallis gestattet sind.

⁴ Der Verkauf der Patente mit den dazugehörenden Unterlagen für die Wildschweinjagd ist nur am Schalter der Dienststelle, zwischen dem 2. und 15. November möglich. Schalteröffnung jeweils von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14 Uhr bis 16.30 Uhr:

a) der Gruppenchef hat sämtliche Patente der Teilnehmer vorzuweisen. Er hat ebenfalls den Namen seines Stellvertreters sowie alle Angaben zu den verwendeten Hunden anzugeben;

b) die Anmeldung der Gruppen für die Jagdgebiete erfolgt nur telefonisch an die Dienststelle 027 / 606 70 00, jeweils am Freitag vor dem Jagdtag zwischen 14 Uhr und 16.30 Uhr. Die Einteilung der Gruppen erfolgt in der Reihenfolge der telefonischen Anmeldung durch den jeweiligen Gruppenchef. Nicht fristgerecht angemeldete Gruppen werden von der Teilnahme an der Jagd am Samstag ausgeschlossen. Die Gruppenchefs informieren sich über die Gruppen, welche sich für den folgenden Tag für die Jagd eingeschrieben haben und zwar beim örtlichen Wildhüter, am Freitagabend zwischen 18.30 Uhr und 19.30 Uhr.

⁵ Zusätzlich zum Wildschwein darf auch der Fuchs und der Dachs (Dachs bis 15. Januar) gejagt werden.

Art. 25 Jagdvorschriften Wildschweinjagd

¹ Es darf nur in Gruppen von mindestens acht und maximal 15 Jägern und

zwischen 8 Uhr und 17 Uhr gejagt werden:

- a) die vier ersten Samstage wird die Jagd im ganzen Jagdgebiet (Banngebiete inbegriffen) und auf alle Kategorien von Wildschweinen ausgeübt;
- b) für die folgenden vier Samstage sind die Banngebiete normalerweise nicht mehr jagdbar und es werden nur die Frischlinge und Überläufer bejagt. Die Jagdmodalitäten für diese 4 Samstage werden von der Dienststelle jährlich aufgrund der Zielsetzungen und der bereits erzielten Resultate festgelegt. Diese werden den Jägern via deren Gruppenchefs zugestellt.

² Das Zwerchfell des Wildschweines muss in jedem Fall von einem spezialisierten Laboratorium auf Trichinen untersucht werden.

Art. 26 Hunde, Allgemeines und Hundetraining

¹ Die zugelassenen Hunde sind in Artikel 30 des Ausführungsreglements erwähnt.

² Die Bestimmungen zum Hundetraining sind in Artikel 31 ReKJSG präzisiert.

³ Das Trainieren der Jagdhunde in den Trainingsgebieten (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden.

⁴ Während der Hochjagd ist jegliches Hundetraining im ganzen Kanton verboten.

⁵ Das Training ist ebenfalls verboten bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 15 cm.

⁶ Trainieren von Vorstehhunden:

- a) das Trainieren von Hunden auf Birk- und Schneehühner ist im ganzen Kanton vor dem 15. August verboten;
- b) Zonen sind für das Trainieren der Vorstehhunde auf Raufusshühner auf der Jagdkarte (TE) ausgeschieden worden. Das Trainieren ist gestattet vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor Jagdbeginn Patent A.

⁷ Hundetraining auf Hasen

Eine spezielle Zone ist für das Trainieren der Hunde auf Hasen auf der Jagdkarte (LI) ausgeschieden worden. Mit Ausnahme der Monate März, April, Mai und Juni ist das Trainieren das ganze Jahr gestattet.

Art. 27 Jagdhunde, Anforderungen und Verwendung auf der Jagd

¹ Patent B:

- a) nach der Rehbockjagd ist die Jagd auf den Hasen nur gestattet, wenn mindestens ein Jagdhund pro vier Jäger im Einsatz ist. Diese Bestimmung gilt nur unterhalb der oberen Waldgrenze sowie in der Talebene;
- b) für die Jagd auf das Wasserwild während dem Patent B ist auf drei Jäger mindestens ein Jagdhund, der aus dem Wasser apportiert, obligatorisch;
- c) ein Vorstehhund für maximum zwei Jäger ist an den Schontagen für die Jagd auf den Birkhahn, das Schneehuhn und die Waldschnepfe zwischen dem 16. und 31. Oktober obligatorisch.

² Patent C:

für diese Jagd ist auf drei Jäger mindestens ein Hund, der aus dem Wasser apportiert obligatorisch.

³ Dachsjagd:

es dürfen keine Hunde, die auf der vom Staatsrat erlassenen Liste der potentiell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen aufgeführt sind, verwendet werden.

⁴ Patent E:

der Jäger darf nur Dachshunde (Teckel) oder Terrier gebrauchen.

⁵ Patent S:

- a) für die Jagd mit Patent S sind nur Vorstehhunde, Stöberhunde oder Hunde der Rasse Terrier mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm sowie Dachshunde (Teckel) zugelassen;
- b) die Hunde dürfen nicht vor 8.30 Uhr und nur wenn sie sich auf einer frischen Wildschweinfährte befinden, losgelassen werden. Das Loslassen ist auch möglich, wenn die Wildschweine in einer Waldinsel oder einem abgegrenzten Ort eingekreist sind;
- c) bei einer geschlossenen Schneedecke von mehr als 15 cm ist es verboten, die Hunde ab der Leine zu lassen.

Art. 28 Sicherheitszonen

¹ Das Schiessen mit der Büchse während der Hochjagd ist verboten:

- a) Oberwald-Gerental: Von der Brücke Unterwassern, einerseits begrenzt durch die Gorneri und das Gerenwasser, andererseits durch die Strasse bis zur Brücke die ins Gerental führt.
- b) Oberwald: Pischenwald zwischen Punkt 1368 – der Rhone – Gonerliwasser – Unterwassern;
- c) Oberwald – Ulrichen: Zwischen der Kantonsstrasse und dem markierten Waldweg, von Oberwald bis zum Loch-Aegina P.1358;
- d) Ulrichen – Niederwald: rechte Talseite: zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone; linke Talseite: zwischen der Rhone und dem markierten Feldweg;
- e) Bieligermatte und Zeiterbode wie folgt: von der Ritzibrigge die Forstrasse durch den Camping bis zu P. 1326 (Abzweigung), dieser Strasse abwärts folgend in die Haarnadelkurve (Markierung), weiter in gerader Linie zur Strasse beim Scheibenstand (Markierung), der Strasse folgend bis Zeit P. 1284, weiter zur Selkingerbrücke;
- f) Niederwald - Steinhaus: zwischen der Rhonebrücke in Niederwald und der Rhonebrücke bei Milihalde - Rufibach, der Kantonsstrasse und dem Feldweg Niederwald-Steinhaus;
- g) Im Guldersand, zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke « Nussbaum » bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal der VBB;
- h) Auf dem gesamten Fabrikareal der Société Suisse des Explosiv in Gamsen sowie einem Umkreis von 200 Metern um das Areal;
- i) Visp: Von Visp Landbrücke die Kantonsstrasse bis Neubrück und von hier auf der anderen Talseite der Flurstrasse entlang zurück bis zur Landbrücke;
- j) Randa – Täsch: Von der Einmündung des Birchbachs in die Vispe, dieser nach taleinwärts bis zum Fenster des Umleitungsstollens, von hier dem Wanderweg entlang zum Schalibach, diesem abwärts in die Matternvispe,

der Vispe nach hinunter zur Schalibrücke, über die Strasse zur Kantonss-
trasse, beim Haus Bärgfriede. Der Kantonsstrasse talauswärts folgend bis
zum Birchbach, diesen hinab zur Vispe, Ausgangspunkt;

- k) Zermatt/Zär Bänä: Von der Mattervispe dem Leimragraben nach aufwärts
zur Riedstrasse. Der Riedstrasse folgend abwärts zum Restaurant Olym-
piastübli und weiter in südlicher Richtung über den AHV-Weg zum GGB
Geleise. Diesem aufwärts folgend zur Findelbrücke und von hier dem Fin-
delbach nach abwärts in die Vispe, dieser abwärts folgend zum Ausgangs-
punkt;

N.B.: diese Sicherheitszone gilt auch für die Niederjagd;

- l) Gampel – Steg: Das Überschieszen des Lonzabaches ist von der Zentrale
Steg bis zur Heju Briggu unterhalb des Marchgrabu verboten;

- m) Leukerbad: Von der Kreuzung des Bennonggrabens mit dem Römerweg
P. 1406 dem Wanderweg folgend vorbei am Restaurant Bodmenstübli bis
hinunter zum Russengraben. Dem Wasserverlauf des Russengraben fol-
gend bis zur Kreuzung mit dem Kulturweg Varen – Leukerbad, diesem
Wanderweg taleinwärts folgend bis zum Bennonggraben, diesen Graben
aufwärts bis zur Brücke beim Römerweg, Ausgangspunkt;

N.B.: diese Sicherheitszone gilt nur für die Niederjagd;

- n) Les Haudères (Sanières): von der Kreuzung der Strasse von Mollignon mit
dem von Coulayes abwärts fliessenden Bach; von hier dieser Strasse en-
tlang nach Mollignon – les Haudères – les Sanières bis Coulayes; von dort
dem Bach abwärts entlang bis zum Ausgangspunkt.

- o) Riddes – Bieudron: das Schiessen von der Ebene Richtung Hang, den
Reben und den Obstgärten ist verboten zwischen dem Bach von Econe
und der ARA von Bieudron;

- p) Ardève – Chamoson – Leytron: das Schiessen von der Ebene Richtung
Hang und den Reben ist im ganzen Perimeter von l'Ardève verboten;

- q) Les Marécottes (Salvan): 200 Meter beidseits der Geleise vom Bahnhof
Marécottes bis zum letzten bewohnten Gebäude des Weilers Medetta.
Diese Zone gilt auch während der Niederjagd.

- r) Auf den Sport- und Campingplätzen.

2 Das Schiessen in den Schutzzonen, aus den Schutzzonen, über die Schutz-
zonen sowie der Aufenthalt in diesen ist dem Jäger untersagt.

Art. 29 Weitere Sicherheitsvorschriften

¹ Während der Verschiebung mit einem Fahrzeug muss die Waffe entladen
und im Fahrzeuginnern in einem Schutzüberzug verstaut sein. Falls kein
Schutzüberzug vorhanden ist, muss diese im Kofferraum transportiert wer-
den.

² Die Abgabe von Kugelschüssen in der Rhoneebene sind grundsätzlich unter
Vorbehalt des folgenden Absatzes verboten.

³ Ausserhalb von Banngebieten und innerhalb von 250 Metern ab dem Fuss
des Talhanges darf der Jäger Posten beziehen und in Richtung der Talhänge
schiessen, sofern sich in der Schusslinie kein Verkehrsträger befindet.

⁴ Das Schiessen in der Rhoneebene mit Flintenlaufgeschossen oder gleichar-
tiger Munition ist verboten.

⁵ Das Schiessen mit der Flinte ist beidseits der Autobahn näher als 50 m vom äusseren Absperrgitter verboten. Dasselbe gilt für die Perimeter der Teiche entlang der Autobahn, welche vollständig eingezäunt sind.

⁶ Für die Fuchspassjagd mit der Kugel beträgt die maximale Schussdistanz 100 Meter; der Luderplatz wird nur bewilligt, wenn ein sicherer Kugelfang vorhanden ist.

Art. 30 Allgemeines; Strassen und Wege

¹ Für die Jagdausübung sind neben den auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen jene Gemeinde-, Flur- und Forststrassen erlaubt, welche mit üblichen Motorfahrzeugen ohne Allradantrieb befahren werden können.

² Der Jäger der eine Gemeinde-, Forst- oder Landwirtschaftsstrasse, welche mit einer homologierte Verkehrsbeschränkung versehen ist, benutzt, tut dies auf eigene Verantwortung.

³ Forstliche Maschinen- und Alpwege sowie Pisten entlang von Skiliften und Sesselbahnen, welche ausschliesslich zum Zwecke der Bewirtschaftung dieser Bereiche erstellt wurden, dürfen nicht benutzt werden.

⁴ Fuss- und Wanderwege dürfen für die Jagdausübung mit keinerlei Motorfahrzeugen befahren werden.

⁵ Die Benutzung von Gemeinde-, Flur- und Forststrassen ist nur gestattet, wenn diese von allen Jägern befahren werden dürfen. Gegenteiligenfalls werden diese Strassen als nicht erlaubte Strassen in der Beilage III zu diesem Beschluss aufgeführt.

⁶ Die Benutzung von Strassen, deren Nutzung durch eine Barriere oder eine andere mechanische Schranke geregelt wird, ist nur gestattet, wenn diese Schranken während den ersten fünf Wochen für alle Jäger offen sind.

⁷ Das Benutzen einer Strasse im Ausland zur Ausübung der Jagd im Kanton Wallis ist grundsätzlich verboten.

Art. 31 Motorfahrzeugbenutzung

¹ Während der Jagd müssen alle Motorfahrzeuge, mit denen Jäger oder Wild transportiert werden, mit der bei der Patentaussgabe abgegebenen Vignette gekennzeichnet sein. Die Vignette ist auf der Heckscheibe des Fahrzeuges anzubringen, auf Traktoren und Motorfahrrädern an gut sichtbarer Stelle. Die erste Vignette wird gratis abgegeben. Weitere Vignetten können gegen Entgelt bestellt werden.

² Die Benutzung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd, sei es als Führer oder Mitfahrer, mit oder ohne Waffen, ist während der fünf ersten Wochen geregelt wie folgt:

a) Freie Benutzung:

- auf den auf der Jagdkarte rot eingezeichneten Strassen;
- auf dem übrigen Strassennetz, inbegriffen die orange eingezeichneten Strassen, für die Durchquerung eines Banngebietes zwischen 18 Uhr und 7 Uhr (17 Uhr und 8 Uhr während der Rehbockjagd) sowie zwischen 11.30 Uhr und 14.30 Uhr;
- auf allen in der Beilage III dieses Beschlusses erwähnten Strassen und nach vorgängiger Meldung beim zuständigen Wildhüter, ausschliesslich

für den Wildtransport, während der Hochjagd, jeweils am Mittwoch und Samstag zwischen 11.30 Uhr und 14.30 Uhr;

- für den Hirschtransport ausserhalb der Zeitfenster oder auf verbotenen Strassen gemäss Beilage III, nach vorgängiger Information des zuständigen Wildhüters; das Fahrzeug kann nach dem Hirschtransport wieder an demselben Ort abgestellt werden, wo es sich vor dem Transport befunden hat.

b) Verboten:

- alle auf der Jagdkarte nicht eingezeichneten Strassen, welche in der Beilage III zum 5-Jahresbeschluss nach Gemeindeterritorien aufgeführt sind und unter Vorbehalt der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen der Gemeinden;

- auf allen Strassen, die auf der Karte nicht rot eingezeichnet sind, ausgenommen bei Jagdabbruch für den fraglichen Tag, um sich an seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zu begeben zwischen 7 Uhr (8 Uhr während der Rehbockjagd) und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 18 Uhr (17 Uhr während der Rehbockjagd). Der Jäger muss beim Jagdabbruch die genaue Zeit der Abfahrt und die Bezeichnung der befahrenen Strasse bis zum roten Strassennetz in seinem Kontrollbüchlein einschreiben.

³ Durchquerung eines Banngebietes:

für die Durchquerung eines Banngebietes dürfen nur die auf der Karte eingezeichneten Strassen (rot oder orange) benutzt werden; jegliches Anhalten im Banngebiet ist untersagt.

⁴ Nach Abschluss der Rehbockjagd ist die Strassenbenutzung frei. Sind für Gemeinde- Flur - oder Forststrassen entsprechende homologierte Verkehrssignale vorhanden, ist die Benutzung der Motorfahrzeuge dieser Signalisierung unterworfen.

Art. 32

Abholen von Hunden während der Jagd

Kehrt ein Hund an einem Jagdtag nicht von der Jagd zurück und wird dem Führer gemeldet, wo sich der Hund befindet, so kann er diesen jederzeit nach Bewilligungserteilung durch den Wildhüter mit seinem Motorfahrzeug abholen.

Art. 33

Nachsuche von verletztem Wild

¹ Jedes von einem Jäger beschossene Stück Wild muss nachgesucht werden.

² Wenn das beschossene Wildtier nicht an Ort und Stelle liegen bleibt, muss der Jäger unverzüglich und klar seinen Standort bei der Schussabgabe markieren. Danach muss er sich an den Anschussort begeben und nach Pirschzeichen, welche auf Verletzungen des Tieres schliessen lassen suchen, insbesondere in der festgestellten Fluchtrichtung des Tieres.

³ Bei festgestellten Pirschzeichen muss der Jäger diese markieren und einen Schweisshund für die Nachsuche beiziehen.

⁴ Jede Nachsuche von verletztem Wild ist dem zuständigen Wildhüter vorgängig telefonisch zu melden. Nach Abschluss der Nachsuche wird der Wildhüter über den Ausgang der Nachsuche informiert.

⁵ Für die Nachsuche in einem Banngebiet gelten die Bestimmungen von Artikel 44 ReKJSG.

6Bevor der Hund eingesetzt wird, trägt der Jäger alle verlangten Angaben im Kontrollbuch ein. Nach Abschluss der Suche unterzeichnet der Hundeführer das Kontrollbuch und vermerkt, ob das Wild gefunden wurde.

Art. 34 Lufttransport

Die Benutzung von Lufttransportmitteln oder Freifluggeräten zur Ausübung der Jagd und für den Wildtransport ist verboten.

Art. 35 Banngebiete

¹ Die kantonalen und eidgenössischen Banngebiete, die WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung), sowie die Gebiete mit teilweise geschütztem Wild befinden sich in der Beilage II zum vorliegenden Beschluss.

² Die kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sowie die gemischten kantonalen und eidgenössischen Banngebiete sind auf der Jagdkarte (2011-2015) schematisch eingezeichnet. Vorbehalten bleiben die Abänderungen in einem Nachtrag. Die genauen Grenzen dieser eingezeichneten Banngebiete sind auf einer interaktiven Jagdkarte via Internet ersichtlich, <http://www.sit-valais.ch/de/chasse.html> (oder via die Internetseite der DJFW: <http://www.vs.ch/djfw>). Die Jäger können hier die einzelnen Banngebiete mittels der in der Synthesekarte enthaltenen jeweiligen Referenznummer des Banngebietes anschauen und die entsprechenden Auszüge kopieren. Der Jäger kann auch mit der Patentbestellung die ihn interessierenden Auszüge der Banngebietskarten bestellen, welche ihm in diesem Falle mit den übrigen Patentunterlagen gegen Gebühr zugestellt werden.

³ Wird zwischen dem Text in der Beilage II zum Jagdbeschluss und dem Kartenausschnitt Nichtübereinstimmung einer Banngebietsgrenze festgestellt, ist der Text maßgebend. Der Textbeschreibung ist anhand der Karte 1:25'000 aufgenommen worden.

⁴ Nebst den auf der Karte rot und orange eingezeichneten Strassen ist das Begehen und Befahren eines Banngebietes mit Waffen und Hunden nur gestattet, wenn ein in einem Banngebiet wohnsässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben. In allen andern Fällen ist eine Bewilligung der DJFW erforderlich. Während der Verschiebung müssen die Gewehre entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen.

⁵ Jegliches Stehenbleiben in einem Banngebiet ist untersagt.

⁶ Die Fuchspassjagd während der Dauer des Patentes E ist jeweils in einem Streifen von 50 Metern links und rechts der Hauptwasserläufe gestattet.

Art. 36 Arten von Banngebieten

¹ Die folgenden Banngebiete sind auf der Jagdkarte schematisch eingezeichnet:

- a) allgemeine eidgenössische und kantonale Banngebiete: jegliche Art von Jagd ist in diesen Gebieten verboten;
- b) gemischte eidgenössische Banngebiete: Die Niederjagd ist in diesen Gebieten generell verboten;

c) gemischte kantonale Banngebiete: Die in diesen geltenden Einschränkungen sind jeweils im Anschluss an den Grenzbeschreibung zum Banngebiet zum Beschluss enthalten (siehe Beilage II).

2 Auf der Jagdkarte nicht eingezeichnete Schutzzonen für Murmeltiere und Wasserwild.

Diese Schutzzonen in welchen die Jagd auf die jeweilige geschützte Wildart nicht gestattet ist, werden in der Beilage II, unter Ziffer I zum Beschluss beschrieben und sind nicht in Kartenform erfasst.

Art. 37 Fallen

Zur Ausübung der Jagd ist jede Verwendung von Wildfallen irgendwelcher Art verboten.

Art. 38 Jagdtrophäen/Trophäenwettbewerb

¹ Jäger, die während der Jagd Schalenwild mit einer kapitalen Trophäe zur Strecke gebracht haben, können an einem Walliser- und interkantonalen Trophäenwettbewerb teilnehmen. Die Bedingungen sind in einem Reglement des Walliser Jägerverbandes und des schweizerischen Dachverbandes festgelegt. Das Tier (ganzes Stück) muss dem Wildhüter vorgezeigt werden. Die Trophäen sind bis zum 1. Februar bei der Dienststelle abzugeben.

² Es werden keine separaten schriftlichen Aufforderungen verschickt.

Art. 39 Fuchs- und Dachsprämie

¹ Für jedes Patent überweist der Jagddienst dem WKJV einen Betrag von 20 Franken. Der Verband zahlt dem Jäger für jeden, während der Jagd erlegten Fuchs eine Prämie von 15 Franken und für den Dachs eine Prämie von 20 Franken.

² Zur Erlangung der Prämie muss der Jäger dem Wildhüter seines Sektors innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der jeweiligen Jagd die zwei Vorderpfoten des Fuchses oder des Dachses und das Kontrollbüchlein abgeben. Gleichzeitig hat er dem Wildhüter das Bank- oder Postcheck-Nr. bekannt zu geben.

³ Sobald die Daten registriert sind, werden diese von der Dienststelle an den Verband weitergeleitet, welcher für die Ausbezahlung der Prämien verantwortlich ist.

⁴ Allfällige Reklamationen betreffend die Prämien sind ausschliesslich an den WKJV zu richten.

Art. 40 Anmeldung zur Steinwildjagd/ Aktion Steinwild

¹ Der Jäger, der sich für die Steinwildjagd interessiert, muss sich mittels des Formulars für die Patentbestellung für diese Jagd einschreiben. Eine Einschreibung ist nur möglich im Zusammenhang mit der Bestellung der Patente A, A+B, B oder G.

² Eine Einschreibung ausserhalb der Patentbestellung ist nicht möglich.

³ Für die Steinwildbejagung gelten die in den Weisungen der Dienststelle enthaltenen Bestimmungen.

Art. 41 Schlussbestimmungen

¹ Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Departement für Verkehr, Bau und Umwelt übertragen.

² Dieser Beschluss hebt jenen vom 16. Juni 2006 samt dessen Beilagen auf.

³ Dieser Beschluss tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Anwendungsbereich	1
Nachtrag	2
Patente	3
Preis der Patente	4
Zuschlag für Nichtmitglieder	5
Ausgabe der Patente	6
Jagdzeiten und Dauer	7
Erlaubte Munition	8
Kontingentiertes Wild	9
Wildkontrolle, Allgemeines	10
Verlust des Kontrollbuches	11
Patent A Hochjagd, Allgemeines	12
Jagdvorschriften Rotwild	13
Rotwild in Teilgebieten von Banngebieten	14
Offene Teilgebiete	15
Zusätzliche Abschüsse Rotwild	16
Jagdvorschriften Gämswild	17
Gämszeigepflicht	18
Gämsjagd Goms und tw. Östlich-Raron	18 ^{bis}
Patent B Niederjagd, Allgemeines	19
Rehkitzjagd	19 ^{bis}
Patent A + B	20
Patent C Wasserwild	21
Dachs jagd	22
Patent E Raubwild	23
Patent S Wildschwein, Allgemeines	24
Jagdvorschriften Wildschweinjagd	25
Hunde, Allgemeines und Hundetraining	26
Jagdhunde, Anforderungen und Verwendung auf der Jagd	27
Sicherheitszonen	28
Weitere Sicherheitsvorschriften	29
Allgemeines; Strassen und Wege	30
Motorfahrzeugbenutzung	31
Abholen von Hunden während der Jagd	32
Nachsuche von verletztem Wild	33
Lufttransport	34
Banngebiete	35
Arten von Banngebieten	36
Fallen	37
Jagdtrophäen/Trophäenwettbewerb	38
Fuchs- und Dachsprämie	39
Anmeldung zur Steinwildjagd / Aktion Steinwild	40
Schlussbestimmungen	41

Jagderöffnung

Patentart	Jagdbares Wild	Daten: Jagderöffnung und Schliessung					Schontage
		2016	2017	2018	2019	2020	
A	Gämse, Hirsch, Mummeltier, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Baumrarder, Steinrarder,	19.09 bis 01.10	18.09 bis 30.09	17.09 bis 29.09	23.09 bis 05.10	21.09 bis 03.10	So
A+B	Rehgeiss	ganze Hochjagd					
B	Rehbock	4. bis 22.10	3. bis 21.10	2. bis 20.10	8. bis 26.10	6. bis 24.10	Mo-Mi-Do-Fr
A+B/B/G	Rehkitz	25.10 bis 05.11	24.10 bis 04.11	23.10 bis 03.11	29.10 bis 09.11	27.10 bis 07.11.	Mo-Mi-Fr Feiertage
B	Wildschwein, Hasen(ab 1.10.), Kaninchen, Fuchs, Dachs, Edelrarder, Steinrarder, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Waldschnepfe, Fasan Eichelhäher, Kolkrabe, Türkentaube, Ringeltaube	4.10 bis 29.11	3.10 bis 25.11	2.10 bis 27.11	8.10 bis 30.11	6.10 bis 28.11	Mo-Mi-Fr Feiertage +Do während der Rehbockjagd
B	Birkhahn, Schneehuhn, Schnepfe	17.10 bis 29.11	16.10 bis 25.11	16.10 bis 27.11	16.10. bis 30.11	16.10. bis 28.11.	Mo-Mi-Fr Feiertage
B	Birkhahn, Schneehuhn, Schnepfe mit Vorstehhund	vom 16. bis 31. Oktober					Feiertage
B	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Komoran	Dienstag nach Ende der Rehbockjagd					Mo-Mi-Fr +Feiertage
C	Enten, Haubentaucher, Blässhuhn, Komoran	Montag nach Ende der Niederjagd bis 31. Januar					Feiertage
	Dachs	Ab Beginn Hochjagd bis 15. Januar					Feiertage
E	Fuchs, Dachs(bis 15.01.), Steinrarder, Baumrarder	Die Baujagd beginnt nach Ende der Niederjagd und dauert bis 15. Februar.					Feiertage
S	Wildschwein Fuchs Dachs (bis 15.01.)	03.12.2016 10.12.2016 17.12.2016 31.12.2016 07.01.2017 14.01.2017 21.01.2017 28.01.2017	02.12.2017 09.12.2017 16.12.2017 23.12.2017 06.01.2018 13.01.2018 20.01.2018 27.01.2018	01.12.2018 15.12.2018 22.12.2018 29.12.2018 05.01.2019 12.01.2019 19.01.2019 26.01.2019	07.12.2019 14.12.2019 21.12.2019 28.12.2019 04.01.2020 11.01.2020 18.01.2020 25.01.2020	05.12.2020 12.12.2020 19.12.2020 26.12.2020 09.01.2021 16.01.2021 23.01.2021 30.01.2021	

Jagderöffnung 2021 = 20. September

Beilage II

zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 2016 bis 2020

- I. Teilweise geschütztes Wild (Murmeltiere und Wasservögel);
- II.
 - a) Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden ausgenommen während der Hochjagd und der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist (unter Vorbehalt anderer Bestimmungen im Beschrieb der Zone);
 - b) Gebiete, in denen das Trainieren der Vorstehhunde auf Rauhfusshühner vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor der Hochjagderöffnung gestattet ist;
 - c) Gebiete, in denen das Trainieren der Jagdhunde auf Hasen, ausgenommen während der Hochjagd und der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist;
- III.
 - a) Kantonale Banngebiete
 - b) Gemischte kantonale Banngebiete;
- IV. Eidgenössische Banngebiete, WZVV und gemischte eidgenössische Banngebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Murmeltiere

- 1.1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bernhards, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges vom Märjelensee bis zur Riederalp.
- 1.2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche S.Ä.C. und Skiclubhütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubbhütte von Susanfe.
- 1.3. Auf Gebiet der Gemeinde Unterbäch:
Im Ginals von der Brücke des Mühlebachs im Unner Senntum dem Weg entlang nach Altstafel; von hier in südlicher Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach der vom Altstafeltäli herunterfliesst; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Unner Senntum.
- 1.4. Auf Gebiet der Gemeinde Naters:
200 m links und rechts des Weges vom Stäg Alpe Bel über Sattlen bis Hotel Belalp.
- 1.5. Auf Gebiet der Gemeinde Mund:
300 m um die Erilalpkapelle im Baltschiedertal.
- 1.6. Auf Gebiet der Gemeinde Visperterminen:
Am Ort Wyss Flüh.
- 1.7. Auf Gebiet der Gemeinde St.Niklaus:
250 m um die Hütten von Geisstrift, Taaflue, Sparren und Altstafel (Stelirigg) und beidseitig entlang der beiden Hüttenwege zur Bordier- und Topalihütte.
- 1.8. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
500 m um die Bergstation Sunnegga.

- 1.9. Auf Gebiet der Gemeinde Täsch:
Ganze linke Talseite.
Auf der rechten Talseite von der Gemeindegrenze Randa-Täsch bis zur Täschalp unterhalb des Europaweges und 250 m um die Gebäude von Täschalp.
- 1.10. Im Turtmanntal, 500 m links und rechts des Turtmannbaches.
- 1.11. Auf Gebiet der Gemeinde Blatten:
Von der Einmündung des Innertalbaches in die Lonza, diesen Bach hinauf zur oberen Brücke, von hier dem Alpweg nach bis zur Guggialp, dann den Falländ-Bach hinunter zur Lonza, die Lonza hinunter zum Ausgangspunkt.
- 1.12. Auf Gebiet der Gemeinde Gampel und Erschmatt:
Auf der oberern Fesetalpe und auf der Bachalpe im Umkreis von 300 m des Stafels.
- 1.13. Auf Gebiet der Gemeinde Leukerbad:
200 m links und rechts der Passstrasse Gemmi - Spittelmatten.
200 m links und rechts des Wanderweges Gemmi-Adelboden und des Daubenseerundganges.
- 1.14. Murmeltiere im Saastal:
a) Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt. Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.
Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Burgerverwaltungen folgende Bestimmungen:
b) Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich eine Abschussbewilligung beschaffen, in welcher die Jagdausübung geregelt ist und von der Gemeinde Saas-Grund ausgegeben wird. Die Abschussbewilligung wird nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser Gemeinden wohnsässig sind.
- 1.15. Auf Gebiet der Gemeinde Evolène:
- in einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpècle).
- auf einer Breite von 200 m rechts und links der Borgne von Arolla entlang und zwar auf der ganzen Strecke;
- 200 m entlang des Weges Pas-de-Chèvres, auf der ganzen Strecke;
- 400 m entlang des Weges der «La Gouille» und Satarma, bis Blausee verbindet.
- in einem Umkreis von 300 m beim Restaurant «Chemeuille».
- 1.16. Zwischen der Staumauer der Grande-Dixence, dem Bach Merdere, die Dixence und dem Bach Déchnaz.
- 1.17. 200 m um den Stausee von Zeuzier.
- 1.18. In den Maisässen von Dorbagnon (Savièse).
- 1.19. Auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson: von der Alpe Les Pouays und Lortier von hier zum Bach Fontaine froide; von diesem Bach dem Fussweg folgend der nach dem Chalet Chamosentse führt und weiter bis zur Losentse.
- 1.20. Bezirk Martigny: auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte

genannt Chez-Larze sur Chemin.

- 1.21. Auf dem Gebiet von Bagnes:
 - In Verbier, im Gebiet zwischen Pierre-Avoi und Mont-Fort, das heisst die Alpen la Marlène, les Grands Plans, le Vacheret le la Chaux.
 - In der Region von Bagnes-Mauvoisin: von der Dranse, die vom Stausee Mauvoisin abfließt, hinunter bis zur Einmündung des Torrent de Bocheresse, diesen Bach hinauf bis zum Rand des Felsen von Pierre –à Vire, von hier in die Dranse, Ausgangspunkt.
- 1.22. Catogne-Entremont: Gebirge von Catogne, ab der Höhenquote 1400.
- 1.23. Val d'Arpette; Champex: ganzes Tal.
- 1.24. Auf dem Gebiet der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 1.25. Von der Hauptwasserfassung des Sankt Barthélémy-Baches, diesem Bach aufwärts folgend bis zum Orgièrespass. Dann dem Grat des Gagneries entlang bis zum Joratpass. Von hier dem Passweg folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Frête. Weiter dem Weg Cocorier-Jorat folgend zurück zum Passweg. Diesem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Wasservögel

Allgemein

Auf einer Meereshöhe von über 1000 m ist das Wasserwild im ganzen Kanton geschützt.

Brig-Glis - Naters

In der Rhoneebene von der Einmündung der Gamsa in die Rhone bis zur Einmündung der Massa in die Rhone.

Volki Gillo Visp

Der Baggersee «Volki-Gillo» in der Grosseya bei Visp, sowie in einem Umkreis von 100m.

Grossgrundkanal

Entlang des Grossgrundkanals vom Fabrikareal Lonza Visp bis zur Einmündung in die Rhone.

Les Mangettes

Der Bereich zwischen der Strasse zur Reitanlage und der Strasse auf dem Rhônedamm, der letzteren folgend bis zur Brücke de Pré-Loup, von hier aus wieder dem linken Ufer des Kanals des Mangettes hinauf bis zur Reitanlage.

St-Maurice

Die Rhône zwischen der Brücke von St-Maurice – Lavey-Village (flussabwärts) bis oberhalb der Einmündung des Baches Pissechèvre.

Vouvry

Von der Brücke Port du Sex die Strasse dem Rhôneufer entlang hinauf bis zur Strasse welche hinunterführt zum Orte genannt Les Illes, der Kantonalstrasse

in Richtung Vouvry folgend bis zur Reitanlage Les Illes, von hier aus Richtung südöst bis zum P. 379, geradlinig über die Geleise bis zum Kanal des Chambettes, weiter in Richtung les Grands Prés bis zur Kantonststrasse, über die Kantonststrasse in Richtung Porte du Sex, Ausgangspunkt.

II. Trainingsgebiete für Hunde

a) Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden ausgenommen während der Hochjagd und der Monate Februar, März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist.

CH 1 Gebiet Breithorn, Gemeinde Grengiols

Von der Kurve der Breithornstrasse bei P. 2228 die Strasse aufwärts bis zur nächsten Kurve bei P. 2316 und in gleicher Richtung weiter bis zur Felskante, diese Felskante aufwärts über P. 2453 hinauf auf den Grat auf der Höhe des P. 2573, diesen Grat in südwestlicher Richtung über P. 2505 bis zum P. 2451, und von hier abwärts bis zur Kurve der Breithornstrasse bei P. 2228, Ausgangspunkt.

CH 2 Gebiet Bettmeralp, Martisbergeralp

Oberhalb des Dorfs Bettmeralp auf der Höhe des P.s. 1982 dem Herrenweg entlang bis zur Bezirksgrenze auf der Höhe des P. 2207, hier die Bezirksgrenze hinauf auf den Grat bei P. 2786, von hier dem Grat entlang über die P. 2490 und 2431 bis zum Biel bei P. 2292, von hier in gerader Linie hinunter an den Bettmersee, dem östlichen Ufer des Sees entlang abwärts bis zum Herrenweg bei Bettmeralp, Ausgangspunkt.

CH 3 Gebiet Simplon, Hohweng

Vom Engiloch über die Felskante zum Hohliecht, P. 2134.7, von hier dem Wanderweg entlang in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Wallibach, P. 2031, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Simplonpassstrasse, diese Strasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt Engiloch. Achtung: In diesem Gebiet werden Schafe gealpt. Deshalb dürfen hier nur Hunde trainiert werden, die an Schafe gewöhnt sind.

CH 4 Gebiet Stalden / Unterflie / Neubrück

Von Neubrück der alten Strasse nach bis Stalden, dem Hofergraben nach aufwärts zum Stollenfenster, über die Zufahrtsstrasse hinauf zur Törbelstrasse, dieser bis zur Abzweigung Unnerflie folgend, von hier der Flurstrasse bis nach Unnerflie und den Weg weiter bis zum Wyssrischugrabo, den Wyssrischugrabo abwärts übers Steigässi nach Neubrück, Ausgangspunkt.

CH 5 Gebiet Radet, westlich von Getwing

Süden: Rhone; Westen: Feschelbach; Norden : Strasse nach Bratsch-Erschmatt; Osten: in gerader Linie von «Schnitte» nach Getwing.

N.B Das Hundetraining ist in dieser Zone nur bis Mitte Dezember gestattet

CH 6 Gebiet Vissoie

Vom Schnittpunkt der Kantonsstrasse Vissoie/Zinal mit dem Bach des Moulins (Schlachthaus Vissoie); diesem Bachverlauf aufwärts folgend bis zur Forststrasse de Gillou (Prilett P. 1695); dieser Forststrasse folgend bis zum Graben nach der Barriere (P. 1866); diesem Graben abwärts folgend bis zur Kantonsstrasse oberhalb der Kapelle de Cuimey P. 1283; dann der Strasse folgend bis zum Schlachthaus Vissoie, Ausgangspunkt.

CH 7 Les Chertines

Von Bluche P. 1271 die Standseilbahn abwärts folgend bis zur Kreuzung mit der Strasse von Loc, diese Strasse hinunter; dann entlang der Strasse von Stade bis zu Loc; dann in Richtung Westen auf dem Weg de Coliers bis zu Corin; den Weg von Corin aufwärts, dann den Weg der Crêtes bis zu Montana-Village, dann entlang der Strasse von Jardins bis zu Bluche, Ausgangspunkt.

CH 8 Gebiet Ayent

Die Zone zwischen der Strasse St-Romain und Anzère, der Strasse des Rugès und der Strasse des Valettes.

CH 9 Gebiet Savièse

Die Zone zwischen der Strasse la Boutze und der Strasse Binii - Chandolin.

CH 10 Gebiet Borgne – Dixence

Die Zone zwischen der Borgne, der Dixence – der Strasse von Evolène und dem Bach von Pelettaz P. 944.

CH 11 Gebiet Nendaz

Gebiet zwischen der Strasse von Condémines, der Strasse von Basse-Nendaz bis zur Kapelle St. Sebastien; dem Waldrand Punkte 1043 und 1226, der Forststrasse, P. 1167 bis Condémines.

CH 12 Gebiet Saxon

Von innerorts Saxon in Richtung Nordost der Strasse an den Weinbergen entlang bis Frasses und weiter bis Ecône; von hier die Strasse aufwärts bis zum Waldrand, den Waldrand in Richtung Südwest bis zum Turm vom Alten Schloss; von hier den Graben abwärts bis innerorts Saxon, Ausgangspunkt.

CH 13 Gebiet Fully

Von Buitonne der Hauptstrasse entlang über Eulo bis zur alten Strasse am Orte genannt „Les Salaux“; von hier den Weg aufwärts bis zu den Weinbergen, dann diesen Reben entlang bis Tassonnieres; von Tassanieres die Schlucht aufwärts bis auf den Grat, dem Grat folgend in Richtung Nordost bis Prampé und hier den Graben abwärts bis Buitonne, Ausgangspunkt.

CH 14 Région du Guercet

Vom Dorf Guercet der Strasse entlang Richtung Charrat bis zu den ersten

Wohnhäusern; von hier durch die Reben bis zum Reservoir und dem Weg entlang nach Planard bis zur Forststrasse; von hier dieser entlang Richtung Chemin bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der von der Ebene herkommt (P.1002) und diesem entlang bis zum gedeckten Platz Octodure; von hier entlang der Strasse bis zum Dorf Guercet(Ausgangspunkt).

CH 15 Gebiet Bagnes

Von der Brücke Le Verney der Dranse von Bagnes in Le Châble, die Strasse aufwärts in Richtung Châble bis zur Verzweigung mit dem Graben von Brusson; von hier den Graben aufwärts bis zur Verschneidung mit dem Weg von Barmes; von hier diesem Weg folgend bis zum Fussweg „des Chômeurs“ diesen Weg in Richtung Nordwest abwärts bis auf den Weg von Bonavau; von Bonavau den Weg hinunter bis zur Verzweigung mit der Strasse von Le Vernay, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Le Verney, Ausgangspunkt.

CH 16 Gebiet Orsières

Von der Dranse von Entremont unterhalb dem Dorf Chamoille, den Graben in südlicher Richtung aufwärts der Grenze des Banngebietes Mont Brun folgend bis zum Graben la Combe; von hier diesen Graben abwärts bis in die Dranse, der Dranse entlang bis zum Ausgangspunkt.

b) Gebiete, in denen das Trainieren der Vorstehhunde auf Rauhfusshühner vom 15. August bis zum vorletzten Sonntag vor der Hochjagderöffnung gestattet ist.

TE 1 Mandelon

Von den Chalets von Mandelon dem Fussweg in Richtung Norden folgend bis zu dem Chalet Par des Mosons, P. 2172; von hier aufwärts bis zur oberen Waldgrenze, dann der oberen Waldgrenze in Richtung Süden entlang bis Dojiouire; von hier abwärts bis auf den Weg der nach Mandelon führt, dann diesem Weg folgend bis Mandelon, Ausgangspunkt.

TE 2 Mont Brun

Von der Bergstation der Bergbahn von Moag, P. 2167 in Richtung Süden dem Weg über Punkt 2091 folgend bis zur Verzweigung mit der Stasse von Planards; von hier der Strasse folgend in Richtung Norden über Punkt 2000 und weiter den Weg bis Le Larzey, P. 1861, dann diesen Weg weiter in Richtung Nord-Ost bis auf den Grat, dem Grat in Richtung Süden entlang über die P.e 2040,-2052 bis zum Ausgangspunkt.

c) Gebiete, in denen das Trainieren der Jagdhunde auf Hasen, angenommen während der Hochjagd und der Monate März, April, Mai und Juni das ganze Jahr gestattet ist.

LI 1 Gebiet Ardon – Chamoson

Von der Verzweigung der Autobahn mit der Lizerne, diesen Fluss abwärts bis in die Rhone, der Rhone entlang bis zur Verzweigung mit der Autobahn, über die Autobahn zurück zum Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist die Jagd auf den Hasen verboten.

III. a) Kantonale Banngebiete

Nr. 1 Grimsel – Gletsch

Von der Rhone den Rätischbach aufwärts über P. 1802 bis zum alten Grimselweg P. 2102 (Markierung); dem alten Grimselweg folgend bis zum Grimselpass; der Kantonsgrenze folgend bis aufs Gärstenhorn, von da in südöstlicher Richtung über P. 2340, 2209 (Zungenspitze des Rhonegletschers) die Rhone abwärts bis nach Gletsch zur Brücke Furkastrasse, die Furkastrasse aufwärts 200 m nach der dritten Haarnadelkurve (Markierung), den mit Mauern gesicherten Wyssgand zu P. 2309 (Markierung) bis zum Wanderweg Bidmer (Markierung), dem Wanderweg folgend bis Firbäch P. 2329; den Lengsbach abwärts bis in die Rhone. Die Rhone abwärts bis zum Rätischbach, Ausgangspunkt.

Nr. 2 Geren – Gonerli

Von der Geisshitte die Gerenalpstrasse entlang bis auf die Höhe des Tällibachs bei P. 1625, den Tällibach aufwärts bis zum P. 2315 und weiter über P. 2549 bis zur Quelle im Orte genannt Hell, dann in nördlicher Richtung hinauf auf den Tällistock P. 2875, von dort in südöstlicher Richtung dem Grat folgend bis zum P. 2985; von dort in südwestlicher Richtung abwärts über die P.e. 2800, 2725, 2735, 2387 (Markierung) den Bach abwärts bis zur Gerenstrasse P. 1713 (Markierung), von der Gerenalpstrasse zum Gerenwasser; dem Gerenwasser aufwärts bis P. 2109 im Cher (Markierung); von hier über die P.e. 2632, 2878 bis zum Gipfel di Manio 2925; von hier der Kantonsgrenze folgend über P. Nero P. 2904 zur Gonerlilücke P. 2741; von hier in gerader Linie abwärts über die P.e. 2422 und 2365 zum Gonerliwasser, dem Gonerliwasser abwärts folgend bis zur Brücke unterhalb Gonerlistafel P. 1788; dem Alpweg abwärts folgend bis zur Geisshitte, Ausgangspunkt.

Nr. 3 Blashorn – Ägene

Von der Kittbrücke (Nufenenstrasse) P. 1533 den markierten Weg aufwärts über Lade zur Senntumhitte P. 1790, den Grat aufwärts zur grossen Antenne, von hier in östlicher Richtung der Wasserleitung folgend bis zum Cheerbach (Markierung), den Cheerbach abwärts bis zur Rhone, die Rhone aufwärts zum Löwenebach, den Löwenebach aufwärts über P. 1872 (Markierung) zum Treichbode (Markierung) und weiter über die P.e. 2189, 2420 auf den Grat bei Blaslicke P. 2815; dem Grat folgend bis zum Mittaghorn und P. Gallina P. 3061; der Kantonsgrenze abwärts folgend über Chilchhorn P. 2874 zum Nufenenpass und weiter bis zum P. 2440 (Nufenenbächi), von hier den Nufenenbächi abwärts bis zur Einmündung in die Ägene; die Ägene abwärts bis zur Kittbrücke, Ausgangspunkt.

Nr. 4 Wichelwald – Bochtehorn

Vom Schnittpunkt Rhone Einmündung Ägene aufwärts bis zur Kittbrücke P. 1533, Kantonsstrasse, dieser 200 m folgend bis in die erste Kurve, Einmündung der alten Strasse, dieser folgend in den Chietalbach, diesen Bach aufwärts bis zum Mittlättsch P. 2058; von hier dem Wanderweg aufwärts über

Obermatte P. 2178 und weiter auf dem Wanderweg bis zum Grat und hinunter zum Schitertellibach; diesen Bach abwärts in die Ägene; die Ägene aufwärts bis zum P. 1942, Einmündung Lengtalbach; diesen Bach aufwärts bis zum P. 2280 (Markierung); von hier in südlicher Richtung aufwärts bis zum P. 2631, 2825 zwischen Vordri und Hinneri Sulzlicke; dem Grat in westlicher Richtung folgend über Ritzhörner P.e. 3047, 3108 bis zu P. 3127; von hier der Felschlucht in nordwestlicher Richtung hinunter in den Merezebach (Markierung), dann dem rechten Graben folgend hinunter bis zur Markierung, dann dem Fussweg entlang hinauf ins Ouchumm (Markierung), dann dem nördlichen Grat folgend hinauf auf das Brudelhorn P. 2791; von hier weiter auf der Gemeindegrenze und dem Grat entlang über die P.e. 2729, 2662, 2744, 2692; von hier in nordwestlicher Richtung zum Mossmattstock P. 2475, weiter dem Grat entlang hinunter auf den Wanderweg (Markierung); von hier diesem Weg in östlicher Richtung folgend bis zum Wasser (Linnebächli); dem Bächlein entlang hinunter bis in die Rhone; die Rhone aufwärts bis zur Ägene, Ausgangspunkt.

Nr. 5 Tellere

Schnittpunkt Niderbach – Gommerhöhenweg; diesen 200 m westwärts bis zur Markierung-Gemeindegrenze; der Gemeindegrenze aufwärts folgend über P. 1967, 2140 (Markierung), 2365 Straaleloch P.e. 2516, 2691, 2766 zum Geschinerstock 2856; der Kantonsgrenze in östlicher Richtung über Uelistock P. 2890, Überlicherjoch 2756, zu P. 2820; der Gemeindegrenze abwärts folgend über P. 2703, 2626, Drimändelibord (Markierung) zwischen Tälli und Obertal, bis zum Schnittpunkt Oberbach-Gommerhöhenweg; dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend über Nessel hinunter in den Niderbach, Ausgangspunkt.

Nr. 6 Löffelhorn – Minstigtal

Vom Schnittpunkt, Gommerhöhenweg – Minstigerbach P. 1633, dem Minstigerbach aufwärts folgend Unnerrn-Blatt (Markierung); von hier dem Graben in nördlicher Richtung über Griebätz zum P. 2800, 2954 auf den Grat; von hier in östlicher Richtung (Kantonsgrenze) zum Löffelhorn, hinunter zum Trützipass P. 2826; von hier hinunter zum See P. 2725, hinunter zum Trützisee P. 2579; dem Geschinerbach abwärts zum Oberstafel P. 2280; von hier dem Alpweg abwärts folgend hinaus zur Galehitte P. 2356: den markierten Weg abwärts über P. 2219, Löwenestock Birchegg (Markierung) abwärts, entlang dem Rand der Münstigerlöuwene zu den Ställen; dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend bis zum Minstigerbach, Ausgangspunkt.

Nr. 7 Raifte Stockji Merezebach

Von der Strassenkurve bei der Abzweigung nach Oberberbel bei P. 1516, diese Strasse über Oberberbel und den alten Alpweg entlang aufwärts bis zur Wasserfassung beim Chäller P. 1842, von hier den Merezebach entlang aufwärts bis zum Tiefschlüechtsee bei P. 2413, in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang über Stockji P. 2604, dann über P. 2470 und 2419 zum P. 2276, von hier der Markierung entlang oberhalb der Lawinenverbauungen bis zum

Raiftenweg, diesem Weg den Lawinenverbauungen entlang abwärts über P. 2101 bis zum P. 1935, von hier in gerader Linie hinunter auf die Hohbachstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zur Abzweigung Merezebach P. 1775, von hier in nördlicher Richtung der Gemeindegrenze entlang abwärts über P. 1680 zur Verzweigung der Strasse nach Oberberbel, Ausgangspunkt.

Nr. 8 Blinnen Ost – Hobach

Vom Schnittpunkt der Alpstrasse Blinnen mit der Tirollischlüecht (Markierung) die Tirollischlüecht aufwärts und dann der Markierung folgend bis auf den Alpweg auf dem Grat, diesen Alpweg entlang abwärts bis zum Chäller P. 2027, vom Chäller der Strasse weiter bis zur Brücke übers Hohbachji, das Hohbachji aufwärts bis zu Seewe P. 2462, von hier in gerader Richtung über P. 2573 (Markierung) auf die Höhe der Saaslamme, die Saaslamme hinunter bis zur Blinnentalstrasse, dieser Strasse talauswärts bis zur Tirollischlüecht, Ausgangspunkt.

Nr. 9 Blinne – Ritzichumme

Von der Blinne auf der Höhe des Finsterlig (Markierung), die Blinne aufwärts bis auf die Höhe von Lärch (Markierung), von hier den Chummegrat zwischen Holamme und Litschchumme der Markierung folgend bis zum P. 2618 und weiter zum Grathorn P. 2672, von hier dem Wanderweg folgend hinab zu P. 2599, von hier dem markierten Wanderweg folgend abwärts in die Ritzichumme bis zum östlichen Ast des Ritzibaches (Markierung), diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Alpweg zum Bordstafel, diesen Alpweg abwärts bis zur Abzweigung Löüb (Markierung), von hier den Fasserwald aufwärts den Markierungen folgend bis Hofure, dann in östlicher Richtung der Markierung folgend bis zur Chalcheri, Höhenkurve 2200, auf dieser Höhe der Markierung folgend bis zum Bidmerweg, auf diesem in nordöstlicher Richtung zum Bidmer (Markierung); dann in östlicher Richtung die Finsterligchäle hinab zum Finsterlig-Blinne, Ausgangspunkt.

Nr. 10 Bifiga – Hostettwald

Vom Schnittpunkt des Chrimpebaches mit der Rhone, die Rhone aufwärts bis zum Schmalibach (Markierung), den Schmalibach entlang aufwärts bis zur Quelle im Räft (Markierung), von hier zum Salzgäbul Hütte und in südlicher Richtung auf die Wasserleitung auf der Höhenkurve 2100, der Wasserleitung entlang bis zum Chrimpebach, den Chrimpebach entlang abwärts bis zur Rhone, Ausgangspunkt.

Nr. 11 Bächital

Vom Reckingerbach auf der Höhe von P. 2068 in westlicher Richtung den Lawinendamm aufwärts (Markierung) und den Graben weiter hinauf auf Ritze bei P. 2572, von hier in südlicher Richtung in gerader Linie (Markierung) über die Ritzingeralpe zum P. 2240, zum Alpweg Galebrunne, dem Weg folgend zum Stafel P. 2266, der Gemeindegrenze aufwärts folgend zum Dri Mannlini P. 2606, zum Ritzihorn P. 2893, Gälmjinihörner P. 3236, Unnerlicke P. 3127, Vorderes Galmihorn P. 3507, Hinteres Galmihorn P. 3488, von hier dem

Bächigletscher hinunter zum P. 2473, den Reckingerbach abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 12 Selkigertal

Schnittpunkt Walibach – Gommerhöhenweg, dem Wanderweg folgend in südlicher Richtung über den Selkigerchäller bis zur Markierung, die Schlucht aufwärts (Markierung) zu P. 2071 Hanspill, von hier der Wasserleitung entlang in nordwestlicher Richtung zum Hilpersbach, P. 2156, von hier in nördlicher Richtung zum Stockflesch, dann dem markierten Grat entlang – Gemeindegrenze - über P. 2838, Täschehorn P. 3008 zum Setzehorn P. 3061 und weiter den Grat aufwärts bis zum P. 3232 Hangendgletscher, von hier in südöstlicher Richtung über die P.e. 3060, 2698, 2317 zum Selkigerbach, den Selkigerbach abwärts bis zum Gommerhöhenweg, Ausgangspunkt.

Nr. 13 Obflie

Schnittpunkt Wysswasser – Hohbrücke P. 1329, dem Wysswasser aufwärts zur Jagdflamme, die Lamme aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg (Gletscherblick) P. 2362. Diesen Wanderweg abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wasser von Rinnerhitta, diesen Bachlauf abwärts bis Schranni, von hier dem Wanderweg entlang bis zum P. 1855, von hier dem unteren Wanderweg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Teife Bach. Diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt Weg Egga-Hohbrücke, von hier dem Weg folgend bis Hohbrücke -Wysswasser, Ausgangspunkt.

Nr. 14 Brücherbach

Schnittpunkt Wysswasser Steinigbach den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung Unners Tälli, P. 2244, P. 2386 bis P. 2364. Von hier dem Wanderweg in nordwestlicher Richtung abwärts über P. 2346 bis P. 1931. Von hier dem Wanderweg abwärts folgend bis zum Glingulsteg, die Strasse abwärts bis zu Wysswasser, das Wysswasser abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Steinigbach, Ausgangspunkt.

Nr. 15 Corpi

Zum Holz dem Wanderweg in westlicher Richtung folgend bis zum Brunnengraben, (Markierung), diesen Graben aufwärts bis (Markierung), von hier in westlicher Richtung den Markierungen entlang bis zur Hütte (Hinner-Lärch) zur Stichstrasse. Dieser Strasse entlang in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse. Dann der Stichstrasse in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Deischbach P. 1669. Den Deischbach aufwärts bis zur Kreuzung mit dem Herrenweg (Markierung). Von hier dem Herrenweg in östlicher Richtung folgend bis zum Kühbodenstafel (Schnittpunkt Alte Bach), diesen Bach abwärts bis zum Wanderweg zum Holz, Ausgangspunkt.

Nr. 16 Rufibach

Von der Brücke des Rufibaches aufwärts in südöstlicher Richtung über den Felsrand zwischen Rufibach und Schornerwald hinauf bis zur ersten Alpweide, Höhenkurve 1840 (Markierung). Der Markierung entlang in östlicher

Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg oberhalb dem Alte Chäller, diesen Weg aufwärts bis in den Bettulbach. Diesen Bach aufwärts und weiter der Gemeindegrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhäus-Ernen, dieser Grenze entlang bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhäus-Mühlebach-Ernen. Von hier in direkter Linie bis zum ehemaligen Skilift-Trassee (Markierung). Das Skilift-Trassee abwärts bis auf den Militärweg P. 1950. Dem Militärweg entlang über P. 1941 bis auf den Rand des Rufibaches, diesen Felsrand abwärts folgend bis zur Brücke, Ausgangspunkt.

Nr. 17 Eggerhorn

Vom P. 1611 Schlättergrabe dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung. Den markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock. Den Wanderweg abwärts folgend bis P. 1935. Von dort dem Wanderweg (Putzera) folgend über P. 1950 bis zum Graben mit der Markierung. Diesen Graben aufwärts aufs Grosse Fülhorn P. 2677. Der Markierung folgend in östlicher Richtung bis zum P. 2687. Von dort in südlicher Richtung über P. 2218 bis in den Fäldbach. Diesem Wasser abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Sännewäg. Dem Sännewäg folgend bis zur Strasse, welche auf Aebnimatt führt P. 2023. Von hier dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung in der Mulde beim Sattulti. Von hier in nordwestlicher Richtung den Markierungen folgend abwärts in den Schlättergraben P. 1611, Ausgangspunkt.

Nr. 18 Heiligkreuz – Leewald

Schnittpunkt Strasse Heiligkreuz Schaplergraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis Markierung, dem Wanderweg folgend auf der Höhe 2039 Kaffeestafel in nordöstlicher Richtung über Hockbode P. 2109 zu den Dri Stafle, dann dem Wanderweg weiter folgend bis Brücke Mässerbach – Wanderweg. Den Mässerbach aufwärts zum Manibode P. 2026, von hier in südwestlicher Richtung über P. 2352 weiter in gerader Linie zum Obere Stafel P. 2169, über Chällerli P. 1897 den Weg entlang abwärts zum Heiligkreuz. Die Strasse abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 19 Twingi

Vom Schnittpunkt des Holöüwegrabe-Binna, die Binna aufwärts bis zum Schnittpunkt Binna-Grossgrabe, den Grossgrabe aufwärts bis zum P. 2585, von hier den Hohlöüwegrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Binna, Ausgangspunkt.

Nr. 20 Bättlihorn

Vom Bättligraben dem markierten Weg entlang zur Oberi Flüe, dem markierten Weg, hier dem Weg entlang bis zum markierten Graben, diesen Graben hinunter in den Milibach. Von dort auf der gegenüberliegenden Talseite dem markierten Felsrand aufwärts folgend bis in den Schlittweg, diesen Weg hinauf zu P. 2451, dann in südwestlicher Richtung dem kleinen Fussweg folgend über P. 2493 zum 2652, von hier dem Grat entlang über P. 2843 und

2802 bis zum Bättlihorn, weiter über P. 2992 bis P. 2824, von hier in nördlicher Richtung über P. 2615 in den Gifrischgraben. Diesen Graben abwärts bis zur Markierung. In östlicher Richtung der Felskante aufwärts folgend bis aufs Chriesihorn P.2535, von hier in nördlicher Richtung der Geländekante abwärts bis in den Bättligraben, diesen Graben hinunter bis zum Schnittpunkt Wanderung Oberer Flüe, Ausgangspunkt.

Nr. 21 Fülhorn

Vom Mattigraben P. 1361 dem Wanderweg folgend bis in den Tunetschgraben, diesem Graben in südlicher Richtung folgend der Bezirksgrenze entlang auf den Chleine-Humetz P. 2838, von hier in westlicher Richtung dem Grat entlang über Fülhorn zum Folluhorn P. 2657, von hier in nordwestlicher Richtung der Felskante folgend bis auf die Höhe des P.s. 2376 (Markierung), von hier in nördlicher Richtung den Graben hinunter zwischen Vorder und Mittlere Arben bis in den Mattigraben, diesen abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg, Ausgangspunkt.

Nr. 22 Ganter

Von der Einmündung des Schiessbaches in den Ganterbach bei P. 1404, den Schiessbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg bei P. 1954, von hier dem oberen Weg (Geisswäg) folgend bis zum P. 2094, von hier den Weg abwärts bis zur Brücke über den Steinubach, von hier dem Wanderweg entlang über den Ganterbach, Furgguböumbach, Schrickbode P. 1925 und Heitrich bis zur Markierung 200 m vor dem P. 2083, von hier in nördlicher Richtung über die Felskante abwärts in den Wirigraben (Markierung), den Wirigraben hinunter zum Ganterbach, den Ganterbach abwärts bis zur Einmündung des Schiessbaches, Ausgangspunkt.

Nr. 23 Mäderhorn

Vom nördlichen Ende der Rothwaldgalerie bei (Markierung) P. 1823 in östlicher Richtung hangaufwärts bis zur Oberseite des blauen Randes. Von hier den Markierungen folgend bis P. 2231, danach dem Wanderweg folgend über P. 2307 und P. 2610 bis zur Mäderlicka P. 2887, von hier dem Wanderweg abwärts über Chaltwassertälli, dann P. 2550 und P. 2293 bis zum P. 2162, von hier in gerader Linie die Felsen hinunter auf die Simplonpassstrasse, die Simplonpassstrasse abwärts bis zum Ausgangspunkt nördliches Ende der Rothwaldgalerie.

Nr. 24 Staldhorn

Von der Abzweigung des Fyschterschlüochtwegs vom Stockalperweg den Stockalperweg aufwärts bis zur Brücke über den Hopschugraben, dem Wasser des Hopschugrabens aufwärts folgend bis zum Hopschusee, von hier dem Wanderweg folgend über P. 2189, P. 2284 und P. 2470 zur Inneren Nanzlicka bei P. 2579, den Grat entlang bis zur Üsseren Nanzlicka P. 2602 und bis zum Vorgipfel des Spitzhörnli, von hier in östlicher Richtung dem Grat des Ärezhorn folgend hinab bis zum Beginn des Nesselbaches auf der Höhe von Lengritz (Markierung), den Nesselbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem

oberen Wanderweg, diesen Wanderweg in östlicher Richtung entlang bis zum Oberen Nesselstal, hier dem oberen Rand der Hütten folgend bis zum P. 1823, von hier dem Wanderweg folgend über Schwefelbord und Fyscherschlüocht bis zum Ausgangspunkt beim Stockalperweg.

Nr. 25 Glishorn

Vom Eschil P. 1262 den Eschilgrabu aufwärts, bei der Aufteilung des Grabens jeweils dem nördlichen Graben folgend hinauf zum Punkt, an dem der Wanderweg auf die grosse Weidefläche des Glishorns mündet (Markierung), von hier der Felskante entlang zuerst in nordöstlicher, dann in östlicher Richtung bis zum Gipfel des Glishorns P. 2525, von hier in südlicher Richtung dem Grat folgend über Fülhorn P. 2678 bis zum Spitzhörnli 2737, von hier der Bezirksgrenze in westlicher Richtung folgend abwärts bis zum Marchgrabe, diesen weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Nanztalstrasse, diese Strasse talauswärts bis zum Ausgangspunkt Eschil.

Nr. 26 Lind

Vom Aentschi den Alpweg bis zur neuen Brücke über die Gamsa P. 1373, der Gamsa entlang aufwärts bis zur Brücke beim Mittluhüs P. 1599, von hier dem Talweg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Meiggergraben (Markierung), den Meiggergraben aufwärts bis zur Enge, von hier der Felskante hinauf bis Meiggere P. 2148, von hier in westlicher Richtung zum Gebidemsee, von hier dem Wanderweg in nordwestlicher Richtung bis zur Lengi Teiffi P. 2225, von hier hinab auf den Militärweg und diesem folgend bis Gebidemtole und von hier den Wanderweg hinab zur Wyss Flüh und weiter dem Wanderweg folgend hinab zum Ausgangspunkt Aentschi.

Nr. 27 Schweifjini

Von der Brücke bei der Chlusmatte den Chrummbach abwärts bis zur Brücke unterhalb Maschihüs, von dieser Brücke 200 m die alte Simplonpassstrasse abwärts (Markierung), von hier in westlicher Richtung aufwärts bis zur alten Wasserleitung unterhalb Dristul (Markierung), dieser Wasserleitung entlang in südlicher Richtung bis zur Kurve der Rossbodenstrasse bei Chnubla P. 1662, von hier die Rossbodenstrasse aufwärts bis zur Kreuzung mit dem Rossbodenweg, diesem Weg aufwärts bis zur nächsten Kreuzung mit der Rossbodenstrasse, von hier wieder dem Weg aufwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse, die Strasse entlang bis zur nächsten Kreuzung mit dem Weg und diesem Weg entlang bis zum Rossbodenstafel, hier nördlich an den Hütten vorbei und dann dem Wanderweg folgend über Furgghalte bis auf die Kuppe beim Galu, von hier den Grat aufwärts über die P.e. 2415 und 2433 bis zum Schilthorn P. 2760, von hier in nördlicher Richtung den Grat abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg beim Wyssbodenhorn, von hier dem Wanderweg folgend hinab bis zum ersten der Sirvoltenseen bei P. 2453, von hier den Wanderweg hinab in nördlicher Richtung über P. 2317 und Wyss Bode bis zum Ausgangspunkt Brücke über den Chrummbach bei Chlusmatte.

Nr. 28 Alpjierweng

Von der alten Kaserne 250 m die Simplonpasstrasse aufwärts bis zur ersten Brücke, von hier in gerader, nördlicher Richtung die Felswand hinauf bis auf die Felskante auf der Höhe der Doppelkurve der Forststrasse (Markierung), von hier der oberen Felskante in nordöstlicher Richtung folgend über P. 1705 bis zum Alpjierbidi P. 2190 und weiter über Rothorn, Chellihorn, Chessihorn bis Plaggische Bode bei P. 2858, von hier in östlicher Richtung hinab zum Alpjierwasser, dem Alpjierwasser entlang bis zur Brücke bei Alpje, von hier der Alpjierstrasse folgend hinab bis zur Simplonpasstrasse zum Ausgangspunkt alte Kaserne.

No 29 Seehorn

Von Gondo die Zwischbergentalstrasse aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bälleggraben südöstlich der Bällegga, von hier den Bälleggraben aufwärts bis auf den Grat, diesen Grat in südwestlicher Richtung folgend bis zum Gipfel des Seehorns P. 2439, von hier in nordwestlicher Richtung den Graben zwischen Chrapfe und Gränibalme hinab auf die Simplonpasstrasse zwischen alte Kaserne und Hohstäg, der Passstrasse folgend bis zum Ausgangspunkt Gondo.

Nr. 30 Furmule

Vom Schnittpunkt der Zwischbergentalstrasse mit dem Garibilgraben bei P. 1425 die Strasse taleinwärts bis zum P. 1616, von hier den Graben in nordwestlicher Richtung aufwärts bis zum Galihorn P. 2577, von hier dem Grat in nördlicher Richtung folgend über Galilicka, Furmulagrät, Guggilhorn bis zum Tschuggmatthorn P. 2313, von hier in nordwestlicher Richtung hinab in den Graben bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg (Markierung), diesem Wanderweg folgend über Lätzi Matta bis zur Strasse auf Furggu, dieser Strasse folgend abwärts bis zur Kurve beim Garibil P. 1562, von hier in östlicher Richtung dem kleinen Fussweg folgend hinab zum Ausgangspunkt 1425.

Nr. 31 Bielti

Von der Zentrale im Tannuwald den Rot Graben (Rots Chi) aufwärts bis zur Kreuzung mit dem Wanderweg beim Obru Irgili, von hier dem Wanderweg in südwestlicher Richtung über Bielti bis zur Schiena bei P. 2129, von hier den Markierungen folgend auf gleicher Höhe weiter über die P. 2069 und 2011 bis auf die Felskante unterhalb der Ricca (Markierung), von hier in westlicher Richtung den Graben abwärts bis zum Zwischbergenbach unterhalb des Fah, diesen abwärts bis zur Brücke bei der Engi, von hier dem alten Talweg abwärts folgend bis zur Brücke beim Garibilgraben, von hier dem Zwischbergenbach abwärts bis zur Einmündung des Rot Grabens, Ausgangspunkt.

Nr. 32 Laggintal

Vom Schnittpunkt der Lagginstrasse mit dem Furigraben, die Lagginstrasse taleinwärts bis zu ihrem Ende, von hier dem markierten Wanderweg folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Schräbach, den Schräbach aufwärts bis auf die

Moräne des Sibiluflueggletschers (Markierung), dem nördlichen Rand dieser Moräne folgend zum P. 2824, von hier hinauf auf den Sibilufluegrat, diesen Grat in östlicher Richtung über das Rothorn bis zum Wenghorn P. 2588, von hier dem Grat in nördlicher Richtung folgend hinab zum P. 2238 und weiter in gerader Linie über die Felsen bis an den unteren Rand der Felswand (Markierung), von hier dem unteren Rand der Felswand folgend in südöstlicher Richtung über Fächt zum Furigraben (Markierung), diesen Graben abwärts bis zum Ausgangspunkt Lagginstrasse.

N.B. Das Überschiessen der Laggina zwischen dem Dristulgraben und der Brücke unterhalb Păsta ist untersagt.

Nr. 33 Rosschumme

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga P. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw - Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis zur Bergstation bei P. 2192, von hier den Weg aufwärts zum Mälachji bei P. 2371, dann den Grat aufwärts über P. 2593 und P. 2763 bis zum Wyssgrat P. 2886, von hier dem Grat folgend über Ochsenhorn P. 2912 bis zum P. 2827, von hier den Grat in nordwestlicher Richtung der Gemeindegrenze folgend hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg bei Sädolti, von hier in östlicher Richtung dem Höhenweg entlang bis zum ersten Graben (Markierung), diesen abwärts bis in den Sitgraben und diesen hinab bis zum Schnittpunkt mit dem Trasse, dem Trasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

Nr. 34 Biffig

Den Graben, der ca. 80 m südlich des Riedbaches in die Saaservispe mündet hinauf zum Weg, der vom Weiler Riedbach zum Weiler Hohflüe führt. Diesen Weg aufwärts zum Weiler Hohflüe. Von hier der Wasserfuhre Riederi in südlicher Richtung folgend bis zum Leidbach. Den Leidbach abwärts bis zum Weg Biffig - Leidbach, diesem Weg folgend bis zum Weiler Biffig. Von hier in gerader Linie hinunter zur Haarnadelkurve (Plattenbruch Noti) der Strasse Eya – Biffig. Der Strasse entlang bis zum Weg Erl – Raaftgarten. Diesen Weg hinunter bis zur Brücke über die Saaservispe beim Weiler Raaftgarten. Der Saaservispe folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 35 Schwarzwald – Eisten

Von der Einmündung der Wasserfuhre Riederi in den Leidbach, den Leidbach aufwärts über Lengfell (Markierungen) zum Simelihorn P. 3124. Von hier in südwestlicher Richtung in gerader Linie hinunter zur Schäferhütte am Höhenweg Gspon - Saas -Grund. Von dieser Hütte in gerader Linie zur Alphütte Geitti. Dann der Stapflawine hinunter folgend bis zum Weg Geitti – Bidumini, diesem Weg folgend bis Bidumini, weiter dem Alpweg folgend bis zum Ahornbach. Den Ahornbach abwärts bis zur Wasserfuhre Riederi. Dann der Wasserfuhre in nördlicher Richtung folgend über Stellinu bis zur Einmündung in den Leidbach.

Nr. 36 Brigifeld

Von der Kreuzung des alten Saastalweges mit dem Chessigraben (Restizug) dem Weg folgend in südlicher Richtung, über Raaftgarten, bis zur Fallowina. Der Fallowina aufwärts folgend zum Punkt 2025 am Weg Tirbja – Hannig. Dem Weg folgend bis zum Sessellift Bärjgi. Den Sessellift hinunter zur Talsstation. Von hier der Strasse folgend zum Hohtschuggen. Von Hohtschuggen dem markierten Treien über Sattedegga zum Stollenfenster im Chessigraben (Restizug) folgend. Diesen Graben hinab zum alten Saastalweg.

Nr. 37 Galgern

Von der alten Ahornbrücke der Saaservispe folgend bis zur Hüotlowina. Der Hüotlowina folgend hinauf zum Lägundu Grat (wo der Graben die Grenze nicht eindeutig erkennen lässt den Markierungen folgend), weiter über den Grat zum Seetalhorn. Vom Seetalhorn in nördlicher Richtung über Distelhorn zum markierten Punkt unmittelbar südlich des Wannehorns. Von hier den Stockgraben hinunter zum Eistbach, weiter dem Eistbach folgend hinunter zum Weg Galgern – Tirbjia, diesem Weg folgend zum Weiler Unneri Galgera. Dann den Weg abwärts über Tirbelwang zur alten Ahornbrücke, Ausgangspunkt.

Nr. 38 Jegihorn

Von der Brücke des Weges Brend Heimischgarten über den Fellbach, dem Fellbach aufwärts folgend (wo dieser die genaue Grenze nicht eindeutig erkennen lässt, den Markierungen folgend), bis zu seiner Quelle. Von hier dem linken Gletscherrand folgend hinauf zum Jegigrat. Weiter dem Jegigrat folgend bis zum Jegihorn. Vom Jegihorn in gerader Linie hinunter zu den Leitern des Weges Weismieshütte-Grubengletscher. Diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis zur Markierung (P. 2686), von hier über die Geländekuppe hinunter zur Kreuzung des Höhenweges Kreuzboden – Grubenalp mit dem Weg der von der Trift zum Hannig führt. Diesen Weg hinunter bis zur Mittelstation der Gondelbahn Saas-Grund – Kreuzboden, weiter der Forststrasse aufwärts folgend bis zum Triftbach. Den Triftbach abwärts bis zur Brücke Brunnen, dann der Forststrasse folgend über Zerengi bis Bodmen, weiter dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis Tewaldji. Von hier der Forststrasse folgend bis Oberi Brend, weiter dem Wanderweg Brend – Heimischgarten folgend bis zur Brücke über den Fellbach.

Nr. 39 Balfrin

Von der Kreuzung des Lammengrabens mit dem Höhenweg Grächen – Saas Fee, diesen Graben aufwärts bis auf den Grat südlich des Lammehorns. Von hier geradlinig in nordwestlicher Richtung zur westlichsten Quelle des Schweibbaches. Den Schweibbach hinunter bis zum Höhenweg Grächen – Saas Fee, diesem Weg folgend bis zum Lammengraben.

Nr. 40 Senggfluh

Von der Bärenfalle (markierter Punkt) der Gemeindegrenze entlang in südwestlicher Richtung hinauf zur Chinesenmauer. Dieser Mauer aufwärts fol-

gend bis zur Kreuzung mit dem Steinwildpfad (P. 2700). Dem Steinwildpfad folgend zum Gebidum, weiter diesem Weg folgend hinunter zum Höhenweg Saas Fee – Grächen. Dem Höhenweg entlang zum Biderbach, den Bach hinunter zur Brücke bei der Bideralp. Dann dem Weg Bideralp – Brand folgend bis zum Weiler Sengg, von hier den Weg aufwärts der zum Unteren Senggboden führt. Von hier dem Weg in südlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt Bärenfalle.

Nr. 41 Almagellhorn

Vom Zusammentreffen des Erlebnisweges mit dem Wanderweg Saas Almagell – Almagelleralp dem Wanderweg folgend hinauf zum Hotel Almagelleralp, weiter dem Weg folgend bis zum Weg, der zur Moräne des Rotblattgletschers führt. Diesem Weg folgend zur Moräne, und weiter entlang der Moräne aufwärts über P. 2798 in gerader Linie zum Sonnegpass. Von hier über den Grat hinauf zum Sonneghorn. Vom Sonneghorn dem Sonneggrat folgend zum Kanzelti, P. 3308. Dann in westlicher Richtung über die Felskante hinunter zur Lengu Egg (markierter Stein nördlich Sattelweg). Über Lengu Egg hinunter zum Alpweg. Den Alpweg hinunter bis zum Fleschbodü, weiter der Forststrasse folgend bis zum Erlebnisweg. Diesen entlang zum Wanderweg Saas Almagell – Almagelleralp, Ausgangspunkt.

Nr. 42 Nollenhorn

Von der Mattmarkstrasse dem Bächlein südlich vom Bord folgend hinauf zum Felsgrat, welcher zum Mittelgrat führt. Diesen Felsgrat aufwärts zum Mittelgrat, dem Mittelgrat in südlicher Richtung folgend bis zur Nollenlücke. Von hier geradlinig in westlicher Richtung zur Quelle des Steiniguwängbachi, weiter dem Bächlein folgend hinunter zum Wanderweg am Stausee. Dem Wanderweg folgend zum rechten Ende der Dammkrone. Von hier in gerader Linie hinunter zur Mattmarkstrasse. Dann der Strasse folgend hinunter zum Ausgangspunkt.

Nr. 43 Rufiboden

Vom Zusammenfluss der Saaservispe und der Feevispe in gerader Linie zum Weg, der von Zenlauinen in den Grundberg führt. Diesen Weg aufwärts bis zum neuen Weg Zenlauinen – Zum Moos. Dem Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Weg, der vom Weiler Zum Moos zur Rischutolla führt, diesen Weg aufwärts bis zum alten Höhenweg Kreuzboden – Almagelleralp, dem alten Höhenweg in Richtung Almagelleralp folgend bis zur Markierung, weiter den Markierungen in südwestlicher Richtung folgend hinunter zur Stelli. Von hier den Lehnbach hinunter bis zur Einmündung in die Saaservispe, dann der Saaservispe hinauf folgend bis zur Brücke des Waldweges Saas-Almagell – Saas-Fee. Dem Waldweg folgend bis zum Weg der zu den Rufiböden führt. Diesen Weg aufwärts bis zum Plattjengraben (Markierung) diesen Graben aufwärts bis zum Weg Plattjen – Saas-Almagell. Von hier dem Fusse der Felswand, in südlicher Richtung folgend, bis zum Brandgraben. Den Brandgraben hinunter bis zur Saaservispe, diese aufwärts bis zur Brücke Zermeiggern. Von Zermeiggern dem Wanderweg entlang bis zum Egginerjoch, weiter dem Weg

folgend zur Felskinnstation, von hier in gerader Linie zur Längfluh, weiter in gerader Linie zur Mischabelhütte. Von der Mischabelhütte den Falllawinengraben abwärts bis zum Gemsweg. Dem Gemsweg folgend bis zur Piste Saas-Fee – Felskinn. Der Piste aufwärts folgend bis zur Ritzibücke. Von hier in südöstlicher Richtung über den Felsgrat hinauf, auf dem die Maste 3 des Alpin Express steht, bis zum Grat zwischen Egginer und Mittaghorn (Punkt 3189). Diesem Grat folgend bis zum Mittaghorn, weiter über den Klettersteig hinunter bis dort wo dieser den Grat verlässt (Fahne). Von hier in gerader Linie hinunter zur Markierung am Gämsweg. Diesen Weg aufwärts bis zur Talstation des alten Sesselliftes Plattjen, von hier dem Waldweg hinunter folgend, über Furggje, zur Forststrasse Saas-Fee – Gallenalp. Dieser Strasse folgend bis zum Trasse der Gondelbahn Plattjen. Dem Bahntrasse hinunter folgend zur Talstation, weiter der Strasse entlang bis zur Panoramabrücke und weiter durch Saas-Fee bis Üsseri Wildi (Alphitta). Von hier dem Weg entlang der zur Egga führt bis zur Kantonsstrasse Saas-Grund – Saas-Fee, der Strasse abwärts folgend bis zur ersten Haarnadelkurve (Glacierkurve). Von hier in gerader Linie hinunter zur Brücke Roti Brunne (neben Schulhaus Saas-Grund), weiter der Saaservispe aufwärts folgend bis zum Zusammenfluss der Saaser- und der Feevispe.

N.B. Dieses Banngebiet darf auf folgenden Wegen mit entladener Waffe durchquert werden: Saastalstrasse Weiler Zum Moos, Edelgasse, beim Schönblick. Zum Abtransport von Wild darf das Banngebiet zwischen der Saastalstrasse und dem Weg Zenlauinen – Zum Moos überquert werden.

Während der Niederjagd bildet die Hauptstrasse zwischen den Weilern Zum Moos und Zenlauinen die Banngebietsgrenze.

Im Gebiet Plattjen (Gämsweg – Waldweg – Forststrasse) darf zwischen 09 Uhr und 16 Uhr kein Schuss abgegeben werden.

Nr. 44 Sattle – Täschhütte

Vom Schnittpunkt Matternvispa Wangzug den Wangzug aufwärts bis zur Markierung. Von der Markierung in nördlicher Richtung auf die Forststrasse. Diese abwärts folgend bis zum Fallzug (Markierung). Den Fallzug aufwärts bis zum Europaweg. Diesem folgend zur Täschalp Ottawa Brücke. Über die Brücke zum Parkplatz Täschalp. Vom Parkplatz der Strasse aufwärts zur Stallung. Von der Stallung der Täschhüttenstrasse entlang bis zur Wasserbremse Rotbach. Vom Rotbach in gerader Linie zur Täschhüttenstrasse. Diese aufwärts bis zur ersten Haarnadelkurve. Von der Strasse auf den Täschhüttenweg bis zur Kreuzung Wanderweg Forststrasse Rinderberg. Der Forststrasse über Rinderberg entlang bis zum Schreejundbächji. Diesen Bach abwärts bis zum Mellichbach. Diesem aufwärts folgend bis zur Wasserfassung von hier der Markierung folgend auf die Chli Längflue dem Grat entlang bis Spitz Flue. Dem Grat folgend über Fleuhorn bis zum Punkt 3272. Von hier südöstlich zu P. 3085 zu untersten Cheer des Ober Rothornweg Markierung abwärts folgend bis Furggji Markierung. Der Felskante aufwärts folgend bis zum zweit obersten Masten der Unterrothornbahn. Von hier den Wanderweg abwärts bis Blauherd zur Abzweigung des Wanderwegs Richtung Ritzengrat und diesem

folgend bis zum Ritzengrat. Den Ritzengrat abwärts bis zum Europaweg. Diesem nach Norden folgend bis zum Arbzug. Den Arbzug abwärts bis zur Matervispa. Die Vispa abwärts bis zum Ausgangspunkt.

N.B. Es ist erlaubt das Banngebiet über die Forststrasse von der Täschalp- Stallung bis Schreejundbächji mit ungeladener Waffe zu durchqueren.

Nr. 45 Fluealp

Vom Fluehotel der Skipiste aufwärts bis zur Einmündung Rot Weng (Markierung), der Felskante des Chessi in nordöstlicher Richtung aufwärts zu P. 3085 und weiter zu P. 3272, dem Grat folgend über Fluehorn, Spitzi Flue, Pfulwe bis zum Rimpfischhorn, vom Rimpfischhorn in gerader Linie zum Strahlchnubel P. 3244 und weiter zum Stockhorn, dem Grat in westlicher Richtung folgend bis Rote Nase, dem Skiliftrasse abwärts folgend bis zur Talstation, der Forststrasse entlang abwärts bis zum Wanderweg Richtung Findelgletscher P. 2562 und weiter zu P. 2504, dem Grat der Moräne folgend bis P. 2618 (Markierung), von hier in gerader Linie über den Gletscher zum P. 2683 (Markierung), der Moränenkante entlang nach Süd-Westen bis zur Kreuzung Wanderweg Tällinen-Fluealp P. 2561 und diesem Wanderweg folgend bis zum Ausgangspunkt Fluehotel.

Nr. 46 Gugla – Kelle

Vom Riffelboden P. 2358 in östlicher Richtung der Strasse entlang zu „Ze Seewjinen (Markierung). In südöstlicher Richtung weiter den Ritzigrat aufwärts über P. 2968 folgend zum Hohtälli P. 3275. Dem Grat in westlicher Richtung nach zum Gornergrat 3135. Vom Gornergrat der Gornergrat-Bahnlinie abwärts folgend zum Riffelboden, Ausgangspunkt

Nr. 47 Monte Rosa

Unterhalb der Monte Rosa Hütte dem östlichen Rand des Grenzgletschers bis zum Gornergletscher, hier dem südlichen Rand des Gornergletscher folgend hinauf zum P. 3341, von hier über den P. 3419 und zum P. 3360. Von hier dem Gletscherand abwärts zum Ausgangspunkt unterhalb Monte Rosa Hütte.

Nr. 48 Schwärze

Das Gebiet Schwärze zwischen dem Kleinen Pollux, dem Grenzgletscher, dem Gornergletscher und dem Schwärzegletscher.

Nr. 49 Chli Triftji

Das Gebiet Chli Triftji zwischen dem Schwärzegletscher und dem Breithorn-gletscher.

Nr. 50 Triftji

Das Gebiet Triftji zwischen dem Triftjisattel, dem Breithorn-gletscher, dem Gornergletscher und dem Triftjigletscher.

Nr. 51 Trockener Steg

Von der Wasserfassung der Grande Dixence dem Gornerbach aufwärts zur Gletscherzunge des Gornergletschers, diesem nach aufwärts zum Unteren Theodulgletscher, von diesem dem Gletscherrand aufwärts zum P. 3201. Von hier in nördlicher Richtung über die P.e. 3128, 3112, 3108, 3030 bis zum P. 3002. Von hier in nördlicher Richtung hinunter zum See (Fassung Schneeanlage) und weiter dem Wasser nach abwärts über P. 2676 (Mürlini) dem Theodulbach abwärts folgend bis zu P. 2007 Wasserfassung Grande Dixence, Ausgangspunkt.

Nr. 52 Hohweng – Hohbalmen

Vom Höhbalmentaffel Markierung dem Wanderweg in südlicher Richtung folgen zum P. 2546 Von hier zur Markierung in den Arbenbach P. 2413. Diesem Bach entlang aufwärts zur Arbengandegge P. 2500. Die Arbengandegge weiter zum P. 2959. Weiter in südlicher Richtung zur Felskante zu P. 2665. Der Felskante weiter nach in südlicher Richtung in den Chelchzug und diesem aufwärts folgend zu Otavboden (Markierung). In westlicher Richtung unter den Felsen in den Mittelzug, diesem entlang abwärts in den Schönbiel Hüttenweg. Diesem aufwärts folgen zu P. 2462 weiter bis zu Markierung. Von hier in Nördlicher Richtung zu P. 2579 und weiter zu P. 3067 über Gemischspitz P. 3182 zum P. 3209. Weiter in östlicher Richtung zum Hohwänggletscher, diesem folgend über P. 3337 zum Äbihoru. Dem Grat weiter folgend über P.e. 3568, 3672, 3713 Arbenhorn, 4063 Obergabelhorn, 3685, 3583, 3392 Unter Gabelhorn, 3207, 2878, 2809 Hühnerchnubel. In östlicher Richtung folgend über P.e. 2799, 2656 zum Hobalstafel-Hohbalmweg, Ausgangspunkt.

Nr. 53 Nider Trift

Von der der Stelibrücke den Triftbach aufwärts bis zur Kreuzung Wanderweg Trift –Hohbalmstafel diesem Weg aufwärts zur Markierung der Markierung abwärts folgend durch die Alterchela bis zur nächsten Markierung, dann der Felskante nördlich entlang abwärts bis auf den Wanderweg Alterhaubt- Trift Diesem nach Norden folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 54 Äschhorn – Triftchumme

Vom Plathorn dem südlichen Grat folgend über die P.e. 3189, 3019, 2936, 2826 und weiter in westlicher Richtung der Felskante nach bis ins Triftchummwasser. Den Rothornhüttenweg aufwärts über Vieliboden P. 2488 bis zur Markierung. Von der Markierung in gerader Linie zur Hohmorena nördlich des Sees. Der Moränenkante folgend zum Triftgletscher P. 2831. Dem Gletscherrand aufwärts in nördlicher Richtung über Escheltschuggen P. 3360 zum P. 3786. In östlicher Richtung dem Grat folgend über Unter Äschhorn zum Plathorn 3345, Ausgangspunkt.

Nr. 55 Mettelhorn

Vom Schnittpunkt Luegelbach - Mattervispa dieser abwärts folgend bis zum Schnittpunkt Fuxbalma Schiesstand, Markierung. Diesen Graben aufwärts bis zum Mettelhorn P.3406 weiter über Plathorn P.3345. Dem Grat folgend zum

P.3189. Weiter in westlicher Richtung zum P. 2831. von hier den Luegelbach abwärts zur Matternvispa, Ausgangspunkt.

Nr. 56 Mettelzug

Von der Einmündung des Mettelzugs in die Matternvispa. Diesen aufwärts bis zum Mettelhorn. Von hier in westlicher Richtung abwärts über die P.e. 2930, 2842, 2863 Getschung. Von hier dem Grat und den Markierungen abwärts folgend bis Arigscheis P. 2240. Dem Wanderweg in Richtung Süden folgend bis zur Markierung Schopfzug. Diesen abwärts bis in die Matternvispa. Die Matternvispa aufwärts zur Einmündung Mettelzug, Ausgangspunkt.

Nr. 57 Schatzplatte

Vom Schnittpunkt Melchfluhzug Schalibach den Schalibach aufwärts bis zur Gletscherzunge des Hohlichtgletschers. Der südlichen Gletscherseite aufwärts über die P.e 2788, 2864 bis zum Mettelhorn. Dann in westlicher Richtung zum Unter Äschhorn. Von hier aus in nördlicher Richtung über den Hohlicht Gletscher zum Punkt 3229 Schali Gletscher. Weiter in Richtung Osten zum P. 3340 Wisse Schijen. Dem Grat in Richtung Süden über P.3264 auf die Kante und dieser Kante abwärts zum Weissshornweg Markierung und weiter dem Weg entlang abwärts zur Weissshornhütte und bis zum Schnittpunkt Weissshornhüttenweg - Melchfluhzug. Diesen Graben abwärts zum Schalibach, Ausgangspunkt.

Nr. 58 Wisse Schijen – Gugginenalp

Einstieg Weissshornhüttenweg oberhalb Kieswerk, dem Weg entlang aufwärts zum Schusslowizug, diesem aufwärts folgend bis Wisse Schyen P. 3340. Weiter in nördlicher Richtung über die P.e. 3477 und 3450 über den Bisgletscher zu P. 3355 und 3699 bis zum Brunegghorn P. 3833. In östlicher Richtung abwärts ins Rosszigji bis zur Kreuzung mit dem Weg Randa-Topalihütte. Von hier der alten Guggini-Wasserfuhre entlang zur Gugginalp. Der Markierung abwärts folgend über Stehbalme und der Felskante nach in nordöstlicher Richtung über Altstaffel, nördlich der Schwarz Port hinunter zum Altaer (Markierung) im Guggigraben. Diesem abwärts folgend zur Matternvispe dies aufwärts zur Felssturzbücke. Von hier dem Graben folgend zum Stollenzigji. Weiter in westlicher Richtung der nördlichen Abbruchkante hinauf der Felskante Lengflüh entlang südwestlich bis ins Geisbalmuzigji. Von der Markierung in südwestlicher der Felskante folgend Richtung in den Bisbach. Diesem abwärts folgend bis an den oberen Rand des Kieswerkes, Markierung. Von hier der Felskante entlang in Richtung Süden Markierung. Weiter hinunter zum Kugelfang. Weiter dem Kieswerkrand südlich folgend zum Einstieg Weissshornhüttenweg, Ausgangspunkt.

Nr. 59 Fad

Vom Schnittpunkt Täschbach Eggerskin den Graben aufwärts bis Leiterspitz 3268. In östlicher Richtung dem Grad folgend zum Kinhorn 3750. Von hier den Graben abwärts zum Aesch. Der Moräne abwärts folgend zu den Markierungen und weiter in den Rotbach. Diesen abwärts in den Täschbach.

Den Täschbach abwärts zum Schnittpunkt mit dem Eggerskin, Ausgangspunkt.

Nr. 60 Dom – Kinhorn

Im Birchbach, auf der Höhe des Kreuzes, beim Einstieg des Haginiweges, dem Weg folgend über die Hagini ins Bärjgi. Dem Weidezaun nach hoch zu Neffs Hütte und zur Bärjiwasserleitung. Dieser nach aufwärts in die Heuspilwasserfuhre beim Tirli. Dem Treien nach aufwärts auf den Herbrigger Grat, Markierung. Weiter dem Grat in östlicher Richtung folgend über P.e 2638, 2691, 2905 und 3177 zum P. 3553 auf dem Dirrugrat. Von hier in gerader Linie über den Hoberggletscher und über die P.e. 3591 und 3530 zum Festigletscher. Diesem nach abwärts zum P. 3098. Der Gletscherzunge folgend zum P. 3475. In südlicher Richtung weiter über P. 3353 zur Leiterspitzen 3268 über die Kante zum Punkt 3100. Den Graben abwärts über Bränd (Markierung) zur Litzki-Kurve (Markierung). Der Forstsstrasse entlang in nördlicher Richtung über Litzki zur Markierung und weiter in nördlicher Richtung den Markierungen folgend zum „Z'Bärgjischgädi“, von hier dem Weg nach abwärts in den Wildibach, diesem aufwärts folgend bis zur Fassung. Weiter westlich dem Weg nach bis zur Moräne Markierung. Diese aufwärts bis zum Grabenhorn 3372. Abwärts an den Festigletscher und in den Dorfbach. Diesem nach abwärts bis zum Europaweg. Dem Europaweg folgend zum Domweg, diesem nach abwärts zur Abzweigung Kühbodmen. Über die Tripfflue dem Weg nach zur Chüebodmen Markierung. Von hier der Wasserleitung nach in nordöstlicher Richtung bis zur Markierung. Diesen Graben abwärts in den Birchbach. Dem Birchbach nach abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 61 Höüschspiel – Äbeli

Von der Kreuzung des Wanderwegs zur Europahütte mit dem Dorfbach bei Äbeli Markierung den Graben in südlicher Richtung aufwärts auf die Kante. Der Kante und Markierungen folgend bis zum Europaweg (Hängebrücke). Diesem nach Norden folgend bis in den Dorfbach. Den Dorfbach abwärts zur Kreuzung des Baches mit dem Wanderweg, Ausgangspunkt.

Nr. 62 Tumigen

Von der Einmündung des Tumigbaches in die Matteredvispe, der Vispe nach aufwärts zur Brücke beim Bahnhof, weiter dem Gugginialpweg nach aufwärts übers Reckholder zur Überquerung des Wangzigjis (Chrachen). In gerader Linie in nördlicher Richtung am Fusse der Felsen zum Pt. 1738 Egga. Weiter über den Seelöübfad folgend in den Tummigbach, Diesem nach abwärts in die Vispe, Ausgangspunkt.

Nr. 63 Brunegghorn

In der Blattäbi bei der Wegverzweigung Topali – Blatten/Schilfgädi dem Weg folgend ins Schilfgädi. Hinter den Hütten in westlicher Richtung ins Oberschilfgädi zum Wasserreservoir. (Einstieg Twära). Von hier der alten Wasserfuhre nach über die Twära auf den Kastel. Der Kastelwasserfuhre weiter nach aufwärts bis an den Tummigbach. Auf dieser Höhe in südlicher Richtung wei-

ter über den markierten Steinmann, (alten Treien), in den neuen Höhenweg Topali – Randa. Diesem Weg nach Süden folgend übers Holzzigji und Guggigraben in den mittleren Krummen Graben südlich der Stelli (Markierungen). Diesem Graben aufwärts folgend zum Pt. 3306. Dem Grat nach zum P. 3590. In nördlicher Richtung über P. 3111 dem Gletscherrand folgend P. 3034. In nördlicher Richtung über P. 3182 zum P. 3349. In östlicher Richtung durch die Chella dem Graben nach folgend hinunter zum Topaliweg, südlich vom Unnerbächji. Diesem Weg nach, durch die Blattäbi, zum Ausgangspunkt.

Nr. 64 Nieschfäd

Von der Anschöpfung der Taafluewasserfuhre, dem Bielzug nach aufwärts bis zur Vergabelung. Weiter aufwärts über den Grat der Murmeltierflie Pt. 2658 zum Europaweg, diesem nach Süden folgend zum P. 2555 (Markierung), dem Graben südlich vom Bruwald nach abwärts in den Fallzug, dem Fallzug hinunter zum Weg Geisstift – Hirtwang – Taaflue, diesem nach folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 65 Grosser Graben

Vom Schnittpunkt, Grosser Graben mit dem Wanderweg Biffig – Taaflue, dem Wanderweg Schallbetten - Mattsand in nördlicher Richtung dem Weg folgend, zum P. 1550. Von hier dem markierten alten Holzschleif aufwärts zur Sulzbalma. Weiter dem markierten Sulzwang nach hinauf auf die Mittelbergglücke. Dem Grat in südlicher Richtung über P.e.2797 und 3143 zum P. 3178 – Breithorn. In westlicher Richtung (Markierung) hinunter zum Arb. Dem Weg nach abwärts zum Medji, über den Schleif zu „Z Johanschbrunji“, in den Taaflueweg. Dem Weg abwärts folgend in den Grossen Graben. Ausgangspunkt.

Nr. 66 Grathorn

Von der Riedbachbrücke in Schallbetten, der Flurstrasse und dem Wanderweg Richtung Mattsand. Beim Abzweiger Grat P. 2257, dem alten Gratweg nach aufwärts zu den Grathütten P. 2259. Von hier dem markierten Weg zu Richards Kreuz. Weiter in gerader nördlicher Richtung zum P. 2273 Grathorn. Dem Grat entlang aufwärts in den Europaweg. Diesem abwärts folgend über den grossen Stollen und den Alpuchrachen in den Bordierhüttenweg. Dem Bordierweg nach abwärts zur Brücke. (Gletschertor). Dem Riedbach nach abwärts zum Ausgangspunkt, Brücke Schallbetten.

Nr. 67 Färichhorn

Vom Entsprung des Riedbaches auf der Höhe der Riedbergmoräne P. 2265 in östlicher Richtung über die Kante, Färichgrat P. 2939 aufwärts zum Färichhorn P. 3292. Dem Grat nach in südöstlicher Richtung über Güssi P. 3044, P. 3626 Gross Bigerhorn, zum P. 3594. In westlicher Richtung abwärts auf den Gletscher, dem rechten Rand des Riedgletschers und Riedbaches abwärts folgend, zum Ausgangspunkt.

Nr. 68 Festi

Von der Brücke des Barackenweges am Jungbach, dem Weg folgend Richtung

Sparren bis ins Ängziggi (Markierung); diesem nach aufwärts Jungtalweg; dem Weg folgend nach Süden zum Isutirli, weiter dem Weg nach hinunter zum P. 2115 (Markierung); von hier in südlicher Richtung dem Treien nach über die Twärfadbalma zum Plattjituru; am Fusse der Felswand weiter zum Chalbertrog Pt. 2230; von P. 2230 über die grossen Steine auf die Schopfegga; in südlicher Richtung der Markierung weiter folgend durch die Bockäbi, über die Bockflue, am Fusse der Wissflue über Pt. 2160 in den vorderen Titulzug (Markierung), bei der Felswand des Tituls. Dem inneren Titulzug nach abwärts in den Spissbach; dem Spissbach nach aufwärts zum Wildäbifelsband, oberhalb der Einmündung des Chaltwassers vom Wasutälli (Markierung); diesem Felsband durch die Wildäbi folgend auf die Kante zum Wildfad P. 2185 (Treien Walkersmatt); von hier der südlichen Wildäbikante aufwärts über P.e. 2592, 2676, 2849, 2970, zum P. 3158 Jungtalhöhenweg; weiter dem Weg folgend über die Wasulicka, dem rechten Gletscherrand über P. 2900 zum Bergsee P. 2768; von hier in nordöstlicher Richtung der tiefsten Senke nach zum rechten Arm des Jungbaches (Markierungen); dem Bach nach hinunter zum Ausgangspunkt, Brücke Barackenweg.

Nr. 69 Twära

Von der Einmündung des Embdbaches in die Mattervispe, der Vispe nach aufwärts zum Chalchenzug. Dem Chalchenzug nach aufwärts zum Treien Lerchji – Chalchen (Markierung). Weiter dem Graben nördlich der Sunnubalma und des Schopjis aufwärts in den Moosalphöhenweg, Holzbrücke. Dem Weg in Richtung Jungen folgend bis zur Alpstallung. Dem neuen Augstbordweg nach aufwärts über P. 2259 zu den Obru Chalberläger P. 2445. Weiter dem Weg folgend zur Bretterwand P. 2703. Dem Grat in nordöstlicher Richtung über P. 2723 zum P. 2661 Twära. In nördlicher Richtung der Felskante – Gemeindengrenze – nach abwärts zum Embdbach, diesem abwärts folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 70 Grächerwald

Vom Schnittpunkt Eggeri – Hannigstrasse, der Strasse nach aufwärts zur Härderaliftalstation. Dem Lift nach aufwärts zur Staffeltrasse. Dieser in nördlicher Richtung folgend zum Furggenlift. Dem neuen Furggenlift aufwärts folgend zur Wannihornpiste oberhalb Masten Nr. 7 (ehemaliger Tunnel). Dieser Wannihornrückfahrtpiste nach aufwärts, in südlicher Richtung zum Liftmasten Nr.5 des Wannihornliftes. Diesem Lift nach aufwärts folgend auf den Grat, Schäferfirli P. 2620. Weiter dem Grat entlang nach Süden über P. 2830, 2650, 3037 Seetalhorn zum Wanderweg Seetal – Balfrin, den Weg nach abwärts zum Seetalbergrestaurant. Weiter der Plattjapiste nach abwärts in den Rittigraben, diesen hinunter auf die Eggeri, der Eggeriwasserfuhre folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 71 Witi Biela

Von Matternvispe, der nördlichen Kante der Haselrufina nach aufwärts an die Felsen. Am Fusse der Felsen in nordöstlicher Richtung dem „Eschfad“ nach in den Chellgraben. Diesem nach aufwärts zum Weg Stalden – Hohtschuggen.

Dem Weg nach zum Restaurant P. 1619. Der Flurstrasse folgend in Richtung Bärghi bis zur Abzweigung Witi Biela – Chummulti – Bina. Diesem Wanderweg folgend zum Leenibach, diesem nach abwärts in die Mattervispe, talauswärts der Vispe folgend zum Ausgangspunkt.

Nr. 72 Törbeltälli

Von der Moosalpstrasse, Abzweigung Holz, der Strasse über die Bad zur Alpe Pletschen, P. 2005 (Wendeplatz). In gerader Richtung hoch auf Strasse, Wanderweg Jungen – Moosalp. Dem Weg nach Süden folgend zum P. 2088. Der Gemeindegrenze nach aufwärts über die P.e. 2623, 2877 zum Augstbordhorn P. 2973. Dem Grat nach Norden zur March (Violenhorn) P. 2876. In östlicher Richtung über den Grat der Gemeindegrenze Törbel – Bürchen nach zum Skilift. Dem Lift nach abwärts zur Markierung, welche in südöstlicher Richtung zum alten Chäller führt. Der Strasse nach über die Moosalp, hinunter zum Ausgangspunkt, Abzweigung Holz (Site).

Nr. 73 Scheni Chumma – Gärwerwald

Vom Schnittpunkt Löübbach mit Alter Suon, Alte Suon entlang bis zur Kreuzung mit dem Weg nach Gibidum. Dem Weg aufwärts folgend bis Gibidum, dann dem Grat folgend über Hienergrätji bis zu P. 2876 (March), weiter über den Grat der Gemeindegrenze Bürchen – Törbel folgend bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Skiliftes, von hier in gerader Linie dem Skilift entlang abwärts bis zur Markierung bei P. 1869. Der Markierung in westlicher Richtung folgend bis zum Waldrand und den Waldrand entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse nach Brandegga. Diese Strasse in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem neuen Sessellift und diesen Sessellift abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Alten Suon, Ausgangspunkt.

Nr. 74 Färriichwald

Von Habern, westlich von Eischoll dem Weg entlang in südwestliche Richtung durch den Färriichwald nach Alpe Tschorr, südwestlich dem Waldrand entlang bis zur Forststrasse, dieser Strasse entlang in Richtung Obermatten bis zum Tennbachgraben, den Tennbachgraben hinunter bis zur neuen Strasse, die Strasse in Richtung Eischoll bis Breynbach, diesen Bach hinauf bis Habern, Ausgangspunkt.

Nr. 75 Brigerbad

Von der Strassekreuzung Visp – Baltschieder – Eggerberg in östliche Richtung die Rhoneebene entlang, inklusive Kanal, hinauf bis Chumma – Taleya – Finnubach – Lalden – Brigerbad. Vom Dorfe Brigerbad den alten Munderweg aufwärts bis zur BLS. Der BLS in östliche Richtung folgend bis zum Mundbach. Diesen Bach hinunter zur Einmündung des Mundbaches in die Rhone. Der Rhone in westliche Richtung folgend bis zur Strassenkreuzung Visp – Baltschieder – Eggerberg, Ausgangspunkt.

Nr. 76 Hohgibirg

Von der Rierflüebrücke unterhalb Geimen in gerader Linie zum Wysslowizug

(Markierung). Diesem Lowizug folgend in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Belalp-Nessel; diesem Weg folgend bis zum Stäg im Bäll P. 1968; den Kelchbach hinunter über die Weiler Halden, Ahorn, Mehlbaum bis zur Rierflüebücke unterhalb Geimen, Ausgangspunkt.

Nr. 77 Aletsch – Nesthorn

Vom Hotel Belalp in nördlicher Richtung der Mauer und dem Drahtzaun entlang zum Sparrhorn. Dann in westlicher Richtung über die Bergkette Hülsehorn – Hohstock – Unterbächhorn – Nesthorn – Gredetschhörli zum Breithorn. Vom Breithorn in nordöstlicher Richtung über die Lonzhörner, Beichgrat, Schinhorn, Sattelhorn, Aletschhorn zum Dreieckhorn. Von hier in südlicher Richtung über Kl. Dreieckhorn zum Mittelaletschbiwak. Vom Biwak in südlicher Richtung dem Mittelaletschgletscher entlang bis zum Gr. Aletschgletscher. Dem Gletscherrand abwärts folgend bis zur Einmündung des Zen Bächen Baches, diesen Bach aufwärts bis zum Beginn der Gletschermoräne, diese Moräne entlang bis zur Ruine der Zen Bächen Hütte P. 2123, von hier in gerader Linie die Hohbachtla hinauf über Sattelläger P. 2407, Sattelfächer P. 2855, Sattelicka aufs Sattelhorn P. 2956, weiter dem Grat entlang über Zenbächenhorn, Sattelhorn, Geisshorn, Rotstock, Gross Fusshorn bis zum Fuss des ersten Fusshorns (Tümo) P. 2727, von hier in gerader Linie über P. 2586 zur obersten Kurven des neuen Hüttenweges, von hier diesen Weg abwärts bis zur Brücke über den Triftbach bei P. 2127, den Triftbach abwärts bis zum P. 1697, von hier hinauf zum Alten Touristenweg bei P. 1716, diesem Weg entlang an der Kapelle vorbei über Nilbach zum Hotel Belalp, Ausgangspunkt.

N.B. Der Wanderweg Hirni – Lüterflüe – Roti Platte bis zur Brücke über den Triftbach darf während der Hochjagd mit entladener Waffe begangen werden.

Nr. 78 Bietschhorn

Vom Bietschhorn in nördlicher Richtung über P.e. 3706 und 3477, Baltschiederjoch, Aelwe Rigg, Breitlauhorn zum Breithorn P. 3785. Von hier in südöstlicher Richtung über P. 3659 zum Gredetschhorli P. 3646. Den Grat weiter in südlicher Richtung über die Baltschiederlicka, Grüebhorn P. 3192, Strahlhorn P. 3200. Weiter den Grat in westlicher Richtung hinunter zum P. 2275 Baltschiederbach. Von hier den Fussgrat des Stockhorns hinauf zum Stockhorn P. 3211. Den Grat weiter über die Punkte 3138, 3293 und 3532. Weiter den Grat hinauf zum Bietschhorn P. 3934, Ausgangspunkt.

Nr. 79 Anen

Von der Einmündung des Anenbaches in die Lonza, den Anenbach hinauf bis zu seiner obersten Quelle, von hier in gerader Linie über den Jegigletscher hinauf zum Schmadrijoch P. 3337, dann über Grosshorn zum Mittaghorn P. 3892, dann dem Anengrat nach zur Lötschenlücke, von hier dem südlichen Rand des Langgletschers hinunter bis zur Quelle der Lonza (Gletschertor) und der Lonza nach hinunter bis zur Einmündung des Anenbaches, Ausgangspunkt.

Nr. 80 Tellispitzen

Von der Einmündung der Gisentella in die Lonza im Dorf Blatten, dem Bach nach hinauf bis zur Einmündung des Hornbaches in die Gisentella; den Hornbach hinauf bis zu seiner Quelle und weiter in gerader Richtung über den Tellingletscher zum Elwertätsch. Von hier der Kantonsgrenze entlang zum Petersgrat und weiter zum Tschingelhorn, P. 3562 zur Wetterlücke P. 3174, von hier in gerader Linie über den Inner Talgletscher hinunter zum P. 2344; von hier den Innertalbach hinunter bis zu seiner Einmündung in die Lonza. Die Lonza abwärts bis zur Einmündung der Gisentella beim Dorf Blatten, Ausgangspunkt.

Nr. 81 Alplighorn

Von der Dornbachbrücke bei P. 1720 die Alpstrasse aufwärts bis zum Faldumbach bei P. 1870, von hier den Faldumbach aufwärts bis auf den Niwenpass P.2606 und weiter den Grat entlang über das Faldumrothorn, den Faldumpass, Loicherspitza bis zum P. 2602, weiter hinunter auf den Restipass P. 2626, von hier der Talsenke folgend in nordöstlicher Richtung hinab bis zum Dornbach und diesen Bach abwärts bis zur Dornbachbrücke, Ausgangspunkt.

Nr. 82 Faldum

Von der Einmündung des Meiggbaches in die Lonza, den Meiggbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Obri Meiggu-Strasse südlich des P.s. 2240, diese Strasse entlang in Richtung Faldumalp bis auf die Höhe der Bärenfallkurve (Markierung), von hier in gerader Richtung hinab auf die Strassenkurve bei P. 1983, die Strasse entlang abwärts bis zur Brücke über den Faldumbach bei P. 1870, von hier den Faldumbach abwärts in die Lonza und die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Meiggbaches, Ausgangspunkt.

Nr. 83 Schwelliwald

Von der Lonza den markierten Längi - Löiwinu Graben aufwärts bis zum Meiggbach. Diesen Weg in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung Innerri Weide, weiter diesen Weg hinunter über Innerri Weide, P. 1566 Meiggbach bis zur Brücke der Lonza P. 1191. Die Lonza abwärts bis zum Längi Löiwinu Graben, Ausgangspunkt.

Nr. 84 Niwen

Von der Kreuzung des Feschilju-Baches mit der Bachalpstrasse bei P. 1858 den Feschilju-Bach aufwärts bis zu den Hütten der Bachalpe, hier auf der Südseite die Hüttengruppe umgehend und weiter den Bach aufwärts bis auf die Höhe von 2000 m.ü.M (Markierung), von hier in gerader Linie in südöstlicher Richtung hinauf auf den Fäselgrat und diesen Grat aufwärts bis zum Faldumrothorn, von hier über den Niwenpass P. 2606 zum Niwen Einigs Alichji, von hier in südwestlicher Richtung über die P.e. 2716, 2556 und 2261 hinab zum südlichen Ast des Feschilju-Baches, diesen Bach abwärts bis auf die Bachalpstrasse und diese Strasse aufwärts bis zur Brücke des Feschilju-baches, Ausgangspunkt.

Nr. 85 Dorben

Von der Einmündung des Lirschigrabu in die Dala, die Dala aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Leiterngraben, den Leiterngraben aufwärts auf die Forststrasse, der Fortstrasse entlang bis zur Torrentstrasse, diese Strasse abwärts bis zur Kurve oberhalb Boviri, von hier den Dorbengraben abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse bei P. 1406, dieser Strasse in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Lirschigrabu, diesen Graben abwärts bis zur Einmündung in die Dala, Ausgangspunkt.

Nr. 86 Aminona

Vom Schnittpunkt der Strasse Mollens - Aminona mit der Sinièse P. 1179, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Plumachit; von hier diese Strasse entlang bis zur Verzweigung mit der Strasse Mayen d'Aprili; von hier über P. 1837, der Alpstrasse nach Merdesson entlang zu P. 1980, die Strasse weiter bis zur La Tièche, P.1971; von hier den Höhenweg nach Leukerbad bis zum Bergbach La Point P. 2091 Roti Hittu; diesen Bach abwärts bis zur Strasse Cordona - Venthône, diese Strasse bis la Fortsey; von hier den Fussweg Richtung Aminona bis zur Verzweigung der Strasse, P. 1413, dann diese Strasse abwärts bis in die Sinièse, Ausgangspunkt.

Nr. 87 Cry d'Er

Von Cry d'Er, P. 2278 dem Felsgrat Tsa-Bona folgend bis zum Schnittpunkt mit der Luftseilbahn Plaine-Morte; die Luftseilbahn abwärts bis zur Talstation; von hier dem Skilift de la Cabane de Bois abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der Strasse de Colombire über P. 1910 bis zum Boverèchebach, diesem Bach folgend bis auf die Strasse von Courtavey P. 1713 und weiter bis zum Graben, welcher vom Cry d'Er hinunterkommt P. 1608, diesen Graben aufwärts bis les Houlès P. 1961; von hier dem Weg entlang Richtung Mont Lachaux und auf dem Weg vom Mont Lachaux zum Ausgangspunkt Cry d'Er.

Nr. 88 Lienne – Vatseret

Vom Stausee Tseuzier, P. 1778, in Richtung Osten der Strasse Mondralèche folgend zu P. 2020; von hier weiter oberhalb l'Er de Lens bis zum P. 1951, dann dem Weg folgend zum Keller d'Er de Lens; von hier Richtung Osten zum Bergbach Ertentse, diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg der von Pra du Tailour nach Mayentset führt, (P. 1399); von hier diesen Weg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse von Pas-de-l'Ours, P. 1480, dann der Strasse Pas-de-l'Ours folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse von Lens; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach, der von Plan-Mayens herfliesst; diesen Bach über P. 1161 abwärts bis in die Lienne; die Lienne abwärts bis zur Einmündung des Baches Croix, diesen Bach aufwärts abzweigend in Richtung West gegen La Chaux-de-Duex bis zum Schnittpunkt mit der Sittener-Wasserleitung; diese Wasserleitung in Richtung Nord-Ost über Ravouené bis zur Rawylstrasse P. 1763 Les Rousses; diese Strasse aufwärts bis zur Staumauer von Tseuzier, Ausgangspunkt.

Nr. 89 Les Audannes

Von der Talstation der Seilbahn in Anzère P. 1515, der Suone de Sion folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse Pierre Grosse über Seillon P. 1319, dann der Strasse des Mayens folgend bis zum Orte genannt la Comba, P. 1664; den Weg hinunter bis zur Sionne, dieser aufwärts folgend bis zum nächsten Bach, dem Bach entlang hinauf in den Wanderweg des Audannes (P. 2310); diesen Wanderweg folgend Richtung Nord-Osten über Donin (P. 2236) bis hin zu la Selle P. 2709, von hier aus über die P. 2886 und 2988 hinauf zum Mont Pucel P. 3176; von hier aus dem Gletscher entlang bis zum P. 2845 (col des eaux Froides), weiter zu P. 2648 und dann über den Grat bis zum Rawilhorn, P. 2905; von hier den Grat entlang über die Punkte 2583-2560 und aufwärts bis Sex Rouge, P. 2884, von hier über den Grat absteigend in südlicher Richtung über die Punkte 2818, 2831 bis nach Chamossaire P. 2616.3, dann dem Grat nach bis zur Bergstation der Seilbahn P. 2362 und dieser abwärts folgend bis zur Talstation P. 1515; Ausgangspunkt.

Nr. 90 Le Châtelard

Vom Dorf Lens, dem Fussweg „des Virès“ nach den Weilern abwärts bis zu seinem Schnittpunkt bis nach Grand-Bisse, P. 1009; von hier aufwärts in Richtung Westen zum P. 1029 und weiter aufwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Fussweg, der nach Sarmona hinunter führt; diesen Weg aufwärts bis zum Dorfe Lens, Ausgangspunkt

Nr. 91 Prabé-Anzère

Dem Wanderweg ab der Wegkreuzung nahe la Comba P. 1664 über den P. 1683 bis nach Deylon folgend, dann über die Strasse nach d'Incron bis an den markierten Graben, den Markierungen aufsteigend folgend und dann abwärts zum Grat; über den Weg und erneut über den Grat zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg P. 1192 bis zur Kapelle P. 1294; der Forststrasse entlang über P. 1343 bis zum Grat hinunter zur Kapelle Sainte-Marguerite P. 1237 und über den Grat zur Kapelle, P. 1160; von hier abwärts (Wasserleitung) bis auf die Strasse Sanetsch, diese Strasse weiter bis zur Brücke du Diable, P. 905; von hier die Morge aufwärts bis zum Punkt la Nétage; dann über die Strasse du Sanetsch weiter bis in die Kurve P. 1590; weiter über den Grat und die Felsen bis Crêta-Besse P. 2695; dann in östlicher Richtung über P. 2345 bis auf den Weg (Markierung); von hier bis zum Ausgangspunkt nahe la Comba P. 1664.

Nr. 92 Bois d'Ardon

Vom Schnittpunkt der Lizerne mit den Gleisen der SBB, dem Geleise der Fabrik SEBA und dem Kanal von Sion-Riddes bis zur Lizerne, Ausgangspunkt.

Nr. 93 Marais d'Ardon

Von P. 487 Les Iles de Chamoson, der Autobahn entlang bis zum Autobahnrastplatz von Ardon; in Richtung Süd bis zur Entwässerungsstrasse der Autobahn; von dort der landwirtschaftlichen Strasse entlang über den P. 473 bis

zum Kanal Sion-Riddes P. 474, in Richtung Westen der Strasse dem Kanal entlang auf dem rechten Ufer bis zum landwirtschaftlichen Lager Iles de Chamoson; von dort, aufwärts in Richtung Norden der landwirtschaftlichen Strasse entlang bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 94 Grand Chavalard

Vom Pass Fenestral in nordöstlicher Richtung Richtung dem Fussweg entlang über Grand Pré, Petit Pré P. 1998 Lui d'Août P. 1926, l'Etra bis zur Strassenkurve P. 1662, von hier der Strasse entlang bis l'Erié; von hier in westlicher Richtung dem Weg Sorniot P. 2053 folgend und anschliessend in nördlicher Richtung den gleichen Weg bis zum Pass Fenestral, Ausgangspunkt.

Nr. 95 Sarvaz

Vom P. 464, Brücke Cleusette, die Weinbergstrasse abwärts entlang dem Kanal de la vieille Sarvaz bis zur Kreuzung mit der Strasse des Kieswerkes; von hier der Gemeindestrasse folgend in Richtung Saillon an der Brücke des Kanales de Gru vorbei; 40 Meter nach dieser Brücke dem landwirtschaftlichen Weg in Richtung Fully folgend bis zur Kreuzung mit der Rue des Vorgiers; dieser Strasse abwärts folgend in Richtung des Berges bis zur Brücke Cleusette, Ausgangspunkt.

Nr. 96 Dzeman – Collonges

Von der Brücke des Bergbaches L'Aboyeux oberhalb von Collonges P. 590, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Militärweg von Lettes-Dessus; diesem Weg folgend bis Lui Crève, P. 2495; weiter über den Grat bis zur Spitze Le Diablay, P. 2469 und weiter dem Grat entlang zur Spitze de Bésery; dann dem Grat entlang abwärts zum Fussweg von Mereune (Les Parois) und diesen Weg weiter bis nach Plex, P. 1262; von hier die Strasse entlang bis auf die Höhe des Couloirs de la Mine; dieses Couloir hinunter zum Fussweg, der nach Collonges führt; dann in Richtung Nord dem Fussweg und dem Waldrand entlang bis zur Strasse du Mont, diese Strasse aufwärts bis zur Brücke des Bergbaches L'Aboyeux, Ausgangspunkt.

Nr. 97 Dorénaz

Von der Talstation der Luftseilbahn Dorénaz-Alesse, dem alten Weg von Dorénaz nach Alesse entlang bis zum P. 936, danach entlang der Strasse von Champex d'Alesse bis zur Kurve; von hier den Weg von Rosel nach Branson bis zum Creux à l'Ours; diesen Grat abwärts bis auf die Strasse Dorénaz-Fully, diese Strasse bis nach Dorénaz zur Talstation der Luftseilbahn, Ausgangspunkt.

Nr. 98 Soussillon

Von der Verzweigung der Navisence mit dem Graben von Ricard, diesen Graben aufwärts bis auf die Kantonsstrasse; von hier diese Strasse in Richtung Süden bis zum Grand-Revers, P. 954, dann den Graben aufwärts bis zur Markierung, dieser entlang bis zur Felswand; von hier dem Fuss der Felsen entlang Richtung Nord-Osten bis zum Couloir, dieses aufwärts bis auf den

Grat und weiter in Richtung Süd-Osten dem Grat entlang über die P. 1983 und 2025 bis zum Illhorn, P. 2717; vom Illhorn den Grat abwärts in westlicher Richtung über P. 2410 entlang bis in den Lawinengraben von Vernes; diesen Graben abwärts bis auf die Forststrasse von Ponchet, dann dieser Strasse entlang bis Pramarin; von hier dem oberen Waldrand entlang bis in den Graben von Barmes, den Graben Barmes über P. 1058 (Schnittpunkt mit der Strasse Sierre – Vissoie) abwärts in die Navisence, dann die Navisence abwärts bis zum Graben von Ricard, Ausgangspunkt.

Nr. 99 Termenno

Von der Schnittstelle der Strasse Val d’Anniviers mit dem Bergbach Fang P. 1087, diesen Bergbach aufwärts bis zur Einmündung in den Graben Gozan; von diesem Graben bis zur Kantonalstrasse, unterhalb des P. 1855; dieser folgend bis nach St-Luc; dann den Fussweg Fang P. 1605 hinunter in die Strasse d’Anniviers; auf dieser zurück bis an die Schnittstelle mit dem Bergbach Fang; Ausgangspunkt.

Nr. 100 Chandolin

Von der Verzweigung der Sesselbahn von Chandolin mit dem Wanderweg der Alpe Plan Losier, der Sesselbahn entlang aufwärts und in gerader Linie bis La Croix, P. 2580; von hier der Bezirksgrenze folgend bis zum Rothorn, P. 2998; vom Rothorn in Richtung Westen über den Grat des Ombrints bis zum P. 2632; von hier, P. 2547, dem Skilift entlang bis zur Verzweigung mit der Forststrasse von Tignousa, diese Forststrasse in Richtung Norden bis zur Verzweigung der Forststrasse von Gozan, P. 2091, dann diese Forststrasse weiter bis zur ersten Kurve P. 2026 mit der Verzweigung der Servitutsstrasse der Seilbahn, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Wanderweg der Alpe Plan Losier; von hier diesem Weg folgend bis zur Sesselbahn von Chandolin, Ausgangspunkt.

Nr. 101 Mission

Von der Verzweigung der Strasse von Pralics mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission) diesen Graben über P. 1865 aufwärts bis auf den Fussweg des Berglaufes Sierre – Zinal (Markierung); von hier diesen Fussweg in Richtung Norden bis zur Strasse beim Hotel Weisshorn, P. 2364; dann über den Wanderweg des Fâches P. 2334 bis zum Bach, diesen Bach aufwärts bis zum kleinen See (Moor) P. 2472; von hier der Markierung folgend bis auf den Col Bella Vouarda, P. 2326, dann den Fussweg hinunter durch P. 2505 bis auf die Strasse Tshélet - Nava; diese Strasse abwärts über Bella Lé (2467) bis in das markierte Couloir im Süden von Les Moyes, dieses Couloir abwärts bis in den Graben von Lagec, den Graben abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Zau – Zoura; von hier der Strasse von Nava folgend bis Toueilles (1647) und weiter der Strasse folgend bis zum Schnittpunkt der Strasse von Pralics mit dem Couloir Grand Colliou, Ausgangspunkt.

Nr. 102 Mottec

Von der Einmündung des Baches Coor in die Navisence; dem Bachverlauf

hinauf bis zur Schnittstelle mit der Fortstrasse Barneuza (Navetta P. 2094); dieser Strasse nach Süden bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse Barneuza; der Strasse entlang zur Alpe Barneuza P. 2211; dann über den Wanderweg Sierre - Zinal bis zum Bach Barneuza (Mijonettes, P. 2203); dem Bach entlang aufsteigend bis auf die Höhe des P. 2519 Remointze (Schnittpunkt), dann in Richtung Süden über den Grat bis zur Markierung bei P. 2661 und gemäss Markierungen weiter bis P. 2891; danach in westlicher Richtung gemäss Markierungen über die Krete bis zur Kreuzung der Wanderwege Sierre - Zinal und Lirec P. 2168; über den Letzteren in südliche Richtung zur Alpe Lirec P. 2172; diesen Weg hinunter in den Weg Sierre – Zinal P. 2025; diesen Weg absteigend bis an den Bach Lirec, diesem folgend bis zur Navisence, der Navisence folgend bis zur Einmündung des Baches Coor; Ausgangspunkt.

Nr. 103 Zinal / Garde de Bordon

Von der Einmündung des Baches Vernec in die Navisence, diesen Fluss aufwärts bis zur Einmündung des Bergbaches Barne, diesen Bach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Fussweg von Roc de la Vache, dann entlang diesem Weg über Tsière de la Vasse, P. 2388 bis zur Brücke d'Arpitetta, P. 1908; von hier die Navisence abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches La Lé; von hier diesen Bach aufwärts über die Brücke von Vichiesso bis zum Fussweg Sorebois – Petit Mountet (erster), dann in Richtung Sorebois dem Weg entlang bis zum P. 2581; von hier in gerader Linie auf den Grat von Aiguilles de La Lé pt. 3274, diesen Grat weiter in nördlicher Richtung und über denjenigen von Sorebois bis zum Fussweg Moiry – Sorebois (2835); von hier den Weg abwärts bis zur Bergstation der Luftseilbahn von Sorebois, dann der Seilbahn entlang bis zur Verzweigung mit dem Graben von Vernec, diesen Graben hinunter in die Navisence, Ausgangspunkt.

Nr. 104 Moiry

Vom Markierungspunkt der Staudammstrasse von Moiry mit dem Bach de Pramartin (unterhalb des Punktes 2281); diesen Bach aufwärts folgend bis zur Quelle; von hier in gerader Linie bis zur Garde de Bordon (3310); von hier in Richtung Süden über den Grat von Aiguilles de La Lé bis zum Col du Pigne de La Lé P. 3140; dann dem östlichen Gletscherrand vom Moirygletscher abwärts folgend bis zum kleinen See P. 2349; von hier in Richtung Norden der Staudammstrasse folgend bis zum Bach de Pramartin, Ausgangspunkt.

Nr. 105 Tsirouc

Von der Einmündung der Gougria in die Navisence, die Navisence aufwärts bis in den Graben von Vichic, diesen Graben über die Punkte 1484, 1939 Forêt des Morasses, 2371 Tsirouc und der Markierung aufwärts folgend bis auf die Privatstrasse der Luftseilbahn Grand-Plan/Tsirouc; von hier in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zur Bergstation der Seilbahn von Sorebois, dann den Fussweg von Sorebois – Moiry aufwärts bis zum Col de Sorebois (2835) und weiter in Richtung Süden über den Grat bis zum P. 2914; den Graben abwärts bei P. 2570 vorbei bis zum Felsband; von hier oberhalb

des Felsbands bis zur Staudammstrasse von Moiry unterhalb des pt 2256; dieser Strasse entlang bis auf die Mitte der Staumauerkrone von Moiry; von hier in gerader Linie abwärts bis auf die Brücke des Bergbaches Gouggra (2111), dann die Strasse Grimentz – Moiry abwärts bis zum Bergbach le Lona, diesen Bach hinunter in die Gouggra, die Gouggra abwärts in die Navisence, Ausgangspunkt.

No 106 Tsaté

Vom Schnittpunkt des Baches Fêta d’Août de Moiry mit dem Wanderweg « 2500 » P. 2555; von hier diesem Wanderweg folgend in Richtung Süden bis zum P. 2595; von hier aufwärts bis zum P. 2681; von hier in gerader Linie bis zur Pointe du Bandon P. 3074; dem Grat entlang in Richtung Nord-Westen bis oberhalb der Pointe du Prélet P. 3000; dem Grat abwärts folgend bei P. 2858 vorbei; vom Fuss des Grates in gerader Linie bis zur Antenne; von hier in gerader Linie bis zur Quelle des Baches Fêta de d’Août de Moiry; diesem Bach hinunter folgend bis zum Wanderweg «2500», Ausgangspunkt (2555).

Nr. 107 Grimentz

Von der Einmündung des Freinzbaches (südlich von Grimentz) in die Gouggra, die Gouggra aufwärts bis zur Einmündung des Lonabaches; den Lonabach aufwärts bis zur Wasserfassung P. 2582 und weiter dem Weg folgend bis auf den Basset de Lona P. 2792; von hier in Richtung Süden über P. 3053, Le Diablon bis Sasseneire, P. 3253,5; von hier in Richtung Norden über den Grat Pas de Lona, P. 2787 bis zum Becs de Bosson, P. 3149; von hier in gerader Linie abwärts in den Freinzbach, den Freinzbach abwärts bis auf die Skipiste, P. 2124; von hier die Skipiste hinunter bis zum Wasserreservoir und dann den Freinzbach abwärts in die Gouggra, Ausgangspunkt.

Nr. 108 Tsan

Von Tsalet P. 2210, Schnittpunkt des Baches von Tsa mit der Strasse, diesen Bergbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter bis zum Grat bei P. 2816; von hier in Richtung Süden über Roc de la Tsa, P. 2911 und P. 2858 bis zum Becs de Bosson, P. 3148,7; von hier den Grat weiter über Pointes de Tsavolire, P. 3026, 2900, la Maya P. 2916, Becca de Lovégno 2821, La Pointe de Masserey 2841; von hier in gerader Linie bis zum kleinen See P. 2468, La Rêche bis zur Verzweigung mit dem Fussweg von l’Ar du Tsan, dann Richtung Norden über P. 2377, dann diesem Weg folgend bis Tsalet, Ausgangspunkt.

Nr. 109 Orzival

Von der Verzweigung der Forststrasse Partsé – l’Iretta mit dem Graben von Mayoux diesen Graben aufwärts bis zum Fussweg von Tsougdières/Orzival; von hier diesem Weg entlang in Richtung Norden bis unterhalb des P. 2156 und weiter der Markierung folgend auf den Grat, dann den Grat weiter über die P.e. 2503 und 2661 bis hinauf zum Roc d’Orzival, P. 2853; von hier über den Grat via La Brinta, P. 2660 bis zu P. 2620 und dann der Markierung folgend bis in den Graben von Creux du Varnec, den Graben hinunter bis auf die Forststrasse Mayens de Pinsec, diese Strasse entlang bis zur Verzweigung

mit der Forststrasse von Partsé – l'Iretta und dann diese Strasse weiter bis zum Graben von Mayoux, Ausgangspunkt.

Nr. 110 Vercorin

Von der Einmündung des Baches Pontis in die Navisence, die Navizence aufwärts bis zum Varne Graben, dann diesen Graben aufwärts bis auf die Strasse Pinsec – Vercorin, dieser Strasse entlang nach Vercorin; von Vercorin die Seilbahn Vercorin - Chalais abwärts bis zur Strasse Chalais – Vercorin, diese Strasse aufwärts bis Briey Dessus, P. 975; von Briey Dessus die Strasse hinunter bis nach Chippis wo sich die Strasse und die Navizence kreuzen, dann die Navisence aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pontis, Ausgangspunkt.

Nr. 111 Vallon de Réchy

Vom Weiler Itravers der Strasse von Vercorin entlang bis La Rèche, P. 991; von hier diesen Bergbach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Graben von La Sapina, dann den Graben aufwärts bis zur Hütte der Wasserleitung und weiter der Skipiste entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von l'A-de-Bran, P. 1811; von hier der Strasse von Sigeroula folgend bis zum Schnittpunkt mit der Luftseilbahn Vercorin - Crêt du Midi, P. 1861; von hier der Seilbahn entlang bis auf Crêt du Midi, P. 2332; von hier dem Fussweg folgend via La Brinta, P. 2660 bis zum Col de la Brinta P.2599, dann dem Felsband abwärts folgend in Richtung Westen bis Tsan, P. 2184, von hier dem Fussweg entlang bis zum Col de Cou, P. 2529; von hier den Grat weiter über Mont Noble, P. 2654, La Tour Bonvin, P. 2444 und dann in Richtung Norden bis zur Alpe von Bouzerou, P. 1710, (Markierung); von hier die Alpstrasse abwärts über die P. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou – Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Abzweigung der Strasse ins Vallon de Réchy P. 1167, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou - Loye, dann den alten Weg Bouzerou-Loye abwärts bis nach Itravers, Ausgangspunkt.

Nr.112 Poutafontana

Von der Rhonebrücke in St-Léonard dem rechten Rhoneufer entlang aufwärts bis zur Rhonebrücke in Granges-Gare; von hier dem linken Rhoneufer entlang aufwärts bis zum Kanal von Réchy, dann die Réchy bis ins Dorf Réchy; von hier die Hauptstrasse abwärts bis zur Rhonebrücke von St-Léonard, Ausgangspunkt.

Nr. 113 Les Iles-Sion

Vom Schnittpunkt des Weges rechts von der Morge und der Autobahn, der Autobahn in Richtung Osten folgend bis zur Verzweigung mit der Rhone; von hier der rechten Rhoneuferstrasse entlang abwärts bis auf die Rhonebrücke von Aproz, von der Brücke in Richtung Westen der Rhone entlang (rechtes Rhoneufer ist Banngebiet) bis auf die Höhe des Zaunes (westlich des Naturreservates von Les Epines); von hier diesen Zaun bis zum Kanal Sitten-Riddes (siehe Banngebiet Les Epines, Beschluss des Schutzgebietes) und die asphaltierte Strasse weiter auf der rechten Seite des Kanals Sion – Riddes bis zur

Verzweigung mit dem Weg auf dem rechten Ufer der Morge, die Morge aufwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 114 Mase – Vernamiège

Von der Einmündung des Bergbaches Manna in die Borgne; die Borgne entlang bis zur Einmündung des Bergbaches Faran; von hier diesen Bach aufwärts bis zur Strasse Bramois–Mase; der Kantonsstrasse folgend bis zum Dorf von Mase; von Mase dem Bach abwärts folgend bis zur Manna; von hier dem Bach entlang abwärts bis zur Borgne, Ausgangspunkt.

Nr. 115 Preylet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit der Manna, diesen Bach aufwärts über P. 1676, weiter über Mayens des Praz bis zur Alpstrasse von Mase, diese Strasse weiter Richtung Süden bis zum P. 2091 (L'Arpette); von hier auf dem Wanderweg an der oberen Waldgrenze entlang bis Plan – Genevrec (Markierung) P. 2245; von hier den l'Evoué – Leiva Graben abwärts bis zu seiner Einmündung in die Manna, Ausgangspunkt.

Nr. 116 Volovron

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Bach Martemo, P. 1380, diesen Bergbach aufwärts bis zur Verzweigung mit dem Weg von Volovron – Eison, P. 1773; von hier diesem Weg entlang über die P.e. 1685, 1763, 1711, 1673 bis in den Grossen Graben, den Graben aufwärts bis zum Bergweg von Eison P. 2289; von hier den Weg in Richtung Süden bis zum Markierungspunkt, der Markierung entlang zu Punkt 2368, Gemeindegrenze von St. Martin, der Gemeindegrenze folgend aufwärts über P. 3046, und weiter über La Tsa de Volovron - La Sasseneire zu P. 3253; von hier den Grat weiter über den Col de Torrent, P. 2916, weiter in südlicher Richtung bis zu P. 2986; von hier in gerader Linie hinunter bis zur Quelle des Bergbaches von Cotter; von hier den Bergbach abwärts auf die Strasse von Evolène, diese Strasse hinunter zum Ausgangspunkt.

Nr. 117 Bréona

Vom Grand Cornier P. 3961,8 zum Col de la Dent Blanche, P. 3531; von hier den Ferpècle Gletscher über Rocs Rouges, P. 3178, von hier am P. 2965 vorbei bis zum Wanderweg der Hütte der Dent Blanche; von hier diesen Wanderweg hinunter zu Bricola P. 2415, entlang den Punkten 2211, 2068, 1984 bis zur Kreuzung der Strasse von Ferpècle in der Nähe des Staudammes und der Pumphanlage der Grande-Dixence, dieser Strasse folgend bis zum Bach Mourti oberhalb von Salay; von hier den Bach aufwärts bis zum oberen Waldrand (Markierung), über P. 2209, bis zum Weiler Bréona, P. 2197; von hier in Richtung Felsgrat Serra Neire, P. 2920, weiter über den Pass Bréona bis P. 2915, von hier über den Grat Couronne de Bréona, les Pointes des Mourtis, la Pointe de Bricola bis Grand Cornier, Ausgangspunkt.

No 118 Mont Miné

Vom Ort genannt Mota Rota P. 3232 dem rechten Gletscherrand von Ferpècle

entlang bis zur Quelle der Borgne de Ferpèche; von hier den Gletscherbach von Mont Miné aufwärts bis zur Quelle; von hier dem rechten Gletscherrand des Mont Miné folgend bis zum Südgrat des Mont Miné P. 3322; von hier bis zum Gletscher von Ferpèche, dem Gletscherrand entlang bis zu den Felsen auf der Höhe von ca. 2800 M und weiter bis zu Mota Rota, Ausgangspunkt.

Nr. 119 Doves Blanches

Vom Aiguilles de La Tsa, P. 3668 über den Südgrat zu P. 3642; von hier über den Felsgrat Doves Blanches zu P. 2629; dann den Weg Plan Bertol, diesen Weg bis zur Borgne, P. 2089, die Borgne abwärts bis zur Brücke, die die Borgne überquert, dann dem Weg entlang bis zur Cabane de la Tsa; weiter über den Grat über P. 2915 und in gerader Linie bis auf den P. 3512 Pointe de Tsalion; von hier dem Grat folgend bis Aiguille de La Tsa, P. 3668, Ausgangspunkt.

Nr. 120 Veisivi

Vom kleinen Dent de Veisivi, P. 3184 den Grat La Gouille abwärts bis auf die Brücke der Borgne Arolla (Markierung); von hier die Borgne Arolla abwärts bis zur Borgne von Ferpèche, die Borgne von Ferpèche aufwärts bis zum Bach Tzené de Long, diesen Bach aufwärts auf den Grat Petite Veisivi und diesem Grat folgend bis zum Ausgangspunkt.

N.B. Das Begehen des Banngebiets mit einer entladenen Waffe ist von der Brücke der Borgne in Richtung des Café des Alpes bis zum Bach Tzené Le Long gestattet.

Nr. 121 Arolla

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Pas de Chèvres P. 2540, diesen Weg hinauf zum Pas de Chèvres, P. 2855; von hier dem Grat entlang Richtung Nord über Mont Rouge, Les Aiguilles Rouges bis zur Pointe de Vouasson, P. 3490, den Bergbach Merdeson abwärts bis Raz d'Arbey; von hier der oberen Waldgrenze folgend bis zum Bergbach Pra Gra, diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Arolla; dieser Strasse folgend bis zum Beginn des Skilifts Fontanesse, Ausgangspunkt.

Nr. 122 La Louve

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolène mit dem Bach Martemo, P. 1380, diesen Bach abwärts bis zur Borgne bei der Einmündung des Baches Merdeson, P. 1277; von diesem Punkt über die Krete von Flanmayen über die P. 1668 und 1679; von hier bis zum Anfang der Strasse der Weiler Noyet – Vendes, via Coterèche; dann dieser Strasse folgend bis zur vorgenannten Voralpe bei P. 1798; von hier dem Weg entlang zur Voralpe Gravelon, P. 1815; von hier le Grand Laventier hinunter bis zur Borgne; diesem Bach entlang bis zur Einmündung des Grabens Praz-Jean, P. 1055; von hier bis zur Strasse nach Evolène und dieser Strasse entlang bis zum Bach Martemo, Ausgangspunkt.

Nr. 123 Mandelon

Vom Schnittpunkt des Bergbaches Bajin mit der Wasserleitung von l'Erneyaz dieser Wasserleitung über Léteygon – Les Terrasses folgend, die Strasse weiter bis zum Wildbach Grangettes in Vouarmatta; von hier diesen Bach über Merdesson bis Sex Pey, P. 2369; von hier über den Grat La Pointe de Mandelon P. 2569, Le Mont Rouge P. 2979 bis zum Col du Mont Rouge. Vom Mont Rouge den Graben abwärts in dem der Bajinbach entspringt, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung, Ausgangspunkt.

Nr. 124 Toueno – Hérémence

Vom Weiler Pralong aus, der Strasse nach der Dixence entlang bis zum Graben Grenier de Métail « couloir de la pyramide »; diesen Graben aufwärts entlang dem nördlichen Rand bis zum Wanderweg zur Grande-Dixence; diesen Wanderweg entlang bis zum P 2166; und von hier bis zum Grat Sex des Madeleines P. 2491; diesem Grat entlang bis zu Métailler P. 3213; dem Grat entlang in Richtung Norden über P. 3088, 2992 bis zum P. 3033; den Felsgrat hinunter an P. 2932 vorbei bis zu Plan Trintsey; von hier dem Bach von Plan Trintsey abwärts folgend bis zur Strasse der Grande-Dixence; dieser Strasse folgend bis zum Weiler Pralong, Ausgangspunkt.

N.B. Das Begehen des Banngebiets mit einer entladenen Waffe ist auf dem Weg von Dixence über Orchéraz und Grenier du Métail gestattet.

Nr. 125 Le Scex

Vom Schnittpunkt des Bergbaches Mayens mit der Strasse Grande-Dixence, die Strasse aufwärts bis zum Bergbach Bataille, P. 1472, dann diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse d'Essertse; von hier der Strasse entlang Richtung Norden bis zu den alten Chalets von Essertse P. 2191; von hier dem Bach des Weilers entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Strasse mit der Dixence, Ausgangspunkt.

Nr. 126 La Meina

Von der Verzweigung der Tsâcha mit der Alpstrasse Combire – La Meina, diesen Bergbach abwärts bis zum zweiten Arm der Einmündung in die Printze, die Printze entlang bis zur Wasserfassung der Wasserleitung bei Salins, dieser Wasserleitung folgend bis zum Bach Doussin, diesen Bach aufwärts über die P.e. 1419, 1722, 2134 bis zur Verzweigung mit der oberen Strasse La Combire; entlang bis zur Verzweigung mit der Tsâcha, Ausgangspunkt.

Nr. 127 Alou – Siviez

Von Siviez entlang der Seilbahn Plan du Fou aufwärts bis zum P. 2436, dann den Grat weiter über die Punkte 2337, 2456 und 2463 bis zur Dent de Nendaz, von hier den Ostgrat hinunter über P. 2388, dann entlang der Markierung bis in den Lawinenbach; den Lawinenbach abwärts bis auf die Forststrasse von L'Aplanire, die Forststrasse weiter bis zur Kreuzung mit der Strasse von Siviez unterhalb der ehemaligen STEP, diese Strasse abwärts bis zur Seilbahn Plan du Fou, Ausgangspunkt.

Nr. 128 Cleuson

Vom Le Métailler, P. 3213 über den Grat in Richtung Süden, dann den Grat La Gouille P. 2877 nach bis zum Bergbach Vatseneires; von hier den Bach abwärts (Markierung) bis auf den Weg St. Laurent, diesem Weg folgend bis zur Hütte St. Laurent und weiter bis auf den Grat La Grande Arpette P. 2944, dann zum Pass zwischen den zwei Arpettes und von hier der Markierung folgend bis hinunter in die Printze, P. 2273, diesen Bergbach abwärts bis zur Talstation der Seilbahn Tortin, P. 2045; von hier den Weg Grand Toit de Tortin und Prarion weiter, dann den oberen Waldrand über den P. 2217 bis zum Punkt 2246 (Markierung); von hier den Fussweg Creux du Mont Gond bis zum Weg von Siviez, diesem Weg entlang nach Tortin und weiter bis zum Bach La Printze; von hier diesen Bach abwärts bis zum Graben Les Troutses, diesen Graben aufwärts bis zur Wasserleitung Chervé, P. 2254; von hier der Suon in südlicher Richtung folgend bis zum Fusse des Grates Clocher de Noveli (Markierung); von hier diesen Grat über die P.e. 2696, 2793, 3033 und 3088 aufwärts bis zum Ausgangspunkt Le Métailler.

Nr. 129 Isérables

Vom Schnittpunkt der Fare de Chassoure und Fare de Rosey, der Fare de Rosey entlang aufwärts; von hier der Markierung folgend bis Dents Rousses, dann dem Grat entlang über P. 2576 bis zu P. 2742 Pointe des Champs Ferret und weiter bis zum Pass von Chassoure, P. 2744; von hier dem Skilift entlang abwärts bis zur Talstation, P. 2548; von hier entlang dem linken Ufer des kleinen Lac des Vaux, P. 2545 und danach dem Abfluss folgend bis zur Fare von Chassoure; von hier dem Bergbach La Fare de Chassoure (Markierung) entlang abwärts bis zur Vereinigung mit der Fare de Rosey, Ausgangspunkt.

Nr. 130 Bec des Rosses

Vom Pass des Gentianes in gerader Linie zum Bec des Rosses, P. 3222; dann den Grat entlang abwärts zu P.3045 Bec Termin; von hier den grossen Graben in westlicher Richtung abwärts bis auf den Weg, der zur Hütte Mont-Fort – Pass Termin führt, diesen Weg in nordwestlicher und nördlicher Richtung bis auf die Strasse, die nach dem Pass des Gentianes führt; diese Strasse weiter bis zum Pass des Gentianes, Ausgangspunkt.

Nr. 131 Grenays – Rapoué

Vom Schnittpunkt des alten Weges der von Tsezès nach Les Grenays führt mit dem Bach von Grenays, diesen Weg bis nach Tsezès, von da in nordwestlicher Richtung über den ehemaligen Bauweg der EOS Leitung (Markierung) entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Lourtier, diesen Bach aufwärts bis zum Weg von Rapoué, diesen Weg in südlicher Richtung bis zum P. 2181, von hier den Bach von Grenays abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem alten Weg des Grenays, Ausgangspunkt.

Nr. 132 Clambin

Von Le Châble der Seilbahn Ruinettes entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse La Tintaz – Clambin, dann dieser Strasse folgend über Clambin P.

1728 bis zum Weg La Combe; von hier diesem Weg in südlicher Richtung folgend über Plan Varzay bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Ihres und diesem entlang zur Strasse nach Mayens de Sarreyer, diese Strasse weiter bis zur Kurve nach Ires, rechts vom P. 1344 und weiter in Richtung Sarreyer bis zur ersten Kreuzung, dann diese Strasse abwärts bis Châtelard, P. 1164, dann dem Weg entlang nach Vernays bis zum Graben Montagnier, diesem Graben und der Dranse folgend bis zur Seilbahn, Ausgangspunkt.

Nr. 133 Plénadzeu

Von der Mündung des Torrent de Versegères in die Dranse, die Dranse von Bagnes aufwärts bis zur Brücke ausgangs des Dorfes Lourtier in Richtung Fionnay, von dieser Brücke in Richtung Süd bis zur alten Seilbahnstation und weiter den Graben Pessot aufwärts bis zum P. 1635; von hier in Richtung West dem Fussweg Pessot und Tongne entlang bis zur Stallung von Plenadzeu; von hier die Strasse aufwärts nach der Brunethütte bis in die Kurve, P. 1617, dann in Richtung West über die Forststrasse bis zum Schnittpunkt mit dem Fahrweg welcher von der Stallung Posodziez herkommt, diesen Weg abwärts bis zum Fussweg, welcher zur Strasse von Mayens de Champsec führt. Die Strasse aufwärts über Le Poté bis zur Brücke des Bergbaches Servay, diesen Bach abwärts bis zum Weg und diesen Weg weiter über P. 1228 bis in den Graben von Versegères, dann diesen Graben abwärts zum Ausgangspunkt.

No 134 Mont Rogneux

Vom P. 2463 La Vuardette gemäss Markierungen in westlicher Richtung absteigend bis zum Wanderweg Grands Revers; diesem folgend bis Erra d'en Haut (P. 2265); von hier der Wasserleite Vernay folgend bis zum Markierungspunkt, den Markierungen folgend hinauf zu P. 2536; von hier aus dem Fussweg folgend Richtung der Hütte de Mille und weiter über den Pass de Mille bis zum Markierungspunkt bei Plan d'Arolle; von hier dem Grat aufwärts über P. 2447 bis zur Spitze des Becca Miedzo, P. 2785; dem Grat Richtung Süden folgend bis zum P. 2790, von dort in gerader Linie (Markierung) bis zum kleinen See (P. 2664), den Markierungen folgend über P. 2858 bis zum P. 2760 beim See Goly d'Aget; von dort wieder hinauf bis zum P. 2893 und dem Grat folgend bis zum Grand Laget (P. 3133); dann gradwärts in südlicher Richtung über den Punkt 3082 du Parc, den Grat in westlicher Richtung folgend über Punkt 2989 und den Gipfel de Terre Rouge (P. 2765), absteigend über den Wanderweg durch die Punkte 2647 und 2453 bis nach La Vuardette; Ausgangspunkt.

Nr. 135 Becca de Sery

Von der Verzweigung La Dyure de Sery und dem alten Fussweg von La Maye, P. 2026, diesem Fussweg zuerst in nordöstlicher und dann in südöstlicher Richtung folgend bis zu P. 2140; diesen Weg weiter bis zur Wasserfassung von Corbassière, dann dem linken Gletscherrand folgend in Richtung Süden bis zu P. 2761, von hier Richtung Süd-West dem Gletscher von Follats entlang zu P. 3372 und weiter den Grat abwärts zu den P.e. 3101 und 2766, dann in Richtung Westen zu P. 2662, darauf den Graben von La Dyure de

Sery abwärts P. 2243 bis zum Fussweg von La Maye, Ausgangspunkt.

Nr. 136 La Lia

Von der Staumauerkrone vom Stausee Mauvoisin, dem linken Ufer folgend bis zum P. 1997 vom Alpweg, der nach Lia - Chanrion führt; von hier in südlicher Richtung dem Füsse der Felswand folgend bis zum Bach La Tsessette; diesen aufwärts bis zum Gletscher, dem östlichen Rand des Gletschers folgend bis zum P. 3260.1; von hier in nordwestlicher Richtung dem Gletscherrand entlang über die P.e 2864, 2893, 2983 bis zum P. 3621, den Grat entlang über P. 3700 Tournelon-Blanc bis zum Bec de la Lia; von hier in einer 100 Meter Distanz unterhalb des Grates Mulets de La Lia bis zum P. 2416; von hier in gerader Linie über Pierre à Vire auf den Staudamm, weiter über die Staumauer auf die linke Seite des Stausees; von hier dem linken Dammufer entlang zum Ausgangspunkt.

Nr. 137 Pierre Avoi

Von der Brücke des Bergbaches Merdenson, diesen Bach aufwärts bis zur Wasserscheide und weiter dem grossen linken Abhang entlang aufwärts bis Les Blisiers, P. 1994, dann in Richtung Osten über den Grat bis zur Strasse der Wasserleitung, entlang dieser Strasse bis zum Reservoir wo die Strasse endet; von hier den Bach von Croix abwärts bis auf die alte Wasserleitung von Saxon, dann dieser Wasserleitung folgend bis in den Bach de Vella, den Bach aufwärts bis zum Brunnen von Gautier; von hier weiter bis zum Pass von Marlène, P. 2315; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; der Wasserleitung entlang Richtung Süd-West bis zum Fussweg unterhalb von P. 2035, den Fussweg abwärts, dann den Weg du Château bis zum Beginn des Weges der nach Cries führt und diesem entlang bis Le Couvercle; von hier dem Grat des Couloir des Chaudières und dem Forêt Brûlée entlang bis zum Landwirtschaftsweg; diesem Weg 150 m folgend und dann dem Weg von Gries entlang bis zur Brücke des Bergbaches von Merdenson, Ausgangspunkt.

Nr. 138 Scex Rouge – Charrat

Vom Pass des Planches P. 1411 die Strasse hinunter bis zum Schnittpunkt mit der Strasse, welche nach Planard führt; diese Forststrasse hinunter bis zum Fussweg, von hier in Richtung Osten entlang dem Fussweg über Plan des Vaches, Jeur Verte zur Forststrasse Charrat - Sapinhaut; diese Strasse weiter in Richtung Pleyeux; von hier den Weg hinauf in Richtung Süd-West bis zur Bergstrasse von Lalliou, P. 1539, dann dem Weg folgend bis zur Verzweigung mit der Stasse Col du Tronc - Col des Planches; diese Strasse weiter bis zum Col des Planches, Ausgangspunkt.

Nr. 139 La Médille

Von der Brücke bei Les Trappistes P. 694 die Strasse Grand St-Bernard abwärts bis zum Beginn des Weges des Mines am Waldrand und beim ersten rechtsufrigen Rebberg; von hier den Weg aufwärts bis zur asphaltierten

Strasse, diese Strasse aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Forststrasse Chemin – Vens, der Forststrasse folgend bis zur Kreuzung mit dem Wanderweg nördlich von Troubayet (Punkt markiert), dem westlich und südlichen Waldrand hinunter (markiert) und dann der markierten Hochspannungsleitung der Gemeinde nach bis zur Strasse von Vens (markiert), dann dieser Strasse folgend bis ca. 100 Meter nach der ersten Kurve; von hier in Richtung Westen dem Waldrand folgend (Markierung) bis La Medille und weiter bis zu P. 990 (Kurve auf der Strasse von Vens); diese Strasse aufwärts bis zu P. 1024; von diesem Punkt der Markierung folgend in Richtung Nord-Ost bis in den Graben; diesem hinauf über die Wiesenlichtung von la Crevasse und dem Wald von Devin folgend; in südöstlicher Richtung dem oberen Felsrand folgend bis zum Graben des Barmettes; diesen hinunter bis auf die Strasse Sembrancher - Vens; diese Strasse aufwärts bis zum Scheidgraben (Wald-Weinberg); diesen Graben abwärts bis zur Dranse, der Dranse folgend bis zur Brücke bei Les Trappistes, Ausgangspunkt.

Nr. 140 Le Fayi

Vom Westeingang des Bahntunnels Trappiste den Geleisen entlang aufwärts bis zur Brücke über die Geleise vor dem Bahnhof Sembrancher; von hier der Strasse aufwärts Richtung Süd-West bis zu den Markierungspunkten, welche zum Grat de la Rape führen; diesen Grat aufwärts bis zum Pas de la Face P.1235, weiter dem Grat entlang bis La Dent P.1640; von hier Richtung Süd-West der Markierung entlang bis P. 1728; von hier entlang dem Weg von Clou Richtung Nord-Westen bis zum P. 1477; von hier das Couloir La Monnaie abwärts zum Ausgangspunkt.

Nr. 141 Mont-Brun

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, von hier dem Weg entlang in Richtung Le Chable bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Bruson; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes, diesen Weg aufwärts bis zum P. 1690, weiter dem Waldweg von Fontaines entlang bis zum Waldrand (Markierung), von hier in westlicher Richtung zur Gemeindegrenze Bagnes - Orsières - Sembrancher P. 2052 und weiter in Richtung Süd der Strasse folgend bis Moay, von da den Weg in Richtung Süd bis Planards, von hier den Graben in westlicher Richtung abwärts bis zur Bachquelle, dann diesem Bach folgend bis auf die Forststrasse; diese Forststrasse und den Fussweg in Richtung Norden bis zur Wasserleitung, dann der Wasserleitung entlang bis zum nächsten Graben, von diesem Graben dem Waldweg folgend bis zur Kreuzung des Fussweges Chamoille - Les Crêtes, von hier weiter bis zum Bach Chamoille, das Couloir aufwärts über P. 1760 (Markierung), bis zum Weg Larzey (Markierung), diesem Weg entlang bis zu den Hütten der Alpe Larzey P. 1861; von hier die Strasse weiter bis zum Weg von Mayens du Mont-Brun P. 1794; von hier dem markierten Graben abwärts folgend bis auf die Strasse La Cote, diese Strasse aufwärts (ca 200 m) bis zum Graben (Markierung) bei der grossen asphaltierten Kurve der Forststrasse P. 1078; von hier den Graben in nördlicher Richtung abwärts bis zur Dranse von

Bagnes, dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson, Ausgangspunkt.

Nr.142 Allèves – Tsapi

Von der Strasse des Grand St-Bernard, (Brücke oberhalb Palasuit) den Bergbach Palasuit aufwärts bis zur Wasserleitung von Dreuze; dieser Wasserleitung in Richtung Süd bis zur Wasserfuhr von Saveneyre, dann der Wasserfuhr Saveneyre in Richtung Osten bis zum Bergbach d'Allèves, diesen Bach aufwärts und dann den Fussweg bis Boveire-d'en-Haut P. 2436; von hier (blaue Markierung) den Grat hinauf zum P. 3214, diesen Grat weiter zum Petit Combin, P.e. 3663, 3612, 3573, 2881 Six Rouges; von hier in Richtung Süd-West bis zur Quelle des Baches La Croix, diesen Bach abwärts, bei der Kapelle Notre Dame de Lorette vorbei bis auf die Strasse des Grand St-Bernard; diese Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 143 Croix de Tsousse

Von der Schnittstelle der überdeckten Strasse Grand St-Bernard mit dem Bach du Pieudet, den Bachverlauf hinauf über die Punkte 2268 und 2553, von dort dem Fussweg in südwestlicher Richtung (markiert) bis zum Mont de Proz (P. 2804), weiter über P. 2779, durch den Pass de Proz über P. 1886 – Dents de Proz (P. 3330) – Pass du Tseudet – Petit Vélán (P. 3202) folgend; dann den Grat absteigend über Tseudet (P. 2807) bis zur Hütte de Vélán, von hier aus dem Wanderweg absteigend über den P. 2449 bis zum P. 2258; von hier dem Wanderweg entlang bis zur Brücke über den Bach Valsorey P. 2154; von hier dem Bach entlang aufwärts in südwestlicher Richtung bis zum Teich P. 2324, den Grat in westlicher Richtung aufwärts bis zum P. 2570 und dann den Graben (Markierung) abwärts bis auf den Weg de Tsandésert (P. 2360); diesen Weg hinunter in südlicher Richtung über Tsousse (P. 2233) bis zum Bach de Petacrot; diesen Bach hinunter auf die überdeckte Strasse Grand St-Bernard; auf der überdeckten Strasse aufwärts bis zur Schnittstelle mit dem Bach du Pieudet; Ausgangspunkt.

Nr. 144 Combe de Drône

Von der Dranse d'Entremont ab dem Orte genannt Maringo (P. 1978) die Dranse hinauf bis zur Brücke de Tsarmette (P. 2024); von hier aus in südlicher Richtung über den Grat durch den Punkt 2281 zum Gipfel des Lacerandes (P. 2776); dann über den Pass des Chevaux (P. 2714); den Weg hangseitig durch die Punkte 2580 und den Pass du Bastillon (2754) folgend; den Grat in nördlicher Richtung hinauf bis zum Gipfel du Monts-Tellier; den Grad in Richtung Norden folgend über Dt. du Grand Lé – Pte de Tenou – Pte de Godegotte – Gipfel des Plans Sades bis zum Punkt 2464; von hier den Markierungen im Bach Sur Fenetre hinunter bis zum Weg de l'oléoduc; diesen Weg in südlicher Richtung hinauf bis zur Dranse und von hier aus bis zum Orte genannt Maringo; Ausgangspunkt.

Nr. 145 Treutse Bô

Vom Markierungspunkt in der Dranse von Ferret, welcher ungefähr 50 M.

nördlich der Einmündung beim Bach Treutse Bô gelegen ist, in Richtung Nord-Westen bis zum Weg Tour du Mont-Blanc (Markierung); von hier dem Wanderweg in die gleiche Richtung folgend bis zum P. 1616 (Markierung); von hier dem nördlichsten Bach aufwärts bis zur Markierung die zum Punkt 2339 führt; von hier entlang den Markierungen über den Grat der Moräne bis zum Punkt 2714; von hier über den Grat zur Spitze des Gd-Darray über die P. 3024-3191-3514 bis zum P.3508; von hier den Grat abwärts Richtung Nord-Osten über die P. 3157 und 3175 bis zum Col des Planereuses(P.3030); vom Pass dem nördlichen Rand des Gletschers Planereuses folgend bis zur Quelle des nördlichsten Baches im Luis Devant; diesen Bach abwärts bis P.1442; danach den südlichsten Bach(Markierung) hinunter bis zur Einmündung in die Dranse de Ferret; diesen Bach aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 146 Combe d'Orny

Vom Mayensäss Plan Raveire, P. 1236, in Richtung Süd entlang dem Weg der Tour du Mont Blanc bis zum Bach Dyuro; diesen aufwärts bis zur Markierung und via markiertes Couloir zum Grat Châtelet bei P. 2204; dem Grat entlang bis zum Gipfel Châtelet P. 2537.4; von hier Richtung Westen über den Grat der Pointes des Chevrettes via die P.e. 2441, 2501, 2613, 2642 bis zum Wanderweg vom Tal Saleina; diesen Weg aufwärts zum P. 2691 und den Weg der Cabane d'Orny abwärts zum Kreuz de la Brea; von hier in Richtung Süd-Osten den Weg abwärts in den Wald Voutaz bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von der Alpe de l'Affe; diesem Weg entlang Richtung Nord-Osten bis P. 1319; von hier den Weg der Tour du Mt-Blanc Richtung Süden über P. 1211 zum Ausgangspunkt.

Nr. 147 Bovine

Von der Einmündung des Baches Tiercelin in die Dranse diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke der Kantonsstrasse oberhalb des Dorfes Bovernier, von hier die alte Kantonsstrasse bis Le Valette, weiter die Strasse von Champex bis zum Café des Gorges, von hier über Durnand bis zum Weg nach Bovine, von dort dem Weg entlang über P. 1975 bis zur Markierung; von hier in östlicher Richtung (Markierung) bis zum Bach Tiercelin, diesen Bach abwärts bis in die Dranse, Ausgangspunkt.

Nr. 148 Pointe des Grands

Vom Pointe des Grands, P. 3101 über den Grat abwärts bis Croix des Berons, P. 2902; von hier über den Grat hinunter in den Bach, diesen Bach abwärts bis auf die Brücke von Grands-Dessous; von hier dem Weg entlang bis zu P. 1583, dann in Richtung Nord-Ost zuerst diesem Weg und später dem Wasser aufwärts folgend bis zur Gletscherzunge des Trientgletschers, weiter dem westlichen Gletscherrand entlang über die P.e. 2974, 3177, 3308 bis auf den P. 3440, Aiguille du Pissoir; von hier der Landesgrenze entlang zurück zum Pointe des Grands, Ausgangspunkt.

Nr. 149 Mont d'Ottan – Gueuroz – La Planaz

Von der Zentrale in Miéville die Kantonsstrasse aufwärts bis zur Abzweigung

nach Salvan; von hier der Gemeindestrasse folgend in Richtung Süd-Ost bis an den Rand der Weinberge, den Weinbergen entlang aufwärts bis zu P. 769; von hier den Weg Laboureau, die Strasse l'Antenne und den Weg von Gremou weiter zu P. 1469, von hier der Krete folgend zum P. 1215; von hier der Felskrete und dem Fussweg Le Revé in Richtung Süd-West (Charavex) über die P.e. 1429-1845. Von diesem Punkt den neuen Weg entlang der Krete und dem P. 1900 nördlich des Gebäudes de l'Arpille; weiter bis zum Teich P. 1855; von hier auf dem Wanderweg in Richtung Plan Tornay (P. 1981) und weiter Richtung de la Preisa bis zur Verzweigung mit dem Weg, welcher von La Forclaz herführt, von hier in südlicher Richtung und über den P. 1968 bis La Forclaz; von hier in Richtung Trient bis auf die alte Strasse, die alte Strasse abwärts auf die Hauptstrasse, die Hauptstrasse abwärts bis zum P. 1273; den Bach Trient über die P.e. 1214 – 907 abwärts bis La Tailla, von hier den Bach Moummaires aufwärts bis zum Fussweg, diesem Fussweg folgend bis zur Verzweigung der Strasse Salvan - Martigny, dieser Strasse entlang bis zur Brücke Gueroz; von hier in gerader Linie bis auf das Geleise der Bahn Martigny - Châtelard; von hier in Richtung Nord-Westen bis zur Traverse – Ersin (Markierung), weiter bis zur Pissevache, die Pissevache abwärts bis zur Zentrale von Miéville, Ausgangspunkt.

Nr. 150 Scex des Granges – Luisin

Von der Salanfe-Brücke bei Van d'En Bas der Strasse von Granges folgend bis auf die Dammstrasse und weiter über die Dammstrasse bis zur Kreuzung mit der Strasse Les Granges – Planajeur, diese Strasse aufwärts bis Planajeur; von hier die Strasse nach la Creusaz zu P. 1504, von diesem Punkt der Strasse entlang bis Emaney, P. 1856, dann dem Weg entlang bis zum Col d'Emaney, diesen Weg weiter bis auf die Staumauerkrone des Lac de Salanfe; von hier über die Dammstrasse bis zur Strasse, die Salanfe mit dem Vallon de Van verbindet, diese Strasse weiter bis zur Brücke beim Camping Van d'En Haut, von hier die Salanfe abwärts bis zur Brücke Van d'En Bas, Ausgangspunkt.

Nr. 151 Bel Oiseau

Von der Abfahrt der Strasse bei den Stallungen de Barberine der Strasse nach Vieux Emosson bis an die Staumauer, von hier aus dem rechten Ufer entlang bis zum Bach, welcher von du Potu her kommt; diesen Bach hinauf bis zum Pass du Bel Oiseau P. 2560, von dort in südlicher Richtung der Krete folgend bis Bel Oiseau P. 2628; diesen Grat hinunter über den P. 2442 und durch den Couloir (markiert) bis zum Fussweg; diesem Weg in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 152 Valerette

Von der Dent de Valerette, P. 2059 in Richtung Nord-Ost über den Grat welcher die Gemeindegrenze bildet bis nach Jeurs, P. 1548, Plans, P. 1406; von hier die Forststrasse in südlicher Richtung bis Chalet à Bagne, dann dem Fussweg folgend bis Chalet de la Crête des Jeurs, weiter in Richtung Süden dem Weg entlang bis in den Graben von Cleusy, diesen Graben aufwärts bis la Pointe de l'Erse, P. 2032 und den Grat weiter bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 153 Dents du Midi

Vom Dents du Midi, P. 3164 den Grat de Soi bis zum Signal de Soi abwärts (P. 2054), weiter den Grat abwärts beim Chalet Soi d'en Haut vorbei bis zum Schnittpunkt mit der Strasse de Soi; dieser Strasse nach über die Haarnadelkurve (P. 1667) bis in den Couloir (markiert) hinein, diesem Couloir bis zur Schnittstelle mit der Strasse de Soi folgend; über diese durch die Haarnadelkurve bei P. 1495 in das Couloir (markiert); diesem Couloir bis zur Schnittstelle mit der Strasse de Soi folgend, dann diese Strasse abwärts bis zur Strasse des Rives P. 1225 und weiter bis zum Graben de Crêtes; von hier diesen Graben (Markierung) aufwärts bis zum Fussweg (Tour des Dents du Midi), diesem Weg folgend bis nach le Majédo P. 1848, Richtung Ost, und weiter bis zum Graben de la Tille (Valère), diesen Graben abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse de la Pale, P. 1495. Die Strasse entlang bis zum Graben von Crétian, diesen aufwärts bis zur Forststrasse, P. 1560, der Forststrasse entlang bis in die Haarnadelkurve der Strasse Chindonne, P. 1536; von hier diese Strasse abwärts auf die Strasse Milieu, P. 1465, diese Strasse entlang in Richtung Westen bis les Jeurs, P. 1548; von hier der Gemeindegrenze folgend über Dent de Valerette, la Pointe de l'Erse, la Dent de Valère, la Cime de l'Est, la Forteresse zum Ausgangspunkt 3164.

Nr. 154 Champéry

Vom Punkt 1215 beim Bergbach von Barme, die Strasse aufwärts bis auf den Fortsweg Champ de Barme; von hier diesen Weg aufwärts bis P. 1550, von diesem Punkt dem Weg von Signal de Bonavau und dem Grat entlang über P. 1893 bis Dent de Bonavau; von hier über den Grat Richtung Süd-West bis Dent de Barme, dann der Landesgrenze (Grenzkante) entlang zu P. 2713, Pointe Bourdillon; von hier den Grat abwärts in Richtung Nord-Westen und in Richtung Nord bis zum Anfang des Grabens, den Graben weiter bis in den Bergbach Barme, den Bergbach aufwärts bis zum ersten Wasserzufluss beim Weg, welcher zu P. 1816 führt, von diesem Punkt den Weg in Richtung Norden bis Les Boutiers, von Les Boutiers in Richtung Osten zu Punkt 1427; von hier der Strasse folgend zurück zum Ausgangspunkt, 1215.

Nr. 155 Savolaire – Morgins

Von der Talstation des Sesselliftes La Foilleuse in Morgins der Kantonsstrasse entlang bis zur Verzweigung mit der Forststrasse Morgins - Troistorrents; von hier diese Forststrasse über Le Jorat weiter bis zur Strasse La Chaux, die Strasse in Richtung La Chaux aufwärts bis zur Station des Skiliftes, diesen Skilift aufwärts zur Bergstation, von der Bergstation in Richtung Nord-Ost bis zur Bergstation des Sesselliftes La Foilleuse, diesem Sessellift abwärts entlang bis zur Talstation, Ausgangspunkt.

Nr. 156 Bellevue

Vom Pointe de Bellevue, P. 2042 über den Grat Le Sex de la Vire abwärts bis auf den Weg Pierre à Buis, P. 1191, dann diesem Weg folgend bis auf die asphaltierte Strasse Muraz - Draversaz; von hier diese Strasse abwärts in Richtung Süden bis auf die Kreuzung mit der Forststrasse, welche nach L'Essert

führt, dieser Forststrasse entlang bis zum Bach Le Pessot, diesen Bach westlich von Les Câvoués aufwärts bis zu „Pessot“, dann der Markierung folgend auf den Grat; von hier dem Grat in nordwestlicher Richtung entlang bis zum Pointe de Bellevue, P. 2041, Ausgangspunkt.

Nr. 157 Tour de Don

Vom Tour de Don, P. 1998 in Richtung nordwesten über den P. 1770 bis hinunter auf die Forststrasse Eusin - Draversa, dieser Forststrasse in Richtung Osten bis zum Bach de Mayen folgend, von diesem Bach abwärts bis zum P. 897 auf der Hauptstrasse Vionnaz – Torgon, auf dieser Strasse hinunter bis zu P. 682, von diesem Punkt südwestwärts über den Wanderweg bis zur Schnittstelle mit dem Bach de la Greffe, dann diesen Bach hinauf bis zur Forststrasse P. 1337, von hier dem Bach aufwärts entlang in Richtung Sud-Westen bis zum Wanderweg; dann diesem Wanderweg entlang in Richtung Nord bis zur Krete de Crête, auf dieser Krete in Richtung de la Porte d'Onne über den markierten Weg hinauf bis zum Grat, diesem Grat in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Tour de Don, Ausgangspunkt.

Nr. 158 Les Tourbières

Von Vionnaz der Strasse entlang nach Aigle bis zum Stockalperkanal; dann dem linken Kanalufer folgend bis zum Kanal „Fossé des Talons“ nördlich der Strasse Châble Croix – Illarsaz, diesen Kanal aufwärts bis zur Kantonssstrasse, die Kantonsstrasse in Richtung Vionnaz bis zum Dorfe Vionnaz, Ausgangspunkt.

Nr. 159 Les Barges

Von der Verzweigung der Hauptstrasse Aigle – Vionnaz mit der Bahnlinie, der Bahnlinie entlang in Richtung Léman bis zum Bahnhof von Vouvry; von hier der Strasse folgend welche der Rhone entlang verläuft bis Les Levaux, von hier die Strasse weiter bis zur Verzweigung mit der Strasse Aigle - Vionnaz, diese Strasse zurück bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 160 Le Plénay

Vom Elektrizitätswerk bei Vouvry bis zum Anfang des Weges Vouvry – Chamossin; auf diesem Weg bis Chamossin, von hier 300 Meter in Richtung Westen und dann den Markierungen folgend dem Grat entlang über den P. 1266 bis zur Forststrasse am Orte „La Caux“, dann dem Wanderweg entlang in Richtung Westen zirka 370 Meter; dann der Markierung folgend in Richtung Sud-Ost zirka 100 Meter bis zum Wanderweg und in Richtung Westen über die Punkte 1589 – 1695 (le Planellet); den Graben hinunter bis auf den Forstweg, diesem folgend bis auf die Brücke des Bergbaches Le Fossau bei Minbran, dann diesen Bach abwärts bis zum Elektrizitätswerk bei Vouvry, Ausgangspunkt.

Nr. 161 La Suche

Vom Schnittpunkt des Baches Le Tové in Les Evouettes mit der Kantonssstrasse, der Kantonsstrasse entlang in Richtung Port du Scex bis zum Weg, wo

die Erdölleitung vorbeiführt. Dieser Erdölleitung folgend bis auf die Strasse von Chavalon; von hier dieser Strasse folgend in Richtung Nord bis ausgangs Chavalon. Von Chavalon in Richtung Westen über den P. 833 und in Richtung Norden über den Punkt 1242 dem Felsgrat über P. 1541 entlang bis auf die Gemeindegrenze Vouvry – Port-Valais (La Suche); die Gemeindegrenze abwärts bis auf den Forstweg Saveur – Chavalon, diesen Weg in nordwestlicher Richtung bis zum P. 1030, Quelle des Bergbaches Tove; von hier diesen Bach abwärts bis auf die Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

Nr. 162 Taney

Vom äussersten westlichen Punkt des Taneysee den Bach hinauf in Richtung Westen bis zur Betonbrücke, dann die Strasse hinauf die zum Berg Loz führt, bis zur Kreuzung mit dem Weg de la Combe, dann in Richtung Norden den Weg vom Chalet de la Combe hinauf und in gerader Linie bis zu den Jumelles Punkt 2182. Von diesem Punkt entlang der Grenze der Gemeinde Vouvry – St.Gingolph (Markierung), weiter über Punkt 2044 bis zum Grammont 2172, dann Richtung Süd-Westen entlang dem Alamont Grat Punkt 1900, danach weiter in Richtung Osten entlang der Gemeindegrenze Vouvry – Port-Valais, weiter den Weg entlang Richtung Süden bis zum Taneysee, von dort dem rechten Ufer des Sees folgend bis zum Ausgangspunkt.

Nr. 163 Chaumény

Vom Grammont, P. 2172 in westlicher Richtung über den Grat bis Tombeau des Allemands; von hier in Richtung Norden am Fuss der Felswand entlang bis auf den Grat von Frête; diesen Grat in Richtung Süden abwärts bis auf den Weg von La Chaumény, dann diesem Weg folgend bis in den Graben; von hier diesen Graben (Markierung) abwärts bis auf die neue Forststrasse und dieser folgend bis in den Graben nach der Gemeindegrenze von Port-Valais; von hier diesen Graben aufwärts bis zur Verbindung der beiden Couloirs, dann das linke Couloir aufwärts (Osten) bis La Croix de La Lé, P. 1873; von hier diesen Grat in südwestlicher Richtung über den P. 1993 bis Le Grammont, Ausgangspunkt.

Nr. 164 La Praille

Vom P. 376 zur Dammstrasse der Rhone und dieser entlang Richtung Süden bis zum Stockalperkanal unter den SBB Geleisen Tonkin; von hier den Geleisen entlang Richtung Norden bis zum Bahnhof von Evouettes; von hier Richtung Westen via Gemeindestrasse bis zur Kantonsstrasse und dieser entlang bis zum Croix de Port-Valais; von hier via landwirtschaftliche Strasse, die um den Hügel von Port-Valais führt bis zum linken Ufer des Stockalperkanals; diesen Kanal abwärts bis zur Brücke des Belles Truches und via landwirtschaftliche Strasse in Richtung Süd-Osten zum Ausgangspunkt 376.

III b) Kantonale gemischte Banngebiete

Mixte Nr. 1 Obergestler Grimsel

Von der Einmündung des Milibaches in die Rhone den Milibach aufwärts bis

P. 2109 (Guferli), der Alpstrasse in östlicher Richtung folgend über Unnerbodme P. 2188 und weiter abwärts bis zum Schnittpunkt Jostbach, diesen Bach abwärts bis in die Rhone, die Rhone abwärts bis zum Ausgangspunkt Milibach.

N.B. Während der Niederjagd geschlossen.

Mixte Nr. 2 Bärgwald – Geschinen

Vom Schnittpunkt der Furkastrasse mit dem Geschinerbach den Geschinerbach aufwärts bis zum Alpweg (Markierung), die Schlucht in nordöstlicher Richtung auf den Geschinergalen P. 2365 Straaleloch, P. 2140 und P. 1967 bis auf den Gommerhöhenweg (Markierung), dem Weg in östlicher Richtung folgend zum Niderbach, diesen Bach abwärts bis zur Furkastrasse und der Furkastrasse entlang in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Geschinerbach.

N.B. Während der Niederjagd geschlossen.

Mixte Nr. 3 Hobach – Merezebach

Von der Einmündung des Löwibachs in die Rhone, die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Merezebachs, diesen Bach aufwärts bis zur Wasserfassung beim Chäller P. 1842, den alten Alpweg abwärts zum Oberberbel, die Alpstrasse in westlicher Richtung abwärts bis zur Abzweigung Hobach P. 1516, dann der Gemeindegrenze aufwärts folgend (Markierung) über P. 1680 zu P. 1775 Abzweigung Merezebach-Hobach, die Alpstrasse aufwärts bis zur Brücke des Löwibachs, diesen Bach abwärts bis in die Rhone, Ausgangspunkt.

N.B. Während der Niederjagd geschlossen.

Mixte Nr. 4 Bächital - Minstigertal

Reckingen - Münster: zwischen Bächital und Minstigertal oberhalb dem Gommer Höhenweg, in nördlicher Richtung wie folgt begrenzt; im Bächital vom Mittelchriz P. 2023 (Damm) in gerader Linie hinauf zum Schäferkreuz P. 2466, in östlicher Richtung zum Rossbode, von hier in gerader Linie hinunter zum Schnittpunkt Gommer Höhenweg – Minstigerbach.

N.B. Alles Federwild geschützt.

Mixte Nr. 5 Bawald

Von der Einmündung des Schmalibachs die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Spissbach. Den Spissbach aufwärts bis auf die Höhenkurve 2100 Meter, von hier in westlicher Richtung zum Salzgäbul P. 2082, dann zur Markierung südlich der Salzgäbul Hütte, von dieser Markierung abwärts zur Salzgäbul Hütte; nun abwärts bis zur Quelle im Räift (Markierung) dann den Schmalibach abwärts bis zur Rhone, Ausgangspunkt.

N.B. Während der Niederjagd geschlossen.

Mixte Nr. 6 Bellwald

Vom Schnittpunkt der Sesselbahn Bellwald-Richinen-Steibenkreuz und der Alpstrasse den Sessellift aufwärts bis Steibenkreuz. Von hier den Wanderweg

über den Punkt 2599 Furggulti aufs Rsihorn. Von dort in direkter Linie zum Gletscherblick. Diesen Wanderweg abwärts bis zum Schnittpunkt (Wasser von Rinnerhita), diesen Bachlauf abwärts bis Schrannei; von hier dem Wanderweg entlang bis zum P. 1855; von hier dem unteren Wanderweg entlang bis zum Schnittpunkt mit Teife Bach; diesen aufwärts bis zum oberem Wanderweg und diesen entlang bis zur Alpstrasse. Diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Sesselbahn (Ausgangspunkt).

N.B. Alles Federwild ist geschützt.

Mixte Nr. 7 Lax

Von der Brücke der Kantonstrasse über den Alte Bach, den Alte Bach aufwärts bis zum Wanderweg zum Holz, diesen Wanderweg in westlicher Richtung folgend bis zum Brunnengraben, (Markierung), diesen Graben aufwärts bis (Markierung), von hier in westlicher Richtung den Markierungen entlang bis zur Hütte (Hinner – Lärch) zur Stichstrasse. Dieser Strasse entlang in westlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse. Dann der Stichstrasse in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Deischbach. Den Deischbach abwärts bis Kantonsstrasse und die Kantonstrasse aufwärts bis zur Brücke Alte Bach, Ausgangspunkt.

N.B. Die Jagd auf den Hasen ist verboten.

Mixte Nr. 8 Bischmeralpa

Von der Gorneralpe von P. 1655 in nordöstlicher Richtung die Schneise abwärts in den Bättligraben; den Bättligraben entlang aufwärts bis aufs Chriesihorn P. 2535; von hier in westlicher Richtung der Felskante abwärts folgend bis zur Markierung; den Giffirschgraben aufwärts über P. 2615 bis P. 2824; in westlicher Richtung über die P. 2923 und 2918 bis P. 2838; von hier abwärts über P. 2694 der Felskante folgend in den Tunetschgraben; den Tunetschgraben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg; diesem Wanderweg folgend in östlicher Richtung über die P. 1392, 1454 und 1496 zum Chritzstafel und dem Wanderweg weiter folgend über P. 1492 und 1349 bis zum Nasibord bei P. 1540 und von hier zum P. 1655, Ausgangspunkt.

N.B. Alles Federwild geschützt.

Mixte Nr. 9 Belalp – Bodmen

Von der Brücke bei Bäll P. 1968, den Wanderweg Belalp – Nessel aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Nessjeri, die Nessjeri zurück bis oberhalb der genannten Brücke und von hier in gerader Linie hinunter zu dieser Brücke, Ausgangspunkt.

N.B. Alles Federwild geschützt.

Mixte Nr. 10 Bortelhorn

Von den Bortelhütten P. 2107 den Wanderweg in Richtung Steinuchäller bis zur Brücke über den Steinubach bei Mere, von hier den Steinubach entlang aufwärts bis zur Landesgrenze, der Landesgrenze entlang über Hillerhorn P. 3181, Bortelhorn, Bortellicka, Furgguböimhorn bis zur Furgguböimlicka, von hier den Wanderweg abwärts bis zur Kreuzung mit dem Furgguböimbach,

diesen Bach abwärts bis zum Wanderweg, diesen Wanderweg entlang zu den Bortelhütten, Ausgangspunkt.

N.B. Gämswild geschützt

Mixte Nr. 11 Grauhorn

Von der Brücke über die Laggina bei P. 1494 den Wanderweg über Pästa und Obre Stafel bis zum See bei P. 2037, von hier den Militärweg hinauf über P. 2201 und 2295 zur Militärhütte auf dem Grat bei P. 2494, von hier den Grat entlang in südlicher Richtung über die P.e. 2571, 2521 und 2672 zum Balmahorn und von hier weiter den Grat über die Bamalicka bis zum Schijenhorn und von hier in norwestlicher Richtung den Grat hinab bis zum Tälliwasser, das Tälliwasser abwärts bis in die Laggina und die Laggina abwärts bis zur Brücke, Ausgangspunkt.

N.B. Gämswild geschützt

Mixte Nr. 12 Senntum – Aarbegga

Vom Giw den Skilift aufwärts bis zum Rothorn P. 2313, von hier dem Grat in südlicher Richtung folgend über P. 2611 bis zum P. 2827, den Grat in nordwestlicher Richtung abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg bei Sädolti, in östlicher Richtung dem Höhenweg entlang bis zum ersten Graben (Markierung), diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg, diesen Weg über Obri Site und Waldläger bis Alpe Rüspeck, von hier den Wanderweg abwärts bis Giw, Ausgangspunkt.

N.B. Alles Federwild geschützt.

Mixte Nr. 13 Linde Bodu

Von der Brücke über den Fellbach, des Weges Unneri Brend – Lengi Flüe, dem Weg folgend zur Lengi Flüe. Von hier die Forststrasse abwärts bis zum Weg Matt – Siwinen. Diesen Weg aufwärts über Siwinen zum Siwiboden. Dem südlichen Rand des Siwibodens aufwärts folgend bis zur Felskannte, welche die Gemeindegrenze Eisten / Saas-Balen bildet. Der Felskannte entlang bis zur Höhenkurve 2500 (Markierung), dieser in südöstlicher Richtung folgend über Wyse Bode – Obers Distel zum Fellbach. Den Fellbach abwärts zum Ausgangspunkt.

N.B. Alles Federwild geschützt

Mixte Nr. 14 Mattmark

Von der Dammkrone des Staudamms Mattmark der südlichen Bannngrenze des Banngebietes Nr. 41 Nollenhorn folgend zur Nollenlücke, weiter in südlicher Richtung über den Grat zum Stellihorn, weiter dem Grat folgend in östlicher Richtung über Jazzihorn zur Jazzilücke. Der Landesgrenze folgend über Ofentalpass, Spechthorn, Jodernhorn, zum Monte Moro Pass. Von hier dem Wanderweg folgend hinunter zur Distelalp, weiter dem rechten Seeufer folgend zum Ausgangspunkt.

N.B. Alles Federwild ist geschützt

Mixte Nr. 15 Tufteren

Von der Vispa dem Arbzug entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt Arbzug - Europaweg. Diesem nach Süden folgend bis zur Tufterenalp. Von der Tufterenalp der Strasse folgend bis Sunnegga. Von Sunnegga der Kante nach abwärts über Furggegga und Schlüecht bis auf die Riedwasserleitung. Dieser nach Norden folgend bis zum Riedweg und dem Riedweg folgend bis zur Rio Piste, die Rio Piste abwärts bis Teifenmatten und weiter zum Gibelstafelti; von da den Graben in westlicher Richtung abwärts in die Riedstrasse (Rest. Olympiastübli). Die Riedstrasse aufwärts bis zum Leimragraben und diesen Graben abwärts bis zur Vispe, der Vispe entlang abwärts zum Arbzug, Ausgangspunkt.

N.B. Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr.16 Täschberg

Vom Mittelschtäggi den Täschbach aufwärts bis zur Einmündung Eggerschkin (Markierung).

Diesen Bach aufwärts bis zum Europaweg. Diesem nach Norden folgend bis in den Graben Bre, Banngebietsgrenze (KBG57); diesen Graben abwärts bis zur Litzikurve Bannmarkierung; von hier der Täschalp -Strasse abwärts zum Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist der Rehbock geschützt

Mixte Nr. 17 Riffelberg – Hermetje

Von der Einmündung des Findelbaches in die Gornera dem Findelbach aufwärts bis zur GGB-Brücke. Dem Geleise nach bis zur Station Findelbach und von hier dem Weg nach aufwärts über Vordru Wälder zur Station Riffelalp. In südlicher Richtung dem Weg weiter zur Riffelalpkapelle und weiter zum Schweigmattenbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Galerie auf dem Riffelbord. Dem Bahngeleise nach bis Riffelberg und dem Wanderweg folgend bis Gagenhaupt P. 2564. Von hier abwärts zur Gornergletscherzunge. Der Gornera abwärts bis zur Wasserfassung Grande Dixence und in nördlicher Richtung die Felskante aufwärts über den P. 2139 zu P. 2676. Von hier dem Wasser aufwärts bis zum See und weiter auf den P. 3002. Von hier dem Geltscherrand folgend bis zu P. 2834 und weiter dem Grat entlang bis zu Hirli. Von hier abwärts zum See bei P. 2530 und dem Teifbach abwärts bis zu Schnittpunkt Piste Weisse Perle. Der Piste abwärts folgend bis ins unner Bielti Schnittpunkt Zmuzz Strasse. Dieser Strasse folgend über Furi bis zur Gornera. Der Gornera abwärts bis zur Einmündung Findelbach, Ausgangspunkt.

N.B. Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 18 Erholungsraum Visp

Von der Landbrücke in Visp den Bärjiweg bis zum Chatzohüs, hier über die Vispe zum Staldbach und die MGB-Bahn-Linie zurück zur Landbrücke.

N.B. Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 19 Basper

Auf der Höhe der Fischzucht Valperca die St. Germanerstrasse bis zum Dorf

Raron (Restaurant Burg), von hier der Bahnlinie entlang zurück zur Fischzucht, Ausgangspunkt.

N.B. Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 20 Turtig – Mutt

Von der Einmündung des Laubbaches in den Grossgrundkanal, den Grossgrundkanal aufwärts bis zur Strasse nach St. German, von hier in südlicher Richtung an den Berghang und dem unteren Rand des Berghanges folgend bis zum Laubbach und diesen abwärts bis zum Grossgrundkanal.

N.B. Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 21 Turtig – Biotop

Vom Strassenkreisel im Turtig die Strasse in südlicher Richtung bis zur Militärunterkunft, von hier linksufrig dem Milibach entlang in westlicher Richtung bis der Bach unter der Kantonsstrasse in den Lonzakanal führt, von hier der Kantonsstrasse entlang zurück zum Strassenkreisel, Ausgangspunkt.

N.B. Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 22 Galdi Niedergesteln

Von der Einmündung der Lonza in die Rhone die Lonza aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Alustrasse, dann dieser Strasse folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Galdikanal, diesen aufwärts bis zum Berghang, von hier dem Rand des Berghanges folgend bis nach Unner Geesch und von hier der Hauptstrasse zur Brücke über die Rhone und die Rhone linksufrig abwärts zur Einmündung der Lonza.

N.B. Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte Nr. 23 Eischollalp

Von der unteren Eischollalp dem Wanderweg Richtung Tschorr folgend bis zur Abzweigung nach Tschonghubel. Dem Wanderweg aufwärts folgend bis zum Tschonghubel. Dem Wanderweg entlang über Obri Eischollalp, Alte Stafel bis Unners Sänntum. Von Unners Sänntum über Forststrasse entlang in die Undri Eischollalp. (Ausgangspunkt).

N.B. Alles Federwild geschützt

Mixte Nr. 24 Bietschhorn

Ausgangspunkt 1999 Reemistafel, dem Bietschbach entlang bis zur Grenze des eidg. Banngebietes Wilerhorn. Gleiche Grenze hinauf zum Jegihorn P. 3077, weiter dem Grat entlang über Jolihorn, Gletscherhorn zum Wilerhorn P. 3307. Den Grat weiter in östlicher Richtung über Wilerjoch, Schwarzhorn, Bietschjoch, Schafbärg P. 3240. Weiter in östlicher Richtung über die P.e. 3408 und 3635 hinauf zum Bietschhorn P. 3934. Von hier in südöstlicher Richtung über die P.e. 3780 und 3532 und weiter in südlicher Richtung über Tierreggpas bis zum Aufstieg des Tieregghorns, den Grat hinunter (gleiche Grenze wie das eidg. Banngebiet Alpjuhorn) in westlicher Richtung über die P.e. 2743, 2445 und 2134 zum Ausgangspunkt 1999 Reemistafel.

N.B. Während der Hochjagd offen.

Mixte Nr. 25 Blatten

Von der Einmündung des Tännbaches in die Lonza, den Tännbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg nach Tärra; von hier dem Wanderweg in östlicher Richtung entlang nach Wyssried und weiter die Fahrstrasse auf die Tellialp bis zur Brücke der Gisentella, dann diesen Bach abwärts bis in die Lonza, die Lonza abwärts zum Ausgangspunkt.

N.B. Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 26 Ferden

Von der Einmündung des Faldumbaches in den Ferdensee, den Faldumbach aufwärts bis auf die Alpstrasse Faldum; von hier der Alpstrasse entlang zurück bis zur Brücke beim Dornbach, den Dornbach abwärts bis in den Ferdensee, dann dem rechten Ufer des Ferdensees entlang zum Ausgangspunkt.

N.B. Während Rehbockjagd geschlossen.

Mixte Nr. 27 Leukerfeld

Von der Brücke über die Rhone bei Leuk die Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Turtmannbaches, den Turtmannbach aufwärts bis zur Kantonssstrasse, die Kantonsstrasse abwärts bis zur Rhonebrücke bei Leuk.

N.B. Alles Feder- und Wasserwild geschützt.

Mixte No 28 Ayer

Vom Schnittpunkt der Strasse Ayer-St. Luc mit dem Graben von Lagec P. 1471, diese Strasse in nördlicher Richtung aufwärts bis zum Lawinengraben (Grand Colliou de Mission), diesen Graben aufwärts bis auf die Strasse von Pralics; von hier diese Strasse weiter bis zur Verzweigung mit derjenigen von Nara P. 1647; dann diese Strasse von Nara aufwärts bis zum Graben von Lagec, diesen Graben abwärts bis auf die Strasse Ayer – St-Luc, Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Hochjagd ist gestattet.

Mixte Nr. 29 Mont Lachaux

Von Cry d'Er, P. 2258 dem Grat von Mont Lachaux und dem Weg entlang bis Houlès, P.1961, dann den Graben abwärts bis zur Station Les Marolires, P. 1649; von hier in gerader Linie bis zu P. 1672, dann der Strasse entlang bis zur Seilbahn von Signal, der Seilbahn aufwärts folgend bis Cry d'Er, Ausgangspunkt.

N.B. Der Birkhahn ist geschützt.

Mixte Nr. 30 Ayent

Zone zwischen der Strasse St-Romain – Anzère, der Strasse von Rugès und der Strasse von Valettes.

N.B. Der Hase ist geschützt

Mixte Nr. 31 Pramagnon

Von der Rhonebrücke in St-Léonard dem Weg des Balltraps von Sitten aufwärts folgend; von dort beim ersten Graben (Markierungspunkt), welcher

unterhalb der Felsen von Nax abbiegt, bis zur Haarnadelkurve von Pelleivro (Markierungspunkt); von dort entlang der Strasse nach Comâ bis zur Strasse von Nax; von dort die Strasse von Nax hinunter bis zum P. 1040 Schnittpunkt mit der Derotchia; diesen Bach bis zum Weg von Chanrion entlang; von dort in Richtung Chanrion bis zur Strasse, P. 882; von hier dem Grat bis zum Weg von Combaloc folgend; diesem Weg bis zur Brücke Tyné folgend; von dort der Strasse am Waldrand bis zum Ausgangspunkt folgend.

N.B. Die Gämse ist geschützt

Mixte Nr. 32 Longeborgne

Vom Ausgangspunkt des Weges von Longeborgne in Bramois dem Weg aufwärts bis zur Haarnadelkurve der Strasse nach Nax, P. 592; von dort dem Waldrand entlang bis zur Strasse nach Nax; dieser Strasse entlang aufwärts bis zum Beginn des Weinberges Erbioz; am unteren Rand des Weinberges entlang bis zum grossen Graben, welcher zur Brücke des Baches du Crou führt; von dort der Borgne entlang bis zum Ausgangspunkt.

N.B. Die Gämse ist geschützt

Mixte Nr. 33 Mont d'Orge

Von der Brücke der Morge, dem Waldrand und dem Graben entlang bis la Muraz und Mont-d'Orge; von hier dem angrenzenden Weg (beim Ausfluss des Sees) entlang bis zum Kreuzungspunkt mit der unteren Wasserleitung von Mont d'Orge und weiter abwärts bis zur Brücke der Morge, Ausgangspunkt.

N.B. Die Hasenjagd ist während der Niederjagd gestattet.

Mixte Nr. 34 La Meina

Von der Verzweigung des Grabens von Doussin mit der Forststrasse von Giêtes, diese Strasse bis nach le Chiti; von hier die alte Forststrasse bis in den Graben von l'Ojintse, dann die Strasse weiter bei der Sägerei Verrey vorbei P. 1463 bis zum nördlichen Waldrand, den Waldrand aufwärts bis zur Wasserleitung d'Erré, der Wasserleitung entlang bis P. 1745; von hier den Alpweg weiter bis zur Verzweigung mit der Seilbahn Veysonnaz - Thyon, der Seilbahn entlang bis auf die Alpstrasse von la Combire – Meina, diese Alpstrasse weiter bis zur Verzweigung mit dem Graben von Doussin, diesen Graben abwärts bis auf die Forststrasse von Giêtes, Ausgangspunkt.

N.B. Die Hochjagd ist in diesem Banngebiet gestattet.

Mixte Nr. 35 Forêt de l'Avantché

Vom P. 478 beim Elektrizitätswerk von Bieudron der Strasse von Riddes in Richtung Aproz entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Bach de la Vouarde; diesem Bach aufwärts bis zu den Felsen, bei den bewirtschafteten Flächen; von dort entlang der Grenze der Felsen und der bewirtschafteten Flächen über les Eudrans (P. 1017) bis zur Stasse Les Condémines-Isérables; dieser Strasse bis zur unterhalb liegenden Abzweigung des Erdrutschbaches des Cretteaux; diesem Bach entlang bis zum Sandfang; den Weg Impasse des Cretteaux hinunter, dann der Strasse von Nendaz hinunter zum Bergfuss und

bis zum Ausgangspunkt folgend.

N.B. Die Gämse ist geschützt

Mixte Nr. 36 Ardon

Von der Verzweigung der Autobahn mit der Lizerne, diesen Fluss abwärts bis zur Höhe des Autobahnrastplatzes von Ardon, in Richtung Westen via Entwässerungsstrasse bis zur Kreuzung auf der östlich vom Biotop Marais d'Ardon gelegenen landwirtschaftlichen Strasse; über den P. 473 bis zum Kanal Sion – Riddes; von dort der Strasse auf dem rechten Kanalufer entlang bis zum landwirtschaftlichen Lager Iles de Chamoson; von dort, aufwärts in Richtung Norden entlang der landwirtschaftlichen Strasse folgend über den P. 487 bis zur Autobahn; der Autobahn entlang bis zum Schnittpunkt mit der Rhone; von dort der Rhone aufwärts folgend bis zur Einmündung der Lizerne und dieser aufwärts bis zur Autobahn, Ausgangspunkt.

N.B. Der Hase ist geschützt.

Mixte Nr. 37 Grand Garde

Von der Brücke der Salentse in Dugny dieser Strasse entlang bis zur Verbindung mit der Strasse Ovronnaz - Randonne, dieser Strasse entlang über Lou sine bis nach l'Etra, den Weg weiter bis nach Euloi, P. 1998; von hier die Strasse abwärts in Richtung Nord-Ost bis zur Brücke der Salentse in Ovronnaz beim Sportzentrum, P. 1368, die Salentse abwärts bis zur Brücke von Dugny, Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Jagd auf den Rehbock sowie auf das Raubwild während der Dauer der Rehbockjagd ist gestattet.

Mixte Nr. 38 Rogneux

Vom Graben Aron beim Punkt 1716, über die Strasse vor dem Reservoir und dieser folgend in nord-westlicher Richtung über die Punkte 1664 und 1617 in den Wald von Naset; von hier via Wanderweg in nördlicher Richtung bis zum Punkt 1704, Schnittpunkt mit der Wasserleite von Verney; dieser entlang aufwärts über Punkt 2227 bis Erra d'en Haut bei Punkt 2265; von hier der Strasse Grands Revers in Richtung Süd folgend bis zum grossen Couloir in der Nähe von Le Clou (Markierungspunkt), von hier dem Couloir entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Le Clou – Petit Erra und diesem entlang zum Graben von Aron, Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Niederjagd (PatentB) ist gestattet.

Mixte Nr. 39 La Maye

Von der Brücke nach l'A Neuve die Dranse von Ferret aufwärts bis zum Schnittpunkt dieses Baches mit dem ersten Graben im Norden von Merdenson (Markierungspunkt); diesen Graben aufwärts über P. 1683 bis zur Alpe von Léchère – Dessus (P. 1877); von hier dem Wanderweg des Petit Col Ferret bis zum Punkt 2144; von hier in gerader Linie zum Punkt 2147 (Markierung); von hier den Graben aufwärts bis zum Fuss des nord-östlichen Grates der Pointe Allobrogia (Markierung); dem Grat entlang aufwärts bis zum Gipfel der Pointe Allobrogia (P. 3172); von hier dem italienisch-schweizerischen

Grat folgend bis zum Gipfel des Dolent P. 3820; von hier dem nord-östlichen Grat des Dolent über die Punkte 3283, 3079, 2928 und 2731 abwärts folgend bis zum Gipfel des Maye P. 2642; von hier dem nord-östlichen Grat des Maye über Punkt 2307 bis zum Wanderweg des Biwaks des Dolent (Markierungspunkt); von hier den Weg abwärts bis zur südlichsten Landwirtschaftsstrasse und dieser entlang bis zum Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Niederjagd (PatentB) ist gestattet.

Mixte Nr. 40 St-Maurice

Von innerorts Epinassey der Hauptstrasse entlang in Richtung Süden bis zur Brücke des Baches St. Barthélémy; von hier diesen Bach aufwärts bis zur Verbindung mit dem Graben westlich von La Chaux, dann diesen Graben aufwärts bis auf die Hauptstrasse Epinassey – Mex, dieser Strasse entlang bis eingangs des Dorfes Mex; dann dieser Strasse entlang in Richtung Nord-Westen bis zum Ende der asphaltierten Strasse am Orte genannt Les Praz; von dort in Richtung Süd-Osten dem Wanderweg Les Praz – Cases folgend; dann den Weg abwärts bis auf die Strasse beim Steinbruch; dieser Strasse abwärts folgend bis zur Hochspannungsleitung; von diesem Punkt der Strasse in Richtung Süd-Ost entlang bis zu P. 426 und weiter in Richtung Ost bis auf die Hauptstrasse St. Maurice-Epinassey, die Hauptstrasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Banngebiet darf während der Rehbockjagd der Rehbock, das Wildschwein sowie das jagdbare Raubwild gejagt werden

Mixte Nr. 41 Massongex

Von der Hauptstrasse Vérossaz – Les Giettes am Orte La Beune, den Markierungen abwärts bis Fréneys, von dort dem Förderband des Steinbruches FAMSA AG folgend hinunter bis zum Steinbruch bei Massongex, dann von dort dem Wanderweg folgend bis zum P. 398 am SBB-Geleise (du Tonkin), dem Geleise in südöstlicher Richtung hinauf bis zum P. 405, von hier der Rogneuse aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Hauptstrasse Vérossaz-Les Giettes am Orte Aussays und dann dieser Strasse aufwärts nach Beune, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Banngebiet ist während der Dauer der Rehbockjagd die Jagd nicht gestattet.

IV. Eidg. Banngebiete

Eidg. Banngebiet Nr. 1 Aletsch

Vom Stausee Gibidum der Massa entlang zum Gr. Aletschgletscher. Dem linken Gletscherrand folgend über Chatzulecher bis zum Fuss des Nordgrats des Eggishorns, diesen Grat aufwärts aufs Eggishorn. Vom Eggishorn in westlicher Richtung dem Grat folgend aufs Bettmerhorn, P. 2858. Vom Bettmerhorn dem Grat und der Wasserscheide entlang über Moosfluo zur Hohflüe. Von hier dem Grat (Zaun SBN) entlang zum Hotel Riederfurka. Von hier den Weg zwischen Hotel Riederfurka und Aletschhütte entlang bis zum Wegweiser Riederhorn - Casselweg Süd. Dem Casselweg - Süd folgend bis zum Weg-

weiser Riederhorn, (rote Markierung). Von hier in westlicher Richtung über den Waldgrat den roten Markierungen folgend über Wyss- und Schwarzes-Fleisch zur Knebelbrücke. Von der Knebelbrücke den Graben hinunter bis zur Wasserleitung Riederi. Von hier dem Massaweg nordwärts folgend bis zum schrägen Masten. Von hier in der Falllinie zur Massa. Der Massa folgend bis zum Gibidumstausee, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 1 Aletsch

Vom Nieschbord in Oberried dem Wanderweg folgend in westlicher Richtung durch den Oberriedwald zur Knebelbrücke. Von hier in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang bis zum Casselweg-Süd. Diesem Weg folgend in östlicher Richtung bis zum Hotel Riederfurka. Von hier dem SBN-Zaun folgend bis zur Hohflüe. Der Hohfluh-Sesselbahn abwärts folgend bis zur Talstation. Von hier in gerader Linie zur Bergstation der Gondelbahn Riederalp – Ried-Mörel. Dieser Bahn folgend bis zum Schnittpunkt mit der Forststrasse im Planier. Der Forststrasse abwärts folgend bis zum Bildhäuschen (Riederwald). Von hier dem alten Treibweg folgend bis Nieschbord, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Eidg. Banngebiet Nr. 2A Alpuhorn

Von Ze Steinu P. 1287 in westlicher Richtung hinauf auf die Wasserleitung Niwärch. Dieser Wasserleitung entlang bis zum Chrachegraben bei Holz. Diesen Graben aufwärts in nordwestlicher Richtung bis zum Alpweg Raaft – Obri Matte. Diesen Weg aufwärts bis Indruwangschbodo und weiter in westlicher Richtung bis Mederboden. Von hier in nordwestlicher Richtung hinauf zu den Lawinenverbauungen und direkt auf den Grat. Dem Felsgrat entlang bis auf Höhe des P. 2364, und weiter bis Roti Chüe P. 2471 und Wiwannahütte. Von der Hütte in westlicher Richtung bis an den Fuss des Felsgrades „Kleine Ougstchumme“. Diesen Grad hinauf aufs Ougstchummuhorn, P. 2880,7. Von dort der Wasserscheide nach abwärts über P. 2653 und P. 2287 aufs Arbol. Weiter geht's über P. 1965 bis Bitziboden und Bitzitorro - Kreuz. Von hier in nordwestlicher Richtung hinab zu den Nasulecher, diesem Wasserlauf weiter hinunter bis zum Bietschbach. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke wo sich der Fussweg mit dem Bietschbach kreuzt. Diesen Fussweg weiter bis zur Bietschihütte. Von hier diesen Weg weiter aufwärts zur Brücke, wo sich der Weg wieder mit dem Bietschbach kreuzt (Bietschihütte liegt ausserhalb dem Eidg. Banngebiet). Den Bietschbach aufwärts bis Reemstafel, P. 1999. Dann in nordöstlicher Richtung hinauf zum Grat. Diesen Grat weiter in nördlicher Richtung zum Tiereggpass, P. 3046 und P. 3532. Von hier in südöstlicher Richtung über P. 3293, P. 3138 aufs Stockhorn. Vom Stockhorn hinunter zu P. 2276. Weiter in östlicher Richtung zu P. 2598. Von hier nordöstlich über den Grat hinauf zum Strahlhorn und in nördlicher Richtung über Grüebhorn, P. 3192, P. 2989, P. 3228 Baltschiederlicka, P. 3219 bis zum Gredetschhorli, P. 3646. Weiter in östlicher Richtung über P. 3720 aufs Nesthorn. Dann in südöstlicher Richtung über P. 3539, P. 3620 auf P. 3554.4. Von hier in südlicher Richtung über P. 3275, Gänderhorn, Grisigpass, Grisighorn, Hofathorn, P. 2593, P. 2542 bis zum Saalgraben (nördlich vom Foggenhorn). Dann in südwestlicher Rich-

tung den Saalgraben hinunter bis zum Mundbach, Chiestelli, P. 1615. Weiter in südlicher Richtung den Bach hinunter bis zum Breitlöügrabu (Stafelbode). Diesen Graben hinauf bis zu P. 2964. Weiter in nördlicher Richtung über Schiltfurrga, P. 2756 hinauf aufs Schilthorn. Vom Schilthorn den Grat südwestlich hinunter zu den Färricha, P. 2335. Weiter den Weg von den Färricha in nordöstlicher Richtung bis Rote Bach. Diesen Bach hinunter bis zur Einmündung in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach abwärts bis Ze-Steinu, Ausgangspunkt 1287.

Eidg. Banngebiet Nr. 2B Alpuhorn

Von der Einmündung des Tiefebach in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach aufwärts bis zum Furgbach, diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der zur Alpe Eril führt. Diesen Weg in südliche Richtung durch den Erilwald bis Honalpa P. 1992. Weiter den Weg bis Honegga P. 1930. Von hier den Weg abwärts bis zur Brunnenstube. Dann die Wasserscheide in südwestliche Richtung über P. 1562 bis hinunter auf die Wasserleitung „Gorperi“. Dieser Wasserleitung in südlicher Richtung folgend bis zum Tiefebach, diesen Bach abwärts bis in den Baltschiederbach, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 2A Alpuhorn

Von Ze-Steinu, P. 1287 den Baltschiederbach aufwärts bis zur Einmündung des Roten Baches in den Baltschiederbach. Den roten Bach aufwärts bis zum Weg, der in die Roti Chumma führt. Diesen Weg in südlicher Richtung bis zu den Färricha, P. 2335. Dann die Wasserscheide in nordöstlicher Richtung hinauf bis zum Schilthorn. Weiter in südlicher Richtung den Grat folgend hinunter zur Schiltfurrga. P. 2756 und weiter in gleicher Richtung bis zum P. 2964. Von hier den Breitlöügrabo in östlicher Richtung hinunter bis zum Mundbach. Den Mundbach aufwärts bis zum Chiestelli, P. 1615. Von hier in östlicher Richtung den Saalgraben hinauf bis auf den Grat. Den Grat in südlicher Richtung folgend über Foggenhorn, Birgischergrat. P. 2427 und P. 2396 folgend bis zum Wurzgraben. Den Wurzgraben in südwestlicher Richtung hinunter bis zur Wasserleitung Birgischeri. Dieser Wasserleitung in nördlicher Richtung folgend bis ins Üsser Senntum P. 1344. Von hier in gerader Linie südwestlich hinauf auf die Wasserleitung „Wyssa“ bis zum Gislerigraben. Diesen Graben in westlicher Richtung hinauf bis zum Weg, der von der Wildschutzhütte Bätthorn bis zur Mässlowi führt. Diesen Weg in westlicher Richtung folgend bis zur Wildschutzhütte und Alpe Brischern P. 2020. Weiter den Weg hinunter auf die Gäruwase, P. 1817. Von hier den Weg entlang in gleicher Richtung durch den Mattwald-Brahitzeri bis zur Brunnenstube, die am Weg Chastler - Honegga steht. Von hier den Weg entlang bis Honalpa P. 1992 und diesen Weg weiter durch den Erilwald bis zum Furgbach, P. 1742, den Furgbach hinunter in den Baltschiederbach, den Baltschiederbach aufwärts bis zum Ausgangspunkt Ze-Steinu.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Gemischtes Banngebiet 2B Alpuhorn

Vom Mederboden in westlicher Richtung den Weg nach durchs Fuchsfeesch

zum Fuchstritt (Leiter). Weiter den Weg zum P. 2065. Dem Leditrejo nach bis zum Graben, der hinunter in die Galta führt. Diesen Graben hinunter bis zur Galta (Ende Strasse). Dann den Weg in westlicher Richtung über Gärste zum Bitziboden. Gleiche Grenze wie EGB 2A.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Eidg Banngebiet Nr. 3 Wilerhorn

Vom Wilerhorn in südlicher Richtung über Gletscherhorn P. 3222, Jegihorn P. 3077, Grosshorn P. 2996, weiter bis zum P. 2787. Von hier in westlicher Richtung den Graben hinunter bis zum Jolibach. Diesen Bach abwärts bis zur Anschöpfung der Ladusoun, dieser Suon in westlicher Richtung entlang über Seebach - Stockwald - Mattachra bis zum Schnittpunkt der Strasse, welche zum Spielbielalpji führt. Diese Strasse weiter über Spielbielalpji bis zum Graben (Treichigrabu) östlich vom Laduwald. Von hier den Weg entlang über Laduwald bis nach Blattü. Von hier den Imiweg weiter über Marchgraben – Imine – Indrewald – Indre Mittalgrabu bis zum Bahngeleise der BLS. Dem Bahngeleise entlang nach Goppenstein bis zum Rot-Louwiggraben, diesen Graben hinunter zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zur Einmündung des östlichen Loiwiwaches, diesen Bach aufwärts bis zum unteren Sumpf; von hier dem Waldweg in östlicher Richtung entlang bis in die Bifig. Von hier der asphaltierten Strasse entlang bis zum Schnittpunkt mit der neuen Forststrasse am unteren Waldrand. Von hier der Forststrasse entlang bis zum Bätzlerbach. Den Bätzlerbach hinauf bis zur Gemeindegrenze Kippel - Wiler, dann der Gemeindegrenze folgend über Bätzlerfriedhof, P. 2799, P.2362, zum Wilerhorn, P. 3307.4 Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 3A Wilerhorn

Von der Brücke des Wanderweges BLS beim Bietschbach P. 1024, diesen Wanderweg in westlicher Richtung entlang bis zur Forststrasse (Ritzubodu) Thelwald. Von hier in nördlicher Richtung der Wasserscheide des Bietschtales entlang über Prag - Seileggü; weiter in südlicher Richtung der Wasserscheide des Jolitaes entlang bis zum Pragweg. Diesen Weg hinunter zum Jolibach, den Bach hinauf bis zur Anschöpfung der Ladusoun, weiter gleiche Grenze wie das eidg. Banngebiet Wilerhorn bis zum Jegihorn, P. 3077. Weiter in südöstlicher Richtung den Felsen hinunter bis zum Bietschbach. Den Bietschbach abwärts über Jegisand-Nassi Pletscha bis zur Brücke innerhalb der Bietschtalhütte wo sich der Weg mit dem Bietschbach kreuzt; diesen Weg weiter zur Bietschtalhütte bis sich der Weg wieder mit dem Bietschbach kreuzt. Von hier dem Bietschbach entlang bis zur Einmündung des Wassers der Nasenlöcher. Diesem Wasser entlang bis zu den Nasenlöchern, weiter in südöstlicher Richtung bis zur Wasserscheide (Bitzitorro-Kreuz) des Bietschtales – Leiggern. Dieser Wasserscheide in südlicher Richtung entlang über P. 1764.6-1418 bis zum Wanderweg der BLS beim Riedgarto; den Wanderweg in westlicher Richtung entlang bis zur Brücke P. 1024, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Gemischtes Banngebiet 3B Wilerhorn

Von der Einmündung des östlichen Loiwinbäches in die Lonza, der Lonza nach aufwärts zum Stausee Ferden, dem südlichen Ufer des Sees entlang bis zur Lonza, dieser aufwärts folgend bis zum Bätzlerbach, diesen Bach aufwärts bis zur neuen Forststrasse am unteren Waldrand, von hier in westlicher Richtung der Forststrasse nach bis zur asphaltierten Strasse im Chipelwald, dieser Strasse folgend bis in die Bifig P. 1572. Von hier den Waldweg hinauf in Richtung unterer Sumpf bis zum östlichen Loiwinbäch, den Loiwinbäch hinunter in die Lonza, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Eidg. Banngebiet Nr. 4 Bietschhorn

Von der Einmündung des Birchbaches in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zum Krispelbach beim Grundsee. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Fussweges westlich vom Grundsee. Von hier in südlicher Richtung zum Scheidgraben. Diesen Graben hinauf auf den Grat P. 2783 und weiter über Gletscherspitza, P. 3063 zum Breithorn, P. 3785. Von hier in westlicher Richtung über Breitlauihorn, P. 3655 zum Baltschiederjoch, P. 3195 und weiter zum Nordgrat am Bietschhorn, P. 3706, dann den Nordwestgrat hinunter zum Kleinen Nesthorn, P. 3336.1 Von hier in nördlicher Richtung über den Grat hinunter zum Birchgletscher und weiter zur östlichsten Quelle des Birchbaches, den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in das alte Bachbett des Birchbaches und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 5 Turtmantal

Den Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie zum P. 2840, Niggelinlücke. Dann dem Grat folgend zu P. 3027, Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn; dann den Chummugrabu abwärts zur Wasserleitung von Ergisch; dieser Wasserleitung folgend zum Turtmannbach, diesen Bach aufwärts bis zum Wängersteg, Bodenweide; vom Wängersteg den Fussweg entlang bis zur Strasse, die ins Turtmantal führt; die Strasse abwärts in Richtung Oberems bis zur Hornschluocht und von hier die Hornschluocht aufwärts, den roten Markierungen folgend bis zur Griebelalp P. 2208; von der Griebelalp weiter in westlicher Richtung der Forststrasse entlang bis zum Stolleneingang Illsee - Turtmann AG., dann in gerader Richtung hinauf zu den Felsbändern von Ougstwäng und weiter in gerader Linie hinauf zum Emshorn; von dort weiter zum Brun-nethorn; vom Brunnethorn dem Grat entlang zum Borterhorn und Bella Tola. Von der Bella Tola über den Pas du Boeuf zum Meidspitz oder Corne du Boeuf P. 2935, weiter zum Meidpass, P. 2790. Von hier den Weg abwärts bis zum Turtmannbach und diesen abwärts bis zur Einmündung des Pletschenbaches, Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 6 Leukerbad

Von der Einmündung des Bennonggrabens in die Dala, dem Bennonggraben

bergwärts bis zur Felswand (Höhenmeter 2000 m ü.M). Von hier aus der Felskante entlang in südlicher Richtung bis zum Wanderweg Leukerbad – Montana. Diesem Weg entlang Richtung Montana bis zuoberst der Chällerfluh. Von hier dem Grat entlang in nördlicher Richtung bis zum Jägerchrüz, P. 2710.8 Von hier aus dem Grat folgend über Tschajetuhorn, Trubelstock zum Schwarzhorn. Vom Schwarzhorn in nordwestlicher und nördlicher Richtung über die Punkte 2619-2449-2806-2862 zum Steghorn. Von hier dem Grat entlang über P. 2900 zum Roter Totz und weiter über den Grat in nördlicher Richtung bis zum Wanderweg Leukerbad-Adelboden. Von hier dem Wanderweg entlang über die Rote Chumme westlich des Daubensees auf den Gemmipass P. 2314. Von hier aus in nordwestlicher Richtung dem Grat folgend über die Plattenhörner, P. 2830 zu P. 3235, dann dem Zackengrat entlang zum Balmhorn. Von hier in südwestlicher Richtung dem Gitzigrat entlang zur Gitzifurgga P. 2980. Von der Gitzifurka dem Grat entlang auf das Ferdenrothorn. Vom Ferdenrothorn in südwestlicher Richtung über die Punkte 3055-2824 zum Majinghorn P. 3054. Von hier über die P.e 2896-2965-2899 zum Torrenthorn. Von hier aus in westlicher Richtung dem Grat entlang bis zum Mantschetgraben. Den Mantschetgraben talwärts entlang bis zur Strasse Folljeret-Fluhalpe. Dann dieser Strasse folgend bis zum Majinggraben, diesen Graben talwärts bis zur Dala; die Dala abwärts bis zur Einmündung des Benonggrabens; Ausgangspunkt.

Eidg. Banngebiet Nr. 7 Haut de Cry

Von La Fava, P. 2612, Mont Gond P. 2709,9 bis Sex Riond, P. 2026,5; von diesem Punkt abwärts über den Grat bis zur Felsenbarriere (Markierung); von hier den Torrent des Cerise abwärts bis auf die Talstrasse, diese Strasse bis zum Tunnelleingang von Maduc; von da abwärts in die Lizerne, die Lizerne abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches Bey, von hier diesen Bach über den P. 1950 und weiter bis zum Weg La Tine, P. 1955; von hier dem Weg am oberen Waldrand folgend bis auf den Grat Scex Route; dann den Grat weiter aufwärts über die P. 2563, Haut de Cry P. 2969,2 bis zum Pass La Forclaz, P. 2444; von hier der Markierung folgend bis auf den Gipfel Dt. de Chamossentze, P. 2721, dann den Weg weiter zur Cabane Rambert bis Gouilles-Rouges; von hier über Cretta-Morez, P. 2580 auf den Grand Muveran und weiter der Kantonsgrenze entlang bis zum Gipfel Diablerets, P. 3209,7; von hier über den Grat südlich des Diableretgletschers über Tour Saint-Martin bis zu den P.e 2725.8, 2548, 2504, 2315, Tête Noire, La Fava, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet 7 Haut de Cry

Von der Einmündung des Bergbaches Bey in die Lizerne, die Lizerne abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches La Tine, diesen Bach aufwärts bis zum Weg am oberen Waldrand, dann dem Weg über Punkt 1950 folgend bis zum Bergbach Bey, den Bergbach abwärts in die Lizerne, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Eidg. Banngebiet Nr. 8 Dixence

Von der Rosablanche über den Grat Mourtis, P. 3166 in Richtung Col des

Roux, le Mt. Blava, P. 2936.1, dann den Grat von Mt. Blava abwärts bis auf die Staumauer der Grande-Dixence, von der Staumauer in Richtung Osten, dem Felsen von Rochers-de-Vouasson entlang bis in den Bergbach Merdéré, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle; von hier über La Vouasson, P. 3489.7, Aiguilles Rouges, Les Monts Rouges bis auf den Pas de Chèvres, P. 2855; von hier dem Weg entlang bis zur Cabane des Dix und weiter bis auf den Col de Cheilon, P. 3243; von hier in Richtung Norden bis zum Pointe de la Lurette, P. 3548, dann den Grat bis Pleureur, P. 3703; von hier in Richtung Norden über La Sâle, la Pointe de Vasevay, la Pointe des Chamois, la Pointe du Crêt zum le Col du Crêt; von diesem Pass über Lui des Chamois und dem Grat entlang bis Rosablanche, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet Nr. 8

Dixence

Von der Staumauer der Grande Dixence in Richtung Süd-West über den Grat von Mt-Blava, P. 2931.6, le Col des Roux, le Col des Mourtis P. 3166 bis le Miroir; von hier dem Gletscherrand entlang bis zum Col de Prafleuri, P. 2987, weiter zu la Pointe d'Allèves, P. 3046 in Richtung Osten bis auf den Weg Thyon - Dixence, P. 2371; von hier diesen Weg der Alpe d'Allèves über P. 2135 bis zur Grenze des kantonalen Banngebietes Toueno (Graben), diesen Graben abwärts in die Dixence (Markierung), die Dixence aufwärts bis auf die Staumauer der Grande-Dixence, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Eidg. Banngebiet Nr. 9

Mauvoisin

Von der Staumauerkrone Lac de Mauvoisin, die Dranse abwärts bis Fionnay beim Kraftwerk der Grande-Dixence; von dieser Zentrale dem alten Baustellenweg der Wasserleitung EOS entlang bis zum Bergbach Grenays (Markierung), diesen Bergbach aufwärts bis auf die Höhenkurve 2181; von hier dem Weg von Rapoué entlang bis in den Graben von Lourtier, diesen Graben aufwärts, den Markierungen folgend, bis auf den Weg, der die Hütte Mont Fort mit dem Col Termin verbindet; von hier das Couloir hinauf zu P. 3045 Bec Termin, dann über den Grat bis zum Bec des Rosses, P. 3222.8 und weiter in geradere Linie zum Col des Gentianes; von diesem Pass in Richtung Südost über Punkt 3119 bis auf den Gipfel Mont Fort, 3328, den Grat weiter zu Petit - Fort 3135 und dann der Gemeindegrenze Bagnes entlang bis zum Col de Louvie, weiter dem Grat entlang über die P.e. 3059, 3141, 3112 bis Rosablanche, P. 3336.3. Von der Rosablanche dem Grat entlang in Richtung Süden über den Col du Crêt Pointe du Vasevay, La Sâle bis Le Pleureur, dann in Richtung La Lurette zu P. 3436; von hier in Richtung Süden durch den Graben bis zum Giétroz Gletscher, den Rand des Gletschers abwärts, dann hinauf bis zum Giétroz Pass Ptk. 3107, dann den Grat von Mont Rouge Giétroz folgen bis zum P. 3385, von hier in Richtung Süd-West und dann in Richtung Süd am Fuss des Grates der Markierung folgend über P. 2976 zum südlichen Bach bis zum Weg der Gietroz mit Tsofeiret verbindet; von hier diesen Bach abwärts in den Stausee Mauvoisin, dann rechts dem Stausee entlang bis auf die Staumauer, Ausgangspunkt.

Gemischtes Banngebiet Nr. 9 Mauvoisin

Von der Krone der Staumauer Lac de Mauvoisin in gerader Linie bis Pierre-Vire, P. 2416, von dort 100 m nordwestlich der Krete des Mulets de La Lia bis La Becca de la Lia, nördlich vom Punkt 3454; von hier dem Grat in Richtung Norden entlang über Col de Bocheresse zu Punkt 3158 bis zum Gipfel Grand Tavé; von hier in gerader Linie bis zum Col des Otnes, von diesem Pass dem Grat in Richtung Norden folgend über Becca de Corbassière und Punkt 2548 bis zum Punkt 2236; von hier in gerader Linie bis auf den Weg der Hütte Fionnay - Panossières, diesen Weg bis Fionnay, Brücke der Dranse, die Dranse von Bagnes aufwärts bis auf die Staumauerkrone, Ausgangspunkt.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

EBG No 10

Val Ferret

Vom Zusammenfluss der Dranse de Ferret mit der Dranse d'Entremont in Orsières, der Dranse d'Entremont Richtung Süd-Ost folgend bis zum markierten Graben oberhalb der Brücke Borratay (P. 936), diesen Graben hinauf und den Markierungen folgend bis zur Forststrasse, welche nach Vichères führt, dieser Forststrasse folgend bis zur Kurve der asphaltierten Strasse Vichères, diese Strasse abwärts bis zum Bauernhof beim Eingang im Norden des Dorfes Drance, dem Waldrand entlang der Markierungen aufwärts bis Roc de Cornet (P.1465); von hier dem Weg in südlicher Richtung entlang nach Tomeley (P.1718); der Forststrasse folgend in den Wald von Seyes bis zum Bach des Plans Devants, dem Bachverlauf hinauf in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 2151; von hier der Markierung folgend bis zum Weg de Tsalontset, diesem Weg folgend über die Punkte 2110 und 2130 bis zum Bach des Arpalles; dem Bachverlauf nach unten bis zur Einmündung in die Dranse d'Entremont; der Dranse d'Entremont hinauf bis an die Staumauer des Toules, dann über die linke Uferseite bis zum Bach des Erbets; diesen Bach aufwärts bis zum P. 2515; dann den Markierungen folgend Richtung Süd-Westen bis zum Col Sud des Planards (P.2735); von hier den Markierungen abwärts Richtung Südwesten bis zum Bach Ars Dessus; diesen hinunter bis zur unteren Brücke der Alpstrasse; dann entlang dieser Strasse bis zur asphaltierten Strasse (P.1783); diese hinunter bis zur Talstation der Skilifte La Fouly; dem Sessellift und danach dem Skilift entlang aufwärts bis zum Wanderweg Bas-set; diesen Weg aufwärts bis zur Höhe von 2200 Metern (Markierungspunkt), dieser Höhenkurve entlang (Markierungen) in nordöstlicher Richtung bis zum ersten Bach im Süden des Baches I Drou (Markierungspunkt); diesen Bach hinunter bis zur Einmündung in die Dranse von Ferret; diesen Bach hinunter bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Tollent und diesen aufwärts bis zum P.1570; dann dem nördlichen Arm des Baches entlang zum P.1962; der Markierung in nordöstlicher Richtung folgend 100 Meter unterhalb des Grates bis zum ersten Couloir im Norden des Baches Sasse (Markierungspunkt); dieses Couloir hinunter bis zum Wanderweg nach Allouage, dem Weg folgend in nördlicher Richtung über P. 1866 bis zum Couloir im Norden des Weges; dieses Couloir hinunter bis zum Bach Sasse und diesen hinunter bis in die Dranse von Ferret; diese hinunter bis zum ersten Bach rechtsufrig im Norden von Arlaches; dem nördlichsten Arm des Baches aufwärts bis zu P. 1962 (Mar-

kierung); von diesem Punkt Richtung Westen entlang der oberen Felsgrenze des Grand Paray und entlang der Markierung zum P. 1639; dann der oberen Felsgrenze im Westen von Plan Beu folgend bis zum Schnittpunkt an der nördlichen Grenze der Pierriers des Foillôts; der nördlichen Grenze derselben abwärts (Markierungen) und dem markierten Couloir folgend bis in die Dranse von Ferret; dieser entlang abwärts zum Ausgangspunkt.

Gemischtes EBG No 10 A Val Ferret

Vom Staubecken Palasuit die Dranse d'Entremont aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Arpalles; diesen aufwärts bis zum Wanderweg Tsanlontet; diesem Weg folgend in nördlicher Richtung über die P. 2130, 2110, 2167 und dann in westlicher Richtung zum P.2151; von diesem Punkt den Bach Plans Devant hinunter zur Forststrasse, die den Wald Seyes durchquert; dieser Strasse folgend Richtung Nord-Westen bis zum Tomelet (P.1718); dann den Weg hinunter Richtung Norden über P. 1512 zum Roc de Cornet (P. 1465); von diesem Punkt Richtung Osten dem Waldrand folgend (Markierungen) bis zur asphaltierten Strasse; diese Strasse aufwärts bis zur ersten Haarnadelkurve nach dem Dorf Vichères; von dieser Kurve in nordwestlicher Richtung entlang der Forststrasse bis zu deren Ende; von hier der Markierung folgend Richtung Nord-Westen bis zum Couloir de la Forêt de Montatuay; dieses Couloir abwärts in die Dranse d'Entremont(Markierung); dieser entlang aufwärts zum Ausgangspunkt.

N.B. Vom Roc de Cornet kann der Forstweg der in die Region du Creux bei Punkt 1627 führt, mit entladener Waffe begangen werden.

N.B. In diesem Gebiet ist nur die Hochjagd gestattet.

Gemischtes EBG Nr.10 B Val Ferret

Vom Schnittpunkt in der Dranse de Ferret unterhalb des Dorfes Issert auf der Höhe des Croix du Creux des Praz, das markierte Couloir aufwärts Richtung Osten und dann entlang der nördlichen Kante des Steinbruches Foillôts (Markierung) aufwärts bis zur oberen Grenze der Felsen im Westen von Plan Beu (Markierung); von hier der Grenze der Felsen entlang zum Punkt 1939; von diesem Punkt entlang der Markierungen bis zur oberen Grenze der Felsen des Grand Paray bis zum Punkt 1962; von hier dem Hauptgraben abwärts in die Dranse von Ferret und dieser entlang abwärts zum Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Hochjagd (Patent A) ist gestattet.

Gemischtes EBG 10 C Val Ferret

Von der Einmündung des Baches La Sasse in die Dranse von Ferret, diesen Bach aufwärts bis zum ersten Couloir das in den Bach einmündet (Markierung); diesem Couloir aufwärts bis zum Weg von Allouage und diesem folgend in südlicher Richtung bis zum ersten Couloir im Norden des Baches von Sasse (Markierung); von hier dem Couloir entlang aufwärts bis 100 Meter unterhalb des Grates (Markierungspunkt); von hier in südlicher und dann in westlicher Richtung entlang der Markierungen bis zum P. 1962; von diesem Punkt das Couloir abwärts bis zur nördlichen Verästelung des Baches Tollent (P.1748); diesen Bach hinunter bis in die Dranse de Ferret und dieser entlang

bis zur Einmündung des Baches La Sasse, Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Hochjagd (Patent A) ist gestattet.

Gemischtes EBG Nr. 10 D Val Ferret

Vom Markierungspunkt der Dranse de Ferret mit dem ersten Bach südlich des Baches i Drou; diesen Bach aufwärts bis auf die Höhe von 2200 Metern (Markierung); dieser Höhenkurve entlang in süd-westlicher Richtung (Markierungen) bis zum Wanderweg von Basset; diesen Weg hinunter bis zum oberen Ende des Skilifts von Arpalle de la Fouly; den Skilift hinunter bis zur Betriebsstrasse zum Sessellift und diesen hinunter bis zu den Skianlagen in la Fouly; von hier der Strasse entlang bis zur Brücke nach l'A Neuve und von hier der Dranse de Ferret hinab zum Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Hochjagd (Patent A) ist gestattet.

WZVV 1 Bouveret – St-Gingolph

Von der Einmündung der Rhone in den Genfersee der Kantonsgrenze entlang bis zur Fussgängerbrücke von Fort; von hier dem linken Ufer und der Strasse entlang welche zum Stockalperkanal führt, Punkt 376; von hier dem Weg folgend in Richtung Südwest bis zum Stockalperkanal, dann rechts dem Kanal entlang bis auf die Höhe der Kirchstrasse Port-Valais, diese Strasse weiter bis zur Kantonsstrasse, die Kantonsstrasse abwärts bis zum Kollegium Mission in Bouveret; von hier der Forststrasse folgend in Richtung Westen bis auf die Strasse von Frenay, südlich vom Punkt 543, dann diese Strasse weiter in Richtung St - Gingolph.

N.B. Von der Brücke du Fort ist es verboten zu schiessen.

WZVV 2 Bretolet

Vom Col de Cou dem Weg entlang in Richtung Desailieu bis zu seiner Verzweigung mit der Vièze; von hier dem Bergbach Vièze folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Les Boutiers, diesen Weg aufwärts bis zum Punkt 1816, von da nach Latieurne, bis zur Ueberschneidung mit dem Graben Barne; von hier den Seitengraben aufwärts in Richtung Punkt 1692 und den Grat aufwärts bis Punkt 2713, Pointe Bourdillon, dann der Landesgrenze entlang zurück zum Ausgangspunkt.

WZVV 2 gemischt

Vom Col de Cou, P. 1921 dem Weg in Richtung Desailieu folgend bis zu seiner Verzweigung mit der Vièze; von hier der Vièze entlang bis zur Ueberschneidung mit dem Bach von La Pierre, diesen Bach Richtung Nord-West aufwärts bis zur ersten Bergschlucht, die Bergschlucht in Richtung Nordwest aufwärts bis an die Landesgrenze, die Landesgrenze zum Pointe de Fornets – Le Vanet bis zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

N.B. Nur die Hochjagd (Patent A) ist gestattet.

Beilage III zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 2016 bis 2020

Verbotene Strassen

- a) Die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Gemeinde-, Flur- oder Forststrassen sind für alle Jäger grundsätzlich verboten (Art.30 des Beschlusses). Einzelne ausdrücklich in dieser Beilage erwähnte Strassen dürfen vor 07h00 und nach 18h00 benutzt werden oder es muss für deren Benutzung vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden. Diese Regelung gilt unter Vorbehalt anderer Bestimmungen im Text für die ersten 5 Jagdwochen.

Agettes	- Strasse des Combes - Strasse du Gouilly
Anniviers	
- Ayer	- Forststrasse Morasses: vom Dorf Mottec bis Biolec. - Strasse von Nava: vom Bach Lagec (Höhenkurve 1900 m), vom Anfang des Weges zum Chalet « camp des Moyes » bis zur Stallung Tsahélet. - Strasse Petit-Mountet: von der Brücke Arpitetta (Höhenkurve 1900 m) bis zur Hütte Petit-Mountet. - Strasse Singline: von der Brücke Singline bis zum Bergrestaurant Sorebois. - Strasse Step: vom Ort « Sempellet » bis zur interkommunalen Kläranlage.
- Chandolin	- Strasse Gozan; von der Talstation des Sesselliftes « Le Rotzé » bis zu Verzweigung mit der Strasse Tignousa. - Strasse von Bas de la St-Jean. - Strasse Ponchet, von der Verzweigung mit der Alpstrasse bis zum Ort « Ponchet ».
- Grimentz	- Die Strasse vom Orte Pierre d'Avoine bis zum Orte Les Tsougdières: Ausgangsort Avoine: 610 100/115 100 - Ankunftsort Tsougdières: 609 500/116 700.
- St-Jean	- Die Strasse Tracuit – Orzival, zwischen den Koordinaten 608°170/120°095 und 608°710/117°540.
- St-Luc	- Die Forststrasse vom Orte genannt « Le Prilet » zur Alpe Gilloux.
Andere Strassen	Alle anderen mit einem Fahrverbot versehenen Strassen sind in der Zeit zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten, mit der Ausnahme der Strassen am linken Ufer der Gougrou und danach der Navizence (Verzweigung beider Bäche), deren Benutzung auch während des Mittagsfensters möglich ist (11.30 Uhr – 14.30 Uhr).
Bellwald	- Alp-, und Forststrasse mit Barriere zwischen den Koordinaten 655°550/142°575 und 655°975/143°600. Alle mit einem Fahrverbot versehenen Alp-, Flur- und Forststrassen.
Betten/ Bettméralp	- Betten – Domo – Bettméralp. - Betten – Merli – Boden – Bettméralp. - Goppisberg – Guferwald.
Binn	- Forststrasse Imfeld – Grossi Twära während der Dauer der Hochjagd zwischen 19 Uhr und 7 Uhr erlaubt; - Forststrasse Binn – Aebnimatt während der Dauer der Hochjagd zwischen 19 Uhr und 7 Uhr erlaubt; Alle anderen mit einem Fahrverbot versehenen Alp, Flur und Forststrassen sind generell verboten.

Blitzingen	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Gemeinde-, Flur- und Forststrassen. ¹
Bourg-St-Pierre	Die Forststrasse, welche la Nörd und den Bach Arpalles, via den Wald des Troncs, die Comba Massard, den Wald du Milieu und die Grand Dzô von Punkt 1747 zu Punkt 1892 verbindet.
Brig-Clis	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Flur-, und Forststrassen sind in der Zeit zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten
Ernen	Fahrverbot zwischen 7 Uhr und 18 Uhr auf folgenden Strassen: - Gemeindestrasse Mühlebach – Chäserstatt (keine Signalisation) Beginn 655°640/140°340, Ende 656°496/139°885. - Forststrasse Ernen – Frid, Beginn 654°515/138°900, Ende 655°100/138°200. - Forststrasse Ernen – Rappental, Beginn 654°515/138°900, Ende 656°950/138°490. - Forststrasse Cholegga – Ried, Beginn 653°985/137°465, Ende 655°347/137°582. - Landwirtschaftstrasse Wasen – Binnachra, Beginn 653°215/137°395, Ende 652°590/136°900. - Gemeindestrasse Rufibord – Bättelbach, Beginn 656°870/141°505, Ende 657°620/142°547. - Landwirtschaftstrasse Lätzes Üsserbi – Biine, Beginn 654°814/136°739, Ende 655°202/136°568. - Landwirtschaftstrasse Lätzes Üsserbi – Bodme, Beginn 654°814/136°739, Ende 654°555/136°525.
Grächen	Forststrasse Rinderwald zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten Generelles Verbot: - Waldstrasse Hohtschuggo, ab dem Rest. Jägerstube - Flurstrasse Ober Bärggi, ab Wasserschloss - Flurstrasse zum See-Ritti, ab „zum See“-Dirri-Ritti - Flurweg Hannig, ab „zum See“ - Flurweg Bina-Hohtschuggo, ab Bina-Titter-Chummulti - Flurweg Taa, ab Depot „Ruppen“ Ritti-Taa Bemerkung: für den Hirschtransport kann beim Gemeindebüro eine Bewilligung eingeholt werden.
Grafschaft	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Gemeinde-, Flur- und Forststrassen. ¹
Grensiols	Die Benutzung der folgenden Strassen ist in der Zeit zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten: - Forststrasse Hofstatt – Hittentwärra, Beginn 651°950/136°020, Ende 652°374/134°515. - Flurstrasse. Hofstatt – Hockmatta, Beginn 651°950/136°020, Ende 653°510/136°720. - Forst-/Flurstrasse Heilig Kreuz – Aschpi, Beginn 656°540/132°450, Ende 655°725/132°710 Generelles Verbot: - Forst-/Flurstrasse Hittentwärra – Furgerschäller, Beginn 652°374/134°515, Ende 653°345/133°280. - Forststrasse Holzicheer – Firsitte, Beginn 652°460/135°705, Ende 653°700/135°560. - Flurstrasse Aschpi – Furgerschäller, Beginn 655°725/132°710, Ende 653°345/133°280
Hérémece	- Forststrasse Riöd. - Forststrasse Grands-Plans.
Inden	Die Benutzung der folgenden Strassen ist zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten: - Land-/Forststrasse Gstei, bis Glüh, - Land-/Forststrasse Larschi, bis Alpe Larschi

Isérables	Alle Forststrassen nach den Barrieren.
Kippel	Die Benutzung der folgenden Strassen ist zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten: - Lonzastäg Kippel – Rinderchrum (Haus Pommetta) – Bälzerbach - Lonzastäg Kippel – Biffig Bemerkung: diese Regelung gilt nur während der Hochjagd.
Leukerbad	Für die Benutzung der mit einem Fahrverbot versehenen Strassen ist die Bewilligung bei der Gemeindepolizei von Leukerbad einzuholen.
Mollens	Für die Benutzung der mit einem Fahrverbot versehenen Strassen ist die Bewilligung bei der Gemeindepolizei von Crans-Montana einzuholen.
Mörel-Filet	Die Benutzung der Forststrasse Tunetsch ist von 7 Uhr und 18 Uhr verboten
Münster-Geschinen	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Flur- und Forststrassen. ¹
Naters	- Forststrasse Tätschen – Vogelbrunnji - Flurstrasse Hegdom – Aegerten/Schratthi - Strasse rechtes Rhoneufer ab Kieswerk/Driesten-Mundbach
Nendaz	Alle Forststrassen ab den Barrieren. - Die Strasse Le Favouet – Fontanettes - Die Strasse Le Favouet – Les Crêtes Blanches
Niederwald	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Flur- und Forststrassen. ¹
Oberems	Für die Benutzung der Forststrasse Richtung Raft- und Griebelalp ist eine Gemeindebewilligung einzuholen.
Obergoms	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Flur- und Forststrassen. ¹
Orsieres	- Strasse nach Planchamps d'Issert
Randa	- Forststrasse Bodi - Strasse Eie-Kieswerk - Strasse Schiessstand – Dorfbach - Strasse Randa-Unners Lerch
Reckingen-Glurigen	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Flur- und Forststrassen. ¹
Ried-Brig	- Forststrasse von der alten Ganterbrücke entlang des Ganterbaches bis in den Gantergrund; - Forststrasse von der Simplonstrasse nach Mittübäch; - Forststrasse die vom Rothwald Richtung Santantonivald führt; - Strasse von der Rosswaldstrasse Richtung Stückiegga-Eist.
Riederalp	- Strasse Oberried-Riederalp - Strasse Goppisberg-Riederalp
Riddes	- Alpstrasse Chassoure ab Marteau aux Plans: verboten zwischen 7 Uhr und 18 Uhr.
Saas-Almagell	Strasse Staudamm Mattmark – Schwarzbergalp – Distelalp
Saas-Grund	Die Forststrasse Bodmen/Zerengi/Brunne, ab Saas-Grund ist zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten.
Siders	Alle mit einem Fahrverbot versehenen Flur- und Forststrassen. ¹
Simplon-Dorf	- Forststrasse, welche Üssers Täl mit Walderubärg verbindet (Panoramastrasse); - Forststrasse Chastelberg: offen bis Bachquerung Walibach „Homatta“; - Forststrasse Bodmen: offen bis 2. Kurve „Gäri“; - Flurstrasse Heji: offen bis Ausgangspunkt „Heji“.
Stalden	- Strasse Liechtbielzug ab Grillplatz bis bis Holzumschlagplatz; - Strasse Obere Riedjiwald ab Ende geteilter Strasse nach dem Weiler Riedji.
Staldenried	- Zufahrtsstrasse nach Gspon, ab Territorium Stalden; - Zufahrtsstrasse nach Klebodo, ab dem Wendeplatz zum Trigi.
St-Maurice	- Forststrasse Mex-Les Planets/Ceintancire

St. Niklaus	- Alle Flur- und Forststrassen ausserhalb des roten Strassennetzes.
Täsch	Die Täschalpstrasse ist zwischen 7 Uhr und 18 Uhr verboten.
Termen	- Strasse Rosswald – Stafelalp; - Forststrasse von der Nationalstrasse Richtung z’Garten.
Vex	Flurstrasse Chemin des Moulins während der Traubenernte
Visperterminen	Vom Giw ins Nanztal sind folgende Strassenteile verboten: - Mättwe – Alte Stafel - Bististafel – Gross Läger - Bistimatte – Hermettje – zer Altu Chilchu Bemerkung: für die Strasse ins Nanztal erteilt die Gemeinde die entsprechenden Bewilligungen.
Wiler	- Forststrasse Bannwald - Forststrasse Obrä Wald
Zermatt	Alle Strassen ab Fahrverbotssignal eingangs Zermatt.

b) Alle nicht aufgeführten Gemeinden haben der Dienststelle keine Einschränkungen ihres Strassennetzes mitgeteilt. Die Strassenbenutzung ist somit im Rahmen der Artikel 30 und 31 des Beschlusses gestattet.

¹ Der Jäger darf für den Transport des von ihm selber erlegten Wildes die Strassen während den erlaubten Zeitfenstern benutzen. Für den Hirschtransport gelten keine Zeitfenster. Der Jäger muss den kürzesten Ort zwischen Abschussort und Kontrollstelle benutzen und den Wildhüter vorgängig telefonisch informieren. Nach der Wildkontrolle darf das Fahrzeug an den gleichen Ort, an dem es sich vor dem Transport befunden hat, zurückgeführt werden.

AB Nr. 28/2016, S. 1879

Zusatzbeschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020

vom 8. Juli 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen das Dekret betreffend den Wahlmodus des Grossen Rates vom 9. März 2016,
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Der vorliegende Beschluss ergänzt den Beschluss des Staatsrates vom 17. Februar 2016 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2017-2020.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Wahlen nach dem Proporzsystem – Sitzverteilung

Für Gemeindewahlen, die nach dem Proporzsystem stattfinden, gelten die nachfolgenden Modalitäten und Grundsätze für die Verteilung der Sitze.

Art. 4 Quorum

Die Listen, die nicht acht Prozent der Summe der Parteistimmen erreicht haben, sind von der Verteilung ausgeschlossen. Die Stimmen der ausgeschlossenen Listen werden jedoch für die Bestimmung des Quotienten berücksichtigt.

Art. 5 Erste Verteilung

¹ Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt. Die so erhaltene Zahl wird auf die nächst höhere ganze Zahl erhöht, die dann den Quotienten bildet.

² Jede Liste, die das Quorum erreicht hat, hat Anspruch auf so viele Gewählte, als der Quotient in der Summe der Parteistimmen enthalten ist.

Art. 6 Weitere Verteilungen

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln

und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a) die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt;
- b) der nächste Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter diesen Listen den nächsten Sitz, welche bei der Teilung nach Artikel 5 Absatz 2 den grössten Rest erzielte;
- d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;
- e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen den nächsten Sitz, bei welcher der Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist;
- f) falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

Art. 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, den 8. Juli 2016, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 29/2016, S. 1973

Beschluss betreffend die Wahl einer Grossrats-Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sitten)

vom 4. Juli 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete und Suppleanten) des Bezirks Sitten;

eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);

eingesehen die Rücktrittserklärung von Herrn Gilles Disero, in Sitten, Grossrats-Suppleant;

eingesehen die Wahlannahmeerklärung von Frau Cathy Berthouzo, in St-Séverin, erste nichtgewählte Grossrats-Suppleantin der Liste Nr. 5 – Les Verts des Bezirks Sitten;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Frau Cathy Berthouzo, in St-Séverin, wird für die Legislaturperiode 2013-2017 als in den Grossen Rat gewählte Grossrats-Suppleantin des Bezirks Sitten proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Juli 2016, um im Amtsblatt vom 15. Juli 2016 veröffentlicht zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 29/2016, S. 1973

Beschluss auf Änderung und Verlängerung der Allgemein- verbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis (Retabat)

vom 16. März 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zuständigen Behörde;
eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 29 vom 18. Juli 2014, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 28. Juli 2014;
erwägend, dass gegen diesen Antrag siebzehn Einsprachen erhoben wurden, welche alle abgewiesen wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe des Kantons Wallis wird geändert und verlängert (Beschlüsse vom 30. Juni 2004, vom 14. Oktober 2009 und vom 13. April 2011), mit Ausnahme der in Normalschrift gedruckten Bestimmungen der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 18. Juli 2014.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Betriebe bzw. Betriebsteile, die im Kanton Wallis in den nachstehend erwähnten Bereichen Arbeiten ausführen:

Hoch- und Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Walz- und Gussasphaltarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruch, Deponien und Recycling, mit Ausnahme der festen und dauerhaften Recyclinginstallationen ausserhalb von Baustellen, Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierung, Unterlagsbödeners-tellung, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weitesten Sinne und ähnliche Arbeiten im Hoch- und Tiefbau sowie Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Bau und Unterhalt von Geleisen, Handel mit diesen Materialien sowie deren Transport von und zu den Baustellen. Die in der Sand- und Kies-gewinnung tätigen Unternehmen sind, unter Einschluss des Transportes von und zu den Baustellen, von dem Geltungsbereich des GAV ausgenommen.

Art. 4

Dem vorliegenden GAV RETABAT sind alle Arbeitnehmer unterstellt, die auf Baustellen, welche sich auf Walliser Kantonsgebiet befinden, und in Werkstätten von Unternehmen im Bauhaupt- und Plattenlegergewerbe im Sinne von Artikel 2 arbeiten, ungeachtet ihrer Entlohnung und der Dauer ihrer Anstellung, insbesondere: Werkmeister und Werkstattchefs, Vorarbeiter, Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflasterer, Plattenleger, Gerüstbauer, Bauarbeiter oder Arbeiter von Plattenlegerunternehmen (mit oder ohne Fachkenntnisse), Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber, die ihren Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis haben, unter der Voraussetzung, dass ihre Arbeitnehmer eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission des vorliegenden GAV ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Kasse bzw. die Stiftung werden jedes Jahr der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse und der Westschweizer BGV- und Stiftungsaufsichtsbehörde die Konten, welche durch den Bericht einer anerkannten Revisionsstelle angenommen und ergänzt worden sind, und alle sechs Monate die Entwicklung der Beiträge und Konten mitteilen müssen. Zudem wird eine in die gleiche Richtung gehende Information den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, welche dem GAV RETABAT unterstellt sind, jährlich zugestellt. Andernfalls und im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Beständigkeit der Kasse kann der Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung durch die zuständige Behörde widerrufen werden. Die vorgenannte

Dienststelle kann ausserdem die Einsichtnahme in andere Unterlagen sowie weitergehende Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monates nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2023.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. März 2016.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 28. Juli 2016.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2014 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

AB Nr. 32/2016, S. 2146

Beschluss über das Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 10. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Gesetzesänderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Straf-gesetzbuch vom Grossen Rat am 12. Mai 2016 in einziger Lesung angenommen wurde;
erwägend, dass diese Änderung im Amtsblatt vom 10. Juni 2016 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass diese Änderung nicht dem fakultativen Referendum unterliegt;
eingesehen, dass der Bundesrat am 4. März 2016 das Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Initiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer auf den 1. Oktober 2016 festgelegt hat;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Änderung vom 12. Mai 2016 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 10. August 2016.

Die Staatsratspräsidentin: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 34/2016, S. 2251

Beschluss betreffend die Kostenbeiträge, Gebühren und Ausgaben zulasten der Teilnehmer einer berufsorientierten Weiterbildung

vom 10. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Art. 57 Abs. 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Weiterbildungsgesetz vom 2. Februar 2001;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008, insbesondere die Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 3 Abs. 2 Bst. c, 17 Abs. 2 Bst. m und 88;
eingesehen die Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 9. Februar 2011, insbesondere die Art. 59 bis 62;
eingesehen die Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Im vorliegenden Beschluss werden die Grundsätze, die Fakturierungsbedingungen, die Höhe der Anmeldegebühren, die Gebühren für Gasthörer, die Kostenbeiträge und die Materialausgaben für die Teilnahme an einem von der Dienststelle für Berufsbildung (nachfolgend die DB) organisierten Weiterbildungskurs festgelegt.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Büro für Weiterbildung (nachfolgend das Büro) managt unter der Verantwortung der DB die Plattform, über die sich Erwachsene über Weiterbildungen informieren und für Angebote anmelden können.

² Das Büro organisiert die Weiterbildung im Kanton gemäss den Prüfungsreglementen und Weisungen des Bundes.

³ Das Büro behält sich das Recht vor, Kursprogramme abzuändern, namentlich bei einer Änderung der Prüfungsreglemente und Weisungen des Bundes.

⁴ Das Büro kann externe Anbieter mit der Durchführung von Weiterbildungen beauftragen, wobei Artikel 60 der Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 9. Februar 2011 (VOEGBBG) gilt.

Art. 3 Fakturierungsbedingungen

¹ Das Büro berechnet für jedes Angebot das Kostentotal in Zusammenhang mit der Organisation von Weiterbildungskursen sowie die beinhaltenen Bil-

dungsleistungen.

² Die Ausbildungskosten werden grundsätzlich so berechnet, dass sich die gesamte Leistung selbst finanziert.

Art. 4 Beträge

¹ Der Betrag für eine Lektion von 50 Minuten beläuft sich auf 20 Franken und beinhaltet die Anmeldegebühr respektive die Gebühr für Gasthörer, die Kostenbeiträge sowie die Materialausgaben.

² Der Gesamtbetrag für die Weiterbildung ist auf dem Online-Anmeldeformular ersichtlich.

Art. 5 Fakturierung

¹ Weiterbildungen werden in zwei Tranchen in Rechnung gestellt, mit Ausnahme von Weiterbildungen unter 50 Lektionen.

² Die erste Rechnung wird spätestens 30 Tage vor Beginn der Ausbildung zugestellt, die zweite spätestens 30 Tage nach der Hälfte der Ausbildungsdauer.

Art. 6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden in der Verordnung zum Inkasso- und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006 geregelt.

Art. 7 Abbruch der Ausbildung

¹ Ausser in begründeten Ausnahmefällen hat man beim Abbruch einer Weiterbildung keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

² Es kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

Art. 8 Beschwerde

¹ Rechnungen, die gestützt auf den vorliegenden Beschluss ergehen, können bei der für die Weiterbildung zuständigen Dienststelle angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 9 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, in Sitten, am 10. August 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss betreffend den Betrag der Ersatz- und Einkaufsbeiträge für Schutzräume

vom 10. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 47 und 48 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002;
eingesehen Artikel 21 der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003;
eingesehen die Artikel 26, 31 und 32 des kantonalen Gesetz über den Zivilschutz vom 10. September 2010;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Höhe des Ersatzbeitrages fest, der bei nicht Verwirklichung der Schutzplätze geschuldet ist, sowie denjenigen bezüglich dem Einkaufsbeitrag oder der verlangten Sicherheit bei Verwirklichung eines gemeinsamen Schutzraumes.

Art. 2 Ersatzbeiträge

Die Höhe des Ersatzbeitrages wird wie folgt festgelegt:

- a) 800 Franken je Platz bis zum 12. obligatorischen Schutzplatz;
- b) bis zum 15. Platz ist dieser Beitrag auf 740 Franken pro Platz reduziert;
- c) bis zum 17. Platz ist dieser Beitrag auf 720 Franken pro Platz reduziert;
- d) bis zum 20. Platz ist dieser Beitrag auf 680 Franken pro Platz reduziert;
- e) bis zum 23. Platz ist dieser Beitrag auf 650 Franken pro Platz reduziert;
- f) bis zum 26. Platz ist dieser Beitrag auf 625 Franken pro Platz reduziert;
- g) bis zum 29. Platz ist dieser Beitrag auf 605 Franken pro Platz reduziert;
- h) bis zum 32. Platz ist dieser Beitrag auf 585 Franken pro Platz reduziert;
- i) bis zum 35. Platz ist dieser Beitrag auf 570 Franken pro Platz reduziert;
- j) bis zum 38. Platz ist dieser Beitrag auf 555 Franken pro Platz reduziert;
- k) bis zum 41. Platz ist dieser Beitrag auf 545 Franken pro Platz reduziert;
- l) bis zum 44. Platz ist dieser Beitrag auf 535 Franken pro Platz reduziert;
- m) bis zum 47. Platz ist dieser Beitrag auf 525 Franken pro Platz reduziert;
- n) bis zum 50. Platz ist dieser Beitrag auf 515 Franken pro Platz reduziert;
- o) bis zum 53. Platz ist dieser Beitrag auf 505 Franken pro Platz reduziert;
- p) bis zum 74. Platz ist dieser Beitrag auf 500 Franken pro Platz reduziert;
- q) ab dem 75. Platz ist dieser Beitrag auf 495 Franken pro Platz reduziert.

Art. 3 Einkaufsbeitrag

Der in Artikel 2 festgelegte Betrag wird analog für die Einkaufsbeiträge angewendet, die für die Erstellung gemeinsamer Schutzräume bestimmt sind.

Art. 4 Sicherheiten

Der zu hinterlegende Betrag der Sicherheitsleistungen bei der Verwirklichung gemeinsamer Schutzräume entspricht den Ersatzbeiträgen.

Art. 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende Beschluss hebt den gleich lautenden Beschluss vom 21. Dezember 2011 auf.

² Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Publikation im Amtsblatt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. August 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 34/2016, S. 2252

Beschluss auf Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis und zur Allgemeinverbindlich- erklärung seines Anhangs über Kautio

vom 4. Juli 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 20 vom 13. Mai 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 24. Mai 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss des Walliser Staatsrates vom 13. August 2014 zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis ist geändert, und sein Anhang über Kautio ist allgemeinverbindlicherklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 13. Mai 2016.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die einen Betrieb in folgenden Bereichen führen: Metallbaugewerbe; dieses umfasst die Verarbeitung von Blech und Metall zur Herstellung und/oder Montage folgender Produkte: Türen, Tore, Brandschutzeinrichtungen, Fenster,

Fassaden, Metallmöbel, Ladeneinrichtungen, Tanks, Behälter, Apparate, Bühnen, Metallbaufertigteile, sicherheitstechnische Systeme, Zäune, Schweissprodukte, Metallbauprodukte für den Tiefbau, Schlossergewerbe, Stahlbaugewerbe, einerseits, und den von diesen Betrieben dauernd oder gelegentlich beschäftigten, gelernten, spezialisierten und ungelernten Arbeitnehmern andererseits, ungeachtet der Art der Entlohnung, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen sowie des kaufmännischen und technischen Personals und der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht in weitere Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Juli 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung

und Forschung am 8. August 2016.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 20 vom 13. Mai 2016 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

AB Nr. 34/2016, S. 2252

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung des Ausführungsgesetzes über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966;
eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 3. Februar 2016 zur Annahme der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte unter Vorbehalt der Annahme des Gesetzes über die Aufhebung des Ausführungsgesetzes über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987 durch den Grossen Rat;
erwägend, dass das Gesetz über die Aufhebung des Ausführungsgesetzes über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987 durch den Grossen Rat am 12. Mai 2016 in einziger Lesung angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz dem fakultativen Referendum unterliegt;
erwägend die Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt vom 10. Juni 2016;
erwägend das Ende der Referendumsfrist vom 8. September 2016;
erwägend das Ausbleiben von Referenden bis Ende der Frist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Aufhebung des Ausführungsgesetzes über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 2016 und die Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte vom 3. Februar 2016 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2016, S. 2573

Beschluss über das Inkrafttreten des kantonalen Arbeitsgesetzes

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das kantonale Arbeitsgesetz durch den Grossen Rat am 12. Mai 2016 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Juni 2016 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass nach Ablauf der auf den 1. September 2016 angesetzten Frist kein Referendum eingereicht wurde;
eingesehen den Artikel 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 70 des kantonalen Arbeitsgesetzes, aufgrund dessen es dem Staatsrat obliegt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Einziger Artikel

Das vom Grossen Rat am 12. Mai 2016 angenommene kantonale Arbeitsgesetz tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2016, S. 2573

Beschluss über das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit durch den Grossen Rat am 12. Mai 2016 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 23 vom 3. Juni 2016 veröffentlicht wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz nicht dem fakultativen Referendum unterliegt; eingesehen den Artikel 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen den Artikel 21 des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, aufgrund dessen es dem Staatsrat obliegt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das vom Grossen Rat am 12. Mai 2016 angenommene Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2016, S. 2573

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über häusliche Gewalt

vom 14. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz über häusliche Gewalt vom Grossen Rat am 18. Dezember 2015 in einziger Lesung angenommen wurde;
erwägend, dass das vorgenannte Gesetz im Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Januar 2016 unter Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 14. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2016, S. 2573

Beschluss welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2017-2021 zu wählenden Abgeordneten festsetzt

vom 21. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 57 Absatz 3, 84, 85 und 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
Eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 31. Dezember 2015;
Eingesehen das Gesetz über die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Sitten und Les Agettes vom 9. März 2016;
Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1

Die Verteilung der 130 Abgeordneten-Sitze des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2017-2021 wird wie folgt festgesetzt:

1. Im Kanton wohnsässige Schweizerbevölkerung:

$$\frac{258'612}{130} = 1'989.32$$

Quotient : 1990

2. Bezirke	CH Wohn- bev.	1. Ver- teilung: CH Wohnbev. 1990	Zahlen- rest	2. Verteilung: 7 Sitze zugeteilt an die grössten Zahlenreste	Zu- teilung Total
Goms	3'935	1	1'945	1	2
Oestl. Raron	2'671	1	681		1
Brig	22'768	11	878		11
Visp	22'257	11	367		11
Westl. Raron	7'164	3	1'194	1	4
Leuk	10'541	5	591		5
Siders	34'163	17	333		17
Ering ¹	9'475	4	1'515	1	5
Sitten ²	35'315	17	1'485	1	18
Gundis	21'201	10	1'301	1	11
Martinach	34'053	17	223		17
Entremont	11'419	5	1'469	1	6

St-Maurice	10'604	5	654		5
Monthey	33'046	16	1'206	1	17
Total	258'612	123	13'842	7	130

Art. 2

Die Suppleanten werden in jedem Bezirk in gleicher Anzahl wie die Abgeordneten gewählt.

Art. 3

Die Modalitäten dieser Wahl werden durch einen staatsrätlichen Beschluss bestimmt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. September 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 40/2016, S. 2647

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Conthey)

vom 28. September 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete und Suppleanten) des Bezirks Conthey;

eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);

eingesehen die Rücktrittserklärung von Herr Sébastien Roh, in Erde, Grossrat;

eingesehen die Wahlannahmeerklärung von Herrn Emmanuel Chassot, in Conthey, erster gewählter Suppleant der Liste Nr. 2 - Parti Démocrate-Chrétien des Bezirks Conthey;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Emmanuel Chassot, in Conthey, wird für die Legislaturperiode 2013–2017 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirks Conthey proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. September 2016, um im Amtsblatt vom 7. Oktober 2016 veröffentlicht zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 41/2016, S. 2727

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Sonderschulung

vom 5. Oktober 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 12. Mai 2016 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses erwähnte Gesetz im Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2016 mit Hinweis auf die Referendumsfrist vom 8. September 2016 veröffentlicht worden ist;
erwägend, dass gegen dieses Gesetz innerhalb dieser Frist kein Referendum hinterlegt wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz über die Sonderschulung vom 12. Mai 2016 tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 5. Oktober 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 42/2016, S. 2784

Beschluss über das Inkrafttreten der Verordnung über die Zusammensetzung des Spital Wallis

vom 5. Oktober 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Verordnung über die Zusammensetzung des Spital Wallis vom 17. Februar 2016 vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 10. Mai 2016 genehmigt wurde;
erwägend, dass diese Verordnung im Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2016 veröffentlicht wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Verordnung über die Zusammensetzung des Spital Wallis, welche vom Grossen Rat am 10. Mai 2016 genehmigt wurde, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 5. Oktober 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 42/2016, S. 2784

Beschluss zur Wieder-in-Kraftstzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen

vom 10. August 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 25 vom 17. Juni 2016 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 28. Jun 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 6. Mai 2009, 4. April 2012 und 31. Juli 2013 sind mit den Änderungen seiner Veröffentlichung wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen Unternehmen angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der

Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss ändert den Beschluss vom 6. Mai 2009, 4. April 2012 und 31. Juli 2013 und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. August 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 12. Oktober 2016

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 25 vom 17. Juni 2016 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

AB Nr. 43/2016, S. 2847

Beschluss über das Inkrafttreten des Beschlusses über die Gewährung einer Rahmenbürgschaft für den Ausbau der Infrastrukturen des Spital Wallis und des Beschlusses über die Gewährung einer Objektbürgschaft für die Studien und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des Spital Wallis

vom 12. Oktober 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass der Beschluss über die Gewährung einer Rahmenbürgschaft für den Ausbau der Infrastrukturen des Spital Wallis und dass der Beschluss über die Gewährung einer Objektbürgschaft für die Studien und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des Spital Wallis vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 10. Mai 2016 angenommen wurden;
erwägend, dass diese Beschlüsse mit Angabe der Referendumsfrist bis am 8. September 2016 im Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2016 veröffentlicht wurden;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen diese Beschlüsse ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Der Beschluss über die Gewährung einer Rahmenbürgschaft für den Ausbau der Infrastrukturen des Spital Wallis und der Beschluss über die Gewährung einer Objektbürgschaft für die Studien und Wettbewerbe im Zusammenhang mit den Infrastrukturen des Spital Wallis vom 10. Mai 2016 treten am 1. November 2016 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 12. Oktober 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 43/2016, S. 2847

**Beschluss
betreffend die Festsetzung der fakturierbaren
Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen
Hand für die Alters- und Pflegeheime,
die Wartebetten in den Spitälern,
die Tagespflegestrukturen, die selbständigen
Pflegefachpersonen und die Organisationen
für Krankenpflege zu Hause**

vom 19. Oktober 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), insbesondere Artikel 25a;
eingesehen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV);
eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011;
eingesehen die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Der vorliegende Beschluss regelt für jede Kategorie der Walliser Leistungserbringer:

- a) die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014; und
- b) die Restfinanzierung der öffentlichen Hand an den Pflegekosten der im Wallis wohnhaften Versicherten, gemäss Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014.

Art. 2 Fakturierbare Kosten 2017

¹ Für die Alters- und Pflegeheime und die Wartebetten der Spitäler betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Tag:

- a) bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: 13.50 Franken;
- b) bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: 28.00 Franken;
- c) bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: 47.00 Franken;
- d) bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: 65.00 Franken;

- e) bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: 84.50 Franken;
- f) bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: 102.00 Franken;
- g) bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: 121.50 Franken;
- h) bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: 140.50 Franken;
- i) bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: 161.00 Franken;
- j) bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: 180.50 Franken;
- k) bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: 198.50 Franken;
- l) bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: 230.50 Franken.

²Für die Sozialmedizinischen Zentren betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 110.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 95.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Diese Kosten werden um 10 Prozent für Patienten aus anderen Kantonen oder dem Ausland erhöht.

³Für die selbständigen Pflegefachpersonen betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 90.20 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 81.80 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

⁴Für die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Fusspflege bei Diabetikern pro Stunde:

- a) 90.20 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 81.80 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

⁵Für die Lungenliga Wallis als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 110.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 95.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung.

⁶Für die privaten Organisationen für Krankenpflege zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 87.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 79.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Art. 3 Restbeitrag 2017

¹Für die Alters- und Pflegeheime und die Wartebetten der Spitäler betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Tag:

Pflegestufe	Vermögen des Versicherten	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
BESA 1	< CHF 100'000.-	3.15	1.35
BESA 1	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	0.00	0.00
BESA 1	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	0.00	0.00
BESA 1	> CHF 500'000.-	0.00	0.00
BESA 2	< CHF 100'000.-	7.00	3.00
BESA 2	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	3.20	1.40
BESA 2	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	0.00	0.00
BESA 2	> CHF 500'000.-	0.00	0.00
BESA 3	< CHF 100'000.-	14.00	6.00
BESA 3	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	10.20	4.40
BESA 3	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	6.45	2.75
BESA 3	> CHF 500'000.-	0.00	0.00
BESA 4	< CHF 100'000.-	20.30	8.70
BESA 4	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	16.50	7.10
BESA 4	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	12.75	5.45
BESA 4	> CHF 500'000.-	5.20	2.20
BESA 5	< CHF 100'000.-	27.65	11.85
BESA 5	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	23.85	10.25
BESA 5	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	20.10	8.60
BESA 5	> CHF 500'000.-	12.55	5.35
BESA 6	< CHF 100'000.-	33.60	14.40
BESA 6	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	29.80	12.80
BESA 6	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	26.05	11.15
BESA 6	> CHF 500'000.-	18.50	7.90
BESA 7	< CHF 100'000.-	40.95	17.55
BESA 7	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	37.15	15.95
BESA 7	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	33.40	14.30
BESA 7	> CHF 500'000.-	25.85	11.05
BESA 8	< CHF 100'000.-	47.95	20.55
BESA 8	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	44.15	18.95
BESA 8	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	40.40	17.30
BESA 8	> CHF 500'000.-	32.85	14.05
BESA 9	< CHF 100'000.-	56.00	24.00
BESA 9	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	52.20	22.40
BESA 9	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	48.45	20.75
BESA 9	> CHF 500'000.-	40.90	17.50
BESA 10	< CHF 100'000.-	63.35	27.15
BESA 10	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	59.55	25.55
BESA 10	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	55.80	23.90
BESA 10	> CHF 500'000.-	48.25	20.65
BESA 11	< CHF 100'000.-	69.65	29.85
BESA 11	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	65.85	28.25
BESA 11	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	62.10	26.60
BESA 11	> CHF 500'000.-	54.55	23.35
BESA 12	< CHF 100'000.-	85.75	36.75
BESA 12	von CHF 100'000.- bis CHF 199'999.-	81.95	35.15
BESA 12	von CHF 200'000.- bis CHF 499'999.-	78.20	33.50
BESA 12	> CHF 500'000.-	70.65	30.25

Diese Tarife werden nicht für Personen mit Behinderung in Alters- und Pflegeheimen angewendet.

² Für die Sozialmedizinischen Zentren betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	21.15	9.05
Untersuchung und Behandlung	20.70	8.90
Grundpflege	10.80	4.60

³ Für die selbständigen Pflegefachpersonen betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	7.30	3.10
Untersuchung und Behandlung	11.50	4.90
Grundpflege	10.80	4.60

⁴ Für die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten für die Fusspflege bei Diabetikern pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	7.30	3.10
Untersuchung und Behandlung	11.50	4.90
Grundpflege	10.80	4.60

⁵ Für die Lungenliga Wallis als Organisation für Krankenpflege zu Hause betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten für Abklärung und Beratung pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	21.15	9.05
Untersuchung und Behandlung	20.70	8.90

⁶ Für die anderen Organisationen für Krankenpflege zu Hause betragen die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinden (CHF)
Abklärung und Beratung	5.05	2.15
Untersuchung und Behandlung	9.50	4.10
Grundpflege	10.80	4.60

Art. 4 Tages- oder Nachtpflegestrukturen

Die fakturierbaren Kosten und die Restbeiträge der öffentlichen Hand für das Jahr 2017 für die Tages- oder Nachtpflegestrukturen werden vom Departement

ment für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) auf Basis der effektiven Rechnung 2017 der Institutionen festgelegt.

Art. 5 Ausserkantonale Behandlungen von Walliser Versicherten
Ohne Abkommen sind die Restbeiträge der Walliser öffentlichen Hand für die ausserkantonale behandelten Versicherten im Maximum diejenigen, die in diesem Beschluss festgelegt sind.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Das DGSK wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher im Amtsblatt veröffentlicht ist.

² Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und verfällt am 31. Dezember 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Oktober 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 44/2016, S. 2912

Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren

Änderung vom 19. Oktober 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 3 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG);

Auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

I

Der Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren vom 18. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 5bis (neu) Verfahren betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung

¹ Im Rahmen der Verfahren betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 46 und 47 KVG) werden die folgenden Gebühren eingezogen:

- a) Genehmigung einer Tarifvereinbarung: 500 Franken;
- b) Verlängerung eines Tarifs ohne Tarifvereinbarung: 500 Franken;
- c) Festsetzung eines Tarifs: 2'000 Franken.

² Die Gebühren werden solidarisch zwischen den beiden Parteien je zur Hälfte aufgeteilt.

³ Es kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, die gesamte oder ein Teil der Gebühr einzuziehen.

II

Der vorliegende gesetzliche Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So entworfen an der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 19. Oktober 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 44/2016, S. 2913

Beschluss zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten

vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 98 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1

Auf den Akten, Entscheiden, Bewilligungen und Patenten der Behörden wird eine Spezialgebühr aufgrund folgender Tabelle zugunsten des kantonalen Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten erhoben:

Entscheide des Staatsrats , für die eine Gebühr erhoben wird:	Fr.
Auf eine Gebühr bis Fr. 30.–	4.50
von Fr. 31.– bis Fr. 60.–	6.–
von Fr. 61.– bis Fr. 90.–	7.–
von Fr. 91.– und mehr	8.–

Homologierung von Konzessionen:

Auf eine Gebühr bis Fr. 100.–	8.–
von Fr. 101.– bis Fr. 300.–	23.–
von Fr. 301.– bis Fr. 500.–	40.–
von Fr. 501.– bis Fr. 800.–	52.–
von Fr. 801.– bis Fr. 1'200.–	63.–
von Fr. 1'201.– und mehr	75.–
Einbürgerungen	55.–

Bescheinigungen und Ausweise der Staatskanzlei:

Beglaubigung von Zivilstandsakten	3.50
Beglaubigung von Unterschriften	3.50
Beglaubigung der Übereinstimmung von Schriftstücken	
pro Seite (max. Gebühr Fr. 15.–)	3.50
Heimatscheine	3.50
Bescheinigung der Zuständigkeit	6.–
Andere Bescheinigungen	4.50

Entscheide der Departemente der kantonalen Verwaltung und der von den kantonalen Behörden ernannten Kommissionen:

Auf eine Gebühr bis Fr. 10.–	3.50
von Fr. 11.– bis Fr. 30.–	4.50
von Fr. 31.– bis Fr. 60.–	6.–
von Fr. 61.– bis Fr. 90.–	7.–
von Fr. 91.– und mehr	8.–

Bussenentscheide:

Auf Bussen bis Fr. 50.–	3.50
von Fr. 51.– bis Fr. 100.–	4.50
von Fr. 101.– bis Fr. 300.–	6.–
von Fr. 301.– bis Fr. 500.–	7.–
von Fr. 501.– und mehr	8.–

Bewilligungen für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken 4.50

Bewilligung für das Reisendengewerbe 4.50

Bewilligungen für Tombolas und Lotterien 8.–

Patente für Viehhandel 4.50

Jagd- und Fischereipatente 4.50

Führerausweis für Motorfahrzeuge 3.50

Motorfahrzeugausweis 4.50

Alle der Einregistrierung unterworfenen Akten:

Für einen Wert bis Fr. 5'000.–	3.50
von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.–	4.50
von Fr. 10'001.– bis Fr. 20'000.–	6.–
von Fr. 20'001.– bis Fr. 50'000.–	7.–
von Fr. 50'001.– bis Fr. 100'000.–	11.50
von Fr. 100'001.– bis Fr. 200'000.–	23.–
von Fr. 200'001.– bis Fr. 300'000.–	29.–
von Fr. 300'001.– und mehr	40.–

Alle der Einregistrierung unterworfenen Akten ohne bestimmten

Vertragswert 3.50

Provisorische Einregistrierungen 3.50

Gebührenpflichtige Amtshandlungen des Grundbuchamtes,
die nicht schon der Einregistrierung unterworfen sind 3.50

Art. 2

Der Spezialgebühr unterliegen nicht:

- a) die gebührenpflichtigen Entscheide und Urteile der Gerichtsbehörden gemäss Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009;
- b) die Akten, Entscheide und Urkunden im Bereich der Betreuung und des Konkurses im Sinne von Artikel 16 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs vom 11. April 1889;
- c) die Akten und Entscheide, die in Ausführung des Steuergesetzes vom 10.

- März 1976 gefällt werden, und diejenigen, die die direkte Bundessteuer, die Verrechnungssteuer und die Wehrpflichtersatzabgabe betreffen;
- d) die Entscheide und Akten, auf denen keine Gebühr erhoben wird;
 - e) die Schweizer Pässe;
 - f) die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Art. 3

Die Erhebung der Spezialgebühr wird buchhalterisch erfasst.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Er ersetzt den Beschluss zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten vom 7. Oktober 2009 (RS/VS 801.110).

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 2. November 2016.

Die Präsidentin des Staatesrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 46/2016, S. 3031

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Sitten)

vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete und Suppleanten) des Bezirks Sitten;
eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
eingesehen die Rücktrittserklärung von Herr Christophe Clivaz, in Sitten, Grossrat;
eingesehen die Verzichtserklärung von Herr Grégoire Raboud, erster nicht-gewählter Grossrat der Liste Nr. 5 – Les Verts des Bezirks Sitten;
eingesehen die Wahlannahmeerklärung von Herr Thierry Largey, in Sitten, zweiter nichtgewählter Grossrat der Liste Nr. 5 – Les Verts des Bezirks Sitten;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Thierry Largey, in Sitten, wird für die Legislaturperiode 2013–2017 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirks Sitten proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. November 2016, um im Amtsblatt vom 11. November 2016 veröffentlicht zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 46/2016, S. 3032

Beschluss betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2017-2021

vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 52 und 85 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom
13. Mai 2004 (GpolR), insbesondere Artikel 114 ff.;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmab-
gabe vom 12. März 2008 (VbStA);
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder
der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen werden auf den **Sonntag, 5. März 2017** zur Wahl der
fünf Mitglieder des Staatsrats einberufen.

Art. 3 Wahlsystem

¹Die Wahl findet nach dem Majorzsystem statt, mit absolutem Mehr im ersten
Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

²Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats findet mittels eines gleichen Listens-
krutiniums statt.

³Einer derselben wird aus den Wählern des Kantonsteils ernannt, welcher die
Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst, einer aus jenen der
Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Mar-
tinach, Entremont, St. Maurice und Monthey.

⁴Die zwei weiteren Mitglieder des Staatsrats werden aus sämtlichen Wählern
des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern
eines gleichen Bezirks ernannt werden (Art. 52 Abs. 3 KV).

Art. 4 Wählbarkeit

¹Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks bestimmt sich für alle kan-
didierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem
Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs
vorgesehen ist (**30. Januar 2017**). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht
in Betracht.

²Der Wohnsitzwechsel nach einer ersten Wahl fällt nicht mehr in Betracht.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbar-

keiten.

Art. 5 Hinterlegung der Kandidatenlisten für den ersten Wahlgang

¹Die Parteien oder Wählergruppen, die Kandidaturen vorschlagen, haben die Kandidatenliste **spätestens bis zum Montag, 30. Januar 2017, um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

²Jede Liste muss von **mindestens 100 Stimmbürgern unterzeichnet** sein und für jeden Listenunterzeichner von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung begleitet sein. Die Kandidatenliste muss zudem für jeden Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über dessen Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen. **Die kommunalen Bescheinigungen für jeden Listenunterzeichner und für jeden Kandidaten müssen gleichzeitig mit der Kandidatenliste hinterlegt werden.**

³Die Kandidatenliste darf nicht mehr Namen aufweisen, als Kandidaten zu wählen sind.

⁴**Kandidaturen, die nicht von einer kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.**

⁵Eine Person darf nur auf einer einzigen Liste kandidieren und darf nach der Hinterlegung der Liste ihre Kandidatur nicht mehr ablehnen.

⁶Die Staatskanzlei veröffentlicht die hinterlegten Listen und die Namen der Kandidaten.

Art. 6 Listenvertreter

Jede Liste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Werden diese nicht angegeben, gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Nächstfolgende als Stellvertreter.

Art. 7 Mehrfache Unterschriften

¹Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

²Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.

³Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 8 Rückzug der Unterschrift

Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 9 Proklamation der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei spätestens

am **Montagmittag, 6. März 2017**, proklamiert, und danach in der nächsten Nummer des Amtsblatts veröffentlicht.

Art. 10 Stichwahl

¹ Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Dieser zweite Wahlgang findet am **Sonntag, 19. März 2017**, statt.

Art. 11 Kandidaturen für die Stichwahl

¹ Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und mindestens acht Prozent (8%) der gültigen Stimmen erhalten haben.

² Die Listen, auf denen ein Kandidat figuriert, der mindestens acht Prozent (8%) der gültigen Stimmen erhalten hat, können einen oder mehrere neue Kandidaten vorschlagen oder die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten vorsehen.

³ Im zweiten Wahlgang dürfen nur jene Personen Kandidat sein, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 52 KV (Vertretung der Regionen und Bezirke) erfüllen.

Art. 12 Hinterlegung der Kandidatenlisten für die Stichwahl

¹ Die Kandidatenlisten müssen **spätestens am Dienstag, 7. März 2017, um 17 Uhr**, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Jede Liste muss von **mindestens 50 Stimmbürgern** unterzeichnet sein und für jeden Listenunterzeichner von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung begleitet sein. Die Kandidatenliste muss zudem für jeden Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über dessen Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen. **Die kommunalen Bescheinigungen für jeden Listenunterzeichner und für jeden Kandidaten müssen gleichzeitig mit der Kandidatenliste hinterlegt werden.**

³ Im Übrigen finden die Artikel 5 Absatz 3 bis 6 und die Artikel 6 bis 8 des vorliegenden Beschlusses Anwendung.

Art. 13 Stille Wahl

Wenn die Zahl der Kandidaturen für die Stichwahl gleich oder tiefer ist als die Zahl der zu verteilenden Mandate, so werden alle Kandidaten vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Verbleiben noch Mandate zu verteilen, wird die Stichwahl nur für diese letzteren aufrechterhalten und die Stimmbürger können für jede wählbare Person stimmen.

Art. 14 Druck der Wahlzettel

¹ Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie ein leerer amtlicher

Wahlzettel werden vom Kanton auf seine Kosten gedruckt.

² Die Kandidaten und die Listenunterzeichner müssen jedoch diese Kosten unter solidarischer Haftbarkeit rückerstatten, wenn die Stimmen der Person mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent (5%) der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. a GpolR).

³ Die Listenvertreter können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine solchen drucken.

Art. 15 Verteilung des Wahlmaterials

¹ Die Gemeinden müssen allen Wählern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel, einen leeren amtlichen Wahlzettel, die Stimmkuverts, einen Übermittlungsumschlag sowie eine Erläuterung zustellen. Diese Verteilung erfolgt in einem einzigen Versand, im selben Umschlag, mindestens 15 Tage vor dem Wahltag. Für die Stichwahl wird diese Frist auf fünf Tage herabgesetzt.

² Die Gemeinden müssen die offiziellen Briefumschläge, die vom Kanton geliefert werden, verwenden.

Art. 16 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Wahlrecht aus, indem er entweder einen gedruckten Wahlzettel oder einen leeren amtlichen Wahlzettel benützt.

² Benützt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benützt er den leeren amtlichen Wahlzettel, muss er ihn von Hand ausfüllen.

Art. 17 Gültigkeit der Wahlzettel

¹ Nur die gedruckten amtlichen Wahlzettel und die leeren amtlichen Wahlzettel sind gültig.

² Die Stimmen, die einer Person gegeben wurden, welche nicht auf einer der offiziell hinterlegten Listen steht, fallen nicht in Betracht.

³ Die Ungültigkeitsgründe sind in den Artikeln 77 GpolR und 20 VbStA vorgesehen.

Art. 18 Verweis

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Beschlusses vom 2. November 2016 betreffend die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2017-2021 sind auf die Wahl des Staatsrats anwendbar.

² Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpolR) sowie jene der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA) anwendbar.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. November 2016, um im Amts-

blatt veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 47/2016, S. 3103

Beschluss über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2017-2021

vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 84, 85 und 86 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom
13. Mai 2004 (GpolR), insbesondere die Artikel 135 ff.;
eingesehen die Bestimmungen des Dekrets über den Wahlmodus des Grossen
Rates vom 9. März 2016;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmab-
gabe vom 12. März 2008 (VbStA);
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder
der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlungen

¹ Die Urversammlungen werden auf **Sonntag, 5. März 2017** zur Wahl der
Mitglieder des Grossen Rats (Abgeordnete und Ersatzpersonen) einberufen.

² Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzper-
sonen wurde mit Staatsratsbeschluss vom 21. September 2016, veröffentlicht
im Amtsblatt Nr. 40 vom 30. September 2016, bestimmt.

Art. 3 Wahlsystem

¹ Die Abgeordneten und die Ersatzpersonen werden direkt vom Volk nach
dem System der doppelt-proportionalen Vertretung gewählt.

² Die Wahl der Abgeordneten und Ersatzpersonen findet in einer gemeinsamen
Wahl statt.

Art. 4 Wahlkreise

¹ Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, um die Verteilung der
Sitze unter den politischen Kräften zu gewährleisten.

² Die sechs Wahlkreise sind:

- a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk
Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
- b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk
Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;
- c) der Wahlkreis Siders, der aus einem einzigen Unterwahlkreis besteht, der

dem Bezirk Siders entspricht;

- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.

Art. 5 Unterwahlkreise

¹ Der Bezirk ist der Unterwahlkreis für die Grossratswahl.

² Die Wahl findet in den Gemeinden statt.

1. Kapitel: Kandidatenlisten

Art. 6 Listenhinterlegung

¹ In jedem Bezirk müssen die Kandidatenlisten beim Bezirkspräsidenten gegen Empfangsbestätigung **spätestens am Montag, 30. Januar 2017, 18 Uhr**, hinterlegt sein.

² Die Zustellung der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

³ Jede Liste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet. Sie gibt auch den Namen, Vornamen, sowie den Beruf, die Funktion (fakultativ), den Wohnsitz und das Geburtsdatum der Kandidaten an.

⁴ Eine Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht zurückgezogen werden (Art. 145 GpolR).

Art. 7 Listengruppen

Die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, bilden eine Listengruppe auf der Ebene des Wahlkreises.

Art. 8 Annahme der Kandidatur

¹ Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Diese Erklärung kann durch das Anbringen seiner Unterschrift auf der Kandidatenliste erfolgen.

² **Fehlt diese Erklärung oder die Unterschrift des Kandidaten im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name vom Präsidenten von der Liste gestrichen.**

³ Ein Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Art. 9 Anzahl und Bezeichnung der Kandidaten

¹ Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Abgeordnete oder Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen sind. Kein Name darf mehr als einmal vorkommen. Überzählige Namen werden vom Präsidenten am Ende der Liste gestrichen.

² Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und jener der

Ersatzpersonen stehen. Ist dies der Fall, wird er von der Liste der Ersatzpersonen gestrichen.

³ Unter Nichtigkeitsstrafe muss die Liste mindestens die Kandidatur eines Abgeordneten **und** einer Ersatzperson enthalten (Art. 136 Abs. 3 GpolR).

Art. 10 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Name auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk steht, wird sofort vom Bezirkspräsidenten auf allen Listen gestrichen.

³ Der Kandidat, dessen Name auf einer Liste in mehreren Bezirken steht, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen.

Art. 11 Listenunterzeichner und Vertreter

¹ Die Liste muss von mindestens zehn Stimmbürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen.

² Kein Wähler darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückziehen.

³ Die Listenunterzeichner bezeichnen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, welche für die Verbindung zu den Behörden besorgt sind. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter.

⁴ Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner und in rechtsverbindlicher Weise alle notwendigen Erklärungen abzugeben, um auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit absolutem Mehr gefasst.

Art. 12 Listenbereinigung

¹ Der Bezirkspräsident, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Kandidatenliste, streicht die nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Listenunterzeichner eine Frist von **maximal 48 Stunden** zwecks Beibringung der fehlenden Unterschriften von Stimmbürgern, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen ausgeschieden wurden, ausgenommen die überzähligen Kandidaturen, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Listennamens, damit diese nicht mit den Listen anderer politischen Parteien verwechselt werden kann.

² Die zur Ersetzung vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidaturen annehmen. Ohne gegenteilige Angabe des Vertreters der Listenunterzeichner werden die Ersatzkandidaturen am Ende der Liste aufgeführt.

³ Wird ein Mangel nicht innert der eingeräumten Frist behoben, wird die Liste als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur eine Kandidatur, wird einzig der Name dieses Kandidaten gestrichen.

⁴ Die Entscheide des Präsidenten sind spätestens am Freitag, 3. Februar 2017 zu fällen und sofort mitzuteilen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide müssen innert **24 Stunden** beim Staatsrat eingereicht werden, der spätestens

am Mittwoch, 8. Februar 2017 entscheidet.

⁵An den Listen dürfen nach Donnerstag, 9. Februar 2017 keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 13 Endgültige Listen

¹Die endgültig erstellten Kandidatenlisten bilden die offiziellen Listen.

²Die Präfekten übermitteln die Listen zum Druck und zur Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung an das zuständige Departement.

³Das zuständige Departement teilt jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine folgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

⁴Die endgültigen Listen werden im Amtsblatt vom Freitag, 24. Februar 2017 veröffentlicht.

2. Kapitel: Besondere Fälle; stille Wahl

Art. 14 Fehlen von hinterlegten Listen

¹Wurde keine Liste hinterlegt, können die Stimmbürger jeder wählbaren Person stimmen.

²Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu bestellen sind, werden die letzten Namen gemäss den Bestimmungen von Art. 151 Abs. 4 GpolR gestrichen.

³Gewählt sind die Personen, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴Die Stimmen, die diesen Personen zugeteilt werden, werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

Art. 15 Hinterlegung einer einzigen Liste

¹Liegt nur eine einzige hinterlegte Liste vor, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt.

²Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu bestellenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum eine Ergänzungswahl nach Majorzsystem statt. Gewählt sind die Personen mit der grössten Zahl erhaltener Stimmen (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³Die zugeteilten Stimmen und Sitze werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

3. Kapitel: Wahlmaterial

Art. 16 Druck der Wahlzettel

¹Der Kanton erstellt auf seine Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel.

² Indes müssen die kandidierenden Personen und Listenunterzeichner diese Kosten unter Solidarhaftung rückvergüten, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen nicht fünf Prozent (5 %) der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. b GpolR).

³ Wurde keine Liste hinterlegt, werden nur leere amtliche Wahlzettel gedruckt und an die Stimmbürger abgegeben.

⁴ Die Listenunterzeichner können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die Parteien und politischen Gruppierungen dürfen selbst keine solchen drucken.

Art. 17 Verteilung des Wahlmaterials

¹ Die Gemeinden müssen allen Stimmbürgern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel, einen leeren amtlichen Wahlzettel, den Übermittlungsumschlag und die Stimmkuverts sowie die Erläuterung mindestens fünfzehn Tage vor dem Wahltag zustellen.

² Da am Sonntag, 5. März 2017 mehrere Urnengänge stattfinden, erfolgt diese Verteilung in einem einzigen Versand und im selben Übermittlungsumschlag, welcher das Stimmmaterial für alle an diesem Termin stattfindenden Wahlen enthält.

⁴ Die Gemeinden müssen die offiziellen Briefumschläge, die vom Kanton geliefert werden, verwenden.

4. Kapitel: Wahlgebäude

Art. 18 Wahlbüros

¹ Der Gemeinderat stellt die notwendigen Wahl- und Auszählungslokale, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude, zur Verfügung.

² Jede Unterhaltung zwischen Stimmbürgern, jegliche Beratungen mit Ausnahme jene des Büros, jegliches Verteilen von Wahlzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahlgebäude untersagt.

³ Bei am gleichen Tag statt findenden Wahlen oder Abstimmungen sind die Wahlbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 19 Wahlheimnis

¹ Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Wahlheimnisses und der vollständigen Stimmfreiheit.

² Er lässt das Wahllokal mit den notwendigen Einrichtungen ausstatten. Insbesondere richtet er im Wahllokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, in welchen die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen, und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

³ Das Wahlbüro wacht insbesondere darauf, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist, und dass der Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt ist. Es hat regelmässig zu überprüfen, ob alle amtlichen Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen vorhanden sind.

⁴ Es ist eine eigene Urne für jeden Urnengang aufzustellen. Die Urne muss mit einer klaren und gut sichtbaren Bezeichnung bezüglich des Gegenstands

des Urnengangs versehen sein.

5. Kapitel: Ausübung des Wahlrechts

Art. 20 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedient, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist.

² Wer einen leeren amtlichen Wahlzettel benutzt, kann den Namen von Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Listen vorkommen, eintragen. Er kann darauf auch die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer hinterlegten Liste eintragen.

³ Wer einen gedruckten Wahlzettel benutzt, kann Kandidatennamen streichen, Kandidatennamen von anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann auch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste streichen oder diese durch eine andere Bezeichnung oder eine andere Ordnungsnummer ersetzen.

⁴ Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer im Unterwahlkreis (Bezirk) gültig hinterlegten Liste stehen.

⁵ Kumulieren ist nicht zulässig und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

⁶ Die Änderungen, Hinzufügungen oder Streichungen müssen handschriftlich angebracht werden. Stimmen die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Art. 21 Gültigkeit der Stimmen, Zusatzstimmen, leere Stimmen

¹ Der Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, wie es Abgeordnete und Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen gibt.

² Enthält ein Wahlzettel weniger Kandidatennamen als zu wählende Mitglieder, gelten die nicht benützten Kandidatenstimmen als so viele Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Trägt der Wahlzettel weder Bezeichnung noch Ordnungsnummer, oder trägt er mehrere Bezeichnungen, werden die nicht benützten Stimmen als leere Stimmen bezeichnet.

³ Die Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen zählen jedoch als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel die Bezeichnung einer Liste oder eine Ordnungsnummer trägt, und mindestens den Namen einer gültig hinterlegten Kandidatur beinhaltet.

⁴ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Mitglieder, streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben. Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung der letzten Namen der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

⁵ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung aber keinen Namen eines im Unterwahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig.

Art. 22 Arten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger wählt, indem er sich persönlich an die Urnen seines politischen Wohnsitzes begibt oder indem er brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmt.

² Hiezu beschliesst der Gemeinderat alle erforderlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unantastbarkeit des Wahlmaterials (versiegelte Urnen usw.).

Art. 23 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger übt sein Wahlrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne einwirft.

² Der Stimmbürger wählt, indem er das Wahlmaterial (Stimmkuvert, gedruckter Wahlzettel oder leerer amtliche Wahlzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte) verwendet, das ihm amtlich von der Gemeinde zugestellt wurde. Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang zur Stimmkabine ein neues Stimmkuvert persönlich ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel einlegt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Wahllokals ist untersagt.

³ In den Gemeinden, welche die Stimmkarte vorschreiben oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, hat der Stimmbürger, der sich zur Urne begibt, diese vorzuweisen. Fehlt dieses Dokument, wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, sofern er seine Identität nachweisen kann. Das Wahlbüro vergewissert sich, dass diese Person nicht bereits brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gewählt hat (Art. 64 GpolR).

Art. 24 Modalitäten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde wählen will, legt seinen Wahlzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

² Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³ **Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern die Empfänger-gemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴ Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfänger-gemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag und übergibt ihn einem Postbüro oder wirft ihn in die versiegelte Urne, welche zu diesem Zweck bei der Gemein-dekanzlei bereitgestellt ist.

Art. 25 Zustellung über die Post

¹ Übt der Stimmbürger sein Wahlrecht auf postalischem Weg aus, frankiert er

den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen. Die postalisch zugestellten Übermittlungsumschläge sind unmittelbar nach deren Empfang unter der Verantwortung des Gemeindeschreibers oder des durch den Gemeinderat bezeichneten Verantwortlichen in die versiegelte Urne einzuwerfen.

³ Die nach dieser Frist eingetroffenen Übermittlungsumschläge werden nicht geöffnet. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf und vernichtet diese sodann zusammen mit dem Wahlmaterial (Art. 88 GpolR).

⁴ Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

Art. 26 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei **in die dafür vorge-sehene, versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Wahlmaterial erhalten hat, und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17 Uhr.

² Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, ansonsten er ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴ Der Gemeinderat trifft alle nötigen Massnahmen, um das Stimmgeheimnis und die Unantastbarkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen etc.) sicherzustellen.

Art. 27 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

² Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 28 Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 GpolR).

Art. 29 Öffnung der Wahlbüros und Dauer des Urnengangs

¹ Der Gemeinderat öffnet die Wahlbüros am Samstag, der dem Urnengang vorausgeht. In den Gemeinden, in welchen sektionsweise gewählt wird, kann die vorzeitige Öffnung vom Samstag auf das Hauptbüro beschränkt werden.

² An den Tagen des Urnengangs (Samstag und Sonntag) sind die Wahlbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

³ In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens drei Stunden zu betragen.

⁴ Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen.

⁵ Da am gleichen Tag mehrere Urnengänge stattfinden, achtet die Gemeindeverwaltung darauf, dass die Wahlbüros zur gleichen Zeit geöffnet und richtig gekennzeichnet sind.

6. Kapitel: Auszählung des Urnengangs

Art. 30 Auszählformulare

Das Departement liefert den Gemeinden und den Präfekten die Auszählformulare.

Art. 31 Auszählung

¹ Die Stimmenauszählung der Wahl der Abgeordneten und der Wahl der Ersatzpersonen erfolgt in zwei getrennten Operationen, die nacheinander auf getrennten Formularen durchzuführen sind.

² Die kommunalen Wahlbüros füllen die Formulare Nrn. 1, 2, 3, 3a, 3b und 4 aus.

Art. 32 Auszählung nach Sektionen

Die Stimmenauszählung nach Sektionen ist, vorbehältlich einer vom Staatsrat erteilten Sonderbewilligung, untersagt.

7. Kapitel: Übermittlung und Bekanntgabe der Resultate

Art. 33 Übermittlung der Resultate

¹ Sobald das Wahlresultat feststeht, hat das Auszählbüro gemäss Weisungen des Departements sofort die Ergebnisse per Internet der Staatskanzlei mitzuteilen.

² Am 5. März 2017 muss das Auszählbüro **zwingend** dem Präfekten, für das Zentralbüro, die Wahlprotokolle sowie die Auszählformulare übergeben.

Art. 34 Zentralbüro

¹ Das Zentralbüro besteht aus einem Präfekten pro Wahlkreis, dem Staatskanzler, der dem Büro vorsteht, sowie einem Vizekanzler und einem Vertreter des zuständigen Departements.

² Das Zentralbüro versammelt sich in Sitten am **Montagmorgen, 6. März 2017**.

³ Auf der Grundlage der in den Gemeinden erstellten Wahlprotokolle (Formular Nr. 4) schreitet das Zentralbüro zum Zusammenzug der Resultate sowie zur Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise und Unterwahlkreise. Es erstellt

das Wahlprotokoll getrennt nach Abgeordneten und nach Ersatzpersonen (Formular Nr. 5).

Art. 35 Aufbewahrung des Wahlmaterials

¹ Die Wahlzettel, die Rücksendungsblätter, die Liste der Stimmenden, die Auszählbogen sowie die Stimmkuverts und die Übermittlungsumschläge sind während 15 Tagen aufzubewahren, um im Fall einer Wahlbeschwerde eingesehen werden zu können. Dieses Wahlmaterial ist in einen verschlossenen Umschlag zu legen, der zu versiegeln und von den Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist.

² Wurde keine Beschwerde eingereicht, wird das Departement die Gemeinden informieren, dass dieses Wahlmaterial nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet werden muss.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Verschiedenes

Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpolR) und des Dekretes über den Wahlmodus des Grossen Rates sowie jene der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA).

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. November 2016, um im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 47/2016, S. 3105

Anwendungsbeschluss zur interkantonalen Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis betreffend den Bau im Standort von Rennaz

vom 2. November 2016

*Der Staatsrat des Kantons Waadt
Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die interkantonale Vereinbarung vom 17. Dezember 2008 über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis;
eingesehen das Dekret vom 10. März 2009, welches eine Garantie für ein Bankdarlehen gewährt, das für die Finanzierung des Architekturwettbewerbes und der detaillierten Studien für die Schaffung des Spital Riviera-Chablais bestimmt ist;
eingesehen den Entscheid über die Bürgschaft des Kantons Wallis für die Finanzierung des Architekturwettbewerbes und der detaillierten Studien für den Bau des Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis im Standort von Rennaz vom 10. Februar 2009;
eingesehen die Vormeinung des Departements für Gesundheit und Sozialwesen des Kantons Waadt und des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis (nachstehend die Departemente),

beschliessen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand, Zweck und Anwendungsbereich
Der vorliegende Beschluss regelt die Anwendungsbestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis (nachfolgend: Spital Riviera-Chablais) betreffend die Konstruktion des Standorts Rennaz und die Einrichtung seiner Aussenstellen.

2. Abschnitt: Zuständige Behörden und Organe

Art. 2 Kompetenzen der Departemente
Die Departemente sind für Folgendes zuständig:

- a) dem Spital Riviera-Chablais die Entscheidungen der kantonalen Behörden zu übermitteln;
- b) das allgemeine Programm der Konstruktion, gemäss der kantonalen Planungen und gewährtem Budget, zu genehmigen;
- c) Stellung zu den Entscheidungen des Spital Riviera-Chablais zu nehmen, die das allgemeine Programm oder den Zeitplan der Realisierung des Pro-

jekt es ändern können;

- d) den Banken, die vom Spital Riviera-Chablais gewählt wurden, die notwendigen Garantien zur Eröffnung des Kredits für die Studie und den Bau zu übermitteln.

Art. 3 Kompetenzen der Dienststellen für Gesundheitswesen (DGW VD-VS)

Die für die Gesundheit verantwortlichen Dienststellen der Kantone Waadt und Wallis sind zuständig für:

- a) die Bestimmung ihrer Vertreter, die innerhalb der Baukommission mit beratender Stimme sitzen;
- b) die Übermittlung der notwendigen Informationen über die Eröffnung des Kredits für den Wettbewerb und der Studie sowie für den Bau an das Spital Riviera-Chablais;
- c) die Analyse und Evaluation des Fortschritts der Arbeit auf Grund des Fahrplans zuhanden der zwei Departemente basierend auf die Informationen des Spital Riviera-Chablais und der Baukommission.

Art. 4 Kompetenzen des Spitalrats

Der Spitalrat ist zuständig für:

- a) die Gewährleistung der Kredite für den Wettbewerb und der Studie sowie der Baukredite, insbesondere bei den Banken, und die Übernahme der Leitung dafür;
- b) die Koordination der Aktionen und die Überwachung der Arbeiten während der Phase des Vorbetriebes angesichts der Eröffnung des Standorts Rennaz;
- c) die Aufnahme der notwendigen Kontakte mit den kantonalen und kommunalen Behörden, die vom Bauprojekt des Standorts Rennaz betroffen sind;
- d) die Beteiligung an den Entwicklungsprojekten für die Mobilität zum Zugang zum Standort Rennaz, insbesondere den Projekten des öffentlichen Verkehrs;
- e) die Informierung der Departementschefs bezüglich aller Elemente, die eine Auswirkung auf den Bau haben.

Art. 5 Verhältnis zwischen den Departementen und dem Spitalrat

Die Departementschefs treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Spitalrat, um insbesondere den Fortschritt des Projekts zu überprüfen.

3. Abschnitt: Buchführung

Art. 6 Betreuung und Buchführung der Baukommission

¹ Die Baukommission erstellt unter Aufsicht des Spitalrats und der Departemente eine Konstruktionsbuchhaltung gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

² Die Baukommission übermittelt halbjährlich den beiden Departementen seinen Bericht zur Konstruktion.

³Die jährliche Baurechnung wird zur Kontrolle an die kantonale Finanzkontrolle des Kantons Waadt gesendet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt ab seiner Annahme durch die beiden Staatsräte in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 2. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Dieser Beschluss ist vom Staatsrat des Kantons Waadt am 2. November 2016 angenommen worden.

AB Nr. 47/2016, S. 3109

**Beschluss
zur Inkraftsetzung der Änderung
vom 12. Mai 2016 des Gesetzes
über die Beherbergung, die Bewirtung und
den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken**

vom 30. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, welche vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung am 12. Mai 2016 angenommen wurde;
erwägend, dass diese Änderung im Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2016 mit Hinweis auf die am 8. September ablaufende Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen diese Änderung ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Änderung vom 12. Mai 2016 des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 50/2016, S. 3322

Beschluss betreffend die Kosten der freiwilligen Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung

vom 7. Dezember 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 16 der Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Die Einschreibe- und Schulkosten betreffend die freiwilligen Vorbereitungskurse (Theorie- und Intensivkurs) und die obligatorische Prüfung im Bereich der Beherbergung und Bewirtung werden wie folgt festgesetzt:

Einschreibekosten

Theoriekurs	1600 Franken
Intensivkurs	900 Franken
Obligatorische Prüfung und Dokumentation	1500 Franken
Obligatorische Prüfung und Dokumentation (pro Modul)	500 Franken
<u>Einschreibekosten für Theoriekurs (pro Modul)</u>	
Modul L (GBB, AlkG, Hygiene, Prävention, usw.)	450 Franken
Modul C (Buchhaltung/Betriebsführung und Organisation)	650 Franken
Modul D (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, usw.)	500 Franken
<u>Einschreibekosten für Intensivkurs (pro Modul)</u>	
Modul L (GBB, AlkG, Hygiene, Prävention, usw.)	150 Franken
Modul C (Buchhaltung/Betriebsführung und Organisation)	400 Franken
Modul D (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, usw.)	350 Franken
<u>Prüfungskosten bei Wiederholung (pro Modul)</u>	
Modul L (GBB, AlkG, Hygiene, Prävention, usw.)	200 Franken
Modul C (Buchhaltung/Betriebsführung und Organisation)	200 Franken
Modul D (Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, usw.)	200 Franken

² Bei einer Abmeldung innerhalb von zwei Wochen vor Kursbeginn oder dem Prüfungsdatum können diese Einschreibekosten nicht rückvergütet werden.

³ Dieser Beschluss hebt den Beschluss vom 25. April 2005 in gleicher Sache

auf und wird im Amtsblatt publiziert, um am 1. Januar 2017 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Dezember 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 51/2016, S. 3394

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 28. Februar 2016 betreffend

- die Volksinitiative vom 5. November 2012 «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»
- die Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»
- die Volksinitiative vom 24. März 2014 «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»
- die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

vom 2. März 2016

AB Nr. 11/2016, S. 610

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 5. Juni 2016 über

- die Volksinitiative vom 30. Mai 2013 «Pro Service public»
- die Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»
- die Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»
- die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG)
- die Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG)

vom 16. März 2016

AB Nr. 13/2016, S. 778

**Beschluss
betreffend die eidgenössischen
Volksabstimmungen vom 25. September 2016 über**

- die Volksinitiative vom 6. September 2012 «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»
- die Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 «AHVplus: für eine starke AHV»
- das Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG)

vom 1. Juni 2016

AB Nr. 24/2016, S. 1513

**Beschluss
betreffend die kantonalen Volksabstimmungen
vom 25. September 2016 über**

- die Änderung des Artikels 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 betreffend die Wahl des Büros der Staatsanwaltschaft
- die Änderung der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 (Art. 65bis neu) zur Einführung eines Justizrates

vom 1. Juni 2016

AB Nr. 24/2016, S. 1514

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 5. Juni 2016 betreffend

- die Volksinitiative vom 30. Mai 2013 «Pro Service public»
- die Volksinitiative vom 4. Oktober 2013 «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»
- die Volksinitiative vom 10. März 2014 «Für eine faire Verkehrsfinanzierung»
- die Änderung vom 12. Dezember 2014 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)
- die Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG)

vom 7. Juni 2016

AB Nr. 25/2016, S. 1588

Beschluss betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. November 2016 über

- die Volksinitiative vom 16. November 2012 «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»

vom 21. September 2016

AB Nr. 40/2016, S. 2646

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 25. September 2016 betreffend

- die Volksinitiative vom 6. September 2012 «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»
- die Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 «AHVplus : für eine starke AHV»
- das Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst

vom 28. September 2016

AB Nr. 41/2016, S. 2718

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom 25. September 2016 betreffend

- Änderung des Artikels 39 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 betreffend die Wahl des Büros der Staatsanwaltschaft
- Änderung der Kantonsverfassung vom 10. März 2016 (Art. 65bis neu) zur Einführung eines Justizrates

vom 28. September 2016

AB Nr. 41/2016, S. 2720

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 27. November 2016 betreffend

- die Volksinitiative vom 16. November 2012 «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)»

vom 30. November 2016

AB Nr. 50/2016, S. 3321

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 12. Februar 2017 über

- den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration
- den Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr
- das Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III)

vom 30. November 2016

AB Nr. 50/2016, S. 3331

Weisungen für die Organisation von Ringkuhkämpfen 2016

vom 21. November 2015

Eingesehen den Art. 101 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
Eingesehen den Art. 24 der Weisungen des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DWER) zur die Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007, Änderungen vom 1. März 2015;
Der Eringerviehzuchtverband (im Folgenden als Verband bezeichnet) erlässt folgende Vorschriften:

Kapitel 1 Bildung der Kommission

Artikel 1 Ringkuhkampfkommision

¹ Der Verband bildet eine Ringkuhkampfkommision (im Folgenden Kommission bezeichnet).

² Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorschriften sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Umsetzung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten.

³ Einzig die Kommission hat das Recht, sich um überregionale Medien (kantonale sowie nationale Fernsehstationen und Zeitungen), um Standortverwaltung des nationalen Finals sowie die Betreuung der VIPs zu kümmern. Sie designiert für 4 Jahre eines ihrer Mitglieder neben der Ringkuhkampfkommision mit der Betreuung der Dossiers.

Kapitel 2 Organisation der Ringkuhkämpfe

Artikel 2 Logo

¹ Um unsere Kämpfe besser vermarkten zu können, sind auf jedem offiziellen Plakat, Festbüchlein oder anderem Artikel in Zusammenhang mit dem Ringkuhkampf, das Logo unseres Verbandes anzubringen.

Artikel 3 Personal

¹ Die Kommission bestimmt die Jurymitglieder, die Kommissäre und die Rabatteure unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten. Sie achtet auch darauf, dass für jeden Posten eine Ersatzperson vorgesehen ist. Die Kommission bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister (Verantwortlicher der Waage))

² Jedes ernannte Mitglied, das seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet, dies dem Bereichsverantwortlichen frühzeitig zu melden, damit dieser einen Ersatz finden kann.

³ Jedes Mitglied muss sich seiner Stellung bewusst sein und dementsprechend verhalten. Während der Kämpfe besteht ein Alkoholverbot, ausgenommen ist die Mittagspause.

Artikel 4 Kommissäre: Kontrolle der Tieranmeldungen

¹ Diese Kontrolle muss vor der Aufstellung des Programms durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Ringkuhkampfes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee dies unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden.

² Das Anmeldeformular, im Speziellen das Geburtsdatum des Tieres, das Geburtsdatum seines letzten Kalbes sowie die letzte Sprung- bzw. Besamungsmeldung und die Trächtigkeitsdauer, muss kontrolliert werden.

Artikel 5 Kommissäre: Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes

¹ Die Kontrolle beinhaltet:

- die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz;
- die Sicherheit generell, auf den dem Publikum zugänglichen Bereich und dem Tiersektor im speziellen.

² Der Durchmesser der Arena muss mindestens 35 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 6 Kommissäre: Eintrittskontrolle der Tiere

¹ Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität eines jeden Tieres aufgrund seiner TVD-Nummer.

² Falls eine Ohrmarke nicht korrekt ist, muss dieses Tier zwingend im Schlussrapport erwähnt werden und dem Amt für Viehwirtschaft zur Kontrolle gemeldet werden.

³ Sie kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie, damit das Gewicht korrekt erhoben wird.

Artikel 7 Kommissäre: Trächtigkeitskontrolle

Falls eine Trächtigkeitskontrolle absolut notwendig ist, müssen die Kommissäre den Verantwortlichen der Tierannahme beauftragen, eine Trächtigkeitskontrolle durch den anwesenden Tierarzt durchführen zu lassen. Diese Kontrolle findet ausserhalb des Blickfelds des Publikums statt.

Artikel 8 Kommissäre: diverse Kontrolle: Stiersüchtigkeit, Brunst, Aggressivität gegenüber Menschen

Solche Tiere müssen verweigert werden. Die Kommissäre müssen zwingend den Verantwortlichen der Viehannahme und den Jurypräsidenten informieren sowie den Vorfall im Schlussrapport erwähnen.

Artikel 9 Kommissäre: Kontrolle der Hörner

¹ Die Kommissäre übergeben den Verantwortlichen der Kontrolle direkt die

«Hörnerkontrollschablonen» und verpflichten diese, die Veterinärnormen anzuwenden.

² Es gilt zu erwähnen, dass die Hornspitze nicht aus künstlichem Material bestehen darf und dass sie mindestens 2 cm lang sein muss.

Artikel 10 Kommissäre: Spezielle Regelung

¹ Ausser dass es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers oder Tierhalters, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Die Kommissäre überwachen diese Einteilung.

² Beim nationalen Finale und bei den Herbstkämpfen werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe bzw. die Alpköniginnen durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt.

Artikel 11 Kommissäre: Bericht

¹ Die Kommissäre erstellen zu Handen der Ringkuhkampf-Kommission einen lesbaren und vollständigen Bericht über alle aufgetretenen Probleme des Ringkuhkampfes. Für diesen Rapport benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie auf alle gestellten Fragen genau antworten. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und von jedem Kommissär und dem Jury-Präsidenten unterzeichnet werden.

² Die Berichte, die Resultate und für die Herbstkämpfe die Statistik über die Trächtigkeitskontrollen, müssen dem Sekretariat des SEZV, Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des rives 16, 1976 Aven, bis am 31. Mai für die Frühjahrskämpfe, und bis am 31. Oktober für die Sommer- und Herbstkämpfe, zugestellt werden.

Artikel 12 Jury: Zusammensetzung

¹ Die Jury besteht aus 5 durch die Kommission bestimmten Mitgliedern. Die Kommission berücksichtigt bei der Ernennung der Jurymitglieder eine gerechte Verteilung der Regionen und der Muttersprache aufgrund des Austragungsortes. Im Rahmen des möglichen muss bei der Anmeldung der Viehbestand der jeweiligen Region berücksichtigt werden.

² Während der ganzen Ringkuhkampfsaison kann, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission, ein neues Jurymitglied zu Ausbildungszwecken, integriert werden. Diese Person fungiert als 6. Jurymitglied ohne Verantwortung.

³ Der Jurypräsident muss eine klare Beurteilung des Kandidaten zu Handen der Kommission verfassen.

Artikel 13 Jury: Anforderungen an die Jurymitglieder

¹ Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.

² Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.

³ Falls ein eigenes Tier oder eines aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall im Ring ist, muss sich das betreffende

Jurymitglied enthalten.

Artikel 14 Jury: Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

¹Die Jury ist verantwortlich für:

- a) die Überwachung der von den Kommissären und den für die Tierausswahl zuständigen Personen vorgenommenen Zusammenstellung der Ausscheidungsgruppen;
- b) das fortlaufende Ausscheiden der Tiere;
- c) das Erstellen der definitiven Rangliste;
- d) die Anweisung an alle Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, die ihre Tiere, um einem Kampf auszuweichen, festhalten, sofort loszulassen oder ausgeschlossen zu werden;
- e) der Ausschluss von gefährlichen oder gegen Menschen aggressiven Tieren, Tieren mit Brunstsymptomen oder Tieren mit hormonellen Unregelmäßigkeiten;
- f) das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure;
- g) das Verhängen von Sanktionen vor Ort sowie dessen Erwähnung im Rapport an die Ringkuhkampfkommision.

²Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Kämpfe und die Arbeit der Jury. Er leitet die Entscheide der Jury an den Speaker weiter.

³Die anderen 4 Mitglieder werden in 2 Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt dem 2. Mitglied die Resultate bekannt, welches die Resultate in das Juryformular einträgt. Er meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.

⁴Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.

Artikel 15 Jury: Fortlaufende Ausscheidungen

¹Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen, verlorenen und verweigerten Kämpfe.

²Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigerten Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Hat ein Tier 3 Minuspunkte muss der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt der Besitzer, Tierhalter oder Betreuer dieser Aufforderung nicht, wird das Tier von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.

³Verlässt ein Tier den Ring, ohne zu kämpfen, dreimal, wird es ausgeschlossen.

⁴Ein Tier, das den Ring verlässt, aber immer noch eine positive Punkteanzahl hat, wird vom Rabatteur zurück in den Ring gebracht und mit einem von der Jury bestimmten Tier zusammengeführt.

⁵Tiere, die keine Kampfeslust verspüren, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammenzuführen.

⁶Wenn 2 Tiere desselben Besitzers, Tierhalters oder desselben Gemeinschaftsstalls im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommt.

⁷Ein Besitzer, Tierhalter oder Betreuer kann sein Tier nur mit ausdrücklicher Anweisung der Jury zurückziehen, mit Ausnahme von Art.39 Abs. 4c der vor-

liegenden Vorschriften. Jedes ohne Erlaubnis der Jury zurückgezogene Tier wird deklassiert.

⁸ Einzig die Jury kann den Rabatteuren befehlen, kämpfende Tiere, im Einverständnis mit den Eigentümern, voneinander zu trennen.

Artikel 16 Jury:Finale

¹ Das fortlaufende Ausscheiden der Tiere erfolgt gemäss obigen Art. 15 beschriebenen Verlauf.

² Die ersten 7 Tiere werden rangiert.

³ Für das Rangieren der sieben am Schluss noch im Ring verbleibenden Tiere, sind die während dem Finale erhaltenen Punkte zu berücksichtigen.

⁴ Beim Rangieren ist im Prinzip mit dem 7. Rang, d.h. gemäss Ausscheidung, zu beginnen, es sei denn, die Situation ist eindeutig, dass direkt mit dem Klassement begonnen werden kann.

⁵ Falls 3 Tiere keinen Kampf verloren haben, muss das Los entscheiden, welche Tiere zusammengeführt werden. Dies gilt auch, wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.

⁶ Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen.

Artikel 17 Jury: Sofort auszuführende Sanktionen

¹ Gemäss Art. 44 der vorliegenden Vorschriften, kann die Jury unverzüglich Sanktionen erlassen.

² Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen. Im Wiederholungsfall kann es den Ausschluss letzterer und ihrer Tiere aus dem Ring bedeuten.

³ Folgenden Ursachen können gegen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen Sanktionen zur Folge haben

- Betreten den Rings, um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen;
- Offensichtliches Zurückhalten der Tiere in der Nähe der Seile, auch dann, wenn sie ein Begleiter festhält;
- Respektloses, nicht anständiges Verhalten gegenüber Jury, Kommissären, Rabatteuren und Waagemeister.

⁴ Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Abklärung des Vorfalles, den fehlbaren Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Person auch nach dem Kampf noch zu strafen.

Artikel 18 Rabatteure

¹ Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.

² Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfesgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von anderen Tieren gestört werden.

³ Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury. Falls von der Jury nicht ausdrücklich verlangt, dürfen Sie Tiere nicht zu den Besitzern, Tierhaltern, Betreuern oder begleitenden Personen führen.

⁴ Sie können aufgefordert werden, vor einer Juryentscheid, die Jury zu informieren.

Artikel 19 Waagemeister (Verantwortlicher der Waage)

Die Waagemeister müssen die Funktionsweise der Waage sicherstellen und den effizienten Verlauf der Wägung, in Absprache mit den Kommissären, garantieren. Sie regeln ihre Anwesenheit bei den Ringkuhkämpfen sowie den Transport der Waage unter sich.

Artikel 20 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkuhkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, müssen eine von der Kommission ausgewählte Bekleidung tragen.

Artikel 21 Aufgaben des Organisationskomitees

Die Veranstalter ernennen ein Organisationskomitee für den Ringkuhkampf. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gebühren gemäss der durch das Veterinäramt erteilten Bewilligung zu begleichen;
- b) Bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen;
- c) Die Tiere unter Beachtung der tierseuchenpolizeilichen Weisungen des kantonalen Veterinäramtes annehmen;
- d) Die vorliegenden Vorschriften und die Anleitung für die Organisatoren von Ringkuhkämpfen beachten und korrekt umsetzen;
- e) Die Kommissäre müssen rechtzeitig eingeladen werden, so dass sie:
 - Die Anzahl zugelassener Tiere gemäss Art. 39 der vorliegenden Vorschriften festlegen können;
 - Eine Kontrolle des Standorts des Ringkuhkampfes gemäss Art. 5 der vorliegenden Vorschriften vornehmen können.
- f) Die Jurymitglieder, Kommissäre, Waagemeister und Rabatteure mindestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf gemäss der offiziellen Ringkuhkampfliste 2016 einberufen;
- g) Die Delegierte der Ringkuhkampfkommission in den Verhandlungen mit den Medien, Sponsoren, Schweizer Armee (Platz) und VIPs unterstützen;
- h) Ein Tierverzeichnis mit den vollständigen TVD-Nummern (12 Ziffern) in alphabetischer Reihenfolge der Besitzer und/oder Tierhalter, gemäss Registrierung im Herdebuch (Name und Adresse), für die Kategorien 1, 2, 3, 4 und 5 erstellen. Dieses Verzeichnis muss den Kommissären vor dem Druck unterbreitet werden;
- i) Die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Platzes gewährleisten;
- j) Für die Jury einen Platz vorsehen, der freie Sicht auf die Arena gewährleistet. Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der Jury stören;
- k) Dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen;
- l) Alle für den Ringkuhkampf aufgeborenen Personen versichern und eine

Haftpflicht für eventuelle Schäden an Dritte abschliessen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages muss per eingeschriebenen Brief dem Sekretariat, Frau Marie-Antoinette Varone, Rue des Rives 16, 1976 Aven/Conthey 30 Tage vor dem Ringkuhkampf zugeschickt werden.

- m) Einen geeigneten Platz für die Waage, bei schlechtem Wetter einen Unterstand für Waagemeister und Markierer bereitstellen.

Artikel 22 Festbüchlein (Regionale Ringkuhkämpfe und nationales Finale)

¹Die Erstellung des Festbüchleins liegt in der Kompetenz des Organisators.

²Das Festbüchlein muss aber trotzdem folgende Punkte enthalten:

- Zusammensetzung des Organisationskomitees.
- Zusammensetzung der Jury, der Kommissäre, der Rabatteure und Waagemeister.
- Liste der eingeladenen Ehrengäste des Verbandes.
- Liste der Tiere mit TVD-Nummer, Name des Tieres, des Besitzers und/oder Tierhalters gemäss Herdebucheintrag und eine klare Aufteilung zwischen Mehrlaktierenden und der 4. (Erstmelken) und 5. (Rinder) Kategorie.
- Die definitive Aufteilung der ersten 3 Kategorien kann vor der Wägung nicht gemacht werden. Somit werden die ersten drei Kategorien in alphabetischer Reihenfolge ihrer Besitzer und/oder Tierhalter aufgelistet.
- Es ist auch erwünscht, dass der Organisator, nach der Wägung, eine Liste pro Kategorie mit steigender Startnummer für das Publikum ausdruckt. Vor dem Druck und der Verteilung muss diese Liste den Kommissären gezeigt und von diesen gutgeheissen werden.
- Für das nationale Finale müssen Tiere aus demselben Ausscheidungskampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

Artikel 23 Festbüchlein (Nationale Finale)

¹Der Organisator eines nationalen Finales muss zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Beziehungen zu den Hauptsponsoren
Der Verband führt die Verhandlungen mit den Hauptsponsoren. Die Hauptsponsoren haben das Vorzugsrecht auf eine Präsenz im Innern der Arena. Die ausgehandelten Sponsoren-Beträge werden zwischen dem Organisator des Nationalen Finales und dem Verband angemessen verteilt, nach Abzug der Organisationskosten des SEVZ sowie dem Beitrag an den verbandseigenen Reservefonds. Dieser Betrag ist abhängig von der Höhe der Hauptsponsorenbeiträge.
- Medien, Fernsehen
Die Verhandlungen mit der Presse und dem Fernsehen sind Sache des Verbandsvorstands, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organisator. Der Verbandsvorstand verhandelt über folgende Bereiche: die zu erscheinenden Texte, die Dauer der Ausstrahlung sowie die Kostenbeteiligung durch externe Organisationen (möglicher Sponsor, Staat Wallis, andere).
- Empfang der VIPs

Im Rahmen der Gastfreundlichkeit und mit dem Ziel den angereisten Persönlichkeiten (VIPs) unsere Walliser Produkte besser präsentieren zu können, sowie den Stellenwert der Ringkuhkämpfe hervorzuheben, wird ein Delegierter der Kommission bestimmt. Dieser gibt von Fall zu Fall entsprechende Weisungen aus und wird insbesondere auf folgende Punkte achten:

- Spezieller Empfang der Persönlichkeiten (VIPs), wenn möglich mit einem separaten Parkfeld und einem entsprechenden Zugang zur offiziellen Empfangsstelle.
- Während des Empfangs und dem VIP-Essen werden den Persönlichkeiten unsere Zuchtprobleme aufgezeigt.
- Das VIP-Essen besteht in erster Linie aus Walliser Produkten und findet in einer gastfreundlichen Atmosphäre statt, die den freundschaftlichen Kontakt fördert.

² Der Organisator darf niemals vergessen, was das oberste Ziel für einen VIP-Empfang ist. Der VIP-Gast soll unsere Rasse, deren Haltungsbedingungen kennenlernen und dabei den Ringkuhkampf auch hautnah miterleben dürfen.

Artikel 24 Entschädigungen

¹ An die Eigentümer oder die Tierhalter werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Für die regionalen Ringkuh-kämpfe und für die Sommerkämpfe
 - Fr. 50.– pro Tier.
 - Eine Eintrittskarte pro Tier.
- b) Für das nationale Finale:
 - Fr. 300.– pro Tier + Fr. 1.– pro Kilometer (einfach), maximal Fr. 100.–.
 - Eine Eintrittskarte pro Tier.

² Die Transportentschädigung von Fr. 1.–/km(einfach) ist für jedes Tier zu entrichten, welches Transportmittel auch immer benützt wurde. Diese Entschädigung ist am Tag des nationalen Finales, bei der Eintrittskontrolle, auszuzahlen.

³ Die Entrichtung der Transportentschädigung ist obligatorisch, ausser die organisierende(n) Genossenschaft(en) verzichtet(en) für ihre Mitglieder ausdrücklich darauf. Falls eine Organisation ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, entrichtet der Verband die Entschädigung und stellt die Kosten, inklusive Zusatzkosten, der zuständigen Genossenschaft in Rechnung.

Artikel 25 Beiträge an den Ausgleichsfond

Die Genossenschaften haben dem Ausgleichsfond folgende Beiträge zu überweisen: Regionaler und Sommer-Ringkuhkampf: Fr.400.–
Nationaler Final: Fr. 2'000.–

Artikel 26 Zäune, Abschränkungen, Waage

Die Vereinigung «Amis des reines» stellt den Organisatoren, gegen Rechnung, die Zäune, die Abschränkungen, die Seile für die Arena, die Ketten zum Anbinden der Tiere und die Waage gegen folgende Gebühren zur Verfügung:

Regionaler Ringkuhkampf	Fr. 350.00 (Material)
-------------------------	-----------------------

Regionaler Ringkuhkampf in Aproz Fr. 350.– (Waage)
 Nationaler Final in Aproz Fr. 6'000.00
 Fr. 12'000.00
Bemerkung: Diese Preise beinhalten die Miete des oben genannten Materials, der SEVZ regelt das Administrative.
 Verantwortlich für das Material: H. Aldo Bétrisey 079 307.68.50
 Waagemeister: H. Jean-Pierre Quinodoz 079 213.44.68
 Stellvertreter: H. Christophe Délèze 079 772.10.14
 Zudem sind Waagemeister und Stellvertreter verantwortlich für den Ultraschallapparat. Dieser muss kontrolliert und vor jedem Ringkuhkampf dem Jurypräsident gegeben und nach diesem zurückgenommen werden.

Artikel 27 Preise und Auszeichnungen

¹ Regionaler Ringkuhkampf

1. bis 7 Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.–).

² Nationales Finale

1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.–).

³ Sommerkämpfe

1. bis 5. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert Fr. 500.–).

Bemerkung: Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung «Amis des Reines» offeriert die Preise für den 2., 3. und 4. Rang.

Artikel 28 Eintritts- und Getränkepreise

¹ Die folgenden Eintrittspreise haben für alle Ringkuhkämpfe Gültigkeit und können in keinem Fall geändert werden:

	Regional / Sommer und Foire VS	National /
Eintritt Erwachsene (inkl. Programm)	Fr. 15.–	Fr. 20.–
Eintritt Erwachsene in Gruppen (ab 20 Personen)	Fr. 12.–	Fr. 15.–
Eintritt Schüler (10 bis 15 Jahre)	Fr. 3.–	Fr. 3.–
Eintritt Kinder unter 10 Jahren	gratis	gratis
Mitglieder der Ringkuhkampfkommision (nur mit offiziellem Ausweis)	gratis	gratis

² Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

Wein: Flasche à 7 dl	Fr. 25.–
Wein: Flasche à 5 dl	Fr. 18.–
Wein: Flasche à 3/8 dl	Fr. 13.–
Wein: Spezialität-Flasche	frei
Bier	Fr. 4.–
Mineralwasser 33 cl	Fr. 3.–
Mineralwasser 50 cl	Fr. 4.–

Kaffee Creme	Fr. 3.–
Schnapskaffee	Fr. 4.–
Raclette AOP, 1 Portion	Fr. 4.–
Grillade mit Brot	Fr. 12.–
Grillade mit Salat und Brot	Fr. 14.–
Bratwurst	Fr. 7.–
Sandwich	Fr. 4.–

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind Walliser Qualitätsprodukte zu bevorzugen.

Artikel 29 Entschädigung des Personals

¹ Während der Mittagspause erhalten die Jurymitglieder, die Kommissäre, die Rabatteure und die Waagemeister vom Organisator für ihren Aufwand folgende Entschädigungen:

- Jurymitglieder Fr. 200.–
- Kommissäre Fr. 400.– und Fr. 600.– für zweitägige Kämpfe
- Rabatteure Fr. 300.–
- Offizielle Waagemeister Fr. 300.–

² Der Tierarzt und die Person, die durch das Organisationskomitee ernannt wurde, werden gemäss den tierseuchenpolizeilichen Weisungen entlohnt.

³ Entschädigung für verunfallte Tiere, die den Kommissären gemeldet wurden:

- Pauschalbetrag von Fr. 400.–
 - Tierarztkosten, verursacht am Tag des Ringkuhkampfes.
- Diese Kosten werden vom Verband übernommen.

Kapitel 3 Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr

Artikel 30 Anzahl Ringkuhkämpfe

¹ Die Kommission legt die Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.

² Die Kommission bewilligt nach offizieller Anfrage zwei Sommerringkuhkämpfe sofern die vorliegende Vorschriften genau eingehalten wurde.

³ Jeder Ringkuhkampf, der ohne Bewilligung der Kommission organisiert wird, liegt im Verantwortungsbereich des Organisators (Sicherheit, Tierseuchen und anderes).

⁴ Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gemäss Tierseuchengesetz.

Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe

Artikel 31 Begünstigte

¹ Die Kommission teilt die regionalen Ringkuhkämpfe den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen

nahe stehen sowie von ihnen anerkannt sind und in der vorgegebenen Frist ein Gesuch hinterlegt haben, zu. Eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand ist zu berücksichtigen. Falls die Genossenschaft(en) oder die Sektion(en) einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation durchführen will, muss/müssen sie dies gleichzeitig mit der Gesuchs Einreichung melden und den Namen der Organisation bekannt geben.

² Das nationale Finale, das ausschliesslich in Aproz stattfindet, wurde 2016 an die Genossenschaft «Syndicats d'élevage des Coteaux du Soleil» (Chamoson, Ardon, Vétroz, et Conthey Plaine) vergeben.

³ Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Artikel 32 Gesuchs-Einreichung

¹ Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des Vorjahres.

² Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss bis spätestens am 30. April der Ringkuhkampfkommision unterbreitet werden. Die Adresse lautet: Frau Marie-Antoinette Varone, chemin des Rives 16, 1976 Aven.

³ Unter einer Sonderbewilligung versteht man die Durchführung eines Ringkuhkampfes am Samstag.

Kapitel 5 **Kategorien (nach Alter und Gewicht)**

Artikel 33 Kategorien

¹ Die Tiere werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:

- 1., 2., 3. Kategorie: Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht.
- 4. Kategorie: Erstmelken, die nach dem 01.09.2012 geboren wurden und nach dem 01.09.2015 abgekalbt haben.
- 5. Kategorie: Rinder, die nach dem 01.09.2013 geboren wurden.

² 2 Kategorien Rinder sind im Rahmen der Rinderkämpfe vom Samstag, möglich.

³ Eine Kategorie Zweitmelken ist im Rahmen des Vifra-Kampfes möglich. Die Tiere sind aber nicht für das nationale Finale qualifiziert.

Kapitel 6 **Zulassungsbedingungen**

Artikel 34 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

¹ Die Kommission hat jegliche Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Zulassung oder Ablehnung einer Ringkuh.

² Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem vom Eigentümer oder der Halter gemäss Registrierung im Herdebuch unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Einschreibeformular figurieren. Der Eigentümer muss dabei im Herdebuch registriert sein. Unter der vollständigen Identifikation versteht man die TVD-Nummer mit 12 Ziffern.

³ Alle Tiere müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein, gesund sein und keine Anzeichen von Aggressivität gegenüber Men-

schen aufweisen.

⁴ Die letzte Abkalbung der Kühe muss nach dem 1. September 2014 erfolgt sein, mit Ausnahme der Erstmelken, welche nach dem 1. September 2015 gekalbt haben müssen.

⁵ Die letzte Abkalbung muss bei der Herdebuchstelle rechtzeitig vermerkt sein, gemäss der Frist bei den TVD-Geburtsmeldungen. Falls die Trächtigkeit ausserhalb der Zeitspanne von 262 und 304 Tagen (Normale Trächtigkeit: 283 Tage plus/minus 21 Tage) liegt, wird kein Zuchtinformationsausweis erstellt, ohne dass die Abstammung via DNS-Analyse bestätigt wird.

⁶ Mehr als drei Jahre alte Kühe müssen eine normale Trächtigkeit (283 + 21 Tage) aufweisen. Eine Geburt vor diesem Termin (Trächtigkeit von weniger als 262 Tagen) und bei der das Kalb überlebt, d.h. das Kalb mind. 10 Tage alt wird, kann als normale Abkalbung beurteilt werden. Eine Tierarztbescheinigung ist aber trotzdem nötig.

⁷ Bei Totgeburten sowie verendeten oder innerhalb von 20 Tagen geschlachteten Kälbern wird die Geburt nur anerkannt, wenn eine tierärztlich datierte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung (Formular) vorliegt, die diesen Sachverhalt bestätigt. Dieses Formular muss der Herdebuchstelle innert dreier Arbeitstage vorliegen

⁸ Jeder Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden.

⁹ Tiere, die nach dem 1. September 2006 geboren sind, müssen eine Generation ihrer Abstammung (Vater und Mutter im Herdebuch) nachweisen können.

¹⁰ Wann auch immer der Ringkuhkampf stattfindet, diese Vorschriften sind obligatorisch

Artikel 35 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2015 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

² Im Allgemeinen wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Platz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Verantwortlichen für die Einschreibung der Tiere und der Kommissäre kann der Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

Artikel 36 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

Nur Tiere, welche 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird mit einem Ultraschallgerät kontrolliert.

Artikel 37 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

¹ Für Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2015 gekalbt haben, muss ein frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestelltes tierärztliches Zeugnis für eine sichere Trächtigkeit (mind. 10 Wochen) vorgelegt werden.

² Die für die Alpung ausgestellten Trächtigkeitsbescheinigungen sind für die Kühe gültig, die der Trächtigkeitskontrolle gemäss obenstehenden Absatz 1

unterliegen.

Artikel 38 Ausschlussgründe

¹ Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkuhkämpfen nicht teilnehmen.

² Der Verantwortliche für die Einschreibung der Tiere muss nach Rücksprache mit dem Tierarzt und den Kommissären jene Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig, brünstig sind oder Zeichen von Aggressivität aufweisen, sowie alle anderen Tiere, welche die Bedingungen der vorliegenden Vorschriften nicht erfüllen, zurückweisen.

³ Die Ringkuhkampfkommision behält sich jederzeit das Recht vor, Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder begleitende Personen, welche sich unangebracht verhalten, oder gegen die Ethik der Verbandsstatuten verstossen, die Tiere derselben für den Ringkuhkampf abzulehnen. Als Eigentümer oder Tierhalter wird die Person angesehen, auf deren Namen die TVD-Nummer und/oder der Herdebucheintrag lautet, auf dem das Tier am Tag der Veranstaltung angemeldet ist. Dasselbe gilt für einen Besitzer, einen Tierhalter oder einen Betreuer, der mit Sanktionen auferlegt wurde.

Kapitel 7 Erstellung der Rangliste und Teilnahme am nationalem Finale

Artikel 39 Rangliste

¹ Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sieben Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.

² Am nationalen Finale können die 5 Königinnen des letztjährigen nationalen Finales und die klassierten Tiere der offiziellen Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:

- die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
- die 6 Ersten einer Kategorie mit 20 bis 29 Tieren;
- die 5 Ersten einer Kategorie mit bis zu 20 Tieren.

³ Falls die Rinder in zwei Kategorien eingeteilt wurden, können am nationalen Finale folgende teilnehmen:

- die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr. Für alle anderen Fälle gilt Art. 39 Abs. 2.

⁴ Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der nationalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkuhkampfes anzuwenden:

- a) Halbfinale: Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt. Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
- b) Finale: Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
- c) Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.

Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns

Artikel 40 Begünstigte

Die organisierende Genossenschaft/en verwendet/n ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Gunsten des Herdebuchs. Um einen Ringkuhkampf durchzuführen, ist es möglich, bei ungenügender Mitgliederzahl einer Genossenschaft, dass sich mehrere Genossenschaften für die Organisation zusammenschliessen.

Artikel 41 Ausgleichsfonds

Dem Eigentümer eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes bezogene Entschädigung ausbezahlt werden.

Artikel 42 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees muss der Kommission **spätestens sechs Monate** nach dem Ringkuhkampf die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen lassen. Die Kommission überwacht, dass der Gewinn aus der Veranstaltung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, verwendet wird.

Kapitel 9 Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren

Artikel 43 Weitere Aufgaben des Organisationskomitees

¹ Festplatz

- a) Mit der Kantonspolizei die Regelung des Verkehrs absprechen;
- b) den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren;
- c) über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 35 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert);
- d) einen Viehanhänger zur Verfügung stellen, abseits der Besucher aber in der Nähe der Waage, damit tierärztlichen Kontrollen durchgeführt werden können.

² Anmeldung und Kontrolle

- a) Eine für die Annahme der Tiere zuständige Kommission ernennen, welche obligatorisch alle für die Ringkuhkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt und deren Identität kontrolliert. Es ist verboten, Tiere, die diese Minimalbedingungen nicht einhalten, zu berücksichtigen. Ausserdem darf der Tiername, der auf der offiziellen Ringkuhkampfliste figuriert auf keinen Fall an eine kommerzielle Marke, Logo oder Gegenstand einer Einschreibung in einem offiziellen Register (Handelsregister, Bundesamt für geistiges Eigentum usw.) erinnern.
- b) Für die eingeschriebenen Tiere ein Anmeldeformular verlangen und die Angaben sorgfältig überprüfen, d.h. der Name des Tierhalters muss mit der TVD- Betriebsnummer übereinstimmen.
- c) Nicht mehr als 45 Tiere pro Kategorie annehmen. Für die Kategorien 4 und 5 ist das Maximum auf 45 Tiere für den Ringkuhkampf am Sonntag beschränkt.

- d) Ablauf der Anmeldefrist nehmen die für die Annahme der Tiere zuständigen Personen, zwecks Zustellung der Listen, Kontakt mit dem Verband auf; gemäss Art. 14 Abs. 3 der vorliegenden Vorschriften zur Regelung der Ringkuhkämpfe 2015.
- e) Darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und/oder eine Begleitperson die Arena betreten (max. 2 Personen pro Tier) dürfen. Der Betreuer des Tieres muss einen Stock mit sich tragen. Ohne diesen wird der Eintritt verwehrt. Kinder unter 15 Jahren wird der Eintritt in die Arena untersagt. Jede Widerhandlung gegen diese Bedingungen hat eine temporäre Unterbrechung des Matches, bis die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind, des Matches zur Folge.
- f) Die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird. Daher ist es unerlässlich, dass jener Kommissär, welcher als 2. Kommissär in der Jury vertreten ist, bis zu Beginn der Kämpfe bei der Kontrolle mithilft.

³ Presse und Speaker

- a) Die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen;
- b) Es ist obligatorisch, bei jedem Ringkuhkampf einen zweisprachigen Kommentator zu haben;
- c) Um zu verhindern, dass zu viele Fotografen und Journalisten am Ring stehen, werden nur noch Personen mit einem offiziellem Journalistenpass sowie die vom Verband bestimmten Journalisten (Zeitung Race d'Hérens.ch) zugelassen. Es ist dem Organisator verboten, einen/eine Journalisten(in) oder Fotografen(in), der/die vom SEZV nicht akkreditiert ist, für den Ringkuhkampf zu beauftragen.

Kapitel 10 Sanktionen

Artikel 44 Sanktionen

¹ Falls der Tiereigentümer, der Tierhalter (gemäss TVD-Nummer oder Herdebucheintrag) der Betreuer oder die begleitende Person, der Organisator oder ein Mitglied der Veranstaltung gegen diese Vorschriften verstösst, und/oder durch sein Verhalten die minimalen Anstandsregeln verletzt, kann die Kommission nach Anhörung des/r Betroffenen folgende Massnahmen, einzeln oder kumuliert, ergreifen :

- a) Erteilen einer Verwarnung.
- b) Ausschluss von Arena
- c) Ausschluss der im Absatz 1 erwähnten Personen von den Ringkuhkämpfen während einem Zeitraum von 1 bis 5 Jahren. Für denselben Zeitraum sind auch die Tiere betroffen, die auf der TVD oder im Herdebuch unter den obigen Personen zum Zeitpunkt der Inkraft Tretung des Entscheids registriert sind. Dasselbe gilt für junge Tiere, die selbst gezüchtet wurden, sowie für zugekaufte Tiere während dem Zeitraum der Strafe. Ausserdem können allfällige siegreiche Tiere deklassiert werden.
- d) Busse zwischen CHF 100 und CHF 5'000.–.

² Bei einem zweiten Verstoss innerhalb von 5 Jahren wird der Tiereigentümer

(gemäss HB) oder der Tierhalter (gemäss TVD-Nummer), falls dieser das Tier in die Arena führen oder es durch Drittpersonen führen lässt, wird diese Person selbst oder alle Personen, die diese in die Arena begleiten, gemäss Abs. 1 Bst. b bestraft.

³ Sobald ein anwesendes Tier während des Tages, seit seinem Eintreffen bis zu seinem Abgang, Aggressivität gegenüber Menschen zeigt, muss die Jury dieses Tier sofort von den Kämpfen ausschliessen.

⁴ Später wird die Ringkuhkampfkommision, aufgrund des Rapports der Kommissäre, dieses Tier temporär oder für immer sperren, je nach Schwere des Verhaltens des Tieres. Dies gilt für alle vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe.

⁵ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der Kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen Einsprache erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Artikel 45 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Schweizerischer Eringerviehzuchtverband

Ardon, den 15. Dezember 2015

Ringkuhkampfkommision

Tierseuchenpolizeilichen Weisungen für die Ringkuhkämpfe 2016

Eingesehen die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; Eingesehen die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz; GLER),

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

¹ Ringkuhkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen um miteinander zu kämpfen.

² Alpaufzüge gehören nicht dazu.

Sanitarische Bestimmungen

Art. 2 Meldepflicht und Bewilligung

¹ Alle Ringkuhkämpfe müssen dem Kantonstierarzt mindestens 20 Tage vor dem Anlass gemeldet werden gemäss Art. 26 der kTSchV.

² Einzig Kämpfe mit mehr als 30 Kühen unterliegen einer Bewilligung.

³ Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Tierverkehr

¹ Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.

² Klauentiere müssen gemäß den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.

³ Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.

⁴ Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

⁵ Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 4 Tiergesundheit

¹ Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

² Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungsteigernden Mitteln sind.

³ Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes des Kantons Wallis. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.

⁴ Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.

⁵ Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem delegierten Tierarzt zur Seite stehen z.Bsp.: bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.

⁶ Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.

⁷ Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 5

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden, im Besonderen betreffend den Transport.

Art. 6

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 7

¹ Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.

² Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen;
- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 8

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 9

¹ Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.

² Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

Art. 10

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, trifft die Jury oder die Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 11

¹ Die Bewilligungserteilung unterliegt einer Gebühr gemäß dem Reglement betreffend Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010.

² Der Tierarzt oder die durch das Organisationskomitee ernannte Person sind durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 12

Zu widerhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 13

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, den 26. Oktober 2015

Dr. Jérôme Barras, Kantonstierarzt

Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkuhkämpfen 2016

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen.

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den aufgebotenen Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den beauftragten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5 Ermittlung durch das Los

¹ Es werden für die Stichproben drei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

² Die Lose werden durch den Organisationspräsidenten/Stellvertreter, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen dem Veranstalter.

³ Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkühkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴ Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluss an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

¹ Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit des Organisationspräsidenten (Stellvertreter) und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.

² Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

³ Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer oder den Tierhalter und den Ort der Kontrolle enthalten.

⁴ Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den Organisationspräsidenten oder seinen Stellvertreter unterzeichnet.

⁵ Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.

⁶ Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers oder des dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kan-

tonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

² Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

³ Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer oder den Tierhalter ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 26 Oktober 2015

Dr. Jérôme Barras, Kantonstierarzt

Auszug aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen raume vom 8. Februar 2007

Der Grossrat vom Kanton Wallis

Auf Vorschlag des Staatsrats,

verordnet:

KAPITEL VIII

Verschiedene Bestimmungen

Art. 101

Ringkuhkampf

Der Staatsrat kann die Voraussetzungen von Bewilligungen von Ringkuhkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in der 2. Lesung der Sitzung des Grossrats vom 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossrats: **Albert Bétrissey**
Chef des Parlamentdienstes: **Claude Bumman**

Auszug aus der Weisung des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung über die kantonale Politik zur Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007

Der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Energie und Raumentwicklung

beschliesst:

KAPITELE 4

Ringkuh kämpfe

Art. 28 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Schweizerische Eringerzuchtverband (SEZV) erhält folgende Kompetenzen:

- a) Organisation von Ringkuh kämpfen durch die Genossenschaften;
- b) Festlegung der Anzahl Ringkuh kämpfe pro Jahr;
- c) Zuteilung der Ringkuh kämpfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilungen zwischen Regionen und anhand des Tierbestandes;
- d) Festsetzung der Kategorien nach Alter und Gewicht;
- e) Festsetzung der Zulassungsbedingungen;
- f) Festsetzung der Zulassungsbedingungen und Klassierungsmethode für das kantonale Finale;
- g) Kontrolle über die Verwendung eines eventuell erzielten Gewinns, welcher der Landwirtschaft und besonders der Zucht zugutekommen muss;
- h) Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften durch die Organisatoren;
- i) Festlegung und Anordnung von Massnahmen und Sanktionen, die aus folgenden Punkten:
 - Verwarnung;
 - Ausschluss aus der Arena;
 - Ein ein- bis fünfjähriger Ausschluss von den Kämpfen für das beschuldigte Tier oder für den ganzen Tierbestand, der zum Zeitpunkt des Verstosses dem Züchter, dem Halter oder dem Begleiter unterstand;
 - Busse zwischen Fr.100.– und Fr.5'000.–.
- j) Definitiver Ausschluss aus allen vom Verband (SEZV) organisierten Ringkuh kämpfe für Tiere, die ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweisen.

² Der SEZV erstellt Vorschriften über die Ringkuh kämpfe und publiziert diese im Amtsblatt. Diese beinhalten die obigen Bestimmungen. Diese Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2015

Vorsteher des Departements für Wirtschaft,
Energie und Raumentwicklung
Jean-Michel Cina

Kalender 2016

Kämpfe	Datum	Ort	Präs. Org. / Ver. Tiere / Präs. SE Org. Tel.
SE Leuk	20.03.2016	Raron/Goler	Furrer Hans-Ruedi, Langgasse 31, 3951 Agarn 079 656 38 80 Steiner Christian, Ringstrasse, 3951 Agarn 079 417 71 47
SE Dala (Vifra)	28.03.2016	Raron / Goler	Bayard Armin, Rumeling, 3953 Inden 079 458 36 37 Karlen Simon, Unnär Geschstrasse, 3942 Niedergesteln 078 885 31 00
SE Chermignon	03.04.2016	Chermignon	Rion Yvan, rte de Pafouer 71, 3963 Crans 079 778 66 08 Rey Jean-Pierre, électricien, 3971 Chermignon-Dessus 079 346 51 17
SE Ayent	9-10.04.2016	Ayent	Fardel Jean-Michel, rte de la Place 27, 1966 Ayent 079 449 46 58 Constantin Jean-Luc, rte de Luc 72, 1966 Ayent 079 675 40 03
SE Vollèges	16-17.04. 2016	Le Châble	Frossard Alain, rte Vieille 60, 1941 Vollèges 079 352 76 11 Terrettaz Jean-Philippe, ch. Des Glariers 30, 1941 Vollèges 079 473 90 85
SE Haut Val d'Hérens	24.04.2016	Les Haudères	Chevrier Maurice, route de Lanna 9, 1983 Evolène 079 213 89 90 Métrailler Stéphane, rte de Bréona 19, 1985 La Forclaz 078 734 68 99
SE Côteaux	30.04-01.05. 2016	Aproz (Finale)	Coudray Jacques-Roland, route de l'Indu- strie 24, 1963 Vétroz 079 221 07 40 Cotter Marcel, rue de Conthey 33, 1963 Vétroz 078 880 23 71
Viehversi- cherung Birgisch	07.08.2016	Belalp (Naters)	Imhof Stefan, Hegcherungsdornstr. 190, 3904 Naters 079 773 85 77 Pfammatter Raban, Obere Bodo 17, 3903 Birgisch 079 772 70 09
SE Haut Val d'Hérens	14.08.2015	Les Haudères	Chevrier Maurice, route de Lanna 9, 1983 Evolène 079 213 89 90 Métrailler Stéphane, rte de Bréona 19, 1985 La Forclaz 078 734 68 99
SE Augsbord	25.09.2016	Raron/Goler	Heinen Mario, Diesterbielstrasse 5, 3938 Ausserberg 078 606 11 35 Heinen Mario, Diesterbielstrasse 5, 3938 Ausserberg 078 606 11 35
Giron de Martigny	02.10.2016	Martigny (Comptoir)	Boson Frédéric, Axio-consulting, avenue la Fusion 50, 1920 Martigny 079 703 01 26 Darioly Stéphane, Les Ilots, 1920 Martigny 079 254 02 30

Schweizerischer Eringerviehzuchtverband
M.-A. Varone – 079 370 20 26

Weisung über die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben

vom 4. Januar 2016

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

eingesehen:

- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- die kantonale Verordnung zum Inkasso und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006 (VIEV);

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Weisung gilt für die Erhebung der verschiedenen kantonalen landwirtschaftlichen Abgaben.

²Sie ergänzt die diesbezüglichen Regeln im kantonalen Gesetz und in der kantonalen Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Artikel 15 bis 18 GLER und Artikel 11 bis 13 VLER).

³Die kantonale Verordnung zum Inkasso und Eintreibungsverfahren vom 28. Juni 2006 (VIEV) dient als ergänzende Bestimmung.

Art. 2 Eigentumsübertragung

¹Die Rechnung für die landwirtschaftlichen Abgaben wird dem Eigentümer zugestellt, der am 31. Dezember des Produktionsjahres im Grundbuch eingetragen ist (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Absatz 5 GLER).

²Einzig Letzterer ist bezüglich der anfallenden landwirtschaftlichen Abgaben gegenüber dem Kanton abgabepflichtig.

Art. 3 Nachfolge

¹Im Falle einer Nachfolge müssen die Ansprechpartner der Behörde vorgängig ihre Vertretungsbefugnis belegen.

²Die Behörde unternimmt unverzüglich alle notwendigen Massnahmen bei den Erben und ihren Vertretern, um die noch ausstehenden Zahlungen der landwirtschaftlichen Abgaben sicher zu stellen.

³Im Falle einer Erbausschlagung oder der vermeintlichen Zahlungsunfähigkeit der Erben schreibt die Behörde den Saldo der Geldforderung ab (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d, i und j VIEV).

Art. 4 Nutzniesung

¹Die Rechnung für die landwirtschaftlichen Abgaben wird dem blossen

Eigentümer zugestellt, der im Grundbuch eingetragen ist (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und c GLER).

² Es obliegt dem blossen Eigentümer, sich anschliessend an den Nutzniesser zu wenden, sofern er dies im Sinne der bindenden privatrechtlichen Beziehungen, insbesondere Artikel 765 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB), angemessen findet.

Art. 5 Unproduktive Parzelle

¹ Schuldner der landwirtschaftlichen Abgaben ist der Eigentümer am 31. Dezember des Produktionsjahres (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Absatz 5 GLER).

² Es ist ohne Belang, wenn die betreffende Liegenschaft zu diesem Zeitpunkt aufgrund irgendeiner Verwendungsänderung (Brachfläche, Überschwemmung, Überbauung, usw.) nicht mehr kultiviert wird.

³ Der Betrag der landwirtschaftlichen Abgaben hängt von den bewirtschafteten Quadratmetern und den produzierten Kilomengen ab (Artikel 16 Absatz 2 GLER). Hierfür müssen die Anbauflächen bekannt sein, weil die Prüfung das ganze Produktionsjahr betrifft.

⁴ Als bewirtschaftet gelten die Quadratmeter Reben mit einem Produktionsrecht (Bescheinigung) sowie die Quadratmeter Obst- und Gemüseanbauflächen mit Direktzahlungen.

Art. 6 Reben ausserhalb des Weingebiets

Reben ausserhalb des Weingebiets für:

- a) die kommerzielle Weinproduktion aus Tafeltrauben und Traubensaft;
 - b) die Produktion von Trauben für den Eigenbedarf des Bewirtschafters;
- unterstehen den landwirtschaftlichen Abgaben gleichermassen wie Reben im Weingebiet.

Art 7 Eingekellerte Weinernte

¹ Die landwirtschaftliche Abgabe für ein Kilo eingekellerte Weinernte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 2.1 GLER wird anhand des nicht-abgebeerten Gewichts berechnet.

² Wurde die Weinernte entbeert gewogen, wird das angegebene Gewicht mit dem Faktor 1.052 multipliziert, um das nicht-entbeerte Gewicht zu erhalten.

Art. 8 Haus- und Nutzgärten

¹ Der familiäre oder kommerzielle Charakter eines Gartens oder einer anderen Parzelle hat keinen Einfluss auf die landwirtschaftlichen Abgaben.

² Ausschlaggebend ist einzig die in Artikel 15 Absatz 2 GLER festgelegte Grenze, gemäss welcher Abgaben unter zehn Franken nicht erhoben werden (Dies entspricht gemäss dem Gebührensatz 2015 einer Fläche von 500 m²).

Art. 9 Ausserkantonales Obst und Gemüse

Ausserkantonale (in der Schweiz oder im Ausland) produziertes oder gekauftes Obst und Gemüse wird besteuert, wenn es verarbeitet und danach als Walliser Produkt vermarktet wird.

Art. 10 Befreiung für den Eigenkonsum von Alpkäse

¹ Für die landwirtschaftlichen Abgaben bis und mit 2015 muss Artikel 13 VLER in dem Sinne ausgelegt werden, dass für Alpbetriebe unter «ständige im Betrieb lebende Person» miteinbezogen sind:

- a) das als solches angestellte Alppersonal;
- b) die Alpanstösser, die auf der entsprechenden offiziellen Liste aufgeführt sind;
- c) die Mitglieder des Privathaushalts der Alpanstösser.

² Für die landwirtschaftlichen Abgaben 2016 und folgende gilt der neue Artikel 13 VLER.

Art. 11 Abgabe für die Vermarktung von Alpkäse

Mit Ausnahme der laut Artikel 13 VLER von der Abgabe befreiten Kilomenge sind Alpbetriebe, die Käse produzieren, gemäss Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 2.3 GLER der gesamten Abgabe über die Vermarktung verpflichtet, gleich ob sie ihren Käse bei den eigenen Alpanstössern absetzen oder an Dritte verkaufen.

Art. 12 Milchsorte, aus der abgabepflichtiger Käse hergestellt wird

Der Walliser Käse untersteht sowohl für die Produktion wie die Vermarktung den landwirtschaftlichen Abgaben (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 16 Absatz 2 Ziffer 1.3 und 2.3 GLER). Keine Rolle spielt die Milchsorte, aus der er hergestellt wird (Industrie, Silo oder andere).

Art. 13 Verspätete Rückmeldung des Bewirtschafter

¹ Der Bewirtschafter, der seine Taxierungsunterlagen nicht fristgerecht einreicht, wird von Amtes wegen veranlagt (Artikel 18 Absatz 2 GLER).

² Er kann gegen eine beanstandete Rechnung innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache erheben (Artikel 103 GLER).

³ Eine verspätete Rückmeldung des Bewirtschafter führt zu keiner Wiederrückmeldung.

Art. 14 Taxierungsunterlagen

Zu den Taxierungsunterlagen gehören alle Formulare, Anweisungen und dazugehörigen Tabellen, die von der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) und von der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) validiert wurden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Weisung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

So angenommen in Sitten, den 4. Januar 2016

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung: **Jean-Michel Cina**

Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion

Änderungen vom 17. Februar 2016

***Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung,***

Eingesehen:

- Die Bundesgesetzgebung über die Agrarpolitik 2014-2017;
- Das kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
- Die kantonale Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER);
- Beschluss des Staatsrats vom 18. Juni 2014 über agrarpolitische Massnahmen;

Auf Empfehlung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft;

beschliesst:

I

Die Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von Tierzucht und Tierproduktion vom 26. Februar 2015 ist wie folgt zu ändern:

Art. 1 Abs. 3 Bst. d Zweck der Weisung
d) Förderung der Imkereiberatung im Wallis.

Art. 4 Abs. 1 Beitragshöhe
¹ Der Beitrag pro Tierkategorie gemäss Proviandetabelle:
a) Kategorie RV und VK : Fr. 165.-
b) Kategorie MT, MA, OB, RG, JB : Fr. 100.-

Art. 11 Abs. 1 Beitragshöhe
¹ Der Beitrag pro Schaf ist auf Fr. 50.– festgesetzt.

Art. 14 Abs. 5 Beteiligung an der Rekrutierung von im Wallis
gesömmertem Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt
⁵ Der Beitrag kann bis auf Fr. 50.- pro GVE Rindvieh festgesetzt werden.

Art. 15 Beiträge an die Tierzuchtorganisationen
Aufgehoben.

Art. 16 Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaften und Vereine der Rindergattung

¹ Die Walliser Rindviehzuchtgenossenschaften oder Walliser Unterverbände von schweizerisch anerkannten Rindviehzuchtorganisationen können vom Kanton mit Fr. 50'000.- pro Jahr unterstützt werden.

Art. 17 Beteiligung an den Kosten der Waadtländer Pferdezüchtgenossenschaft zu Gunsten der Walliser Pferdezüchter

Aufgehoben.

Art. 20 Qualitätsprämie für Käse «Raclette du Valais AOP»

Nur der Käse «Raclette du Valais AOP», der in Walliser Kleinbetrieben und Walliser Alpkäsereien hergestellt wird, sowie von der Sortenorganisation «Raclette du Valais AOP» anerkannt ist, kann eine Qualitätsprämie gemäss folgender Einstufung erhalten:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) Taxierung mit 20 Punkten: | 24 Rp pro kg |
| b) Taxierung mit 19.5 Punkten: | 15 Rp pro kg |
| c) Taxierung mit 19 Punkten: | 7 Rp pro kg |

Art. 21 Abs. 1 Unterstützung des Transports von Walliser Industriemilch

¹ Die kantonale Unterstützung von 0.40 Rp. pro kg Milch wird wie folgt ausbezahlt:

- a) An die Walliser Industriemilchproduzenten, deren Milch im Wallis produziert und von Firmen weiterverarbeitet wird;
- b) An die im Art. 20 erwähnten Käsereien, deren Einschränkungsmilch im Wallis produziert und von Firmen weiterverarbeitet wird.

Art. 22 Abs. 1 Unterstützung des Transports von Walliser Molke

¹ Nur die im Art. 20 erwähnten Käsereien in der Bergzone, die ihre Molke an verarbeitende Firmen weitertransportieren, können mit 0.40 Rp. pro kg Molke unterstützt werden.

Art. 23 Käsewettbewerb
Aufgehoben.

Art. 29 Imkereiberatung

Der Kanton kann die Imkereiberatung mit einem jährlich durch die Dienststelle festgelegten Beitrag unterstützen. Dieser Beitrag basiert sich auf einen Leistungsauftrag mit dem Unterwalliser Bienenzuchtverband (FAVR), dem Oberwalliser Bienenzuchtverband (OBZV) und jeder anderen durch die Dienststelle anerkannten Imkervereinigung.

Art. 30
Aufgehoben.

Unterstützung von neuen Walliser Imkern

Art. 31
Aufgehoben.

Unterstützung von bereits aktiven Imkern, die
ihren Bienenbestand vergrössern.

Art. 32
Aufgehoben.

Unterstützung der Königinnenzucht

II

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt publiziert.
Sie treten am 1. März 2016 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:
Sitten, den 17. Februar 2016 **Jean-Michel Cina**

AB Nr. 9/2016, S. 486

Weisung über die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben

Änderungen vom 2. Dezember 2016

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- Das kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
- Die kantonale Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER);
- Beschluss des Staatsrats vom 18. Juni 2014 über agrarpolitische Massnahmen;

Auf Empfehlung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft;

beschliesst:

I

Die Weisung über die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben vom 4. Januar 2016 ist wie folgt zu ändern:

Art. 9bis (neu) ausserhalb des Kantons ansässiger Käufer

¹ Derjenige, der seine Ernte an einen Käufer ausserhalb des Kantons verkauft, muss Landwirtschaftsabgaben zahlen (Art. 15 Abs. 4 am Ende des GLER).

² Eine Gesellschaft, deren Sitz ausserhalb des Kantons liegt sowie ein selbständig Erwerbenden, der ausserhalb des Kantons wohnt, die aber beide eine Zweigstelle, einen Betriebszweig, oder Annahmestelle im Wallis haben, unterliegen dem Art. 15 Abs.1 des GLER, wie die Walliser Käufer. Unter dieser Annahme ist der erste Abschnitt nicht anwendbar.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert.
Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:

Sitten, den 2. Dezember 2016

Jean-Michel Cina

AB Nr. 50/2016, S. 3336

Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen

Änderung vom 6. Dezember 2016

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

Eingesehen:

- die Bundesgesetzgebung basierend auf der Agrarpolitik 2014-2017;
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- den Beschluss des Staatsrats vom 18. Juni 2014 über agrarpolitische Massnahmen;

Auf Empfehlung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft;

beschliesst:

I

Die Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen wird wie folgt geändert:

Art. 13bis Grundsätze zur Regelung der Subventionen – Minimalvoraussetzungen

¹ Aufgehoben.

² Die anerkannten landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0.2 SAK können kantonale Beiträge beantragen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert.

Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:

Sitten, den 6. Dezember 2016

Jean-Michel Cina

AB Nr. 51/2016, S. 3394

Kantonale Weisung in Bezug auf die Bewirtschaftung von Selven

A. Gesetzliche Grundlage

Die vorliegende Weisung basiert auf:

- Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, Art. 2 Abs. 2 Bst. a

Art. 2 Begriff des Waldes

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wydweiden) und Selven,

...

- Die Verordnung über die landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998, Art. 22 Abs. 1 Bst. h.

Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen

¹ Als Dauerkulturen gelten:

...

- h. **gepflegte Selven von Edelkastanien** mit höchstens 100 Bäumen je Hektar;

....

Kommentar

Bst. h: Einzig gepflegte Selven gelten als Dauerkulturen. Der Krautwuchs innerhalb der Selven kann nicht als Grünfläche deklariert werden. Der Kanton legt die Bewirtschaftungsanforderungen fest.

- Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013, Art. 55 bis 60 und Anhang 4

Art. 55

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektar oder pro Hochstammbaum gewährt und für folgende Biodiversitätsförderflächen im Eigentum oder in Pacht gewährt

...

- l. Hochstamm-Feldobstbaum;;

...

Anhang 4

12 Hochstamm-Feldobstbäume

12.1 Qualitätsstufe I

Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Kastanienbäume in gepflegten Selven.

Vollzugshilfe: Merkblatt Nr. 5 – Gepflegte Selven mit Kastanienbäumen, BLW, Mai 2014

B. Voraussetzungen

- Der Bewirtschafter ist Eigentümer oder Pächter der Selven; wenn er Pächter ist, muss er im Besitze eines schriftlichen Pachtvertrages gemäss dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 sein.
- Die bewirtschaftete Parzelle ist auf einem Plan eingetragen (Fläche, Perimeter). Dieser Plan muss vom Forst gestempelt und unterzeichnet werden.
- Die Bäume werden vom Betrieb wie Obstbäume genutzt. Es handelt sich grundsätzlich um gepfropfte Bäume oder deren Produktivität mit Gepfropften vergleichbar ist.
- Andere Wald- oder Obstbäume dürfen sich auf der Parzelle befinden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Anzahl der anderen Bäume nur begrenzt ist (max. 10%),
 - Die anderen Bäume einen Wert in Bezug auf die Landschaftsqualität oder Biodiversität (einheimische standortgerechte Einzelbäume, Kirschenbäume, Ebereschen, Weissdorn usw.).
- Die Dichte der gepflegten Kastanienbäume oder anderen Bäume darf 100 Bäume pro Hektar nicht übersteigen.
- In der Regel muss der Boden begrünt sein, mehr als 50% bedeckt. Ausnahmen können bewilligt werden (z.B. mit Geröll bedeckt).

C. Allgemeine Bewirtschaftungsvoraussetzungen

- Herbizid-Einsatz ist nicht erlaubt
- Dünger-Zufuhr (organischer oder mineralischer Dünger) ist nicht erlaubt
- Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.
- Lagerung von Mist ist nicht erlaubt.
- Lagerung von Futter (Heuballen usw.) oder von Maschinen ist nicht erlaubt.
- Rodungen, Abschneiden von Ästen oder Entbuschen müssen vom Forst vorgängig bewilligt werden (siehe unten).
- Bei Beweidung ist keine externe Futterzufuhr erlaubt.
- Die Haltung von Tieren während der Winterzeit ist verboten.
- Jegliche Beobachtung von Baumkrebs und der Gallwespe ist meldepflichtig (Dienststelle für Wald und Landschaft, DWL).

D. Spezifische Bewirtschaftungsbedingungen

1. Bodenbearbeitung

- Mähen oder Beweiden, aber mindestens ein Schnitt vor dem 30. September mit dem Entfernen von nicht erwünschten Pflanzen und Sträuchern.
- Ansaat bei einer Bodenbedeckung von weniger als 50% (Ausnahme für die Selven mit Geröll bedeckt). Die Saadmischung muss vorgängig mit dem Betriebsberater und dem Forst diskutiert werden.
- Abgestorbene Äste/Baumteile müssen von der Parzelle entfernt werden: die Aufhäufung bedingt einer Bewilligung des Forstes, ist aber grundsätz-

lich möglich.

- Es müssen mind. 50% der Blätter gesammelt werden (Haufen oder Kompost)
- Teilweise Entfernung von Kastanienschalen

2. Baumpflege

- Entfernen von Trieben am Grund des Baumstamms (Geiztriebe)
- Verwertung der Früchte (Ernte oder Verfütterung, gemäss Vertrag oder Einverständnis mit dem Waldeigentümer)

3. Für die unten aufgeführten Arbeiten, muss der Bewirtschafter eine entsprechende Ausbildung vorweisen, oder diese Arbeit durch einen Fachmann ausführen lassen.

- Beseitigung von toten oder kranken Ästen (Sicherheitsaspekt)
- Baum-Schnitt
- Beseitigung von toten Bäumen und Neupflanzung und/oder Pfropfung
- Verjüngung der Kastanienbäume durch Neupflanzung und/oder Pfropfung
- Bekämpfung des Baumkrebs

E. Flächenerhebung, Direktzahlungen und Beiträge

Die bewirtschaftete Fläche muss als Dauerkultur (Kode 720) deklariert werden. Es können Kulturlandschaftsbeiträge (Offenhaltungsbeitrag, Hangbeitrag und Steillagenbeiträge), Versorgungssicherheitsbeiträge (Basisbeitrag, Produktionserschwerungsbeitrag, Beitrag für Dauerkulturen), Produktionssystembeiträge (Biologische Landwirtschaft) und Landschaftsqualitätsbeiträge bezogen werden.

Die Selven mit Kastanienbäumen, die die Bedingungen im Anhang 4 der DZV erfüllen, können als Hochstamm-Obstbäume (Kode 923) deklariert werden. *Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Stammhöhe der einzelnen Bäume muss mindestens 1.6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens 3 verholzte Seitentriebe aus.*

Sie können Beiträge als Biodiversitätsförderflächen I und II beziehen sowie Vernetzungsbeiträge für die bewilligten Projekte. Um Beiträge zu beziehen müssen mind. 20 Bäume deklariert werden.

F. Kürzungen der Direktzahlungen

Kürzungen werden gemäss Kürzungsschema der Direktzahlungsverordnung (DZV) angewandt.

G. Finanzhilfen für die Wiederherstellung von Selven mit Kastanien

Stark verbuschte oder seit langem vernachlässigte Kastanienbäume können mit technischer und finanzieller Hilfe der DWL in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden. Die DWL steht für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

H. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sitten, den 5. Dezember 2016

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung: **Jean-Michel Cina**

Der Vorsteher des Departements für Verkehr,
Bau und Umwelt: **Jacques Melly**

AB Nr. 52/2016, S. 3453

Nachtrag 2016 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 22. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen Artikel 35 des Gesetz über die Jagd vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 49 des Ausführungsreglements zum Jagdgesetz vom 22. Juni 2016;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2016-2020 vom 22 Juni 2016;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2016 Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2016 offen:

KBG Nr. 2.a Geren-Gonerli

Von der Brücke über das Gerenwasser bei P. 1646 die Strasse taleinwärts bis zum P. 1713; von hier dem Gerenwasser aufwärts bis auf die Höhe der Gurtellamme, die Gurtellamme aufwärts bis an den unteren Rand der Felsen; diesem unteren Rand der Felsen folgend talauswärts, wobei die vertikalen Gräben in gerader Linie überquert werden, bis zu den Felsen auf der Höhe der Brücke über das Gerenwasser; von hier hinab zu dieser Brücke, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 5 Tellere

Vom Schnittpunkt der Alpstrasse mit dem Gommer Höhenweg oberhalb Obergadme bei P. 1625 (Markierung), der Markierung folgend hinauf zum P. 1807 beim Chäller; weiter zur Spitzchere der Alpstrasse bei P. 1954; dann weiter zur oberen Spitzchere (Markierung); von hier der Alpstrasse folgend bis zur Wasserleitung; der Wasserleitung entlang aufwärts bis zur Alpe Üelichergale P. 2118; von hier der Wasserleitung entlang aufwärts bis zur Quelle (Markierung); von der Markierung in nördlicher Richtung zum Wanderweg Richtung „Gämschfax“; dem Wanderweg entlang bis zur Gemeindegrenze zwischen Obertal und Tälli (Markierung); von hier der Gemeindegrenze folgend hinunter zum Oberbach; von hier dem Gommerhöhenweg folgend in westlicher Richtung über «Nessel» in die Alpstrasse und dieser entlang hinunter zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 6.a Löffelhorn – Münstigertal

Vom Gommerhöhenweg bei P. 1540 den westlichen Rand der Münstiger Löuwene aufwärts über die P. 1665, 1882 und 1986 bis hinauf zum Kreuz unterhalb der Galehitte; von hier den markierten Wanderweg abwärts über P. 2219,

Löuwenestock bis Birchegg (Markierung); von hier dem Rand der Münstigerlöuwene abwärts folgend bis zu den Ställen bei Löuwene; von hier dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt 1540.

KGB Nr. 14 **Brücherbach**

Vom Wanderweg der Markierung und dem Graben (Wasser) aufwärts folgend bis P. 2244; von hier dem Wanderweg folgend bis P. 2386 und bis P. 2364; von hier dem Wanderweg in nordwestlicher Richtung abwärts über P. 2346 bis P. 1931; von hier dem Wanderweg abwärts folgend bis zum Schnittpunkt Wanderweg mit Markierung, Ausgangspunkt.

KGB Nr. 17.a **Eggerhorn**

Vom P. 1611 Schlättergrabe dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung; den markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock. Den Wanderweg aufwärts folgend bis aufs Eggerhorn P. 2492; von dort in südöstlicher Richtung dem Wanderweg folgend über P. 2460 ins Bru P. 2220 bis zur Markierung in der Mulde beim Sattolti P. 2130; von hier in nordwestlicher Richtung den Markierungen folgend abwärts in den Schlättergraben P. 1611 Ausgangspunkt.

KBG Nr. 18.a **Heiligkreuz-Leewald**

Vom Schnittpunkt Strasse Heiligkreuz – Schapelgraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis zur Markierung beim Schnittpunkt mit dem Wanderweg. Dem Wanderweg folgend bis zum Kaffestafel P. 2039; von hier in südlicher Richtung dem Wanderweg folgend bis zum Schaplersee P. 2237; der Markierung folgend über Hirli P. 2492 bis P. 2563; von hier dem Geländeeinschnitt in gerader Linie (Markierung) folgend bis zum Obere Stafel P. 2169; den Wanderweg abwärts folgend über P. 2056 und P. 1897 Chällerli bis ins Heiligkreuz; die Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt Schapelgraben.

KBG Nr. 24.b **Staldhorn**

Vom Oberen Nesseltal den Weg hinauf in Richtung Gämji bis auf die Höhe von P. 2141; von hier in nordöstlicher Richtung der Waldgrenze (Markierung) folgend bis zum P. 1991 im oberen Teil der Pollerna, dem östlichen Rand der Pollerna folgend hinab bis zum Wanderweg; diesem Weg in südwestlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt Obers Nesseltal.

KBG Nr. 33.b **Rossumme**

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga P. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon; diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift; diesen aufwärts bis auf die Höhe der Hütte auf dem Scheidbodo, (Markierung); von hier in nördlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Höhenweg bei P. 2108 (Markierung); den Höhenweg aufwärts bis zum nächsten Graben (Markierung); diesen Graben abwärts über P. 1934 bis zum Sädolgraben und diesem folgend

bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

KBG Nr. 82 **Faldum**

Von Goppenstein den Weg hinauf zur Faldumalp bis zur Kreuzung mit der Faldumstrasse, diese Strasse abwärts bis zum Faldumbach bei P. 1870; den Faldumbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Hauptstrasse und diese Strasse talauswärts bis zur Lichergalerie; hier um die Galerie herum der Strasse folgend zum Wegweiser Faldumalp bei Goppenstein, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 99 **Termenno**

Vom Schnittpunkt der Strasse ins Anniviers mit dem Bach von Fang, P. 1087, diesen Bach aufwärts bis zur Einmündung des Baches Gozan; diesem entlang bis zur Kantonsstrasse unterhalb von P. 1855; dieser Strasse entlang bis nach St. Luc; von hier den Wanderweg von Fang P. 1605 abwärts bis zur Strasse ins Anniviers; entlang dieser Strasse bis zum Bach Fang, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103.a **Zinal / Garde de Bordon**

Von der Einmündung des Baches Vernec in die Navizence, der Navizence entlang aufwärts bis zur Einmündung des Baches Laulosses (oberhalb der Brücke von Singlinaz); diesen Bach aufwärts folgend bis zum Damm; in Richtung Nord der Werkstrasse folgend bis zur Latta, P. 2257; dann der Strasse Singlinaz/Sorebois folgend bis zum Restaurant von Sorebois; der Seilbahnlinie abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Vernec; von dort, dem Bach folgend bis zur Navizence, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 107 **Grimentz**

Von der Einmündung des Baches Freinze in die Gougtra, diesen Bach entlang aufwärts bis zur Brücke, P. 1599; der ehemaligen Strasse von Moiry aufwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gougtra; diesen Bach entlang aufwärts bis zur Strasse von Moiry, SOS P. 1980; dieser Strasse entlang abwärts bis zum Bach Freinze, diesen hinunter bis zum Ausgangspunkt in der Gougtra.

KBG Nr. 109.a **Orzival**

Von der Kreuzung der Forststrasse von Partsé-l'Iretta mit dem Bach von Mayoux; diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Tsougdières-Orzival-Crêts du Midi; diesen Weg in Richtung Nord bis zum Graben von Varnece, oberhalb von P. 2221; diesen Graben hinunter bis zur Forststrasse von Mayens de Pinsec, entlang dieser Strasse bis zum Bach von Mayoux, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 110.a **Vercorin**

Von der Einmündung des Baches von Pontis, P. 713, die Navizence hinauf bis zum Graben Creux du Varnece, dann diesen hinauf bis zur Strasse von Pinsec-Vercorin Richtung Vercorin bis zum P. 1309; von hier den Wanderweg nehmend bis zur Crouja, und beim Schnittpunkt mit dem Bach von Vercorin, diesem folgend bis zur Navizence-Les Pontis, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 111.a **Vallon de Réchy**

Vom P. 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers – le Tsables mit dem Bach la Rèche; diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zur Markierung; von hier über P. 2104 und dann in gerader Linie hinunter bis zum Wanderweg “des cerfs“ über Gouille Richtung Norden, danach über P. 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, P. 1712; von hier die Alpstrasse abwärts über die P. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou – Loye; diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon-de-Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou – Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers – Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, P. 991.

KBG NR. 115 **Preylet**

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit La Manna, diesen Bach hinauf über Punkt 1676; dann weiter bis zum höchsten Punkt der Voralpe von Pras; von hier bis zur Strasse der vereinigten Alpen von Mase; dann entlang dieser Strasse bis zum P. 2091 (L'Arpette); dann den Weg dem oberen Waldrand entlang (Markierung) bis Plan-Zenevrec; von hier den Graben hinunter bis zum Bach l'Evoué-Leiva bis auf die Strasse von Mase, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 122.a **La Louve**

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan P. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon; von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 123.d **Mandelon**

Vom Schnittpunkt der Wasserleite von Erneya mit der Strasse, die zur Alpe Mandelon führt, entlang dieser Wasserleite über Léteygeon – Les Trasses; danach der Strasse entlang bis zum Bach Grangette bei Vouarmatte; diesen Bach aufwärts über Merdesson bis zur Forststrasse von Vendes; dieser Strasse folgend Richtung Par des Mosons (P. 2172) und weiter zur Alpe Mandelon, Richtung Maqué-Blanc zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 126.a **La Meina**

Von der Kreuzung der Suone von Salins mit dem Bach Rontures, diese Suone entlang bis zum Bach le Doussin, danach diesen Bach aufwärts bis zur oberen Strasse der Alpe Combyre – La Meina, entlang dieser Strasse bis zum Bach Rontures; danach diesen Bach hinunter bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 127.a **Alou – Siviez**

Von der Strasse von la Planie bei der Verzweigung mit dem Bach Lawinengraben von Lavantier diesem Bach entlang bis zum Bach d'Alou, dann diesen Bach hinauf bis zum oberen Waldrand; von hier der Markierung folgend bis

zum Lawinegraben von Lavantier, diesen Graben (Markierung) und den Bach hinunter bis zur Strasse la Planie, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 128.a Cleuson

Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Bach von Troutzes die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Staumauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin bei der Quelle „d’Ouché“; diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Troutzes und von hier die Staudammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 128.b Cleuson

Vom Schnittpunkt des Baches Louerettes mit der Strasse zum Staudamm von Cleuson bis zur Wasserleite von Chervé; entlang der Wasserleite bis zum Weg von Creux de Tsava; diesen Weg hinunter bis zur Tsidjire Rose und von hier entlang der Alpstrasse und der Staudammstrasse zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 128.c Cleuson

Vom Ende des Lawinencouloirs von Tortin entlang der Alpstrassen von Siviez und Tortin bis zum Bach von Be; diesen Bach aufwärts bis zum Weg von Prarion; entlang diesem Weg und der Markierungen bis zum Lawinencouloir von Tortin; dieses Couloir (offen für die Jagd) hinunter zum Ausgangspunkt

KBG Nr. 129.b Isérables Vom Zusammenfluss der beiden La Fare hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Isérables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Der Wasserleitung entlang bis „Pontets“; dann den Bach La Fare de Chassoure hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 129.c Isérables

Von der Wasserleite von Saxon die Fare de Rosey aufwärts bis zum Weg la Larze-Besse P. 2016; dann in westlicher Richtung dem Weg entlang über P. 2044; diesem Weg (Markierungen) entlang bis zur Grenzkrete der Gemeinden Riddes und Isérables; dieser Krete hinunter bis zur Wasserleite von Saxon und entlang der Wasserleite zurück zum Ausgangspunkt.

DFC No. 149 Mont d’Ottan-Gueuroz-La Planaz

Vom Restaurant beim Col de la Forclaz P. 1527 dem Weg zur Arpille aufwärts folgend bis zum P. 1968; von dort dem Weg zur Preise folgen bis zum P. 1792; von der Preise dem alten Weg folgend bis Revix; dann dem Weg abwärts folgend bis zur Crettaz, P. 1079; von dort weiter bis Litro, P. 1186; von dort der Strasse folgend bis zur Brücke auf dem Trient, P. 1214; dann der Kantonstrasse folgend in Richtung Trient bis zum Ausgangspunkt (1527).

KBG Nr. 153.c Dents du Midi

Über P. 2019 dem Grat und der Markierung entlang bis zum Torrent de la

Tille, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von la Pâle, P. 1495; von hier der Strasse von Pouénéret entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Crétian, diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg bei P. 1560, diesem folgend bis zur Krete von Lanches (Markierung), dieser Krete entlang aufwärts über P. 1702 zur la Gouille, P. 1959, danach dem Wanderweg folgend in Richtung Süd-West bis zum Grat; von hier dem Wanderweg dem Grat entlang in Richtung Süden folgend, über die Pointe de l'Erse, bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 153.d Dents du Midi

Vom Grat P. 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum P. 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reusses führt, bis zum P. 1848 Le Magidor; von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d'Illiez-Troistorrents; dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 153.e Dents-du-Midi

Von der Spitze von Erse P. 2032 dem Wanderweg zur la Gouille folgend (P. 1959); den markierten Graben abwärts zum Punkt 1702, danach entlang der Krete des Lanches (Markierung) bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg; diesem folgend Richtung Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von Chindonne; diese Strasse abwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse von Milieu, P.1465; dieser Strasse folgend bis Jeurs, P. 1548; von hier der Gemeindegrenze Massongex-Vérossaz entlang zur Dent de Valerette, P. 2059; danach der Krete folgend über Punkt 2046 zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 154 Champéry

Von der Brücke Léchère (P. 1215) die Strasse von Bonavau aufwärts bis zum Beginn des Weges Cergnat; von hier diesen Weg aufwärts Richtung Cergnat (P. 1520) und danach bis Sous la Dent (P. 1626); von hier dem Weg entlang hinunter Richtung Barme bis zur Kantine von Barme und weiter dem Weg entlang der zur Strasse von Barme führt; von hier entlang der Strasse über die Punkte 1499, 1619, 1530 und 1427 (Kurve bei Creuses) und weiter entlang zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 3.a Wilerhorn

Vom Schnittpunkt Chastlerbach-Bifigstrasse P. 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Bifig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach abwärts in die Lonza; die Lonza talabwärts bis zur Einmündung des Schreijenden Baches; diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle P. 2260; von hier dem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Chastlerbach; den Chastlerbach abwärts bis in die Bifigstrasse, Ausgangspunkt.

N.B. Auf der rechten Seite der Lonza darf auf der Umfahrungsstrasse der Schluichgrabengalerie vom Eingang der Galerie bis gegenüber der Einmündung des Schreienden Baches in die Lonza Posten bezogen werden.

EBG Nr. 4.a Bietschhorn

Von der Verzweigung des Stampbaches mit der Strasse nach Fafleralp, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung; dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärtlätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung); den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza; die Lonza aufwärts bis zur Lonzabrücke, eingangs dem Dorfe Blatten; von hier der Strasse entlang Richtung Fafleralp bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5.a Turtmanntal

Vom Schnittpunkt des Vorderen Borterbaches mit der Turtmanntalstrasse den Vorderen Borterbach aufwärts bis zum Höhenweg unterhalb von Zer Pletschu; von hier dem Höhenweg entlang talauswärts über Vorsass bis Griebjini-Oberstafel; von hier die Horuschlüocht abwärts bis auf die Turtmanntalstrasse und diese Strasse taleinwärts bis zum Ausgangspunkt Schnittpunkt Vorderer Borterbach.

N.B. Das Überschies sen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.b Turtmanntal

Von der Einmündung des Golibaches in die Turtmänna, den Golibach aufwärts bis auf die Strasse nach Rotigu Mittelstafel; Dieser Strasse folgend bis Meidu Mittelstafel. Dem Wanderweg entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna; Die Turtmänna abwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Golibach.

N.B. Das Überschies sen der Turtmänna ins und aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.c Turtmanntal

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmänna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg; den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel; von hier dem Wanderweg folgend; der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe; den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung; dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna bei P. 1365; von hier die Turtmänna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

N.B. Das Überschies sen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.d Turtmanntal

Von der der Einmündung des Pletschbaches in die Turtmänna, den Pletschbach aufwärts bis zum Höhenweg; den Höhenweg entlang über Tschafil-Oberstafel bis zum Chanzilbodu P. 2027; von hier dem Wanderweg entlang abwärts bis ins Tschafil und weiter bis zur Holzbrücke über die Turtmänna

und die Turtmänner aufwärts bis zur Einmündung des Pletschbaches, Ausgangspunkt.

N.B. Das Überschreiten der Turtmänner ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist Verboten

EBG Nr. 10.a Val Ferret

Von dem im Norden des Dorfes Dranse gelegenen Bauernhof (markierter Punkt) auf der asphaltierten Strasse von Vichères; dem Waldrand aufwärts folgend (Markierung) bis zum Roc de Cornet (P. 1465); von dort der Forststrasse folgend bis zur Wasserfassung beim Bach von A (P. 1475); dem Wanderweg aufwärts folgend bis zur Alp von Torrents (P. 1617); dem Wanderweg folgend Richtung Westen bis zum Punkt 1682; von hier den Bach von Chaux aufwärts bis zur Alpstrasse der Stallungen von Bavon (P. 2025); von hier der Strasse von Chaux in nördlicher Richtung folgend bis zum Ort Vuardette bei P. 2016, weiter in nördlicher Richtung (Markierung) entlang dem Wanderweg von Monnay über die Punkte 2062, 2110.9; 2062 bis zum Schnittpunkt der Wanderwege bei P. 1823; von hier das Couloir des Waldes von Montatuy (Markierung) hinunter bis zur Grenze des gemischten Banngebietes EBG 10.a (Markierung); dieser Grenze in östlicher Richtung entlang bis zur Forststrasse (Markierung); dieser Strasse entlang Richtung Vichères, danach Richtung Dranse auf der asphaltierten Strasse bis zum Ausgangspunkt.

N.B. Vom P.1682 darf der Jäger, um sich zu den Stallungen von Bavon bei P. 2025 zu begeben, den Wanderweg vor 07h00 benutzen.

EBG Nr. 10.b Val Ferret

Vom Roc de Cornet (P. 1465) dem Forstweg aufwärts folgend Richtung Süden bis zum Tomelet (P. 1718); von hier der Forststrasse folgend Richtung Süd-Osten bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Plans Devants, diesen aufwärts in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 2151; von hier dem Weg folgend in nordwestlicher Richtung bis zur Krete (Markierung); von hier den Graben abwärts Richtung Nordwest (Markierung) bis zur Strasse zur Combe de l'A (P. 1758); von hier dem Wanderweg folgend Richtung Norden bis zur Brücke beim Bach de l'A (P. 1673); von hier der Forststrasse entlang Richtung Norden bis zu den Ruinen der Alpe Torrents (P. 1617); von hier den Wanderweg abwärts Richtung Nordosten bis zur Wasserfassung beim Bach von l'A (P. 1475) und der Forststrasse folgend Richtung Norden bis zum Roc de Cornet, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.c Val Ferret

Von der Einmündung des Baches La Coûte oberhalb des Dorfes Arlaches (Markierung) den Hauptbach entlang aufwärts, danach entlang dem trockenen Bachbett im Süden des Hauptbaches (Markierung) folgend bis zur Wasserfassung der FMO (Höhe 1350 Markierung); von hier den Graben hinauf (in Richtung Süd-Ost) bis zur letzten Kurve des Wanderweges vom Wald de la Jurasse (Markierung); danach dem Weg folgend (Richtung Süd) bis zur l'Al-louage (Punkt 1758); von hier den Wanderweg hinauf (Richtung Süd-Ost) bis zur heutigen Grenze des gemischten EBG 10 B; diesen Graben abwärts bis

zum Bach von la Sasse; diesen hinunter bis zur Dranse de Ferret und diese abwärts bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.d Val Ferret

Von der Brücke Tsaveresse bei der Dranse d'Entremont, im Nord-Westen von Bourg-St-Pierre, P. 1517; diesem Bach aufwärts folgend in Richtung Süd bis zur Brücke Bretemort P. 1674; der Rhoneölleitung in Richtung Nord folgend bis zum orangen Hinweisschild Nr. 26; dem alten Pfad aufwärts folgend bis zur Militärhütte unterhalb der Felswand; dem unterem Rand der Felswand folgend in Richtung Nord-West bis zur Kreuzung mit der Hochspannungsleitung; der Markierung folgend auf ungefähr hundert Meter bis zum oberen Waldrand; dem oberen Waldrand folgend in Richtung Nord (Markierung) bis zur letzten Haarnadelkurve der Strasse, unterhalb der Ställe der Alp Arpalles; dieser Alpstrasse abwärts folgend über den P. 1755, weiter in Richtung Nord bis zur Brücke beim Bach Arpalles; diesem Bach abwärts folgend in Richtung Nord-Ost bis zum Schnittpunkt mit der Alpstrasse von Niord; dieser Strasse abwärts folgend in Richtung Süd bis zur Brücke Traveresse, Ausgangspunkt.

Geöffnete Teilgebiete von kantonalen und eidgenössischen Banngebieten für die Rotwildjagd 2016

Kartenausschnitte

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 28/2016, S.1908

Nachtrag über die Ausübung der Fischerei im Wallis

Änderung vom 2. November 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
eingesehen die Artikel 4 und 49 bis 54 des kantonalen Fischereigesetzes vom
15. November 1996;
eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I

Der 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die
Jahre 2014-2018 vom 23. November 2013 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. d Fischereigewässer

² Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Gewässern zu fischen:

d) Teiche:

(...)

- Teich «des Mangettes» in Monthey, mit Ausnahme des Naturschutzge-
bietes im westlichen Teil des Sees, gemäss Markierung. Die Fischerei ist
im offenen Teil des Teichs nur vom Ufer aus gestattet.

(...)

Art. 2 Abs. 1 und 2 Reservate

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

1. Rhone und Bäche:

Bezirk Goms:

(...)

- Lengtalwasser: auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt.
Das Fangmindestmass für Salmoniden beträgt 50 cm und die Fangzahl ist
auf einen Fisch pro Tag beschränkt;
- Geschinerbach, Zufluss in den Geschinersee;
- Niederbach;
- der Auslauf des Geschinersees in die Rhone.

2. Kanäle:

Bezirk Leuk:

(...)

- Russen Kanal, zwischen der Brücke der Zudannazstrasse und der Brücke
zur Fischzucht.

Art. 10

Fangzahlbeschränkung

Unabhängig von der Art des oder der gelösten Patente und sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Beschränkungen enthalten sind, darf der Fischer pro Tag maximal folgende Anzahl Fische entnehmen:

- Hechte und Schleien : 4 pro Tag
- Salmoniden : 5 pro Tag (8 pro Tag für Jahrespatent)
aber maximal 300 pro Jahr
- Barsche (Egli) : 50 pro Tag
- Elritze : 50 pro Tag
- Karpfen : 2 pro Tag.

II

Der vorliegende Rechtsakt wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. November 2016.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 46/2016, S.3032

